rem.

Lahnen

Conv. A.

L. U. Mineralog. d. J. C.
aebenes. 1790 d. Jan.

20 c

Vollständige Sammlung der Nürnberg
ischen Reformation-
A. 1564 gehörigen Ordnungen
Berech. Gesamelt von L C.
Lochner Pfarrh. 1793.

Einleitung

in die

bürgerlichen Rechte

besonders

die Nürnbergische

von

Leonhard Christoph Lahner.

Frankfurt und Leipzig,
bei George Peter Monath, 1785.

40 a

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Vorrede.

Bürgerliche Gesellschaften werden durch weise Gesetze regieret und erhalten; diese sind die Mittel, wodurch die gemeinsame Glückseligkeit des Staats erreichet wird. Wer also bey bürgerlichen Handlungen sowol sein eigenes, als das gemeine Beste besorgen und befördern will, der muß die Gesetze wissen. Unsere bürgerlichen Gesetze befinden sich theils in der im Jahr 1564. zuletzt edirten **Reformation**, theils in der A. 1773. an das Licht getrettenen **Sammlung der Additional-Decreten** ꝛc. und andern besonders gedruckten Ordnungen. Diese alle sind in dem gegenwärtigen Handbuch, in einer zusammenhangenden Ordnung und in der Kürze vorgetragen, auch bey den erstgedachten Additional-Decreten jederzeit die pagina mit angemerket worden. Da aber unsere hiesigen Gesetze sich auf die Lehre des allgemeinen bürgerlichen Rechts gründen, jene auch, ohne diese, nicht von jedermann wohl verstan-

standen werden können; so sind sie mit demselben verbunden und auf eine faßliche Art hier vorgetragen. Meine Absicht hiebey war nicht allein denen, welche sich der Rechtsgelehrsamkeit widmen und durch dieselbe ihrem Vaterlande nützliche Dienste leisten wollen, die Kenntnis der einheimischen Rechte zu erleichtern, sondern auch einem jeden Bürger Anleitung zu geben, auf welche Art er seine Handlungen in bürgerlichen Geschäften, nach der Vorschrift seiner Obern und zu seinem Besten, einzurichten habe. Ich habe zwar die Schwierigkeiten dieser Arbeit hinlänglich erwogen und auf die Schwachheit meiner Kräfte vieles gewaget; jedoch der Beyfall in öffentlichen Blättern, den gegenwärtige **Einleitung in die nürnbergischen Rechte** und zwar schon ehe solche ganz erschienen war, erhalten hat und die auf der nürnbergischen Universität Altdorf bereits hierüber angestellte öffentlichen Vorlesungen bestärken mich in der Meinung, daß ich eine nicht ganz vergebliche Arbeit unternommen und geliefert habe. Und dieses ist hinlängliche Befriedigung meiner Bemühung.

Nürnberg,
im Monat Jenner, 1780.

Leonhard Christoph Lahner,
Not. Caes. publ. & Sollic. jur.

Ein-

Eingang.

§. 1.

Das bürgerliche Recht lehret diejenigen Gesetze, welche bestimmen, wie sich ein jedes Mitglied der Republick gegen das andere verhalten, seine Handlungen und Geschäfte zu seinem und des gemeinen Wesens Besten einrichten soll, damit niemand beleidiget und in Schaden gesetzet, sondern jedermann bey dem seinigen erhalten werde.

§. 2. Eine Republick ist eine aus vielen Menschen bestehende Gesellschaft, welche sich, um ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und Wohlfart willen, vereiniget und einer obern Gewalt unterworfen hat.

§. 3. Die Menschen haben sich in der Absicht in eine solche Gesellschaft begeben, damit sie wider auswärtige Feinde beschutzet werden, der innerliche Friede und die Sicherheit unter ihnen erhalten, und die gemeinschaftliche Glückseeligkeit befördert werde.

§. 4. Eine Republick wird dadurch erhalten, wenn Regenten und Unterthanen ihre Kräfte zur Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseeligkeit miteinander vereinigen.

§. 5. Die Pflichten der Unterthanen sind a) die **Treue**, daß sie sich auf alle mögliche Art eifrigst angelegen seyn lassen, das gemeine Beste zu befördern und niemals etwas unternehmen, was zum Nachtheil der Republick gereicht; b) der **Gehorsam** gegen die Gesetze und Befehle der Obern; c) daß sie würklich mit ihren äußersten Kräften und Vermögen, auch mit ihrer Fähig- und Geschicklichkeit die Wohlfart des Staats befördern, und was zur Aufnahm, Erhaltung und Rettung desselben erforderlich ist, beytragen sollen.

§. 6. Eine Republick wird durch heilsame, auf Recht und Gerechtigkeit sich gründende Gesetze und Verordnungen regieret.

§. 7. Ein bürgerliches Gesetz ist eine, den wesentlichen Absichten gemäse Vorschrift der Obern, wornach ein jedes Mitglied der Republick seine freye Handlungen und bürgerlichen Geschäfte einzurichten, verbunden ist.

§. 8. Die Gesetze sind zu dem Ende gegeben, damit die gemeine Wohlfart befördert, und der innerliche Friede und die Sicherheit in der bürgerlichen Gesellschaft erhalten werde.

§. 9. Die Eigenschaften der Gesetze bestehen: im Gebieten was recht und billig, und Verbieten was unrecht ist; sodann im Zulassen was vortheilhaft ist; und endlich in Bestrafung der Uebertrettung.

§. 10. Alle und jede Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft müssen die Gesetze wissen.

§. 11. Die Gesetze verbinden alle Mitglieder des Staats, welche in vereinigter Gesellschaft und Verbindung unter demselben leben.

*) Fremde und Auswärtige verbinden sie nicht, jedoch leidet dieses seine Abfälle: a) wenn ein Fremder innerhalb des Staats einen Contract geschlossen, b) ein Testament errichtet, c) ein delictum begangen hat, oder d) einen Bürger belangen will, wo er alsdann die vorgeschriebene Proceßordnung zu beobachten hat.

§. 12. Wenn aber ein Gesetz verbinden soll, so wird darzu erfordert: 1) daß solches mit der Natur und dem Zustand des Staats übereinstimme, 2) dem Volk kund gemachet werde*), 3) ihr Innhalt zur Wirklichkeit komme und entweder dasselbe freywillig befolget, oder in Entstehung dessen, durch äusserliche Zwangsmittel zu seiner Befolgung gebracht werde.

*) Viele gleichförmige, dem gemeinen Wesen nützliche und anständige Handlungen können mit stillschweigender Einwilligung der Obrigkeit, endlich mit der Zeit auch zu einem Gesetz werden. Dieses wird das Gewohnheitsrecht (observanz) genennet.

§. 13. Dunkele Gesetze werden von den Gelehrten erkläret, (interpretatio doctrinalis). Siehet man bey einer Auslegung mehr auf die Worte und deren Bedeutung, so heist es interpretatio grammatica. Erkläret man aber ein Gesetz aus dem Grund, auf welchem es beruhet, so heist dies interpretatio logica. Wenn bey dieser der Grund des Gesetzes von weitern Umfang ist, als die Worte desselben, so hat interpreta-

tio extenſiva ſtatt. Sind hingegen die Worte von weitern Umfang, als der Grund des Geſetzes, ſo muß interpretatio reſtrictiva gebrauchet werden. Kann weder ein Rechtsgelehrter, noch der Richter, den Verſtand eines Geſetzes erklären, ſo trift die Auslegung den Geſetzgeber ſelbſt, (interpretatio authentica).

§. 14. Weilen die bürgerlichen Geſetze auf dem Zuſtand des gemeinen Weſens beruhen, derſelbe aber ſich mit der Zeit bisweilen verändert, ſo kann ein Geſetz auch abgeändert, oder wohl gar gänzlich aufgehoben werden.

§. 15. Der Gegenſtand der Rechte und Verbindlichkeiten, welche durch die Geſetze beſtimmt werden, iſt: **Perſonen** und **Sachen**. In Verbindung mit beyden ſtehen die Rechtsmittel oder **Klagen**, (actiones).

§. 16. Die Rechte lehren: 1) was einem zuſtehet und gebühret, und was einer dem andern zu geben, zu laſſen und zu thun ſchuldig iſt; 2) auf was Art und Weiſe man, wenn ein anderer das, was er ſchuldig iſt, nicht gütlich leiſten will, durch gerichtliche Klagen und Hülfe zu dem ſeinigen gelangen möge.

I. Abtheilung.

Von den Personen.

I. Titel.

Von dem natürlichen Zustande der Menschen.

§. 1.

Nach den Rechten ist eine Person ein Mensch, nach seinem Zustande betrachtet.

§. 2. Der Zustand (status), heist diejenige Eigenschaft eines Menschen, von welcher gewisse Rechte und Pflichten abhängen. Dieser wird getheilet in dem **natürlichen** und **bürgerlichen** Zustande.

§. 3. Der **natürliche Zustand** (status naturalis) ist der Begrif aller natürlichen Eigenschaften, vermög welcher die Menschen gewis-

ser Rechte und Verbindlichkeiten fähig sind. Nach dem **natürlichen Zustande** werden die Menschen eingetheilet: 1) in Ansehung des **Geschlechts**, in Manns- und Weibspersonen, 2) in Ansehung der **Geburt**, in schon geborne und die noch geboren werden sollen, 3) in Ansehung des **Alters**, in Unmündige und Volljährige, 4) in Ansehung der **Gesundheit**, in Gesunde und Kranke.

§. 4. Wegen des **Geschlechts** ist nach denen Rechten zu bemerken, daß Manns- und Weibspersonen gemeiniglich gleiche Rechte haben, bisweilen aber sind die Rechte denen Weibspersonen, wegen ihrer Schwäche, günstiger; z. E. es entschuldiget sie die Unwissenheit der Rechte; bey Bürgschaften kommet ihnen das SCtum Vellejan. und die Auth. Cod. Si qua mulier &c. zu statten *). Wegen des Alters gönnen ihnen die Rechte auch besondere Freyheiten. Sie können eher heyrathen, eher testiren, sie kommen eher aus der vormundschaftlichen Gewalt ꝛc. bisweilen aber sind sie schlimmerer condition, besonders in denen rechtlichen Handlungen, wo Klugheit und Glaube erfordert wird; z. B. sie können keine Vormündere werden, keine Zeugen bey einem Testament abgeben, keine advocaten oder procuratores seyn ꝛc.

*) Von den Bürgschaften der Weibspersonen, wie sie sich nach hiesigen Rechten verschreiben können und sollen, wird unten mehrers vorkommen.

Die angeblichen Zwitter werden zu demjenigen Geschlecht gezehlet, welches bey ihnen am stärksten ist, sie geniessen auch desselbigen Rechte.

§. 5. Wegen der **Geburt** ist nach den Rechten zu merken, daß bey denjenigen, die schon **geboren** sind, darauf zu sehen ist, daß sie ihre vollkommene Gliedmassen haben *), lebendig und zu rechter Zeit **), ehelich, in einer rechtmäßigen Ehe, oder ausser der Ehe, in Ehebruch oder Blutschande, geboren sind. Die noch im Mutterleibe verschlossene Kinder, werden für geboren gehalten, z. E. bey Erbschaften ꝛc. Die Mutter nimmt auch Vortheil von ihrer noch tragenden Frucht, deswegen keine schwangere Weibsperson torquirt wird.

*) Die keinen Mangel oder Ueberfluß an der menschlichen Gestalt haben, werden für Menschen gehalten; hingegen dasjenige Kind, welchem die menschliche Gestalt (die aus dem Kopf beurtheilet wird) fehlet, wird für keinen Menschen gehalten und ist daher auch der menschlichen Rechte nicht theilhaftig.

**) Die ordentliche Zeit der Niederkunft ist neun Monate; jedoch wird nach gemeinen Rechten ein zu Anfang des siebenden Monats gebornes Kind, so wie auch das nach des Vaters Tod, in den ersten Tagen des eilften Monats gebornes, für ehelich geboren gehalten.

§. 6. Betrachtet man den Zustand der Menschen nach dem **Alter**, so ist zu merken, daß das Alter eingetheilet wird in das **minderjährige** und **volljährige** Alter. **Minderjährige** (minores) sind nach den nürnbergischen Ge-

wohnheitsrechten *) diejenigen, welche noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt sind. **Volljährige** (majorennes) nennt man diejenigen, welche das fünf und zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt haben.

*) Denn nach der Reformation hört die Minderjährigkeit schon mit dem achtzehnten Jahre auf.

§. 7. Die **Minderjährigkeit** hat wiederum drey Stuffen: 1) die **Kindheit**, welche von der Geburt bis in das siebende Jahr währet; sodann fänget 2) die **Unmündigkeit** (impubertas) an, die sich bey den Weibspersonen mit dem zwölften, und bey den Mannspersonen mit dem vierzehenden Jahre endiget; und 3) die **Mündigkeit** (pubertas), die mit dem zwölften und respect. vierzehenden Jahre anfänget und biß in das fünf und zwanzigste Jahr laufet. Die Unmündigen können a) sich selbst weder das Eigenthum einer Sache, noch andere Gerechtsame erwerben, auch b) das ihrige nicht veräussern, c) sich nicht durch einen Contract verbindlich machen, d) das, was sie schuldig sind, dörfen sie, nach dem macedonianischen Rathschluß nicht bezahlen, e) keine Bezahlung annehmen, f) keine Zeugschaft geben, g) keinen Eid schwören. Die Mündigen können zwar ihre Person, aber nicht ihre Güter verbindlich machen. Von welchen unten bey den Vormundschaften mehrers gehandelt werden soll.

§. 8.

§. 8. Die Menschen werden ferner nach ihrem natürlichen Zustand, in Ansehung ihrer **Leibesbeschaffenheit** eingetheilet in **Gesunde** und **Kranke.** Die Kranken leiden entweder an den Gemüths- oder Leibeskräften. Denen es an Kräften des Gemüths mangelt, sind: Rasende, Sinnlose und Wahnwitzige. Diese können keine in Rechten gültige Handlung verrichten, wenn sie auch gleich ihren Zustand verbessern wollten. Was sie währender Abwechslungszeit (in dilucido intervalla) verrichten, dasselbige ist gültig. Denen Rasenden werden auch die Verschwender, welchen die Verwaltung ihrer Güter von Obrigkeitswegen untersaget und ein curator gesetzet worden ist, gleich gehalten. Die Krankheit derer, welche an den Kräften des Leibes leiden, ist so beschaffen, daß sie entweder heilbar oder unheilbar ist, und ihnen Zeit ihres Lebens anhanget, dergleichen sind Taube, Stumme, Blinde, die entweder so geboren, oder durch einen Zufall es geworden sind. Diese werden von denjenigen Handlungen, wozu das Gehör, die Rede und das Gesicht erfordert wird, ausgeschlossen. In wie ferne solche Personen zu rechtlichen Handlungen zugelassen werden, soll bey denen einzelnen Materien vorkommen.

II. Titel.

Von dem bürgerlichen Zustande der Menschen.

§. 9. Der **bürgerliche** Zustand (status civilis) ist der Innbegrif derjenigen Eigenschaften, welche jemand hat, in soferne er ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ist, und von welchem gewiße Rechte und Pflichten abhängen.

§. 10. Nach dem bürgerlichen Zustand werden die Menschen eingetheilet: 1) in **freye** und **leibeigene**, 2) in **einheimische** Burgere ꝛc. und **fremde** oder ausherrische, 3) in **unverleumte** und **ehrlose**, 4) in **Eltern** und **Kinder**.

§. 11. Derjenige ist ein **freyer** Mensch, dessen Handlungen nicht von den Befehlen eines Herrn abhangen. Die **leibeigenen** Menschen sind, welche verbunden sind, einem andern gewisse hergebrachte, sowohl auf der Person als Gütern haftende Dienste zu leisten. Diese Leibeigenschaft ist von der alten römischen Knechtschaft unterschieden; auch sind die leibeigenen nicht mit den Bauern zu vergleichen, ob sie gleich in ein und andern Stücken einander gleich kommen.

III. Titel.

III. Titel.

Von den Bürgern und Bürgerrecht.

Coldmar de jure civ. Norimbergens.

§. 12. Ein Bürger ist eine Person, welche in einer Stadt wohnet und darinnen gewisse und eigene Stadtgerechtsame genieset, dagegen aber auch zu dem gemeinnützlichen Aufwand seinen Antheil beyträget.

§. 13. Das Bürgerrecht wird erlanget entweder durch die **Geburt**; die Kinder haben dasjenige Bürgerrecht derjenigen Stadt, wo der Vater Bürger ist; oder dadurch, daß man selbst zum Bürger angenommen wird (*reception*).

§. 14. Wenn jemand als Bürger angenommen werden will, so wird erfordert: 1) daß er sich behöriger Orten anmelde, 2) glaubwürdige Kundschaft seiner Geburt, Lebens und Wandels beybringe *), 3) von seiner Obrigkeit einen ehrlichen Abschied vorlege, 4) sein Vermögen und womit er sich ernähren will, anzeige, 5) die Burgerpflicht, daß er seiner Obrigkeit gehorsam, getreu und hold seyn, die Stadtgesetze beobachten und allen Schaden der Stadt abwenden will, abschwöre, 6) Burgerbürgen stelle, daß er die Losung und Abgaben entrichten, auch bey dem Abzug und Aufhebung des Bürgerrechts sein Vermögen vernachsteuern will. Darauf wird er nun in die Matricul der Bürger eingeschrieben und geniesset somit alle Freyheiten, Privilegien und Gerechtsame der Stadt.

*) Denn

*) Denn Juden, Ketzer, Geächte, anrüchtige und liederliche Leute ꝛc. werden nicht angenommen.

§. 15. Alle und jede Bürgere sind schuldig und verbunden a) der Obrigkeit Ehre, Furcht und Gehorsam zu leisten, b) ihre Privathandlungen nach denen Gesetzen einzurichten, c) zum Nutzen des gemeinen Wesens und zum Dienst anderer Mitglieder das ihrige beyzutragen, zu den erforderlichen gemeinen Ausgaben einen Beytrag nach ihren Vermögen zu thun *), conf. §. 5. des Eingangs.

*) Davon auch die in hiesigen nexu stehende Residenten, Räthe und Agenten ꝛc. nicht ausgenommen sind; vermög Allerhöchst Kaiserlichen Rescripti d. 2. August. & publ. 20 Sept. 1720.

§. 16. Das Bürgerrecht wird verlohren, wenn der Burger stirbt, oder verbannet, des Landes verwiesen, oder ihme sonst das Bürgerrecht genommen wird. Das Bürgerrecht endiget sich auch, wenn der Bürger dasselbe aufgiebt und sich anderstwo niederlassen will. Die Aufkündigung muß aber von dem Bürger nicht zur Unzeit und aus böser Absicht geschehen, z. E. wenn er befürchtet, es mögte eine Klage wider ihn erhoben werden; oder um denen der Stadt drohenden Beschwerden des Kriegs ꝛc. zu entgehen. Will aber ein Bürger sein Bürgerrecht rechtmäßig aufkündigen, so muß er 1) sein ganzes Vermögen untersuchen lassen, 2) das hierüber errichtete Inventarium, daß er alles und jedes getreulich angezei-

gezeiget habe, eidlich manifestiren, 3) von dem Schuldenlosen Vermögen den zehenden Theil Nachsteuer oder Abzuggeld *) entrichten, 4) seine Schulden vorher in der Stadt bezahlen, und 5) einen Revers ausstellen, daß er innerhalb Jahr und Tag, noch in allen anhängigen und zu gewarten stehenden, ihme angehenden Rechtssachen erscheinen und Recht nehmen wolle.

*) Vid. privileg. Friederici III. Imperat. de A. 1464. Zuweilen pflegen benachbarte Herrschaften ihrer emigrirenden Unterthanen halben, sich miteinander zu vergleichen, z. E. das Hochstift Bamberg hat sich wegen der Nachsteuer mit hiesiger Stadt besonders verglichen, vid. Extr. Vertrags d. 22. Febr. 1607. in der **Sammlung der nürnbergischen** *addit. decreten* ꝛc. p. 569. Wie es wegen der Ritterschaftlichen Unterthanen mit der Nachsteuer gehalten wird, davon ist das decret. de 28. Jul. 1721. pag. 570. nachzusehen. Die Nachsteuer ist auch von den Heyrathsgütern und Ausstaffirung, und zwar sogleich, wenn sie wegziehen, von dem, was von den Eltern den Kindern baar bezahlet wird, zu entrichten, decret. d. 2. Aug. 1693. p. 643. Einem Unburger solle nichts, durch Erbschaft oder andere Wege, zugefallenes, so der Nachsteuer unterworfen, verabfolget werden, bevor die Nachsteuer davon entrichtet ist, decret. d. 24. Octob. 1744. p. 548. Mit der Nachsteuer hat auch das Albinagialrecht eine Aehnlichkeit, Kraft dessen in Frankreich die Güter der Fremden, welche mit oder ohne Testament versterben, dem fisco heimfallen, welches aber die Krone Frankreich mit Nürnberg, vermög eines d. d. 5. Febr. 1771. publieirten Patens vom 6. Jul. 1770. aufgehoben hat.

§. 17. Begibt sich ein Bürger, ohne Aufkündig- und Entlassung seines Bürgerrechts aus hiesiger

siger Stadt und erscheinet, auf vorhergegangene Ladung nicht allhier, so wird, vermög ertheilten Allerhöchst Kaiserlichen Privilegiums Carol. V. de A. 1521. gegen einen solchen ungehorsamen, unentledigten und ausgetrettenen Bürger, als einen pflichtbrüchigen verfahren, selbiger im ganzen H. Römischen Reich aufgesuchet und im Betrettungsfall, allenthalben angehalten und anhero geführet, desselben Name unter dem Rathhauß und auf öffentlichen Plätzen angeschlagen, auf seine Güter und anfallende Erbschaft Beschlag geleget und des Bürgerrechts verlustigt, vid. decret. de 26. Jul. 1717. und 24. Octob. 1766. Diejenigen, die einen solchen ausgetrettenen und unentledigten Bürger Schutz geben, annehmen und verhelen, werden von Ihro Allerhöchst Kaiserlichen Majestät als Friedensbrüchige, Störer und Vergewaltiger angesehen und bestrafet.

§. 18. Ist ein Bürger Schulden halber heimlich aus der Stadt entwichen, so wird er, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, mittelbar, oder, wenn er sich unter fremde Herrschaft begeben, subsidialiter, hält er sich aber noch unter hiesiger Gerichtsbarkeit auf, durch unmittelbare Ladung reclamiret. Ist aber dessen Aufenthalt gar nicht bekannt, wird er edictaliter vorgeladen. Im Fall er nun nicht erscheinet, wird gegen ihn in contumaciam verfahren; erscheinet er aber, muß er alsdenn gewärtig seyn, ob er ein sicheres Geleit erhält, er muß von seinem activ- und

paßiv-

paßiv-Vermögenszustand einen Bilanz fertigen und übergeben, auch zugleich Zahlungsvorschläge thun. Die Sachen des trünnigen Schuldners werden sogleich versiegelt, wovon der XII. Titul der nürnbergischen Reformation nachgesehen werden kann, und weiter unten bey der execution des mehrern gehandelt wird.

IV. Titel.

Von den Schutzverwandten.

§. 19. Die Schutzverwandten sind diejenigen Fremden, welchen von der Stadt-Obrigkeit, gegen Ausstellung eines Revers oder wirklich geleisteten Pflicht, in der Stadt ihren Wohnsitz aufzurichten, erlaubet worden ist. Sie müssen aber dagegen die bürgerlichen Beschwerden tragen, oder ein gewisses Schutzgeld entrichten, auch die Statuten beobachten; conf. decret. de 30. Octobr. 1702. Bey Gericht soll kein Kauf liegender Güter, auf einen Einwohner, sondern auf einen Burger geschrieben werden, wie das decret. de 29. Maii, 1604. p. 485. de 30. Aug. 1644. ead. pag. & decret. de 20. Sept. 1702. in der Sammlung der nürnbergischen *additional-decreten* &c. verordnen.

V. Titel.

Von den Fremden.

§. 20. Ein **Fremder** (forensis) ist, der weder in der Stadt gebohren, noch das Burgerrecht erlanget oder wohnhaft ist, sondern sich nur auf eine gewiße Zeit darinnen aufhält. Fremde genieſen die bürgerlichen Freyheiten nicht, weilen sie auch die Lasten der Stadt nicht mit tragen helfen. In wie ferne sie den Gesetzen des Orts, in welchem sie sich aufhalten, unterworfen sind, davon ist in der Einleitung, §. 11. Meldung geschehen. Fremden soll kein unbewegliches Gut zugeschrieben oder an sie verkauffet werden, auch wenn von ihnen dergleichen ererbet wird, sollen sie solches wieder an Bürger verkauffen; vid. privilegium Kayser Carl VI. de A. 1713. und das decret. de 9. Maii, 1560. Sammlung der *additional-decreten*, pag. 767. auch das decret. de 11. Decembr. 1638. p. 479. und de 28. Januar. 1671. p. 485. Ferner de 4. Decembr. 1744. p. 479. Mit Unburgern soll nicht eher ein Kaufscontract über ein Nahrungshauß abgeschlossen werden, als bis sie das Bürgerrecht erlanget haben, decret. d. 15. Sept. 1759. p. 479. Den fremden Personen sollen keine Forderungen, Ansprüche, ꝛc. übergeben werden, Tit. I. Ges. 8. der nürnbergischen *Reformation*. Einige ausherrische Seitenfreun-

de werden bey versammten Ehen, von der Erbfolge ab intestato, iure retorsionis, ausgeschlossen, decret. de 6. Octobr. 1763. pag. 699. seqq. welche aber hievon ausgeschlossen oder zugelassen werden, wird an seinem Ort folgen.

Denen Fremden zum Besten ist das Gastrecht angeordnet, worinnen derselben Sachen und Strittigkeiten auf das schleunigste, in einer ganz kurzen Zeit, an ausserordentlichen Gerichtstägen, auf Kosten dessen, der solches begehret, untersuchet und entschieden werden, vid. decret. de 8. Sept. 1704. pag. 95.

Kayser Friederich III. hat im Jahr 1440. Einem Hochlöblichen Rath das privilegium ertheilet, daß derselbe Fremden wider Fremde, oder Gästen wider Gäste, wenn es nicht die Beschaffenheit der Sache erfordere, wider Willen Recht zu sprechen, nicht schuldig seye.

Die Fremden sollen unter den Stadtthoren examiniret, und von den Wirthen die Nachtzetteln eingesendet werden. Vid. die decreta de 31. Jul. 1693. ferner de 16. 20. und 26. Septembr. 1702.

VI. Titel.

Von der Ehrlosigkeit (infamia).

§. 21. Nach dem bürgerlichen Zustande (§. 10) werden die Menschen in **unverleumte**

und

und **ehrlose** eingetheilet; die **Ehrlosigkeit** aber ist eine Beraubung seines ehrlichen Namens und der davon entspringenden Gerechtsamen, dessen sich einer durch Verletzung der Erbarkeit oder Begehung eines Lasters, verlustig machet.

§. 22. Von den meinsten Rechtslehrern wird sie getheilet in infamiam iuris & facti.

§. 23. Die infamia iuris ist, wenn die Gesetze selbsten die Handlungen für schändlich erklären. Diese ist wieder immediata und mediata.

§. 24. Die immediata ist, wenn die Gesetze ein offenbar begangenes Verbrechen als höchstschändlich erkennen, wohin alle Missethaten, die an Haut und Haar gehen, gehören.

§. 25. Die mediata ist, wenn man auf beschehene Untersuchung einer schändlichen Handlung, nur in bürgerlichen Geschäften überführet und verurtheilet wird, wohin die actio pro socio, mandati, tutelae directa, nicht aber contraria gehöret.

§. 26. Die Wirkung dieser infamiae ist: Die Entsetzung der Ehre, Würde und Aemter. Die Verstossung aus den Zünften, man wird keiner ehrlichen Begräbnis gewürdiget. Wenn eine solche anrüchtige Person in einem Testament zu Erben eingesetzet worden ist, so kann der übergangene Bruder querelam inofficiosi wider das Testament anstellen.

§. 27. Die infamia facti ist, wenn zwar die Gesetze nicht selbsten, sondern erbare Leute die

Handlungen eines Menschen für schändlich erklären, wohin Verschwender, muthwillige banquerotier, gehören, die zwar facto und iure infam sind, decret. de 18. Febr. 1669. pag. 434. de 6. Febr. 1693. p. 438. de 23. Sept. 1645. p. 448. de 28. Junii 1714. pag. 449. & de 1. Octobr. 1717. pag. 442.

§. 28. Diejenigen Personen, welche mit dieser Makel behaftet sind, kommen zu keiner Beförderung der Aemter und Ehrenstellen, auch ihr Zeugniß ist verdächtig.

§. 29. Die infamia iuris kann nur alleine die Landesobrigkeit von einer Person wegnehmen.

§. 30. Die infamia facti wird durch Besserung des Lebens nach und nach ausgelöschet.

§. 31. Ausser diesen Personen gibt es noch andere, die zwar nicht unehrlich sind, aber doch eine Makel an sich tragen. Dieses sind die ausser Ehe erzeugte Kinder und die eine unerbare Handthierung treiben. Sie können sich aber legitimiren lassen, dadurch also diese Makel abgethan wird, wovon unten ein mehrers gehandelt wird.

*) So wird diese Lehre gewöhnlich vorgetragen. Nach der richtigern Meinung giebt es aber nur eine einzige Art der Ehrlosigkeit, nemlich infamiam iuris mediatam.

§. 32. Es ist oben (§. 10.) gehöret worden, daß die Menschen in dem bürgerlichen Zustand

in Kinder und Eltern getheilet werden; so folget nun auch, was Rechtens ist, wegen der Kinder. Die Kinder sind verbunden, ihren Eltern a) Gehorsam. b) Ehrerbietung und Dankbarkeit zu erweisen, auch c) schuldig, ihre Eltern in der Noth zu ernähren, d) sollen sie ihre Eltern zu Erben einsetzen, Tit. XXIX. G. 5. §. 2. G. 6. §. 1. & 2. Sie können e) ihre Eltern bey Gericht ohne Gewalt vertretten, Tit. V. G. 4. f) für ihre Eltern aber keine Zeugschaft geben, Tit. VII. G. 1. §. 7. ferner sind sie g) in der Familie ihres Vatters und bekommen den Namen, Rechte und Vorzug von demselben.

§. 33. Hingegen sind die Eltern schuldig, ihre Kinder zu ernähren, zu erziehen, zur wahren Religion unterrichten und nach ihren Fähigkeiten, in einer gewißen Kunst oder Nahrungsgeschäfte unterweisen zu lassen.

VII. Titel.

Von der vätterlichen Gewalt.

§. 34. Die Eltern, jedoch der Vatter, als das Haupt der Familie, mehr, als die Mutter, haben das Recht über die **Person, Handlungen** und **Güter** ihrer in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder, zum Nutzen der Familie und des gemeinen Wesens, zu regieren.

§. 35. Die Eltern haben über ihre Kinder, in Ansehung ihrer **Person**, die Gewalt 1.) sie zu

züch-

züchtigen, sie können 2.) ihnen Vormünder, Tit. XXXIX. G. 2. auch 3.) Nacherben setzen, Tit. XXX. G. 2. und 4) ohne Vollmacht für sie bey Gericht erscheinen, Tit. V. G. 4.

§. 36. Wenn man die Gewalt der Eltern über ihre Kinder, in Ansehung ihrer **Handlungen** betrachten will; so ist zu wissen, daß die Handlungen entweder gerichtlich oder ausser-gerichtlich sind. Was die erstern anbetrift, kann der Sohn, ohne des Vatters Willen, niemand verklagen, keine Klage wider seinen Vatter, ausser bey dem peculio castrense, vel quasi, und der alimenten wegen, anstellen; die ausser-gerichtlichen Handlungen anlangend, kann der Sohn 1) kein Geld, wegen des SCti Macedoniani, für sich aufnehmen, Tit. XIII. Ges. 4. §. 1. 2) ohne des Vatters Einwilligung sich nicht verehelichen, Tit. XXVIII. G. 9. decret. de 3. Jun. 1534. p. 758 sqq. d. 8. Octobr. 1572. p. 645 sq. 3) kein Testament, ausser über das peculium castrense, machen, Tit. XXIX. G. 5. & G. 6. §. 5.

§. 37. Uber die **Güter** der Kinder haben die Eltern die Gewalt, so, daß dasjenige, was die Kinder, so lange sie unter der elterlichen Gewalt stehen, erwerben, dem Vatter gehöret. Jedoch haben die Kinder auch besondere Güter (peculia).

VIII. Titel.

Vom peculio.

§. 38. Das peculium sind gewisse besondere, denen noch in vätterlicher Gewalt stehenden Kindern, ausser des Vatters Vermögen, zustehende Güter.

§. 39. Diese werden in peculium militare und paganum eingetheilet.

§. 40. Das peculium militare ist, welches man im Krieg oder bey dessen Gelegenheit, erworben hat.

§. 41. Dieses wird wieder in castrense und quasi castrense eingetheilet.

§. 42. Das castrense ist, was der Sohn durch würkliche Kriegsdienste erwirbt. Dahin gehöret die Beute, eine Erbschaft, so ihme von seinen Cameraden im Krieg vermachet worden, was ihm der Vatter oder Mutter oder andere Freunde, wenn er in das Feld gehet, verehret haben.

§. 43. Das quasi castrense ist, was der Sohn durch Fleiß und Geschicklichkeit erworben hat, z. E. was der Sohn durch das advociren erwirbt ꝛc.

§. 44. Das peculium paganum ist, was man ausser dem Krieg oder dessen Gelegenheit, erworben hat. Dieses wird wieder in peculium profectitium und adventitium eingetheilet.

§. 45. Das profectitium ist dasjenige, was von des Vatters Vermögen herkommt, z. E. der Vatter hat den Sohn etwas geschenket oder überlassen, um es zu administriren und besonders damit zu handeln.

§. 46. Das adventitium ist, so nicht aus des Vatters Vermögen herrühret.

§. 47. Dieses wird wieder eingetheilet in regulare, wo der Vatter den Genuß, der Sohn aber das Eigenthum hat, hierunter gehöret dasjenige, was die Kinder von der Mutter eingebrachten Vermögen ererbet haben, oder von den Großeltern ihnen vermachet worden ist, Tit. XXXIII. G. 1. §. 2. G. 2. §. 2. G. 7. §. 2. und irregulare, wo die Kinder sowol das Eigenthum als Genuß haben, dahin die Geschenke vom Fürsten, die Pathenschenk ꝛc. gezehlet werden, auch was die Kinder zugleich mit dem Vatter von ihren Geschwistrigten erben, Tit. XXXV. G. 2. §. 6.

§. 48. Auf der Kinder Sondergüter aber, haben die Eltern doch ein Recht, welches darinnen bestehet: bey dem peculio castrense und quasi castrense auch adventitio irregulari, hat der Vatter weder Eigenthum noch Genuß, sondern beedes stehet dem Sohn zu und kan selbiger darüber frey disponiren; bey dem peculio profectitio hingegen ist der Vatter Herr und Besitzer, dahero kan der Vatter dem Sohn solches wieder nehmen und fället auch nach des

Vatters Tod, in die gemeine Erbschaft; bey dem peculio adventitio regulari hat der Vatter den Genuß und vollkommene administration, die Kinder aber das Eigenthum.

§. 49. Die vätterliche Gewalt wird erlanget, 1) durch eine rechtmäßige Ehe, 2) durch die Wahl- und Einkindschaft, (adoptionem & unionem prolium) und 3) durch die Ehrlichmachung (legitimation).

IX. Titel.

Von den Eheverlöbnißen.

§. 50. Denen Hochzeiten pfleget das Eheverlöbnis (sponsalia) vorhero zu gehen.

§. 51. Ein **Eheverlöbnis** ist eine von einer Manns- und Weibsperson, denen es in Rechten nicht verbotten ist, beschehene Anwerbung und gegeneinander gethane freywillige Zusage künftiger Ehe. Bißweilen werden auch Ehepfänder gegeben. Betrug, Irrthum, Gewalt, Furcht, übermäßige Trunkenheit, darf dabey nicht zu Schulden kommen.

§. 52. Die Eheverlöbniße werden eingetheilet 1) in unbedingte und bedingte, 2) de praesenti und de futuro, welche Eintheilung aber wenig Nutzen hat; und 3) in öffentliche und heimliche.

§. 53. Die unbedingten (pura) sind, wenn man sich ohne einige condition verlobet, z. E. ich will dich zur Ehe nehmen.

§. 54. Die bedingten (conditionata) sind, wenn der Verlobung eine erbare und mögliche condition beygesetzet wird, z. E. ich will dich heyrathen, wenn ich wieder aus der Fremde komme, oder, wenn der Vatter seine Einwilligung darzu giebet.

§. 55. Die öffentlichen Eheversprechungen (publica) sind, die mit Bewilligung der Eltern, Vormündere und curatorum, auch in Gegenwart einiger Zeugen geschlossen werden, Tit. XXVIII. G. 9. §. 1. & 4. und nach dem §. 2. wird auch der mütterliche consens erfordert. Wenn aber die Eltern, Vormünder und curatores, aus geringen und unerheblichen Ursachen denen noch in ihrer Gewalt stehenden Kindern oder Pupillen ihre Einwilligung verweigern, so wird der consens von Obrigkeits wegen suppliret, vid. decret. de 8. Octobr. 1572. p. 647. §. Es sollen auch ꝛc. haben aber die Kinder und zwar der Sohn 25. und die Tochter das 22ste Jahr erreichet und die Eltern hätten in dieser Zeit denen Kindern, da sie doch gute Gelegenheit gehabt hätten, sich ehrlich zu verheyrathen, ihren consens verweigert und die Heyrath hintertrieben; so können sich die Kinder, nach zurückgelegten obbestimmten Jahren, an ehrliche, erbare Personen, obgleich die Eltern nicht in die

Hey-

Heyrath willigen wollen, verehelichen und sind die Eltern schuldig, die Kinder, nach ihrem Vermögen, auszustatten.

§. 56. Die **heimlichen** (clandestina) sind, die ohne Wissen und Einwilligung der Eltern oder Vormündere, auch ohne Beysenn einiger Gezeugen, eingegangen werden, welche aber verbotten, Tit. XXVIII. G. 9. §. 1. & 3. add. Tit. XXIX. G. 4. §. 12. und strafbar sind, vid. decret. de 3. Jun. 1534. pag. 758. seqq. de 8. Octobr. 1572. pag. 645. seqq. Wenn die fleischliche Vermischung bey gleichen Standespersonen erfolget, werden sie gemeiniglich zusammen gesprochen, vid. decret. de 9. Novembr. 1614. p. 78. & de 19. April. 1654. p. 79. Die Eltern sind nicht schuldig, ihren Kindern ein Heyrathguth, Ausfertigung oder Wiederlage zu geben, sondern können sie bis auf die legitimam, ja, wenn sich die Kinder an eine unehrliche Person verehlichet haben, wohl gänzlich enterben, vid. Tit. XXVIII. G. 9. §. 1. & Tit. XXIX. G. 4. §. 10.

§. 57. Es entstehet die Frage: ob der stuprator schuldig und verbunden seye, die Geschwächte zu ehelichen? Hier ist darauf zu sehen, ob das stuprum unter Versprechung der Ehe geschehen oder nicht. Im erstern Fall, wann die Ehe dabey versprochen und der stuprator dessen überführet worden ist, werden beede Personen, wenn sie gleiches Standes sind, zusam-

men

men gesprochen, vid. die im vorstehenden Spho angezogenen decreta; im letztern Fall aber, wenn die Eheversprechung nicht geschehen, und erwiesen werden kann, darf der stuprator die Geschwächte nicht heyrathen; doch ist der stuprator verbunden, die Geschwächte zu dotiren, wenn sie noch nicht einen Lohn schon dafür empfangen oder Gelegenheit zur Unzucht gegeben hat, oder sie wäre von einem Ehemann oder allzunahen Anverwandten geschwächet worden. Doch sind dem Kinde die alimenta zu reichen.

§. 58. Der Eheverlöbniße Wirkung ist, daß 1) das unbedungene Eheverlöbnis, eine Verbindlichkeit, die Ehe zu vollziehen, wirket; wenn ein Theil sein Versprechen nicht erfüllen will, kan er durch ordentliche Zwangsmittel darzu angehalten werden; 2) die conditionata wirken eine Verbindlichkeit zu warten, ob die condition, existire oder nicht.

§. 59. Wann sich jemand mit mehrern Personen verlobet hat und zwey Verlöbniße von einerley Art vorgegangen sind, so werden die erstern den letztern vorgezogen. Die öffentlichen gehen den heimlichen vor. Ist das erste Eheversprechen unter einer Bedingung, das andere ohne Bedingung eingegangen worden, so hat das erstere den Vorzug.

§. 60. Die Eheverlöbniße werden aufgehoben und getrennet a) durch beederseitigen dissensum der Verlobten. Wenn sie einander die Ehe

mit

mit hochbetheuerlichen Verschwörungen zugesaget haben, so werden sie oberherrlich bestraffet; vid. decret. de 27. Sept. 1697. p. 83. b) wenn erhebliche Ursachen, welche die Absicht des Ehestandes hindern, vorhanden sind, als wenn eine Person unvermögend ist, Kinder zu zeugen, ihres Verstandes beraubet wäre, eine ansteckende Krankheit, oder ganz unerträgliche Sitten, oder sonsten etwas unleidentliches an sich hätte; ferner c), wenn ein Theil ein Hauptverbrechen, darauf die Todesstrafe gesetzet ist, begangen oder sich mit einer andern Person fleischlich vermischet hätte, oder d) unter denen Verlobten eine unaussöhnliche Todtfeindschaft entstanden wäre ꝛc.

§. 61. Die Eheverlöbniße werden, wann erhebliche Ursachen vorhanden sind, durch die autorität der Obrigkeit aufgehoben, aussergerichtlich können sie, obgleich beede Eheverlobte ihre Einwilligung dazu geben, nicht getrennet werden, vid. decret. de 3. Jun. 1534. p. 758. de 29. Decembr. 1700. p. 84. de 5. April. 1709. pag. 269. & de 31. Decembr. 1751. pag. 85.

§. 62. Die Eheverlöbniße unterscheiden sich von der Ehe darinnen, a) die sponsalia erfordern nicht die priesterliche Einseegnung, b) es wird dabey nicht auf die Mündigkeit der Personen gesehen, c) die sponsalia sind nur Verheissungen künftiger Ehe, d) sie können leichter aufgehoben werden als die Ehe, e) die Braut

nimmt

nimmt noch nicht Theil an des Bräutigams Stand und Person; sie bekommt f) auch nicht den Namen ihres Bräutigams ꝛc.

§. 63. Bey dem Eheverlöbniße werden auch bisweilen Gedinge abgeschlossen und Eheverträge errichtet, darinnen sie sich verabreden, wie es in Zukunft wegen der Heyrathgüter, Wiederlage, allerhand Erbfälle währender Ehe, oder nach eines oder des andern Tod, gehalten werden solle.

§. 64. Alle und jede Personen können zwar nicht zusammen heyrathen, dann es sind hierbey die göttlichen und weltlichen Verbote zu beobachten.

§. 65. Die göttlichen Verbote sind, die sich nach dem III. Buch Mosis, Cap. 18. auf die Anverwandschaft gründen.

X. Titel.

Von Rechnung der Grade der Verwandschaft.

§. 66. Die **Verwandschaft** ist das Verhältnis einiger Personen zu einander, wegen der Erzeugung.

§. 67. Die Verwandschaft theilet sich in die **Blutsverwandschaft** und **Schwägerschaft.**

§. 68. Die **Blutsverwandten** sind, die von einem gemeinsamen Stammvatter entspringen.

§. 69.

§. 69. Die Blutsverwandschaft wird gerechnet nach den Graden und Linien.

§. 70. Ein Grad heißt die Größe der Verwandschaft. Ein jeder Grad beruhet auf seiner Zeugung.

§. 71. Eine Linie heißt eine Reihe vieler Grade der Verwandschaft.

§. 72. Die Linien werden eingetheilet in gerade und Seitenlinien.

§. 73. Die geraden Linien theilen sich wieder in auf- und absteigende.

§. 74. In der aufsteigenden Linie befinden sich diejenigen Personen, von denen wir abstammen, als: Vatter, Großvatter, Urgroßvatter ꝛc.

§. 75. In der absteigenden stehen diejenigen, die von uns erzeuget worden; die Nachkömmlinge, als: Kinder, Enkel, Urenkel ꝛc.

§. 76. Die Seitenlinie ist, welche diejenigen Personen begreift, die zwar von einem Stammvatter entsprossen aber einander nicht erzeuget haben.

§. 77. Die Seitenlinie ist entweder gleich oder ungleich, nachdeme die Seitenverwandten von dem Stammvatter gleich, oder nicht gleich weit entfernet sind.

§. 78. Der Stamm (stirps) heißt diejenige Person, von welcher andere, durch Erzeugung herkommen.

§. 79. Die Zahl derer Grade bestimmen, worinnen Unverwandte sich befinden, heißt computare gradus.

§. 80. Nach dem göttlichen Gesetz ist die Ehe 1) in der geraden- sowohl auf- als absteigenden Linie auf ewig durchaus verbotten; 2) in der gleichen Neben- und Seitenlinie sollen nur alleine Geschwistrigte nicht zusammen heyrathen, III. Buch Mos. XVIII, 9. 3) in der ungleichen Seitenlinie ist die Ehe mit des Vatters- und der Mutter-Schwester verbotten, ibid. vs. 12. 13. Wegen Aehnlichkeit des Grades pfleget man dieses Verbot zugleich auf des Vatters- und Mutters-Bruder zu ziehen. Zwischen des Bruders- und Schwesterkind auch Enkel und Urenkel, sie seyen gleich von einem oder beeden Banden einander verwandt; ferner ist auch zu heyrathen verbotten seines Vatters- Anherrn- Mutter- und Anfrauen- Schwester oder Bruder, von einem oder beeden Banden. Es soll auch keine Person seines Vatters- Anherrn- Uranherrn- seiner Mutter- Großmutter- und Urgroßmutter- Schwester- oder Bruders-Tochter oder Sohn zur Ehe nehmen, welche Personen aber von der Obrigkeit dispensation erhalten können.

§. 81. Die **Schwägerschaft**, welche durch die Verheyrathung entstehet, ist das Verhältnis eines Ehegattens gegen die Blutsverwandten des andern; dahero z. E. der Frauen Bruder, weilen er mit der Frauen von einerley Eltern erzeu-

get ist, des Mannes Schwager genennet wird, weilen er mit seiner Schwester in Ehe lebet. Die Verwandten beederseitigen Eheleute sind also untereinander nicht verschwägert.

§. 82. In der Schwägerschaft soll keine Person zur Ehe nehmen: seines Weibes- oder Mannes Schwester oder Bruder, noch derselben Kinder, vid. decret. de 26. Octobr. 1637. p. 633. seine Schwieger oder Schwehr; seine Urschwieger oder Urschwehr; seines Schwehrs- oder Schwiegers Bruder oder Schwester; seines Vatters- oder Mutter-, seines Anherrn oder Anfrauen-Bruders-Weib, noch Schwester-Mann; seiner Kinder oder Enkeln- seiner Geschwistrigte, oder derselben Kinder, oder Enkel verlassene Weiber oder Männer; seines Stiefsohns- seiner Stieftochter- oder Enkleins Weib oder Mann; seines Vatters- oder Sohns- seiner Mutter- oder Tochter unbeschlaffene Braut oder Bräutigam, noch derselben Mutter oder Vatter; seines Bruder oder seiner Schwester unbeschlaffene Braut oder Bräutigam, vid. das Verzeichnis der verbottenen Grade bey den Ehen. Jedoch kan in gewissen Fällen die Obrigkeit dispensiren. Nach obigem *additional-decret* darf die Braut des Bräutigams Vatter, Schwester Enkel heyrathen.

§. 83. In der Schwägerschaft ist diese Regel zu beobachten: In welchem Grad der Blutsverwandschaft die Ehe verbotten, in eben demsel-

ben ist auch die Ehe in der Schwägerschaft unzulässig.

§. 84. Respectus parentelae heißt das Verhältnis, welches sich zwischen einer Person und denen, die mit ihren Eltern unmittelbar unter einem Stamm enthalten sind, sich befindet. Hier sind die Ehen in infinitum verbotten.

§. 85. Jedoch kann in solchen verbottenen Graden ein hochlöblicher Rath dispensiren. Die dispensation findet aber nur in denjenigen Fällen statt, welche in dem göttlichen Gesetz nicht für verbotten gehalten werden.

§. 86. Wenn zwo Personen zu nahe ins Geblüt geheyrathet haben und eine friedliche und ruhige Ehe miteinander führen, sollen sie nicht getrennet werden, vid. decret. de 5. Dec. 1637. p. 634. Weilen aber die oberherrlichen Verordnungen oft überschritten worden sind, daß viele Personen zu nahe in die Blutsverwandschaft und Schwägerschaft geheyrathet haben, so ist in dem decret. de 29. Sept. 1687. p. 634. solches ernstlich und bey Strafe verbotten worden.

§. N 28 Aug wurden zu Altdorf copulirt p. absq. dispensatione

XI. Titel.

Von der Ehe.

§. 87. Die Ehe ist eine rechtmäßige Verbindung eines *) Mannes und eines Weibes, um miteinander Kinder zu erzeugen und zu erziehen, auch lebenslänglich einander Hülfe zu leisten.

*) Die Verbindung mit mehrern Personen zu gleicher Zeit ist verbotten (polygamia simultanea).

§. 88. Zu einer rechtmäßigen Ehe wird erfordert 1) die Einwilligung beeder Partheyen, 2) die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, vid. Tit. XXVIII. G. 9. & decret. de 3. Jun. 1534. p. 758. seqq. de 8. Octob. 1572. pag. 645. seqq. 3) daß beede Personen zum Ehestand tüchtig und geschickt sind, wiewohlen die Ehe auch nur um der ehelichen Beyhülfe willen, wie bey alten Leuten zu geschehen pfleget, verstattet wird und weder von Natur, als die castraten, die gänzlich unvermögend sind, Kinder zu zeugen, die Mannspersonen unter dem vierzehnten, und die Weibspersonen unter dem zwölfte Jahr ꝛc. noch von den Gesetzen, z. E. wegen allzunaher Verwandschaft ꝛc. verhindert werden.

§. 89. Bey den Ehen pfleget vorzugehen die zweymalige Ausruffung von den Canzeln, (proclamation), wo diejenigen, welche ein Recht an den verlobten Personen zu haben vermeynen, in bestimmter Zeit sich zu melden, vorgeladen wer-

werden. Alle hiesige Bürgere und Innwohnere sollen allhier verkündet werden, vid. decret. de 11. Jan. 1666. p. 636. Wie es auf dem Land gehalten werden soll, lehret das decret. de 26. Nov. 1646. p. 639. Denen, die sich ausser der Stadt oder an Unbürgere verheyrathen, soll nicht eher, als bis sie die Nachsteuer berichtiget haben, mit der proclamation willfahret werden, vid. decret. de 1. April 1729. p. 637. & de 3. Maii, 1729. p. 160. Bey zweyten Ehen, wann Kinder aus erster Ehe vorhanden sind, müssen vor der proclamation denen Kindern Vormünder gesetzet, inventiret, und abgetheilet werden, ansonsten von dem wohllöblichen Vormundamt kein Verkündzettel ertheilet wird; 2) die copulation oder priesterliche Bestättigung der, in dem Angesichte der christlichen Gemeinde erklärten Einwilligung in die Ehe, mit angehängter Einseegnung. Die copulationen sollen in der Braut Pfarr vorgehen, vid. decret. de 11. Jan. 1666. p. 636. ferner de 19. Jul. 1654. p. 641. & de 19. Mart. 1655. p. 639. Die copulationes werden an demjenigen Ort, wo die Braut sich beharrlich in Diensten, hausäßig ꝛc. und vier Wochen lang vor der Verkündigung aufgehalten hat, gehalten, oder es müssen wenigstens die iura stolae entrichtet werden, decret. de 26. Febr. 1707. p. 640. In welchen Fällen die copulations-Gebühren der Bräutigam nicht bezahlen darf, besaget das decret. de 3. Decemb.

1754. p. 638. Denen hiesigen Bürgen und Angehörigen, auch Unterthanen ist verbotten, sich in fremder Herrschaften Gebiete copuliren zu lassen, decret. de 31. Jul. 1691. und 10. Dec. 1748. p. 648. sqq. endlich 3) die Beschreitung des Ehebettes und der Beyschlaff. Tit. XXVIII. Ges. 1. §. 2.

§. 90. Beede Eheleute sind schuldig und verbunden, einander lebenslang alle eheliche Liebe und Treue zu leisten. Der Mann hat die ehemännliche Gewalt über die Frau, er muß sie versorgen, vertheidigen und schützen. Die Frau soll ihrem Mann Ehrerbietung und Gehorsam bezeugen, die Haußhaltung führen, sie ist schuldig, wenn der Mann, um bequemern Lebens halber, seinen Wohnsitz verändert, zu folgen. Sie nimmt auch Theil an des Mannes Würden und Ehren.

§. 91. Nach nürnbergischen Rechten werden die Ehen getheilet in **versammte** und **verdingte** in **erste** und **zweyte** *) Ehen.

*) Unter diesen werden auch die dritten, vierten und weiters wiederholten Ehen verstanden. Tit. XXXIII. Ges. 9. §. fin.

XII. Titel.

Von den versammten Ehen.

§. 92. Die **versammten** Ehen sind, da beede Eheleute ohne Geding und Bestimmung der Heyrathgüter, Tit. XXVIII. Ges. 1. §. 1. auch ohne Kinder zusammen heyrathen.

§. 93. Die versammten Ehen ziehen eine Gemeinschaft der Güter nach sich. Diese Gemeinschaft ist aber entweder generalis oder specialis.

Die general- Gemeinschaft ist, da alle und jede, gegenwärtig- und zukünftige Güter der Eheleute, beeden Theilen, ohne Ausnahm gemein werden. Die special- Gemeinschaft ist, wo beede Theile nur gewisse Güter, oder nur von den Gütern die Nutznießung und Gebrauch, oder was durch gemeinschaftliche Mühe und Fleiß errungen worden, gemein haben. Diese Gemeinschaft entstehet entweder ex pacto, oder ipso iure, wie bey andern Ehen, wo Kinder aus erster Ehe vorhanden sind.

§. 94. Bey versammten Ehen findet die allgemeine Gemeinschaft der Güter statt, beede Eheleute haben von Zeit ihres Beyschlaffes, alle Güter, welche sie einander zugebracht, auch währender Ehe ererbet, errungen und gewonnen haben, im Eigenthum und Genuß, gemeinschaftlich. Tit. XXVIII. Ges. 1. §. 2.

*) Wovon aber doch diejenigen Güter, welche ein Ehegatt sich vorbehalten hat, wie auch Lehen-

Familien-Güter, in Ansehung des Eigenthums ausgenommen- wegen des Genußes aber gemeinschäftlich sind.

Es darf keines ohne des andern Wissen und Einwilligung sich verbürgen, Tit. XIX. G. 5. §. 3. & decret. de 30. Jun. 1573. p. 505. auch nicht verschreiben und Schulden contrahiren, Tit. XXVIII. G. 1. §. 4. & 5. Auf Absterben eines Ehegattens erbet der hinterbliebene Ehegenoß, wenn ein oder mehrere Kinder von ihnen vorhanden sind, die Halbscheid, Tit. XXXIII. G. 4. §. 1. und bleibet demselben der Besitz, Nutz und Niessung der andern Hälfte, so lange er in dem unveränderten Wittibstand bleibet, §. 2. bes. Ges. Wenn aber keine Kinder, sondern Geschwistrigte und Eltern vorhanden sind, bekommt er von der andern Hälfte wiederum die Hälfte, nemlich drey Viertel, G. 5. §. 1. In deren Ermanglung bekommet er von des Verstorbenen Halbscheid zwey Drittel, §. 3. wovon unten bey der Erbfolge mit mehrern gehandelt wird.

§. 95. Weil nun beede Eheleute den Gewinn miteinander gemein haben; so müssen sie auch die miteinander contrahirte Schulden bezahlen, Tit. XXVIII. G. 1. §. 3. welche Schulden aber ein Ehegatt für sich gemachet, dieselbe ist der andere Ehegatt zu bezahlen nicht schuldig, cit. l. §. 5. es wäre denn zur gemeinschäftlichen Unterhaltung oder Nutzen verwendet worden, §. 6. die Frauen sind keineswegs verbunden, die von ihren Männern

nern gemachte Zechschulden zu bezahlen, decret. de 13. Maii, 1637. p. 641. so muß auch ein jeder Ehegatt die von ihme, vor der Ehe gemachte Schulden, von seinem Vermögen selbsten tilgen, cit. l. §. 5. Wenn aber ein Ehegatt für sich eine besondere Handlung anrichtet und der andere hieran keinen Theil nimmt, so muß derjenige Ehegatt, der die Handlung führet, die auf dieselbe verwendete Schulden, alleine und ohne des andern Schaden, zahlen. §. fin. bes. Ges.

XIII. Titel.

Von den verdingten Ehen.

§. 96. **Verdingte** Ehen sind, wenn beede Eheleute mit Geding und Bestimmung der Heyrathgüter, wie sie es nemlich währender Ehe und auch nach dem Tod, damit gehalten wissen wollen, zusammen heyrathen, Tit. XXVIII. G. 1. §. 2.

§. 97. Bey diesen verdingten Ehen findet die special-Gemeinschaft statt. Einem jeden Ehegatten bleibet das Eigenthum in seinen zugebrachten- auch währender Ehe ererbten und erworbenen Gütern, Tit. XXVIII. G. 2. §. 2. jedoch haben beede Eheleute den Genuß miteinader gemeinschaftlich. Und was nach eines oder des andern Ehegatten Ableben, hievon übrig verbleibet, solches theilen, wenn in einem Testament nichts anders verordnet ist, der hinterlaßene Ehegatt

und Kinder miteinander zur Hälfte; der Mann behält aber von der Frauen dote den Genuß lebenslänglich, §. 3. beſ. Geſ. decret. de 28. Jun. 1654. p. 642. Die Frau kann ohne Einwilligung ihres Mannes, von ihren Gütern, weilen ihm dadurch der Genuß entzogen wird, nichts veräuſſern, verpfänden, oder verändern, und wenn von der Frau dergleichen geſchehen, ſo kann der Mann ſolches wiederum gerichtlich revociren; in einem Teſtament aber kann ſie über ihre Güter frey diſponiren, §. 4. beſ. Geſ. hingegen kann der Mann ſo ſchlechterdings ſeine Güter auch nicht verändern, denn es iſt hiebey darauf zu ſehen, ob der Mann der Frau, wegen des Heyrathguts und Gegenvermächtniß, mit Beyſtand zweyer Freunde, oder anderer erbarer Perſonen, ausdrücklich eine general-hypothec beſtellet hat. In dieſem Fall nun kann der Mann, ohne ſeiner Frauen Einwilligung, von ſeinen Gütern nichts veräuſſern, Tit. XXVIII. G. 4. §. 1. Tit. XXI. G. 3. §. 3. & 4. es geſchehe dann ſolches 1) aus erheblichen Urſachen, zu ſeinen beſſern Nutzen und Nothdurft, darüber aber vorhero der Richter zu erkennen hat, §. 4. add. Tit. XXI. G. 3. §. 3. dann 2) in freyen Mannslehen, §. 1. ferner 3) in beweglichen Gütern, als Kaufmannswaaren, baarem Geld ꝛc., oder wann 4) die Frau ſolches ausdrücklich bewilliget, §. 1. und ſelbige 5), wann ſie gewuſt, daß der Mann von ſeinen Gütern etwas veräuſſert, innerhalb zweyen

Jah-

Jahren nicht wiederruffen und die Veräusserung angefochten hat, §. 2. Wäre aber der Frau von dem Mann eine special-hypothec bestimmet worden, alsdenn kann der Mann, wegen seines übrigen Vermögens frey disponiren, §. 5. bes. Ges. des XXVIII. Tit. Kommt aber der Mann, es mag nun durch sein Verschulden oder auch durch Unglücksfälle geschehen, in Abnahm seiner Güter und Vermögens, so muß er seiner Frauen, wegen ihrer Heyrathgüter hinlängliche caution *) stellen, Tit. XXVIII. Ges. 5. §. 1. add. Tit. XXI. G. 3. §. 4. und wenn er sich dessen weigert, so wird der Frau, auf richterliches Anruffen und vorhergegangene Untersuchung, von ihres Mannes Vermögen so viel, als das Heyrathgut und Gegenvermächtnis beträgt, in Verwahrung gegeben, §. 2. darüber sie aber caution leisten muß, daß sie von ihres Mannes Gütern nichts veräussern und die davon abfallende Nutzung zum Besten und Unterhaltung der Familie verwenden will, §. 3. welches aber einem jeden Ehegatten an seinem Recht, so er an dem andern, vermög der Heyrathsbriefe hat, nach geendigter Ehe unschädlich seyn solle, cit. l. §. 4.

*) Jedoch, daß solches denen creditoribus nicht zum Nachtheil geschehe, denn die Frau hat in concurs-Fällen, wegen der Wiederlage kein Vorgangsrecht, sondern wird diesfalls unter die personal-creditores lociret, Tit. XXII. G. 2. §. 7. wenn die Frau aber selbst verschwenderisch mit gelebet, so verliehret sie ihre weibliche Freyheiten, cit. l. §. 6. add. decret. de 1. Oct. 1717. p. 442. seq.

XIV. Titel.

Von den zweyten Ehen.

§. 98. Bey denen ex iure verdingten oder **zweyten** Ehen ist zu beobachten, ob Kinder aus erster Ehe vorhanden sind oder nicht.

§. 99. Nach Absterben eines Ehegatten darf der überlebende Ehegatt nach dreyen Monaten sich wiederum verheyrathen, Tit. XXVIII. Ges. 10. §. 3. ist aber eine Wittib von ihrem verstorbenen ersten Mann schwanger, muß sie vorhero die Niederkunft und die Kindbettwochen auswarten, cit. l. §. 2.

§. 100. Bey denen zweyten Ehen, wo **keine Kinder** erster Ehe vorhanden sind, findet eben dieses statt, was bey denen ersten und versammten Ehen (§. 94) verordnet ist.

§. 101. Wenn aber Kinder erster Ehe vorhanden sind, so findet nur eine special-Gemeinschaft, wegen der Gewinnung, wovon jedem Ehegatten iure societatis die Hälfte gebühret, statt, Tit. XXXIII. G. 9. §. 1. obgleich ein Ehegatt dem andern mehrers oder weniger zugebracht hat, Tit. XXVIII. G. 6. §. 3.

§. 102. Unter der **Gewinnung** wird alles, was durch beeder Eheleute gemeinschaftlichen Fleiß und Handthierung erworben und gewonnen worden ist, verstanden, Tit. XXXIII. G. 9. §. 1. nemlich aller Profit, so in einer Handlung, durch

Mühe

Mühe und Fleiß beeder oder eines Ehegattens, herkommet.

§. 103. Weilen die Frau an dem Gewinn mit Theil nimmt, so muß sie auch den Einbuß, was nemlich währender Ehe, von einem oder dem andern Ehegenossen, zum gemeinschaftlichen Besten, oder zur Erhaltung des Haußwesens verwendet worden ist, mit tragen, Tit. XXVIII. G. 6. §. 3. Die Frau wird aber den Einbuß zu tragen befreyet, wenn sie sich der Gewinnung begiebt, woferne sie nur nicht 1) selbst, entweder für sich alleine, oder mit dem Mann contrahiret, 2) solcher contract zum Besten der Frau geschehen, 3) in einem gemeinschaftlichen Gewerb mit ihme gestanden wäre, cit. l. G. 6. §. 1. oder 4) durch ihren unnöthigen Staat und Verschwendung, des Mannes Güter durchgebracht hätte, Tit. XII. G. 4. §. 3. Tit. XXII. G. 2. §. 6. & decret. de 1. Octobr. 1717. pag. 442.

§. 104. Wenn Mann und Frau eine gemeinschaftliche Handlung oder Wirthschaft führen, oder zu offenen Kram und Markt sitzen *), so sind sie beede Eheleute in solidum verbunden **) und die beederseitigen Schulden zu bezahlen schuldig, Tit. XXVIII. G. 6. §. 1. & 2. und hierwider kann die Eheleute kein Vertrag, zum Nachtheil der Gläubiger, schützen, cit. l. §. 2.

*) Daß nemlich die Frau ihr Geld in der Absicht, daß sie mit dem Mann gleichen Gewinn und Verlust haben wolle, in die Handlung giebet, denn wenn gleich die Frau zu offenen Kram und Laden

Laden sitzet, die Waaren verkauffet ꝛc., so kann solches doch noch nicht für ein gemeinschaftliches Gewerb gehalten werden, weil sie dem Mann Dienste zu leisten schuldig ist.

**) Die Verbindung in solidum findet nur allein bey denjenigen Schulden statt, welche in Ansehung der gemeinschaftlichen Handlung contrahiret worden sind, denn in andern Fällen ist die Frau nur zur Hälfte obligiret, Tit. xxviii. G. 1. §. 7.

§. 105. In der Erbfolge wird es bey den zweyten Ehen folgendermassen gehalten: Sind **Kinder aus erster Ehe alleine** vorhanden, so wird nur dasjenige, was durch Fleiß und Rühe gewonnen worden, gemeinschaftlich, Tit. XXXIII. G. 9. §. 1. und bekommt der hinterbliebene Ehegatt **einen Kindstheil**, Tit. XXVIII. G. 8. wenn aber **Kinder aus erster und zweyter Ehe** vorhanden sind, so wird der hinterbliebene Ehegenoß zu keinem Kindstheil gelassen, Tit. XXXIII. G. 7. §. 1. wo solcher nicht ausdrücklich vermachet worden ist; mehr, als einem Kind erster Ehe, kann ein Ehegatt dem andern, weder durch Heyraths-pacta, Geschäfte, Geschick oder auf andere Art nicht verschreiben noch vermachen, Tit. XXVIII. G. 8. §. 1. Sind die Theile unter den Kindern ungleich, so wird solcher nach dem geringsten Theil gerechnet, z. E. es wäre ein Kind bis auf den Pflichttheil enterbet, so bekommt der zuruckgebliebene Ehegatt auch nicht mehr, als was ein solcher Pflichttheil (legitima) auswirft, Cit. l. §. 2. wovon unten bey der Erbfolge der Eheleute ein mehrers gehandelt wird.

XV. Titel.

Von den Gütern der Eheleute.

§. 106. Die Güter der Eheleute werden eingetheilet in **Heyrathsgüter**, **Einshandgüter** und **Spillgelder**.

§. 107. Die **Heyrathsgüter** oder **Brautschatz** (bona dotalia) sind diejenigen Güter, welche von der Frau eingebracht werden, darüber dem Mann ein Recht zukommet, den Ehestand desto bequemer führen zu können.

§. 108. Das Heyrathgut wird entweder 1) von den Eltern und insbesondere von dem Vatter, nach den Vermögensumständen, nach der Anzahl der Kinder und nach dem Stand des Bräutigams, oder 2) auch von andern fremden Personen, gegeben. Das Heyrathgut wird entweder alsobald übergeben oder nur versichert, welches aber binnen einem Jahr bezahlet werden muß. Tit. XXVIII. G. 3. §. 1.

§. 109. Ueber das Heyrathgut ist der Mann gewissermassen Herr, er darf alle Nutzungen erheben und sonsten, nach seinem Gutbefinden, damit schalten und walten, aber solches nicht veräussern; es wäre dann, daß die zum Brautschatz gegebene Sache ohne Veräusserung keinen Nutzen geben, oder daß solches unter einer gewissen Schatzung, der Veräusserung halber, gegeben worden wäre.

§. 110.

§. 110. Nach geendigter Ehe gehet das dos wiederum an die Frau oder deren Erben und zwar nach Abzug der darein verwendeten nöthig- und nützlichen Kosten, zurück.

§. 111. Die **Einshandgüter** (bona paraphernalia) sind diejenigen, welche die Frau über, oder nebst dem Heyrathsgut dem Mann zubringt und solche in dessen Verwahrung übergiebet, sich aber dabey das Eigenthum davon vorbehält. Der Mann hat hievon den Genuß, die Frau aber darf ohne Wissen und Willen des Mannes nichts davon veräussern, Tit. XXVIII. §. 2. §. 2. Die davon abfallende Nutzungen werden beeden Eheleuten gemeinschäftlich, cit. l. §. 3.

§. 112. Die **Spillgelder** (bona receptitia) sind, die sich die Frau zu ihrer freyen disposition vorbehält.

§. 113. Die Aussteuer oder Ausstattung bestehet in dem der Frau mitgegebenen Haußrath, Kleidern, Betten u. a. und ist entweder ein Theil des Heyrathguts, oder hat doch mit demselben gleiches Recht.

§. 114. Das Gegenvermächtnis oder Wiederlage (donatio propter nuptias) bestehet in einer Verschreibung gewisser Güter des Ehemannes, zur Sicherheit des Heyrathguts *). So lang die Ehe währet, hat die Frau hieran weder Eigenthum noch Verwaltung.

*) Das eigentliche Heyrathgut und das Gegenvermächtnis werden in der *Reformation* unter dem allgemeinen Namen der Heyrathgüter begriffen.

§. 115.

§. 115. Von den Schenkungen unter den Eheleuten ist zu merken, daß solche gültig sind, wenn sie freywillig und mäßig geschehen, auch die Sachen noch bey Lebzeiten übergeben worden sind; jedoch daß dasjenige, was von verbingten Ehen Tit. XXVIII. §. 7. §. 1. verordnet ist, nicht überschritten wird. Für ungültig werden sie erkannt, wenn sie übermäßig und zum Nachtheil eines dritten geschehen, cit. l. §. 2.

XVI. Titel.

Von der Ehescheidung.

§. 116. Ob zwar das Band der Ehe ordentlicherweise unauflößlich ist, so wird doch 1) eine schon anfangs zu Recht nicht beständige Ehe für nichtig erkläret (annulatio), wenn z. E. die Einwilligung der Eheleute durch Betrug, Irrthum oder Zwang befördert worden, oder die Heyrath denen göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwider wäre, wie z. B. bey den verbottenen Graden der Blutsfreundschaft; 2) eine anfangs rechtmäßig geschlossene Ehe wird getrennet a) durch den Tod eines Ehegattens, b) durch die Ehescheidung (divortium), welche statt findet A) wegen Ehebruchs eines Ehegattens, Matth. XIX, 3. es mag ein Theil denselben wirklich begangen oder sich dessen nur äusserst verdächtig gemachet haben (adulterium praesumtum), B) wegen boßhafter Verlassung, conf. decret. de 22. Sept.

1579. p. 90. & de 17ten Mart. 1586. p. 91 Diejenigen, so aus Ursache der böslichen Verlassung des einen Ehegattens (ex capite malitiosae desertionis), auf die Ehescheidung klagen, sollen schwören, daß sie von desselben Auffenthalt keine Wissenschaft haben, decret. de 19. Maii, 1718. p. 87. de 17. Octobr. & 21. Novemb. 1755. p. 89. Diesem wird gleich geachtet, wenn 3) ein Ehegatt dem andern die eheliche Pflicht halßstarrig versaget; 4) wenn ein Ehegatte versuchet hat, den andern hinterlistigerweise um das Leben zu bringen; 5) wenn sich nach vollzogener Ehe zeigte, daß der eine Ehegatte schon vorher zum Ehestande überhaupts untüchtig gewesen (impotentia antecedens), oder mit einer fortdaurenden ansteckenden Krankheit oder Raserey behaftet gewesen. Wie es in Ehescheidungsfällen mit Abtheilung der Eheleute Vermögen gehalten werden soll, davon ist das verfaßte- aber von Einem Hochlöblichen Rath annoch zu ratificiren stehende project decret. de 5. Julii 1703. pag. 92. nachzusehen. Gemeiniglich wird in versammten Ehen, dem unschuldigen Theil vom ganzen Vermögen fünf achtel *) zuerkannt. In denen ex pactis verdingten Ehen, macht sich der schuldige Theil des Heyrathguts und Gegenlage **) verlustigt; in denen ex iure verdingten oder zweyten Ehen, wo Kinder aus erster Ehe vorhanden sind, bekommt der unschuldige Theil, aus des schuldigen Theils eigenem Vermögen, den vierten Theil ***).

*) Also

*) Also ist an dem Ehrlöbl. Stadt- und Ehegericht den 5. Nov. 1753. und den 23. Octob. 1754. gesprochen worden.
**) ibid. den 22. Aug. 1749.
***) ibid. den 4. Jul. 1727.

§. 117. Wann ausser den oben (§. 116) angeführten, sonsten keine andere wichtige Ursachen zur gänzlichen Scheidung vorhanden sind, unter den beeden Eheleuten jedoch ein beständiges zanken, streiten, schlagen, Nachstellungen, stetiges wüten ꝛc. eingerissen wäre; so werden selbige zu Verhütung eines Unglücks, auf eine Zeitlang, bis die Gemüther wieder ausgesöhnet sind, zu Tisch und Bette geschieden (separatio quoad thorum & mensam). Der Mann muß aber die Frau indessen ernähren, denn es verbleibet ihme die Verwaltung und Nutznießung der Frauen Güter, es wäre dann, daß die Frau ihre Güter zu sich genommen hätte. Durch die Absonderung wird auch dasjenige, was einem Ehegatten auf den Todesfall des andern gebühret, nicht verlohren, wenn gleich dessen Tod währender Trennung erfolget wäre.

XVII. Titel.

Von der Wahlkindschaft.

§. 118. Es ist oben (§. 49) bemerket worden, daß die vätterliche Gewalt durch die Ehe, adoption und legitimation erlanget wird. Da nun die Lehre von der Ehe abgehandelt worden,

so folget darauf die Wahlkindschaft (adoptio), welche eine rechtliche Handlung ist, wodurch diejenigen als Kinder an- und aufgenommen werden, die von Natur dergleichen nicht sind.

Solche ist zweyerley. Die besonders sogenannte adoption, wenn eine solche Person, die annoch in der vätterlichen Gewalt stehet, als Kind angenommen wird; und die arrogation, wenn die adoptirte Person schon ausser der vätterlichen Gewalt-stehet, nemlich sui iuris ist.

*) Obgleich die adoption nicht sonderlich mehr im Gebrauch ist, so haben doch die Herren Procancellarii der Universität Altdorf nach ihrem comitiv de A. 1697. Macht und Gewalt, adoptiones und arrogationes zu confirmiren.

XVIII. Titel.

Von der Einkindschaft.

§. 119. Die Einkindschaft (unio prolium) ist ein Vertrag zwischen zweyen Eheleuten, vermög dessen ihre zusammengeheyratete und etwa noch erzeugt werdende Kinder, so viel die Erbfolge in der Eltern Vermögen betrift, einander gleich gemachet werden.

§. 120. Hierzu wird erfordert 1) die Obrigkeitliche Bestättigung, 2) die Einwilligung der Eltern, ingleichen 3) der Kinder und wann sie noch nicht majorenn sind, deren Vormündere, 4) die Untersuchung des Alters und Anzahl der Kinder, wie auch des Vermögens, damit kein

Theil

Theil vervortheilet werde, 5) wird zuweilen den Kindern erster Ehe ein gewisser Voraus bestimmet.

§. 121. Die Wirkung der Einkindschaft ist: a) die Eltern erlangen über die Kinder eine Gewalt, b) endiget sich dadurch die Vormundschaft, c) es entstehet eine Gemeinschaft der Güter, welche sich aber nicht auf die Lehen- und Stammgüter, auch nicht auf andere Vorrechte des Vatters erstrecket.

XIX. Titel.

Von der Ehelichmachung.

§. 122. Die Ehelichmachung (legitimatio), ist eine rechtliche Handlung, wodurch die wahnbürtigen oder ausser der Ehe erzeugten Kinder, die Rechte der ehelich gebohrnen erlangen.

§. 123. Die Ehelichmachung geschiehet 1) durch die von beeden Personen, von welchen das Kind erzielet ist, nachhero geschlossene Ehe, 2) durch die Kaiserliche oder Landesherrliche Begnadigung (per rescriptum principis), oder durch die comites palatinos. Die hiesigen Herren Procancellarii academiae Altdorfinae haben in ihrem diplomate de 23. Dec. 1697. in dem nürnbergischen district das Ausschließungsrecht.

§. 124. Durch die beschehene legitimation wird den Kindern die ihnen angebohrne Makel getilget, und werden dieselben zu ehrlichen Zünften, collegien und Aemtern gelassen. Wenn

der Vatter selbsten um die legitimation nachsuchet und die schon vorhandenen Kinder, oder deren Vormündere, darein consentiren, erlangen solche legitimirte Kinder alle Rechte der ehelichgebohrnen, bis auf die succession im Adel, in die Lehen- und Stammgüter.

XX. Titel.

Von Endigung der elterlichen Gewalt.

§. 125. Nachdeme nun bisher gehandelt worden, wie die vätterliche Gewalt erlanget wird, so folget nun auch wie und auf welche Art sich dieselbe wieder endiget. Die vätterliche Gewalt endiget sich 1) durch den natürlichen und bürgerlichen Tod, z. E. durch die Achterklärung, 2) durch die Loßlassung (emancipatio).

§. 126. Die emancipation ist die freywillige Entlassung von der elterlichen Gewalt, dadurch die Kinder sui iuris werden und freye Macht bekommen, ihre Güter zu verwalten und für sich selbsten etwas erwerben zu können.

§. 127. Die Kinder kommen aber aus der elterlichen Gewalt, wenn sie sich 1) mit der Eltern Einwilligung verheyrathen, Tit. XXXIX. G. 11. §. 3. decret. de 2. Junii, 1584. pag. 737. 2) wenn sie mit Genehmigung des Vatters eine eigene abgesonderte Oeconomie führen, somit aus

der Kost der Eltern gehen, 3) wenn die Eltern mit den Kindern abtheilen und selbige wegrichten, conf. Tit. XIII. G. 4. §. 1. Tit. XXXIII. G. 4. §. 4.

§. 128. Die Wegrichtung der Kinder geschiehet, wenn sie bekommen, was ihnen an dem vätter- oder mütterlichen Gut gebühret. Was die Eltern überdies den Kindern weiter geben, müssen dieselben dereinsten wieder einwerfen und wird ihnen an ihrem künftigen Erbe abgezogen. Wovon unten weiters gehandelt wird.

XXI. Titel.

Von der Vormundschaft und curatel.

§. 129. Die **Vormundschaft** (tutela) ist ein öffentliches Amt, für Unmündige, die sich und ihren Sachen nicht selbst fürstehen können, zu sorgen.

§. 130. Die Vormundschaft wird in die 1) testamentaria, 2) legitima, 3) dativa, Tit. XXXIX. G. 1. §. 2 — 4. und 4) pactitia eingetheilet.

§. 131. Die testamentaria ist, wenn der Vatter, oder nach dessen Tod, andere ascendenten *) vätterlicher Seite, Tit. XXXIX. G. 2. §. 1. in einem gültigen Testament eine tüchtige Person zum Vormund gesetzet hat.

*) Eine fremde Person darf also einem Kinde keinen Vormund setzen, es wäre dann das Kind zum Erben eingesetzet worden, cit. l. §. 5.

Wenn der Vatter in seinem Testament keine Vormündere, wohl aber executores ernennet hätte, so sollen dieselbigen Vollzieher zugleich auch Vormündere über die Kinder seyn, G. 2. §. 3. wo nicht der testirer ausdrücklich dem executorem nur zum Vollzug seines Testaments alleine ernennet und bestimmet hätte, alsdann sollen noch überdies Vormündere verordnet werden. cit. l. §. 4.

§. 132. Die Mutter oder Großmutter kan zwar in ihrem Testament einen Vormund bestellen, sie muß aber die Kinder oder Enkel zu Erben einsetzen, wo sodann die Vormündere von Obrigkeits wegen bestättiget werden müssen. G. 2. §. 2.

§. 133. Die tutela legitima ist, welche jemand unmittelbar durch die Gesetze übertragen wird.

§. 134. Die Gesetze ruffen die nächsten Blutsfreunde der Eltern, wenn keine Vormünder im Testament ernennet sind, zur Vormundschaft. G. 3. §. 1.

§. 135. Wenn die nächsten Anverwandten sich der Vormundschaft ohne erhebliche Ursachen entschlagen, so verliehren sie hierdurch ihr künftiges Erbrecht. G. 4. §. 2.

§. 136. Die dativa ist, welche von der ordentlichen Obrigkeit angeordnet wird.

§. 137. Die Obrigkeit setzet alsdann Vormündere, wenn entweder in dem Testament keine ernennet oder keine Anverwandte vorhanden, auch wenn die ernannten untüchtig sind, G. 4.

§. 1.

§. 1. heut zu Tage müssen alle Vormündere von der Obrigkeit, vid. ord. polit. de A. 1548. Tit. Von Pupillen ꝛc. §. 31. und allhier von denen Hochansehnlichen Herren Obristvormündern bestättiget werden. Das Wohllöbliche Vormundamt ist eine ordentliche instanz, vid. decret. de 19. Oct. 1633. p. 726. deren sentenzen die Stunde der publication beygesetzet werden soll, decret. de 11. Aug. 1704. p. 309.

§. 138. Die tutela pactitia ist, welche in einem Geding verordnet wird, denn gleichwie die Eltern ihren Kindern in einem Testament Vormündere setzen können, so kan dieses auch durch Verträge geschehen.

§. 139. Vormündere und curatores werden gesetzet a) denen Unmündigen, wenn die Knäblein noch nicht vierzehn- und die Mägdlein noch nicht zwölf Jahre alt sind, G. 1. §. 1. G. 2. §. 1. Nach heutiger observanz, wenn die Kinder noch nicht achtzehn Jahre zuruck geleget haben, b) denen Gebrechlichen Personen, als Tauben, Stummen ꝛc. ingleichen denen, welche mit einer langwührigen Krankheit behaftet sind, ferner c) den Verschwendern, decret. de 14. Jul. 1600. p. 739. G. 4. §. 3.

§. 140. Diejenigen werden nur zur Vormundschaft gelassen, welche dieses Amt zu verwalten tüchtig und geschickt sind und wem es in den Gesetzen nicht verbotten ist. Der Vatter kan nach Absterben seiner Ehefrauen, wenn nicht in einem Testament schon Vormündere bestimmet sind, so lan-

ge er in der Frauen Güter den Besitz und Genuß *) hat, Vormund seiner Kinder seyn, jedoch soll es bey Erkänntnis und Bedenken der Obrigkeit stehen, ob nicht auch dem Mann Mitvormündere zu setzen sind, G. 3. §. 5. wiewohlen heut zu Tag der Mann, gleich nach Absterben der Frauen inventiren und mit den Kindern abtheilen solt, ansonsten er, wann er zur zweyten Ehe schreitet, nicht ehender proclamiret wird, als bis er Vormündere gestellet, inventiret und abgetheilet hat, vid. decret. de 12. Jun. 1585. p. 664.

*) Der Vatter hat bey verdingten Ehen den Genuß lebenslang, bey versammten Ehen aber nur so lange, als er sich nicht verheyrathet, Tit. XXXIII. G. 1. §. 2. G. 4. §. 2. und G. 7. §. 2.

§. 141. Nach hiesigen Rechten, Tit. XXXIX. G. 6. kan sowohl ein Glaubiger als Schuldner des Pupillen, ein Vormund seyn, jedoch muß die Forderung, so wie auch die Schuld, vor Uebernahm der Vormundschaft, schon vorhanden seyn und angezeiget werden, G. 6. §. 1. Denn wenn der Schuldner seine Schuld nicht angezeiget hätte, so kan er die Bezahlung, die er währender Verwaltung geleistet haben will, nicht vorschützen, G. 6. §. 2.

§. 142. Nicht eine jede Person kan Vormund seyn. Untüchtig sind 1) Minderjährige, 2) Verschwender, G. 3. §. 6. 3) Trünnige, Tit. XII. G. 9. add. decret. de 18. Dec. 1568. p. 727. 4) Rasende, 5) der Sinnen beraubte, 6) Taube

und

und Stumme, 7) offenbare Ketzer, 8) Weibspersonen.

§. 143. Die Mutter kan auch, wenn sie will, die Vormundschaft über ihre Kinder führen, wie das 2. Ges. §. 2. Tit. XXXIII. und Ges. 3. §. 2. Tit. XXXIX. besaget. Sie muß sich aber hierbey 1) ihrer weiblichen Freyheiten, d. i. dem SC. Velleian. begeben, 2) ihre eigene Güter zur Versicherung der Kinder Erbtheil insbesondere verpfänden, Tit. XXXIX. G. 3. §. 2. 3) in unverändertem Wittibstand verbleiben, Tit. XXXIII. G. 2. §. 2. denn wenn sie sich wieder verheyrathet, verliehret sie die administration und muß denen beeden andern Mitvormündern die Vormundschaft abtreten, Rechnung ablegen und die Güter der Kinder denenselben ausantworten*), Tit. XXXIX. G. 3. §. 4. Hiebey ist aber zu unterscheiden, daß die Mutter bey geführter versammten Ehe, den Genuß hat, bey verdingten aber solcher cessire, Tit. XXXIII. G. 2. §. 2. G. 4. §. 2. endlichen werden 4) ihr zween Mitvormündere beygesetzet, welchen sie 5) jährliche Rechnung abzulegen und mit deren Rath und Beystand die Güter zu verwalten hat, Tit. XXXIX. G. 3. §. 3. und Tit. XXXIII. G. 2. §. 3.

*) Welches sich aber bey dem Vatter anderst verhält, Tit. XXXIII. Ges. 1. & 2.

§. 144. Von der Vormundschaft kan sich entschuldigen a) der fünf oder mehrere eheliche Kinder am Leben hat, Tit. XXXIX. G. 5. §. 1. b) wer siebenzig Jahre alt oder sonsten unvermögend ist,

§. 2.

§. 2. c) der schon drey Vormundschaften auf sich hat, §. 3. welche Entschuldigungen und Ursachen aber bey Erkenntnis derer Herren Obristvormündere stehen, §. fin. wenn sie aber an das Ehrlöbl. Stadtgericht verwiesen werden, sollen sie daselbst erst mündlich angebracht und wenn sie altioris indaginis sind, darinnen auf das schleunigste verfahren werden, decret. de 17. Dec. 1625. p. 727.

§. 145. Das Amt der Vormündere bestehet darinnen: 1) muß der Vormund über des Pupillen Vermögen ein inventarium errichten, Tit. XXXIX. Ges. 7. §. 2. G. 8. §. 1. unterbleibt solches, ohne erhebliche Ursachen, so verfällt der Vormund in eine Strafe von funfzig Gulden Rheinisch und hat den Pupillen allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, cit. l. §. 2. Dann 2) anzugeloben, daß er alles fleißig besorgen und getreulich verwalten wolle, Ges. 7. §. 2. weitern Vorstand zu leisten, ist er nicht schuldig, weil sein Vermögen schon stillschweigend dem Pupillen verpfändet ist, cit. l. §. 3. Tit. XXI. G. 2. §. 2. 3) soll er die Personen und Güter der Pupillen inn- und ausser Rechten vertretten, schützen und verantworten, cit. l. §. 2. & Ges. 8. §. 1. ohne des Vormunds autorität kan der Pupill nichts abschließen, decret. de 14. Aug. 1582. p. 734. weiters soll er 4) die Güter seines Pupillen, wenn sie demselben einen wahren Nutzen bringen, zu erhalten suchen, G. 7. §. 2. oder, wenn bewegliche Güter nicht wohl erhalten werden können, verkauf-

fen,

fen, Ges. 9. §. 3. die Baarschaft auf Zinnße sicher anlegen, G. 8. §. 1. decret. de 12. Jul. 1659. p. 729. de 29. Jan. 1666. p. 731. unbewegliche Güter können ohne Oberherrliche Erkänntnis nicht veräussert werden, cit. tit. G. 7. §. 2. G. 9. Bey Verkauffung der unbeweglichen Güter soll mit Vorweißung eines remissionsscheins aus dem Wohllöblichen Vormundamt, ein decretum alienationis bey einem Ehrlöblichen Stadtgericht gebetten werden, decret. de 24. April, 1756. p. 733. de 9. Febr. 1569. p. 732. bey deren Zutheilung aber ist, wenn Pupillen bey der Erbschaft concurriren, kein decretum alienationis nöthig, decret. de 1. April, 1758. p. 733. 5) sollen die Pupillen von dem Vormund nicht vervortheilet noch ihnen etwas vernachläßiget werden. Der Vormund soll von der Pflegbefohlenen Sachen nichts an sich kauffen, G. 7. §. 2. G. 9. §. 4. die ausstehenden Schulden fleißig eintreiben, G. 8. §. 1. 6) in Ausgaben sich nach dem Vermögenszustand richten und keine ohnnöthige Kosten caussiren, G. 7. §. 3. G. 11. §. 2. 7) nach geendigter Vormundschaft Rechnung ablegen und die von ihme in Verwahrung habende Sachen getreulich ausantworten, G. 7. §. 2. G. 11. §. 1 — 3. und was er in der Rechnung hinterstellig verblieben, unverzüglich ersetzen, G. 11. §. 2. 8) hat er den aus seiner Nachläßigkeit verursachten Schaden gut zu thun, Ges. 8. §. fin. G. 10. Ein jeder Vormund muß für den andern haften, G. 10. §. 2.

§. 146. Nach Absterben des Vormunds sind auch dessen Erben noch zwey Jahre lang gehalten, G. 12. §. 1. würde aber der Pupill vorsetzlich und betrüglicherweise binnen zweyen Jahren nach des Vormunds Tod, von dessen Erben keine Rechnung fordern, so sind dieselben, nach dessen Verfluß, weiter Rechenschaft zu geben, nicht schuldig, cit. l. §. 2.

§. 147. Die Vormundschaft endiget sich 1) durch den Tod des Vormunds oder Pupillen, 2) nach erlangter Mündigkeit, bey Mannspersonen mit dem vierzehenden, und bey Frauenspersonen mit dem zwölften Jahr, G. 1. §. 1. & §. fin. G. 2. §. 1. G. 11. §. 1. Nach dem heutigen Gerichtsbrauch endiget sich die Vormundschaft mit dem achtzehenden Jahr und im fünf und zwanzigsten die curatel, im Fall sich aber bey dem Pupillen ein Verdacht der Verschwendung äusserte, bleiben die Vormünder oder curatores über obbestimmte Zeit noch ein oder anderthalb Jahr länger, decret. de 14. Jul. 1600. p. 739. Nach zurückgelegter Pubertät werden die Vormündere sogleich curatores, G. 1. §. fin. G. 11. §. 1. wenn sich 3) der Pflegbefohlene verehelichet, G. 11. §. 3. decret. de 2. Jun. 1584. p. 735. 4) bey Verschwendern, Sinnlosen und andern gebrechlichen Personen höret die curatel auf, wenn es sich mit ihnen gebessert hat und sie ihre Sachen selbsten verwalten können, G. 11. §. 5. & 6. 5) wenn die condition, warum ein Vormund gesetzet worden, erfüllet oder die Zeit, wie lang einer ein Vormund seyn solle,

verflossen ist, 6) wenn der Vormund in solche Umstände verfället, darinnen er sich selbsten nicht rathen kan. Wenn 7) der Vatter verschwenderisch wird, oder sonst ein unordentliches Haushalten führet, wird er von der Vormundschaft seiner Kinder entsetzet und denen Kindern andere Vormünderere geordnet, G. 3. §. 6. wenn 8) die Mutter zur zweyten Ehe schreitet, G. 3. §. 4. wohingegen der Vatter, wenn er zur Vormundschaft tüchtig ist, Vormund bleibet, wenn er sich gleich anderweit verheyrathet, G. 3. §. fin. die heutige observanz aber hat hierinnen ein anderes eingeführet. Nach geendigter Vormundschaft und abgelegter Rechnung werden die Vormündere quittiret, decret. de 14. Aug. 1582. p. 734. de 2. Jun. 1584. p. 735. de 12. April 1599. p. 738. & de 31. Mart. 1630. p. 740.

§. 148. Ein curator wird genennet, welcher die Güter derjenigen verwaltet, die wegen eines an sich habenden Mangels des Verstandes solche nicht selbsten verwalten können, als der Minderjährigen, Rasenden, Verschwender ꝛc.

§. 149. Ein curator ist von einem Vormund darinnen unterschieden, 1) der Vormund wird vornemlich der Person, der curator aber den Gütern, 2) der Vormund wird dem Pupillen, der curator aber den Minderjährigen gesetzet, 3) die Vormündere werden in dem Wohllöblichen Vormundamte, die curatores aber, nach Beybringung eines von

da-

daher ertheilten remissionsscheins, bey einem Ehrlöblichen Stadtgericht verpflichtet.

§. 150. Wenn die Minderjährigen verletzet worden sind, so kommt ihnen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (remedium restitutionis in integrum) zu statten, dadurch dem Richter vorgestellet und dargethan wird, daß der minor durch seine Schwachheit des Verstandes oder durch Betrug seines Gegners, in einer Handlung wirklich verkürzet worden ist, mit Bitte, daß er ihn in denjenigen Stand, in welchem er vor der Verletzung gewesen, wieder zurück setzen möge.

§. 151. Dieses Hülfsmittels kan man sich aber nicht bedienen, wenn 1) die Handlung an und für sich in den Rechten nicht bestehen, 2) der minor ein anders ordentliches rechtliches Hülfsmittel, wodurch er sich seines erlittenen Schadens halber erholen kan, vor sich hat, 3) wenn der minor sich betrüglich für maiorenn ausgegeben, 4) den contract oder Handlung, nach erlangter Majorennität, approbiret und confirmiret hat, 5) die Handlung von dem minore mit einem Eyd bestättiget worden ist, 6) wenn der minor eine Erbschaft cum beneficio inventarii angetretten hat ꝛc.

II. Abtheilung.

Von dem Recht der Sachen.

I. Titel.

Von Eintheilung der Sachen.

§. 152.

In den Rechten heist eine Sache (res) alles, was den Menschen nutzen kan, worunter auch die Handlungen der Menschen, Befugniße und Gerechtsame verstanden werden.

§. 153. Die Sachen werden nach den gemeinen Rechten eingetheilet in **durchaus gemeine** (res communes), welche in niemands Gewalt gebracht werden können, sondern deren Gebrauch allen offen stehen muß; darunter rechnet man die Luft, das fließende Wasser und das grose Meer; dann in res nullius, die noch in keiner Gewalt sind, aber doch eigenthümlich erworben werden können.

§. 154. **Staatsgüter** (res publicae) sind, welche eigenthümlich dem ganzen Staat, in Ansehung des Gebrauchs aber den einzelnen Mitgliedern zustehen. Die teutschen Landesherren eignen sich dieselben unter dem Namen der **Regalien** zu, welche jedoch von den grosen Hoheitsrechten verschieden sind.

§. 155. **Gemeindsgüter** (res universitatis) sind, deren Eigenthum der ganzen Gemeinde, der Gebrauch aber allen einzelnen Gliedern zukommet. Dahin gehören die Gemeindshut- und Weiden, Holzungen, Weyher und andere Gerechtigkeiten.

§. 156. **Heilige Sachen** (res sacrae) sind, welche unmittelbar zum Gottesdienst gebraucht werden, z. E. Kirchen, Altäre und Kirchengeräthe. Kirchengüter (res ecclesiasticae) dienen mittelbar zum Gottesdienst, z. B. Zehenden, Kirchencapitalien, Feldstücke.

§. 157. Res religiosae waren bey den Römern diejenigen Plätze und Orte, wo sie ihre Todten hinbegraben hatten. Darzu sind heut zu Tage gewisse Gottesäcker bestimmet, in welchen sich Familien- Erb- und Gemeingräber befinden.

§. 158. **Befriedete Sachen** (res sanctae) sind, welche durch eine ausserordentlich gesetzte Strafe, vor der Verletzung bewahret werden. Mit dem Burgfrieden sind versehen die Residenzen, Schlösser, Canzleyen, Amt- und

Rath-

Rathhäuser, auch andere öffentliche Gebäude, Mauren und Thore der Städte; auch haben ihren Frieden die Mühlen, Brücken, Kirchhöfe, Gränzsteine, Marktplätze ꝛc. Unter den Personen haben eine besondere Unverletzlichkeit die Obrigkeiten, Eltern und Gesande. Der Haußfriede bestehet darinnen, daß niemand in seinem Hauß oder in seinen vier Pfählen belästiget werden darf. Diejenigen Orte, welche mit dem Burgfrieden versehen sind, allwo nemlich niemand mit Worten oder Werken den andern beleidigen darf, sind gemeiniglich mit gewissen Tafeln versehen, worauf ein Beil mit einer abgehauenen Hand abgebildet ist. Mit den Burgfrieden haben auch die Freystätte (asyla) einige Aehnlichkeit, wohin diejenigen fliehen können, die nicht muthwillig oder aus Vorsatz ein Verbrechen begangen haben, um darinnen zu bequemerer Ausführung ihrer Unschuld eine zeitlang sich aufzuhalten und von dem Gefängniß befreyet zu bleiben.

*) Die res sacrae und res sanctae gehören eigentlich unter die Staats- und Gemeindsgüter.

§. 159. **Privatgüter** sind, die wir eigenthümlich besitzen und in unserer Gewalt haben. Sie sind entweder 1) eigenthümlich erworbene oder errungene, worüber man nach Gefallen disponiren kan; oder 2) Stamm- und Erbgüter (bona avita, fideicommissa familiae), die vom Vatter oder Vor-Eltern auf die Kinder und

Nachkommen, zur Erhaltung des Geschlechts vererbet werden; oder 3) Lehengüter, in deren Gegensatz die errungenen und Stammgüter zusammen **Allodien** heißen.

§. 160. Ferner werden die Sachen eingetheilet 1) in **unkörperliche**, welche ihrer Natur nach nicht in die Sinne fallen; dergleichen sind Gerechtigkeiten, mit ihren folgenden Verbindlichkeiten und Klagen, Größen, Eigenschaften ꝛc. und 2) **körperliche**, die in die äußerliche Sinne fallen; diese sind entweder a) **beweglich**, wenn sie ohne Schaden von einem Ort zum andern gebracht werden können. Unter die fahrende Haab werden nach der nürnbergischen Reformation Tit. XI. Ges. 4. gezehlet, alle Baarschaft, Hausrath, Kleinod, Kleider, Gebänd, Harnisch, Waffen, Gewehr, Werkzeuch und alles Vieh, Thier und Geflüge, auch alles, was getrieben und getragen werden mag, §. 1. ferner werden auch Renten, Zinnß und Gült, Weysat, Früchte und Nutzungen, welche auf eine bestimmte und erschienene Zeit und Ziel verfallen sind; desgleichen Geld und anderer fahrenden Haabe anhängende Schulden darunter verstanden, §. 2. Fische in den Weyhern, §. 3. Getraidt, Obst und Weintrauben, wenn sie geärndet und gelöset sind, §. 4. oder b) **unbewegliche** liegende Haabe, als Aecker, Wiesen, Häuser, cit. l. G. 2. §. 2. Frohndienste und andere Gerechtigkeiten auf- oder von liegenden Gütern, Ges. 4. §. 5. Getraidt, Obst,

Weintrauben, wenn sie noch dem Boden anhangen, §. 4. c) **Hauptstücke** und d) **Zugehörungen.** Zu den letztern werden diejenigen Sachen gezehlet, welche eingezimmert, Band- Nied- und Nagelvest sind, auch Brunnenketten, Eimer, die Läger im Keller, samt eingemauerten Behältern, Tit. XVI. G. 6. diese hängen der Haupsache an. e) **Strittige,** diese können an einem dritten gültigerweise nicht veräussert werden; und f) **unstrittige.** g) *Fungibiles*, die durch den Gebrauch verzehrlich sind, und nach Zahl, Maaß und Gewicht gegeben werden, als: Geld, Metall, Specerey, Getraidt, Wein, Tit. XIII. Ges. 1. §. 1. Bey diesen darf man nicht eben diese, sondern nur eine dergleichen Sache, von eben diesem Werth, erstatten, und h) *non fungibiles*, die nicht verzehrlich sind.

§. 161. **Das Recht der Sachen** (ius rerum) wird in das **dingliche** (ius in re) und **persönliche** (ius ad rem) eingetheilet.

§. 162. Das **dingliche** Recht bestehet in einem unmittelbaren Anspruch auf eine Sache selbst, ohne Rucksicht auf eine gewisse Person, welche dieselbe besitzt.

§. 163. Das **persönliche** Recht bestehet in einem mittelbaren Anspruch auf eine Sache, in Absicht auf eine gewisse Person, die uns etwas zu leisten oder zu geben verbunden ist.

§. 164. Das dingliche Recht hat fünf Arten, 1) das **Eigenthum,** 2) die **Dienstbarkeit,**

3) die **Pfandschaft**, 4) die **Erbschaft** und 5) den **Besitz**.

II. Titel.

Von Erlangung des Eigenthums.

§. 165. Das **Eigenthum** (dominium) ist ein Recht, eine Sache unser eigen zu machen, darüber nach Gefallen zu disponiren, allen Nutzen daraus zu ziehen und andere davon auszuschließen. Es wird eingetheilet, in das **vollkommene** (plenum), wenn man von einer Sache das Eigenthum und den Nutzen zugleich hat; und **unvollkommene** (minus plenum), wenn man das Recht, allen Nutzen aus einer Sache zu ziehen, von dem Recht über die Sache zu schalten und zu walten, getrennet wird. Das minus plenum dominium wird wiederum in directum und utile eingetheilet und heist derjenige, welcher das Recht über die Sache zu disponiren sich vorbehält, Obereigenthümer (dominus directus), der, so den Nutzen der Sache hat (dominus utilis). Arten von diesen unvollkommenen Eigenthum sind das Lehen, das Erbzinnßlehen und das Platzrecht.

§. 166. Das Eigenthum wird erlanget nach dem **natürlichen** und **Völkerrecht** 1) durch die **Ueberkommung**, 2) durch den **Zuwachs** an unsern Sachen, und 3) durch die **Uebergabe**.

be. Nach dem bürgerlichen Recht durch Erbschaften, Verjährungen und Schenkungen.

III. Titel.

Von der Ueberkommung.

§. 167. Die **Ueberkommung** (occupatio) ist eine Ergreiffung einer Sache, die niemanden zugehöret, in der Meynung, solche, in so ferne es die landesherrlichen Rechte erlauben, sich eigen zu machen.

§. 168. Eine Sache kan occupiret werden a) durch die Jagd, b) durch die Gefangennehmung im Krieg, und c) durch das Finden einer niemand zugehörigen Sache.

§. 169. Zur occupation wird erfordert 1.) daß die Sache niemanden zugehöre, 2) daß sie unter das Eigenthum der Menschen gezogen und 3) andere von dessen Gebrauch ausgeschlossen werden können, 4) daß derjenige, der sich solche zueignet, genugsam zu erkennen giebt, daß er solche für sich behalten und besitzen wolle.

§. 170. Die Jagdgerechtigkeit wird heut zu Tage in den meisten teutschen Ländern zu denen Regalien gezogen.

§. 171. Von den Bienen ist zu merken, daß sie als eine Art zahmer Thiere unterhalten werden, mithin bleiben sie dem Eigenthümer, so lange er

sein Recht erweisen kan, wann sie sich auch entfernen sollten. Mehrers wird unten bey dem Zeidelgericht gesaget werden.

§. 172. Wegen der Fischerey verordnet die hiesige Reformation Tit. XXIV. daß, wann ein Fluß aus seinem gewöhnlichen Gang tritt und über eines andern Grund laufet, alsdann, wann der Herr oder Beständner daselbst **fahren** und mit seinem Fischzeuch fischen kan, der Herr des Grundes ihm die Fische verabfolgen lassen solle, G. 1. §. 1. wenn er aber nicht fahren kan, mag der Herr des Grundes die Fische fangen, §. 2. Wer Fische aus Weyhern oder Behältern stiehlet, wird mit der ordentlichen Strafe des Diebstahls beleget, G. 2. §. 1. Da aber einer aus einem fließenden und uneingefangenen Wasser, Fische oder Krebse fienge, der soll dem Innhaber des Wassers jedesmal, nebst Erstattung des Schadens, zween Gulden Rheinisch zu bezahlen schuldig seyn und noch eine willkührliche Strafe zu gewarten haben, §. 2.

§. 173. Die in einem rechtmäßigen Krieg eroberte unbewegliche Güter gehören dem Fürsten oder dem Staat, der Krieg führet; die beweglichen Sachen aber behalten diejenigen, welche sie erbeutet haben.

§. 174. Man kan auch eine Sache durch das **Finden** überkommen. Dieserhalben ist verordnet, wann eine bewegliche Sache, die niemanden zugehöret, oder dessen Eigenthümer nicht bekannt

ist,

ist, z. E. der Schatz, welcher in Geld oder andern Kostbarkeiten bestehet, gefunden wird, gehöret solcher, wann er a) auf eigenem Grund gefunden wird, dem Eigenthumsherrn alleine, Tit. XXV. Ges. 1. §. 1. so er aber durch unerlaubte Künste gesuchet und gefunden wird, fället solcher dem fisco anheim, §. fin. 7. wann er aber b) auf einem fremden, öffentlichen- oder Privatgrund **zufälligerweise** gefunden wird, alsdann bekommt der Finder die Hälfte, und der Herr des Grundes die andere Hälfte, cit. l. §. 2. & 4. Im Fall der Finder solchen verschweiget, verliehret er seinen halben Antheil, cit. l. §. 5. Wenn aber c) mit **Fleiß** und gegebener Mühe, sowohl erlaubter als unerlaubterweise, ohne Vorwissen des Eigenthumsherrn, darnach gesuchet und solcher gefunden wird, gehöret er jederzeit dem Herrn des Grundes alleine, §. 3. Hätte jemanden in Kriegsläuften aus Furcht oder sonst um besserer Sicherheit willen, in einem fremden Grund, Geld oder anders eingegraben und könnte sich nachmals des Orts nicht mehr erinnern, so mag er ohnverhindert des Grundesherrn, solches suchen und bleibet ihme, was er eingegraben hat, §. 6.

§. 175. Die auf gemeiner Straßen gefundene Haab sollen, wenn man weiß, wer sie verlohren, demjenigen, der sie unvorsichtigerweise verlohren, wieder zugestellet werden, Tit. XXV. G. 2. §. 1. wenn man nicht weiß, wem das Gut

zugehörig ist, soll man den Fund öffentlich kund machen und dem Eigenthümer zuruck geben, findet sich niemand darzu, soll man die gefundene Sache der Obrigkeit zustellen, §. 2. Wenn der Finder das gefundene Gut vorsetzlich verschweiget und verheelet, hat er von der Obrigkeit eine Strafe zu gewarten, §. fin.

IV. Titel.

Von dem Zuwachs an unsern Sachen (accessio).

§. 176. Die Zugehörungen einer Hauptsache erlangen wir entweder für sich **natürlicherweise** oder durch **unser Zuthun.**

§. 177. Von der Natur tritt eine Sache der andern bey 1) durch die **junge Zucht** (foetura animalium). Diejenigen Thiere, welche von den unserigen gebohren werden, gehören unser, ob sie gleich von einem andern Thiere beleget worden wären.

2) Durch den **Anwachs** (alluvio), wenn an unserm Acker etwas allmählich von einem andern Grund angespühlet wird, wann in so ferne nemlich unser Land nicht nach den Morgen, sondern nach dem Fluß abgemarket ist, denn ansonsten gehöret der Anwachs zu dem Fluß und mithin der Landesherrschaft, welche sich auch

3) die neu entstandenen Inseln, und

4) die

4) die verlassenen Flußbette zueignet.

5) Der **Anwurf** (adiectio), welcher durch die Gewalt des Wassers geschiehet, gehöret alsdenn erst unser, wenn er sich an unserm Erdreich bevestiget.

§. 178. Durch **unser Zuthun** kan eine Sache unserer beytretten 1) durch die Adjunction, wenn eine Zubehörde zu unserer Hauptsache kommet, daraus aber keine neue species wird, 2) durch die specification, wenn die Sache in eine neue Gestalt verwandelt wird, 3) durch die Vermischung zweyer, entweder flüßigen (confusionem) oder trockenen (commixtionem) Materien, 4) durch die inaedification, wenn auf einem Grund fremde Sachen gebauet werden, vid. Tit. XXVI. Ges. 8. §. 5. wie es wegen der gemeinschaftlichen Gebäude zu halten, lehret besonders das 8te Ges. 5) per scripturam, wenn auf fremde Materie etwas geschrieben, oder 6) per picturam, wenn auf eine fremde Tafel etwas gemahlet wird, 7) per plantationem, wenn auf unserm Grund fremde Pflanzen gesetzet oder 8) Getraid gesäet wird (sationem), endlich 9) durch die Erhebung der Früchte.

§. 179. Hiebey sind vornemlich diese Regeln zu merken. 1) Wenn eigene und fremde Sachen von einander gesondert werden können, so mögen sie auch abgesondert werden. 2) Diejenigen Sachen, welche nicht gesondert oder zertheilet werden können, werden gemeinschäftlich, oder es

muß einer dem andern den Werth der Materie erstatten. 3) Die Hauptsache, welche vom grössern Werth ist, ziehet die Nebensache oder Zubehörde nach sich.

§. 180. Die Früchte (fructus) sind diejenigen Nutzbarkeiten, welche die Natur hervorbringet oder durch Gelegenheit der Sachen hervorkommen. Sie werden eingetheilet 1) in natürliche (naturales), welche die Natur **ohne** unser Zuthun, z. E. Obst, Heu ꝛc. oder die **mit** unserer Bearbeitung, z. B. Getraid, Weintrauben ꝛc. hervor bringet, und **bürgerliche** (civiles), welche einer Sache willkührlich beygeleget werden, 2) stehende (pendentes), welche noch an der Sache hangen, und abgesonderte (seperati). Diese sind wiederum entweder noch vorhandene (extantes), oder schon verzehrte (consumti), 3) erhobene (percepti), oder welche von einer Sache, wenn sie wäre gewartet und gebauet worden, hätten gezogen werden können (percipiendi).

§. 181. Die Früchte erwirbt der Besitzer der Sache. Wenn die Sache dem Eigenthümer zurückgegeben werden muß, so ersetzt ein aufrichtiger Besitzer (bonae fidei possessor) die stehenden und noch vorhandenen Früchte, nach Abzug der darauf verwendeten nothwendigen und nützlichen Kosten. Ein unächter Besitzer (malae fidei possessor) muß nicht alleine die erhobenen, sondern auch die zu erheben gewesene Früchte erstat-

ten und darf nur die nothwendigen Kosten abziehen.

§. 182. Die Kosten (impensae) sind Ausgaben, die auf eine Sache verwendet worden sind. Diese werden getheilet 1) in nothwendige, die unumgänglich zur Erhaltung der Sache, 2) nützliche (meliorationes), welche ohne Noth, des Nutzens wegen, und 3) überflüßige, so nur zur Zierde und Wollust verwendet worden sind. Die nothwendigen sind allen Besitzern zu ersetzen, ausgenommen dem Dieb. Die nützlichen werden nur dem bonae fidei possessori ersetzet, der malae fidei possessor kan nur die Besserung, jedoch ohne Verletzung der Sache, wegnehmen. Die überflüßigen kan alleine der bonae fidei possessor hinweg nehmen, wenn die Sache dadurch nicht verletzet wird.

V. Titel.

Von der Uebergab.

§. 183. Das Eigenthum wird ferner durch die Uebergab einer Sache erlanget.

§. 184. Die **Uebergabe** (traditio) ist also eine rechtmäßige Ueberbringung des Eigenthums einer Sache, auf einen andern.

§. 185. Bey körperlichen Sachen geschiehet die Uebergabe **eigentlich**, indem bewegliche Sachen von einer Hand in die andere gegeben werden,

in

in unbewegliche Sachen aber die Einführung geschiehet. Unkörperliche Sachen, z. E. Gerechtigkeiten, werden **uneigentlich** übergeben, theils durch die Ausübung von Seiten des Empfängers und das Stillschweigen von Seiten desjenigen, der sie übergiebt, theils durch die Abtrettung eines Rechts oder einer Forderung (cessio). Die Uebergabe geschiehet ferner **wirklich** oder zum **Schein** (ficte), a) durch Zeichen (traditio symbolica), wovon wir in der Reformation Tit. XI. G. 2. §. 2. die Art beschrieben finden, wie die liegenden Güter übergeben werden sollen, nemlich, von einem Hauß ein Spahn, von einem Acker eine Schrolle, von der Wiesen ein Waasen. Hieher gehöret auch das Uebergeben der Schlüssel oder Urkunden. b) longa manu, wenn man einem die Sache von ferne zeiget, oder c) brevi manu, wenn einer schon eine Sache aus einer andern Ursache besitzet und man ihme nun auch das Eigenthum überläst, z. E. es besitzet schon jemand eine Sache, als etwas geliehenes, zu einem gewissen Gebrauch, und es wird ihm solche alsdann verkauffet, so kan er die geliehene Sache gleich eigenthümlich behalten. Dahin kan auch das constitutum possessorium gezogen werden, welches ein Vertrag ist, dadurch man verspricht, eine Sache nicht in seinem eigenen, sondern eines fremden Namen zu besitzen, welches durch die Bekänntnis des Schuldners geschiehet, daß er seine Sache im Namen des Glaubigers

bigers besitze. Es giebt auch Fälle, wo ohne Uebergabe eine Sache auf den andern gebracht wird, z. E. confiscirte Sachen, ferner was jemand durch eine Theilungsklage zuerkannt wird, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis, eine Hypotheck.

§. 186. Zur Uebergabe des Eigenthums wird erfordert und zwar auf Seiten des **Uebergebers:** 1) daß derselbe die Sache veräussern könne, denn nicht alle Menschen können ihre Sachen veräussern, als z. E. der Ehemann seiner Frauen Heyrathgut, die Pupillen und Minderjährigen. 2) Daß der Uebergeber Herr der Sache seye, jedoch können einige, so nicht Eigenthümer sind, eine Sache veräussern, als die Vormündere. 3) Daß man den Sinn und Willen habe, das Eigenthum zu übergeben.

Auf Seiten des **Uebernehmers:** 1) die Einwilligung, 2) daß er die Sachen mit dem Gemüth und Leibe ergreiffe, 3) eine rechtmäßige Ursache (titulus ad transferendum dominium habilis).

§. 187. Die Arten, wodurch das Eigenthum nach dem **bürgerlichen** Recht erlanget wird, betreffen entweder einzelne Dinge, wie die Verjährung, die Schenkung, das Vermächtnis; oder, es wird dadurch ein Innbegriff von Gerechtsamen und Sachen, wie die Erbschaft ꝛc. verstanden.

VI. Titel.
Von der Verjährung.

§. 188. Die **Verjährung** (usucapio, praescriptio) ist eine Art das Eigenthum oder andere Gerechtsame an einer Sache, durch einen ruhigen Besitz, in der von denen Gesetzen benannten Zeit, zu erlangen.

§. 189. Zur Verjährung wird erfordert 1) eine aufrichtige Meinung, daß einer glaubet, die Sache seye seyn, oder dessen, von dem er sie erkauffet (bona fides), 2) eine rechtmäßige Ursache (iustus titulus), durch welche wir sonsten das Eigenthum oder ein anderes Recht erlangen, z. E. Kauf, Schenkung, Erbschaft ꝛc. 3) eine tüchtige und unmangelhafte Sache, die ihrer Natur nach verjähret werden kan, 4) ein fortwährender und ununterbrochener Besitz, 5) eine in denen Gesetzen bewährte Zeit.

§. 190. Nach denen gemeinen Rechten werden zu den beweglichen Gütern drey Jahre, zu den unbeweglichen zehn Jahre unter Gegenwärtigen, unter Abwesenden aber zwanzig Jahre erfordert. Nach den nürnbergischen Rechten werden **bewegliche** Güter unter Anwesenden in dreyen Monaten, unter Abwesenden in einem Jahr ersessen, Tit. XVI. G. 9. §. 1. In Ansehung der **unbeweglichen** Güter bleibet es bey dem gemeinen Recht, conf. Tit. XXVI. Ges. 3. §. 2.

§. 191.

§. 191. Einige Sachen können nicht verjähret werden, als 1) die Güter der Pupillen und Minderjährigen, 2) gestohlene und 3) geraubte Sachen, Tit. XVI. Ges. 9. §. 2. 4) die zum Heyrathgut gehörige Sachen, ferner 5) diejenigen, so der Disposition der Privatpersonen entzogen sind, als a) geheiligte, der Stadt oder dem fisco gehörige Sachen und b) die res merae facultatis, welche eines jeden freyen Willen überlassen werden.

§. 192. Die Verjährung wird unterbrochen (interrumpitur) durch die Vorladung, Antwort auf die Klage und durch einen auſſer Gericht beschehenen Widerspruch oder protestation.

*) Das Eigenthum einer Sache wird, wie oben §. 166. gehöret worden, auch durch die Schenkungen erlanget, von welchen und andern Arten unten bey den Verträgen gehandelt wird.

§. 193. Wenn man nun das Eigenthum einer Sache erlanget hat, so wird man Herr über dieselbe, mithin kan man darüber frey disponiren.

§. 194. Aber nicht alle, die Herren über die Sachen sind, können darüber frey disponiren, denn die Pupillen und Minderjährigen, Rasende und Verschwender, denen von der Obrigkeit die Verwaltung ihrer Güter untersaget ist, können, wie oben (§. 145.) Erwähnung geschehen, ohne Einwilligung ihrer Vormündere und curatorum von ihren Sachen nichts verkauffen. Desgleichen kan ein Schuldner, nach entstandenen Con-

curs, seine Güter auch nicht mehr veräussern, weil er aufhöret davon Herr zu seyn; hätte aber der Schuldner, zum Nachtheil seiner Glaubiger, seine Güter veräussert, alsdann findet die Revocation statt.

§. 195. Das Eigenthum einer Sache wird entweder durch uns selbst oder durch andere, die wir in unserer Gewalt haben, erlanget. Das Gesind erwirbt uns nur etwas in so weit, als solches gedungen ist; auch können wir durch einen Bevollmächtigten etwas erlangen.

§. 196. Wir haben (§. 165.) bemerket, daß das Eigenthum in das vollkommene und unvollkommene eingetheilet werde. Von dem vollkommenen Eigenthum und einigen Arten, dasselbe zu erlangen, ist bishero gehandelt worden.

VII. Titel.

Von dem unvollkommenen Eigenthum.

§. 197. Wenn einer mit andern, das Eigenthum einer Sache, unter verschiedenen Bedingnissen, getheilet besitzet, so wird solches das **unvollkommene** Eigenthum genennet.

§. 198. Die Arten des unvollkommenen Eigenthums sind, das Lehen, das Erbzinnßlehen und das Platzrecht, (§. 225).

§. 199. Das **Lehen** (feudum) ist einzwischen dem Lehenherrn und Vasallen errichteter

Ver-

Vertrag, nach welchem jener das nutzbare Eigenthum auf einem liegenden Gut dem Vasallen überlässet, dieser aber dargegen eine besondere Pflicht zu leisten hat. Bey denen sich ereignenden Veränderungsfällen sollen die Vasallen oder Lehenträger, um die Verneuerung oder Wiederbelehnung, innerhalb Jahr und Tagen schriftlich ansuchen, bey Straf der Caducität, vid. decret. de 28. Sept. 1728. p. 568. Tit. XXIII. Ges. 13. §. 5. & 6.

VIII. Titel.

Von dem Erbzinnßlehen.

Abhandl. vom Erbzinnßl. Nürnberg 1789.

§. 200. Das **Erbzinnßlehen** (emphytevsis) ist eine erbliche Verleihung des nutzbaren Eigenthums in einem liegenden Gut, jedoch, daß das Gut nicht verschlimmert, sondern in bäulichen Wesen erhalten und dem Erbzinnßherrn ein jährlicher Zinnß gereichet wird.

§. 201. Die Rechte des Erbzinnßherrn bestehen darinnen, 1) behält er das Obereigenthum, 2) übet er, so weit er den Erbmann mit Thür und Angel beschließet und wann er auch in eines andern Herrn Land säße, vid. privil. Imp. Carol. V. de A. 1545. die vogtheyliche Gerichtbarkeit so wohl über das Gut als die Personen auf demselben, aus; vermög derselben müssen die Unterthanen vor ihrem Eigenherrn zuerst belan-

get werden, Tit. 1. G. 3. & G. 5. §. 3. tit. XXIII. G. 9. §. 2. & G. 16. Wenn der Eigenherr die Strittigkeiten nicht selbst untersuchen will, so kan er die Sache an das Ehrlöbl. land- und Bauerngericht verweisen, Tit. 1. Ges. 3. So stehet auch dem Eigenherrn frey, die Injuriensachen der Unterthanen an das Löbl. Fünfergericht zu verweisen, doch daß dem Eigenherrn an der Strafe sein Antheil werden soll, cit. tit. G. 5. jedoch soll ohne remissions-Schein keine Klage wider die Unterthanen bey Gericht angenommen werden, decret. de 5. Oct. 1713. p. 118. Ein Hochlöbl. Rath aber kan die Eigenherrlichen Unterthanen unmittelbar, ohne Requisition, vorladen, decret. de 13. Oct. 1653. p. 128. Die Eigenherren sollen nicht gestatten, daß sich einige ihrer Unterthanen und Erbleute, unter anderer Herrschaft Schutz begeben, cit. tit. G. 16. §. 3. auch ihre Beständner zu Bezahlung der Steuern anhalten, decret. de 18. Dec. 1700. & 16. Sept. 1739. p. 553. und die Ruckstände der Steuer- und Quartiergelder von dem Kaufschilling abziehen, decret. de 21. Apr. 1752. p. 563. Die Eigenherren sollen die unter denen Unterthanen obwaltende Markungsstrittigkeiten gütlich beylegen und auseinander setzen, decret. de 17. Jan. 1720. & de 16. Nov. 1762. p. 572. sqq. und über die Beaugenscheinigung ein gemeinschaftliches Protocoll führen. Der Eigenherr kan unter andern, zur Jurisdiction gehöri-

gen

gen Gerechtsamen, auch seinen Unterthan, wenn er in Abführung seiner Schuldigkeiten säumig ist, eigenmächtig pfänden und auf dessen Kosten so lange, biß er aller Forderungen wegen vergnügt ist, in gefänglichen Verhaft setzen lassen, Tit. XXIII. Ges. 9. §. 2. & 3. Ferner, wenn der Erbzinnßmann das verliehene Gut durch seine Fahrläßigkeit verschlimmert und selbiges dadurch in Abfall kommt, kan der Eigenherr zur Herstellung in den vorigen Stand oder zu desselben Verkauffung, eine Zeit bestimmen, auch im Nichtbefolgungsfall das Gut öffentlich verfailsen und den Meistbietenden heimschlagen, cit. tit. §. 14. §. 1. & 2. 3) kan er in gewissen Fällen das Gut gar einziehen, 4) muß ihme in allen Veränderungsfällen das Handlohn bezahlet werden, cit. tit. Ges. 13. §. 2. 5) bekommt er zur Recognition des Obereigenthums einen jährlichen Erbzinnß; auch fällt ihm von dem, mit seiner Erlaubnis aus dem Wald gefällten und von dem Erbzinnßgut verkauften Holz, zwey Drittheile des erlösten Geldes zu, Ges. 15. §. 3. 6) darf ohne sein Wissen weder das Erbzinnßgut, Ges. 12. §. 1. noch einiger Zinnß, Gült oder Waisat, oder andere Gerechtigkeit veräussert, cit. l. §. 3. noch Holz, ohne seine Erlaubnis verkauffet, Ges. 15. §. 5. auch nicht verpfändet werden, und, wann er in die Verpfändung willigen will, soll er nicht über zwey Drittel des Guts Werth, consentiren, decret. de 22. Mart. 1677. p. 520. 7) stehet

ihm beym Verkauff vor allen andern das Einstandsrecht zu, Ges. 5. §. 1. Ges. 13. §. 1. auch bey öffentlicher Vergantung, Tit. XI. Ges. 2. §. 9. & 12. decret. de 19. Maii, 1634. p. 431. Hat der Eigenherr das feil gewordene Gut an sich oder für seine Kinder gekauffet, so soll er solches unter zwey Jahren an keinen andern verkauffen, Tit. XXXIII. G. 5. §. 2. 8) kan er, wenn der Erbzinnßmann aus dem Besitz gekommen, das Gut gegen jedem Besitzer verfolgen und in Anspruch nehmen.

§. 202. Des Erbzinnßmanns Rechte sind folgende: 1) hat er das nutzbare Eigenthum, 2) gewinnt er alle Nutzungen aus der Sache. Findet der Erbmann auf seinen vererbten Gründen oder Gütern einen Schatz, so ist selbiger halb dem Herrn, halb dem Unterthan, Tit. XXV. Ges. 1. §. 2. (§. 174). Ist ein anderes Grundstück mit Bewilligung des Eigenherrns zu einem Wald gemacht worden, so gehet statt der andern Früchte, der Nutzen dem Unterthan zu. Tit. XXIII. Ges. 15. §. 8. 3) Besitzet er das Gut in seinem Namen und kan sich der possessorischen Rechtsmittel bedienen, 4) kommt ihm auch bey Veränderungsfällen das Einstandsrecht zu statten, decret. de 13. Sept. 1701. & de 28. Apr. 1702. p. 555. 5) kan er das Erbzinnßgut, jedoch mit Einwilligung des Eigenherrns veräussern, cit. tit. G. 12. §. 1. mithin auch verschenken, Ges. 13. §. 7. aber nicht verpachten, Ges. 11. §. 1. Ein Bürger,

ger, der ein Bauerngut ꝛc. mit Bewilligung des Eigenherrn gekauffet, kan nicht gezwungen werden, daß er solches selbsten bewohne oder bebaue, sondern er kan solches andern im Pacht verlassen, Ges. 11. §. 2.

§. 203. Die Obliegenheit des Erbzinnßmanns ist 1) daß er seinen Herrn für seine rechtmäßige Obrigkeit erkennen, ihme getreu und gewähr seyn, dessen Nutzen und Frommen befördern, hingegen allen Schaden und Nachtheil verhüten und seine Befehle, Gebote und Verbote allezeit befolgen und vollziehen wolle; 2) muß er das Erbzinnßgut wohl halten und verbessern, Ges. 9. §. 1. auch soll er keine Verschlimmerung zu schulden kommen lassen, Ges. 14. §. 1. er darf auch ohne Bewilligung des Eigenherrn, weder Zinnß, Gült, Waisat oder andere Gerechtigkeit verkauffen, noch eine Dienstbarkeit darauf schlagen, Ges. 12. §. 3. & 4. 3) soll er zu rechter Zeit seinen Erbzinnß entrichten, ansonsten gegen ihn executivisch verfahren wird, Ges. 9. §. 1. & 4. Wie die Waisat entrichtet werden soll, davon ist das decret. de 1510. & publ. 6. Jun. 1524. p. 743. nachzusehen und wie die zwischen dem Eigenherrn und Unterthan sich ereignende Streitigkeiten wegen der Zinnße oder Gült bewiesen werden sollen, davon handelt das 10. Ges. Wenn der Erbmann in Abführung seines Erbzinßes säumig ist, so kan der Eigenherr dem Erbmann entweder selbsten exequiren oder ihn zur Fronveste brin-

bringen lassen, Ges. 9. §. 2. oder auch bey dem Löbl. Land- und Bauerngericht um Execution bitten, §. 4. der Eigenherr kan auch diesfalls auf die Caducität dringen, wobey aber erfordert wird, daß a) der Zinnß durch einen Gerichtsboten *) unter Bedrohung gefordert wird, b) daß, wenn er innerhalb dreyen Jahren die jährliche Gülte nicht entrichtet, seines Erbrechts verlustigt seyn solle; wenn der Erbzinnßmann das andere Jahr die Zinnß nicht abführet, so muß er, unter wiederholter Bedrohung, nochmalen erinnert werden. Würde nun der Erbzinnßmann die drey Jahre ganz hindurch den Zinnß unabgeführt lassen und keine erhebliche Ursachen, was ihm an der Abführung gehindert hat, vorbringen können, so fället das Erbzinnßgut dem Eigenherrn, auf vorher ergangenes gerichtliches Erkenntnis, anheim, Ges. 9. §. 6. & 7. 4) Hat er die auf dem Gut liegende onera, als, Steuern, Schatzungen, Zehenden, Frohnen, zu tragen und zu leisten, 5) muß er das Handlohn bey gewissen Veränderungsfällen, bezahlen, 6) hat er den particular-Schaden, der sich in dem Erbzinnßlehen ereignet, zu tragen, 7) soll er sich unter keines andern Schutz und Schirm begeben, ansonsten macht er sich des Erbzinnßguts verlustig und fällt dasselbe dem Eigenherrn anheim, Ges. 16. §. 1. & 2.

*) Worunter auch die Ueberreuter im Löbl. Landall-moßamt zu rechnen sind, decret. de 5. Nov. 1568. p. 127.

& 2. vid. Aur. Bulla Ludov. Imp. de A. 1328. Privil. Carol. IV. de A. 1355. Carol. V. de A. 1521. & 1545. bestättigt a Leopold. A. 1659. 7) Darf er das ihme verliehene Erbzinnßgut ohne Einwilligung des Eigenherrn nicht verkauffen noch verändern oder verpfänden, Ges. 12. §. 1. auch dörfen 8) die Unterthanen ohne Vorwissen ihres Eigenherrns keine Bürgschaft leisten, decret. de 10. Jul. 1628. p. 558. Wann ein Erbzinnßmann sein Gut verkauffen will, muß er solches zuerst seinem Eigenherrn anbieten, Ges. 13. §. 1. welcher sich hierauf in vier Wochen zu erklären hat. Walzende Stücke sollen nur an nürnbergische Unterthanen verkauffet werden, decret. de 11. Aug. 1719. p. 557. Denen Juden, wann sie etwan liegende Stücke erstanden, soll kein consens ertheilet werden, decret. de 10. Jul. 1728. p. 558. & de 21. Apr. 1729. p. 195. Ferner darf ein Erbmann aus dem ihme mit verliehenen Wald kein Holz, ohne Erlaubnis des Eigenherrn verkauffen, Ges. 15. §. 2. sondern nur so viel, als die Nothdurft für sein Haußwesen erfordert, daraus nehmen, §. 1. den weitern Gebrauch des Holzes beschreibet dieses 15. Ges. umständlicher, auch nicht ein anders Grundstück zur Waldung schlagen, cit. l. §. 9. Die Güter und Höfe sollen nicht zertheilet werden, decret. de 5. Nov. 1717. p. 556. & de 4. Jan. 1726. p. 557. 9) Hat er dem Eigenherrn die Erbpflicht zu leisten, Ges. 13. §. 3. 10) müssen

die Erbleute in denen um die Stadt liegenden Gärten ihre eingenommene Beständner, dem Eigenherrn zur Verpflichtung und Verspruch, auch Fürlegung ihrer habenden Abschiede stellen. decret. de 17. Jan. 1609. p. 574. & de 5. Apr. 1704. p. 576.

§. 204. Das Erbzinnßrecht wird verlohren, wenn 1) das Gut ohne Bewilligung des Eigenherrn verkauffet, vertauschet oder verpfändet worden ist, Ges. 12. §. 1. sq. 2) das Erbzinnßlehen an untüchtige Personen veräussert wird, 3) die Erneuerung des Lehens nicht zu rechter Zeit gesuchet worden, decret. de 28. Sept. 1728. p. 568. 4) der jährliche Eigenzinnß in dreyen Jahren nicht entrichtet wird, Ges. 9. §. 6. 5) der Erbzinnßmann sich unter eines fremden Schutz begeben und an andern Orten die Steuer entrichtet, Ges. 16. §. 1. sq. 6) wenn er das ihme auf dem Gut vergünstigte Waldrecht mißbrauchet und die Felder, Wiesen ꝛc. ohne Bewilligung des Eigenherrn, zu Holz anwachsen lässet, so verliehret er an dem Genuß des Holzes zwey Drittel, als welches dem Eigenherrn samt der Gült zukommet und nur das übrige Drittel gehört dem Erbmann zu, Ges. 15. §. 9.

§. 205. Das Erbzinnßlehen endiget sich, wenn 1) das Erbzinnßgut völlig zu Grunde gegangen, 2) solches gerichtlich entwähret und abgesprochen wird, 3) der Erbzinnßmann dem Eigenherrn sein Gut anheim schlägt, 4) durch die Verjäh-

rung, 5) nach verflossener Zeit, wenn es nemlich auf eine gewisse Zeit verliehen worden ist, 6) mit dem Tod des Erbzinnßmanns.

§. 206. Das Handlohn ist ein gewisser Theil des Werthes eines Landguts, welches der neue Erbzinnßmann dem Herrn für seine Aufnahme bezahlen muß. Wann die Eigenherren nicht ein anderes hergebracht, ist es der funfzehente Pfenning, Pfund oder Gulden, Tit. XXIII. G. 13. §. 2. add. extract. Befehls de 29. Dec. 1706. & 13. Oct. 1717. p. 566.

§. 207. Die Güter auf dem Land *) davon dem Eigen- oder Lehenherrn zur Erkenntlichkeit eine Henne gereichet werden muß, sind Handlohnbar, Ges. 13. daher das bekannte Sprichwort entstanden: die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanz.

*) Bewegliche Güter werden nicht verhandlohnet.

§. 208. Das Handlohn wird, so oft eine Veränderung des Besitzers vorgehet und derselbe mit dem Gut belehnet wird, bezahlet, als 1) bey einem Kauff *), 2) Tausch **), auch 3) bey Uebergebung an Zahlungsstatt; es mag nun solches gerichtlich durch Zuschlagung, Tit. XI. Ges. 2. §. 12. oder aussergerichtlich geschehen; ferner 4) bey Schenkungen, Tit. XXXIII. Ges. 13. §. 7. sowohl unter Lebenden, als auf dem Fall des Todes, auch 5) bey Vermächtnissen, 6) von einem durch Vergleich übergebenen Gut, 7) bey Erbfällen,

fällen, welches insgemein das Sterbhandlohn genennet wird. Wegen der Kinder ist in der Reformation Tit. XXIII. Ges. 13. §. 5. verordnet: daß sie, nach Absterben ihrer Eltern inner Jahrsfrist das Erbgut bey dem Eigenherrn erfordern und gebührliche Erbpflicht leisten sollen, der Eigenherr ihnen aber das Gut, ohne Handlohn verleihen soll, welches aber hernachmalen dahin erläutert worden: daß die Kinder und deren Vormündere die sich ereignete Erbfälle denen Eigenherrschaften in Jahr und Tagen anzeigen und einschreiben lassen, decret. de 30. Aug. 1706. p. 565. der Eigenherr aber denen Kindern das ihnen von ihren Eltern angefallene Erbgut, so lange sie miteinander in Gemeinschaft bleiben und bis das jüngste Kind das vierzehende Jahr erreichet, ohne Handlohn verleihen. die Erben aber alsdann schuldig seyn sollen, sich bey dem Eigenherrn anzumelden und einen aus ihnen zum Erbmann vorzuschlagen, welchem der Eigenherr, so viel des Erbmanns Antheil betrift, ohne Handlohn leihen, dagegen aber gedachter Erbmann von den übrigen Theilen das Handlohn bezahlen solle, vid. decret. de 19. Maii, 1619. p. 564. & de 22. Sept. 1760. p. 568.

*) Wenn der Eigenherr zweiffelt, der Erbmann hätte nicht den wahren Werth angezeiget, so kan er dem Erbzinnßmann den Eid auflegen, daß er den wahren Werth, nebst allen Bedingungen anzeige, Ges. 5. §. 3.

**) Und zwar nicht allein von der Aufgabssumme, sondern

sondern das völlige Handlohn von dem ganzen Werth des Gutes.

§. 209. Die Erben in auf- und absteigender Linie gehen mit ihren Erbschaftstheilen frey ohne Handlohn aus, Ges. 13. §. 5. ist aber nur ein einiger Erb vorhanden, so gehet das ererbte Gut ganz Handlohnfrey aus. Die Seitenfreunde müssen die mit oder ohne Testament ihnen erblich angefallene Güter jederzeit verhandlohnen, Ges. 13. §. 6. Wenn zweyen oder mehrern ein Gut durch Kauff, Erbschaft oder in andere Wege, zugefallen und ihnen verliehen worden ist, und es übernimmt einer des andern Theil, so muß der übernommene Theil nach dem wahren Werth und nicht, wie sie sich untereinander vergleichen, auch verhandlohnet werden, Ges. 13. §. 8. add. decret. de 9. Febr. 1613. p. 559.

§. 210. Das **Handroß-Handlohn** ist eine Erkenntlichkeit des Erbzinnßmanns, für die von dem Eigenherrn ertheilte Erlaubnis, daß er das ihme verliehene Gut nicht bezimmern oder bewohnen, sondern dasselbe zu einem andern Gut beybauen darf. Weilen nun dieser Beybau sowohl dem Eigenherrn an seinen Gefällen, als dem Gut selbsten schädlich ist, so wird diesfalls das gewöhnliche Handlohn dafür, alle sieben Jahre gereichet, vid. obenangezogener extr. Befehls de 29. Dec. 1706. & de 13. Oct. 1717. p. 566. Die decreta de 15. Sept. 1706. de 1. Mart. 1720. de 31. Oct. 1722. de 10. Jul. 1728. de

10. Sept.

10. Sept. 1743. & de 7. Nov. 1753. p. 551. sqq. verordnen, daß die Erbstücke und Güter an Bauersleute, welche die Güter selbsten bewohnen können und wollen, verliehen werden sollen.

§. 211. Wenn aus versammter Ehe Kinder vorhanden sind und der Vatter in dem Besitz des Guts verbleibet, auch seine Kinder wegen der angefallenen Erbschaft mit Geld oder auf andere Art wegrichtet, so hat er nach dem decret. de 8. Apr. 1570. p. 559. kein Handlohn zu entrichten.

§. 212. Wenn aber die Mutter mit ihren Kindern aus versammter Ehe lebenslänglich in Gemeinschaft verbleiben will, so darf sie nur ein halbes Handlohn bezahlen, extr. Befehls de 29. Dec. 1706. & de 13. Oct. 1717. p. 566.

§. 213. Wenn der Mann verstirbt und keine Kinder, sondern nur seine Frau, mit welcher er in versammter Ehe gelebet, verläßt, somit die Frau des Mannes Güter entweder nach einen Testament oder ab intestato erlanget, so wird folgender Unterschied beobachtet: wenn beede in versammter Ehe gelebte Eheleute das Gut miteinander erkauffet und besessen haben, so hat die Frau nur das halbe Handlohn zu entrichten; wenn aber der Mann das Gut schon vor der Ehe besessen hat und damit belehnet worden ist, auch das Handlohn davon entrichtet hat, sind auch die Erben das ganze Handlohn zu bezahlen schuldig.

§. 214.

§. 214. Wenn eine Mannsperson sich zu einer Wittib in versammter Ehe begiebet, so ist er gleich bey der Verheyrathung das halbe Handlohn zu bezahlen schuldig. Stirbt die Frau und hinterlässet keine Kinder, so ist der Mann alsdann auch die andere Hälfte des Handlohns zu bezahlen schuldig. Wenn nach Absterben eines Mannes, der Kinder aus versammter Ehe verlässet, die hinterbliebene Wittib sich innerhalb Jahr und Tagen wieder verheyrathet, so muß, weil die Gemeinschaft der Güter zwischen der Mutter und den Kindern aufhöret, ein Erbmann gestellet und von diesem der übernehmende Theil verhandlohnet werden, vid. extr. Befehls de 29. Dec. 1706. & de 13. Oct. 1717. p. 566. decret. de 8. Apr. p. 559.

§. 215. Unter die Beschwerden, welche ein Erbzinnßmann zu tragen hat, gehöret auch der **Zehenden**, welcher gemeiniglich der zehende Theil von dem ist, was man erworben hat, als welchen man demjenigen, der das Recht solchen einzusammlen und zu fordern hat, abzureichen schuldig ist.

§. 216. Der Zehend wird in den **grosen**, **kleinen** und **Blutzehend** getheilet. Der grose Zehend wird vom Waizen, Rocken, Dünkel, Gersten, Haber, Heu, Gromat, Wein, Erbsen, Linsen und andern Früchten, so der Halm träget, gereichet; zu den **kleinen** Zehend rechnet man Obst und Baumfrüchte, wie auch Kraut, Rüben

Rüben und was sonst zur Waisat gezehlet wird; der **Blutzehend** bestehet aus lebendigen Thieren, als Rindern, Kälbern, Schaafen, Schweinen, Gänsen, Hünern ꝛc.

§. 217. Von den **Eigenschaften in der Stadt** ist besonders zu merken: 1) daß ein hiesiger Bürger, welcher ein eigenschaftliches Gut besitzet, nicht des Eigenherrns, sondern Eines Hochlöbl. Raths Jurisdiction unterworfen ist, Tit. I. Ges. 1. §. 1. add. Tit. XXIII. G. 1. §. 2. 2) kein Handlohn von dem Stadtgut gereichet werden darf, wo es nicht auf einigen Häusern noch besonders hergebracht ist, Tit. XXIII. Ges. 5. §. 2. Von den Eigenschaften in der Stadt wird in der Reformation vom 1. bis 8. Gesetz gehandelt und können die in der Sammlung der additional-decreten von pag. 532. bis 549. befindliche decreta nachgesehen werden; 3) darf der Erbmann keine Erbpflicht leisten, Ges. 13. §. 5. sq. 4) hat der Eigenherr, wenn ihme das Erbzinnßgut zu kauffen angebotten wird, sich hier in vierzehn Tagen zu erklären, ob er solches an sich kauffen wolle oder nicht, Ges. 5. §. 1. 5) kan das Eigengeld abgelöset werden.

§. 218. Die **Gatterzinnße** sind so viel, als Nachzinnße, cit. tit. G. 1. §. 3. da nemlich über oder auffer dem Eigenzinnß, noch andere jährliche Abgaben aus dem Hauß oder Gut zu entrichten sind.

§. 219.

§. 219. Die Rechte des Gatterherrn sind folgende: 1) genießet er alle Rechte des Eigenherrns, nur daß ihme solcher vorgeht, 2) kan er sogleich, wie der Eigenherr, wider den Gatterzinnßmann, executivisch klagen, Tit. XXIII. Ges. 2. 3) kan er den Eigenherrn nöthigen, die Auslösung von ihm allenfalls anzunehmen, 4) wenn der Eigenherr allzusäumig gewesen, hat der Gatterherr nicht mehr als drey Jahre, nebst den Gerichtskosten zu bezahlen, Ges. 1. §. 6. 5) wenn der Erbmann den Eigenzinnß ablöset, tritt der Gatterherr an des Eigenherrn Stelle, Ges. 7. und Ges. 1. §. 5. 6) muß ihme der vorseyende Verkauff angezeiget werden und 7) muß der Eigenherr, wenn er den Erbzinnßmann executivisch belangen will, dem Gatterherrn solches anzeigen; hingegen wenn der Gatterherr auf seinen ruckständigen Gatterzinnß executivisch klagen will, muß er solches dem Eigenherrn auch anzeigen, Ges. 2.

§. 220. Hier wird sich auch nicht unschicklich von den Zeidelgütern in der Kürze etwas reden lassen. Die **Zeidelgüter** sind einige in den Reichswaldungen gelegene, vormals der Bienenzucht gewiedmete Güter.

§. 221. Sie werden eingetheilet in **einschichtige** unmittelbare und mit keinem andern Gut verknüpfte Güter, (deren achtzehn), **Zeidelmütter**, welche andere unter sich haben,

(deren zehn), und Zeideltöchter, (deren zwey und zwanzig), die unter den Zeidelmüttern stehen und mittelbar mit denenselben verknüpfet sind.

§. 222. Die Rechte der Zeidler bestehen darinnen: 1) empfangen sie ihre Güter von der Stadt Nürnberg, document. Henrici VII. de A. 1310. & Frider. III. de A. 1452. Privileg. de A. 1446. & 1476. und müssen Einem Hochlöbl. Rath daselbst schwören, document. Ludov. de A. 1331. 2) stehen sie wegen dieser Güter unter einem besondern Zeidelgericht, privileg. Carol. IV. de 1350. decret. de 12. Jun. 1638. p. 162. daselbst die Zeidler, sowohl wegen ihrer Person, als wegen ihrer Güter belanget werden müssen, vid. confirm. Carol. IV. de A. 1350. jedoch sind sie bey Einem Ehrlöbl. Stadt- und Bauerngericht zur Zeug- und Kundschaft zu stellen, erstangezogenes decret. pag. 162. Dieses Gericht stunde ehehin unmittelbar unter Ihro Kaiserl. Majestät und hatte ihren eigenen Zeidelrichter, welcher wiederum bey denen Budiglern zu belangen war, vid. document. 1296. nachmals A. 1427. wurde es der Stadt Nürnberg käuflich überlassen, welches heut zu Tage zu Feucht jährlich am 1ten May gehalten wird. 3) besitzen sie ihre Güter erblich und werden im privil. Carol. IV. de A. 1350. Erbzeidler genennet. 4) waren sie von allen Zöllen befreyet. 5) Hatten sie das Beholzungsrecht in denen Waldungen. 6) Durften sie auch pfänden,

den, confirm. Carol. IV. de A. 1350. 7) sind sie nur alleine berechtiget, in denen nürnbergischen Reichswaldungen, Bienen zu halten, decret. de A. 1654. p. 162.

§. 223. Hingegen sind sie verbunden, 1) auf die Erhaltung der Reichswälder zu sehen, document. Henr. VII. de A. 1310. 2) musten sie von ihren Gütern ein gewisses Honiggeld erlegen, vid. privil. und Verpfändungsbrief Carol. IV. de A. 1350. & 1355. auch in dem Lehenbrief der Herren von Waldstromer de A. 1416. 3) musten sie dem Kaiser und dem Reich gewisse Dienste leisten, besagt oftangezogenes privil. Carol. IV. de A. 1350. 4) dörfen sie ihre Güter nicht veräussen, auch nicht in eigenthümliche verwandeln, bey Straf der Einziehung, Aurea Bulla Carol. IV. de A. 1355. 5) sollen sie keine Schaafe halten, vid. Verschreibung derer Burggrafen von Nürnberg, de A. 1391. 6) haben sie ein Handlohn zu entrichten, ibid.

§. 224. Die Zeidler verliehren ihre Güter, wenn sie 1) solche freywillig, gegen Erlegung eines gewissen Geldes verlassen, confirm. Carol. IV. de A. 1350. 2) wenn sie sich nicht von Einem Hochlöbl. Rath zu Nürnberg belehnen lassen, confirm. Frid. III. de A. 1452. & 1476. 3) wenn sie keine gehörige Aufsicht auf die Waldungen und deren Erhaltung haben, Mandat. Carol. IV. de A. 1358. conf. constit. Ludo-

vici Bav. de A. 1331. 4) wenn sie sich demjenigen, was ihnen von dem Zeidelgericht anbefohlen worden, widersetzen, confirm. Frid. III. de A. 1452. & 1476. 5) wenn sie die von Handen gebrachte Stücke nicht wieder herbey schaffen oder sonsten an ihren Gütern etwas veräussern oder verpfänden, Aur. Bulla Carol. IV. de A. 1355.

§. 225. Unter die Arten des unvollkommenen Eigenthums wird endlich auch das **Platzrecht** (superficies) gezehlet, welches eine Befugnis ist, auf eines andern Grund oder Boden nach Belieben zu bauen, zu pflanzen und zu legen, doch also, daß dem Herrn des Grundes, zur Anerkennung des Obereigenthums, jährlich ein gewisser Zinnß (solarium) dafür entrichtet wird.

IX. Titel.

Von den Dienstbarkeiten.

§. 225. Die andere species iuris in re ist die **Dienstbarkeit** (servitus), welche ein Recht ist in einem fremden Gut, vermög dessen der Eigenthumsherr desselben, zum Nutzen des andern etwas zu unterlassen, zu leiden oder zu thun, gehalten ist.

§. 226. Sie werden in dingliche (reales) und persönliche (personales) Dienstbarkeiten eingetheilet.

§. 227. Die **dinglichen** sind, die einem Gut (praedium) Nutzen schaffen.

§. 228. Diese werden wieder in die land- (rusticae) und Stadt- (urbanae) Dienstbarkeiten eingetheilet.

§. 229. Die **Stadt-Dienstbarkeiten** sind, welche aus der Nachbarschaft der Gebäude entstehen, als da sind, 1) das Recht einen Theil unsers Gebäudes auf des Nachbarn Wand oder Säule aufzulegen (oneris ferendi), 2) das Tramrecht, oder das Recht, einen Balken unsers Gebäudes in des Nachbarn Mauer oder Wand einzuschieben (tigni immittendi), 3) das Recht einen Balken oder sonst einen Theil unsers Gebäudes so zu legen, daß er über des andern Grund und Boden herüber rage, dennoch aber nirgends auf demselben aufliege, z. E. einen Erker oder Altanen (proiiciendi), 4) das Recht ein Wetterdach über des Nachbar Grund und Boden zu haben (protegendi). Gegen die Strasse soll niemand ohne Oberherrl. Vergünstigung einigen Ueberschuß, als Chöre, Altanen ꝛc. Tit. XXVI. Ges. 4. und Ges. 12. Erker, Gallerien, auch keine Ausladungen ꝛc. hängen oder setzen, bey Straf des Abthuns und fünf Gulden, cit. tit. Ges. 4. 5) das Traufrecht, Kraft welchem der Nachbar eine Dachtrauffe entweder in seinen Grund und Boden tropfenweiß fallen lassen muß (stillicidii recipiendi), oder er seine Traufe anderweit durch seinen Grund und Boden ableiten

lassen muß (stillicidii avertendi), Tit. XXVI. Ges. 3. §. 1 — 3. & 5. 6) das Recht, das Wasser durch Rinnen oder Canäle abzuleiten oder zu sammeln (fluminis recipiendi vel non recipiendi).

*) Die vorhergehende Dienstbarkeit des Traufrechts kommt mit dieser darinnen überein, daß sie nur von dem Regenwasser zu verstehen sind, beyde unterscheiden sich aber dadurch, daß in jener das Wasser tropfenweiß und in dieser stromweiß abgeleitet wird.

7) Das Recht höher bauen zu dörfen und das Recht dem Nachbar zu verbieten, daß er nicht so hoch baue, als es sonst an einem Ort zu bauen erlaubet ist (altius tollendi & altius non tollendi). Nach hiesigen Verordnungen darf in der Stadt in die Höhe, von Steinen zwey und funfzig Stadtschuh, von Holz aber zwey und vierzig Schuh hoch gebauet werden. Wer höher bauet, muß die Uebermaaß abtragen und verfällt in eine Strafe von 20. fl. Tit. XXVI. Ges. 2. Dieses Gesetz ist nicht allein von der Mauer und den Gebäuden gegen gemeiner Strassen, sondern auch von der Hofmauer zu verstehen, decret. de 10. Jan. 1605. p. 590. 8) das Fensterrecht (servitus fenestrarum), das ist, kein Fenster in dem Seinigen an einen gewissen Ort zu haben, vid. Ges. 3. §. 1. 9) das Lichtrecht, oder das Recht, Fenster oder Löcher in einer fremden oder gemeinschaftlichen Wand zu machen, um dadurch das Tageslicht zu bekommen (luminis), Ges. 8.

10) das Recht dem Nachbarn zu verwehren, daß die in unserer eigenen Mauer schon befindliche Oefnungen von ihm nicht verdunkelt werden (ne luminibus officiatur). Ein jeder darf in seiner eigenen Mauer Löcher und Oefnungen nach seiner Nothdurft und Gelegenheit machen lassen, nur daß dem Nachbarn hierdurch kein Schaden zuwächset, cit. tit. Ges. 7. §. 1. & 2. In gemeinschaftlichen Wänden darf kein Nachbar ohne des andern Wissen und Bewilligung dergleichen eröfnen und etwas vornehmen, bes. Ges. 7. §. 3 —— 5. add. Ges. 8. 11) das Recht der Aussicht (prospectus), wenn der Nachbar leiden muß, daß ich in seinen Hof oder Garten sehen darf, 12) das Recht dem Nachbarn zu verwehren, daß er uns unsere Aussicht nicht benehme (ne prospectui officiatur). Gegen die gemeine Strasse darf ein jeder einen Erker auf seinem Dach, acht Stadtschuhe weit, aber nicht höher, als der erste Stuhl des Dachs ist, bauen, Ges. 2. §. 2. & 3. 13) einen Schlot an des Nachbarn Hauß binden oder heften zu lassen, Ges. 5. §. 1. oder den Rauch von einem Schlot oder Backofen zu dulten, 14) etwas auf des Nachbarn Hauß oder Hofraith zu stellen oder auszuhängen, oder in seinem eigenen Hauß nichts stellen oder aushängen zu dörfen (servitus positum habendi in alieno vel non habendi), 15) Cloacken oder Privete durch des Nachbarn Grund zu führen oder in seinem Hof zu haben, Ges. 13.

§. 230. Die **Land-Dienstbarkeiten** sind, welche einem Landgut nützen; darunter befinden sich 1) der Fußsteig (itineris), kraft dessen man über eines andern Feld, Acker oder Wiesen gehen oder reiten darf, 2) der Viehtrieb oder das Fahrrecht (actus), welches nicht allein das Gehen, sondern auch das Vieh zu treiben oder mit einem Wagen zu fahren, verstattet, 3) die Strasse oder der Weg, worauf man mit Lastwägen fahren kan (via). Die öffentlichen Land- und Heerstraßen gehören unter die Regalien. 4) Die Wasserleitung (aquae ductus), nach welcher man das Wasser durch ein fremdes Gut, oder aus einem fremden Gut zum Nutzen seines eigenen Guts leiten, oder das überflüßige Wasser durch den benachbarten Grund abführen darf, 5) das Wasserschöpffen (aquae haustus), vermög dessen man aus einem Privatfluß oder Brunnen, das für sich und sein Haußwesen benöthigte Wasser schöpffen und gebrauchen darf. Es begreift auch die Dienstbarkeit, dahin gehen zu dörfen, in sich. 6) Die Viehtränke (pecoris ad aquam appulsus), nach welchem jemand das Recht hat, sein Vieh *) zu des Nachbarn Brunnen, Teich oder andern Wasser zu treiben und tränken zu dörfen,

*) Darunter werden alle zahme Thiere verstanden, als Pferde, Ochsen, Schaafe, Gänse ꝛc.

7) daß man dem in des Nachbarn Grund entstehenden oder durchlauffenden Wasser, seinen freyen unge-

ungehinderten Lauf lassen muß (aquae non intercipiendae), 8) die Hut und Weide (ius pascendi), welches eine rechtliche Befugnis ist, sein Vieh auf eines andern Grund und Boden zu weiden. Die um hiesige Stadt angebaute Felder und Aecker sollen vom 16. Dec. als zehen Tage nach Nicolaustage, bis zur Erndezeit, nemlich zehen Tage nach Johannis- und die Wiesen, von erstgesetzter Zeit bis zehen Tage nach Michaelis, mit dem Schaaftrieb, bey Straf 10. Rthlr. verschonet werden. Wird jemand betretten, der währender Verbotzeit auf einen Acker oder Wiesen treibet, so hat der Eigenthümer des Grundes Macht, von der Heerde ein oder zwey Stücke zu pfänden, er muß aber solches alsbalden bey den Herren Deputirten zur Weide anzeigen. Die Metzgere sollen kein anderes Vieh, als welches zum schlachten gewiedmet ist, dessen aber nicht mehr als vierzig Stücke seyn sollen, weiden, decret. de 28. Febr. 1710. renov. de 7. Jun. 1726. & porro 7. Jul. 1749. pag. 489. seqq.

§. 231. Die Dienstbarkeiten werden erlanget, entweder durch einen Vertrag, oder durch einen letzten Willen, oder durch den Ausspruch des Richters, oder durch eine Verjährung von dreyßig Jahren, Tit. XXVI. Ges. 3. §. 2. & 3.

§. 232. Die persönlichen Dienstbarkeiten sind, welche nur einer gewissen Person Nutzen schaffen, als da ist 1) der Nießbrauch, 2) der Gebrauch und 3) die Wohnung.

§. 233. Der Nießbrauch (ususfructus) ist eine Gerechtigkeit, allen Nutzen und Bequemlichkeiten aus einem fremden Gut, jedoch demselben ohne Schaden, zu erheben.

§. 234. Die Nutznießung wird erworben 1) dadurch, daß einem Theil, wie in gemeinschaftlichen Sachen zu geschehen pfleget, das Eigenthum, dem andern aber die Nutznießung vom Richter zugesprochen wird, 2) von einer Privatperson, welche Herr über die Sache ist und zwar unter den Lebendigen durch einen Titel und durch die Uebergabe (§. 185), oder durch ein Testament, welche ohne Uebergabe allein hinlänglich ist. Der Nießbrauch wird auch dadurch erworben, wenn einer lange Zeit, aus stillschweigendem Nachsehen des Eigenthümers, eine Sache genützet und genossen hat, 3) durch die Gesetze selbst, dergleichen hat der Vatter in den Gütern der Kinder (§. 47), vid. Tit. XXXIII. Ges. 1. §. 2. und Ges. 4. §. 2. add. Tit. XXVIII. Ges. 2. §. 3. wovon unten bey der Lehre von der Erbschaft mit mehrern gehandelt werden soll.

§. 235. Die Nutznießung solcher Sachen, welche durch den Gebrauch verzehret werden, heist quasi ususfructus. Bey demselben müssen, nach Endigung der eingeraumten Nutznießung, entweder Sachen von eben der Art (res in genere), oder doch deren Werth zuruck gegeben werden. In Ansehung der caution, die ein Nutznießer zu leisten hat, unterscheidet sich

der quasi ususfructus von der wahren Nutznies-sung dadurch: bey dieser muß man Sicherheit stellen, daß man die Sache nicht mißbrauchen und dieselbe ganz und vollkommen zuruck geben wolle, bey jenem aber, daß man nicht eben diese, sondern nur eine dergleichen Sache, jedoch von eben der Art, zuruck geben wolle. Der quasi ususfructus ist aber auch von dem Darlehen unterschieden, daß man dieses zu allen Zeiten, jenes aber nicht vor Endigung des bestimmten Gebrauchs zuruck fordern kan.

§. 236. Der Nutznießer ist verbunden 1) die Sache wohl zu unterhalten, wie es einem guten Haußvatter zustehet, 2) alle auf dem Gut haftende Beschwerden, als Steuer ꝛc. zu tragen und 3) nach geendigten Nießbrauch die Sache getreulich wiederum zuruck zu geben, auch muß er 4) caution stellen, daß er die Sachen nicht mißbrauchen und verschlimmern, sondern so, wie sie ihm gegeben worden, zuruck geben wolle. Von dieser Sicherheitsbestellung sind aber die Eltern, der Fiscus und derjenige, der das Eigenthum zu fordern hat, befreyet.

§. 237. Die zweyte Art der persönlichen Dienstbarkeit ist der **Gebrauch** (usus), welcher ein Recht ist, aus einer fremden Sache, ohnbeschadet ihres Wesens, so viel Nutzungen, als unsere tägliche Nothdurft erfordert, zu ziehen. Es erstrecket sich auf die ganze Familie, kan aber andern nicht überlassen werden.

§. 238.

§. 238. Die **Wohnung** (habitatio) ist ein Recht, sich eines fremden Hauses, ohne dessen Schaden, nur zur Wohnung zu bedienen. Hieher kan man auch gewissermassen rechnen die Zwang- oder Bannrechte, vermög welcher man, wider die natürliche Freyheit, verbunden ist, in Ansehung seines eigenen Guts, zum Nutzen eines andern etwas zu thun. Dahin gehören die Zwangmühlen, Schenken, Beckereyen, Oefen, Bräuhäuser; da eine ganze Gemeinde oder einige Personen verbunden sind, ihr Getraid in einer gewissen Mühl mahlen zu lassen, oder das Bier in einer gewissen Schenke zu holen, oder in einem gewissen Ofen zu backen.

§. 239. Die Dienstbarkeiten endigen sich 1) durch den gänzlichen Untergang des Guts, 2) wenn das Eigenthum der beeden Güter an einem Herrn kommt (confusio), 3) durch die Verjährung, 4) durch die Erlassung, 5) wann die Zeit aus ist, oder die Bedingung nicht existirt, unter welcher die Dienstbarkeit constituiret worden. Die persönliche Dienstbarkeiten hören mit dem Leben dessen auf, der das Recht genießet.

X. Titel.

Von den Pfandschaften.

§. 240. Das dritte dingliche Recht ist das **Pfandrecht**, welches ein Recht ist, das dem Glaubiger zur Sicherheit seiner Forderung, in dem Vemögen des Schuldners zugestanden wird.

§. 241. Die Pfandschaften werden getheilet 1) in **übergebene**, (Unterpfänder, pignora); privatim soll auf ein Unterpfand nichts geliehen werden, decret. de 4. Febr. 1745. pag. 506. add. **Leyhhaus-Ordnung** de 14. Febr. 1757. und **verschriebene** (hypothecae).

*) Pignus ist von der hypotheca darinnen unterschieden: jenes wird dem Glaubiger wirklich übergeben, dieser aber hat den Besitz und kan solches dem Herrn des Pfandes wiederum verlassen; er kan sich auch der possessorischen Rechtsmittel bedienen; diese aber wird nur dem Glaubiger verschrieben.

2) **öffentliche** (publica), welche vor Gericht, Notarien oder vor zween Genannten errichtet werden; und **privata**, welche nur unter beyden Theilen errichtet werden, 3) **freywillige** (voluntaria), welche durch Verträge oder letzten Willen bestellet werden, und **nothwendige** (necessaria), welche der Richter verhänget, z. E. wenn derselbe, nachdem das Urthel in die Rechtskraft erwachsen, die Güter des Schuldners auspfän-

pfänden lässet, 4) generalia, welche auf alle Haabseligkeiten des Schuldners gehen, so wohl gegenwärtige als zukünftige, bewegliche und unbewegliche, iura, actiones & nomina; und specialia, so nur auf gewisse Stücke gerichtet sind.

*) Die erste General-Hypothek gehet der nachfolgenden Special-Hypothek vor; es wäre dann, daß derjenige Glaubiger, welcher eine General-Hypothek hat, doch aus den Gütern des Schuldners befriediget werden könnte, ohne das specialiter verpfändete Gut anzugreifen; in diesem Fall soll demjenigen Glaubiger, dem ein Gut besonders verpfändet worden ist, auch dazu verholfen werden, Tit. XXII. Ges. I. §. 2.

5) expressa und tacita oder legalia, welche zur Sicherheit der Glaubiger von denen Gesetzen verstattet worden.

§. 242. Eine gesetzliche Hypothek haben 1) der Verlaßer eines Haußes (locator praedii urbani) wegen des Haußzinnßes und des an dem Hauß erlittenen Schadens, auf dem von dem Beständner, wie auch von dem Afterbeständner, eingebrachten Vermögen, und hat der Haußherr Macht, auf Oberherrliche Erlaubnis, durch die dazu verordnete Personen, des Beständners eingebrachte Haabseligkeiten, so viel die ruckständigen Zinnße, auch allenfalls verursachte Beschädigung und aufgelauffene Kosten betragen, versperren und in seine Gewahrsam bringen zu lassen,

so

so fort sich daraus bezahlt zu machen; hätte aber der Beständner seine Fahrnisse bereits schon ausgezogen, so kan der Verlasser die ausgezogenen Güter des Beständners innerhalb acht Tagen, nachdem er solches in Erfahrung gebracht, an allen Enden und Orten verfolgen und versperren lassen, Tit. XXI. Ges. 1. §. 1. 2. & 4. add. Tit. XXII. Ges. 7. decret. de 7. Mart. 1579. p. 518. Der Verlaßer eines Grundstücks (locator praedii rustici), hat nur ein gesetzliches Pfandrecht auf die Früchte, welche auf dem verpachteten Gut wachsen, Tit. XXI. Ges. 1. §. 5. 2) die **Kinder** in ihrer Eltern Güter, wegen der Güter der Kinder, welche die Eltern in ihrer Verwaltung und Nutznießung haben, von der Zeit an, da die Eltern solche erlanget haben, Tit. XXI. Ges. 2. §. 1. welche auch auf die Pathenschenke und was ihnen sonsten geschenket worden ist, gezogen wird, 3) **Pupillen** auf ihrer Vormündere- und Curatoren Güter, wegen der von ihnen zu verwalten habenden Güter, auch der bey ihrer Verwaltung verursachten Schäden, cit. l. §. 2. 4) die **Ehefrauen** auf ihrer Männer Vermögen, wegen des Heyrathguts und der Einshandgüter, welche der Mann in seiner Verwaltung hat, cit. tit. Ges. 3. §. 1.

*) Welche Freyheit aber nicht auf die Gegenvermächtnisse zu ziehen ist, Tit. XXII. Ges. 2. §. 7.

Eine mit dem Mann in gemeinen Gewerb handelnde Frau hat sich keines Vorgangsrechts zu erfreuen,

freuen, Tit. XXVIII. Ges. 6. auch nicht, wenn sie verschwenderisch mit gelebet und übel Haus gehalten hat, Tit. XXII. Ges. 2. §. 6. (§. 103.) 5) der **Mann** für das versprochene Heyrathgut auf der Frauen- oder auch derjenigen Güter, die solches versprochen haben, Tit. XXI. Ges. 3. §. 2. 6) diejenigen, welche zur **Erbau-** oder **Besserung** eines Haußes oder anderer Güter etwas vorgeschossen haben, Ges. 4. wobey aber erfordert wird: a) daß es zur Besserung eines Guts hergeliehen worden, b) mit ausdrücklichen Worten gemeldet wird, daß es dazu verwendet werden soll, und c) erwiesen werde, daß es auch dahin würklich verwendet worden ist, Tit. XXII. Ges. 6. 7) **gemeiner Stadt Amtleute**, welche den Metzgern zum Einkauff Geld vorgestrecket, auf den Gütern der Metzger, Tit. XXI. Ges. 5. 8) die, an der Oberherrl. bestättigten erstern und zweyten **Wittwen-Casse** einiger hiesigen Officianten participirende Mitglieder in dem sämtlichen Vermögen derer, die dahin gehörige Gelder administrirenden Personen, von Zeit der übernommenen administration an, decret. de 15. Dec. 1766. p. 694. & 18. Febr. 1771. p. 695.

§. 243. Alle diejenigen Sachen, welche man veräußern kan, können ordentlicherweise auch verpfändet werden, davon sind aber ausgenommen, 1) fremde Sachen, vid. Tit. XX. G. 5. 2) die Waffen der Soldaten, 3) der Ackerwerk-

zeuch,

zeuch, 4) Fideicommiss- 5) Lehen- und Stammgüter, als welches ohne Einwilligung derer, die ein Recht daran haben, gar nicht geschehen kan, 6) strittige Sachen, währenden Processes, 7) die Heyrathgüter einer Frauen, die ohne Anschlag dem Mann übergeben worden, 8) die auf dem allhiesigen Markt befindliche Stände und Kräme, z. E. der Salzfischer, Saifensieder, Käser ꝛc. als welche an gemeine Stadt gehören, decret. de 12. Mart. 1715. & 11. Apr. 1729. pag. 467. auch die Fleischbänke der Metzger zu Wöhrd, decret. de 7. Jan. 1722. p. 468. & de 16. Mart. 1714. p. 509. sq. 9) soll denen Wechselbriefen keine clausula sub hypotheca bonorum einverleibet werden, vid. decret. de 1. Dec. 1713. p. 507.

§. 244. Des Glaubigers Gerechtsame bestehen darinnen: 1) hat er den Besitz des Unterpfandes, 2) kan er sein auf der Sache habendes Pfandrecht gegen jeden Besitzer verfolgen, 3) ist ihme erlaubt, die verpfändete Sache so lange, bis er gänzlich vergnüget ist, zu behalten, Tit. XX. Ges. 1. §. 1. aber solche, ohne des Verpfänders Bewilligung, nicht zu gebrauchen, 4) kan er die verpfändeten Sachen verkauffen, jedoch nicht eigenmächtig. Wie die Verkauffung geschehen soll, lehret Tit. XI. mit mehrern. 5) darf er die Sache an einen andern verpfänden, Tit. XX. Ges. 2. §. 2. 6) behält er das Pfandrecht, wenn auch die Sache inzwischen veräussert worden wäre.

§. 245. Die Verbindlichkeiten des Glaubigers bestehen darinnen: a) muß er den mit Fleiß, oder durch sein Versehen (culpam levem), verursachten Schaden ersetzen, Tit. xx. Ges. 1. §. 2. & 4. nimmt aber das Pfand ohne sein Versehen Schaden oder gehet solches gar zu Grunde, so muß diesen Schaden der Schulder tragen und dem Glaubiger noch überdies andere Sicherheit verschaffen, §. 3. b) muß er, nach beschehener gänzlichen Befriedigung, das Pfand zuruck geben, ansonsten hat er c) im Verzögerungsfall, den daraus entstehenden Abgang und Schaden zu ersetzen, auch so gar den unvorhergesehenen Zufall zu tragen, Tit. xx. Ges. 2. §. 1. sodann muß er d) die von dem verkauften Pfand sich erbende Uebermaaß dem Schuldner zurück zahlen, Tit. xi. Ges. 1. §. 13. Ges. 2. §. 13.

§. 246. Bey den Pfandschaften sind die Gerechtsame des Schuldners: 1) behält er das Eigenthum der verpfändeten Sache und kan solche, nach beschehener Bezahlung, von einem jeden Besitzer vindiciren, Tit. xx. Ges. 2. §. 2. deswegen ihm 2) der Nutzen, so aus dem Pfand erwächset, zukommt, hingegen muß er auch 3) den Schaden davon tragen und was zur nothwendigen Erhaltung des Pfands verwendet worden ist, ersetzen, ferner kan er 4) das Pfand, wenn es zulänglich ist, einem andern, jedoch mit ausdrücklicher Anzeige, daß solches bereits verpfändet seye, weiters verpfänden, Tit. xx. Ges. 3. §. 1.

& 2. wenn aber der Schuldner seine, einem andern schon verpfändete Sache, unter einer Verstellung, betrüglicherweise auf das neue verpfändet, so wird er nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet, cit. l. §. 3.

§. 247. Hingegen ist der Schuldner verbunden, daß er a) dem Glaubiger das Interesse erstatte, wenn er eine fremde oder schon verpfändete auch etwann eine unnütze Sache verpfändet hat, Ges. 5. & Ges. 3. §. 3. b) den durch das Pfand erlittenen Schaden ersetzen, c) ist er die nöthigen und nützlichen Kosten, so der Glaubiger zu Besserung oder Erhaltung des Pfandes verwendet hat, zu erstatten schuldig, Tit. xx. Ges. 2. §. 3. d) wenn er das Pfand bittweiß, auf einige Zeit zurück bekommen, muß er solches, nach dessen Verfluß, wiederum einhändigen.

§. 248. Dem Pfandschaftscontract pflegen noch unterschiedliche Nebengedinge beygefüget zu werden, als 1) das pactum antichreticum, wodurch der Schuldner seinem Glaubiger die aus dem Unterpfand fallende Früchte und Nutzungen, zu Tilgung seiner Schuld, oder statt der Interessen, genießen lässet. Was die Zinße, nach Abzug der darauf verwendeten Kosten, übersteiget, muß der Glaubiger an der Hauptsumme abgehen lassen, Tit. xx. Ges. 4. §. 2. 2) der Vertrag, daß, wenn der Schuldner nicht zahlet, der Glaubiger aus eigener Macht sich den Besitz des Pfandes anmassen könne, 3) lex commissoria,

soria, nach welchem bedungen wird, daß, wenn das Pfand in einer gewissen Zeit nicht eingelö-set wird, solches dem Glaubiger eigenthümlich verbleiben solle, welches aber unzuläßig ist.

§. 249. Das Pfandschaftsrecht endiget sich 1) durch die Bezahlung, 2) wenn der Glaubi-ger sich seines Pfandrechts begiebt, 3) die Sa-che zu Grunde gegangen ist, 4) der Schuldner sein Recht an der Sache bey Gericht verliehret, 5) durch eine Novation, wenn die Schuld ge-tilget- und in eine andere Verbindlichkeit ver-wandelt wird, 6) der Glaubiger in die Veräus-serung williget, 7) die Sache öffentlich verkauf-fet wird und der Glaubiger sich in behöriger Zeit nicht gemeldet hat.

§. 250. Nach den nürnbergischen Gesetzen ha-ben ein Vorgangsrecht

A) die **Ehefrauen**, 1) wegen ihres Heyrath-guts gehen sie andern, die eine ältere stillschwei-gende- auch denen, die eine nachherig- ausdrück-liche Hypotheck haben, vor, Tit. XXII. Ges. 2. §. 1. & 2. denen aber, die vor der Verheyra-thung bereits schon ein Hypotheckenrecht erlanget haben, werden sie nachgesetzet, Tit. XX. Ges. 2. §. 3. 2) wegen der Einshandgüter, wenn sie noch vorhanden, können sie selbige, als ihr Ei-genthum, vindiciren, Ges. 2. §. 5. wo sie aber nicht mehr vorhanden sind, werden sie nur denen, welche keine ältere Verpfändung haben, vorgezo-

gen,

gen, cit. l. §. 4. welches Vorrecht sie aber verliehren, wenn sie den Männern zu gefährlichen Aufborgen und Verschwenden mit geholfen haben (§. 103). Wegen des Mannes Gegenvermächtnißes haben sie, wenn sie mit andern Glaubigern zusammen treffen und die Güter ihres Ehemannes zu Befriedigung der Glaubiger nicht zureichend sind, kein Vorzugsrecht, sondern werden unter die Personal-Glaubiger gesetzet, Tit. XXII. Ges. 2. §. 7. sogar, daß ihnen, weder durch eine Verschreibung noch Testament, oder in andere Wege, ausdrücklich oder stillschweigend, ein Vorgangsrecht eingeräumet werden kan, cit. l. §. 8. denn ob gleich der letzte §. 5. des 4. Ges. Tit. XXVIII. solches zulässet, so ist doch solcher nicht dahin zu ziehen, wenn sich ein concurs ereignet hat und die Güter des Mannes nicht hinlänglich sind. Gleichermassen haben die Frauen keine Hypotheck in denen Gütern, welche dieselben dem Mann nicht übergeben, sondern deren Eigenthum und Verwaltung sie sich vorbehalten haben (bonis receptitiis), sondern, wenn sie ihrem Mann etwas davon gelehnet hat, ist solches als ein Darlehn anzusehen, welches unter die Personal-Schulden geworfen wird.

B) die **Kinder erster Ehe** werden wegen ihrer vätter- oder mütterlichen Güter, die ihr Vatter oder Mutter, sie mögen in versammter oder verdingter Ehe miteinander gesessen seyn, dem letztverstorbenen zugebracht oder in währen-

der Ehe, Erbs- oder anderer Weise überkommen haben, denen Kindern zweyter Ehe vorgesetzet, Tit. XXII. Ges. 3. §. 1. doch wenn der Kinder aus anderer Ehe, ihres Vatters oder ihrer Mutter Güter, noch wirklich unverändert vorhanden wären, so können sie selbige vindiciren, cit. l. §. 2.

C) die **Pupillen** werden wegen der Hypotheck in den Gütern ihrer Vormünder und Curatoren, den jüngern Glaubigern vorgezogen, Tit. XXII. Ges. 4. §. 1. & Tit. XXI. Ges. 2. aber in denjenigen Sachen, welche die Vormünder mit ihrer Pupillen Geld erkauffet haben, gehen diese allen und jeden Glaubigern vor und können die Sachen selbst vindiciren, Tit. XXII. Ges. 4. §. 2.

D) diejenigen, welche **zur Erkauffung** eines Guts etwas vorgeliehen und deswegen sich das erkaufte Gut unterpfandlich verschreiben lassen, haben auf demselben, vor allen andern Glaubigern, ein Vorgangsrecht, Tit. XXII. Ges. 5. §. 1. jedoch der Frauen zugebrachtes Gut ausgenommen, wenn sie dessen sonst nicht habhaft werden kan, cit. l. §. 2.

E) welche **zur Erbauung, Besserung und Erhaltung** eines Guts, Geld dargeliehen haben, Ges. 6.

F) die **Haußherren** wegen des verfessenen Haußzinßes werden denen, die eine ältere, ausdrückliche oder stillschweigende Hypotheck haben, auch

auch der Frauen Heyrathgut und der Kinder mütterlichen Erbgut vorgezogen, Tit. XXII. Ges. 7. add. Tit. XXI. Ges. 1. §. 1. Tit. XI. Ges. 9. decret. de 7. Mart. 1579. p. 518.

G) die **Eigenherrschaften** gehen ohne Unterschied allen Hypothecken, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, vor, decret. de 14. Oct. 1643. pag. 512. de 19. Febr. 1646. pag. 513.

H) das **Hausgesind, Taglöhner** und andere dergleichen Personen haben wegen ihres Liedlohns den Vorzug vor allen andern Personal-Glaubigern, Ges. 8. Tit. XI. Ges. 7. §. 2. decret. de 2. Jul. 1634. p. 527.

I) der **gemeine Nutzen** in hiesiger Stadt wegen ausständiger Losung, Umgeld, Zoll ꝛc. Ges. 9. add. Tit. XI. Ges. 7. §. 2. Auf denen Städtlein und Pflegämtern, wie auch in der Vorstadt Wöhrd, gehet ohne Unterschied der gemeine Nutzen allen Glaubigern vor, vid. decret. de 22. Mart. 1677. pag. 519. seq. de 26. Apr. 1734. & de 18. Jun. 1753. p. 522. jedoch, daß den Unterthanen nicht allzulang nachgesehen werde, Tit. XXIII. Ges. 1. §. 6.

K) Nach dem fisco folgen die **Bierbräuere**, welche auf der Bürger Vermögen, jedoch nur alleine wegen des, denenselben gelieferten Biers, ein persönliches Vorrecht haben, decret. de 1. Sept. 1700. de 28. Dec. 1701. & 29. Jun. 1703. pag. 525. seq. welches aber nicht dahin zu ziehen ist, wenn die Bierbräuere einander

selbsten mit Bier ausgeholfen haben, decret. de 3. Apr. 1704. pag. 526.

L) die **Waidgäste** oder **Farbhändler** auf der Färber Vermögen, Tit. XXII. Ges. 10.

M) diejenigen, welche auf des Schuldners Gütern **am ersten**- und vor Ausbruch des Fallitents **einen Arrest** erhalten, haben vor andern, welche sich nicht in der Edictalzeit gemeldet, unter den Personal-Glaubigern ein Vorgangsrecht, jedoch ohnvorgreiflich denen Hypotheck-Glaubigern, Tit. XXII. Ges. 11. decret. de 12. Apr. 1656. p. 245. seq.

N) die **Medici** und **Apothecker**, und zwar, daß sie wegen der zuletzt gemachten dreyjährigen Cur- und Arzneyschulden den Vorgang vor allen andern Glaubigern haben, doch dergestalt, daß, wenn sie ihre Vorsicht nicht dociren können, ihnen sodann in concursu creditorum auf nicht mehr als 50. fl. der Vorgang vor denen Hypothecken verstattet wird, vid. decret. de 2. Jul. 1634. de 17. Dec. 1644. de 8. Oct. 1651. de 24. Jan. 1666. & de 24. Maii, 1679. pag. 513. sqq. Die Apothecker sind mit der Betheuerung ihrer Auszüge, weilen sie ohnedem auf die Tax schwören müssen, zu verschonen, decret. de 17. Jan. 1697. p. 416.

O) die **Bader** und **Barbierer** genieseen mit den Apotheckern gleiches Vorgangsrecht, decret. de 6. Febr. 1669. pag. 517.

§. 251.

§. 251. Wenn mehrern Glaubigern und zwar zu unterschiedenen Zeiten eine Hypotheck *) auf eine und die nemliche Sache verschrieben worden ist, so hat die bekannte Rechtsregel statt: qui prior tempore, potior iure, Tit. XXII. Ges. 1. §. 1. und gehet derjenige, welcher das Geld zuerst hergeliehen und zuerst eine Hypotheck erlanget hat, dem letztern, wenn sonsten keine privilegirte Glaubiger vorhanden sind, vor, cit. l. §. 3. denn wenn einer zuerst das Geld hergelehnet, ihme aber erst nach Verlauf einiger Zeit eine Hypotheck darauf verschrieben worden ist, so fänget alsdenn von derjenigen Zeit die Hypotheck an, zu welcher sie verschrieben worden ist, so, daß ein anderer, der inzwischen eine Hypotheck erlanget hat, vorgehet; sind aber die Pfandverschreibungen unter einerley Tag ausgestellet worden und man also die Erstigkeit der Zeit nicht erforschen kan, oder auch, wenn die Glaubigere aus einerley Ursache, z. E. zu den Leichkosten ꝛc. Geld vorgeschoßen haben, so werden selbige, nach Anzahl ihrer Forderungen, pro rata zugleich befriediget, cit. tit. Ges. 1. §. 4. Mit dem capital haben auch die Zinße gleiches Recht, cit. l. §. 1.

*) Selbige mag iudicialis, conventionalis, generalis oder specialis, stillschweigend oder ausdrücklich seyn, welche alle, wenn auch der letzte creditor das Pfand wirklich und alleine besäße, einander gleich geachtet werden. Dieses ist aber nur von Bürgern und in der Stadt: keinesweges aber von den Unterthanen und Erbleuten auf dem Land zu verstehen, weilen diese letztere, ohne

ne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eigenherren, ihre Güter nicht verpfänden können, Tit. XXIII. Ges. 12. Eine consentirte obligation gehet allen andern Glaubigern, welche keine consentirte obligation haben, vor. Der Eigenherr wird vor allen und jeden Glaubigern befriediget, decret. de 14. Oct. 1643. & 19. Febr. 1646. pag. 512. seqq.

Wie bey entstehendem Concurs die Glaubiger in der Ordnung zu befriedigen sind, wird unten bey dem **Concurs-Proceß** angezeiget werden.

XI. Titel.

Von der gesetzlichen Erbschaft.

§. 252. Die vierte Art des dinglichen Rechts ist die **Erbschaft** (hereditas), welche eine Befugnis ist, die Güter und Gerechtsame eines Verstorbenen zu übernehmen.

§. 253. Die Erbschaft wird erlanget 1) durch gesetzliche Verordnungen, 2) durch einen letzten Willen und 3) durch Verträge.

§. 254. Wenn der Erblasser 1) gar kein Testament hinterlassen, oder 2) wenn er eines gemacht, dabey aber die nach den Gesetzen erforderliche Zierlichkeiten nicht beobachtet hat und dasselbe deswegen nicht bestehen kan, oder wenn 3) nach dem errichteten Testament, noch Kinder gebohren werden, oder wenn 4) der Verstorbene gar nicht hat testiren können, z. E. ein Rasender ꝛc. und also sein zurückgelassenes Testament verworfen und umgestossen wird, alsdann ruffen

die

die Gesetze die nächsten Anverwandten, und zwar 1) die in **absteigender Linie**, in deren Ermanglung 2) die in **aufsteigender Linie** und die vollbürtige überlebende Geschwistrigte, nebst der zuvor verstorbenen Geschwisterkinder; wenn von diesen niemand vorhanden, 3) die **Halbgeschwister** und der zuvor verstorbenen Halbgeschwister Kinder. Endlich, in deren Ermanglung, 4) die übrigen **Seitenfreunde** des Verstorbenen.

§. 255. Jede dieser vier Classen schlieset in der angegebenen Ordnung die folgenden Classen aus. Neben diesen Personen erhalten aber auch in Teutschland die Ehegatten ihren statutarischen Antheil.

XII. Titel.

Von der ersten Classe der Descendenten.

§. 256. In der ersten Classe der Intestat-Erbfolge succediren allein die **Descendenten** des Verstorbenen. So lange jemand von den Descendenten vorhanden ist, so lange wird keiner von den Ascendenten oder Seitenfreunden zugelassen, Tit. XXXIV. Ges. 1. §. 1.

§. 257. Sind alleine Kinder im ersten Grad vorhanden, so erben sie nach den Häuptern (in capita), so viel Mund, so viel Pfund, und

schlies-

schließen die von ihnen erzielte Kinder aus, cit. l. §. 1.

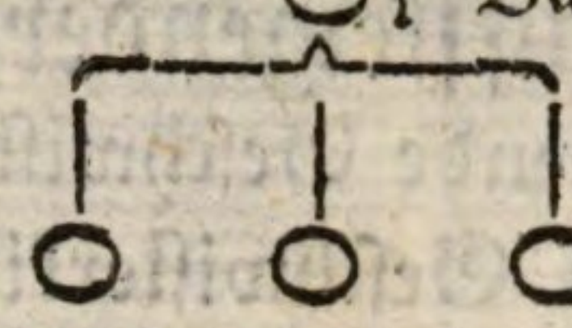

§. 258. Sind nebst den Kindern auch Enkel oder Urenkel vorhanden, deren Eltern aber nicht mehr am Leben sind, so erben die Enkel und Urenkel nach den Stämmen (in stirpes) und bekommen miteinander nur so viel, als ihr verstorbener Vatter oder Mutter geerbet hätte, cit. tit. Ges. 4. §. 1. & 3.

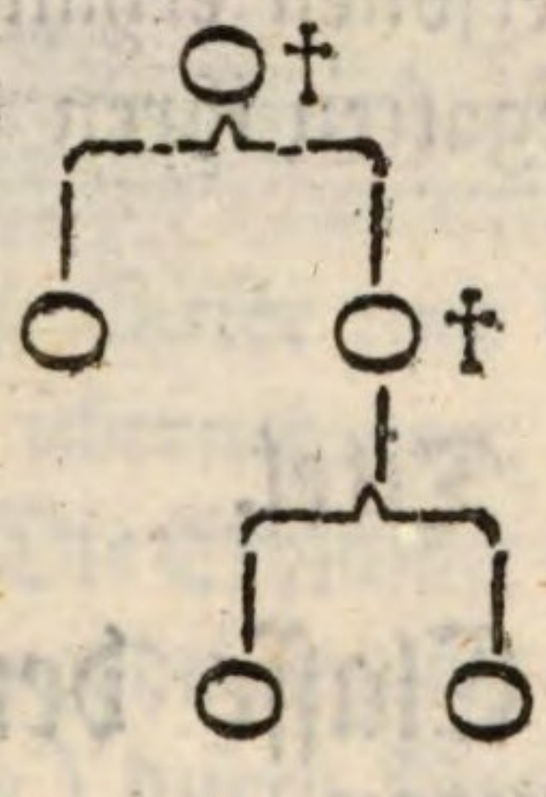

§. 259. Unter den Descendenten befinden sich also am ersten die Kinder, diese erben alle vätterliche und mütterliche Haab und Güter, wenn sie ehelich gebohren sind, in gleiche Theile, Tit. XXXIV. Ges. 1. §. 1. Die Söhne aber bekommen die Mannlehen und Stammgüter zum voraus. Die Zinßlehen kommen zur gemeinschaftlichen Theilung, Ges. 1. §. 2. Denen Töchtern muß aber auf andere Art die Vergütung geschehen, cit. l. §. 3. Befinden sich bey der Verlassenschaft neu-

erkaufte Mannlehen, so müssen zwar solche in die Inventur gebracht werden, der Werth aber darf nicht hinausgeworfen, sondern den Söhnen in den Theilzetteln alleine zugeschrieben, hingegen die den Töchtern zustehende und verglichene Summe, als eine Gegen-Schuld der Inventur einverleibet, und denselben gleichfalls dieser Antheil in ihre Theilzettel gesetzet werden, decret. de 25. Mart. 1673. & 9. Jan. 1687. pag. 706.

§. 260. Kinder aus verschiedenen Ehen erben ihren gemeinschaftlichen Vatter zu gleichen Theilen,

in verschiedener Mutter Vermögen aber erbet ein jedes seine eigene Mutter, cit. tit. Ges. 3. add. Tit. XXXIII. Ges. 7. §. 1.

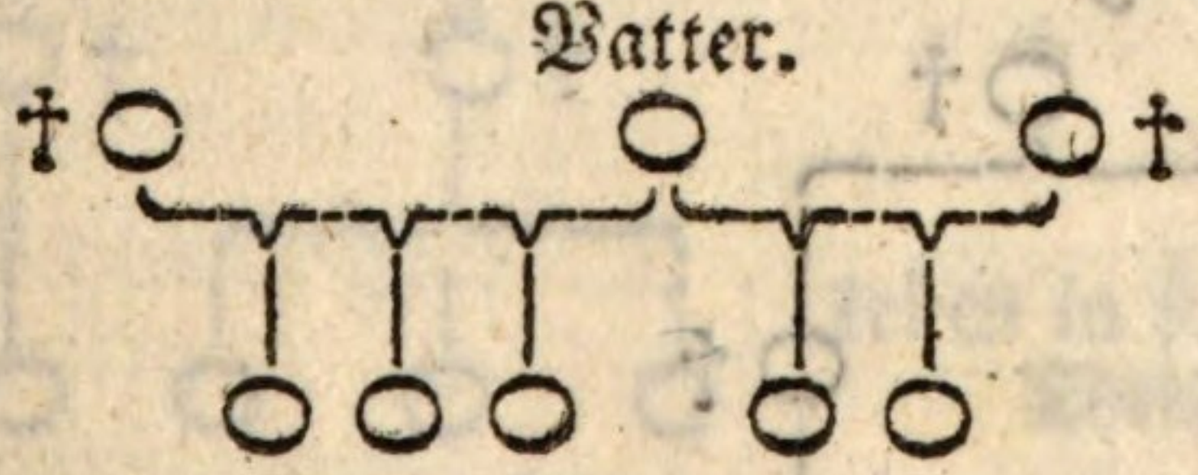

§. 261. Die Söhne nehmen sowohl bey der Erbfolge ohne Geschäft, als in bedingter Ehe, des Vatters Harnisch und Waffen, auch dessen Kleider und Bücher, die Töchter aber die mütterlichen Kleider, Schleier, Hauben und anders Gebän-

Gebände, zum voraus, Tit. XXXIV. Ges. 2. decret. de 7. Aug. 1626. p. 707. Von diesem Voraus, in Ansehung der Enkel und Urenkel, verordnet das decret. de 9. Apr. 1642. p. 708. daß, wenn kein Testament vorhanden, die Enkel oder Urenkel männlich- oder weiblichen Geschlechts, in den Fällen, da von dem verstorbenen Vatter oder Anherrn oder Anfrauen, ein oder mehrere Brüder oder Schwestern vorhanden, an ihrer Eltern statt, Stammweiß, für eine Person gerechnet, zu ermeldtem Voraus gelassen werden sollen; da aber Enkel oder Urenkel nur alleine, und von dem verstorbenen Vatter oder Anherrn oder Anfrauen, keine Brüder oder Schwestern vorhanden, soll zwischen den Enkeln und Urenkeln kein Voraus statt haben.

§. 262. Nach den Kindern folgen zweytens die **Enkel**, diese, wann sie allein vorhanden sind, erben sie, wie die Kinder, nach den Häuptern, cit. tit. Ges. 4. §. 2.

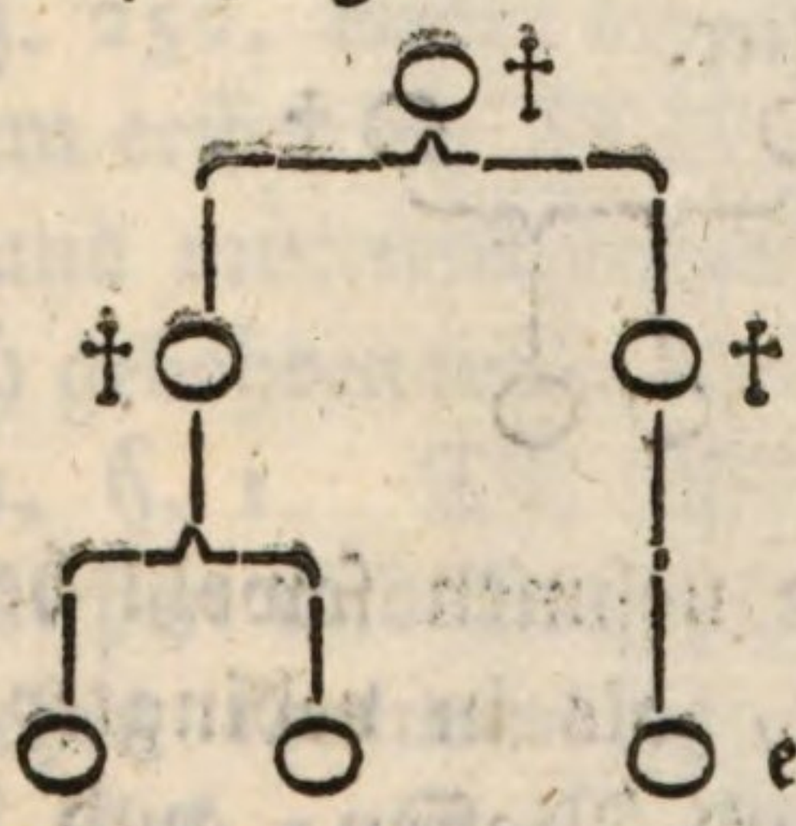

erben in drey gleiche Theile.

Sind nebst den Enkeln auch Urenkel am Leben, so tretten sie an ihres verstorbenen Vatters oder

Mut-

Mutters Stelle (iure repraesentationis), und erben nicht mehr, als ihr Vatter oder ihre Mutter geerbet haben würde, cit. l. §. 3.

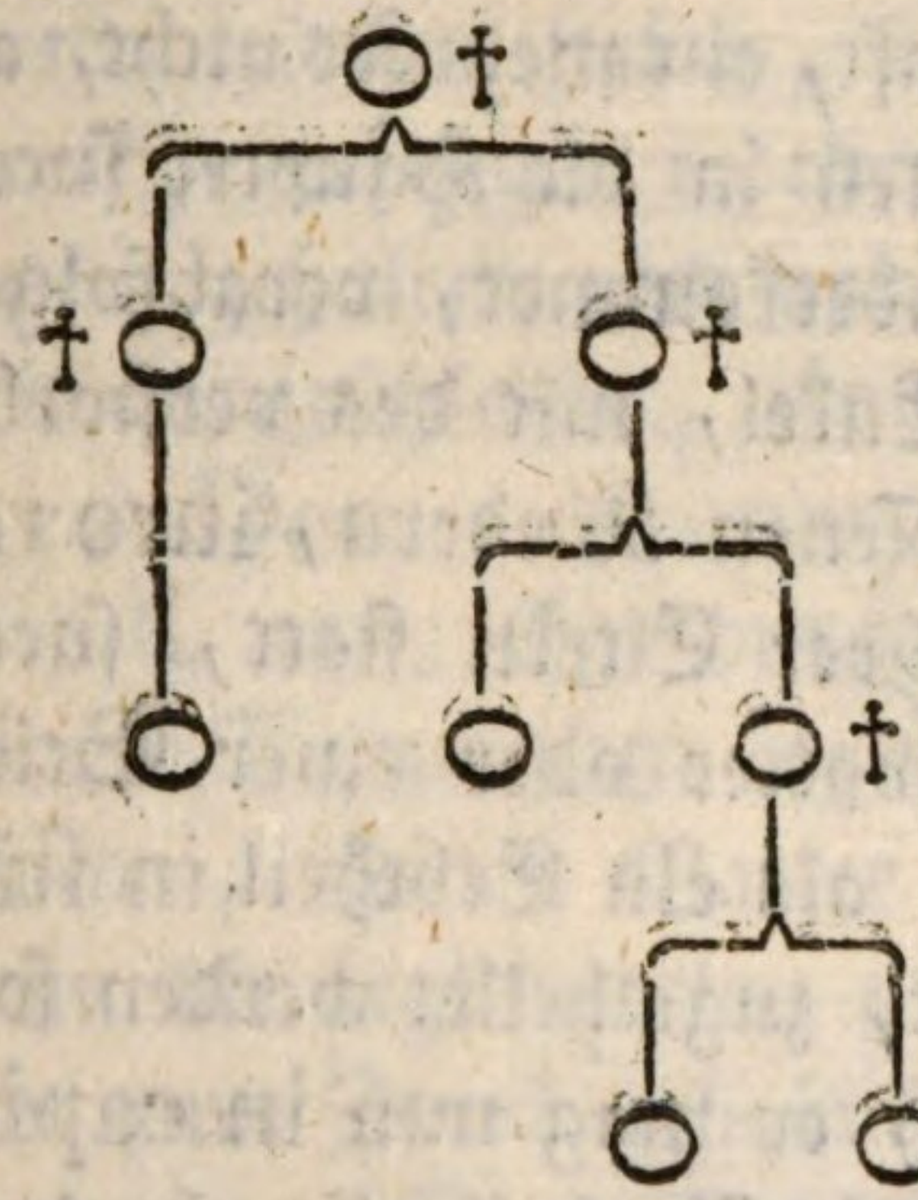

erben in drey gleiche Theile.

Urenkel allein succediren nach der Analogie nach den Häuptern.

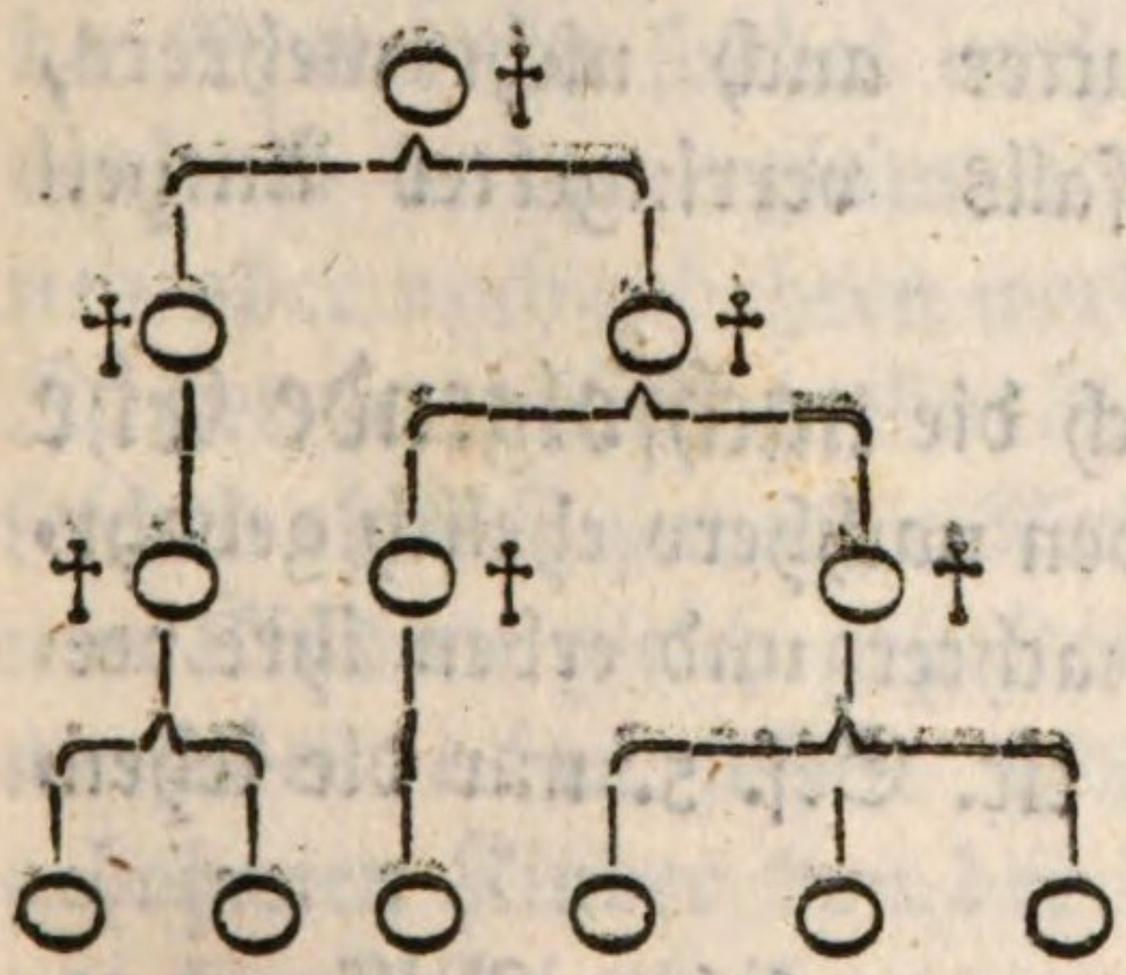

erben in sechs gleiche Theile.

§. 263. Ein den 15. Jun. 1717. ergangenes Oberherrl. decretum pag. 710. entscheidet den Fall, wenn Stiefgroßeltern mit Enkeln concurriren, dahin: daß, wenn neben dem Stiefgroßvatter oder der Stiefgroßmutter, nur allein Enkel

kel vorhanden wären, welche durchgehends in die Häupter zu erben hätten, dem Stiefgroßvatter oder der Stiefgroßmutter, aus des verstorbenen Ehegattens Verlassenschaft, ein mehrers nicht, als nur ein einziges von denen in die Häupter succedirenden Enkeln erblich überkommet, verabfolget. im Fall aber, da die Enkel, mit des verstorbenen Ehegattens hinterlassenen Kindern, iure repraesentationis, an ihrer Eltern statt, succediren, einem Stiefgroßvatter oder einer Stiefgroßmutter eben so viel, als ein Erbtheil in stirpes gerechnet, auswirft, zugetheilet werden soll. Wenn aber einem Enkel, er mag nun in capita oder in stirpes erben, sein Antheil, durch einen letzten Willen oder Heyrathsgeding verringert worden wäre, so bekommt der Stiefgroßvatter oder die Stiefgroßmutter auch nicht mehrers, als des Enkels diesfalls verringerter Antheil ausmachet.

§. 264. Die durch die **nachfolgende Ehe geehelichte**, werden den nachhero ehelich gebohrnen Kindern gleich geachtet und erben ihre beederseitige Eltern, cit. tit. Ges. 5. nur die Lehengüter ausgenommen.

§. 265. Ein von zwey verlobten Personen erzeugtes Kind, davon der Vatter, als Bräutigam, vor der Copulation verstorben, lassen die gemeinen Rechte so wohl zur mütterlichen als vätterlichen Erbschaft zu; solche Kinder aber, welche von zwey ledigen Personen, die wegen der Verwand-

wandschaft, oder weil sie sich anderstwo schon verhänget haben und allhier nicht copulirt werden können, die Copulation jedoch an auswärtigen Orten erloffen haben, so fort in einer unzuläßigen Ehe erzeuget worden sind, werden für unehelich gehalten und von der Erbschaft des Vaters ausgeschlossen, decret. de 31. Jul. 1691. & 10. Dec. 1748. pag. 648. seqq.

§. 266. Ein durch den Fürsten oder Comitem Palatinum legitimirtes Kind erbet seine Mutter, seinen Vatter aber nur in dem Fall, wann die Legitimation zugleich das Succeßionsrecht zum Zweck gehabt hat und er keine eheliche Kinder verlässet. Hat der Vatter aber schon eheliche Kinder am Leben, so schließen die ehelichen die legitimirten Kinder aus, es wäre denn, daß der Vatter ein solches uneheliches Kind legitimiren und in der Legitimation der schon vorhandenen oder noch gebohren werden sollenden ehelichen Kinder ausdrücklich Erwähnung thun liesse, daß solches ehelich gemachte Kind, den ehelich gebohrnen Kindern gleich gehalten werden und mit denenselben erben sollte; jedoch ziehen die ehelich gebohrnen Kinder von des Vatters Erbschaft zuvor den Pflichttheil weg und theilen alsdenn das übrige mit dem ehelich gemachten Kinde.

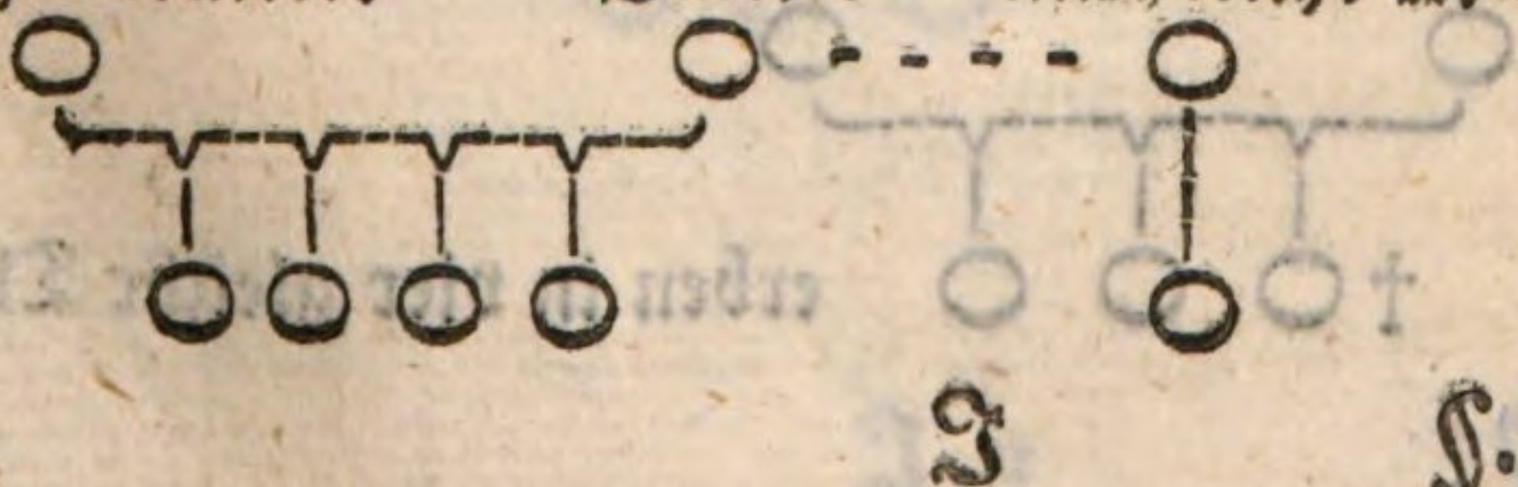

§. 267. Die natürlichen Kinder, nebst den spuriis, deren Vatter ungewiß ist, sind nur der mütterlichen Erbschaft fähig und erben nebst den ehelichen, Tit. XXXIV. Ges. 8. wenn aber solche natürliche Kinder nachhero eheliche Kinder erzeugen, so erben dieselben, wie andere eheliche Kinder.

§. 268. Die aus verdammter Geburt erzielte Kinder werden weder zur vätter- noch mütterlichen Erbschaft gelassen, sondern ihnen nur die alimenta gereichet, cit. tit. Ges. 9.

XIII. Titel.

Von der zweyten Classe der Ascendenten und vollbürtigen Geschwistrigte nebst ihren Kindern.

§. 269. Die Anverwandten **in aufsteigender Linie** (ascendentes) folgen, wenn keine Descendenten vorhanden sind, und schließen aus die Seitenfreunde (collaterales), ausgenommen die leiblichen Geschwistrigte und deren Kinder, Tit. XXXV. Ges. 1. §. 1. & 2. des verstorbenen im Leben zuruckgelassene Eltern und desselben vollbürtige Geschwistrigte erben miteinander zu gleichen Theilen, Ges. 2. §. 1. & 3. *)

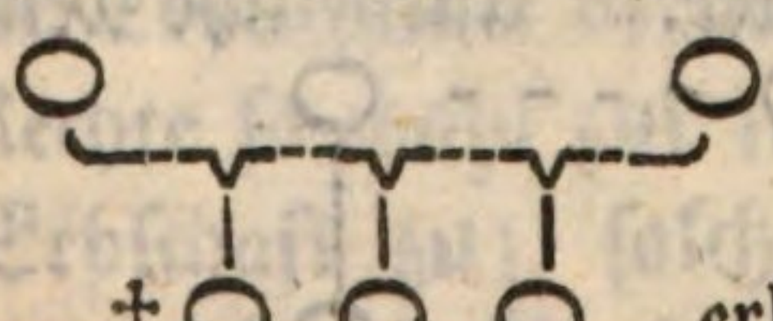

erben in vier gleiche Theile.

*) Die

*) Die Mutter eines natürlichen Kindes erbet ihr ausser der Ehe gebohrnes Kind, Tit. XXXIV. Ges. 8. §. 2.

Die Kinder aus verdammter Geburt erben nicht ihre Eltern, also erben auch nicht die Eltern ihre Kinder, cit. tit. Ges. 9. §. 2.

§. 270. Anherr und Anfrau schließen des Vatters- oder Mutter Geschwistrigte, Ges. 3. wie auch die Halbgeschwistrigte des Verstorbenen, von der Erbschaft aus, Ges. 2. §. 4.

§. 271. Wenn Ascendenten mit des Verstorbenen leiblichen Geschwistrigten und den von einem verstorbenen Geschwistrigt vorhandenen Kindern concurriren, so erben erstere in die Häupter, letztere aber an ihres Vatters oder Mutter statt, in die Stämme und bekommen miteinander so viel, als ihr verstorbener Vatter oder Mutter, wenn sie am Leben geblieben wären, geerbet hätten, Ges. 2. §. 2.

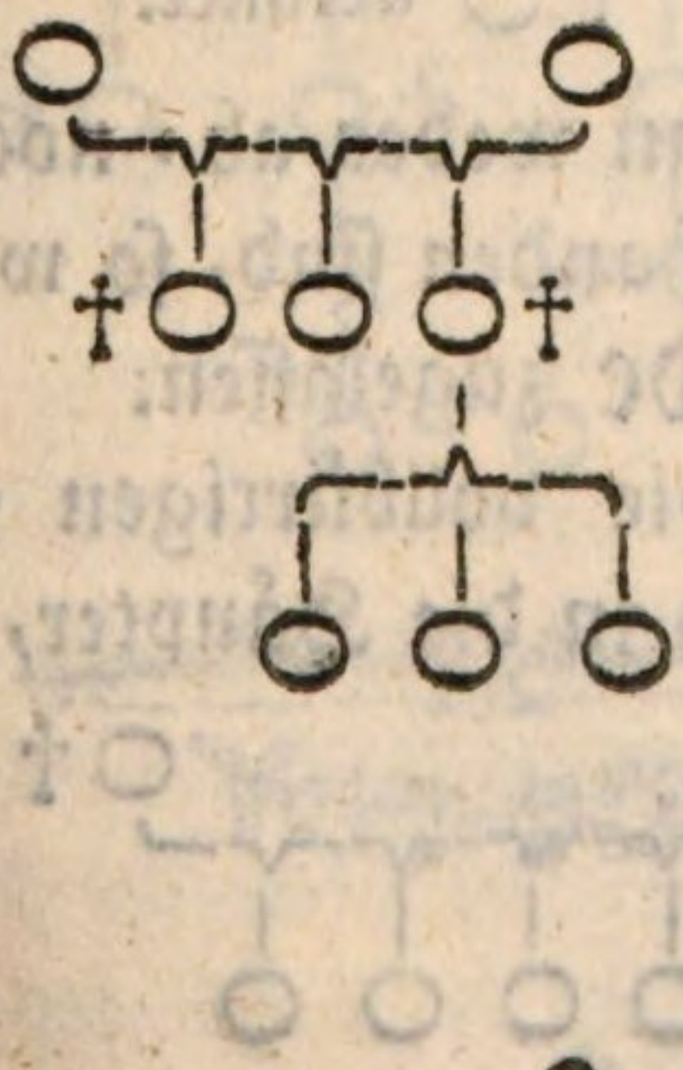

§. 272. Sind alleine Ascendenten vorhanden, so schließen allezeit die im ersten Grad, die weitern aus und erben nach den Häuptern, Ges. 2. §. 3.

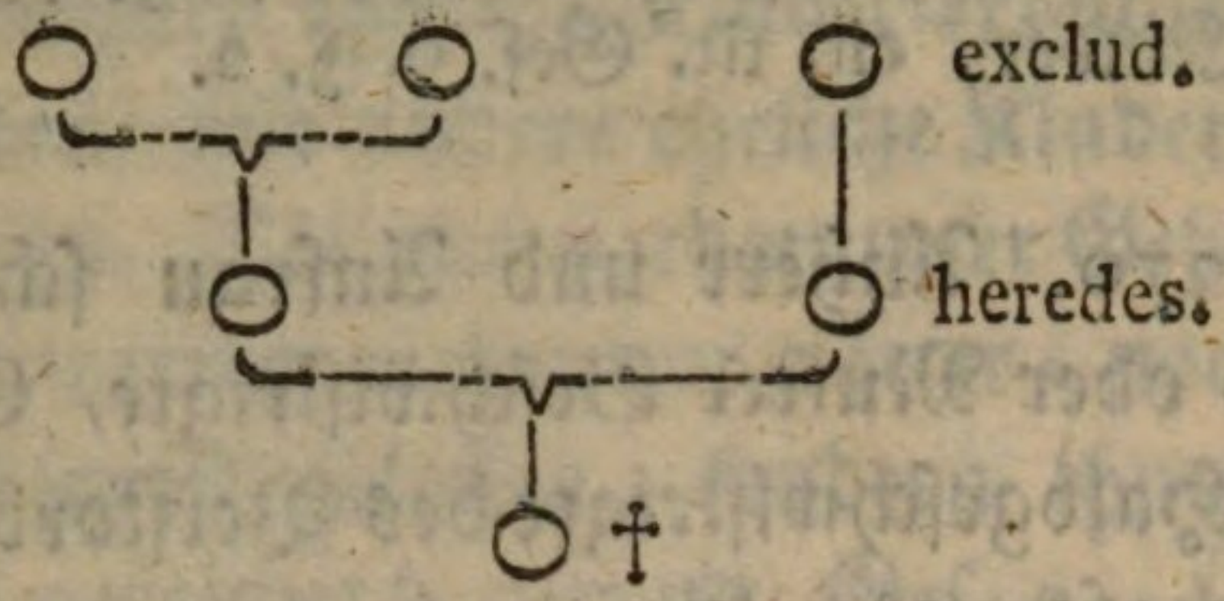

§. 273. Befinden sich mehrere Ascendenten in einem Grad, sind aber nicht von einer Linie und noch überdies ungleich an der Zahl, im Leben, so erben sie nach den Linien, so, daß die von der vätterlichen Seite die eine Hälfte und die von der mütterlichen Seite die andere Halbscheid der Verlassenschaft bekommen.

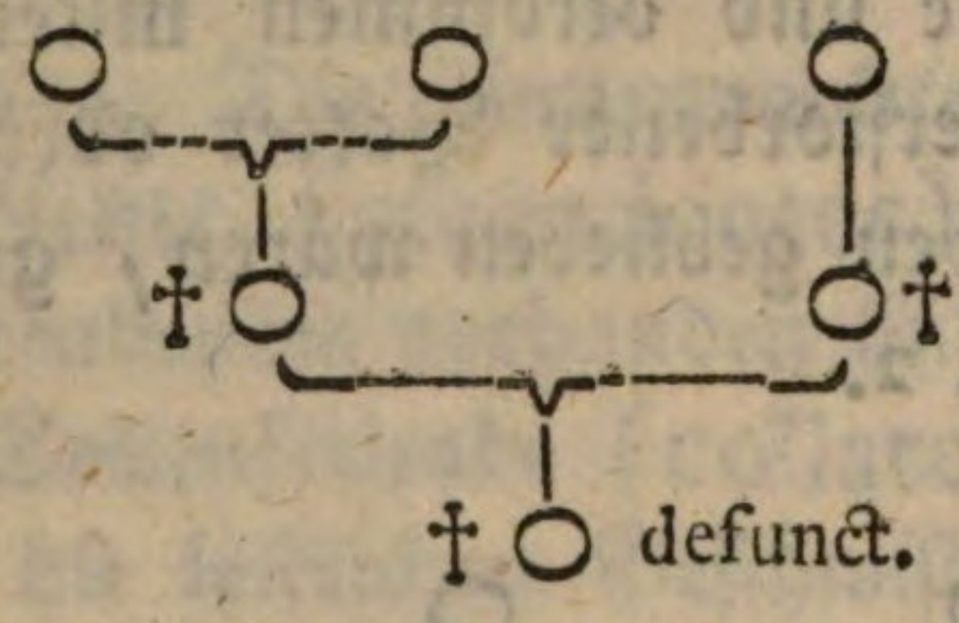

§. 274. Wenn weder ab- noch aufsteigende Anverwandten vorhanden sind, so werden alsdenn die **Seitenfreunde** zugelassen. Unter denselben erben zuerst die vollbürtigen Geschwistrigte und zwar unter sich in die Häupter,

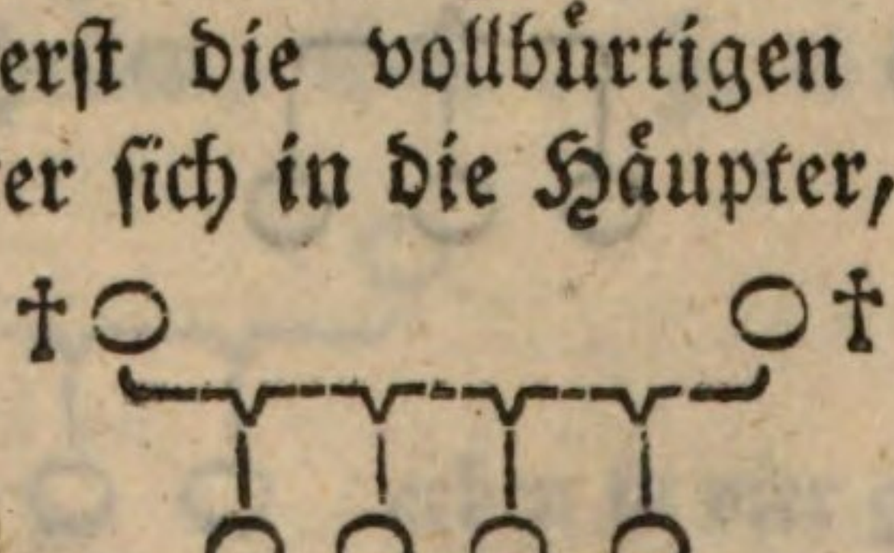

wann

wann deren eines mit Tod abgegangen, so tretten derselben Kinder, jedoch diese miteinander für eine Person gerechnet, an ihrer Eltern Stelle, Tit. XXV. Ges. 4. §. 1.

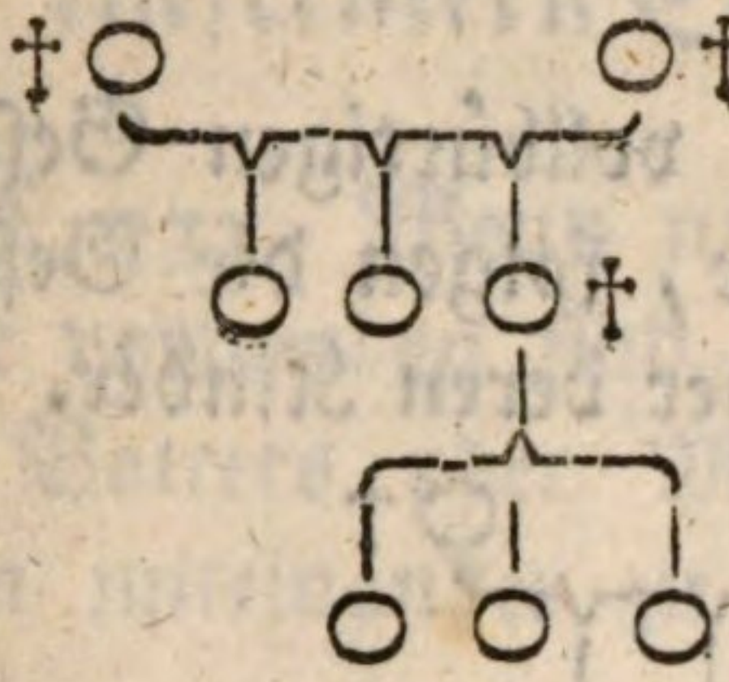

hier geht die Erbschaft in drey Theile.

und schließen aus die Halbgeschwistrigte, cit. l. §. 2.

*) Ein natürliches Kind wird auch von seinen Geschwistrigten geerbet, in dessen Ermanglung folgen die nächsten Freunde mütterlicher Seite, Tit. XXXIV. Ges. 8. §. 2.

§. 275. Sind von den vollbürtigen Geschwistrigten Kinder alleine vorhanden, so erben sie in die Häupter, cit. tit. Ges. 7.

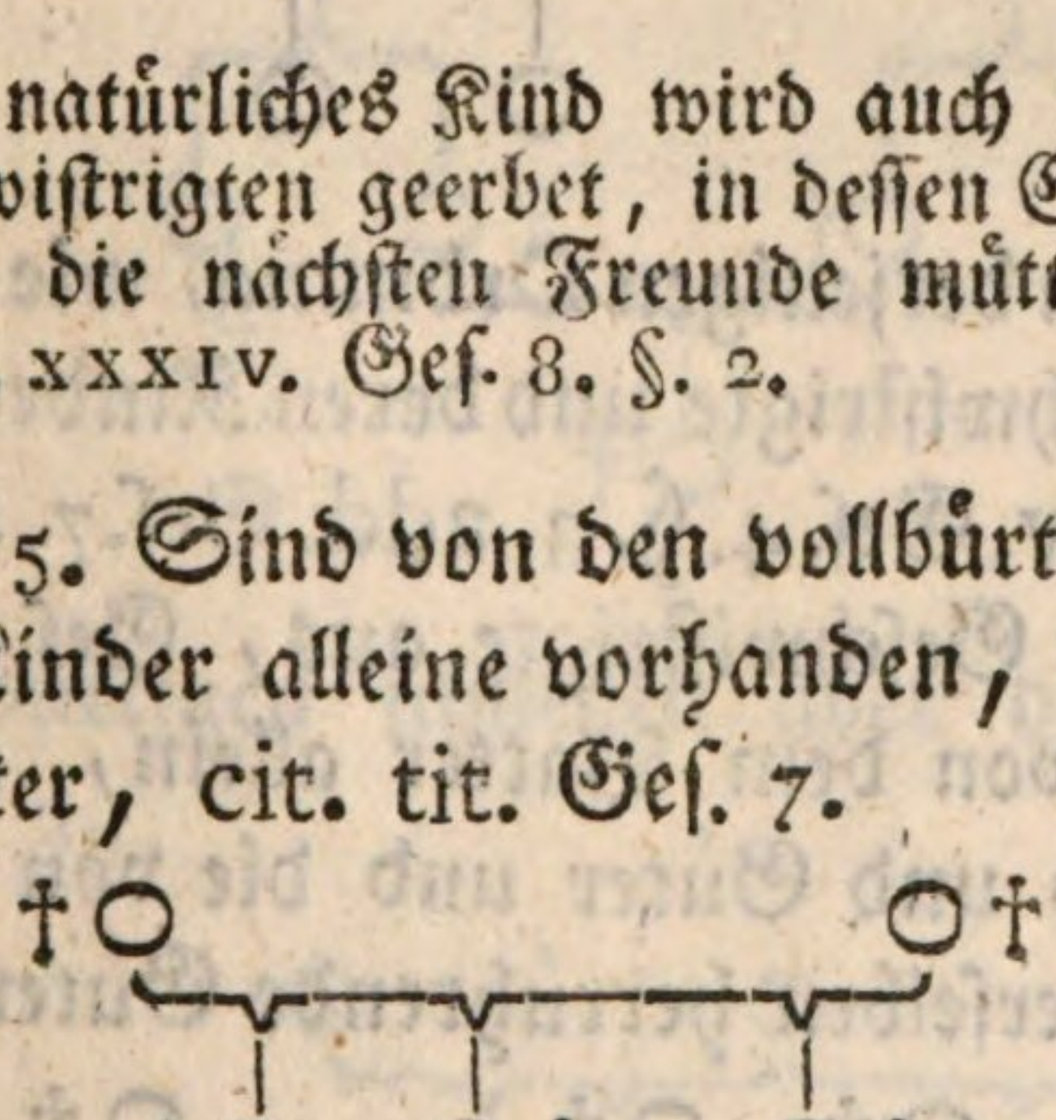

XIV. Titel.

Von der dritten Classe der Halbgeschwistrigte und deren Kinder.

§. 276. Nach denen vollbürtigen Geschwistrigten und deren Kinder, folgen die Geschwistrigte von einem Band oder deren Kinder.

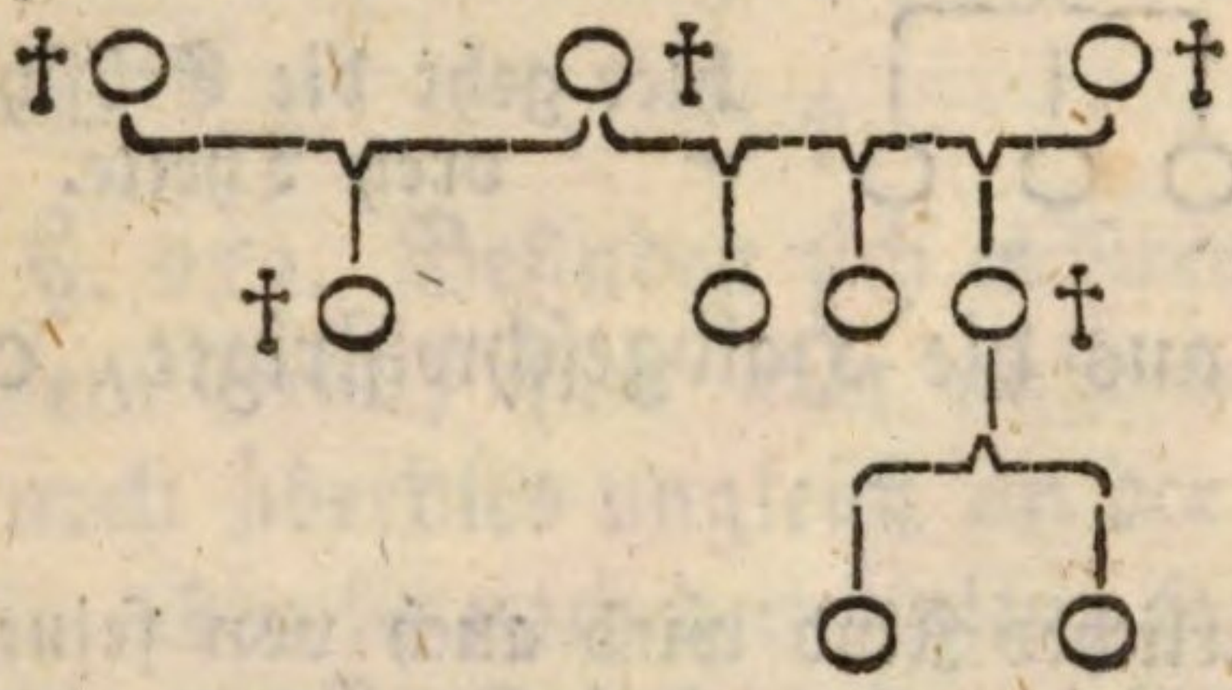

Sie werden in derjenigen Ordnung, wie die rechtleiblichen Geschwistrigte und deren Kinder, zugelassen, Tit. XXXV. Ges. 4. §. 3. add. Ges. 7. und schliessen der Eltern Geschwistrigte aus, Ges. 6. Die Geschistrigte von dem Vatter allein, erben des Vatters Haab und Güter und die von der Mutter, die von derselben herrührende Güter;

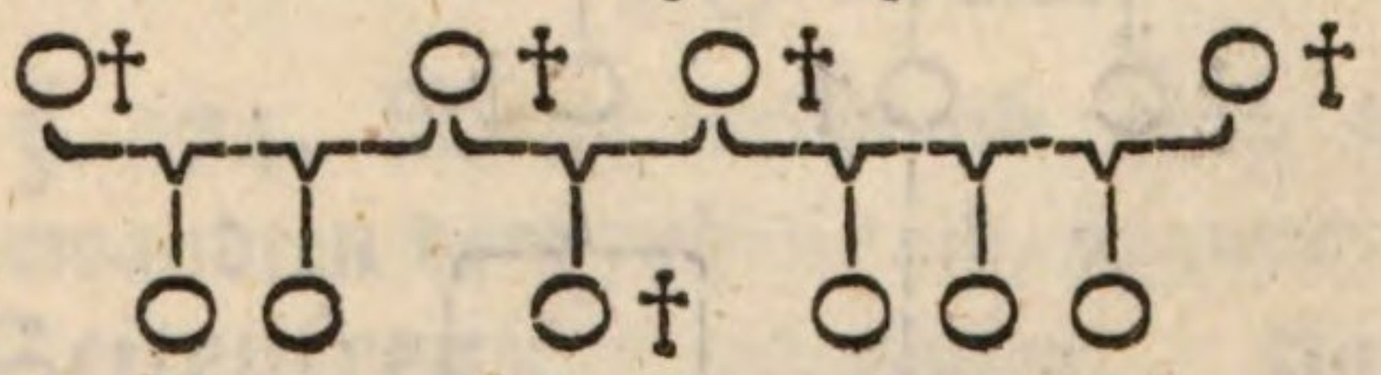

die von Vatter und Mutter gemeinschäftlich errungene Haabseligkeit erben die Halbgeschwistrigte zu gleichen Theilen, Ges. 5.

XV. Ti-

XV. Titel.

Von der vierten Classe der übrigen entferntern Seitenverwandten.

§. 277. Wenn nun keine Halbgeschwistrigte mehr vorhanden sind, so folgen des verstorbenen Vatters oder Mutter Geschwistrigte und erben miteinander zu gleichen Theilen, Ges. 8. §. 1.

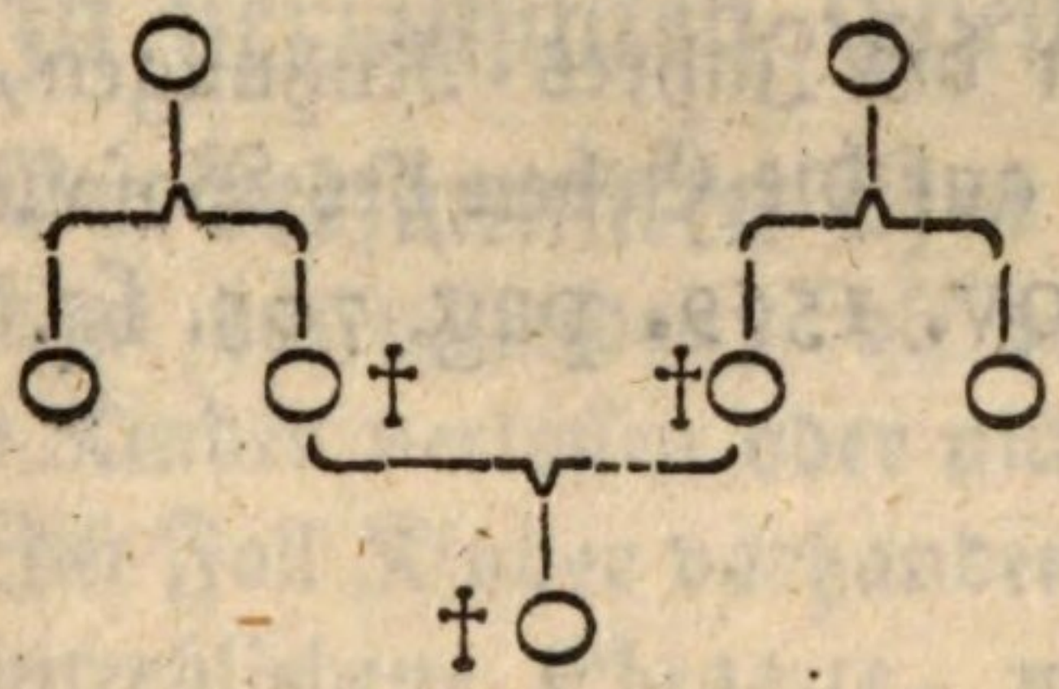

die vollbürtigen schließen aber die einbändigen aus, §. 2.

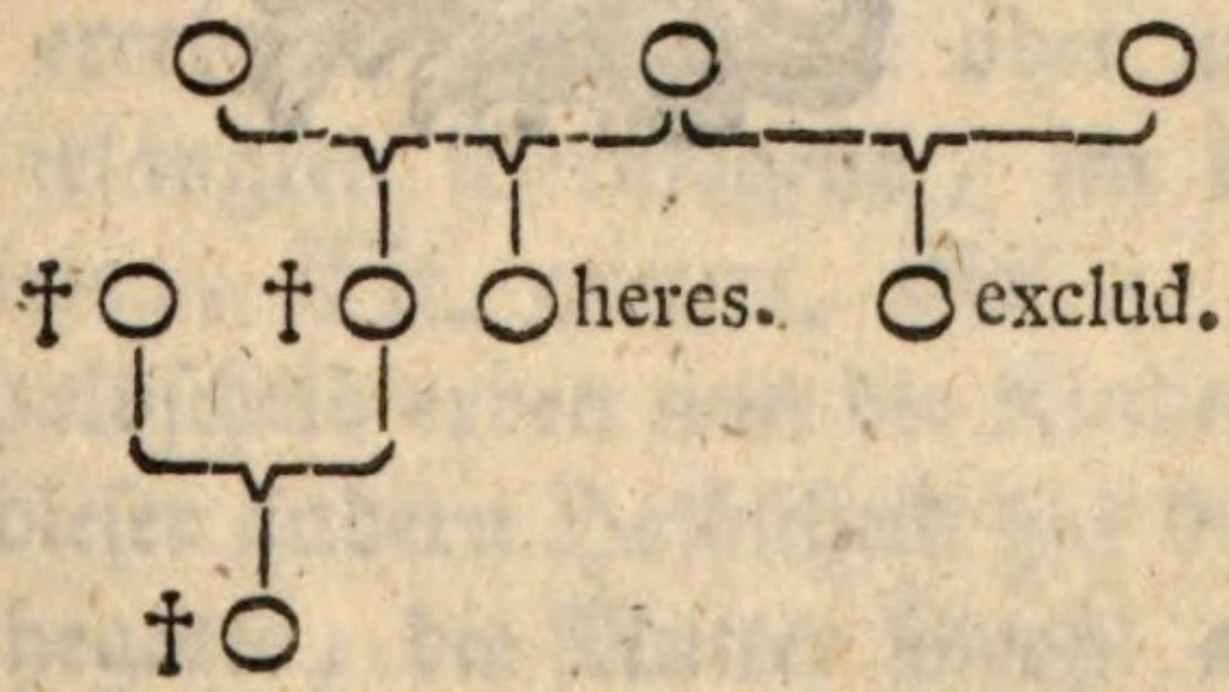

In deren Ermanglung, folgen die nächstgesippten Freunde und schließen die nächsten die entferntern aus. Alsdenn wird nicht mehr auf den Unter-

schied der Güter noch Repräsentation, oder das doppelte Band, gesehen. Ges. 8. §. 3.

§. 278. Wenn ein Vasall oder Lehenmann verstirbt und verlässet nicht alleine einige, jedoch zum Lehen unfähige Erben, sondern auch Lehens-Agnaten, so wird es mit denen von dem Lehen abwerfenden Jahrs-Nutzungen also gehalten: Stirbt der Vasall noch vor dem 1sten Martii, so fallen die Jahres-Nutzungen denen Agnaten gänzlich zu; stirbt er aber an dem 1sten Martii, so kommen die Jahres-Nutzungen, samt allen Waisaten, auf die Erben des Vasallen, decret. de 24. Nov. 1569. pag. 705. sq.

XVI. Titel.

Von der Erbfolge unter den Eheleuten.

§. 279. Die Ehen werden nach nürnbergischen Rechten in **versammte** und **verdingte** in **erste** und **zweyte** Ehen eingetheilet (§. 91.); also wird auch die Erbfolge nach dieser Eintheilung abzuhandeln seyn.

I.) In versammten Ehen.

§. 280. Bey **versammten** Ehen (§. 92.) ist vorderfamst zu unterscheiden, ob der verstorbene Ehegatte Kinder verlassen oder nicht.

§. 281. Im Fall Kinder vorhanden sind, so nimmt der hinterbliebene Ehegatte, weil unter beeden Eheleuten eine allgemeine Gemeinschaft ihrer beederseitigen Haab und Güter statt findet, die Hälfte des gesammten, einander zugebrachten, errungenen, ererbten, geschenkten oder auf andere Weise erlangten Vermögens, im Eigenthum *) hinweg, Tit. XXXIII. Ges. 4. §. 1. Die andere Halbscheid erben nun die Kinder oder Enkel. In dieser andern Halbscheid hat der hinterbliebene Ehegatte, die Mutter sowohl als der Vatter, den Beysitz, Nutzung und die Niesung **), so lange er im unveränderten Wittibstand und unabgesondert mit den Kindern verbleibet, cit. l. §. 2. ***). Dagegen muß er die Kinder mit nö-

thiger Kost und anderer Nothdurft versehen, die liegende Güter im wesentlichen Stand erhalten, §. 2. und sonsten alle andere Beschwerden, die ein usufructuarius zu tragen hat, bestreiten. Wenn aber der im Leben gebliebene Ehegatte zur andern Ehe schreitet, oder sich von den Kindern selbsten freywillig absondern will, so muß er den Kindern ihren angefallenen Erbtheil, ohne Abgang, nach der errichteten Inventur, §. 3. ausliefern und samt der Nutznießung abtretten ****), ist aber von nun an nicht mehr schuldig, die Kinder zu unterhalten, cit. l. §. 4.

*) Darunter sind Allodial-Erbzins- Tit. XXIII. Ges. 13. §. 5. und andere Landgüter, als: Aecker, Wiesen, Häuser ꝛc. zu verstehen, aber Lehen- und Stammgüter sind davon ausgenommen, (§. 94. in not. & §. 140. in not.).

**) Diese Nutznießung erstrecket sich aber nicht auf das, was die Kinder von ihren Groseltern oder Geschwistrigten ererbet, Tit. XXXV. Ges. 2. §. 6. oder auch durch ihre Geschicklichkeit selbst erworben haben, (§. 47.).

***) Wann der hinterlassene Ehegatt sogleich nach Absterben seines verstorbenen Ehegattens ein Inventarium errichtet, darinnen denen Kindern ihr vätterlicher oder mütterlicher Erbtheil ausgeworfen ist, so können die Kinder, wenn in der Zeit des Wittibstandes etwas von dem hinterbliebenen Ehegatten gewonnen worden ist, mehrers nicht, als was der- ihnen in der Inventur ausgeworfene Erbtheil beträgt, fordern, denn das, was währender Gemeinschaft der Güter mit den Kindern erworben oder erspahret wird, gehet dem hinterlassenen Ehegatten alleine zu guten; es wäre dann, daß bey der Inventur ein und

andere

andere Stücke, z. E. Häuser ꝛc. unvertheilt geblieben= und in der Inventur nur um einen gewissen Preiß, um einen förmlichen Abschluß machen zu können, keineswegs aber des Verkaufs wegen angesetzet= und dem im Leben bleibenden Ehegatten käuflich überlassen worden wären, da alsdann, wenn aus diesem unvertheilt gebliebenen Stück ein mehrers, als in der Inventur angesetzet worden ist, erlöset wird, die Uebermaaß der ganzen Erbschafts=Masse, mithin sowohl dem Wittwer oder Wittib, als den Kindern, zu Guten gehet.

****) Diese Nutznießung höret aber nicht auf, wenn die noch unter vätterlicher Gewalt stehende Kinder sich selbsten verheyrathen, wie solches aus den Worten des 5. Ges. des XXIX. Tit. §. 2. erhellet, daß zwar die Kinder testiren können, Tit. XXXIV. Ges. 6. doch daß sie ihren Eltern, ihren schuldigen Pflichttheil, auch ihren Beysitz und Genieß, so ihnen nach den Gesetzen, Tit. XXXIII. Ges. 1. 2. & 4. gebühret, nicht entziehen, ringern oder beschwehren sollen.

§. 282. Wann der verstorbene Ehegatte keine Kinder= sondern Eltern, Geschwistrigte oder derselben Kinder verlässet, so nimmt der hinterbliebene Ehegenoß die ihm zustehende Halbscheid des Vermögens hinweg und erbet von seines verstorbenen Ehegattens Halbscheid die **Hälfte**; bekommt also der im Leben gebliebene Ehegatte auf solchen Fall, aus dem gesammten Vermögen drey Viertel; das übrig bleibende Viertel fället alsdann auf die im Leben gebliebene Eltern und des Verstorbenen vollbürtige Geschwistrigte und derselben Kinder,

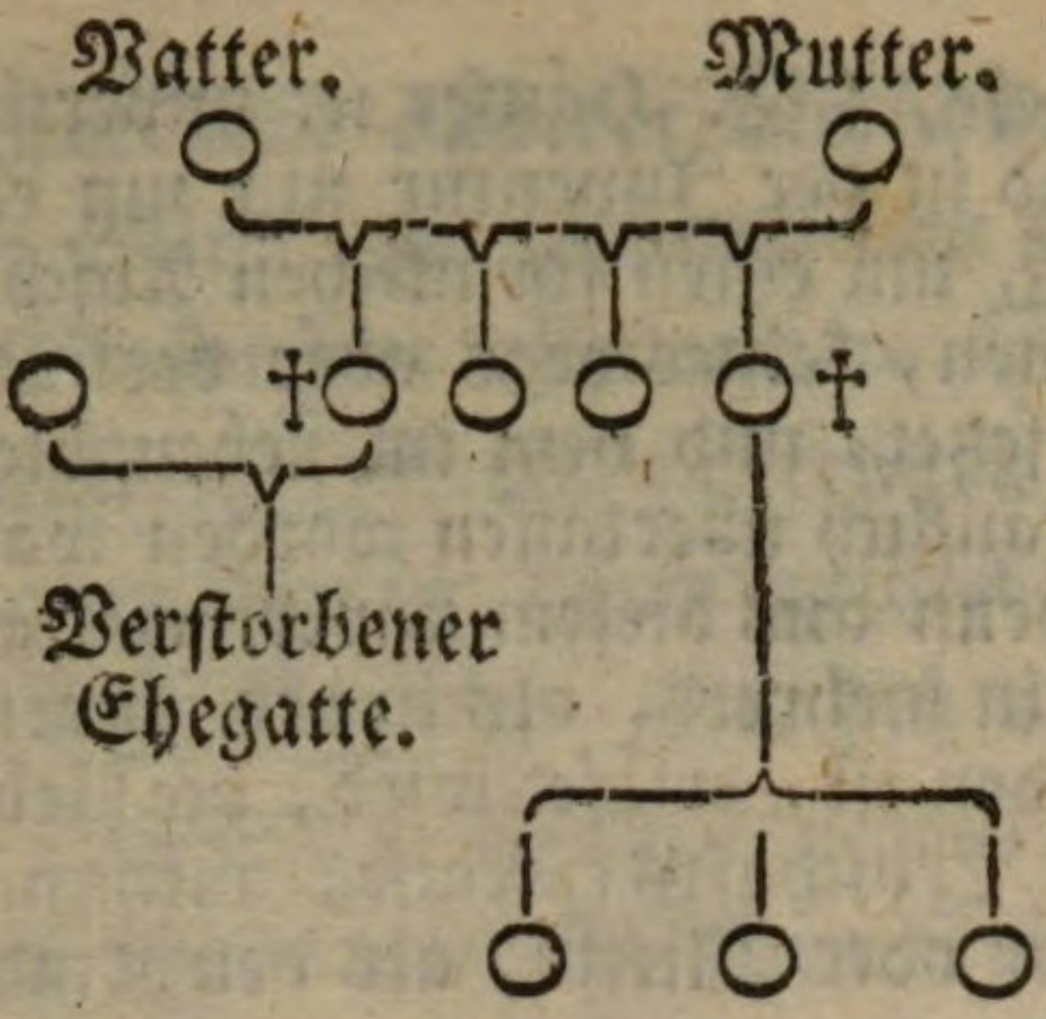

oder, wenn deren keine vorhanden, auf die Halbgeschwistrigte, §. 2.

Die Ebrachischen Rechte und Gewohnheiten schließen nebst den Seitenfreunden (§. 284.) so gar die Ascendenten, wenn ein Ehegatte in versammter Ehe vorhanden ist, aus, welches auch hiesigen Orts dagegen beobachtet wird.

§. 283. Sind aber weder Eltern noch Geschwistrigte von einem- oder beeden Banden, oder derselben Kinder vorhanden, so erbet der hinterbliebene Ehegatt, von des Verstorbenen verlassenen Halbscheid **zwey Drittel**; den übrigen sechsten Theil des ganzen Vermögens aber die nächsten Anverwandten, cit. tit. Ges. 5. §. 3. Und

von

von diesem, auf des verstorbenen Ehegattens Anverwandte fallenden Sechstel behält der im Leben gebliebene Ehegenoß lebenslänglich die Nußniesung, jedoch gegen genugsame Versicherung, daß nemlich die Anverwandten wegen dieses, von ihnen ererbten Sechstels, auf des im Leben gebliebenen Ehegattens künftig erfolgendes Ableben, nicht in Gefahr sind, cit. l. §. 4.

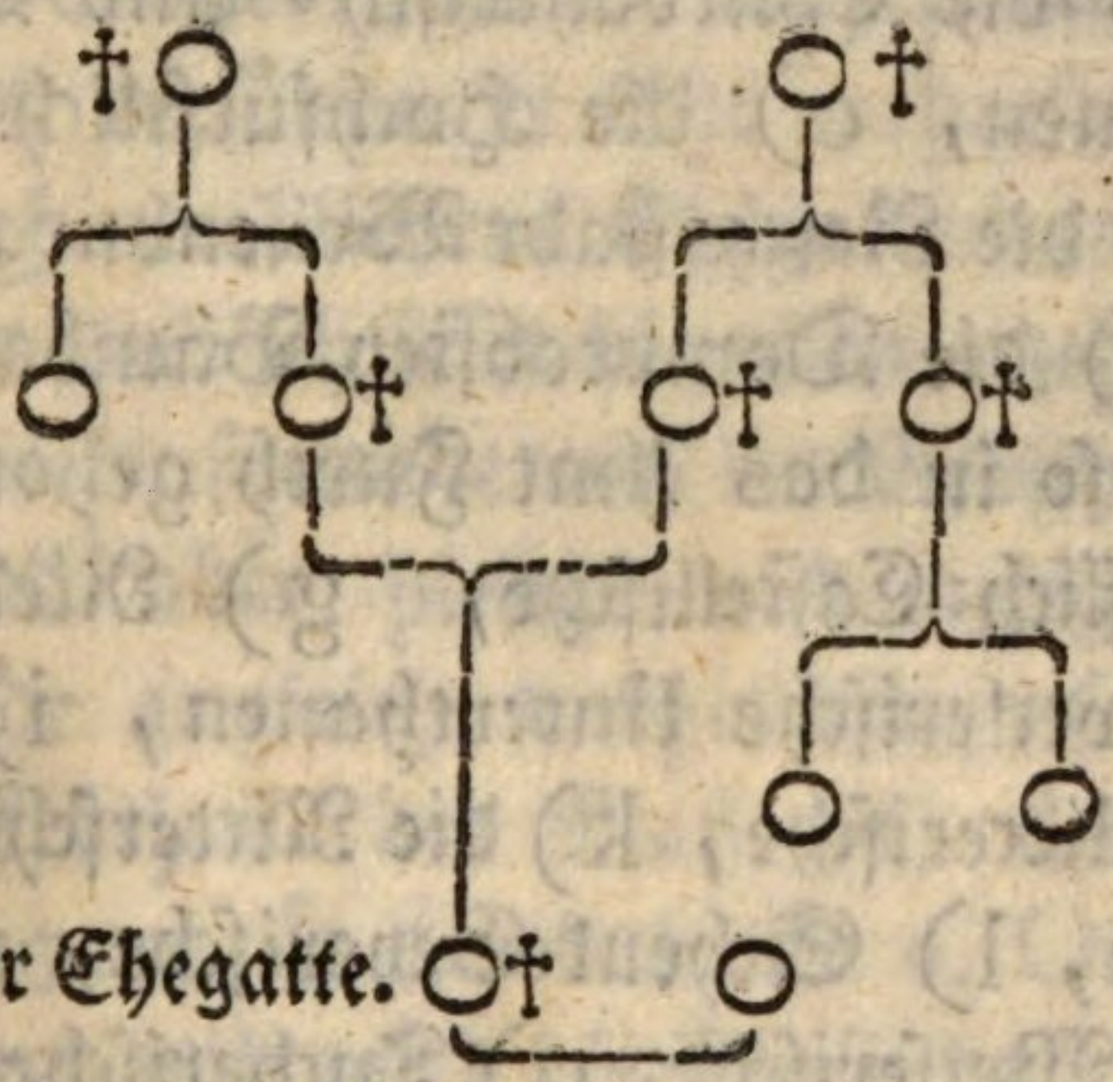

§. 284. Bey versammten und unverdingten Ehen werden in dem Fall, da ein Ehegatt sich am Leben befindet, aber kein Testament vorhanden ist, nach unterschiedlichen fränkischen Landesverordnungen, die Seitenfreunde von der Erbschaft ausgeschlossen; dahero wird auch gegen solche höchst- und hohe Herrschaften, von Seiten hiesiger Stadt, hierinnen das ius retorsionis beobachtet, decret. de 7. Sept. 1612. add. de 22. Maii, 1702. pag. 698. sq. Und hat Ein hochlöblicher Rath unterm 6. Oct. 1763. pag. 699. sq. ein Normativ errichtet, darinnen gezeiget

wird,

wird, welche auswärtige Herrschaften in diesem Fall die nürnbergische Unterthanen ausschliesen oder zulassen, gegen welche also von hiesiger Stadt das Vergeltungsrecht ausgeübet wird, bis von jenen durch neue Gesetze und Ordnungen diesfalls eine Abänderung geschiehet. Nach diesem decret werden **zugelassen:** a) die Churpfälzische und Pfalz-Sulzbachische- dann Neuburgische, b) die Churbayerisch- und Oberpfälzische Unterthanen, c) die Hochfürstlich-Würzburgische, d) die Reichsstadt Weisenburgische auf dem Land, e) die Domprobstey Bambergische Unterthanen, so in das Amt Fürth gehören, f) die Hochgräflich Castellische, g) Riedenhaußische, h) Rehweilerische Unterthanen, i) die ehemals Baron Rieterische, k) die Ritterschaftlich Crailsheimische, l) Schenk-Geyerische, m) Geuderische, n) Welserische, o) Tucherische, p) Münsterische, q) Euchlerische, deme noch r) die Hochfürstl. Schwarzenbergischen, welche nach einem de 11. Dec. 1763. von der dortig Hochfürstlichen Regierung ausgestellten Attestat, alle und jede Seitenfreunde zur Erbschaft zulassen, beygesetzet werden können; dagegen aber **ausgeschlossen:** 1) die Hochfürstl. Bambergischen, dann 2) die Domprobstey-Amtliche Unterthanen, ausser Fürth, 3) die Hochfürstl. Eichstättischen, 4) die Hochfürstl. Anspach- und Bayreuthischen, 5) die Hochgräfl. Oetting-Wallersteinisch- und Oetting-Oettingische Unterthanen, 6) die Closter Ebrachische

Unter-

Unterthanen, 7) die Reichsstadt Weisenburgische Bürger und Angehörige in der Stadt, ferner 8) die Reichsstadt Rothenburgischen und 9) Windsheimische Bürger und Unterthanen, 10) die Reichsstadt Schweinfurthische Angehörige, 11) alle übrige Reichsritterschäftliche Angehörige, welche oben nicht ausgenommen sind.

Wann demnach von den verstorbenen Ehegatten lauter ausherrische Seitenfreunde und ein Ehegatte aus versammter Ehe vorhanden ist, so bekommt der hinterbliebene Ehegatte das gesammte Vermögen und schlieset die oben erzehlten ausherrischen Seitenfreunde von der Erbschaft gänzlich aus; sind aber hiesige und ausgeschlossene Seitenfreunde zugleich vorhanden, so wachsen die ledigen Erbtheile der Masse zu, decret. de 22. Maii, 1702. & decret. de 6. Oct. 1763. pag. 699. sqq. und wird die Theilung, als wenn gar keine ausherrischen Seitenfreunde vorhanden wären, vorgenommen.

Wenn aber z. E. ein Ehegatte und von dem verstorbenen Ehegatten drey Geschwistrigte vorhanden sind, davon zwey iure retorsionis ausgeschlossen werden, das dritte aber hiesiger Obrigkeit unterworfen ist, mithin zur Erbschaft zugelassen wird, so erbet der hinterlassene Ehegatte von den zwey ledig gewordenen Theilen der ausherrischen Seitenfreunde drey Viertel nach Verhältnis des ihm gebührenden Antheils an der ganzen Erbschaft und das hiesige Geschwistrigt bekommt von diesen zwey erledigten Theilen nur ein Viertel. So wurde den 16. Febr. 1766. von dem löbl. Pflegamt Gostenhof und im Dec. 1770. von dem löbl. Nachsteuer-Amt gesprochen.

Diese

Diese Ausschliesung der ausherrischen Seitenfreunde ist jedoch auf den Fall, da kein Ehegatt am Leben geblieben ist, sondern Seitenfreunde alleine vorhanden sind, keineswegs zu extendiren, decret. de 28. Apr. 1733. & de 6. Apr. 1746. pag. 712. sq.

II.) In verdingten Ehen.

§. 285. Bey **verdingten Ehen**, wo beede Eheleute mit Geding zusammen geheyrathet haben (§. 96.), ist wieder darauf zu sehen, ob Kinder vorhanden sind oder nicht.

§. 286. Wann ein in verdingter Ehe gelebter Ehegatte stirbt und Kinder oder Enkel hinterläst, so ist zu unterscheiden, ob der Mann oder die Frau mit Tod abgegangen ist.

§. 287. Im Fall nun die Frau gestorben und ihren Ehewirth mit Kindern verlassen hat, so bleibt dem **Mann** 1) sein ein- und zugebrachtes Vermögen, auch 2) was er währender Ehe ererbet hat und ihm sonsten angefallen ist, ferner 3) das, was ihm in der Heyrathsabrede bedungen und versprochen worden, Tit. XXXIII. Ges. 1. §. 1. sodann erhält er 4) wegen der Gemeinschaft, die beede Eheleute des Gewinns halber eingegangen haben, die Hälfte des Gewinns, Tit. XXVIII. Ges. 1. §. 2. & Ges. 2. §. 3. *) und hat 5) in dem auf die Kinder gefallenen Erbtheil, Zeit Lebens den Beysitz, Nutz- und Niesung, jedoch, daß das Heyrathgut oder Erbtheil nicht vermindert werde, er schreite gleich zur andern Ehe oder nicht;

nicht, es wäre dann in der Heyrathsabrede ein anders bedungen worden. Dargegen muß er aber die Kinder, seinem Stande gemäß, unterhalten, selbige zur Zucht und Lernung erziehen, auch endlich ehelich ausstatten, Tit. XXXIII. Ges. 1. §. 2.

*) Ordentlicherweise gebühret in verdingten Ehen dem Mann die ganze Gewinnung, wenn anderst die Frau hieran nicht besonders Theil nehmen will, oder sie mit dem Mann in gemeinschaftlichen Gewerb sitzet.

§. 288. Wenn aber der Mann mit Tod abgegangen und nebst der Frau, auch eheliche Leibeserben hinterlassen hat, alsdann bleibet der **Wittib** a) alles, was sie dem Mann zu- und eingebracht- auch b) während der Ehe ererbet oder ihr weiters angefallen ist, und c) was ihr in der Heyrathsabrede bedungen worden, Tit. XXXIII. Ges. 2. §. 1. Hat sie dem verstorbenen Mann ihr Heyrathgut in der Absicht, daß sie an dem Gewinn mit Theil nehmen will, überlassen, oder ist mit dem Mann zu offenen Kram und Markt gesessen und haben so fort beede miteinander eine gemeinschaftliche Handlung geführet *), so bekommt sie auch d) die halbe Gewinnung; sie muß aber auch im Gegentheil den Einbuß tragen (§. 103. & 104.). Nach des Mannes Tod muß sie ihres verstorbenen Mannes Verlassenschaft inventiren- und ihre ein- und zugebrachte Haab und Güter revidiren lassen. Was ihr nun an

selbigen abgehet, muß ihr e) aus des Mannes Vermögen ersetzet und gut gethan werden **).

*) Wenn aber in der Heyrathsabrede wegen der donationis propter nuptias, nichts bedungen worden ist, so kan die Frau selbige nicht fordern, weil sie nur zur Sicherheit des Heyrathguts verschrieben worden (§. 114.).

**) Ausser dem hat sie keinen Theil an der Gewinnung, mithin auch nicht an dem Einbuß, sondern es wird solches dem Mann überlassen, Tit. XXVIII. Ges. 2. §. 1.

§. 289. Will die Wittib mit den Kindern im unzertheilten Vermögen sitzen bleiben, so hat sie sich Vormündere zu erbitten, Ges. 2. §. 3. alsdann kan sie mit deren Zuziehung der Kinder vätterlichen Erbtheil, als Vormünderin verwalten *) und die vätterliche Erbschaft zu ihrer und der Kinder leibes Nahrung genießen und gebrauchen §. 2. **), sie muß aber den Vormündern jährliche Rechnung ablegen, Tit. XXXIX. Ges. 2. §. 3. Wenn sie sich wiederum verheyrathen oder von ihren Kindern absondern will, so höret nicht alleine diese Nutznießung und Verwaltung auf, sondern sie muß auch denen Kindern ihre vätterliche Erbschaft ausliefern und abtretten §. 4. auch alles, was während der Verwaltung an Nutzungen übrig geblieben und nicht verbraucht worden ist, einhändigen. Sie ist aber nicht mehr verbunden, die Kinder länger zu unterhalten, §. 6. Will sie aber mit ihren Kindern im unveränderten Wittibstand lebenslänglich verbleiben, so ist

ihr unbenommen, über ihre Haabseligkeiten zu disponiren, §. 4. doch so, daß die Kinder an ihren Pflichttheil nicht gekränket werden, Tit. XXIX. Ges. 3. §. 1. Tit. XXXIII. Ges. 3. & 4.

*) Nach heutigen Gebrauch werden alle Vormündere von Obrigkeits wegen gesetzet, die alsdenn selbsten alles wichtige verwalten und verrichten. Es ist auch nicht nöthig, daß sie, wie es nach dem 3. Ges. §. 2. des XXIX. Tit. erfordert wird, den weiblichen Freyheiten entsaget und ihre Güter den Kindern besonders verpfändet, weil die Kinder nach den Gesetzen schon ein stillschweigendes Vorgangs-Recht haben, Tit. XXII. Ges. 3.

**) Aber nicht die Sondergüter der Kinder (§. 48.). Sie darf auch die vätterliche Erbschaftsgüter, nicht einmal im Nothfall, ohne Einwilligung der Obrigkeit angreifen, Tit. XXXIII. Ges. 10. Sie muß vielmehr auf deren Erhaltung bedacht seyn und von denen liegenden Gütern, welche sie in baulichen Wesen zu unterhalten hat, auch alle Beschwerden, z. E. Losung ꝛc. entrichten, cit. l. Ges. 4.

§. 290. Sind nun keine Kinder, sondern Eltern, Geschwistrigte und derselben Kinder vorhanden, so bekommt der hinterbliebene Ehegatt, nebst den bedungenen und versprochenen Heyrathsgütern, so ihm in der Heyrathsabrede bestimmet worden, die halbe Gewinnung *), sodann die Hälfte von des verstorbenen Ehegattens Verlassenschaft **), Tit. XXXIII. Ges. 3. §. 1. wenn er nicht in der Heyrathsabrede derselben entsaget und sich dahin erkläret hat: daß er sich mit dem bestimmten Heyrathgut, so wohl

wegen des dotis, als künftiger Erbschaft begnügen lassen wolle. Der andere halbe Theil fället den Eltern und Geschwistrigten von beeden- oder einem Band ***) oder derselben Kinder (jedoch letztere an ihrer Eltern statt, für eine Person gerechnet,) zu gleichen Theilen zu, cit. l. §. 2. add. Tit. XXXV. Ges. 2.

*) Wegen der Gewinnung, vid. §. 102. seq.

**) So wohl von dem zugebrachten- und andern, dem Verstorbenen zustehenden Gütern, als auch von der andern Hälfte der Gewinnung, decret. de 2. Nov. 1573. pag. 696.

***) Jedoch werden letztere noch nicht zugelassen, wenn Geschwistrigte oder deren Kinder, von beeden Banden vorhanden sind, Tit. XXXV. Ges. 2. §. 4.

§. 291. Wenn aber weder Eltern noch Geschwistrigte oder derselben Kinder, von beeden oder einem Band, vorhanden sind, so erbet der hinterbliebene Ehegenoß drey Viertel, Tit. XXXIII. Ges. 3. §. 3. und behält gegen hinlängliche Sicherheit, von dem letzten Viertel der- auf die nächsten im Grad, cit. tit. Ges. 5. Tit. XXXV. Ges. 9. fallenden Erbschaft, die Nutznießung, so lange er lebet, Tit. XXXIII. Ges. 3. §. 4.

III.) In zweyten Ehen.

§. 292. Wenn bey **zweyten Ehen** beede Eheleute keine Kinder aus erster Ehe einander zugeheyrathet haben, so werden sie als versammte Ehen angesehen, (§. 100).

§. 293.

§. 293. Wohingegen die zweyten (§. 98. sq.), wenn Kinder aus erster Ehe vorhanden sind, nach den Gesetzen, als verdingte, wobey eine special-Gemeinschaft statt findet (§. 97.), angesehen und gehalten werden.

§. 294. Stirbt nun ein Ehegatt und hinterlässet Kinder aus erster Ehe alleine, so nimmt der hinterbliebene Ehegenoß a) sein ein- und zugebrachtes- auch währender Ehe sonsten überkommenes Vermögen, b) die halbe Gewinnung, Tit. XXXIII. Ges. 9. (§. 101. 102. 105.) hinweg, dann erbet er c) von des Verstorbenen gesammten Verlassenschaft, mit den Kindern und Enkeln (jedoch letztere statt ihrer Eltern, für eine Person gerechnet,) Ges. 6. §. 1. Ges. 9. §. 2. einen gleichen Kindstheil (§. 105.), Tit. XXXIII. Ges. 6. §. 1. add. Tit. XXVIII. Ges. 8.

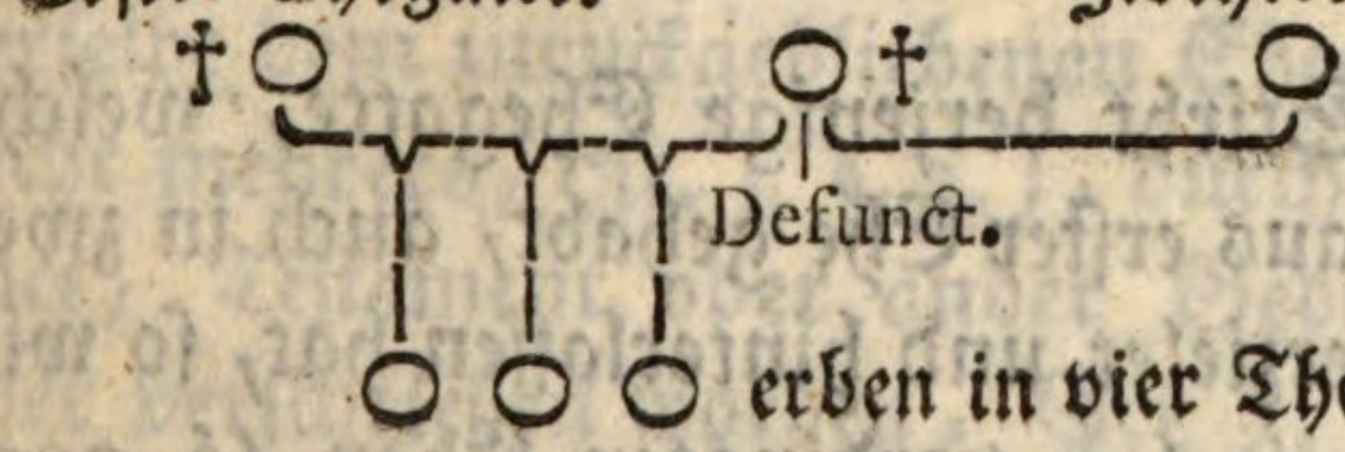

§. 295. Sind Enkel alleine, welche nach Tit. XXXIV. Ges. 4. §. 2. in die Häupter succediren, vorhanden, so bekommt der hinterlassene Ehegatte, für seinen Kindstheil auch nicht mehrers, als ein Erbtheil der Enkel ausmachet, (§. 263).

§. 296. Diesen Kindstheil kan zwar ein Ehegatte dem andern durch ein Testament ꝛc. verringern, Tit. XXXIII. Ges. 6. §. 2. (§. 105.), ja wohl ganz benehmen, keineswegs aber solchen zum Nachtheil der Kinder vermehren oder erhöhen, Tit. XXVIII. Ges. 8. §. 1. widrigenfalls die Uebermaas davon wieder eingeworfen werden muß, Tit. XXXIII. Ges. 6. §. 3.

*) Wenn nemlich keine Heyrathspacten vorhanden sind, indeme das darinnen bestimmte Quantum (welches gleichfalls den Kindstheil nicht übersteigen darf), in einem Testament nicht entzogen werden kan.

§. 297. Sind die Erbtheile unter den Kindern ungleich, so bekommt der hinterbliebene Ehegatte, für seinen Kindstheil, nicht mehr, als der geringste Theil, z. E. der Pflichttheil eines Kindes ausmacht, Tit. XXVIII. Ges. 8. §. 2. (§. 105.).

§. 298. Stirbt derjenige Ehegatte, welcher keine Kinder aus erster Ehe gehabt, auch in zweyter Ehe keine erzielet und hinterlassen hat, so wird die Theilung wie bey verdingten Ehen (§. 290.) vorgenommen.

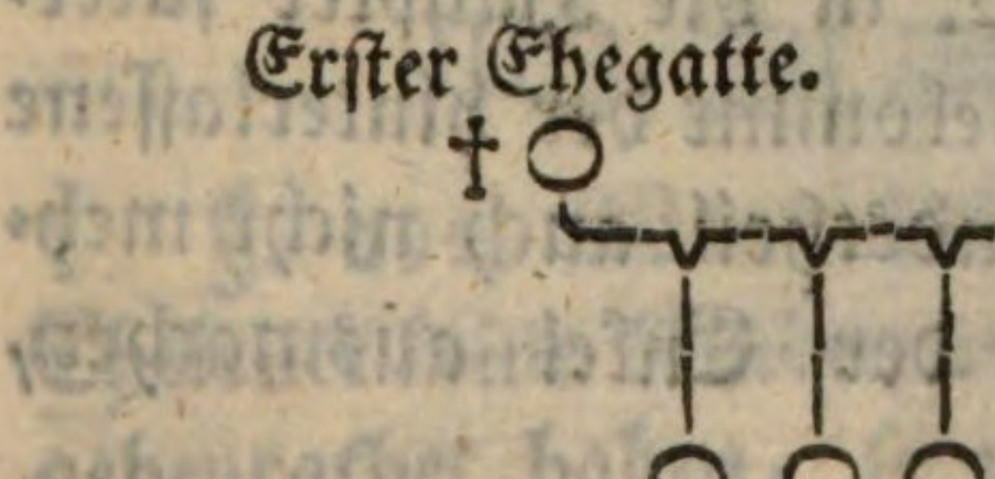

§. 299. Hinterläſſet aber der eine Ehegatte aus erſter und zweyter Ehe Kinder *), ſo bekommt der hinterbliebene Ehegenoß ſein ein- und zugebrachtes- und ſonſten ihme eigenthümlich zuſtehendes Vermögen, auch, weil dieſe zweyte Ehen, ipſo iure verdingt iſt und ſo fort eine ſpecial-Gemeinſchaft dabey ſtatt findet, (§. 101.) die halbe Gewinnung, Tit. XXXIII. Geſ. 9. §. 1. add. Rathſchlag und das darauf ergangene *decret. de* 17. *Aug.* 1581. wie das 6. 7. und 9. Geſetz der Reformation, von dem Kindstheil und der halben Gewinnung, zu verſtehen ſeyn. Er behält in dem Erbtheil der Kinder, welche er mit dem Verſtorbenen erzielet hat, den Beyſitz. Die Kinder erſter und zweyter Ehe erben des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft zu gleichen Theilen, cit. tit. Geſ. 7. §. 1. Geſ. 2. §. 2. der hinterbliebene Ehegatte erhält aber in dieſem Fall keinen Kindstheil, Geſ. 7. §. 1. es wäre dann derſelbe dem zuruckgebliebenen Ehegatten (jedoch nicht mehrers, cit. l. §. 3.), durch ein Heyrathspact, Teſtament oder ander Geding verſchaffet oder verſchrieben worden, Geſ. 7. §. 3. oder der Verſtorbene hätte dem überlebenden Ehegatten ein gar geringes Vermögen zugebracht, als in welchen letztern Fall der Zurückgebliebene von des Verſtorbenen halben Vermögen noch einen Kindstheil fordern kan, Geſ. 9. §. 2. **).

*) Vor allen ſoll, nach Erkenntniß des Gerichts, der Abgang erſetzet werden, der ſich an den Gütern äuſſert, welche den Kindern erſter Ehe von ih-

ren Vatter oder Mutter erblich zugefallen, Tit. XXXIII. Ges. 8.

**) Mit dem Beysitz, Nutzung und Nießung des den Kinder zweyter Ehe angefallenen Erbes, wird es, wie (§. 287 — 289.) gezeiget worden, gehalten.

§. 300. Wenn eine Ehescheidung zwischen Eheleuten vorgegangen, so findet keine Erbfolge unter ihnen statt. Was und wie viel aber ein Ehegatt, bey der Ehescheidung bekommet, davon kan der §. 116. nachgesehen werden.

XVII. Titel.

Von der Erbfolge des Fisci.

§. 301. Wenn nun weder Kinder, Eltern, noch andere Anverwandte, oder Ehegatten vorhanden sind, welche dem Verstorbenen beerben können oder mögen, so folget bisweilen dasjenige Collegium, wovon er ein Mitglied gewesen, auch der fiscus, oder die Obrigkeit des Verstorbenen.

*) Die Verlassenschaft der armen Pfründner, welche in den Spital aufgenommen worden, ingleichen der armen Personen, so das Allmosen genießen, fället, wenn sie keine Kinder verlaßen, erstern Falls dem löbl. Spital, letztern Falls aber dem löbl. Allmoßamt anheim. Wenn gleich Seitenfreunde vorhanden sind, so werden sie doch, weil sie den Verstorbenen verlassen haben, ausgeschloßen. Den reichen Spitalpfründnern, so um ein gewisses Geld die Kost und Unterhaltung kauffen, wird freye, offene Hand, über ihr übriges Vermögen zu disponiren, gelassen;

ingleichen den kranken, armen, bedürftigen Personen, so nur etliche Tage oder Wochen in den Spital aufgenommen und darinnen beherberget worden, wird ihr Vermögen, ausser den Kleidungen, leinen Dinglich und dergleichen, hinausgegeben und ihren Kindern oder Erben verabfolget, vid. decret. de 28. Jan. 1580. pag. 704. sq.

§. 302. Nicht allein bey der Erbfolge ohne Testament, wenn keine Freunde vorhanden sind, sondern auch wenn der Verstorbene ein Testament hinterlassen, darinnen aber einen unwürdigen Erben eingesetzet hat, oder wenn der eingesetzte Erbe, auf vorher beschehene richterliche Erinnerung, innerhalb Jahr und Tagen, die Erbschaft nicht antretten will, kan der fiscus sich der verlassenen Güter des Verstorbenen anmassen.

§. 303. Vorhero und ehe der fiscus die erblosen Güter einziehet, muß eine öffentliche Vorladung geschehen, unter Anberaumung eines Termins, in welchem die sich etwan abwesend befindende Anverwandten des Verstorbenen sich stellen und zur Erbschaft behörig legitimiren sollen.

§. 304. Die liegenden Güter, die in einer andern Obrigkeit Jurisdicion liegen, fallen derjenigen Obrigkeit, wo sie liegen, anheim. Die beweglichen Güter ziehet diejenige Obrigkeit ein, wo der Verstorbene haussäßig war, ob sie schon anderstwo anzutreffen sind.

§. 305. Der fiscus muß aber auch des Verstorbenen Lasten tragen und dessen Schulden be-

zahlen; dahero auch über des Verstorbenen Verlassenschaft ein ordentliches Inventarium errichten.

XVIII. Titel.

Von den Testamenten.

§. 306. Ein **Testament** ist eine Erklärung unsers Willens, wie es nach unsern Tod, mit unserer Verlassenschaft und sonsten gehalten werden solle.

*) Unter dem Wort Geschäft werden nur die Testamente, keineswegs aber Ehe- oder andere Gedinge, verstanden, vid. decret. de 13. Aug. 1755. pag. 697. sq.

§. 307. Diejenigen Personen, welche ein Vermögen und darüber zu disponiren, freye Gewalt haben, können ein Testament errichten, Tit. XXIX. Ges. 2. §. 1. auch Blinde, ibid. §. 6.

§. 308. Kein Testament können machen 1) Unmündige, nemlich die Mannspersonen vor dem vierzehenden und die Weibspersonen vor dem zwölften Jahr, Ges. 2. §. 2. add. Ges. 5. §. 1. conf. Tit. XXX. Ges. 2. §. 1. Will aber ein Minderjähriger ein Testament errichten, so muß er hiezu von seiner Obrigkeit die Erlaubnis zu erhalten suchen. Ein noch unter väterlicher Gewalt stehendes Kind, kan, wenn es die vorhin bestimmte Jahre erreichet hat, über seine Sondergüter, auch über das, was es von seinen Geschwi-

schwistrigten ererbet und sonsten überkommen hat, ungehindert disponiren (§. 48.) cit. Tit. XXIX. Ges. 5. §. 1. jedoch daß es seinen Notherben den ihnen davon gebührenden Pflichttheil, auch ihren Beysitz und Genuß (§. 281. 287 — 289. & 299. not.**) nicht entziehe, ringere und beschwehre. Ges. 5. §. 2. 2) Unsinnige, die ihres Verstandes gänzlich beraubet sind, cit. tit. Ges. 2. §. 3. add. Tit. XXX. Ges. 3. Ein vor- auch nach der Raseren errichtetes Testament bestehet doch. Wahnsinnige können in der Zwischenzeit, wenn sie ihren völligen Verstand haben, testiren. 3) Taub- und stummgebohrne, cit. tit. Ges. 2. §. 5. es müste dann ein solcher Mensch durch verständliche Zeichen seinen Willen genugsam zu erkennen geben, oder selbsten lesen und schreiben können. 4) Offenbare Verschwender, denen von der Obrigkeit die Verwaltung ihrer Güter untersaget worden ist. Ein solcher Verschwender muß von der Obrigkeit die Erlaubnis zu testiren, besonders erhalten, cit. loc. §. 4. Weil ein Betrunkener auch seines Verstandes beraubet ist, so kan er auch in solchem Zustande kein gültiges Testament machen. 5) Denjenigen, welche ein solches Verbrechen begangen haben, um deswillen ihre Güter eingezogen worden sind, ist es ebenfalls untersaget, zu testiren. 6) Ketzer und Abtrünnige, die nicht der christlichen Religion zugethan sind. 7) Ein erzwungenes oder durch Hinterlist bewirktes Testament ist ungültig.

§. 309.

§. 309. Die Testamente werden in publica und privata eingetheilet.

§. 310. Ein testamentum publicum ist, welches der Testirer selbsten vor der Obrigkeit *) errichtet. Dieses kan entweder schriftlich oder mündlich geschehen.

*) Weil die Errichtung eines Testaments ein actus voluntariae iurisdictionis ist, so kan auch ein Testament vor einer andern, als der ordentlichen Obrigkeit, unter welcher man stehet, errichtet werden, wie das decret vom 3. Apr. 1715. pag. 685. zu erkennen giebet.

§. 311. Will der Testirer schriftlich vor Gericht testiren, so muß er seinen in Schriften verfaßten letzten Willen, in Gegenwart einiger Beysitzer und des Protocollisten, vor Gericht übergeben. Wann solches geschehen, so wird auf dem Testament die Zeit, wann es übergeben worden ist, bemerket (signirt), alsdenn solches denen Acten beygeleget und hierüber ein Protocoll gefertiget, auch dem Testirer ein Schein (recognition), daß er seinen letzten Willen allda hinterleget habe, zugestellet. Will aber jemand sich vor Gericht mündlich erklären, wie es mit seiner Verlassenschaft, nach seinem Tod gehalten werden soll, so wird sein ausgesprochener Wille protocolliret, das darüber verfaßte Protocoll ihm vorgelesen, alsdann solches von dem Testirer unterschrieben und zu den Acten verwahrlich geleget. Kan der Testirer, Krankheits halben, vor

Ge-

Gericht nicht erscheinen, so werden einige gerichtliche Personen, nebst dem Gerichtschreiber, zu dem Kranken abgeordnet, welche alsdenn der testirenden Person letzten Willen, mit Zuruckweisung derer hiebey nichts zu schaffen habenden Personen, anzuhören haben. Der Gerichtschreiber aber muß alles fleißig protocolliren, das abgefaßte Testament, in Beysein der abgeordneten Gerichtspersonen, wieder deutlich vorlesen und die Bestättigung nochmalen vernehmen. Darauf wird es von den abgeordneten Gerichtspersonen unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Pettschaften besiegelt und verschlossen, sofort dem Rath oder Gericht überantwortet, allwo es mit dem Amts- Stadt- oder Gerichts-Innsiegel besiegelt, zu den Acten geleget und bis auf erfolgenden Todesfall verwahrlich aufbehalten wird, decret. de 1. Jul. 1692. pag. 677. sq.

§. 312. Das testamentum privatum wird eingetheilet in solenne, dabey alle zu einem Testament erforderliche rechtliche Feyerlichkeiten beobachtet werden müssen, und minus solenne, bey welchen einige Feyerlichkeiten nachgelassen sind.

§. 313. Das testamentum privatum solenne wird wieder in scriptum & nuncupativum getheilet.

§. 314. Die Feyerlichkeiten eines geschriebenen Privattestaments (testamentum scriptum

tum) bestehen darinnen: 1) wird die Gegenwart sieben tüchtiger Zeugen erfordert, die alsdann 2) das Testament unterschreiben *) und 3) mit ihren gewöhlichen Petschafen besiegeln sollen **). Das Testament wird entweder denen Zeugen deutlich vorgelesen, oder, wenn der Testirer ihnen solches verschlossen vorleget, muß er sich erklären, daß hierinnen sein letzter Wille, wie er es nach seinem Tod gehalten haben wolle, enthalten sey; da er dann das Testament 4) wenn er solches nicht eigenhändig geschrieben, in Beysenn der Zeugen zu unterschreiben hat. Wäre er aber des schreibens nicht kundig, oder nicht vermögend solches zu unterschreiben, so wird der achte Zeug dazu gezogen, der das Testament unterschreibt, unter dem Vermelden, daß, weilen der Testirer nicht selbst seinen eigenen Namen unterschreiben können, er dieses an seiner statt verrichtet habe. 5) sollen die Zeugen hiezu besonders beruffen werden, auch selbige 6) freywillig erscheinen, 7) den Testirer selbst sehen, auch ihn reden hören und vernehmen, 8) sollen sie der Handlung ohnunterbrochen vom Anfang bis zum Ende beywohnen.

*) Befinden sich einige darunter, die des schreibens unerfahren sind, so kan ein anderer, unter Vermeldung der Ursache, deren Unterschrift verrichten.

**) Wäre ein Zeug mit keinem Petschaft versehen, so mag er sich eines andern gebrauchen, er muß aber nicht unangezeigt lassen, daß er sich dessen,

sen, in Ermanglung seines eigenen, nur bedienet habe.

§. 315. Unter den Zeugen darf sich keine Weibsperson, kein Unsinniger oder Wahnwitziger, Tauber, Stummer, auch kein Unmündiger befinden. Ferner sind untüchtig des Erblassers und des eingesetzten Erben Anverwande.

§. 316. Wird zu Errichtung eines solchen Testaments ein Notarius beruffen, so muß selbiger und zwar in Anwesenheit zweyer besondern Gezeugen, der Handlung ununterbrochen beywohnen, alles, was vorgegangen, getreulich und fleißig niederschreiben und hierüber, nach der ihme vorgeschriebenen Ordnung, ein Instrument errichten. Im Fall er hieben etwas versiehet, wird er deswegen zur Strafe gezogen, Tit. XXIX. Ges. 1. §. 6. & 7.

*) Auch die vor einem Notario und Zeugen errichte-te Testamente sollen zur Taxation in die löbl. Canzley geliefert werden, decret. de 21. Oct. 1718. pag. 686.

§. 317. Hiesige Bürger und Innwohner, auch Unterthanen, können vor zween Genannten des größern Raths allhier, welche die Stelle dernach den gemeinen Rechten erforderlichen sieben Zeugen vertretten und deswegen hiezu besonders verpflichtet sind, testiren; vid. decret. de 24. Apr. 1606. pag. 669. doch ist ihnen unbenommen, auch nach den gemeinen Rechten ein Testament zu errichten, Ges. 1. §. 1. & 6.

§. 318.

§. 318. Die Genannten müssen 1) dem Testirer den entweder von ihme selbst oder von jemand anders schriftlich verfaßten letzten Willen deutlich vorlesen, 2) von dem Erblaßer die Bestättigung hierüber, daß er nemlich alles, so wie ihme vorgelesen worden ist, nach seinem Tod gehalten haben wolle, vernehmen, 3) das Testament mit ihren Genannten Innsiegeln besiegeln, auch 4) damit verschließen, 5) ihre Namen eigenhändig unter- oder überschreiben. Einer von ihnen beeden soll alsdenn 6) das Testament in Verwahrung nehmen und bis nach des Testirers Tod behalten, decret. de 21. Apr. 1675. pag. 675. 7) nach deßen Ableben muß derselbe solches in die Canzley liefern, Ges. 1. §. 2. & 3. add. Ges. 15. §. 2. conf. decret. de 6. Maii & de 13. Aug. 1606. pag. 681. sq. *) woselbst das Testament von dem hiezu besonders verordneten Testamentsregistrator auf Pergament ingroßiret und unter anhangenden Stadtinnsiegel den Erben, gegen Entrichtung der Gebühren und der von dem löbl. Losungamt bestimmten Tax, hinausgegeben wird, decret. de 14. Aug. 1695. pag. 683. welches sodann in das löbl. Vormundamt zur Registratur **) zu geben ist, vid. Ges. 15. §. 3. decret. de 6. Maii, 1606. pag. 681. sq. allwo die Eröfnung der Testamente bey den gewöhnlichen Sessionen vorgehen soll, decret. de 31. Maii, 1620. pag. 684.

*) Die

*) Die von denen Unterthanen, vor zweyen Genannten errichtete Testamente sollen aus der löbl. Canzley denen Eigenherrschaften zur Publication unerösnet eingehändiget werden, vid. decret. de 7. Apr. 1676. de 16. Sept. 1695. de 18. Jun. 1716. & de 9. Nov. 1731. pag. 688. seq.

**) Auch die testamenta solennia, vid. decret. de 28. Jan. 1722. pag. 686.

§. 319. Ein feyerliches mündlich ausgesprochenes Testament (testamentum nuncupativum) ist dasjenige, wenn der Testirer in Gegenwart der Zeugen sich mündlich erkläret, wie er es nach seinem Tod, mit seiner Haabseligkeit, gehalten haben will. Ausser den Unterschriften und besiegeln der Zeugen, sind eben die Zierlichkeiten, die bey einem geschriebenen Testament (§. 314.) erfordert werden, zu beobachten. Nach des Testirers Tod werden die Zeugen über das, was bey Errichtung des Testaments vorgegangen ist und was sie aus dem Munde des Testirers gehöret haben, eidlich vernommen. Um beßern Beweises willen aber pflegt hiezu ein Notarius beruffen zu werden, welcher in Beysein seiner beeden Gezeugen alle Puncten aufzeichnet, solche dem Testirer nochmalen vorlieset und darüber ein öffentliches Instrument errichtet.

*) Die Gültigkeit eines vor zwey Genannten mündlich errichteten letzten Willens ist streitig.

§. 320. Bey Errichtung eines Testaments soll man die testirenden Personen erinnern, der Armut eingedenk zu seyn, decret. de 2. Jun. 1699.

pag. 267. seq. & de 7. Apr. 1702. pag. 672. In Testamenten soll, nach Innhalt des den 21. Maii, 1768. ergangenen decreti, das Armen- und Arbeitshaus bedacht, auch nichts wider die Wohlfart des gemeinen Wesens, oder das Beste der Lehen- und Eigenherrschaften verordnet werden, vid. decret. de 23. Jul. 1705. & 28. Nov. 1710. pag. 673. In Testamenten soll den Personen keine unschickliche Prädicaten und Titulaturen beygeleget werden, decret. de 16. Sept. 1718. pag. 673. seq. Und da sonsten in den Testamenten unterschiedliche Verordnungen wegen der Trauer gemachet worden sind, **Ein Hochlöblicher Rath** aber eine besondere **Trauerordnung** gegeben hat, so soll diesfalls dieser Ordnung nicht zuwider gehandelt werden, decret. de 7. Jan. 1766. pag. 675.

XIX. Titel.

Von den befreyten Testamenten.

§. 321. Diejenigen Testamente, denen einige Zierlichkeiten nachgelassen (testamenta minus solennia vel privilegiata), sind 1) die Testamente der **Soldaten**, 2) der **Bauersleute**, 3) der **Eltern**, wenn sie Verordnungen unter ihren Kindern und Enkeln machen, 4) wenn etwas zu **milden Sachen** vermachet wird, 5) die Testamente, welche zu **Pestzeiten** errichtet werden,

und

und 6) werden auch zu den Codicillen nicht so viele Feyerlichkeiten erfordert.

§. 322. Die **Kriegsleute**, welche zur Fahne geschworen, sind, wenn sie vor dem Feind, in Gefahr ihres Lebens stehen und ihren letzten Willen errichten wollen, an die sonst zu einem ordentlichen Testament erforderlichen Zierlichkeiten nicht gebunden, sondern es ist genug, wenn man nur ihren letzten Willen, entweder durch eine glaubhafte Schrift, oder durch Zeugen darthun und beweisen kan. Stehen die Soldaten in dem Lager vor dem Feind, so werden zu ihren Testamenten zween Zeugen erfordert. Liegen sie in Quartieren und befinden sich also ausser Gefahr ihrer Feinde, alsdann haben sie alle rechtserforderliche Zierlichkeiten dabey zu beobachten. Nach Erlassung der Kriegsdienste hat ein dergleichen von einem Soldaten errichtetes befreytes Testament nur noch ein Jahr lang seine Gültigkeit.

§. 323. Wenn **Bauersleute** bey Errichtung ihrer Testamente nicht mehr als fünf Zeugen bekommen können, so bleibet das errichtete Testament in seiner Gültigkeit. Können die Zeugen ihre Namen schreiben, so müssen sie den schriftlich verfertigten letzten Willen unterschreiben; sind sie aber alle des schreibens unkundig, so müssen sie nach dem Tode des Testators über den Vorgang eidlich vernommen werden. Ein Bauer kan auch vor Gericht testiren, jedoch ist dabey nöthig, daß, wenn er seinen letzten Wil-

len schriftlich verfertigen lassen, der Richter das ihme in Verwahrung gegebene Testament dem Testirer nochmalen vorlese.

§. 324. Wollen **Eltern** und **Großeltern** unter ihren Kindern oder Enkeln, der Erbschaft wegen, eine Verordnung machen, so sind, wann sie der Kinder und Enkeln alleine gedenken und sie solche ihre Verordnung entweder selbsten geschrieben, oder, wenn sie selbige von jemand anders haben verfertigen lassen, doch eigenhändig unterschrieben haben, gar keine Zeugen nöthig; hingegen bey einem mündlich ausgesprochenen Testament und besonders wenn sie darinnen fremde Personen bedacht haben, werden zween Zeugen erfordert. Die Eltern soll man, bey Errichtung ihrer Verordnungen, wie sie es mit dem Voraus der Söhne und Töchter gehalten haben wollen, genau befragen, decret. de 7. Aug. 1626. pag. 707. seq.

§. 325. Wer **Kirchen, Schulen, Hospitälern**, oder auch der **Armut** zum besten testiren will, hat bey Errichtung seines Testaments keine Zierlichkeiten nöthig. Will jemand in diesem Fall sein Testament mündlich aussprechen, so müssen zween Zeugen dazu gezogen werden. Die zu milden Sachen gemachten Vermächtniße sollen zu keinem andern Gebrauch verwendet werden.

§. 326. **Weil in Pestzeiten** die bey Testamenten sonsten erforderliche Zeugen nicht leicht zu bekom-

bekommen sind, so haben die Rechte bey dergleichen ansteckenden Krankheiten diesfalls nachgesehen und werden dahero zu einem in Sterbsläuften errichteten Testament nicht mehr, als zween Zeugen, erfordert. In diesem ausserordentlichen Fall ist man eben nicht an die Genannte des grössern Raths gebunden, sondern es dörfen nur zwey andere glaubwürdige Mannspersonen dazu genommen werden, Tit. XXIX. Ges. 1. §. 4. seq. add. decret. de 25. Apr. 1635. pag. 677. Diese Zeugen werden, nach des Erblaßers Tod, vor ein Ehrlöbl. Stadtgericht geladen und müssen allda mit einem leiblichen Eid betheuern, daß solches Testament vor ihnen ohne falsch errichtet worden seye, Ges. 1. §. 5. welches auch auf die Unterthanen auf dem Land zu ziehen ist, jedoch daß letztern Falls die Zeugen nicht allhier in dem Ehrlöbl. Stadtgericht, sondern in dem Ort, wo das Testament errichtet worden, abgehöret werden, cit. l. Sind Frohnbothen als Zeugen dazu genommen worden, so dörfen sie, auf nachfolgende Fragstücke, nur angeloben: 1) ob sie bey Aufrichtung des Testaments persönlich zugegen gewesen? 2) ob sie von dem Testirer selbst zu Zeugen erbetten worden? 3) ob der Testirer damals bey guten Verstand gewesen? 4) ob er solches alles für seinen letzten Willen bekannt und ausgesprochen habe? vid. oftangezogene Sammlung der *decreten*, pag. 676. Die Zeugen dörfen auch bey einem solchen Testament allen-

falls nicht auf einmal zugegen seyn, sondern nur nach und nach erscheinen, auch sich von der kranken testirenden Person etwas entfernen, so, daß sie den Testirer nur reden hören.

§. 327. Will jemand nur einige Stücke seines Vermögens einen andern vermachen und keinen Haupterben ernennen *), sondern das übrige seinen Erben ohne Geschäft lassen; so kan solches durch ein Codicill, wozu nur fünf Zeugen erfordert werden, geschehen.

*) In Codicillen kan keine Erbeinsetzung vorkommen, noch ein Nacherbe gesetzet werden. Die Erbschaft wird durch ein Fideicommiß in den Codicillen hinterlassen.

§. 328. Die **Codicille** können, wie die Testamente, entweder schriftlich oder mündlich, öffentlich vor Gericht, oder privatim, errichtet werden. Sie werden entweder mit dem Testament zugleich, oder, wenn man wegen der Legaten eine Abänderung vornehmen wollte, nachhero errichtet und dem Testament beygefüget, welche alsdenn **Testamentszettel** genennet werden, die, wenn man sicher gehen will, mit eben der Zierlichkeit, wie die Testamente, nemlich durch Vorlesung, Sieglung und Verwahrung der Genannten, zu errichten sind.

§. 329. Befiehlet der Testirer seinen Erben mündlich, jemanden etwas von seiner Verlassenschaft abzugeben, so sind hiezu keine Zeugen nöthig.

§. 330. Wer ein gültiges Testament machen kan, kan auch ein Codicill errichten. Und diejenigen, welche bey einem Testament Zeugen abgeben können, können auch Zeugen eines Codicills seyn.

§. 331. Codicille kan einer hinterlassen, so viel er will; wenn aber zwey einander widersprechende vorhanden sind, so wird dem letzt errichteten nachgelebet.

§. 332. Nach den nürnbergischen Rechten kan man, ohne einen Haupterben zu ernennen, über sein ganzes Vermögen disponiren, Tit. XXIX. Ges. 9. und weilen die Codicille, deren Freyheit vor den Testamenten nur in Nachlassung der Zeugen bestehet, auch durch zween Genannte des größern Raths besiegelt und solennisiret werden, so ist zwischen beeden kein Unterschied, cit. tit. Ges. 1. §. 2. Ges. 2. §. 1.

§. 333. Den Testamenten wird mehrentheils die clausula codicillaris beygefüget:

„ Daß, wenn dieses mein errichtetes Te-
„ stament nicht alle und jede, in den Rech-
„ ten erforderliche Feyerlichkeiten haben
„ sollte, selbiges dennoch die Kraft und
„ Gültigkeit eines Codicills oder eines
„ andern, von denen Zierlichkeiten be-
„ freyten letzten Willens, haben und be-
„ halten soll. ꝛc.

Diese Clausel, weil sie nur den Mangel der Solennität, nemlich die, zu einem ordentlichen Te-

stament erforderliche Anzahl der sieben Zeugen ersetzen und das Testament, wenn die Erbeinsetzung unterlassen worden wäre, gültig erhalten soll, wird allhier um so weniger Würkung haben, weil so wol ein Testament, als ein Codicill, durch die Gegenwart zweyer Genannten solenniſiret wird.

XX. Titel.

Von der Erbeinsetzung.

§. 334. Nach den gemeinen Rechten ist das wesentliche Stück eines Testaments die Erbeinsetzung; nach den hiesigen Gesetzen aber kan ein Testament ohne Erbeinsetzung bestehen, Tit. XXIX. Ges. 9. §. 1.

§. 335. Die Erbeinsetzung (heredis institutio), ist eine Benennung unsers künftigen Erbens, welcher nach unserm Tod, unsere Verlassenschaft bekommen soll.

§. 336. Ein Erbe ist eigentlich eine in des Erblaßers Gerechtsame eintrettende Person, welche die Erbschaft antritt und Herr über die Verlassenschaft wird. Er stellet die Person des Erblaßers, so wol in vortheilhaften, als beschwerlichen Sachen, vor; er muß also auch dasjenige, was der Erblaßer zu geben oder zu thun versprochen hat, leisten.

§. 337. Nicht ein jeder kan zum Erben eingesetzet werden; davon sind ausgeschloßen: 1) die

in die Acht erkläret worden sind, 2) Ketzer und Abtrünnige, welche keiner der drey christlichen Religionen zugethan sind, 3) der den Testirer um das Leben gebracht, 4) der dem Testirer zwinget ein Testament zu machen, Ges. 13. §. 1. oder 5) hieran verhindert, cit. l. 6) dörfen diejenigen Personen, welche miteinander in Ehebruch oder Blutsschande gelebet, keines das andere, noch die daraus erzeugten Kinder, zu Erben einsetzen, 7) unerlaubte Collegien oder Zünfte, 8) darf ein in zweyter Ehe lebender Ehegatt seinem andern Ehegatten nicht mehr, als einen Kindstheil, verschaffen.

§. 338. Die dergleichen Personen von dem Testirer zugedachte Erbschaft fället auf die nächsten Freunde, welche ohne Testament erben, zurück.

§. 339. Wenn keine Notherben, als welche vor allen eingesetzet werden müssen, vorhanden sind, so kan der Testirer, nach seiner Willkühr, zu Erben ernennen, wen er will. Er kan so viel Erben setzen, als ihm beliebt. Weiset der Testirer jedem seinen Antheil an, so bekommt jeder, was ihm zugedacht ist. Bleibet etwas übrig, so theilen alsdann die eingesetzten Erben solches unter sich und bekommt ein jeder seinen Theil, nach dem ihn der Testirer in die Erbschaft eingesetzet hat. Sind den Erben keine gewisse Theile von der Verlassenschaft bestimmt, so theilen sie die Erbschaft in gleiche Theile. Hat der Testirer

mehr, als er im Vermögen hat, wegvermachet, so müssen die Erben einwerfen und einen Abzug leiden. Nach Abgang eines Erben, vor erlangter Erbschaft, fället der ledig gewordene Theil den übrigen zu.

§. 340. Die Erbeinsetzung muß aber von dem Testirer freywillig, gewiß und nicht unbestimmt, auch von ihm selbsten und von keinem dritten, die Benennung des Erben geschehen.

§. 341. Setzet der Testirer seinem Erben Bedingniße, unter welchen er die Erbschaft antretten solle, bey; so müssen die Bedingniße, wenn sie nicht wider die guten Sitten laufen und möglich sind, (denn außer deme werden selbige für nicht beygesetzet gehalten), vor Antrettung der Erbschaft erfüllet werden. Bleiben die erbaren und möglichen Bedingniße, die von des Erben Willkühr abhangen, unerfüllt, so kan der Erb die Erbschaft auch nicht antretten. Hänget aber die Erfüllung der Bedingniße von einem dritten ab und derselbe erzeiget sich widerspenstig, so wird die Bedingnis für erfüllt gehalten. Ist jemand unter der Bedingnis, etwas zu unterlassen, zum Erben eingesetzet worden, so kan zwar der eingesetzte Erbe die Erbschaft beziehen, er muß aber den Interessenten Vorstand leisten, daß er dasjenige, was ihm von dem Testirer verbotten worden ist, unterlassen, oder, im Fall er dawider handeln würde, die Erbschaft wieder zuruck ge-

ben wolle; welches cautio mutiana genennet wird.

*) Der Kinder und Eltern Pflichtheil darf mit einiger Bedingnis nicht beschweret werden.

§. 342. Die Erbeinsetzung wird in die **erste**, als die eigentliche Erbeinsetzung und in die **zweyte**, oder Nacherbeinsetzung, jene aber wieder in die freywillige und nothwendige, getheilet.

§. 343. Die Notherbeinsetzung ist, da eheliche Kinder, Enkeln und Eltern, zu Erben eingesetzt werden müssen und nicht enterbet werden können. Wenigstens muß ihnen der Pflichttheil hinterlassen werden, Tit. XXIX. Ges. 3. & 6. es geschehe dann die Enterbung aus guten Absichten *) oder gewißen Ursachen, oder man hätte sich des Pflichttheils eidlich begeben, vid. Tit. XXXIV. Ges. 7. §. 2.

*) Z. E. der Sohn wäre ein Verschwender oder allzusehr mit Schulden beladen; alsdann kan der Vater den Sohn übergehen und den ihm gebührenden Pflichttheil sogleich den Enkeln zuwenden.

XXI. Titel.

Von dem Pflichttheil.

§. 344. Der **Pflichttheil** (legitima) ist ein gewisser Theil der Erbschaft, welcher einigen Personen, als Kindern, Enkeln und Eltern, auch gewißermassen Geschwistrigten, in Testamen-

menten, wann solche bestehen sollen, verlassen werden muß.

§. 345. Der den Kindern gebührende Pflichttheil beträgt, wenn vier oder weniger Kinder im Leben sind, nach Abzug der Gegenschulden, Fideicommiß- und Mannslehengüter *) Tit. XXIX. Ges. 3. §. 5. Ges. 6. §. 2. Tit. XXXIV. Ges. 1. §. 2. den **dritten** Theil desjenigen Erbtheils, welchen die Kinder erhalten hätten, wenn die Eltern ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben wären, Ges. 3. §. 3. sind aber fünf oder mehrere Kinder vorhanden, so ist der Pflichttheil die Hälfte der Erbschaft, c. l. §. 4. Und wenn auch eines der Kinder schon weggerichtet und seines Erbtheils wegen vergnüget worden wäre, auch die Kinder sich ihres elterlichen Erbes, nach Vorschrift Tit. XXXIV. Ges. 7. begeben hätten, so kommt dieses weggerichtete Kind, saint demjenigen, was selbiges bereits empfangen, in Ansatz und wird der Pflichttheil darnach berechnet, cit. l. §. 9. Sind theils Kinder, theils Enkel im Leben, so wird der Pflichttheil nach Anzahl der Kinder, nicht aber der Enkel, als welche nur an die Stelle ihrer Eltern tretten, gerechnet, §. 6. & 7. Sind Enkel allein von einem oder mehrern Kindern vorhanden, so wird bey Berechnung des Pflichttheils auf die Anzahl der Enkel gesehen, cit. l. §. 8. Will ein Vater nebst seinem verheyratheten Sohn auch seinen, von demselben erzeugten Enkel, bis auf den Pflicht-

theil enterbet wissen, so thut er wohl, wenn er des Enkels im Testament mit gedenket.

*) Allodialgüter und neuerkaufte Mann- auch Zinnßlehen müssen dabey in Anschlag gebracht werden (§. 281.), auch die Aussteuer und was die Kinder sonsten aus dem Vermögen bereits erhalten, wird zur Erbschaft gerechnet und den Kindern an ihren Pflichttheil abgezogen, cit. l. §. 9.

§. 346. Gleichwie die Eltern ihre Kinder nicht ohne erhebliche Ursachen übergehen und von der Erbschaft ausschließen können, sondern ihnen zum wenigsten den Pflichttheil verlassen müssen; also sind auch die Kinder, wenn sie nicht selbsten Kinder am Leben haben und dieserwegen testiren wollen, verbunden, ihren Eltern den ihnen gebührenden Pflichttheil zu verlassen, Ges. 6. §. 1. dieser ist, wenn Vater und Mutter, auch in deren Ermanglung, Großvater oder Großmutter, oder nur eines davon, im Leben ist, nach Abzug der Schulden und Mannlehen, der dritte Theil ihrer sonstigen Erbgebührnis, cit. l. 6. §. 2. & 3. Wenn Eltern in ungleichen Grad vorhanden sind, so schließet das nähere das entferntere aus, (z.E. der Vater schließet den Großvater aus), und mithin kan das Entferntere, wenn die ihnen vorgehende Personen mit dem Pflichttheil versehen sind, das Testament nicht anfechten, §. 4. Ueber die andern Haab und Güter kan ein Kind, ohngehindert der Eltern, frey disponiren, §. 5. & 6.

XXII. Titel.

Von Enterbung der Kinder.

§. 347. Wenn die Eltern ihre Kinder gänzlich enterben und ihnen nicht einmal den Pflichttheil verlassen wollen, so muß die Enterbung von den Eltern 1) in einem Testament, 2) mit ausdrücklichen Worten und Benennung desjenigen, der enterbet werden soll, 3) pure, ohne einige Bedingnis, 4) wohlbedächtig, 5) gänzlich und 6) ewig, nicht auf eine gewisse Zeit, 7) aus gewissen Ursachen *) geschehen, und solche insgesamt 8) in dem Testament namentlich ausgedrucket, auch 9) von den eingesetzten Erben nachhero bewiesen werden, Tit. XXIX. Ges. 3. §. 10. Ges. 4. §. 15. add. Ges. 7. §. 8. Sind aber die Kinder, ohne beygesetzte und bewiesene Ursachen, enterbet worden, so können selbige das Testament anfechten, Ges. 3. §. 10. und wird demnach solches nicht alleine für nichtig und kraftlos erkläret, sondern auch die Enterbten zur Erbschaft zugelassen, als wenn gar kein Testament vorhanden wäre, Ges. 4. §. 16. doch müssen die in dem Testament verschafte Vermächtniße durch die Erben entrichtet werden, Ges. 3. §. 11. und Ges. 4. §. 17. wenn sie anderst an ihren Pflichttheil nicht verkürzet werden, denn solchen nehmen die Kinder vor allen hinweg, und die Legatarien müssen, wann sonsten kein Vermögen, woraus die Vermächt-

mächtniße entrichtet werden können, vorhanden ist, sich solchen pro rata von ihren Vermächtnißen abziehen lassen und so lange, bis die Kinder, wegen ihres Pflichttheils vergnüget sind, zurück stehen, Ges. 13. §. 12.

*) Wenn die Enterbung nicht aus guten Absichten geschehen, vid. §. 343.

§. 348. Sind aber die Kinder in dem Testament nicht gänzlich übergangen, sondern ihnen nur etwas gewißes, welches aber den Pflichttheil nicht erreichet, vermachet worden, so muß ihnen der Abgang ersetzet werden, Ges. 3. §. 1.*) die Kinder können auch die von ihren Eltern an andere Personen, ihnen zum Nachtheil, gemachte übermäßige Schenkungen und Gaben, zwar nicht gänzlich, doch wenigstens in so weit, als sie dadurch verkürzet worden sind, wiederruffen und auf die Erfüllung des Pflichttheils klagen, cit. l. §. 14.

*) In diesem Fall hat nicht die quaerela inofficiosi oder nullitatis, sondern die actio ad supplementum legitimae statt.

§. 349. Die Ursachen, warum die Kinder und also auch die Enkel, Ges. 4. §. 1. 2. 7. & 12. von ihren Eltern enterbet werden können, sind folgende:

1) wenn die Kinder an die Eltern gewaltsame Hand geleget und sie wirklich geschlagen, cit. l. §. 2.

*) Eine

*) Eine Bedrohung oder Handzucken ist nicht genug. Die Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae) ist den Kindern erlaubet.

2) wenn die Kinder den Eltern mit ehrenrührigen Worten begegnet, ihnen schändliche Thaten beygemessen, §. 3.

3) wenn die Kinder ihre Eltern als Missethäter anklagen oder wider sie freywillig zeugen; wovon jedoch das Verbrechen der beleidigten Majestät (crimen laesae Maiestatis) und eine solche Uebelthat, die wider hiesig- gemeiner Stadt Wohlfart gienge, ausgenommen ist, §. 4.

4) wenn die Kinder den Eltern nach dem Leben getrachtet, §. 5.

5) der Sohn mit der Stiefmutter, oder die Tochter mit dem Stiefvater unzüchtig eingehalten, §. 6.

6) die Kinder ihre Eltern aus der Gefangenschaft, worein sie Schulden oder anderer Ursachen halben, gerathen, auf ihr Ansuchen nicht zu befreyen gesuchet oder sie ausgebürget haben, §. 7.

7) wenn die Kinder ihre Eltern an Aufrichtung eines Testaments behindert hätten, §. 8.

*) Haben die Eltern nachhero ein Testament gemachet und des von den Kindern ihnen angethanen Unrechts darinnen nicht gedacht, so wird es angesehen, als wenn sie ihnen solches verziehen und erlassen hätten, arg. Ges. 3. §. 10. Sind aber die Eltern, ohne mehr ein Testament errichten zu können, aus der Welt gegangen, so werden die Kinder, wann es anderst zu erweisen

stehet, daß sie die Eltern an Aufrichtung eines Testaments verhindert haben, von der Erbschaft ausgeschlossen, Ges. 4. §. 8. & 9.

8) wenn sich die Kinder zu liederlichen und anrichtigen Leuten, Landfahrern, Seiltänzern, Gaucklern ꝛc. die sich lediglich davon ernähren, gesellen, Hurenwirthe und dergleichen abgeben, so anderst die Eltern nicht gleicher Art sind, §. 10. & 11.

9) wenn die Töchter sich in ein unzüchtiges liederliches Leben *) begeben, da doch die Eltern sie ehelich haben verheyrathen und ausstatten wollen; und wenn gleich die Eltern einer Heyrath wegen nicht allschon unter dem zwey und zwanzigsten Jahr für selbige gesorget hätten, entschuldiget sie solches doch nicht, weil sie sich, nach zuruckgelegten zwey und zwanzig Jahren, selbsten ehelich verheyrathen können, Ges. 4. §. 12. & 13. add. Tit. XXVIII. Ges. 9. §. 1. & 3. (vid. §. 55. & 56.)

*) Worunter aber eine solche Weibsperson, die sich aus Affection gegen eine gewiße Mannsperson, hat schwächen lassen, nicht gerechnet werden kan, sondern dieses ist lediglich von einer solchen, die sich jederman preiß giebet, zu verstehen.

10) wenn die Kinder ihre Eltern in Krankheit, Blödsinnigkeit oder sonsten in Armut und Dürftigkeit verlassen, auch selbige nicht nach Vermögen gepfleget und versorget, auch nicht einmal mit Arzneyen versehen haben, ob sie

gleich durch andere Personen, ihrer kindlichen Pflichten erinnert worden, so, daß auch fremde Personen aus Mitleiden solche Eltern ernähret und verpfleget haben. Es mögen nun gleich die Eltern in solchen Umständen versterben, oder auch in einem vorhero errichteten Testament ihre Kinder, von welchen sie hülflos gelassen worden sind, zu Erben eingesetzet haben, so soll nichts destoweniger die elterliche Verlassenschaft auf diejenigen Personen, welche denen von ihren Kindern verlassenen Eltern Beystand geleistet und selbige versorget und verpfleget haben, kommen und gelangen, Ges. 4. §. 14.

XXIII. Titel.

Von Enterbung der Eltern und Geschwistrigte.

§. 350. Die Kinder können aber auch ihre Eltern, aus nachfolgenden Ursachen, gänzlich enterben:

1) wenn die Eltern ihre Kinder eines Lasters beschuldigen und sie peinlich anklagen, es müsten denn die Kinder das Verbrechen der beleidigten Majestät, oder wider hiesige Stadt gemeine Wohlfart etwas begangen haben, Tit. XXIX. Ges. 7. §. 2.

2) wenn

2) wenn die Eltern ihren Kindern nach dem Leben getrachtet, §. 3.
3) die Eltern mit ihres Sohnes oder Tochter Ehegatten sich fleischlich vermischet, §. 4.
4) die Kinder an Aufrichtung eines Testaments behindert hätten, §. 5.
5) wenn der Vater des Kindes leiblicher Mutter, oder die Mutter dem leiblichen Vater nach dem Leben gestanden, §. 6. und
6) wenn die Eltern ihre Kinder in Krankheit, Blödsinnigkeit ꝛc. nicht versorget, gewartet und gepfleget, auch selbige nicht aus dem Gefängnis, wenn sie es haben thun können, befreyet haben, §. 9.

§. 351. So viel nun die Kinder zur Enterbung ihrer Eltern Ursache für sich haben, müssen solche insgesamt in dem Testament angeführet und nachmals ordentlich bewiesen werden, cit. l. §. 8. add. Ges. 4. §. 16.

§. 352. Geschwistrigte sind keine Notherben, daher können selbige, wie alle andere Seitenfreunde, gar wol übergangen und von der Erbschaft ausgeschlossen werden, Ges. 8. wäre ihnen aber eine ehrlose Person vorgezogen worden, so können selbige, nach gemeinen Rechten, das Testament anfechten und wenn von dem Erblaßer keine Kinder oder Eltern vorhanden sind, wenigstens den Pflichttheil verlangen. Diese Verordnung scheinet aber in der angeführten Stelle der Reformation aufgehoben zu seyn.

XXIV. Titel.

Von der Nacherbeinsetzung.

§. 353. Wenn der in einem Testament eingesetzte Erb die ihm zugedachte Erbschaft unmittelbar nicht antretten kan oder will, so kan der Testirer, auf diesem Fall, sich auch einen zweyten oder gar einen dritten Erben benennen, welches substitutio genennet wird, vid. *Ref. Nor.* Tit. XXX.

§. 354. Die **Nacherbeinsetzung** wird getheilet 1) in die **gemeine** (vulgaris), nach welcher jedem Testirer frey stehet, entweder einen an die Stelle mehrerer, oder mehrere an eines statt, zu Erben einzusetzen, Ges. 1. Wenn einmal der erste Erb die Erbschaft angetretten und übernommen hat, oder auch der eingesetzte Nacherb vor dem ersten Erben gestorben ist, so gelanget die Erbschaft nicht mehr auf den Nacherben, Ges. 1. §. 2. es hätte dann der Testirer deshalben besondere Vorsehung gethan, cit. l. §. 3. 2) in die **wahre pupillarische Aftererbeinsetzung** (pupillaris), wenn die Eltern *) ihren unmündigen Kindern oder Enkeln auf dem Fall, da sie ihrer Eltern Tod nicht erleben, oder, wenn sie solchen auch erleben und würkliche Erben werden, aber dennoch als unmündig, nemlich die Mannspersonen vor dem vierzehenden und die Weibspersonen vor dem zwölften Jahr, versterben

soll.

sollten, Nacherben setzen, Ges. 2. §. 1. wenn aber die Kinder entweder bereits in ihrer Mündigkeit stehen, oder auch vor den Eltern wieder gestorben, oder der Eltern Testament wäre ungültig worden, oder der Nacherbe vor dem Kind gestorben, in diesen Fällen hat die Nacherbeinsetzung nicht statt, §. 2.

*) Sowol Vater als Mutter, in den Gütern, die jedes besitzet und die Kinder von ihnen erben, Ges. 2. §. 2. & 3.

3) in die **gleichsam pupillarische Aftererbeinsetzung** (quasi pupillaris vel exemplaris), wenn die Kinder oder Enkel obbestimmte Jahre zwar erlebet haben, aber entweder blödsinnig oder sonsten unvermögend sind, zu testiren (§. 308), auf diesem Fall, und wenn sie in solchem Zustande versterben würden, können ihnen die Eltern Nacherben setzen, Ges. 3. §. 1. wenn beede Eltern zugleich ihrem Kind Nacherben gesetzet haben, so bekommt der Nacherb, auf der Mutter Absterben, die von der Mutter herrührende Güter und so auch des Vaters Güter, auf dessen Ableben. In die von einem dritten herrührende Güter, folget der Nacherbe jederzeit. Haben aber solche Kinder ebenfalls Kinder am Leben, so müssen selbige ihren gebrechlichen Eltern nachgesetzet werden, cit. l. §. 3. In deren Ermanglung können die Eltern ihren gebrechlichen Kindern zum Nacherben setzen, wen sie wollen, cit. l. Im Fall sich diese Mängel und Gebrech-

lichkeiten bey den Kindern wieder geändert und verlohren haben, so verlöschet diese Aftererbeinsetzung von selbsten und die Kinder können alsdenn nach eigenen Gefallen testiren, Ges. 3. §. 2. auch wenn des Vaters Testament unkräftig wird.

XXV. Titel.

Von den Fideicommißen.

§. 355. Eine andere Art der Aftererbeinsetzung ist auch die Fideicommis-Erbschaft. **Fideicommis** überhaupt heißet, wenn der Testirer den eingesetzten Erben (fiduciarius) ersuchet, daß er die Erbschaft entweder ganz oder nur einen Theil derselben, oder auch eine gewiße Sache, nach angetrettener Erbschaft, einem andern (fideicommissarius) aushändigen solle.

*) Lehengüter können ohne Lehenherrlichen Consens, zu keinem Fideicommis gemacht, auch der Pflichttheil damit nicht beschwehret werden.

§. 356. Nach den römischen Rechten darf der Eingesetzte, von dem ihme auszuantworten anbefohlenen Fideicommis, den vierten Theil (trebellianica) abziehen, welches aber nach nürnbergischen Rechten Tit. XXIX. Ges. 10. verbotten ist.

§. 357. Ein Fideicommis kan durch ein Testament, Codicill und Verträge gestiftet, auch dem eingesetzten Erben mündlich befohlen werden.

den. Der Testirer wird im letztern Fall wol thun, wenn er entweder zween Zeugen dazu nimmt, welche mit anhören, was er seinen Erben befiehlet, oder einen Notarius ersuchet, hierüber ein instrumentum publicum zu verfertigen, damit es nicht an Beweis fehle.

§. 358. Gemeiniglich werden die Fideicommiße und Vorschickungen in der Absicht, die Familie in Flor und Glanz zu erhalten, gestiftet.

§. 359. Die Stammgüter kommen von einem auf den andern, bald auf das männliche Geschlecht alleine, bald auf das männlich- und weibliche Geschlecht zugleich. Es folget diesfalls allezeit derjenige, welcher dem Stifter und nicht dem letzten Besitzer, am nächsten verwandt ist, nämlich auf den ältesten des Stammes und Namens. Im Zweifel ist für den Mannsstamm eher, als für das weibliche Geschlecht, so auch für die Erhaltung mehr, als für die Aufhebung, zu sprechen. Der Stifter wird vorsichtig handeln, wenn er sich diesfalls überhaupts und besonders wegen des Besitzes und der daraus abfallenden Nutzungen, deutlich erkläret, wie er es unter der Nachkommenschaft gehalten wißen wolle.

§. 360. Weil billig vermuthet wird, daß der Erblaßer eben so viel Liebe für das weibliche Geschlecht seiner Familie, als für das männliche gehabt habe, so können, nach Erlöschung des Mannsstammes, auch die Weibspersonen folgen.

§. 361. Nicht alleine Manns- sondern auch Weibspersonen können Fideicommiße stiften.

§. 362. Verordnet der Testirer überhaupts, daß seine Güter bey der Familie bleiben sollen, so wird hieraus geschloßen, daß, ohngeachtet das Wort **Fideicommis** dabey nicht gebrauchet worden, er dennoch ein Fideicommis habe stiften wollen.

§. 363. Wenn der Besitzer des Stammgutes, als ein Verschwender seines eigenen Vermögens, entweder die Stammgüter in seinen Nutzen verwendet oder verschlimmert, so kan die Nachkommenschaft diesfalls Sicherheit begehren. Was von den Stammgütern abgekommen ist, dafür muß der Werth, um den Abgang wieder nachschaffen zu können, ersetzet werden.

§. 364. Kommt des Besitzers Vermögen gar in Concurs, so können sich dessen Kinder das Fideicommis zueignen.

§. 365. Der Fideicommißar stellet nicht, wie der Erbe, die Person des Stifters, vor, daher darf er auch dasjenige, was der Erblaßer versprochen, nicht leisten.

§. 366. Weil die Absicht des Stifters bey dem Fideicommis dahin gehet, daß die Stammgüter bey der Familie ewig bleiben sollen, so können selbige auch nicht leicht veräußert werden; es wäre dann, daß das Geschlecht auf der Auslöschung stünde, alsdann kan, mit Einwilligung des ganzen Geschlechts, eine Veräußerung vorgenom-

genommen werden. So lange aber noch Nachkommen zu hoffen oder würklich vorhanden sind, können die Stammgüter nicht veräußert werden, weil die Nachkommen schon ein dingliches Recht darauf haben.

§. 367. Das Fideicommis kommt in gewissen Fällen nicht auf die Erben, 1) wenn selbiges mit gewißen Bedingnißen verknüpfet ist und solche nicht in die Erfüllung gehen, 2) wenn es auf eine gewisse Zeit gesetzet und selbige verschienen, oder 3) solches nur gewißen Personen bestimmet worden und an selbige auch gelanget wäre, 4) wer der Erbschaft unwürdig ist, kan auch das Fideicommis nicht beziehen.

XXVI. Titel.

Von den Vermächtnißen.

§. 368. Ein jeder, welcher Herr über seine Sachen ist, kan nach eigenen Gefallen darüber disponiren. Er kan sein ganzes Vermögen einem oder vielen zugleich hinterlassen; er kan auch seine Verlassenschaft zertheilen und mehrern Personen einzelne Stücke verschaffen, welches letztere ein Vermächtnis (legatum) genennet wird.

§. 369. Diejenigen Personen, welche ein gültiges Testament errichten können (§. 307), können auch einzelne Stücke ihrer Verlassenschaft an andere vermachen, Tit. XXXI. Ges. 1. §. 1.

§. 370. Wird eine einzelne Sache (species) mehrern verschaffet, so haben sie solche gemeinschäftlich untereinander zu theilen. Stirbt einer von ihnen vor des Erblaßers Tod, Ges. 6. oder es schläget einer das Vermächtnis aus, oder ist dessen unfähig, so wächset der ledig gewordene Theil ordentlicherweiße denen übrigen zu, wenn anders der Testirer dieserhalben nicht weitere Vorsehung *) gethan hat, Tit. XXXI. Ges. 4.

*) Wenn nemlich in dem Testament nicht ausdrücklich gedacht worden, daß solcher ledige Theil des eingesetzten Erbens hinterlassenen Kindern zufallen soll.

§. 371. Die Legaten sollen von dem eingesetzten Erben oder den verordneten Testaments-Executoren, nach Bezahlung der Schulden, Ges. 2. §. 2. entrichtet werden und dürfen die Legatarien sich dessen nicht eigenmächtig anmassen, Ges. 1. §. 2.

§. 372. Diejenigen Personen, welche eine ganze Erbschaft erlangen können, denen kan auch etwas gewißes legiret werden. Die Eltern können auch ihren Kindern einen gewißen Voraus bestimmen, jedoch, daß die übrigen an ihren Pflichttheil dadurch nicht verkürzet werden, Ges. 1. §. 3.

*) Die Testamentsfertiger sollen die ihnen zugedachten Vermächtniße, desgleichen, wenn sie zu Ausrichtern der Testamente, oder zu Inventurschreibern ernennet werden, solches dem Testament nicht eigenhändig einverleiben, sondern entweder von der testirenden Person selbst, oder von einem

der

der Sieglere, einschreiben lassen, vid. decret. de 20. Aug. 1694. pag. 670. seq.

§. 373. Ein Legat kan auf diejenige Art, wie die ganze Erbschaft, vermachet. und auch ohne alle Feyerlichkeit jemanden etwas legiret werden, wenn der Testirer seinen eingesetzten Erben mündlich befiehlet, daß er ein Legat von seiner Verlassenschaft entrichten oder zu milden Sachen etwas abgeben soll. Doch wird der Testirer wohl thun, wenn er, zu bessern Beweis, in Gegenwart zweyer Zeugen, oder vor einem Notarius, welcher darüber ein öffentliches Instrument errichtet, solches befiehlet.

§. 374. Es können vermachet werden nicht allein Sachen, welche in dem Vermögen der Privatpersonen sich befinden, und so wol gegenwärtig bereits vorhanden, als noch zu gewarten sind, z. E. Früchte, desgleichen körperliche und unkörperliche, z. E. Schulden, ferner, fremde Sachen *), welche, wann sie wissentlich legiret worden, entweder gekauffet, oder aber der Werth dafür bezahlet werden muß, Ges. 5. §. 1. & 2. ingleichen verpfändete Sachen, welche alsdenn frey gemachet werden müssen, cit. l. §. 3. sondern auch erlaubte Handlungen. Es kan der Testirer auch, etwas zu unterlassen, befehlen. Hat der Schuldner seinem Glaubiger das ihm in Versatz gegebene Pfand verschaffet, so muß demselben auch die Schuld bezahlet werden.

*) Wenn der Erblaßer eine dem eingesetzten Erben eigenthümlich zugehörige Sache dem Legatar vermachet

machet hätte, so ist selbiger, weil der Erb und Erblaßer, den Rechten nach, für eine Person geachtet werden, solche herauszugeben schuldig.

§. 375. Ist jemanden von vielfach vorhandenen Sachen eine vermachet und dem Legatar zugleich die Auswahl derselben überlassen worden, so darf er sich das beste wählen; wenn aber einer solchen Sache nur insgemein gedacht worden, so wird ihm eines davon, welches weder das beste noch das geringste ist, eingehändiget.

§. 376. Sind den Vermächtnißen gewiße mögliche Bedingniße, (welche aber nicht wider die Erbarkeit gehen dörfen, ansonsten selbige für nicht geschrieben gehalten werden,) beygefüget worden, so müssen selbige erfüllet und alsdann die verschaften Legaten auch ausbezahlet werden, Ges. 7. §. 1. Stirbt der Legatar vor Erfüllung der Bedingnis, so erlöschet das Legat und kommt nicht mehr auf die Erben, cit. l. §. 2. wenn aber die Auszahlung des Legats auf eine gewiße Zeit ausgesetzet worden ist, z. E. das Geld soll in drey oder vier Jahren erst ausbezahlet werden, und der Legatar verstürbe inzwischen, jedoch nach des Erblaßers Tod, so gelanget das Legat auf des Legatars Erben, cit. l. §. 3. Bis die Wirklichkeit einer solchen vorgeschriebenen Bedingnis sich ereignet, muß der eingesetzte Haupterbe den Legatarien Vorstand leisten. Hat der Testirer jemanden, unter der Bedingung, eine gewiße Handlung entweder zu unterlassen oder zu verrichten, ein Vermächt-

nis

nis verschaffet, so kan der Legatar dieses sein Vermächtnis zwar beziehen, er muß aber Vorstand leisten, daß er niemals wider die Verordnung des Erblaßers handeln und, wann solches gleichwolen geschehen sollte, das von ihme bezogene Legat mit allen seinen Nutzungen wieder zuruck geben wolle (cautio mutiana). Davon sind aber die Kinder und Eltern befreyet.

§. 377. Wenn das verschafte Gut *), ohne des Erben oder Executors Verwahrlosung **), geärgert worden oder gar zu Grunde gegangen wäre, so entgehet solches den Legatarien, Ges. 3. §. 1. ist aber der eingesetzte Erbe in mora gewesen, muß selbiger allen Schaden, so wie auch den ohngefehren Zufall tragen. Was dem Vermächtnis nach des Erblaßers Tod zugehet, oder was solches für Nutzen abwirft, kommt den Legatarien zu guten, cit. l. §. 2.

*) Wenn nemlich eine benannte species, nicht aber eine quantitas oder genus, vermachet worden ist.

**) Der Erbe hat insgemein culpam levem zu prästiren.

§. 378. Ist einem zur benöthigten Lebensunterhaltung *) etwas gewißes, es mag nun Geld **), Getraid, Getrank oder dergleichen, zu jährlichen oder sonsten bestimmten Fristen zu reichen, verschaffet worden und der Legatar erlebte die bestimmte Zeit nicht, so haben sich dessen Erben des Legats nicht anzumassen, Ges. 8.

*) Unter der Lebensunterhaltung wird nicht allein Essen und Trinken, sondern auch Kleider, Wohnung,

nung, nothdürftige Arzneyen, Verpflegung in Krankheiten ꝛc. aber nicht die Leichkosten verstanden.

**) Darunter aber die ausstehenden Schulden nicht gehören.

§. 379. Wenn der Testirer von seinem Vermögen so viel Legaten wegverschaffet hätte, daß dem eingesetzten Erben nicht einmal der vierte Theil davon übrig bliebe, so darf er nach den römischen Rechten, von denen auszuzahlen habenden Vermächtnißen so viel, als der vierte Theil der Verlassenschaft ausmachet (falcidia), abziehen, welches aber nach nürnbergischen Rechten, Tit. XXIX. Ges. 10. verbotten ist.

*) Von den verschaften Legaten soll ein Verzeichnis in das Wohllöbl. Losungamt geliefert werden, decret. de 8. Nov. 1702. pag. 687.

§. 380. Die Legaten erlöschen, wenn 1) der Testirer solche in einem andern Testament widerruffet oder 2) vor zween Gezeugen aufhebet, 3) wenn der Legatar vor dem Erblaßer, oder auch 4) vor Erfüllung der beygesetzten Bedingnis, oder 5) vor der beygefügten Zeit verstirbet, Ges. 4. 6. & 7. ferner 6) wenn der Legatar untüchtig ist eine Erbschaft zu beziehen, 7) wenn er den Erblaßer zu Errichtung eines Testaments gezwungen oder auch daran verhindert hätte, Tit. XXIX. Ges. 13. sodann 8) wenn der Legatar das Legat ausgeschlagen, cit. leg. 4. wenn 9) der Testirer das verschafte Legat verzehret und endlich 10) freywillig veräußert, oder aber die ausstehende Schuld selbst eincaßiret hätte.

XXVII. Titel.

Von unterschiedlichen Clauseln, welche den Testamenten beygefüget werden.

§. 381. Unter andern Clauseln, welche den Testamenten beygesetzet zu werden pflegen, befindet sich die clausula privatoria, welche manchmal die Testirer in ihre Testamenten einrücken lassen, wenn sie befürchten, es dörfte solches entweder angefochten oder gar nicht vollzogen werden,

„ Daß derjenige, welchem ein Vermächt-
„ nis bestimmet ist, und sich dem Testa-
„ ment widersetzen würde, von der Erb-
„ schaft ausgeschlossen (oder bis auf den
„ Pflichttheil enterbet) seyn solle ꝛc. „

welches den testirenden Personen nach Tit. XXIX. Ges. 11. zu thun, erlaubet ist. Diese Clausel hat aber nur alsdenn eine Würkung, wenn der eingesetzte Erbe keine erhebliche Ursache hat, sondern boshafterweise das Testament anficht und solchen nachzukommen, bis an den Ausspruch des Richters, sich weigert. Ist aber das Testament so beschaffen, daß es den Rechten nach, schon an und für sich nicht bestehen kan, oder, es wird dem Erben etwas widerrechtliches auferleget, alsdenn hat diese Clausel keine Würkung.

§. 382. Bisweilen lieset man auch in den Testamenten die clausulam derogatoriam:

„ Sollte ich auch gleich nach diesem Te-
„ stament noch einen letzten Willen errich-
„ ten, so will ich doch, daß dieser nicht
„ gelten, sondern gegenwärtiges Testa-
„ ment ohnverbrüchlich gehalten und
„ demselben genau nachgelebet werden
„ solle ꝛc. „

welche Clausel aber von keiner Kraft ist, weil des Menschen Wille bis an seinen Tod frey seyn soll, cit. tit. Ges. 12. §. 1.

§. 383. So ist eben auch diese Clausel:

„ Daß alle vorher gemachte Testamente
„ durch gegenwärtiges cassirt und auf-
„ gehoben seyn sollen ꝛc. „

von keinen Nutzen, indem das erste Testament durch ein gültig folgendes, wenn auch gleich hierinnen des erstern nicht gedacht worden wäre, jederzeit von selbsten wieder zernichtet und aufgehoben wird.

§. 384. Beygesetzte Flüche und Drohungen sind von keiner Würkung, zumalen, wenn selbige unrechtmäßig sind, oder der Testator etwas unzulässiges verordnet hätte.

§. 385. Fast bey allen Testamenten findet man die clausula codicillaris eingeschaltet, welche

welche aber nach hiesigen Gesetzen schlechterdings unbrauchbar ist (§. 333).

§. 386. Eine ganz überflüßige Clausel ist ferner,

„ Ich behalte mir vor, diese meine letzte
„ Willensverordnung nach Gefallen zu
„ ändern, zu mindern, zu mehren, oder
„ gar wieder abzuthun und von neuen zu
„ machen ꝛc. „

weil jeder Mensch ohnehin bis an sein Ende die Freyheit hat, seinen letzten Willen abzuändern, so oft er will, Ges. 12. §. 1. Von den Testamentszetteln vid. §. 328.

§. 387. Alle Testamente sollen aus freyen Antrieb und ungezwungen geschehen, dahero die Clausel:

„ Von niemand hiezu beredet noch ge-
„ zwungen, sondern ganz freywillig ꝛc. „

von keiner Würkung ist; denn, wenn bey Errichtung eines Testaments ein Betrug oder ein Zwang mit untergelauffen wäre, so wird durch diese Clausel das Testament doch nicht bey Kräften erhalten, Ges. 13. Schmeicheleyen und Liebkoßungen entkräften das Testament noch nicht.

§. 388. Bisweilen ernennet der Testirer in seinem Testament einen oder mehrere Executoren oder Ausrichter, welche den hinterlassenen letzten Willen zu vollziehen haben.

§. 389. Wenn die in einem Testament ernannte Executoren, die ihnen übertragene Vollziehung des Testaments nicht über sich nehmen wollen, so können selbige, wenn sie erhebliche Ursachen dagegen einzuwenden haben und solche von der Obrigkeit für hinlänglich angesehen worden, dazu nicht gezwungen werden, sie hätten es denn dem Testirer versprochen, Tit. XXXII. Ges. 1. §. 1. Schlagen sie die Vollziehung des Testaments aus, so verliehren sie das ihnen vermachte legat und dieses fället alsdenn den eingesetzten Erben und im Fall deren keine ernennet oder eingesetzet wären, den übrigen Executoren zu, cit. l. §. 2. conf. Tit. XXIX. Ges. 16.

§. 390. Haben nun die Executoren einmal dieses Amt übernommen, so sollen sie 1) nachdeme der Erb die Erbschaft angetretten hat*), ohnverzüglich, Tit. XXXII. Ges. 1. §. 4. & 5. die verlassenen Güter in Verwahrung bringen, und wenn die Erben oder andere Innhaber dieselben auszuantworten sich waigern wollten, haben sie die obrigkeitliche Hülfe anzugehen, Ges. 1. §. 4. Ges. 2. §. 3. darauf sollen sie 2) über die Verlassenschaft des Verstorbenen ein ordentliches Inventarium errichten, es wäre denn, daß der Testirer solches mit ausdrücklichen Worten verbotten hätte, Ges. 1. §. 5. ferner 3) die Legaten, wenn sie zuläßig und unstrittig **), auch ohne Bedingnisse verlassen worden sind, Tit. XXXI. Ges. 2. §. 1. und zwar die verschaften Güter, welche der

Testi-

Testirer in seiner Gewalt gehabt, in zweyen Monaten (wenn anderst der Testirer keine besondere Zeit bestimmet hat), austheilen und ausantworten, Tit. XXXII. Ges. 2. §. 1. Wenn aber Güter verkauffet werden müßen, oder der Testirer hätte solche Sachen wegvermachet, welche sich bey der Verlassenschaft nicht befinden, sondern annoch herbeygeschaffet werden müßen, so sollen die Executoren die beweglichen Güter in vier- und die unbeweglichen in acht Monaten, nach vorgenommener Inventur verkauffen und die Legaten herbeyschaffen und ausantworten. Endlich haben sie 4) über ihr ganzes Geschäft richtige Rechnung abzulegen, Ges. 4. welche der Testirer ihnen nicht erlassen kan.

*) Denn wenn die Erbschaft nicht angetretten oder z. E. das Testament wieder aufgehoben wird, und somit die Erbschaft ab intestato auf die Erben gelanget, so können die Executoren das ihnen aufgetragene Amt nicht verwalten.

**) Ueber die strittigen Legaten ist der Proceß fortzusetzen.

XXVIII. Titel.

Von den Ursachen, warum ein Testament nicht bestehen kan.

§. 391. Ein Testament kan entweder gleich vom Anfang zu Recht nicht bestehen, oder es wird erst nachgehends unkräftig.

§. 392. Vom Anfang ist schon ein Testament ungültig, 1) wenn der Testirer gar nicht in dem Zustand sich befindet, daß er ein Testament machen kan, z. E. er ist nicht bey Vernunft oder noch unmündig ꝛc. (§. 301), 2) wenn die zu einem Testament erforderlichen Zeugen nicht dazu genommen werden, oder 3) die Erbeinsetzung unterlassen worden wäre, welches jedoch nach hiesigen Rechten nicht erforderlich ist (§. 334), 4) wenn ein Notherbe übergangen oder wenigstens in dem Testament nicht gebührlich enterbet worden ist, Tit. XXIX. Ges. 3. §. 10. Ges. 4. §. 16. 5) wenn eine zur Erbschaft untüchtige Person eingesetzet worden, 6) wenn klar ist, daß des Testirers Willen anders gewesen, als er disponiret hat, 7) wenn erweißlich ist, daß der Erblaßer zu Errichtung eines Testaments gezwungen oder an dessen Vollzug verhindert worden wäre, Ges. 13. §. 1. & 2. In diesen beeden letztern Fällen ist nicht allein das Testament an und für sich ungültig und kraftlos, sondern auch derjenige, welcher dem Erblaßer entweder hiezu gezwungen oder daran verhindert hat, wird noch mit einer arbitrarischen Strafe beleget, cit. l. §. 2.

§. 393. Wenn gleich ein Testament schon anfangs gehörigermassen verfertiget worden ist, so kan es doch nachhero noch angefochten und umgestossen werden. Wer ein Testament anzufechten gedenket, muß solches, nach Absterben des Testirers, in einem Jahr vornehmen, ansonsten

er nicht mehr gehöret wird, es wäre dann jemand abwesend gewesen oder sonsten aus wahren erweißlichen Ehehaften daran verhindert worden, Tit. XXIX. Ges. 17.

§. 394. Ein Testament wird von selbsten wieder nichtig und kraftlos, 1) wenn dem Testirer nach dessen Errichtung, oder auch nach seinem Tod, noch Kinder oder Enkel gebohren werden, Ges. 14. oder selbiger 2) sich eines an Kindes statt erkieset, cit. l. 3) wenn der Testirer seinen letzten Willen ändert und ein neues Testament errichtet, Ges. 12. §. 1. zu dem abgeänderten Testament werden aber eben diejenigen Zierlichkeiten, welche bey dessen Errichtung nöthig sind, erfordert, cit. l. §. 2. 4) wenn der Testirer sein Testament mit Vorsatz zerreißet, durchstreichet oder die Siegel abnimmet. Die in Nürnberg errichtete Testamente werden einem der beeden sieglenden Genannten zur Verwahrung übergeben. Wenn nun der Testirer sein gemachtes Testament wieder aufheben will und selbiges also zurück fordert, so giebt der Genannte solches, nach vorher beschehener Abreißung der Siegeln, zurück. Bey einem testamento reciproco müßen beede testirende Personen zugegen seyn und das Testament abfordern. Auch 5) wenn der Erb die Erbschaft nicht antretten will oder solche nicht antretten kan, 6) wenn der Erb durch ein Verbrechen und Vergehung, gegen dem Testirer, sich der Erbschaft unwürdig gemachet hat. Wer ein

vor Gericht erzeugtes Testament aufheben will, muß selbiges abfordern und dabey ausdrücklich erklären, daß er solches aufgehoben wissen wolle.

XXIX. Titel.

Von der Erbfolge durch Verträge.

§. 394. Eine Erbschaft kan durch gesetzliche Verordnung, durch Testamente und endlich durch errichtete Verträge erlanget werden (§. 253). Da nun die beeden erstern Arten bereits erkläret worden sind, so folget jetzo die Erbfolge durch Verträge.

§. 395. Ein **Erbvertrag** (pactum successorium) ist eine Unterredung und Bestsetzung zweyer oder mehrerer Personen, wie sie es so wol wegen ihrer, als auch eines dritten Erbschaft gehalten wissen wollen.

*) Durch solche Verträge sollen die Kinder an ihrem Pflichttheil nicht verkürzet werden.

§. 396. Die Erbverträge werden entweder wegen Erlangung (pactum acquisitivum) oder wegen Erhaltung (conservativum) oder wegen Entsagung (renunciativum) der Erbschaft errichtet.

§. 397. Unter den Arten der Erbverträge, wodurch eine künftige Erbschaft zu erlangen gesuchet wird, befinden sich erstlich die Heyrathsabreden,

reden, Ehestiftungen ꝛc. darinnen gemeiniglich der Erbfolge gedacht wird, 2) die Einkindschaften (§. 119. seq.), dann 3) die Erbverbrüderungen in hohen Häusern, nach welchen einem Haus die Erbfolge in des andern Land und Gütern *), nach dessen Abgang, versprochen wird, und 4) die Ganerbschaften bey dem Adel, vermög welcher in gewißen Gütern, unter mehrern eine Gemeinschaft gestiftet und einer von dem andern beerbet wird.

*) Ueber die Lehengüter kan jedoch ohne Lehenherrliche Einwilligung sich nicht beredet werden.

§. 398. Eheberedungen, Heyrathsbriefe (pacta dotalia), welche von verlobten Personen vor der Trauung, auch selbst von Eheleuten annoch währender Ehe errichtet zu werden pflegen, sind Gedinge der Eheleute unter sich, wie sie es so wol in der Ehe, als auch nach deren Trennung, mit ihren einander zugebrachten Gütern *) gehalten wißen wollen.

*) Wie die Güter der Eheleute eingetheilet werden, davon ist oben Tit. xv. §. 106. sqq. nachzusehen.

§. 399. Die Ehepacten können auf zweyerley weise, entweder nach Art eines Contracts, oder eines letzten Willens eingerichtet werden.

§. 400. Wie die Eheleute solches gemeynet haben, zeiget sich aus der Erklärung und Verabfaßung der Worte, z. E. es gebrauchen die beeden paciscirenden Eheleute in ihren errichteten

Heyrathsbriefen folgende Ausdrücke: daß der überlebende Ehegatte, nach des andern Abgang, alles behalten und seinen Freunden nichts heraus geben soll ꝛc. ist daraus zu ersehen, daß die Eheleute einen förmlichen Contract haben errichten wollen. Kommen aber darinnen solche Worte vor: daß der überlebende Ehegenoß dem verstorbenen in seine Verlassenschaft folgen- oder selbige erben soll, oder, ich vermache, verschaffe ihm — — —, so ist zu schließen, daß sie haben ein Testament machen wollen.

§. 401. Der Unterschied beeder Ehepacten *) äußert sich darinnen: 1) daß die auf Art eines Contracts verabfaßte Eheberedungen nur zween Zeugen, die andern in Form eines Testaments errichtete aber, deren fünf erfordern, 2) letztere können von einem Ehegatten, ohne des andern Vorwissen, abgeändert und aufgehoben werden, erstere aber nicht. In jenen findet der Abzug des vierten Theils der Erbschaft (falcidia), in diesen aber nicht statt **). Ferner müssen die Erbschaftscontracte, wenn ein Ehegatt mehr, als ein tausend Reichsthaler dadurch erhalten soll, gerichtlich insinuiret werden, welches aber bey denen testamentlich eingerichteten nicht erforderlich ist.

*) Weil sich nemlich dieser Unterschied von aussen nicht sogleich erkennen lassen will, indem die Testamente (§. 317.) so wie die Contracte vor zween Genannten des größern Raths errichtet wer-

werden können; so müssen dieselben desto deutlicher abgefasset und dabey erkläret werden, was die Eheleute haben errichten wollen.

**) Welches aber in Nürnberg ohnehin aufgehoben ist.

§. 402. Es können aber die Ehepacten auch ohne Zuziehung einiger Zeugen errichtet werden, wenn sie nemlich bey der Obrigkeit, gleichwie die Testamente, insinuiret werden.

§. 403. Haben die Eltern die Ehepacten mit unterschrieben oder doch wenigstens das darinnen geschehene Versprechen ihrer Kinder gewust, sich aber gleichwolen demselben nicht widersetzet, so haben sie sich auch zur Erfüllung derselben mit anheischig gemachet.

§. 404. Hierinnen kan aber ein zur zweyten Ehe schreitender Ehegatt, wenn er Kinder aus erster Ehe hat, dem zweyten Ehegatten nicht mehr, als einem Kind erster Ehe, verschreiben (§. 105).

§. 405. Die Heyrathspacten verliehren ihre Würkung, 1) wenn die beeden Eheleute solche aufheben, 2) durch die Ehescheidung, 3) wenn Kinder geboren werden und die Eheleute, wegen der Erbfolge, sich nicht auf diesem Fall verabredet haben.

§. 406. Durch die zur Erhaltung einer Erbschaft errichteten Verträge werden diejenigen Hinderniße, dadurch ein Notherb von der Erbschaft ausgeschloßen werden will, aus dem Wege zu räumen gesuchet.

§. 407. Bey diesen Verträgen wird aber nothwendig erfordert, daß bey dem einen Theil eine Hinderung *) vorhanden sey, dadurch er von seinem Erbschaftsrecht zwar zuruck gehalten, jedoch nicht gänzlich ausgeschloßen wird, sodann, daß nicht so wol wegen der Erbfolge, als vielmehr wegen der im Wege stehenden Hinderung paciſciret wird. Durch diese Verträge wird aber die Freyheit zu testiren, nicht aufgehoben.

*) Z. E. ein Verbrechen, als, wenn der Sohn sich seines Vaters Erbschaft verlustigt gemacht hätte (§. 349.) und der Vater ihm sein Verbrechen nachsiehet und deswegen mit dem Sohn sich dahin verglichen, daß, ob er wol hinlängliche Ursache hätte, selbigen zu enterben, er ihn doch, aus väterlicher Liebe, zur Erbschaft zulassen und sein begangenes Verbrechen nicht rächen wolle.

§. 408. Durch einen Vertrag kan man sich auch des Rechts, welches einem an einer Erbschaft zustehet, begeben und verzeihen. Und dieses kan so wol von Manns- als Weibspersonen geschehen.

*) Auch Eheleute können sich der, einem jeden auf des andern Vermögen zustehenden Vortheile, verzeihen und begeben.

§. 409. Ein solcher erbschaftlicher Verzicht soll 1) eidlich *), 2) vor Gericht, 3) von Personen, die ihres Alters achtzehn, nach heutigen Gebrauch aber fünf und zwanzig Jahr alt sind, und 4) bestimmt **), geschehen, Tit. XXXIV. Ges. 7. §. 1.

*) Die

*) Die Formel an Eides statt, bey adelichen Ehren ꝛc. ist nicht hinlänglich.

**) Ein allgemeiner Verzicht ist ungültig.

§. 410. Verzichte geschehen gemeiniglich von den Töchtern, zur Erhaltung und zum besten des Geschlechts. Obgleich die Töchter, so lange Söhne und männliche Abkömmlinge vorhanden sind, ohnehin schon keinen Theil an den Lehen- und Stammgütern haben, so ist es doch eingeführet, daß die Töchter, wenn sie sich verheyrathen, ausdrücklich Verzicht thun müßen.

§. 411. Die Töchter haben sich also aller väter- und mütterlichen- brüder- und vetterlichen Erbschaft und Anfälle *), unter Leistung eines leiblichen Eides, in einem förmlichen Verzichtsbrief, mit ihres und ihres Ehegattens Handunterschrift und Beydruckung ihrer beederseitigen Innsiegeln, zu begeben, dagegen aber erhalten selbige eine ihrem Stand und Vermögen angemessene Aussteuer.

*) Darunter aber weder die Lehen, deren sie an und für sich fähig sind, noch das von dem Vater ihnen verschafte Legat, auch die Leibes Nothdurft nicht mit begriffen sind.

§. 412. Obgleich eine der elterlichen Erbschaft wegen bereits befriedigte Tochter bey der Abtheilung selbsten, nicht als Erbin angesehen werden kan, so wird selbige doch bey Berechnung des Pflichttheils mit in Ansatz gebracht, Tit. XXIX. Ges. 3. §. 9.

§. 413. Der von einer Tochter geschehene Verzicht erstrecket sich, wenn der Vater vor der Tochter verstorben ist, auch auf ihre Erben; ist aber die Tochter vor dem Vater gestorben, so ist der von ihr geschehene Verzicht ihren Kindern nicht nachtheilig und werden solchemnach die Enkel von des Großvaters Erbschaft nicht ausgeschloßen, weil sie diesfalls nicht ihre Mutter, sondern den Großvater selbst erben.

§. 414. Der Verzicht nutzet dem Vater und denjenigen Söhnen, welche zur Zeit des geschehenen Verzichts bereits vorhanden waren, wenn anderst selbige von des Vaters Erbschaft nicht selbst ausgeschloßen sind.

§. 415. So wol ganzer Erbschaften, als einzelner Rechte, auch des Pflichttheils, kan man sich verzeihen, Tit. XXIX. Ges. 3. §. 9.

§. 416. Gemeiniglich werden in solchen Verzichtbriefen die Fälle bestimmet: daß, wenn die Brüder ohne Leibes- oder männliche Erben abscheiden sollten, oder, von den Brüdern der männliche Stamm gänzlich auslöschen würde, alsdenn die verziehenen Güter wieder auf die abgemehrten Töchter zurück fallen sollen. Und wenn auch dieser Vorbehalt nicht darinnen enthalten wäre, so fallen demohngeachtet solche Güter, nach Abgang des männlichen Stammes, den Töchtern wieder anheim und nehmen solchemnach die männliche

Nachkommen einer solchen verziehenen verheyratheten Tochter, den Namen und das Wappen des ausgestorbenen Stammes an und führen, nebst ihren ordentlichen Zunamen, den angenommenen Namen, z. E. N. sonst A. genannt.

§. 417. Die verziehenen Stammgüter *) können wegen des Ruckfalls auf keinerley weise veräußert werden.

*) Darunter aber die Fahrnisse keinesweges zu rechnen sind.

§. 418. Diejenigen, an welche, nach Ableben derjenigen Personen, denen zum besten Verzicht geleistet worden ist, solche verziehene Güter zuruck fallen, werden **Regredient-Erben** genennet.

§. 419. Bisweilen wird sich auch der Ruckfall des Brautschatzes, wenn nemlich die Frau ohne Erben sterben sollte, vorbehalten.

§. 420. Die geschehene Verzichte werden aufgehoben, 1) durch beederseitig geäußerten Widerwillen, 2) durch des Vaters Zuruckruffen und Nachlaßung, 3) wenn diejenigen Personen, zu deren besten der Verzicht geschehen, gestorben, 4) wenn ein Verzicht zum Betrug der Glaubiger eingegangen worden, können sie solchen wiederruffen, 5) wenn sie zum Nachtheil des den Eltern gebührenden Beysitzes und Nutznießung, vid. Tit. XXIX. Ges. 5. & 6. geschehen, Tit. XXXIV. Ges. 6. §. 2. 6) wenn die Kinder bey Lebzeiten

ihrer

ihrer Eltern, ihrer künftigen Erbschaft entsaget und die Eltern ihre Einwilligung nicht dazu gegeben haben, cit. l. §. 1. 7) wenn derjenige, so auf eine Erbschaft Verzicht gethan, den Tod des Erblaßers nicht erlebet hätte, 8) wenn Betrug, Furcht ꝛc. dabey zu schulden gekommen.

§. 421. Nicht allein über seine eigene, sondern auch über die Erbschaft eines dritten kan ein Vertrag errichtet werden (§. 395.), dabey ist aber dahin zu sehen, ob eine solche Person gewiß oder ungewiß seye. Im erstern Fall ist der Paciscenten bloser Wille schon hinlänglich, wenn aber über die Erbschaft einer dritten Person ein Vertrag errichtet werden soll, so muß auch diejenige Person, über deren Vermögen paciscirt werden soll, darein willigen.

§. 422. Wenn Kinder annoch bey Lebzeiten ihrer Eltern sich der elterlichen Erbschaft rechtskräftig begeben wollen, so müßen die Eltern in solchen Verzicht willigen, Tit. XXXIV. Ges. 6. §. 1. jedoch können die Kinder sich derjenigen Güter und Erbschaft, von welchen die Eltern den Beysitz und Nutznießung haben, nicht ehender, als bis solcher Beysitz und Nutznießung sich geendiget hat, begeben, cit. l. §. 2. ausserdem aber darüber testiren, ibid. §. 3.

§. 423. Wenn der dritte, über dessen Vermögen ein Vertrag errichtet worden ist, seinen

Willen

Willen zurück nimmt oder anderst testiret, auch wenn die Paciscenten den Vertrag selbsten wieder aufgehoben, alsdann ist dieser Erbschaftsvertrag von keiner Würkung.

XXX. Titel.

Von Antrettung und Theilung der Erbschaft.

§. 424. Nach dem Tod des Erblaßers erfolgt von Seiten des Erben die Antrettung der Erbschaft, welche eine Erklärung des Erben ist, daß er die ihm angefallene Erbschaft beziehen wolle.

§. 425. Diese Erklärung kan entweder mit Worten oder in der That geschehen, wenn der Erbe solche Handlungen vornimmt, woraus der Wille, daß er Erbe seyn wolle, erkannt wird, z. E. wenn er die Legaten auszahlet.

§. 426. Derjenige ist tüchtig eine Erbschaft anzutretten, dem etwas vermachet werden und der sich rechtskräftig verbinden kan. Denn der Erbe wird den Glaubigern zur Bezahlung der Schulden des Erblaßers verbunden. Deswegen kan kein Pupill, Minderjähriger oder Verschwender, ohne Autorität des Vormundes, oder Einwilligung des Curators, eine Erbschaft antretten.

§. 427. Der Erbe hat drey Monate Bedenkzeit, von der Zeit an, da er erfahren, daß er Erbe geworden. Binnen derselben kan er den

Vermögenszustand untersuchen und sich entschliessen, ob er die Erbschaft antretten oder dieselbe ausschlagen will. Wenn seine Erklärung in der bestimmten Zeit nicht erfolget, werden die andern Erben zur Erbschaft zugelassen, Tit. XXIX. Ges. 16. add. Tit. XXXII. Ges. 1. §. 2.

§. 428. Ist den Erben die Erbschaft durch ein Testament zugefallen, so muß er bey deren Antrettung besorget seyn, daß das Testament eröfnet werde. Ein vor Gericht erzeugtes Testament wird vor dem Gericht, wo es in Verwahrung liegt, eröfnet. Ein außergerichtlich verfertigtes und von zweyen Genannten besiegeltes Testament erhalten die Erben oder Executorn aus der löbl. Testamentsregistratur, auf Pergament tranßumirt, unter dem geheimen Stadtinsiegel, gegen Entrichtung der Taxe und anderer Gebühren (§. 318). Ein solennes Testament soll in Gegenwart der Zeugen, nach vorhergegangener Anerkenntnis ihrer Siegel und Handschriften, eröfnet werden.

§. 429. Während dieser Bedenkzeit kan der Glaubiger keine Schuld fordern, Tit. XXXVIII. Ges. 1. §. 5. noch die versetzten Pfänder zerschlagen; der Erbe darf aber auch indeßen von den Erbgütern nichts verändern.

§. 430. Erkläret sich nun der Erbe, nach Ablauf der Bedenkzeit, zur Annehmung der Erbschaft und tritt dieselbe würklich an, so wird er

1) Herr über alle von dem Erblaßer beseßene und

hin-

hinterlassene Güter und Gerechtsame, und stellet also in allen die Person des Erblaßers vor, ausgenommen diejenige besondere Rechte, die der verstorbenen Person eigen waren und mit deren Tod erlöschen, z. E. Privilegien, die Nutznießung, das beneficium competentiae ꝛc. 2) wird er den Glaubigern zur Bezahlung der Schulden des Erblaßers verbunden, 3) wird die Erbschaft auf seine Erben überbracht.

§. 431. Wenn nun der Erbe die Erbschaft angetretten hat, so muß er den hinterlaßenen Willen des Testierers genau befolgen und die Legaten austheilen, (§. 371). Tit. XXXII. Ges. 2. §. 4.

§. 432. Der Erbe folget dem Erblaßer nicht allein in allen Vortheilen, sondern auch in allen Beschwehrden. Damit aber der Erbe nicht in Gefahr lauffe und nicht weiter, als die Erbschaft hinreichet, gehalten werden könne, so soll er in Zeit eines Monats, da er den Tod des Erblaßers in Erfahrung gebracht und von dem Anfall der Erbschaft Nachricht erhalten, ein Inventarium über alle und jede Haab und Güter, Schulden und Gegenschulden unternehmen und solches in dreyen Monaten zu stande bringen, Tit. XXXVIII. Ges. 1. §. 1. & 2. sind aber die Erbschaftsgüter weit voneinander entlegen, so, daß selbige in bestimmter Zeit nicht füglich beschrieben werden könnten, oder es wären sonst andere Hinderungen vorhanden, so wird zur völligen Berichti-

gung der Inventur eine Jahrsfrist zugelassen, cit. l. §. 2.

*) Die zur zweyten Ehe schreitende Wittwer und Wittiben sollen noch vor der Verkündung inventiren, decret. de 12. Jun. 1585. pag. 664. Ein Ehegatte kan dem andern in seinem Testament das inventiren nicht erlassen, decret. de 23. Jan. 1671. & de 6. Mart. 1674. pag. 716. sq.

§. 433. Bey einer Inventur sollen alle und jede Erbsinteressenten oder deren Vormündere, und, wenn Abwesende dabey mit Theil nehmen, an deren statt ein gerichtlich bestättigter Curator persönlich zugegen seyn, decret. de 6. Aug. 1583. & de 20. Apr. 1677. pag. 724. Der Erbe soll alles und jedes, was sich bey der Verlassenschaft des Verstorbenen vorfindet, anzeigen und darlegen, die Mobilien durch eine verpflichtete Käuflin, so wie die Jubelen, Gold und Silber, durch die Jubelier, decret. de 7. Mart. 1709. pag. 718. andere Sachen aber, als Handwerkszeuch ꝛc. durch die geschwohrnen Meister oder andere der Sachen verständige Männer, schätzen und sammt deren Werth, durch einen Notarium oder andern ad praxin admittirten Schreiber, ordentlich beschreiben lassen. Der Inventurschreiber *) hat hierauf das beschriebene in das reine zu bringen und auf gestämpfeltes Papier auszufertigen. Dieses mundum wird von zween Genannten des grössern Raths, in Anwesenheit aller Theilhaber unterschrieben und besiegelt, Tit.

XXXVIII. Ges. 3. sodann in das Wohllöbl. Vormundamt zur Registratur gebracht, auch endlich, wenn dawider keine Einreden gemachet werden, in dem Ehrlöbl. Stadtgericht, in Beyseyn der Interessenten förmlich betheuert **), cit. leg. 3. decret. de 5. Jun. 1571. pag. 722.

*) Der Inventurschreiber soll sich hiebey fleißig der Losungschulden erkundigen, decret. de 6. Mart. & 16. Sept. 1700. pag. 718.

**) Von gerichtlicher Betheuerung soll niemand verschonet bleiben, decret. de 23. Febr. 1594. & de 19. Nov. 1616. pag. 722. sq. es könnte dann jemand, wegen Krankheit, nicht persönlich erscheinen, decret. de 30. Aug. 1644. pag. 723. Mündige Kinder können ihren Vater der Inventur und deren Betheuerung erlassen, decret. de 27. Apr. 1625. pag. 724. welches aber in dem Ehrlöbl. Stadtgericht angezeiget werden soll, decret. de 27. Apr. 1753. pag. 725. denenjenigen Amts- und Eigenherrschaften, wo der Verstorbene seine Wohnung gehabt, gebühret die Inventur vorzunehmen, decret. de 9. Nov. 1731. pag. 719. sq.

§. 434. Durch Errichtung einer Inventur erlanget der Erbe die Vortheile, daß er 1) nicht mehrers und auch nichts anders, als er in der Erbschaft vorgefunden, bezahlen. Ges. 1. §. 4. 2) für den unverhoften Zufall der Sachen nicht haften. und 3) denen Glaubigern für die einmal an Zahlungsstatt angenommene Sachen oder Schulden keine Gewährschaft leisten darf, 4) werden des Erben und Erblaßers Vermögen und resp. Schulden nicht miteinander vermenget, 5) darf er die Leich- und Inventur- auch sonsten

der Erbschaft halber aufgewande Kosten abziehen und innen behalten, 6) kan er die einmal angetrettene Erbschaft wieder ausschlagen und davon abstehen, Ges. 1. §. 4. auch 7) in der bestimmten Zeit der Inventarisation von den Glaubigern nicht belanget oder zur Bezahlung gedrungen werden, cit. l. §. 5.

§. 435. Unterläßet der Erbe aber die Errichtung einer ordentlichen Inventur, so entgehen ihm die vorbeschriebenen (§. 434.) Vortheile und er ziehet sich noch einen großen Schaden und Nachtheil zu; denn er muß diesfalls nicht allein alle Schulden bezahlen, sondern auch die Legaten völlig entrichten, es mag die Verlassenschaft dazu hinlänglich seyn oder nicht ꝛc. Ges. 1. §. 1.

§. 436. Gehet der Erbe dabey nicht redlich zu Werk, sondern verheelet oder verschweiget etwas aus Vorsatz und würde dessen überführet, so macht er sich einer Strafe theilhaftig und muß noch überdies alle Schulden bezahlen und die Legaten ausrichten, Ges. 2. §. 1. die von den Bauersleuten geflißentlich verschwiegene Baarschaft wird confisciret, decret. de 14. Sept. 1718. & 6. Sept. 1751. pag. 554.

§. 437. Wäre aber, aus Irrthum, etwas in die Inventur gebracht worden, das nicht zur Erbschaft gehöret, so kan der Erbe, nach gemachter Anzeige, solches wieder abschreiben lassen, cit. l. §. 2.

§. 438. Vermeinet jemand Inventariums-Einreden zu machen, soll er solche gehöriger Orten vorbringen, §. 3.

§. 439. Sind mehrere Miterben zu einer Erbschaft vorhanden, so folget alsdenn die Theilung der Erbschaftsstücke.

§. 440. Wenn vielen Personen, welche in Gemeinschaft beysammen bleiben wollen, eine Erbschaft gemeinschäftlich zugefallen, so ist zwar keine Theilung nöthig, jedoch soll einem jeden dasjenige, was selbiges von diesen gemeinsamen Gütern zu seinem Unterhalt empfänget, angerechnet und bey künftiger Theilung an seiner Portion abgezogen werden, Tit. XXXVI. Ges. 1. §. 2. wollte aber einer unter ihnen, den ihm erblich zugefallenen Theil von der gemeinen Erbschaft abgesondert wissen und für sich allein beziehen, so kan ein solcher Erbe, wenn selbiger das achtzehnte Jahr erreichet hat, oder auch die Vormünder und Curatoren der unmündigen Kinder, auf eine solche Theilung dringen, Ges. 1. §. 1.

§. 441. Aber nicht alle Sachen können getheilet werden. Manche sind theils unbequem zu vertheilen, theils dörfen sie gar nicht zur Theilung kommen, z. E. schändliche Bücher ꝛc.

§. 442. Die Theilungen werden auf verschiedene Arten vorgenommen. Mit den Gütern, die man nicht füglich theilen kan, kan man, wenn anderst die Erbschaftstheilhaber sich dieserwegen nicht vergleichen wollen, auf folgende Art ver-

fahren. Die Erben können einander ihren Antheil zum Verkauf anbieten, Tit. XXIII. Ges. 6. §. 4. haben sie gleichen Antheil an den Gütern und ein ieder unter ihnen wollte das Gut um den Ankaufspreis übernehmen, so kan darüber gelo-set werden, Tit. XXIII. Ges. 6. §. 6. Tit. XXXVI. Ges. 3. §. 1. wenn aber einem Miterben an den verloßten Gut etwas gelegen wäre, so kan er sich hiebey vorbehalten, daß, wenn das Gut verkauf-fet würde, er sodann vor andern das Einstands-recht haben solle. Könnten sie sich wegen des Preißes nicht vereinigen, so kan eine öffentliche Steigerung angestellet werden, dabey jedoch ein solcher Miterbe, wenn er anderst eben so viel, als ein Fremder darauf geboten hat, dafür zu be-zahlen willens ist, vor diesem den Vorgang hat, Tit. XXIII. Ges. 6. §. 5. Die daraus erlöste Summ ist solchemnach unter die Erben in ihre Theile zu vertheilen, Tit. XXXVI. Ges. 3. §. 2. Wäre ei-nem Erben das zu vertheilen stehende Gut zu sei-nem Gewerb und Handthierung vortheilhaft, so ist derselbe den andern hierinnen vorzuziehen und ihm das Gut zu überlassen, Tit. XXVI. Ges. 6. §. 7. Sollte von allen diesen Mitteln bey denen Erben keines anschlagen, so kan das Gut verlas-sen und das Pachtgeld unter sie vertheilet wer-den. Will ein Miterbe das Gut selbst beziehen, so wird er einem Fremden vorgezogen, cit. l. §. 9. & 10. es kan aber auch die Abwechslung des Genußes ausgemacht werden.

§. 443. Gemeinschaftliche Urkunden behält derjenige in Handen, welcher den grösten Theil besitzet, oder der älteste, gegen Aushändigung einer vidimirten Abschrift und ausgestellten Versicherungsschein, daß er selbige, so oft ein Miterbe solche nöthig hat, jederzeit ausantworten wolle; wohingegen die Miterben, wenn sie deren benöthiget sind, dem innhabenden Miterben, bey Empfang der Urschriften, zu versichern haben, daß sie solche, nach gemachten Gebrauch, sogleich wieder zuruck geben wollen. Können sich die Erben hierüber nicht vergleichen, so kan man entweder das Loos darüber werfen, oder aber solche gemeinschäftliche Briefschaften an einem dritten Ort, z. E. in einer amtlichen Registratur ꝛc. verwahrlich niederlegen.

§. 444. Weil der gemeinschäftliche Besitz einer Sache fast allezeit zur Uneinigkeit Anlaß giebet, so kan niemand zur Fortsetzung der Gemeinschaft gezwungen werden, wenn gleich der Erblaßer befohlen hätte, daß die Erben die Güter gemeinschäftlich besitzen sollen.

§. 445. Bey der Theilung soll kein Erbe vor dem andern verkürzet werden. Die mindeste Verletzung zernichtet die ganze Theilung.

§. 446. Besonders sollen bey Erbschaftstheilungen die Kinder, wenn die Eltern keine andere Verordnung unter ihnen gemachet und hinterlassen haben, einander gleich gehalten werden. Wenn nun ein Kind, bey Lebzeiten der Eltern, aus

dem gemeinschäftlichen Vermögen, vor seinen Geschwistrigten einen Vortheil gezogen hat, so muß selbiges alles dasjenige, was es bereits empfangen, wieder einwerfen oder bey der Theilung so lange, bis die andern Kinder eben so viel haben, zurück stehen, Tit. XXXVI. Ges. 1. §. 1.

§. 447. Wenn die Einwerfung in die gemeine Erbschaft statt finden soll, so wird erfordert, daß 1) Kinder und Descendenten unter sich allein an der Erbschaft Theil nehmen, 2) daß die Kinder alles dasjenige, was sie einzuwerfen haben, schon bey Lebzeiten ihrer Eltern empfangen haben, 3) daß die erhaltenen Güter aus dem Vermögen der Eltern hergekommen und 4) das Kind dadurch würklich reicher worden ist.

§. 448. Nicht allein bey der Erbfolge in das Vermögen der Eltern ohne Testament, cit. tit. Ges. 2. sondern auch bey Hinterlassung einer Verordnung, Ges. 1. muß eingeworfen werden.

§. 449. Die Personen, welche einzuwerfen haben, sind Kinder, auch Enkel, wenn sie an statt ihrer verstorbenen Eltern folgen. Eltern, wenn sie ihre Kinder erben, ingleichen Seitenfreunde und andere entfernte Anverwandten, werfen ihren Miterben nicht ein.

§. 450. Die Personen, denen man einzuwerfen schuldig ist, sind Kinder oder resp. Geschwistrigte, welche gleichen Theil an der Erbschaft nehmen oder denen doch wenigstens der Pflichttheil gebühret; daraus folget, daß, wenn die

Tochter zum Haupterben, der Sohn aber nur in einem gewißen Theil eingesetzet worden ist, der Sohn von seiner Schwester nicht fordern kan, ihr empfangenes Heyrathgut einzuwerfen, wenn er anderst an dem Pflichttheil nicht verkürzet ist.

§. 451. Die Sachen, welche einzuwerfen sind, müßen von den Eltern herrühren und die Kinder selbige annoch bey Lebzeiten ihrer Eltern empfangen haben, als da sind: das Heyrathgut, die Wiederlage, Tit. XXXVI. Ges. 1. §. 3. Ges. 2. §. 1. die bona profectitia (§. 45. & 48.) und überhaupts die für Zehrung, schenken, spielen oder sonsten überflüßig und unnütz bezahlte Kosten, cit. tit. Ges. 1. §. 5. wenn aber hierüber einiger Stritt entstehet, soll deren Entscheidung der Obrigkeit überlassen werden.

§. 452. Hingegen darf nicht eingeworfen werden: der von den Eltern ihren Kindern verschafte Voraus, Tit. XXXIV. Ges. 2. Fideicommiße, Schenkungen wegen der Hochzeit, die Sondergüter der Kinder, die bona castrensia (§. 42. 43. & 48.), ferner, was sonsten ein Kind oder Enkel, vor den andern, an täglichen Kleidungen, Alimenten- Schul- Handwerks- Studier- Hochzeitverlags- und andern dergleichen Kosten, von seinen Eltern empfangen hat und deren Abzug selbige, in ihrem hinterlassenen Testament, nicht mit ausdrücklichen Worten befohlen haben, Tit. XXXVI. Ges. 1. §. 4. Wenn ein Kind mit dem, von seinen Eltern erhaltenen Heyrathgut,

für seinen ganzen Erbschaftstheil sich begnügen lassen und so fort der weitern Erbschaft sich begeben will, so darf solches, wenn anderst die übrigen Kinder oder Enkel an ihren Pflichttheil dadurch nicht verkürzet worden, nicht eingeworfen werden, Ges. 2. §. 2. & 3.

XXXI. Titel.

Von dem, von der Obrigkeit geschehenen Einsatz, in des Verstorbenen Güter.

§. 453. Wenn der Verstorbene ein Testament oder auch errichtete Verträge hinterlassen und solche nachhero von seinen hinterbliebenen Freunden angefochten werden wollen, so werden nichts desto weniger die in dem vorhandenen Testament eingesetzte Erben, solchen Freunden, welche das Testament ungültig zu machen suchen, vorgezogen und auf ihr Anruffen, von der Obrigkeit in die Güter des Verstorbenen eingesetzet und darinnen so lange geschützet, bis sie von den andern überwunden worden, Tit. XXXVII. Ges. 1. §. 2. durch diese Einsetzung erlangen jedoch die testamentarischen Erben noch nicht ein völliges Recht der Erbschaft, sondern es bleiben dem Gegentheil seine Einwendungen zur weitern Ausführung und Erprobung vorbehalten; es wäre dann, daß solche Einwendungen, ihrer Lauterkeit wegen, sogleich

eingesehen werden könnten, cit. l. §. 2. oder der andere Theil schon im Besitz wäre.

*) Durch dieses Mittel des obrigkeitlichen Einsatzes in des verstorbenen Güter (bonorum possessionis), gelangen wir geschwinder in den Besitz, als durch die ordentliche Erbschaftsklage (hereditatis petitionem). Kan einer durch ersteres Rechtsmittel nicht zur Erbschaft gelangen, so nimmt er letzteres zur Hülfe.

§. 454. Ist der Verstorbene ohne Testament oder Pacten aus der Welt gegangen, oder hätten, bey würklich vorhandenen Testament, die eingesetzten Erben den Besitz nicht erlanget, so werden alsdann die nächsten Anverwandten des Erblaßers, auf ihr Ansuchen, zu gleichen Gebrauch und Genuß der verlassenen Güter, eingesetzet, Ges. 2. §. 1. wobey die nächsten, so wie bey der Erbfolge nach den Gesetzen, die weiteren im Grad ausschließen, es wäre denn, daß die vorgehenden nähern Freunde die Erbschaft nicht annehmen könnten oder wollten, oder nebst den Kindern auch Enkel, welche in die Stelle ihrer verstorbenen Eltern tretten, vorhanden wären, cit. leg. §. 2. als in welchen beeden Fällen sodann die Erben die Erbschaft entweder unverzüglich annehmen oder sich deren begeben sollen, denn, wo solches nicht geschiehet, werden die hinterlassenen Güter denen Glaubigern übergeben, daß sie sich in gebührende Wege davon bezahlt machen.

§. 455. Wer nun wider den gesuchten Einsatz Einwendungen machen, auch einen Verzicht

oder

oder Verwirkung der Erbschaft darthun will, der hat solches innerhalb acht Tagen beyzubringen, denn wenn er damit nicht aufkommen kan, so wird alsdann der Gegentheil, nach geleisteter Sicherheit (§. 376), zum Gebrauch und Genuß der Erbschaft gelassen, oder es werden inzwischen die Güter so lang in Verwahrung genommen, bis darüber erkannt worden, ob und wer unter ihnen einzusetzen ist.

§. 456. Befindet sich nach rechtlicher Untersuchung, daß einer oder der andere, durch Umgehung der Wahrheit oder sonst durch andere List und Gefährde, sich in den Einsatz geschwungen hätte, so ist er, als malae fidei possessor schuldig, nicht allein diejenigen Güter, in welche er eingesetzet worden ist, sogleich wieder abzutretten, sondern auch alle von Zeit des erlangten Einsatzes erhobene Nutzungen, Früchte u. a. er mag solche inzwischen verbrauchet haben oder nicht, zu ersetzen, Ges. 3. §. 1. derjenige aber, so mit guten Glauben (bonae fidei possessor) als Erb eingesetzet worden ist, darf die vor der geschehenen Kriegsbevestigung erhobene und zu seiner Nothdurft verbrauchte Nutzungen und Gefälle nicht mehr zurück geben, sondern nur die, welche er nach der Kriegsbevestigung bezogen und annoch im Besitz hat.

XXXII. Titel.

Vom Besitz und dessen Gerechtigkeit.

§. 457. Die fünfte Gattung des dinglichen Rechts (§. 164.) ist der **Besitz** (possessio), welcher in der Innhabung einer Sache oder Ausübung eines gewissen Rechts bestehet.

§. 458. Der Besitz ist 1) **natürlich**, wenn jemand zwar eine Sache besitzet, aber doch weiß, daß sie nicht sein Eigenthum ist, auch nicht die Absicht hat, die Sache sich zuzueignen, als wie der Pfandglaubiger, Erbzinßmann, der superficiarius ꝛc. 2) **bürgerlich**, wenn jemand glaubet, daß die besessene Sache würklich sein eigen sey.

§. 459. Der Besitz wird erlanget bey körperlichen Sachen, durch die würkliche Ergreifung und Einnehmung. Bey unkörperlichen Sachen oder Gerechtigkeiten, durch die ungehinderte Ausübung derselben.

§. 460. Die Ergreifung des Besitzes geschiehet mit einer körperlichen Handlung und mit dem Vorsatz, die Sache für die seinige zu halten und innen zu haben.

§. 461. Die Ergreifung und Erlangung des Besitzes geschiehet nicht allein auf eine wahre, sondern

dern auch auf eine erdichtete Art und durch Symbolen, z. E. durch Uebergebung der Schlüßel, Ausstechung eines Wasens oder Stück Erde, Abhauung eines Spahns ꝛc. ingleichen durch das constitutum possessorium (§. 185).

§. 462. Zur Gültigkeit desselben wird erfordert: 1) daß derjenige, welcher die Sache einem andern überlassen will, solche besitze und 2) aufhöre, die Sache in seinem Namen zu besitzen, 3) daß der, welcher die Sache zu besitzen anfänget, darein willige und solches genehmige, 4) ein rechtmäßiger und zwar ein solcher Titel, wodurch das Eigenthum überbracht wird, 5) muß solches mit besondern Worten ausgedrucket werden, daß der Constituent von jetzo an aufhöre, seine bisher eigenthümlich besessene Sache zu besitzen und anfangen wolle, selbige künftig in des andern Namen zu besitzen.

§. 463. Der Nutzen dieser Clausel äußert sich unter andern darinnen: 1) gehet der Besitz, nebst dem Eigenthum, auf den, welchem solcher eingeräumet worden ist, über, 2) hat der neue Eigenthümer Macht, den Besitz, wenn er leer ist, aus eigener Autorität zu ergreiffen, 3) kan er den Besitz von einem andern, der sich dessen bemächtiget, zurück fordern, 4) kan von Seiten des Schuldners keine Veräußerung vorgenommen werden, 5) gelanget der Glaubiger dadurch

ehen-

ehender, als durch andere Rechtsmittel, zum Besitz.

§. 464. Ob wir schon den Besitz einer Sache jemand anders überlassen, z. E. einem Pachter ꝛc. so hören wir doch nicht auf, das Gut zu besitzen, sondern wir behalten immer den Sinn und Willen, solches zu besitzen.

§. 465. Die Gerechtigkeit des Besitzers bestehet darinnen: daß 1) der Besitzer mehr Recht hat, als derjenige, welcher nicht besitzet, sondern nur einen Anspruch machet, 2) ist selbiger in dem würklichen Besitz so lange zu schützen, bis ein anderer ein bessers Recht dazu erwiesen hat, 3) darf er keinen Beweiß führen, auch 4) den Titel nicht anzeigen, wie er dazu gelanget, 5) ist der Besitzer, wenn er des Besitzes entsetzet worden, vor allen wieder einzusetzen, 6) genießet er die Früchte, 7) wer in redlicher Meynung besitzet, kan die Sache verjähren, 8) wer liegende Güter unter einem Gerichtszwang besitzet, ist von der Leistung des Vorstandes befreyet, endlich 9) ist selbiger befugt, sich wider diejenigen, welche ihn in den Besitz beunruhigen und heraus treiben wollen, eigenmächtig zu schützen, ja die Störer müßen Caution stellen, daß sie ihn nicht weiters beunruhigen wollen.

§. 466. Der Besitz kan verlohren werden, 1) entweder mit dem Gemüth allein, z. E. wie

bey

bey dem constituto possessorio ꝛc. oder 2) mit dem Körper allein, z. E. im Krieg, durch die occupation, durch Diebstahl oder zufällige Weise, wenn eine bewegliche Sache zu Grunde gegangen ꝛc. oder 3) mit dem Gemüth und Körper zugleich, z. E. wenn man sich selbst aus dem Gut begeben, in der Absicht, solches zu verlassen.

§. 467. Aus dem Besitz fließen verschiedene Gebote und Verbote (interdicta), wie solcher zu überkommen ist, wie er behauptet oder wieder erlanget wird.

III. Abtheilung.

Von dem persönlichen Recht.

I. Titel.

Von der Verbindlichkeit und den Verträgen überhaupt.

§. 468.

Eine **Verbindlichkeit** (obligatio) ist ein rechtlicher Bewegungsgrund, etwas zu thun oder zu unterlassen.

§. 469. Die Verbindlichkeiten entspringen **entweder** aus einem ausdrücklichen Versprechen und gethanen Zusage, **oder** aus einem Verbrechen, **oder** unmittelbar aus der Verordnung der Gesetze.

§. 470. Das, was man GOTT zu Ehren, zu thun versprochen, heist ein **Gelübd** (votum), und was man dem Staat zum Nutzen, zugesaget, wird eine **Verheißung** (pollicitatio) genennet. Weil auf der Gegenseite die Annehmung mangelt, so entstehet hieraus eigentlich keine Verbindlichkeit; es wäre denn, daß die bürgerlichen Gesetze solche in gewißen Fällen, z. B. wenn etwas zu milden Sachen oder zum Nutzen des Staats versprochen worden, für angenommen halten. In diesem Fall sind auch die Erben solches zu leisten verpflichtet.

§. 471. Ein **Vertrag, Geding** oder **Contract** ist ein von dem andern angenommenes Versprechen, wodurch der eine, oder beede Contrahenten, sich anheischig machen, etwas zu geben oder zu leisten.

§. 472. Die Personen, welche einen Contract schließen wollen, sollen 1) eine reife Ueberlegung und Wissenschaft, von dem, was sie abschließen, haben. Kinder, Unsinnige, Thörigte, höchst Betrunkene ꝛc. können, wegen Mangel des Verstandes, keinen Contract schließen, 2) sollen sie ihren Willen frey und ungezwungen erklären, denn was durch Furcht und Gewalt geschiehet, verbindet nicht, 3) soll ihre Erklärung gewiß und bestimmt seyn. Irrthum, Betrug, Verstellung ꝛc. dörfen dabey nicht unterlauffen. 4) müssen beyde Theile einwilligen, d. i. ein Theil muß ein Versprechen thun und der andere solches annehmen.

Min-

Minderjährige, Verschwender ꝛc. welche Vormündere haben, können nicht contrahiren, decret. de 14. Aug. 1582. & de 2. Jun. 1584. pag. 734. sq. Ein Vater kan mit seinem annoch unter seiner Gewalt stehenden Sohn keinen Contract schließen.

§. 473. Die Contracte gehen entweder auf Sachen, oder auf unser Thun und lassen. Die Sachen sind entweder beständige, oder durch den Gebrauch verzehrliche Körper, oder Gerechtigkeiten.

§. 474. Die Sachen, darüber contrahiret wird, sollen würklich vorhanden und in commercio seyn, auch in unserer Gewalt sich befinden.

§. 475. Die Handlungen, darüber contrahiret wird, sollen mögliche, eigene, erlaubte und erbare Handlungen seyn und zum Nutzen und Gefallen eines andern gereichen.

§. 476. Die **Contracte** werden eingetheilet in einseitige (unilaterales), welche nur auf einer Seite verbinden, z. B. das mutuum ꝛc. und zweyseitig (bilaterales), welche beede Theile zu etwas verbinden, z. E. ein Kauf und Verkauf ꝛc.

§. 477. Die Römer theilten die Contracte ferner ein, in benannte (nominatos), die eine gewiße Form, wie man in der Sache abschließen soll und in den römischen Gesetzen einen gewißen Namen haben, woraus auch eine mit dem Contract gleichlautende Klage entspringet; und unbenannte (innominatos), welche keinen gewis-

sen Namen haben und auch keine benannte Klage herfür bringen.

§. 477. Die benannten werden nach römischen Rechten wieder eingetheilet 1) in dingliche (reales), wo die Uebergab einer Sache erfordert wird, 2) wörtliche (verbales), die eine gewiße Formel zu fragen und zu antworten haben, 3) die eine Schrift erfordern (litterales), 4) die in der bloßen Einwilligung beruhen (consensuales).

§. 478. Unter die **dinglichen** werden gesetzet: 1) das **Vorlehen**, 2) das **Leihen**, 3) die **Hinterlegung zu treuen Händen** und 4) der **Pfandcontract**, von welchen letztern aber bereits oben in der II. Abtheilung, tit. X. §. 240. sqq. gehandelt worden ist.

§. 479. Zu denen **Verbalcontracten** werden die Stipulation und **Bürgschaft** gezehlet.

§. 480. Der **chirographarische Contract** erfordert zu seinem Wesen die Handschrift.

§. 481. Die auf einer **Bewilligung** beruhende Contracte sind 1) der **Kauf** und **Verkauf**, 2) der **Mieth-** oder **Pachtcontract**, 3) der **Erbzinnßbestand**, wovon oben in der II. Abtheilung, tit. VIII. §. 200. sqq. gehandelt worden, 4) der **Gesellschaftscontract** und 5) die **Vollmacht**.

§. 482. Die unbenannten Contracte stehen unter den allgemeinen Formeln: ich gebe, damit du mir auch etwas gebest (do, ut des), ich gebe,

be, damit mir etwas dagegen geschehen soll (do, ut facias), ich thue etwas, damit mir auch dagegen etwas gethan werden soll (facio, ut facias), ich thue etwas, damit mir etwas gegeben werden möge (facio, ut des). Ferner wird darunter gezehlet der **Tausch**, und wenn man jemand eine Sache um einen gewißen Preiß zu **verkauffen**, oder zu **vertrödeln** überläßet.

§. 483. Quasi-contractus, oder richtiger, obligationes quasi ex contractu heißen Verbindlichkeiten, welche unmittelbar aus der Verordnung der Gesetze entstehen, ohne daß von Seiten des einen, der daran gebunden ist, eine verbindliche Handlung vorgegangen ist; dergleichen sind: wenn jemand, ohne Befehl des andern, jedoch zu deßen Nutzen, etwas verrichtet hat (negotiorum gestio); die Verwaltung der Vormundschaft (tutelae administratio, §. 129. sqq.); die Gemeinschaft der Güter (rerum communio); die Antrettung der Erbschaft (hereditatis aditio, §. 424. sqq.); wenn man etwas bezahlet, so man nicht schuldig ist (indebiti solutio).

§. 484. Ferner sind die Contracte entweder Hauptgedinge, z. E. das Vorlehen ꝛc. oder Nebengedinge, z. B. die Bürgschaft; oder Beygedinge, z. B. die Versprechung der Zinnße ꝛc.

§. 485. Die Gedinge verbinden ohne Unterschied, wenn nur der Wille der Partheyen und

die Sachen, worüber sie sich vereinigen wollen, gewiß ist. Aus einem jeden Geding kan man klagen. So gar die Vorbereitungen und Tractaten eines Contracts (pacta de contrahendo), müßen, wenn die beederseitige Einwilligung vorhanden und alles klar ausgedrucket ist, gehalten werden; z. E. ich verspreche jemanden ein Capital zu leihen, so muß ich ihm solches zu der Zeit, wenn ich solches auszuzahlen versprochen habe, auch ausbezahlen, da alsdann erst der Contract des Vorlehens seinen Anfang nimmt.

§. 486. Die Partheyen müßen einander für den Schaden stehen. Dieser kan entweder durch Betrug (dolo), oder durch ein Versehen (culpa), oder zufälliger weise (casu) geschehen.

§. 487. Der Betrug, dadurch jemand mit Vorsatz vervortheilet wird, wird in keinen Handlungen geduldet. Ordentlicher weise wird solcher nicht vermuthet.

§. 488. Das Versehen, die Schuld, wodurch jemand, aus Unwißenheit oder Nachläßigkeit, ein Schade geschiehet, hat verschiedene Stuffen; sie ist eine grobe (lata), eine geringe (levis), oder eine gar geringe Schuld (levissima).

§. 489. **Culpa lata** bestehet darinnen, wenn auch nicht die allergeringste Sorgfalt, welche die Sachen erfordern, angewendet wird. Diese wird, der Regel nach, in denjenigen Contracten

tracten geleistet, wo der eine Contrahent von dem Contract gar keinen Nutzen hat.

§. 490. Culpa levis ist eine Unterlassung der gewöhnlichen Sorgfalt, welche sonsten ein jeder fleißiger Hauswirth in seinen Sachen anzuwenden pfleget. Diese hat in denjenigen Contracten, welche beede Theile angehen, z. E. im Kauf und Verkauf, Gesellschaft ꝛc. ein Theil dem andern zu leisten.

§. 491. Culpa leviſſima ist eine Unterlassung der allergrösten Sorgfalt, welche anzuwenden, möglich gewesen wäre. Diese muß derjenige leisten, der aus dem Contract den Nutzen allein hat, z. E. der Commodatarius.

§. 492. Für einen unverhoften Zufall, der weder durch menschliche Sorgfalt vorher gesehen, noch durch Anschläge abgewendet werden kan, darf niemand stehen. Wenn er eine Sache trift, so trägt der Eigenthümer den Schaden; es wäre denn eine Saumseligkeit dabey vorgegangen, oder ein Theil hätte, solchen zu tragen, ausdrücklich übernommen.

§. 493. Ein Vergleich (transactio) ist eine Uebereinkommung zweyer Theile über eine strittige Sache, da, theils durch eine Herausgab, theils durch Rückbehaltung, der Streit beygeleget und aufgehoben wird.

§. 494. Diejenigen Personen, welche contrahiren können, können sich auch vergleichen.

Zur Beylegung eines Streits muß der Procurator eine besondere Vollmacht haben.

§. 495. Die Sachen, worüber man sich vergleichen will, müßen strittig oder zweifelhaft und in unserer Gewalt seyn. Davon sind aber ausgenommen: 1) heilige Sachen, 2) Erbschaften, von denen man den Innhalt des Testaments noch nicht weiß, 3) ein Vergleich, daß die Ehe getrennet werden soll, ist ungültig (§. 61).

§. 496. Bey Verbrechen kan man sich nur über die Genugthuung, wegen des jemand zugefügten Unrechts, vergleichen. Die Strafe wird aber dadurch nicht aufgehoben, sondern nur zuweilen des Vergleichs halber, gemildert. Ist das Verbrechen schon an und für sich infam, so ist der Thäter auch nach dem Vergleich ehrloß.

§. 497. Ein getroffener Vergleich hat die Würkung eines in die Rechtskraft erwachsenen Urthels. Der Streit unter den Partheyen hebet sich dadurch auf.

§. 498. Ein Vergleich kan nicht bestehen, wobey eine offenbare Gefährde, Irrthum, Zwang, eine allzugrose Verletzung ꝛc. vorgegangen, oder wenn selbiger aus falschen und unrichtigen Documenten geschloßen worden ist; desgleichen wird solcher durch beeder Theile Einwilligung von selbst wieder aufgehoben.

II. Titel.

Von der Schenkung.

§. 499. Eine **Schenkung** (donatio) **ist eine freywillige Gabe, welche der andere ohnentgeldlich empfänget.** Eine Vergeltung (donatio remuneratoria) ist keine Schenkung. Sie geschiehet **unter den Lebendigen** und **von Todes wegen.**

§. 500. Eine **Schenkung unter den Lebendigen** (donatio inter vivos) **ist eine freywillige Verehrung, welche annoch bey Lebzeiten des Schenkenden ihre Würkung äußert.**

§. 501. Die **Schenkung auf den Todesfall** (donatio mortis causſa) ist eine Schenkung, welche in näherer Betrachtung des, gewißer Umstände wegen, zu befürchtenden Todes geschiehet und allererst nach dem Tod des Schenkers ihre Gültigkeit erhält. Hiezu werden fünf Zeugen, oder, nach den nürnbergischen Rechten, zween Genannte des größern Raths erfordert. Die Schenkungsbriefe sollen geschloßen und zur gewöhnlichen Taxation geliefert werden, vid. decret. de 25. Oct. 1754. & 3. Sept. 1772. pag. 679. sq.

§. 502. **Unter den Lebendigen kan derjenige etwas verschenken, welcher Herr seiner Sache ist. Bey einer Schenkung aller Güter, müßen auch der zukünftigen gedacht und die ausstehenden Schulden benennet werden. Die Eheleute in**

versammten Ehen können, ohne des andern Vorwißen, nichts verschenken, Tit. XXVIII. Ges. 1. §. 4. Auf den Todesfall kann derjenige schenken, der ein Testament machen kan.

§. 503. Denjenigen kan unter den Lebendigen etwas geschenket werden, denen es in den Gesetzen nicht verbotten ist. Auf den Todesfall aber denen, so etwas vermachet werden kan.

§. 504. Alle Sachen, welche im Handel und Wandel sind, desgleichen unkörperliche, nemlich Rechte und Gerechtigkeiten, ferner fremde, wie auch gegenwärtige und zukünftige, können verschenket werden.

§. 505. Die Schenkungen unter den Eheleuten bey ihren Lebzeiten, und zwar in verdingten Ehen, sollen 1) nicht übermäßig seyn, als welches der Richter, nach dem Vermögen des Schenkers, zu untersuchen hat, 2) aus freyer Willkühr und ungezwungen geschehen, 3) die Sache soll würklich übergeben und eingeantwortet werden, Tit. XXVIII. Ges. 7. Ein in zweyter Ehe lebender Ehegatte, kan dem andern, weder durch eine Schenkung, noch irgend eine andere Verordnung oder Geding, mehr nicht, als einen Kindstheil vermachen, Tit. XXVIII. Ges. 7. & Tit. XXXIII. Ges. 6. & 7. (§. 130).

§. 506. Die Schenkungen unter den Lebendigen, sind von denen, auf den Todesfall ausgesetzten, darinnen unterschieden: a) die Schenkung unter den Lebendigen kan ohne Beiseyn einiger

ger Zeugen vorgehen, bey der Schenkung auf den Fall des Todes aber, werden, wie bey den Vermächtnißen, fünf Zeugen, und in Nürnberg zween Genannte erfordert, b) bey jener wird, wenn die Schenkung fünfhundert Ducaten übersteiget, die gerichtliche Insinuation erfordert, bey dieser aber nicht, c) erstere kan nicht leichtlich, außer wegen der, in den Gesetzen (§. 508.) benannten Ursachen wiederruffen werden, letztere aber allezeit, d) bey der Schenkung unter den Lebendigen wird das Eigenthum sogleich, bey der in Betrachtung des Todes aber, allererst nach dem Tod des Schenkenden, übergeben.

§. 507. In denen Rechten wird ordentlicher weise eine Schenkung niemals vermuthet, außer in einigen Fällen, als 1) wenn der Glaubiger dem Schuldner die Obligation wieder zurück gegeben, 2) wenn jemand wißentlich bezahlet, was er nicht schuldig ist, 3) wenn Eltern ꝛc. etwas aus Liebe thun.

§. 508. Eine Schenkung kan aber auch wiederruffen werden, 1) wegen der Undankbarkeit, 2) wenn dem Schenker rechtmäßige Kinder gebohren oder 3) diese an dem Pflichttheil verkürzet werden, 4) wenn der Beschenkte die Bedingnisse, unter welchen ihm etwas geschenket worden, nicht erfüllet.

III. Titel.

Von dem Vorlehen.

§. 509. Das Vorlehen oder Anlehen (mutuum) ist eine solche Handlung, wodurch jemanden eine verzehrliche Sache, besonders Geld gegeben wird, die er zur bestimmten Zeit und in gleicher Art, wieder zu erstatten hat.

§. 510. Hieben wird erfordert: 1) die Einwilligung beeder Partheyen, daß einer die Sache vorleihet und der andere annimmt, 2) die Uebergab der Sache, welche uns eigenthümlich zustehet, 3) eine Sache, die durch den Gebrauch verzehret wird, welche gewogen, gezehlet oder gemessen werden kan, als Geld, Getraid ꝛc. 4) das Eigenthum der Sache muß von dem Darleiher auf den Entnehmer übergebracht und dieser Herr über die Sache werden, 5) die vorgelehnte Sache in eben der Güte und in eben der Quantität wieder erstattet werden, Tit. XIII. Ges. 1. §. 1. & 2. denn der Darleiher ist keine andere anzunehmen und der Entnehmer keine andere zu bezahlen schuldig, 6) das Vorlehen muß zu rechter Zeit wieder erstattet werden, cit. tit. Ges. 2. §. 1. wäre aber zur Bezahlung keine Zeit bestimmet worden, so kan der Darleiher solches zu allen Zeiten fordern, §. 2. Bey Heimzahlung der Capitalien ist in Absicht des Werths der Gelder, mehr auf die Zeit der Bezahlung, als auf die Zeit der geschehenen Vorlehnung zu sehen, decret. de 19. Jan. 1624.

1624. pag. 453. add. decret. de 31. Mart. 1624. pag. 543. Von den allhiesigen Stadtämtern soll ohne Vorweißung der Obligation und Quittung, kein Geld ausbezahlet werden, decret. de 24. Mart. 1696. pag. 454. Wenn der Entnehmer das Entlehnte nicht zu rechter Zeit erstattet, so ist er die dem Darleiher daraus entstehende Kosten und Schäden, auf Erkänntnis des Richters, zu erstatten schuldig, cit. l. §. 3. 7) daß die Sache umsonst geliehen werde, Ges. 3. §. 1. wenn der Entlehner für das zu seinem Gebrauch von jemand entlehnte Geld die Zinnße ausdrücklich versprochen hat, so ist selbiger von Ein hundert Gulden Capital jährlich fünf Gulden, aber nicht mehr, zu geben schuldig, cit. leg. §. 2. 3. & 4. im Fall aber der Schuldner schon mehr, als fünf Gulden für das hundert freywillig bezahlet hätte, kan er die Uebermaß von dem Darleiher nicht zuruck fordern, cit. l. §. 5. nach dem Innhalt des decret. de 9. Febr. 1680. pag. 458. aber muß der Darleiher die zu viel empfangene Interessen, unter welcherley Vorwand er solche auch bezogen haben mag, wiederum zuruck bezahlen; wobey zugleich alle wucherlichen Contracte, so wie bereits in dem decret. de 5. Jun. 1638. geschehen, verbotten werden. Von den Juden soll kein Geld aufgenommen, noch weniger aber mit denselben etwas contrahiret werden, decret. de 8. Jan. 1689. pag. 460. add. decret. de 21. Apr. 1729. pag. 195. sqq. 8) daß das Geld zu erlaubten Sachen

chen und zum würklichen Nutzen des Entnehmers hergeliehen werde, cit. tit. Ges. 5. Da die Hazard- und andere übermäßigen Spiele ohnehin verbotten sind, decret. de 21. Jul. 1582. de 11. Nov. 1761. & 15. Jul. 1763. pag. 463. sq. so kan ein zum verbottenen spielen vorgeliehenes Geld nicht gefordert werden. Ferner wird auf Seiten des Darleihers 9) besonders erfordert, daß er wegen Mangel des Verstandes nicht verhindert werde. Rasende, der Sinnen Verruckte, Verschwender, wie auch Kinder, können ohne Autorität ihrer Vormündere oder Curatoren, nichts ausleihen. Dann auf Seiten des Entnehmers: 10) daß ihme nicht verbotten ist, Geld aufzunehmen. Pupillen und Minderjährigen, welche noch in der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder stehen, soll kein Geld geliehen werden, cit. tit. Ges. 4. §. 1. Ist ihnen etwas geliehen worden, so können sie sich mit dem macedonianischen Rathschluß schützen.

§. 511. Nach Innhalt dieses Rathschlußes (Senatus Consulti Macedoniani) sind die noch unter der Gewalt der Eltern oder Vormünder stehende Kinder und die nicht weggerichtet sind, nicht verbunden, das erborgte Geld oder Schuld wieder zu bezahlen und dem Glaubiger werden die Rechtsmittel versaget, das Vorlehen zu fordern. Und wenn auch die Kinder sich dessen begeben, so ist die Entsagung doch von keiner Gültigkeit, es wäre dann das vorgeschoßene Geld noch vorhanden, Ges. 4. §. 1. & 2. Diese Einrede

rede kan so wol von dem Vater, als von den Kindern und ihren Erben, wie auch von den Bürgen vorgeschützet werden, sie findet aber auch nur in diesem Contract statt, es wäre denn unter einer Verstellung (in fraudem legis), eine andere Sache gegeben worden, welche der entnehmende Sohn verkauffen oder versetzen und das dadurch erhaltene Geld für sich anwenden soll.

§. 512. Dieses SCtum Macedonianum findet aber nicht statt: 1) wenn der Sohn eigene Sondergüter hat, 2) sich für einen Hausvater ausgegeben hat, oder würklich eine eigene Handlung führet, Ges. 4. §. 3. 3) wenn der Darleiher des Sohnes Condition nicht gewust hätte, 4) wenn der Sohn aus des Vaters Gewalt getretten und nachher sich wieder zur Schuld bekennt und die Bezahlung versprochen hätte, 5) der Vater ausdrücklich oder stillschweigend in die Schuld gewilliget und 6) den Contract genehmiget hat, cit. l. 7) wenn das Vorlehen in des Vaters oder Kindes kundlichen Nutzen verwendet worden ist, cit. l. 8) wenn die Kinder das erborgte Geld bereits bezahlet haben, ist der Darleiher, solches wieder heraus zu geben, nicht verbunden.

§. 513. Um mehrern Beweißes willen wird die Handlung in Schriften verfaßet, darinnen der Entnehmer, unter seiner Namens Unterschrift und beygedruckten Pettschaft, bekennet, das Geld empfangen zu haben. Hat der Schuldner eine Schuldbekenntnis von sich gestellet, aber das darinnen

innen benannte Geld nicht empfangen, so muß er innerhalb zweyen Jahren die Klage des nicht baar vorgezehlten Geldes anstellen, oder, wenn ihn der Glaubiger in eben dieser Zeit wegen der Bezahlung belanget, ihn die Ausflucht des nicht baar vorgezehlten und nicht empfangenen Geldes (exceptionem non numeratae vel non acceptae pecuniae) entgegen setzen, wo sodann der Glaubiger in der benannten Zeit den Beweis führen muß, daß er das Geld dem Schuldner würklich vorgezehlet habe; läßet der Schuldner aber diese zwey Jahre verstreichen, und seine ausgestellte Handschrift, ohne daß er das Geld empfangen hat, zuruck, so muß er bezahlen und hernach besonders beweisen, daß er das Geld nicht empfangen habe.

§. 514. Diese Ausflucht kan aber nicht vorgeschützet werden, 1) nach Verlauf zweyer Jahre, 2) wenn man sich nachher nochmalen zur Bezahlung der Schuld bekennet, Sicherheit deßwegen leistet, Zinnße von dem Capital bezahlet, oder 3) derselben sich ausdrücklich begiebet; auch kan solche nicht vorgeschützet werden, 4) bey dem zu treuen Händen gegebenen, oder 5) wegen eines getroffenen Vergleichs empfangenen Geld, 6) wenn der Mann, das Heyrathgut erhalten zu haben, bekennet, 7) wenn einer aus einer andern Ursache, als ein Vorlehen, Geld empfangen zu haben bekennet, z. E. bey dem Kaufschilling, Bestandzinnß ꝛc.

IV. Titel.

Vom Leihen zum ziemlichen Gebrauch.

§. 515. Durch das **Leihen zum ziemlichen Gebrauch** (commodatum) wird derjenige Contract verstanden, da einer dem andern eine Sache zu einem gewissen Gebrauch umsonst überläßet, der Entlehner aber, nach gemachten Gebrauch, eben dieselbige Sache wieder zurück geben muß, Tit. XIV. Ges. 1. §. 1.

§. 516. Hiebey ist überhaupt zu bemerken: 1) daß sowol bewegliche, als unbewegliche Sachen, zu einem gewißen Gebrauch, auf eine bestimmte Zeit, übergeben werden können, 2) daß der Gebrauch einer Sache unentgeldlich überlassen werde, 3) daß das Eigenthum nicht auf den Entlehner übergehe, 4) daß eben diejenige Sache, welche entlehnet worden ist, zurück gegeben werden müße, cit. l.

§. 517. Des Entlehners Obliegenheit dabey ist, er darf 1) die entlehnte Sache zu keinem andern Gebrauch anwenden, 2) soll er solche, nach geendigten Gebrauch zurück geben, cit. l. und auf keine Art, auch nicht in dem Fall, wenn der Hinleiher ihm etwas schuldig wäre ꝛc. vorenthalten, Ges. 3. §. 2. Wenn er ohne des Darleihers Vorwissen, einen andern, als den bestimmten Gebrauch davon gemachet, oder die Sachen länger behalten, oder gar weiters und anders wohin

verliehen hätte, alsdann muß er alle daraus entstehende Kosten und Schäden erstatten. Ferner hat er 3) die, des Gebrauchs wegen verwendete geringe Kosten zu tragen, 4) den durch das allergeringste Versehen verursachten Schaden zu ersetzen, Ges. 1. §. 1. wenn aber die Sache zum Nutzen beeder Theile entlehnet worden, so hat der Entlehner nur culpam latam zu tragen, Ges. 2. Für den ohngefehren Zufall darf er nicht stehen, Ges. 1. §. 2. er hätte dann solchen zu tragen übernommen, cit. l. §. 4. wenn ihm die entlehnte Sache gestohlen oder von Handen gekommen wäre, so ist zu untersuchen, ob solche durch sein Verschulden oder Verwahrloßung entwendet worden ist, cit. l. §. 3.

§. 518. Der Darleiher ist aber dahin verbunden, 1) daß er die Sache bis zur Zeit des geendigten Gebrauchs dem Entlehner überlaße, Ges. 3. §. 1. 2) muß er den von ihm mit Vorsatz verursachten Schaden ersetzen, 3) die auf die Erhaltung der verlehnten Sache verwendete nothwendige und beträchtliche Kosten selbst tragen.

§. 519. Die ausgeliehene Sache bleibet in dem Eigenthum des Darleihers und der Entlehner darf sich derselben nur zu dem bestimmten Gebrauch bedienen. Uebergiebet aber der Darleiher dem Entlehner zugleich das Eigenthum, oder der Darleiher überläßet dem Entlehner die Sache, blos wegen seines eigenen Vortheils, oder der Gebrauch des entlehnten Guts gereichet zum beeder-

seiti-

seitigen Nutzen, so gehet solches über die ordentlichen Gränzen dieses Contracts und wird alsdann ein unregelmäßiges leihen genennet.

§. 520. Wenn eine Sache zum Gebrauch unentgeldlich, jedoch auf eine unbestimmte Zeit, gegeben wird, darf solche zu jeder Zeit wieder zurück gefordert werden. Dieses wird eine Vergünstigung (precarium) genennet, wobey der Entlehner nur culpam latam leisten darf. Nicht allein bewegliche, sondern auch unbewegliche Güter, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Dienstbarkeiten ꝛc. können vergünstiget werden.

V. Titel.

Von Hinterlegung zu treuen Händen.

§. 521. Die **Hinterlegung zu treuen Händen** (depositum) ist ein Contract, da jemanden eine Sache in Verwahrung gegeben und von selbigen umsonst angenommen wird, dergestalt, daß solche, auf jedesmaliges Verlangen, wieder zuruck gegeben werden soll.

§. 522. Die Hinterlegung geschiehet entweder freywillig oder aus Noth, gerichtlich oder außergerichtlich.

§. 523. Auf Seiten des Hinterlegers wird erfordert, daß er 1) wegen seiner hinterlegten Sachen das geringste Versehen, wodurch dem Aufbewahrer Schaden verursachet worden, tra-

gen muß, und 2) die auf die hinterlegte Sache verwendete Kosten erstatte, 3) daß, wenn er die in Verwahrung gegebene Sachen an einem andern Ort auszuliefern verlanget, die Sendungskosten bezahle. Nach dem Tod des Hinterlegers sollen dessen Erben das hinterlegte Gut, wenn darüber Streit entstehet, bey Gericht niederlegen, Tit. XV. G. 4. §. 1.

§. 524. Dagegen muß derjenige, dem etwas in Verwahrung gegeben wird, 1) die Sachen so gut, als seine eigene, Ges. 1. §. 1. und zwar 2) unentgeldlich, verwahren; jedoch darf er eine Erkänntlichkeit dafür wol annehmen, 3) soll er die hinterlegten Sachen nicht gebrauchen, es wäre ihm dann solches von dem Hinterleger ausdrücklich erlaubet worden, Ges. 3. §. 4. 4) hat er den durch seine Nachläßigkeit und Unfleiß verursachten Schaden zu tragen. Ist ihm aber das hinterlegte Gut zu seinem Gebrauch mit überlaßen worden, so muß er nicht allein alle zu dessen nothwendiger Unterhaltung verwendete Kosten tragen, sondern auch über dies den höchsten Fleiß darauf wenden, Ges. 1. §. 1. Ferner soll er 5) die hinterlegten Sachen, auf jedesmaliges Verlangen, alsbalden an dem Ort, wo die Uebergab geschehen soll, demjenigen, der sie hinterleget, sonsten aber niemand anders, ohne beglaubte Vollmacht, ausantworten, Ges. 2. §. 1. & 2. Ges. 3. §. 5. auch die Erben, bey denen das hinterlegte Gut gefunden wird, sind schuldig, solches ohnverzüglich

aus-

auszuantworten, ob gleich die andern Miterben sich waigern, wann sich der Herr der Sache genugsam legitimiret hat, Ges. 4. §. 2. dabey findet keine Gegenrechnung statt, Ges. 2. §. 5. endlich muß derselbe 6), wenn er sich dazu verbindlich gemachet, den besten Fleiß auf die Sache verwenden. Den, durch einen unerwarteten Zufall erlittenen Schaden darf er nicht tragen, Ges. 1. §. 2. außer er müste die Ausantwortung der hinterlegten Sachen entweder verzögert oder verweigert, wo nicht gar abgelaugnet haben, Ges. 2. §. 3. & 4.

§. 525. Es giebt aber gleichwolen einige besondere Fälle, wo derjenige, welcher die hinterlegte Sache in Verwahrung hat, solche vorenthalten kan, 1) wenn tödtliche Gewöhre, welche der Hinterleger im Zorn zur Rache gebrauchen will, Ges. 3. §. 1. oder 2) gestohlene Sachen hinterleget worden, cit. l. §. 2. & 3. 3) wenn die deponirten Sachen, um solche, auf eine gewiße Zeit gebrauchen zu dörfen, übergeben worden sind, können selbige, vor Endigung der Zeit, nicht verlanget werden, es müste dann anfangs bedungen worden seyn, cit. l. §. 4. oder wenn 4) die hinterlegte Sache mit obrigkeitlichen Arrest beleget worden, §. 6. Wenn zwey oder mehrere Personen ein Gut gemeinschäftlich hinterleget haben, so darf der Verwahrer solches, auf einseitiges Verlangen nicht ausliefern, es hätten denn die Hinterleger ausdrücklich erkläret, daß solches auf ei-

nes jeden Verlangen verabfolget werden dörfe, oder derjenige, der es erheben will, hätte dieserwegen dem Verwahrer hinlängliche Bürgschaft oder Pfand, oder andere Sicherheit geleistet, Ges. 3. §. 5.

§. 526. Wenn jemand im Nothfall, als in besorglichen Auflauf, in Feuers- oder Wassersnoth und dergl. einem andern etwas aufzubewahren anvertrauet, der Annehmer aber, oder sein Erbe, der davon Wissenschaft hat, solches hernach vorsezlich ablaugnen wolte und dessen genugsam überführet würde, soll selbiger dem Hinterleger nicht alleine das hinterlegte Gut, sondern noch einmal so viel, als solche Sache werth ist, zu bezahlen und zu ersetzen schuldig, auch noch überdies in eine obrigkeitliche Strafe verfallen seyn, Ges. 5.

§. 527. Strittige Sachen werden bey Gericht, oder an einem dritten Ort so lange hinterleget, bis entschieden ist, wem die Sache zuständig seye (sequestrum).

§. 528. Bisweilen vereinigen sich die streitenden Partheyen selbst miteinander dahin, daß die Sache, worüber gestritten wird, an einem dritten Ort hinterleget werden solle.

§. 529. Auch kan der Richter, besonders bey des einen Theils freventlich ergriffener Appellation, da selbiger nemlich die Sache nur aufzuziehen und zum Schaden des siegenden Theils, länger zu besitzen suchet, solche, wider der Partheyen

theyen Willen, wenn er befürchtet, selbige mögte von Handen kommen oder verderbet werden, oder der Besitzer gar die Flucht ergreiffen, sequestriren, Tit. IV. Ges. 5. §. 1. & 2. welches zu dem Ende geschiehet, damit die Sache demjenigen, welchen sie nach Urthel und Recht zugesprochen werden wird, eingehändiget werden könne.

§. 530. So wol bewegliche als unbewegliche Sachen können sequestriret werden, auch Früchte, welche, wann sie nicht aufbehalten werden können, verkauffet und das dafür erlößte Geld hinterleget werden solle, cit. l. §. 3.

§. 531. Hat der Appellat, welchem die Sache in erster Instanz zugesprochen und deswegen wider ihn appelliret worden ist, solche in Handen und der Appellant befürchtet von seinem Gegentheil, die Sache mögte von Handen kommen, so hat Appellat seinem Gegentheil hinlängliche Sicherheit zu leisten. Im Fall aber selbiger damit nicht auffkommen könnte, so muß er die strittige Sache auch hinter Gericht legen, cit. l. §. 4. & 5.

VI. Titel.

Vom Kauffen und Verkauffen.

§. 532. Der **Kauf** (emtio venditio) ist eine Beredung, daß einer eine gewiße Sache um einen bestimmten Preiß dem andern überlassen wolle.

§. 533. Bey diesem Contract wird überhaupts erfordert:

I.) Die **Einwilligung** der contrahirenden Theile. Zwischen Vater und Sohn bestehet kein Kaufcontract, es hätte dann der Sohn Sondergüter. Vormündere und Curatoren können von den Sachen ihrer Pupillen nichts kauffen, Tit. XXXIX. Ges. 7. §. 2. Ges. 9. §. 4.

§. 534. II.) **Sachen**, welche in der Gewalt der privat Personen sind. Bey Verkauffung der unbeweglichen Güter der Pupillen, soll von den Vormündern ein decretum alienationis gesuchet werden, (§. 145. not. 4). Liegenden Gütern hangen die Zugehörungen an, alles was Erd- Wand- Mauer- Ried- und Nagelvest ist, darunter fürnemlich Brunnenketten, Saile und Eymer, ingleichen Kellerlager u. a. m. gehören, Tit XVI. Ges. 6. (§. 160). Ist eine Sache an zwo verschiedene Personen verkauffet, so gehöret selbige dem ersten Käuffer; wo aber die Sachen schon übergeben worden, alsdann behält sie der Besitzer, Ges. 7 §. 1. der Verkäuffer muß aber diesfalls dem andern die Kosten und Schäden ersetzen und hat noch, wegen des hierunter begangenen falsi, eine Strafe zu gewarten, cit. l. §. 2. Ein Gut, das ein Vormund oder Curator von seines Pflegbefohlenen, desgleichen ein Mann von seiner Frauen, oder diese von ihres Mannes Geld, in des andern Namen erkauffet hat, gehöret demjenigen zu, von dessen Geld sol-

che

che erkauffet worden ist, Ges. 8. §. 2. & 3. add. Tit. XXII. Ges. 4. §. 2. Ausser diesem aber und wenn jemand zur Erkauffung einer Sache Geld aufgenommen hat, kan der Glaubiger auf selbige keinen Anspruch machen, Ges. 8. §. 1.

§. 535. Heilige, desgleichen die dem Staat zugehörige Sachen, ferner gestohlene, im Streit verfangene, dann schädliche und schändliche Sachen können nicht verkauffet werden. An die Fremden soll kein unbewegliches Gut verkauffet werden (§. 20.), also auch nicht an Juden, decret. de 10. Jul. 1728. pag. 558. Die Unterthanen sollen mit den Juden, außer den freyen Jahr- und Viehmärkten, nichts handeln. Die Juden sollen aus hiesiger Stadt kein Bruchsilber noch Silbergeschirr kauffen, decret. de 21. Apr. 1729. pag. 195. Ohne eines löbl. Zinnßmeisteramts Vorwissen und Einwilligung, sollen die auf dem allhiesigen Markt befindliche Stände und Kräme, z. E. der Salzfischer, Saifensieder, Käßer ꝛc. als welche an gemeine Stadt gehören, nicht verkauffet werden, decret de 12. Mart. 1715. & 11. Apr. 1729. pag. 467.

§. 536. Zu dem Kaufcontract ist, als ein wesentliches Stück, ferner erforderlich III.) der Werth. Dieser soll 1) im baaren Geld bestehen; wird aber theils Geld, theils Waaren und zwar mehr Waar als Geld, für das erkaufte Gut gegeben, so wird solches für einen Tausch gehalten, 2) gewiß und bestimmt seyn. Bey manchen

Sachen, z. E. Victualien ꝛc. ist solcher bereits durch vorhandene Taxordnungen vestgesetzet, 3) gerecht und mit der Sache selbst in einer Gleichheit, wenigstens nicht unter der Hälfte des gerechten Preises seyn, 4) ein wahrer, der mit deutlichen Worten in dem Kaufbrief ausgedrucket werden soll, Ges. 10. Die Specereyngerechtigkeiten sollen nicht höher, als für zwey hundert Gulden, decret. de 9. Febr. 1768. pag. 203. und ein Salzfischersstand für hundert und funfzig Gulden verkauffet werden, decret. de 24. Jul. 1720. pag. 468.

§. 537. Die Obliegenheit des Käuffers gehet dahin: er muß 1) den bedungenen Kaufschilling alsbald erlegen, Tit. XVI. Ges. 1. §. 2. wenn anderst die Partheyen die Bezahlung nicht auf eine längere Zeit ausgesetzet haben, cit. l. §. 3. 2) soll er die erkauften Sachen übernehmen. Diejenigen Sachen, welche der Prob oder Schau unterworfen, darf der Käuffer, ohne selbige vorher bewährt erfunden zu haben, nicht annehmen, Ges. 3. §. 1. 3) den Schaden und Gefahr, wenn auch die Sache noch nicht übergeben worden ist, über sich nehmen, Ges. 2. §. 1. Wenn durch seinen Verzug die Uebergab nicht hat geschehen können, so muß selbiger 4) nicht allein dem Verkäuffer die auf die verkaufte Sache verwendete nothwendige Kosten ersetzen, sondern auch 5) in diesem Fall den ohngefehren Zufall tragen.

§. 538. Der Verkäuffer hat hingegen nachfolgende Pflichten zu beobachten: daß er 1) dem

Käuffer eine brauchbare und dabey unmangelhafte Sache, nach Bezahlung des Kaufschillings liefere, Ges. 1. §. 1. auch dabey die Eigenschafren und Beschwerlichkeiten derselben anzeige, keine andere Gerechtsame, z. E. Feuer- und Waldrechte, welche nicht auf den Gütern ruhen und hergebracht sind, angebe, decret. de 5. Jan. 1582. de 19. Sept. 1603. pag. 483. sq. Von den Gerechtigkeiten soll überhaupts den Kaufbriefen nichts einverleibet werden, decret. de 20. Mart. 1770. pag. 778. add. decret. de 3. Nov. 1702. & de 6. Oct. 1725. pag. 486. sq. So lang das bedungene Kaufgeld noch nicht bezahlet ist, kan zwar der Verkäuffer die Sache, als ein Unterpfand, zuruck behalten, er muß solche aber wol bewahren. Ist die verkaufte Sache fehlerhaft und zwar so, daß selbige gar nicht gebrauchet werden kan, muß er solche wieder zurück nehmen; im Fall aber noch einiger Gebrauch davon gemachet werden könnte, so wird nur der Preiß gemindert, 2) hat er über die Sachen Gewährschaft zu leisten. Wenn er in der Uebergab säumig ist, muß er 3) auch den unverhoften Zufall tragen, nicht weniger 4) den durch seine Schuld verursachten Schaden ersetzen, Ges. 2. §. 2. Ges. 5. §. 10. wenn er betrüglich gehandelt, 5) das Interesse erstatten, ferner 6) den nach bereits geschehenen Verkauf aus der Sache gezogenen Nutzen abgeben, Ges. 2. §. 1. endlich hat er 7) bey denjenigen Sachen, welche gemessen, gezählet und gewogen

wogen werden und die besonders der Schau bedürfen, vor der Uebergab die Gefahr zu tragen, Ges. 3. §. 2.

*) Bey Käuffen sollen die contrahirenden Theile, die Armut zu bedenken, ermahnet werden, decret. de 20. Jun. 1625. pag. 483. conf. decret. de 21. Maii, 1768. pag. 469.

§. 539. Wann die verkaufte Sache von einem dritten in Anspruch genommen wird, muß der Verkäuffer die Gewährschaft (evictio) hierüber leisten, so fort den Käuffer bey Gericht vertretten. Die Gewährschaftszeit dauert bey liegenden Gütern in der Stadt Jahr und Tage, auf dem Land aber vier Jahre, Ges. 5. §. 1. bey beweglichen Gütern, unter Anwesenden drey Monate, unter Abwesenden aber ein Jahr lang, Ges. 9. §. 1. (§.190). Nach Abfluß dieser Zeit ist der Verkäuffer den Käuffer nicht mehr zu vertretten schuldig, sondern selbiger muß seine Sache bey Gericht selbst verfechten, cit.l. Gestohlene Sachen verjähren sich niemals, cit.l. §.2. (§.191). Die Gold- und Silberarbeiter sollen das von den hiesigen Verkäuffern erkaufte Gold, Silber und andere Pretiosen, acht Tage, von den Fremden aber vierzehn Tage bis drey Wochen lang, unbearbeitet aufbehalten und solches denen innerhalb dieser Zeit sich meldenden Eigenthümern, jedoch gegen Erstattung des dafür ausgelegten Kaufgeldes, wieder verabfolgen lassen; nach Verlauf dieser Zeit ist ihnen die Einschmelzung und Verarbeitung zugelassen, decret.

de

de 17. Apr. 1758. pag. 480. Die Kannengießer sind, nach einem Verlauf von fünf bis sechs Tagen, des Anspruches der Eigenthümer auf das von ihnen erkaufte Zinn, decret. de 20. Dec. 1695. pag. 481. und die Kupferschmidte, wegen des erkauften Kupfers, ebenfalls nach sechs Tagen befreyet, decret. de 9. Jan. 1702. pag. 482. Bey Pferden muß der Verkäuffer vierzehn Tage lang für die Hauptmängel stehen, nemlich rotzig, reutig, haarschlechtig, ingleichen, daß es nicht gestohlen ist, Ges. 4. und nach dem decret. de 23. Jul. 1663. & 14. Jul. 1670. pag. 475. sq. für das kollern; bey Schweinen und andern Thieren für eiterflüßig vier Wochen und für meerlinßig sechs Wochen lang, es mag solches bedungen worden seyn oder nicht, decret. de 12. Jan. 1697. pag. 477.

§. 540. Diese Gewährschaft wird nicht allein bey dem Kauf- und Verkaufs-Contract, sondern auch bey andern Gelegenheiten, z. E. bey dem Tausch, bey der Uebergebung an Zahlungs statt, bey Erbschaftstheilungen, Vergleichen ꝛc. geleistet.

§. 541. Ein unter einer aufschiebenden Bedingung geschloßener Kauf, ist nicht eher für vollkommen zu halten, als bis solche Bedingung würklich existiret; daher hat der Verkäuffer inzwischen von der verkauften Sache den Nutzen, er muß aber auch den Schaden tragen.

§. 542. Bey dem Kauf kommen bisweilen auch unterschiedliche Beygedinge vor. Erstlich,

daß

daß der Kauf auf eine gewiße Zeit ausgesetzet wird, um abzuwarten, ob sich inzwischen kein beßerer Käuffer findet, der mehr dafür giebet (pactum addictionis in diem). Findet sich solcher und der erste Käuffer will eben das dafür geben und leisten, so wird selbiger dem letztern vorgezogen.

§. 543. Zweytens, verabreden sich die Theile manchmal dahin, daß, wenn innerhalb einer bestimmten Zeit der Kaufschilling nicht bezahlet würde, der Kauf alsdenn wieder aufgehoben seyn solle (lex commissoria). Die Sache fället also, wenn der Käuffer das bedungene Kaufgeld in dem gesetzten Termin nicht bezahlet, dem Verkäuffer wieder anheim.

§. 544. Bisweilen behält sich drittens der Verkäuffer das Eigenthum an der verkauften Sache, bis zu gänzlicher Bezahlung der Kaufsumme, bevor. Dieser Vorbehalt muß aber, wo nicht vor- doch wenigstens gleich bey der Uebergab geschehen, welches bey Fallimenten diese gute Würkung hat, daß der Verkäuffer seine verkaufte Sache vor allen andern Glaubigern vindiciren kan; denn der Verkäuffer bleibet so lange, bis die Kaufsumme bezahlet ist, Herr der verkauften Sache.

§. 545. Viertens bedinget sich der Verkäuffer bey Abschließung des Contracts, daß er die Sache, in einer gewißen Zeit, gegen Erlegung des von dem Käuffer erhaltenen Kaufgeldes und Erstattung der Kosten, wieder einlösen dörfe (pactum de retrovendendo).

§. 546.

§. 546. Fünftens geschiehet es auch, daß eine Sache zuweilen auf die Probe gegeben wird, da denn dem Käuffer frey stehet, die Sache nach einer bestimmten Zeit, wenn sie ihm nicht anständig ist, wieder zurück zu geben.

§. 547. Sechstens das **Näher- oder Einstands-Recht** (ius retractus), vermög dessen der Käuffer gehalten seyn soll, die verkaufte Sache *) dem Verkäuffer für eben dasjenige Kaufgeld, was ihm ein anderer dafür bietet, wieder zu überlassen. Dieses wird entweder durch einen Vertrag oder durch ein Testament, oder durch die Gesetze erhalten.

*) Ist aber nur von unbeweglichen Gütern zu verstehen.

§. 548. Wenn man das Einstandsrecht durch einen Vertrag erhalten hat, so kan solches, weil es nur ein persönliches Recht ist, gegen einen dritten Besitzer, zumal wenn die Sache schon übergeben worden ist, nicht ausgeübet werden; es wäre denn die Sache zum Unterpfand verschrieben worden, daß man also solches aus dem hypothecarischen Recht verfolgen könnte. Vor der Uebergab kan derjenige, welcher das Einstandsrecht auf der verkauften Sache hat, wider die Uebergab protestiren lassen.

§. 549. Nach den Gesetzen kommet das Einstandsrecht 1) dem Eigenherrn (§. 201. n. 7.), dann 2) den Nachbarn, arg. Tit. XXIII. Ges. 6.

§. 2.

§. 2. ferner 3) den Theilhabern, 4) den Gesellschaftern, 5) den Bürgern vor den Fremden (§. 20) zu. Den Schuldnern, welchen ihre liegende Güter gerichtlich feilgebotten und alsdann den Glaubigern heimgeschlagen werden, bleibet das Einstandrecht drey bis vier Jahre offen, decret. de 3. Apr. 1650. pag. 365. Endlich stehet dieses Recht 6) den Anverwandten des Verkäuffers, besonders in Stammgütern, zu (§. 364.) und zwar am ersten den Kindern, sodann andern Freunden, als in welch letztern Fall die nächsten die entferntern ausschließen.

§. 550. Siebendens wird auch von den Contrahenden ein **Reuekauf** bedungen, daß, im Fall ein Theil von dem geschloßenen Kauf abgehen wollte, er dem andern Theil die bedungene Reuekaufsumm geben soll.

§. 551. Achtens setzen beede Theile bisweilen einen **Leykauf**, zum Zeichen, daß ein Contract geschloßen worden seye. Dieser ist entweder ein Theil oder Angab des Kaufschillings, welcher diesfalls bey Bezahlung des Kaufgeldes wieder abgezogen wird, oder er bestehet in einem Gottespfenning, der alsdenn unter die Armen auszutheilen ist.

§. 552. Bey Verkauffung der Güter und Häuser geschiehet es auch, daß neuntens sich der Verkäuffer eine Wohnung, den Winkel, vorbehält und sich dabey einige Lebensunterhaltung bedinget.

§. 553.

§. 553. Ist ein Theil außerordentlich und über die Hälfte vervortheilet, so kan der verletzte Theil wider solchen Kauf, die diesfalls erlittene Vervortheilung einwenden, oder den Gegentheil um die Vergütung, oder gar um die völlige Aufhebung des Contracts belangen *).

*) Die quaerela l. 2. Cod. de rescindenda venditione, kan so wol zur Klage, als zur Ausflucht genommen werden.

§. 554. Bey der Verletzung über die Hälfte ist zu sehen, was insgemein *) die Sache zur Zeit **) des geschehenen Verkaufs werth war.

*) Hiebey wird auf eines oder des andern besondere Neigung zur Sache, kein Bedacht genommen.

**) Was nach dem geschloßenen Contract der Sache am Werth zuwächset oder abgehet, solches gereicht dem Käuffer zum Nutzen, so wie auch zum Schaden.

§. 555. Dieses Rechtsmittel kommet nicht allein dem Käuffer und Verkäuffer zu, sondern es können sich solches auch ein Pachter und Verpachter bedienen, desgleichen kan solches bey dem Tausch, bey Theilung einer Erbschaft, wenn etwas an Zahlungsstatt gegeben wird ꝛc. gebrauchet werden, wenn anders solchen nicht ausdrücklich entsaget worden ist.

§. 556. Dem Kaufscontract kommet der **Tausch** (permutatio) sehr nahe, da man eine Sache für eine andere giebet. Wird für eine Sache mehr Geld als Waar gegeben, so ist es ein

Kauf (§. 536). Beym Tausch ist auch die Gewährschaft zu leisten und solcher, wie der Kauf, unverbrüchlich zu halten.

§. 557. Diesem kan auch noch der **Trödel-Contract** (contractus aestimatorius) beygesetzet werden, welcher ein Geding ist, da man jemand eine Sache, um einen gewißen Preiß, zum Verkauf dergestalt überläßet, daß entweder der gesetzte Preiß oder die Sache selbst, wenn der Uebernehmer solche nicht hat verkauffen können, wieder zuruck gegeben werden soll. Verkauft der Mäckler die übernommene Sache um einen höhern Preiß, so gebühret ihm der Gewinn, so wie er hingegen auch die Gefahr zu tragen hat.

VII. Titel.

Vom Verpachten und Vermiethen.

§. 558. Der **Pacht- oder Mieth-Contract** (locatio conductio) ist ein Contract, da jemanden der Gebrauch einer Sache *) gegen ein gewißes Bestandgeld überlaßen (locatio rerum) oder eine persönliche Verrichtung **) Tit. XVII. Ges. 11. für einen gewissen Lohn geleistet wird (locatio operarum).

*) Sowol bewegliche, darunter auch die Thiere, als Pferde, Ges. 9. Schaafe und anders Vieh, Ges. 10. zu rechnen sind, als unbewegliche, z. E. Häuser und andere bürgerliche Güter, davon cit. tit. Ges. 1—7. gehandelt wird, auch Feldgüter, Ges. 8. können verpachtet werden.

**) Die

**) Die Verrichtungen sind entweder bestimmt, auf eine gewiße Arbeit (locatio operis), oder unbestimmt, auf vielerley oder gar alle Dienste, z. E. bey den Dienstbothen, welche um einen gewißen Lohn ihren Herren freywillig dienen. Selbige sollen sich in ihren Diensten getreu, gehorsam und ehrerbietig bezeigen, Ges. II. Sie sollen ihre Zeit ausdienen, sonst bekommen sie keinen Lohn; es wäre dann, daß ihnen der Herr, ohne erhebliche Ursache, den Abschied gäbe, oder ihnen allzuhart begegnete. Wenn die Ehehalten und Bedienten in unsern Geschäften, wozu sie bestellet sind, nach der ihnen ertheilten Vorschrift etwas thun oder handeln, so sind wir zu deßen Erfüllung verbunden, bey zu schulden gebrachten Verbrechen aber sind sie selbst gehalten.

§. 559. Die Eigenschaften dieses Contracts bestehen kürzlich darinnen, daß sich die Partheyen über den Gebrauch und Genuß einer Sache, oder einer erbarn Verrichtung, um ein gewißes Pacht-geld oder Lohn *) miteinander vereinbaren, Ges. I. §. I.

*) Die Kauf- und Handels- auch andere Leute sollen denen Handwerksleuten die angedungene und gelieferte Waaren jederzeit mit baaren Geld und nicht mit andern Waaren bezahlen, decret. de 6. Aug. 1715. & 28. Nov. 1724. pag. 495.

§. 560. Hiebey ist des Verpachters oder Hinlaßers Obliegenheit: 1) muß er dem Pachter oder Beständner die bedungene Sache zu seinem Gebrauch oder Genuß übergeben, 2) hat er die vermiethete Sache so herzustellen und zu erhalten, daß sie zu dem bestimmten Gebrauch genutzet werden kan. Wenn er währender Bestandzeit das

Gut oder Hauß verkauffet und also der Beständner, jedoch nach vorhergegangener viertel- oder halbjähriger Aufkündigung, das Hauß zu räumen, gedrungen wird, (denn ohne vorhergeschehene ordentliche Aufkündigung oder währender Zeit ist selbiger nicht schuldig auszuziehen, Ges. 7. §. 1 —— 4.) so hat der Hinlaßer des Haußes dem Beständner den daraus erwachsenden Schaden zu vergüten, Ges. 7. §. 4. dann hat er 3) die von dem Pachter aufgewendete nöthige und nützliche Kosten zu erstatten, Ges. 1. §. 1. & 5. so wie er auch 4) den durch seine Schuld, dem Pachter, durch die vermiethete Sache allenfalls verursachten Schaden zu ersetzen hat, 5) muß der Haußherr bey denen ihme einzulogiren erlaubten fremden Personen, für das Umgeld haften, decret. de 19. Febr. 1739. pag. 488.

Derjenige, so eine gewiße Arbeit zu thun versprochen hat, muß 1) die bedungene Arbeit mit geziemenden Fleiß und nach der genommenen Abrede verrichten, 2) hat er allen, durch Unterlassung der ihme obgelegenen grösten Sorgfalt, oder durch seine Unwißenheit verursachten Schaden zu ersetzen, 3) den durch seine Schuld oder Saumsal, wegen nicht erfolgter Verrichtung oder Arbeit, abgehenden Nutzen, zu erstatten, endlich muß er 4) so lang, bis das Werk, dem Versprechen gemäß, hergestellet, oder die Arbeit verfertiget ist, die Gefahr tragen. Ganz anders verhält es sich aber, wenn der Herr zur Verfertigung

eines Werks die Materialien selbst hergegeben, denn da darf der Arbeiter den ungefehren Zufall nicht tragen, Ges. 12. §. 1.

§. 561. Die Pflichten des Pachters oder Beständners bestehen darinnen: 1) muß er nach geendigten Gebrauch und Genuß, oder auf die gesetzte Zeit, das Pacht- oder Miethgeld bezahlen, Ges. 1. §. 2. wenn der Pachter, nach verflossener Pachtzeit und zwar mit Bewilligung des Verpachters, in dem gemietheten Gut verbleibet, so fängt ein neuer Pachtcontract, jedoch unter vorigen Bedingnißen, an. Da der Haußherr auf die in das Hauß gebrachte Güter ein stillschweigendes Pfandschaftsrecht hat (§. 242.), so darf er dieselben nicht eher, als biß der Haußzinnß bezahlet ist, verabfolgen laßen. Hat der Beständner seine Güter heimlich aus dem Hauß geschleifet, so kan der Haußherr solche innerhalb acht Tagen, wenn er solches wahrgenommen, aller Orten verfolgen, Tit. XXI. Ges. 1. §. 3. Der Pachter hat 2) darauf zu sehen, daß das gemiethete Gut nicht verschlimmert werde, Tit. XVII. Ges. 1. §. 2. Er und auch seine Erben können das Gut, jedoch unter eben diesen Bedingnißen, einen andern verlaßen, Ges. 3. §. 1. dem Haußherrn bleibet aber der erste Pachter verhaftet, cit. l. §. 2. Hat er an die Gebäude etwas angebauet und angefüget, so kan er solches, wenn es ohne Schaden abgesondert werden kan, wieder wegnehmen, Ges. 1. §. 4. Wenn er mit Vorwißen des Haußherrn (denn

ohne deßelben Einwilligung darf er keine Verän-derung vornehmen) in dem Gut etwas gebeßert hat, so müßen ihm die Kosten ersetzet werden, oder er kan solche von dem Pachtgeld abziehen, cit. l. §. 5. Er muß 3) denjenigen Fleiß, den ein jeder Haußvater auf seine eigene Sache zu wenden pfle-get (culpam levem) leisten, Ges. 2. §. 1. Er muß auch 4) allen, durch seine Schuld verursach-ten Schaden ersetzen, Ges. 2. §. 2. add. Ges. 8. §. 2. und 5) das Gut nach vollendeten Gebrauch, seinem Verpachter, längstens in dreyen Tagen, wieder einräumen, Ges. 4. §. 1. Vermeynet der Beständner sein Verbleiben länger in dem Hauß zu haben, so mag er solches, noch vor der Ver-fallzeit, rechtlich ausführen, §. 2. & 3. Bleibet er, ohne erhebliche Ursache, länger, so muß er für jeden Tag einen halben Gulden bezahlen, cit. l. §. 4. Bey den Diensten ist der Pachter 6) ver-bunden, für die gefertigte Arbeit oder geleistete Dienste, den bestimmten Lohn zu bezahlen und 7) den, an dem Werk durch unvermeidliche äus-serliche Zufälle geschehenen Schaden, desgleichen den aus einem durch sein Angeben verfertigten Werk, entstehenden Schaden zu tragen, Ges. 12. §. 2.

§. 562. Der Bestand höret in gewißen Fällen vor Ablauf der Bestandzeit auf, nemlich 1) wenn der Verpachter außerdem kein anders Hauß oder Zimmer hat und also des Haußes selbsten benöthi-get ist, Ges. 5. §. 2. ferner 2) wenn das Hauß

so baufällig ist, daß es eine nothwendige Verbes-serung erfordert, §. 3. wenn 3) der Pachter den Zinß nicht zu rechter Zeit bezahlet, §. 4. In die-sen vorgesetzten Fällen hat aber der Beständner nur so viel Zinß, als er der Zeit nach verseßen, zu be-zahlen, Ges. 5. §. 7. Wenn 4) das Hauß von dem Beständner beschädigt und verschlimmert wird, §. 5. weiters 5) wenn der Zinßmann oder die sei-nigen mit dem Feuer gefährlich umgehen, decret. de 1. Nov. 1736. pag. 489. & pag. 593. sqq. de 26. Nov. 1742. pag. 596. de 13. Jan. 1745. & 2. Aug. 1759. pag. 598. wenn 6) der Be-ständner ein liederliches Haußhalten führet. In diesen Fällen darf der Haußherr, wenn er nicht gerne will, an dem Zinß nichts nachlaßen, §. 6. wenn 7) das Gut zu Grund gegangen ist oder ein-fallen will, oder auch andere Ursachen, warum das Hauß nicht bewohnet werden kan, vorhanden wären. Ziehet der Beständner, ohne erhebliche Ursachen, vor Endigung der Bestandzeit aus, so muß er nichts desto weniger den völligen Bestand-zinß bezahlen, Ges. 6.

§. 563. Die Gastwirthe und Fuhrleute müs-sen, wenn es gleich mit ihnen nicht ausdrücklich verabredet worden ist, für die ihnen übergebene oder in die Herberge gebrachte Sachen haften, so fort auch den an der Sache entweder von ih-nen selbst oder durch die ihrigen verursachten Scha-den ersetzen; für einen Unglücksfall aber haben sie nicht zu stehen.

VIII. Titel.

Von der Gesellschaft.

§. 564. Die Gesellschaft (societas) ist ein Contract, vermög dessen etliche Personen ihr Vermögen ganz oder zum Theil, oder ihre Arbeit, um einen gemeinschaftlichen Gewinn zu erlangen, zusammen legen.

§. 565. Die Gesellschaft wird in eine **allgemeine** und **besondere** eingetheilet.

§. 566. Die allgemeine erstrecket sich auf alle und jede, so wol gegenwärtige als zukünftige Güter, auch auf Erbschaften, wie z. E. bey den Eheleuten in versammten Ehen die Gemeinschaft der Güter ist (§. 92. & 280. seq.).

§. 567. Eine Gesellschaft kan aber auch nur über besondere Sachen und Handlungen errichtet werden. Hieher gehöret die Gesellschaft der Eheleute bey verdingten Ehen (§. 96. sqq.).

§. 568. Die Gesellschafter sind einander verbunden, daß sie 1) allen demjenigen, was sie miteinander verabredet und beschloßen haben, getreulich nachkommen, Tit. XVIII. Ges. 1. §. 1. add. Ges. 5. §. 1. Ges. 6. §. 1. sie sollen 2) einander ihre Güter zubringen, oder ihre versprochene Dienste leisten, 3) sollen sie alles, was zur Erhaltung der Güter und zur Beförderung des gemeinsamen Nutzens überhaupts dienlich ist, getreulich und zwar so, als wenn es ihre eigene Sache wäre, besorgen, Ges. 2. §. 1. und wenn 4) ein oder der

ande-

andere Gesellschafter diesen Fleiß nicht leistet, oder durch irgend eine Verwahrlosung einen Schaden verursachet, so muß er solchen ersetzen, cit. leg. 2. §. 1. & 3. Für einen ungefehren Zufall aber haben sie nicht zu stehen, ibid. §. 2. die Gesellschafter haben 5) bey der Gemeinschaft aller Güter, Gewinn und Verlust miteinander gemein. Wenn in der besondern Gesellschaft nichts gewisses festgesetzet worden, so wird die Austheilung des Gewinnes und Verlusts, nach Proportion des eingelegten Capitals, oder der über sich habenden Mühe, gemachet, Ges. 1. §. 2. Ges. 4. §. 2. Ges. 6. §. 2. Eine solche Gesellschaft, wo einer alleine den Einbuß tragen und der andere den Gewinn ganz haben soll (societas leonina), ist von keiner Gültigkeit, Ges. 1. §. 2. Sie müßen 6) wegen ihrer Verwaltung, über Einnahm und Ausgab einander Rechnung ablegen. Wenn hiezu keine gewiße Zeit bestimmet worden, ist alle Jahr eine Bilanz zu ziehen, §. 2. add. Ges. 7. §. 1. & 4. Würde es aber ein Gesellschafter, an seiner Person, ohne erhebliche Ursache, hieran ermangeln lassen, so sind die übrigen wegen der darnach zufallenden Schäden, Rechnung und Erstattung zu thun, nicht schuldig, Ges. 5. §. 3. Weiters sind die Gesellschafter verbunden, 7) alles dasjenige, was einer von ihnen, oder ein Handlungsbedienter, Factor ꝛc. im Namen der Gesellschaft handelt, zu halten, Ges. 3. §. 1. wenn aber solches zum Schaden und Nachtheil der Gesellschaft gereichet,

reichet, so können die übrigen Mitgesellschafter den erlittenen Schaden oder das bezahlte billigermaßen von demselben wieder fordern, cit. l. 3. §. 2. & Ges. 4. §. 1. Was aber einer derselben außer der Gesellschaft handelt, dazu sind die übrigen nicht verbunden, §. 3. Was endlich 8) eine solche Gesellschaft andern Personen schuldig ist, dafür sind alle Mitglieder in solidum und unverscheidentlich verbunden, Ges. 4. §. 1. jedoch nur in so weit, als eines jeden Antheil an der Gesellschaft gehet, oder so viel einer Geld in der Gesellschaft liegen hat, und so weit er nemlich einen dritten belangen kan, Ges. 4. §. 3. Es stehet aber einem jeden, der die Bezahlung im ganzen hat leisten müßen, das Recht zu, dasjenige, was er über seinen Antheil bezahlet hat, an den übrigen Gesellschaftern und zwar nach Maasgab des anfänglich getroffenen Vertrags, wieder zu fordern, cit. l. add. Ges. 3. §. 2.

§. 569. Die Gesellschaft endiget sich 1) durch den Tod eines Gesellschafters, sie laufet aber doch noch bis zur nächsten Rechnung, welche längstens in einer Jahresfrist abgeleget werden muß, fort, Ges. 7. §. 1. & 4. Die Erben sind nicht gehalten, die Gesellschaft wider ihren Willen weiters fortzusetzen, ibid. Sie sind aber verbunden, dasjenige zu leisten, wozu sich ihr Erblaßer anheischig gemachet hat, §. 3. Die Gesellschafter sind hingegen schuldig, die Erben, wenn die Handlung von ihren Voreltern herrühret, in die Gesellschaft auf-

aufzunehmen, wo nicht dieserwegen vorher schon etwas vestgesetzet worden ist, §. 2. 2) durch die, jedoch nicht zur Unzeit, oder betrüglicher weise, beschehene Aufkündigung, 3) nach Verlauf der gesetzten Zeit, oder nach vollendeten Geschäft, 4) wenn die Sache, worauf die Gesellschaft beruhet, zu Grunde gegangen ist, 5) wenn ein Mitglied gegründete Ursache hat, davon abzugehen, z. E. wegen sich ereigneter großen Uneinigkeit.

IX. Titel.

Von Vollmachten und Aufträgen.

§. 570. Eine Vollmacht, Gewalt (mandatum) ist ein Contract, vermög deßen jemand eines andern Geschäfte, auf deßen Ersuchen, übernimmt. Derjenige, so die Vollmacht ertheilet, heist Gewaltgeber, Bevollmächtiger (mandans), derjenige aber, welchen etwas zu verrichten übertragen worden, heist der Bevollmächtigte (mandatarius). Die Geschäfte sollen aber erbar und erlaubt seyn.

§. 571. Die Vollmacht gehet entweder auf alle Geschäfte und Handlungen, oder nur auf besondere. Sie wird entweder über Streithändel vor Gericht, oder über außergerichtliche Geschäfte ertheilet. Ferner kan jemand mündlich oder schriftlich bevollmächtiget werden. Will jemand

einen

einen andern vor Gericht vertretten, so muß er hiezu eine ordentliche Vollmacht haben. Nur einige Personen haben die Vermuthung vor sich, daß sie bevollmächtiget sind.

§. 572. Zu einer schriftlichen Vollmacht in gerichtlichen Sachen wird erfordert, 1) der Name des Richters oder desjenigen Gerichts, wo die Streitsache anhängig ist, 2) der Name des Gewaltgebers, 3) des Procurators, 4) die Erwähnung der Sache, welche bey Gericht ausgeführet werden soll, 5) die Benennung der Handlungen, welche der Gewalthaber verrichten soll, als: daß er den Krieg Rechtens bevestigen, den Eid für Gefährde und sonst einen jeden andern Eid, so in Rechten ertheilet ist, in des Gewaltgebers Seele schwöhren, Gegenklag verantworten, Kundschaft führen, Bey- und Endurthel bitten und anhören, von dem beschwerlichen Urthel appelliren, um Apostelu und Acten bitten, einen andern con- und substituiren soll ꝛc. *), 6) verschiedene nothwendige Clauseln, vornemlich: daß der Gewaltgeber alles dasjenige, was sein Bevollmächtigter thun und handeln wird, genehm, stet, vest und unverbrüchlich halten, ihm auch in allen schadloß halten wolle, und zwar alles bey Verpfändung seiner Haab und Güter, Tit. v. Ges. 1. §. 1. 7) die Meldung der Erben des Gewaltgebers, 8) Jahr und Tag der ausgestellten Vollmacht, 9) die Namensunterschrift und 10) das gewöhnliche Pettschaft des Gewaltgebers. Endlich muß er

sol-

solche unter eidlicher Handangelobung bestättigen, daß er deme allen, was in der Vollmacht enthalten, in allen nachkommen, solches stet, vest und unverbrüchlich, getreulich und ohne Gefährde halten wolle, cit. l. §. 3. Wenn eines von diesen erstbeschriebenen Erfordernißen mangelt, wird die Vollmacht für unvollkommen erkläret und bey Gericht nicht angenommen, ibid. §. 2. decret. de 12. Apr. 1620. pag. 249.

*) Wenn die Vollmacht mit dieser Clausel nicht versehen ist, so kan der Bevollmächtigte an seine Stelle keinen andern setzen, Ges. 6. §. 1.

§. 573. Die von hiesigen Personen ausgestellte Vollmachten sollen entweder bey Gericht persönlich, oder außer Gericht, vor zweyen Genannten des größern Raths errichtet werden. Die von auswärtigen Personen ertheilte Vollmachten sollen mit derselben Obrigkeit, oder zweyer bekannten erbarn Personen Innsiegel versehen, oder auch von einem geschwohrnen öffentlichen Notario gefertiget werden, Ges. 2. §. 1. Hat dergleichen Vollmacht einen Mangel, so muß der Procurator mit eidlichen Angeloben versprechen, daß er den Abgang deßelben in dem ihn gesetzten Termin und vor Eröfnung des Urthels ersetzen, und eine bessere Vollmacht beybringen wolle, cit. l. §. 2.

§. 574. Bevollmächtigen können 1) alle Personen, welche Herren ihrer Sachen sind, 2) welche nicht aus Mangel des Verstandes, als Rasende, Taube, Stumme ꝛc. verhindert werden, und

3) alle,

3) alle, denen überhaupts die Contracte in Rechten nicht verbotten sind. Ausgeschlossen sind z.E. die Verschwender, die Pupillen und Minderjährige, als welche ohne Einwilligung ihrer Vormündere und Curatoren nicht bevollmächtigen können, Ges. 3. §. 4.

§. 575. Von den Vormündern ist besonders versehen, daß sie **vor** der Kriegsbevestigung nicht anderst, als mit Erkenntnis und Zulaßung des Gerichts, für sich allein aber nicht Vollmacht geben sollen, Ges. 3. §. 1. & 2. **Nach** der Kriegsbevestigung aber können sie, als Herren des Rechtsstreits, einen Procurator bestellen, §. 3. Die Curatoren mögen ohne Beiseyn ihrer Pflegbefohlenen, wie auch die Executoren und Ausrichter der Testamenten, wenn keine Kinder vorhanden, vor- und nach Bevestigung des Kriegs einen Procurator Gewalt geben, cit. l. §. 4.

§. 576. Nicht alle Personen sind zu Vollführung der Geschäfte eines andern, einer förmlichen Vollmacht benöthiget, sondern einige haben schon die Vermuthung vor sich, daß sie in der Sache recht handeln und der andere darein willigen werde. Ein vermuthetes Mandat haben unter den Anverwandten, in der auf- und absteigenden Linie, alle vorhandene Freunde; in der Seitenlinie bis auf den dritten Grad; in der Schwägerschaft nur der Schweher für den Eidam und dieser für jenen, Ges. 4. §. 1. Diese Personen müßen aber, nach Erkenntnis des Gerichts,

wenn

wenn es der Gegentheil ausdrücklich bittet, Caution leisten, daß der Herr des Streits solches für genehm halten werde, und zwar nicht blos eidlich, sondern durch Pfand oder Bürgschaft, Ges. 4. §. 2. Die Eheleute in versammten Ehen, oder wenn sie zu offenen Kram und Laden mit gleichen Gewinn und Verlust sitzen, können einander ohne Vollmacht vertretten, Tit. XXVIII. Ges. 6. §. 3. add. Ges. 1. §. 3. wenn anderst die Sache keine besondere Vollmacht erfordert, z. E. sich zu vergleichen ꝛc. In verdingten Ehen kan der Mann ohne Unterschied, die Frau aber nicht anders, als unter Begebung ihrer weiblichen Freyheiten *) und unter Caution, daß sie dem Urthel Folge und Gnüge leisten wolle, zugelassen werden, Ges. 5. §. 1. & 2. In ihren eigenen Sachen kan sie selbst oder durch einen Rechtsfreund handeln, §. 3. Außer diesen Personen wird niemand, ohne hinlängliche Vollmacht, ob er gleich Sicherheit stellen wollte, daß er dem Urthel Folge leisten wolle, bey Gericht zugelaßen, Ges. 4. §. 3. Ein anders ist aber, wenn jemand unter obiger Caution, einen Beklagten vertretten wollte, §. 4.

*) Das ist: dem SCto Vellejano und der auth. Si qua mulier &c. Cod. ad SCtum Vellejan.

§. 577. Die Obliegenheit des Gewalthabers ist: daß er 1) alles mit grösten Fleiß verrichte, weil er wegen des geringsten Versehens gehalten ist, 2) soll er nichts unerlaubtes auszurichten übernehmen, 3) die Grenzen der Vollmacht nicht

über-

überschreiten, und 4) von dem ausgerichteten Geschäft Rechenschaft geben. Dagegen muß ihm aber auch der Gewaltgeber alle dadurch verursachte Kosten und Schäden ersetzen.

§. 578. Eine gegebene und aufhabende Vollmacht endiget sich 1) wenn beede Theile ihre Bewilligung zurück nehmen, im Fall nemlich die Sache nicht schon angefangen ist, denn außer deme kan man solche weder zurückruffen, noch sich derselben begeben, 2) wenn der Bevollmächtigte sich seiner aufhabenden Vollmacht, aus erheblichen Ursachen, z. E. wegen einer unter beeden Theilen entstandenen Todfeindschaft, begiebet, Ges. 6. §. 2. oder 3) der Gewaltgeber, aus wichtigen Ursachen, solche zurück nimmt, 4) durch den Tod des Bevollmächtigten sowol, als 5) des Bevollmächtigers. In welchen letztern Fall sodann die Erben, wenn in der ausgestellten Vollmacht deren nicht schon gedacht worden ist und selbige anders den Rechtsstreit fortgesetzet wißen wollen, den Proceß von neuen anzunehmen und fortzusetzen, somit auch dem Procurator neue Gewalt zu geben haben, Ges. 6. §. 3. und endlich 6) nach vollbrachten Geschäft.

§. 579. Wenn jemand ohnersuchet und freywillig sich fremder Geschäfte (negotiorum gestionis) in der Vermuthung, daß sein Unternehmen wohl aufgenommen wird, unterziehet, so muß selbiger allen möglichen Fleiß und Treue anwenden, den andern Rechenschaft geben und den

allen-

allenfalls verursachten Schaden ersetzen, auch das, was er in seinem unternommenen Geschäft für jenen bezogen hat, selbigen einhändigen. Hingegen ist der andere verbunden, wenn der Geschäftsführer bey dem geführten Geschäft an seiner Seite nichts hat ermangeln lassen, ihn dieserwegen schadloß zu halten, obgleich die Sache den gewünschten Ausgang nicht genommen hat.

X. Titel.

Von den Bürgschaften.

§. 580. Die **Bürgschaft** (fideiussio) ist ein Versprechen, dadurch man sich verbindlich machet, daß man, erforderlichen Falls, eines andern Schuld bezahlen wolle.

§. 581. Die Bürgschaften sind mancherley. 1) Die **Hauptbürgschaft**, da man sich für den Hauptschuldner verbürget und die Bezahlung auf sich nimmt, 2) die **Ruckbürgschaft**, welche zur Sicherheit des Hauptbürgen bestellet wird, daß, wenn selbiger die Schuld für den Schuldner hat bezahlen müssen, er sich an den Ruckbürgen wieder erholen kan, 3) die **Schadloßbürgschaft**, da man sich nur dazu verbindlich machet, daß, wenn der Glaubiger von seinem Schuldner nicht gänzlich befriediget werden sollte, man dasjenige, was noch abgehet, vollends ersetzen wolle.

§. 582. Diejenigen Personen, welche ihre Sachen verwalten und überlegen können, was sie vorhaben, können Bürgen werden.

*) Die Unterthanen auf dem Land sollen ohne Vorwissen ihres Eigenherrn keine Bürgschaft leisten, decret. de 10. Jul. 1628. pag. 558.

§. 583. Die Weibspersonen können nach römischen Recht keine Bürgschaft leisten, denn wenn sie sich für jemand verbürgen, kommet ihnen das SCtum Velleianum zu Hülfe, nach welchem sie, wegen geleisteter Bürgschaft, nicht gehalten seyn und dieserwegen auch nicht belanget werden sollen.

§. 584. Sie können sich aber dieses Vellejanischen Rathschlußes nicht bedienen, wenn 1) das Geld, wofür sie Bürgschaft geleistet haben, in ihren Nutzen verwendet worden ist, 2) wenn sie schon vorher das Geld bekommen und solches nachmals ein anderer erhalten hat und sie darüber Bürgschaft geleistet, 3) für ihre Bürgschaftsleistung eine Belohnung erhalten, 4) aus Arglist und Betrug des Glaubigers Bürginnen worden, 5) der Wohlthat ausdrücklich entsaget, 6) die Schuld freywillig bezahlet, 7) die Bürgschaft nach zweyen Jahren wiederholet hätten, 8) wenn sie für den Brautschatz, für milde Sachen ꝛc. gut gesaget haben.

§. 585. Nach den hiesigen Rechten können sich Frauen und Jungfrauen, so wie die Mannspersonen, verbürgen, wann sie nur 1) das fünf

und

und zwanzigste Jahr zuruck geleget und also keinen Curator mehr nöthig haben, 2) einen rechtlichen Beystand zur Seiten und 3) eigene Güter haben, Tit. XIX. Ges. 5. §. 1. add. decret. de 30. Jan. 1573. pag. 505. Wenn die Ehefrauen für jemand Bürgschaft leisten, so soll der Ehemann auch darein willigen. Dabey ist zu beobachten, daß bey völlig versammten Ehen kein Ehegatt, ohne des andern Wissen und Willen, sich verpflichten kan, Ges. 5. §. 4. add. Tit. XXVIII. Ges. 1. §. 4. wohingegen bey verdingten oder nur wegen gemeinen Gewerbs vor versammt zu achtenden Ehen, die Verschreibung zwar an und vor sich gültig ist, Ges. 5. §. 2. jedoch, daß solche dem Mann nicht zum Nachtheil gereiche, Ges. 5. §. 5. Tit. XXVIII. Ges. 1. §. 5. mithin der Mann, wegen der Nutznießung und des gemeinsamen Gewerbs, die Schuld bey seinen Lebzeiten, wo er solches nicht gutwillig zulassen will, nicht bezahlen lassen darf.

§. 586. So wenig sich die Weibspersonen für fremde Personen verbürgen können, eben so wenig können sie sich für ihre Ehemänner bürgschaftlich verschreiben, denn diesfalls kommet ihnen die authentica: Si qua mulier. Cod. ad SCtum Velleianum zu statten, nach welcher sie diesfalls gar nicht in Anspruch genommen, vielweniger zur Bezahlung gezwungen werden können.

§. 587. Dieser Rechtswohlthat aber haben sie sich nicht zu erfreuen, wenn sie 1) die für ih-

re Ehemänner geleistete Bürgschaft eidlich bestätiget und 2) die Schuld entweder für ihren Ehemann allschon bezahlet, oder 3) das Geld für sich aufgenommen und solches in ihres Mannes Nutzen verwendet haben.

§. 588. Nach unserm Stadtrecht wird erfordert, daß, wenn eine Frau für ihren Ehemann eine gültige Bürgschaft leisten will, solches mit Beystand zweyer Genannten des größern Raths oder zweyer Freunde geschehe, welche als Zeugen besonders dazu erbetten worden, Ges. 5. §. 3.

§. 589. Wer nun einmal Bürgschaft geleistet hat, der muß die Schuld, in so ferne solche von dem Schuldner unbezahlt geblieben, nach Ablauf der bestimmten Zeit, bezahlen, oder die Handlungen, die er versprochen, leisten, Ges. 1. §. 1.

§. 590. Sind zween oder mehr Bürgen, so sind sie alle unverscheidentlich, sammt und sonders, einer für alle und alle für einen, die ganze Summ zu zahlen, verbunden; wenn sie alle die Schuld zu bezahlen im Stande sind, sollen sie sämtlich, wegen der Bezahlung, ersuchet und belanget werden, Ges. 2. §. 1. & 6. hat einer für mehrere Schuldner gut gesaget, so ist der Bürg für jeden Schuldner zur Bezahlung der ganzen Schuld gehalten.

§. 591. Nach den gemeinen Rechten kommen den Bürgen unterschiedliche Rechtswohlthaten

ten zu statten: 1) das beneficium ordinis oder excussionis, 2) divisionis, 3) cedendarum actionum und 4) liberationis.

§. 592. Vermög des beneficii ordinis kan der Bürg nicht eher, als bis der Selbstschuldner ausgeklaget worden ist, zur Bezahlung angehalten werden, diese Wohlthat ist aber durch das Ges. 1. §. 1. aufgehoben; indem dem Glaubiger frey stehet, ob er den Selbstschuldner oder den Bürgen zuerst angreiffen will. Dieses letztere ist jedoch auf den Schadloßbürgen nicht zu ziehen.

§. 593. Das beneficium divisionis giebet den Bürgen diesen Vortheil, daß, wenn einer allein belanget wird, so kan sich derselbe mit Erleg- und Bezahlung seiner Angebührnis erledigen und von der angestellten Klage befreyen. Den Rückstand hat der Glaubiger an den Mitbürgen zu suchen, Ges. 2. §. 2.

§. 594. Diese Rechtswohlthat findet aber nicht statt, 1) wenn der Bürg sich solcher ausdrücklich begeben, Ges. 2. §. 3. 2) wenn jemand die Bürgschaft, welche er etwann mündlich geleistet, verlaugnet und deren nachmals überwiesen worden ist, cit. l. §. 4. 3) wenn ein Bürg nicht zu gleicher Zeit mit den übrigen Bürgen, sondern erst nachher Bürgschaft geleistet hat, §. 5. 4) wenn die übrigen Mitbürgen zu zahlen nicht vermögend sind, §. 6. & 7. ferner hat solche keine Anwendung 5) bey der Ruckbürgschaft und 6)

bey dem Bürgen eines Vormundes, wenn der Pupill klaget.

§. 595. Das beneficium cedendarum actionum gehet dahin, daß, wenn ein Bürg die Schuld alleine hat bezahlen müßen, der Glaubiger sein an dem Schuldner gehabtes Recht, gegen die übrigen Mitbürgen und den Hauptschuldner abtrette, Ges. 1. §. 2. Ohne ausdrückliche Cession tritt der Bürge, wenn er den Glaubiger befriediget hat, nicht ipso iure in dessen Vorrechte. Die bey der Bezahlung unterlassene Cession kan auch nachher nicht nachgeholt werden, wenn der Glaubiger schlechterdings befriediget worden.

§. 596. Das beneficium liberationis ist endlich dieses, daß der Bürg seine Befreyung vor der Verfallzeit verlangen kan, welches in nachfolgenden Fällen geschiehet: 1) wenn der Selbstschuldner auf erschienene Frist nicht bezahlet und also ein Jahr verzöge, der Glaubiger auch solche nicht gefordert hätte, so kan der Bürg um Befreyung seiner geleisteten Bürgschaft klagen, Ges. 3. §. 2. dann 2) wenn dem Bürgen durch einen richterlichen Ausspruch die Bezahlung auferleget wird, §. 3. ferner 3) wenn der Schuldner sein Vermögen durchzubringen oder zu verarmen anfängt, §. 4. und 4) wenn der Bürg überhaupts besondere Ausflüchte, wodurch er seine Bürgschaft entkräften kan, vorzubringen hat, der Glaubiger aber, bis zum Absterben des Bürgen,

mithin so lange, bis die demselben zukommende Einreden erlöschen, gefährlicherweise nachwartet, um dessen Erben desto würksamer belangen zu können.

§. 597. Die Bürgschaft wird aufgehoben und erlöschet 1) durch die Bezahlung der Schuld, 2) durch eine novation, von welcher unten bey der Aufhebung der Verbindlichkeiten mehrers gehandelt werden soll, 3) wenn der Glaubiger sich dahin verstehet, daß er die Schuld nicht mehr fordern wolle, 4) wenn der Schuldner den Glaubiger, oder dieser jenen erbet, 5) wenn der Bürg auf eine gewiße Zeit caviret und selbige wäre verschienen, so ist er seiner Bürgschaft entlediget, Ges. 4. §. 1. Dieses ist aber nur in Ansehung der längern und zukünftigen Zeit zu verstehen, da er nemlich von der weitern Bürgschaft befreyet wird; denn wegen der verfloßenen Zeit bleibet er dem Glaubiger dennoch zur Bezahlung verbunden; es müste denn seyn, daß der Glaubiger, nach Verfließung solcher Zeit, den Schuldner oder Bürgen hätte wohl mahnen und belangen können, solches aber gefährlich und vorsetzlicherweise unterlaßen; oder daß die Obligation dahin gerichtet wäre, daß der Glaubiger seinen Schuldner oder dessen Bürgen alle Tage hätte um die Bezahlung mahnen können und der Bürg auf eine bestimmte Zeit Bürgschaft geleistet hätte, der Glaubiger aber solche verscheinen lassen, vid. decret. de 20. Dec. 1564. pag. 502. seq. end-

lich 6) wenn der Glaubiger seinen Schuldner, ohne Wißen des Bürgen, eine neue Zahlungsfrist verstattet hat, Ges. 4. §. 2.

*) Wenn jemand für ein versprochenes Heyrathgut, welches innerhalb einem Jahr bezahlet werden soll, Tit. XXVIII. Ges. 3. §. 1. & 2. Bürgschaft geleistet hat, der Bürg aber wegen seiner diesfalls geleisteten Bürgschaft, nach Verfließung des bestimmten Jahrs, wenigstens in einem halben Jahr darauf, nicht gehörig belanget wird, so ist selbiger nach einem nunmehrigen Verlauf von anderthalb Jahren, von dieser seiner Bürgschaft frey, cit. l, §. 3. wenn der Bürg, der geleisteten Bürgschaft wegen, einmal rechtlich belanget und der Krieg Rechtens bevestiget worden ist, so bleiben, nach dessen inzwischen etwan erfolgenden Absterben, auch seine Erben bis zum Ausgang der Sache, zur Bürgschaft verbunden, cit. l, §. 4. & 5.

§. 598. Was die Bürgen für den Schuldner, sowol an Capital und Zinnßen, als Kosten und Schäden bezahlen, solches können sie an dem Hauptschuldner und dessen Erben wieder fordern, Ges. 2. §. 7. Ges. 3. §. 1.

XI. Titel.

Vom Wechsel.

§. 599. Zur Bequemlichkeit des Handlungswesens und Beförderung des Credits ist eine besondere Art von Contracten eingeführet worden, deren Wesen die Verbindlichkeit ausmacht, eine Summe Geldes bey Vermeidung des Gefängnis-

ses

ses und schleuniger Execution zu bezahlen. Dieses Geschäft wird ein **Wechsel** (cambium) genennet.

§. 600. Es giebt zwey Hauptarten der Wechsel. Wenn der Aussteller des Wechselbriefs sich anheischig macht, es dahin zu bringen, daß die in dem Wechselbrief ausgedrückte Summe von einem andern nach Wechselrecht ausbezahlet werde, so ist es ein **traßirter Wechsel**; wenn aber der Aussteller des Wechselbriefs solchen auf seine eigene Person stellet und die in dem Wechselbrief ausgedrückte Summe selbst zu bezahlen verspricht, so ist es ein **eigener** oder trockener Wechsel.

§. 601. Die erste Art der traßirten Wechsel findet sonderlich unter den Kaufleuten statt und hat zur Absicht, bey Versendung des baaren Geldes die Kosten und Gefahr zu ersparen. Sie dienen ihnen zur bequemern Entrichtung ihrer Bezahlungen und zur Aufhebung ihrer Activ- und Paßivschulden. Weil aber zur Aufrechthaltung des Credits strenge Hülfe nöthig ist, so ist das Wechselrecht vorzüglich dahin eingerichtet worden, diese Verbindlichkeit zu verstärken.

§. 602. Der **eigene** Wechsel enthält eigentlich ein Versprechen, eine bereits schuldig gewordene Summe nach Wechselrecht zu bezahlen. Er setzt also einen Hauptcontract voraus, zu dessen mehrerer Sicherheit derselbe hinzugefüget wird.

§. 603. Ein Wechsel ziehet die bereiteste Hülfe (execution) nach sich. Hierinnen ist also der-

derselbe von einem blossen Schuldschein unterschieden. In Wechselbriefen können die Haab und Güter nicht verpfändet werden, es wäre denn, daß solche Verpfändung gerichtlich, oder vor zween Genannten des grösern Raths geschehen, decret. de 1. Dec. 1713. pag. 507.

§. 604. Die nähern Vorschriften dieses Geschäfts enthält die von dem **Hochlöbl. Rath** den 16. Febr. 1722. **neurevidirte Wechselordnung**, nach welcher sich nicht allein die Kauf- und Handelsleute, sondern auch alle andere Bürger, sie seyen von was Condition, Stand und Ort sie wollen, männlich- und weiblichen Geschlechts, wenn sie zu contrahiren fähig sind, zu richten haben, vid. cap. IX. Wegen der Juden aber ist noch besonders verordnet, daß selbige, insonderheit die zu Fürth, nicht befugt seyn sollen, die hier abgeschloßene Wechselbriefe auf Fürth zu stellen. Und sollen dergleichen Wechsel nur mit denjenigen Personen, welche des Wechselrechts kundig sind und zwar mit Zuziehung der ordentlichen Sensalen geschloßen werden, wenn sie gültig geachtet und die Hülfe Rechtens darauf ertheilet werden soll, decret. de 21. Apr. 1729. pag. 195. seqq.

§. 605. Ein **eigener** Wechselbrief ist eine kurze, das Wort Wechsel in sich fassende Schrift *), darinnen der Schuldner die von dem Glaubiger erhaltene Summe Geldes in einer gewissen Zeit wieder zu bezahlen verspricht.

*) Daß

*) Daß die Wechsel auf Stampfpapier geschrieben werden, ist in Nürnberg nicht nöthig. **Verneuerte Stampfordnung**, §. 12.

§. 606. Zu einem eigenen Wechselbrief ist erforderlich 1) der Tauf- und Zuname des Glaubigers, 2) die Benennung der Summe *) und Sorte des Geldes, 3) die Zeit, nemlich das Jahr, Monat und Tag, wann- und 4) der Ort **), wo der Wechsel ausgestellet worden, 5) wo er wieder zu bezahlen ist, dann 6) die eigenhändige Namensunterschrift des Schuldners ***), cap. I. §. 1.

*) Diese wird mit deutlichen Worten ausgedruckt und mehrentheils auch die stipulirten erlaubten Zinnße, nemlich 6. pro Cento, mit dazu geschlagen.

**) Damit man sogleich das forum contractus daraus ersehen kan.

***) Wenn zwey oder mehrere sich unterschrieben haben, so wird einer für den andern und beede zugleich (in solidum) verbunden. Wie die Eheleute einander zur Bezahlung der contrahirten Schulden verbindlich machen, davon ist der XII. XIII. und XIV. Titel der I. Abtheilung nachzusehen. Und wie durch eines Handlungsgesellschafters Handlung die andern Gesellschafter verbunden werden, zeiget mit mehrern §. 568.

§. 607. Der eigene Wechsel ist entweder noch in den Händen des Glaubigers, oder der Glaubiger hat solchen an einen dritten übergeben, (indossirt).

§. 608. Der Unterschied und Nutzen dieser Wechselbriefe äußert sich darinnen, daß die erste

Art

Art der Wechselbriefe nicht darf acceptiret, sondern nur präsentiret werden, wobey die Protestation nicht nöthig ist; die auf ordre gestellten und indoßirten Wechselbriefe aber müssen zur Acceptation präsentiret und in Ermanglung richtiger Bezahlung, protestiret werden, vid. cap. II. §. 5.

§. 609. Das Indossament, Giro, ist eine kurze von dem Innhaber, dem Wechselbrief von außen (in dorso) beygefügte Bemerkung, daß jemanden anders die Macht gegeben worden ist, die in dem Wechsel bestimmte Summe Geldes zu beziehen *). Derjenige, an welchen solche Macht abgetretten wird, heist Indossatarius, dieser aber, der solche Macht einem dritten ertheilet, wird Indossant genennet.

*) Wenn auf der Nebenseite des Wechselbriefs nur der bloße Name unterzeichnet und oben Raum gelassen worden ist, daß das Giro, d. i. die Cession oder der Name des Cessionarii annoch hinein geschrieben werden kan, so wird es Indossament in bianco genennet.

§. 610. Das Indossament geschiehet entweder nur auf Art einer Vollmacht (per procura), nach welcher einen dritten bloß die Gewalt ertheilet wird, den Wechsel einzutreiben, folglich derselbe ohne besondere Vollmacht weiter nichts thun, auch nicht weiter indoßiren kan, vid. cap. IV. §. 2. oder auf Art einer Ceßion, nach welcher auf den Indossatarium das Eigenthum des Wechsels gebracht wird, einfolglich derselbe die Bezahlung

des

des Wechsels vor sich nach Gefallen betreiben und suchen, auch den Wechselbrief an einen andern wieder vernegociren und giriren kan, (indossamentum in giro).

§. 611. Nur diejenigen Wechselbriefe, welche auf ordre gestellet sind, können girirt werden. Hingegen diejenigen, so auf eine gewisse Person zahlbar verlauten, können, ohne des Ausgebers Genehmigung, bey Verlust des Wechselrechts, weder vor der Zeit bezahlet, noch verhandelt werden, vid. cap. IV. §. 2. 4. & 15. Denen Wechselbriefen, welche nicht girirt werden können, sollen, wenn sie in andere Hände gegeben werden, gedruckte Scheine beygeleget werden, darinnen man sich verbindlich machet, daß man in Ermaglung guter Richtigkeit, nach Wechselrecht Satisfaction geben wolle, vid. cap. I. §. 7.

§. 612. Zum Wesen eines richtigen Indossament oder Giro wird erfordert, daß solches 1) der Indossant selbsten, 2) mit ausdrücklicher Benennung des Indossarii, 3) des Orts und 4) der Zeit, völlig fertige und seinen Namen unterschreibe.

§. 613. Wenn nun der Indossatarius an seiner Seite, an Präsentation und Protestation nichts ermangeln lassen, so kan er, wenn die Bezahlung von dem Aussteller des Wechsels nicht erfolget, seinen Regreß an seinen Indossanten, sowol wegen des Capitals und der Interessen, als

auch der Kosten und Schäden, nach Wechselrecht nehmen.

§. 614. Des Wechselschuldners oder Ausstellers Verbindlichkeit ist, daß er 1) zur Verfallzeit Zahlung leiste, jedoch kommen ihm noch sechs Nach- oder Respecttäge zu guten, vid. cap. III. §. 4. in verbis, jedoch sollen alle a uso, oder nach dato lauffende Wechselbriefe noch sechs Nach- oder Respecttäge, welche mit dem nächsten nach dem Verfalltag an zu rechnen und bis auf den sechsten Tag zu zehlen sind ꝛc. 2) hat er die verschriebene Summe in bestimmten Münzsorten zu leisten. Es ist rathsam, daß man der verschriebenen Münzsorte den Werth beysetze. 3) soll er die Bezahlung in unzertrennter Summe leisten. Der Glaubiger kan aber, wenn er will, mit Vorbehalt des Wechselrechts, Particularzahlung annehmen. Den Schuldner kan keine Ausflucht, außer der sogleich zu erweisen stehenden Zahlung oder richtigen Compensation, von dieser Obliegenheit befreyen. Endlich ist er 4) verbunden, die Bezahlung ordentlicherweise an den dazu bestimmten Orte, oder, woferne kein Ort dazu ausdrücklich bestimmet worden, an dem Ort, wo die Ausstellung des Wechselbriefs geschehen (in foro contractus) zu leisten.

§. 615. Die Obliegenheit des Glaubigers ist, daß er 1) die Verfallzeit zu erwarten, schuldig ist, wenn anders der Schuldner inzwischen nicht in Abfall seiner Nahrung gerathen ist, oder sich

der

der Entweichung verdächtig gemacht hat, 2) soll er bey dem Empfang des Wechselbriefs nicht säumig seyn. Er hat sich bey dem Schuldner anzumelden, die Zahlung zu fordern und abzuholen, 3) nach geleisteter Bezahlung, den innhabenden Wechselbrief dem Aussteller zurück geben.

§. 616. Diese eigene Wechselbriefe verlieren aber das Wechselrecht nach Verfließung eines Jahrs, cap. VI. §. 4. von Zeit der Verfallzeit und nach Ablauf der Prolongation; alsdann gelten sie nur für gemeine Schuldscheine. In eben solcher Zeit erlöschet auch des Indossatarii Recht wider den Indossanten.

§. 617. Bey einem **trassirten** Wechsel können vier Personen vorkommen. z. E. Es hätte Sempronius allhier an den Cajus nach Leipzig Geld zu zahlen, so sucht er den Kaufmann Julius auf, welcher dorthin sein Verkehr und Handlung hat, und die Zahlung durch Wechsel übernimmt. Sempronius zahlet nun dem Julius hier das Geld aus, in der Absicht, daß solches zu Leipzig an Cajus wieder bezahlet werde. Sempronius erhält über das Geld einen Wechselbrief an Sejus zu Leipzig, der dem Cajus das Geld daselbst auszuzahlen hat. Derjenige, so die Bezahlung hier leistet, der Schuldner, Sempronius, heißt **Remittent, Herr des Wechsels**; der das Geld hier empfängt, Julius, heißt **Trassant, Aussteller des Wechsels, Wechselgeber**; derjenige,

dem

dem die Schuld zu Leipzig ausbezahlt wird, und dem der Wechsel zur Erhebung des Geldes zugesandt wird, Cajus, ist der Praesentant; und der, welcher das hier von dem Remittenten ausgezahlte Geld in Leipzig wieder bezahlet, heißt Acceptant oder Trassat, oder Geldausgeber.

§. 618. Bey einem traßirten Wechsel kommen nicht allezeit vier, sondern zuweilen nur drey Personen vor; wenn z. B. der Remittent zugleich die Person des Präsentanten vorstellet.

§. 619. Ein traßirter Wechselbrief ist also eine kurze, das Wort Wechsel in sich haltende Schrift, welche der Empfänger des Geldes dem Zahler ausstellet und sich dadurch verbindlich machet, daß der Zahler solches, durch eine dritte Person, an einen andern Ort, zur bestimmten Zeit, dem Innhaber des Wechselbriefs wieder bezahlen lassen kan. Der Innhaber ist nicht allezeit der Praesentant, sondern es kan der Wechselbrief auch auf ordre gestellet und giriret werden.

§. 620. Giro ist nichts anders, als was das oben (§. 609.) beschriebene Indossament ist. Das Giro pfleget aber nur auf secunda und tertia Wechselbrief gesetzet zu werden.

*) Von Giro ist Wechsel-Addresse unterschieden, als welche der Trassirer oder Indossirer dem Wechsel am Ende ohngefehr also anfüget: **In Ermanglung richtiger Bezahlung, belieben sich EE. bey Hrn. N. zu melden.**

§. 621.

§. 621. In einem trassirten Wechselbrief muß ausgedrucket werden: 1) ob der Wechselbrief einfach (sola), oder ob mehrere Exemplaren, welche prima- secunda- und tertia-Wechsel heißen, ausgestellet worden. Die nach dem prima, folgende Wechselbriefe müssen alle unter einem Tag ausgestellet seyn. Aus dem secunda soll deutlich zu ersehen seyn, wer prima in Handen hat. 2) Der völlige Name desjenigen, an wem, oder an welche ordre die Bezahlung zu leisten; 3) die Summe und Geldsorte; 4) der Ort, wo, und 5) die Zeit, wenn die Bezahlung geschehen soll; 6) die Unterschrift des Trassanten, conf. §. 606. 7) der Name des Acceptanten; 8) das Jahr, Monat und Tag, auch 9) der Ort, wo der Wechselbrief ausgestellet worden; 10) valuta empfangen zu haben, beyzusetzen; vid. cap. I. §. 1.

§. 622. Die trassirten Wechselbriefe werden eingetheilet in regulaire, welche in einer Messe bezahlt werden müssen, und irregulaire, welche ausser der Messe zahlbar sind. Die erstern haben ihre, durch die Wechselgesetze und Ordnungen bestimmte Verfallzeit, nemlich den gewöhnlichen Zahltag, oder die Zahlwoche. Bey den Meßwechseln soll der Nehmer, nach Empfang der valuta, einen interims- Wechselbrief oder gedruckten Schein ausstellen und darinnen sich anheischig machen, den Wechselbrief in rechter Zeit auszuhändigen, nemlich den Frankfurter und

Leipziger nach Abgang des Geleits, jedoch sowol diese, als die Bozner und andere Wechselbriefe, wohin von hier kein Geleit gehet, noch vor Abgang derjenigen Post, welche die ersten Briefe in die Meß bringet, es wäre dann ein anders bedungen worden, welchenfalls es dabey sein Verbleiben hat, vid. cap. 1, §. 6. Leztere erlangen ihre Verfallzeit durch die Bestimmung der Partheyen.

§. 623. Die irregulaire oder Aussermeß-Wechsel werden wieder getheilet: 1) in Wechsel a vista, nach Sicht, welche sogleich mit der acceptation ihre Verfallzeit erhalten und in 24. Stunden entweder bezahlet oder protestiret werden müssen, cap. III. §. 5. cap. IV. §. 7. 2) in Wechsel a uso, welche nach Ablauf der, an einem Handelsort gewöhnlichen Zeit, nach Maasgabe des Verhältnißes, mit dem Orte, wo der Wechsel herkommt, verfallen. Der einfache und gemeine uso der Wechselbriefe ist 15. Tage; doppio uso 30. Tage; anderthalb uso 23. Tage; halb uso aber 8. Tage. Man fängt mit diesen allen den nächsten Tag nach der acceptation zu zählen an, cap. III. §. 1. 3) In die, welche auf 1, 2, 3, oder 4. Tage Sicht oder Nachsicht lauten, deren Verfallzeit, nach geschehener acceptation, mit Endigung ihrer selbst gesetzten Zahlungszeit, ihren Anfang nehmen; endlich 4) in diejenigen, welche auf eine gewisse festgesetzte Zahlungszeit verfallen sind, z. B. a,

oder nach dato 1. 2 —— Monat, diese sollen auf den Tag, da sie respect. datirt oder acceptirt sind, verfallen seyn. Wären aber in dem Monat, da diese fällig, weniger Tage enthalten, als das datum, da die Wechselbriefe trassirt oder acceptirt worden, so ist die Verfallzeit den lezten Tag eben desselben Monats, e. g. Wechselbriefe, so den 29. 30. und 31. Jan. datirt und ein Monat dato zahlbar gestellet sind, verfallen den letzten Februar. Verlauten sie aber auf ein halb Monat, Sicht oder dato, so verfallen selbige den 15ten Tag, von dem folgenden Tag des respect. dati, oder der acceptation angerechnet; vid. cap. III. §. 2. welche aber blos a ritorno des Leipziger und Naumburger Geleits und auf dessen Ankunft gerichtet sind, derselben Verfalltag ist der nächste Tag nach der Ankunft des Geleits, cit. l. §. 3.

§. 624. Ausser diesen vorberührten Wechseln ist noch der Rückwechsel (ricambio, retour-Wechsel) zu bemerken, da der Innhaber des trassirten Wechselbriefs, wegen nicht erfolgter Bezahlung, nach vorgegangener Protestation, an dem Zahlungs-Ort, hat Geld aufnehmen müssen und daher auf den Trassanten einen andern Wechsel trassirt, welcher auf eben diese Summe, sammt den Protest-Spesen, Provision, agio, Kosten, Briefporto ꝛc. geht. conf. cap. v. §. 1. Würde aber von dorten nicht immediate hieher gewechselt; so ist die Vergnügung al Corso

über den dritten Ort, nebst Protest-Spesen, doppelter Provision, Sensal-Gebühren und Brief-porto zu thun; jedoch kan man, wegen der lauffenden Zeit des Ruckwechsels, a rato einen halben pro Cento per Mese vor promte Bezahlung abziehen. Wollte aber der Innhaber lieber sein ausgelegtes Geld, nebst Protest-kosten und Briefporto, item ein Drittel pro Cento Provision und um wie viel der Wechsel-agio möchte gestiegen seyn, auch ein halb pro Cento per Monat Interesse zu seiner Befriedigung annehmen, so ist man ihm noch selbigen Tages zu satisfaciren verbunden; vid. cap. VII.

§. 625. Die Obliegenheit des Remittenten ist bey trassirten Wechseln: daß er 1) dem Trassanten, bey Ueberlieferung des Wechselbriefs, sogleich die Bezahlung oder valuta leiste *); erfolget aber die Bezahlung nicht sogleich, so soll ihm, auf sein Anruffen, bey dem löbl. Burgermeisteramt, innerhalb 24. Stunden executive dazu verholfen werden **), wenn nicht inzwischen durch den Sensal, oder sonsten, andere Vermittelung getroffen wird; vid. cap. I. §. 2. 2) ist er den empfangenen Wechselbrief zur Präsentation und acceptation an Ort und Stelle ohngesäumt zu versenden, schuldig. Die hiesige Wechselordnung machet zwischen denen allhier und auswärts gemachten Wechselbriefen einen Unterschied und verordnet cap. I. §. 5. daß dem Geber obliegen solle, die prima derer allhier gemachten

machten Wechselbriefe mit der ersten oder folgenden Post zur acceptation zu senden; bey denen auswärts gemachten Wechselbriefen hingegen, welche auf gewisse Tage oder benannte Zeit, nach- oder a dato gestellet sind, soll man eben nicht schuldig seyn, selbige sofort a drittura an den Ort, wohin sie verlauten, zu schicken, sondern es mag solche der Innhaber nach Belieben, auch über andere Handelsplätze, disponiren und dabey genug seyn, wann sie nur den stipulirten Verfalltag an den tractirten Ort kommen und damit nach Wechselrecht verfahren werde. 3) soll er sogleich den Trassanten, wenn der Wechselbrief nicht acceptiret, sondern protestiret worden ist, von dem eingelauffenen Protest Nachricht geben.

*) Woferne nicht beede miteinander sich dahin verstanden haben, daß die Bezahlung so lange ausgesetzt bleiben soll, bis von dem Ort, wohin der Wechselbrief zu lauffen hat, Nachricht eingegangen, daß er bezahlet worden. Einstweilen muß aber der Remittent dem Trassanten einen Schein oder Wechselbrief dahin ausstellen, daß er verstandenermassen die Bezahlung der- in dem vom Trassanten ausgestellten und von ihm in Handen habenden Wechselbrief befindlichen Summe, so bald, als Nachricht eingehen wird, daß der Wechselbrief acceptiret seyn wird, leisten wolle.

**) Er kan sich also der Ausflucht des nicht baar vorgezehlten und nicht empfangenen Geldes, auf Art einer Klage bedienen.

§. 626. Dagegen kan der Remittent, bey erfolgten Protest, seinen Regreß wegen des Capitals

pitals, Interessen, agio, Kosten und Schäden, wieder an den Trassanten nehmen. Wenn der Wechselbrief an eben denjenigen, auf welchen er gestellet, remittiret worden wäre und die sichere Nachricht einliefe, daß ein solcher vor dem Verfalltag (denn auf- und nach dem Verfalltag ist der Schade für Rechnung des Remittenten,) fallirt hätte, mithin kein Protest erfolgen könnte; so soll der Geber des Wechselbriefs seinem Glaubiger die in selbigen begriffene Summe, samt Unkosten und Wechsel-agio alsbald gut zu thun, oder derentwegen noch selbigen Tages annehmliche Caution zu leisten, oder aber durch andere demselben anständige Mittel sich abzufinden, schuldig seyn, vid. cap. V. §. 3.

§. 627. Des Trassanten Pflichten sind: daß er 1) den Wechselbrief, wenn er mit dem Remittenten einig worden und die valuta erhalten hat, oder ihm dieselbe in Banco überschrieben worden ist, cap. I. §. 2. alsbalden aushändige und hieran keine Saumseligkeit zu Schulden kommen lasse. Wenn ein Bedienter, oder wer es sonsten seyn mag, in des Trassanten Namen solche Wechselbriefe ausfertigen oder giriren will, soll er mit einer Banco procura versehen seyn und vermög dieser, selbige sowohl in des Principalen, als seinem, des Gewalthabers, Namen unterschreiben, cap. I. §. 4. Die Meßwechselbriefe sollen nach Abgang des Frankfurter und Leipziger Geleits ausgehändiget werden.

den, cap. I. §. 6. Ferner ist er 2) schuldig, dem Remittenten auf sein Begehren mehr als einen Wechselbrief, nemlich prima, secunda und tertia unter einem dato, über die verhandelte Post auszustellen und zu rechter Zeit zu überschicken, auch ordre zur acceptation zu geben, cit. l. §. 3. damit, wenn etwan der erste verlohren gienge, doch wenigstens der andere oder dritte zu des Acceptanten Handen komme, theils aber auch darum, daß der Remittent den secunda und tertia Wechselbrief zu seinem Vortheil auf andere Plätze verhandeln könne, cit. l. §. 5. Er ist auch 3) gehalten, nach ausgehändigten Wechselbrief den acceptanten von dem auf ihn trassirten Wechselbrief ohnverweilt mit der ersten Post Nachricht (aviso *) zu geben. 4) muß er dem Remittenten oder Innhaber des Wechsels, wenn die acceptation nicht erfolget und dieserwegen protestiret worden ist, alle satisfaction verschaffen. Er bleibet auch dem Remittenten oder Innhaber, bis dem Wechsel in allen ein völliges Genüge geschehen ist, verbunden. Wenn ein Protest, wegen verweigerter acceptation, mit- oder ohne Wechselbrief zurück kommt, oder gewisse Nachricht einlauffet, daß derjenige, auf welchen der Wechselbrief verlautet, fallit worden sey, so soll der Remittent zufrieden seyn, daß ihme eine addresse auf einen andern Acceptanten, oder auch ein anderer Wechselbrief mit vergnüglicher Caution auf

eben denselben Tag, da der vorherige protestirte fällig ist, in rechter Zeit und an dem gehörigen Ort, nebst Protestspesen und Briefporto eingehändiget werde; sollte aber solches die Kürze der Zeit nicht mehr gestatten, so lieget alsdann dem Trassanten ob, seinen Remittenten noch selbigen Tages, nebst Ersetzung der Protestkosten und Briefporto, sicher zu stellen, und wann hernach kein aviso einliefe, daß die acceptation des zurück gebliebenen Wechselbriefs gehörig erfolget sey, ist eben dergleichen ritorno zu vergnügen, als wie von Wechselbriefen, welche wegen nicht erfolgter Bezahlung zurück gekommen sind. Im Fall aber der Remittent lieber sein ausgelegtes Geld samt Interesse (welche a rato ein halb pro Cento per mese zu rechnen), Briefporto und Protestspesen, auch ein Drittel pro Cento Provision und wie viel inzwischen der cours des agio möchte gestiegen seyn, gleich verlangte, ist der Trassant verbunden, ihm solches innerhalb 24. Stunden nach Wechselrecht zu vergnügen, jedoch gegen Versicherung, wann ein prima oder secunda Wechselbrief annoch zurück geblieben, solchen wieder zu verschaffen und, falls die Richtigkeit davon noch in rechter Zeit erfolget wäre, das allhier empfangene Geld, ausgenommen die Protestspesen und Briefporto, gebührend zu restituiren; vid. cap. v. §. 1. & 2.

Im Fall nun der Trassant dem Remittenten vor erhaltener valuta den Wechselbrief anvertrauet

trauet hätte und solche auch nicht erfolgte; so kan er nach Wechselrecht den Remittenten belangen. So auch, wenn der Acceptant dem Trassanten ordre ertheilet hätte, wegen der an ihn zu zahlen habenden Schuld auf ihn zu trassiren, oder, wenn zwar der Acceptant mit dem Remittenten nicht in Rechnung stünde, er aber die ihm zu rechter Zeit angewiesene Sicherheit angenommen und den Wechsel zu bezahlen zugeschrieben hätte, und der Trassat verweigerte hernach die acceptation, daß also der Wechsel mit Protest zurück gehet, so ist der Acceptant dem Trassanten alle hieraus entstehende Kosten und Schäden zu ersetzen schuldig.

*) In dem aviso-brief benachrichtiget der Trassirer den Acceptanten, daß er einen Wechselbrief auf ihn gestellet habe. Er muß ihm aber dabey melden, ob es sola prima, secunda oder tertia sey, ferner, an wen und auf wessen ordre er die Zahlung zu leisten habe, wie viel und auf wessen Rechnung die Tratta geschehen und wie er wieder Bezahlung erhalten soll.

§. 628. Die Pflichten des Präsentanten erfordern: daß er 1) den eingelangten Wechselbrief, so bald er solchen empfangen, noch selbigen Tags vor Untergang der Sonnen, oder den nächsten Vormittag, (ausgenommen die heiligen hohen Fest- auch Sonn- Feyer- und angestellten Bettäge,) zur Acceptation präsentire *) und von dem Acceptanten vernehme, ob er den Wechsel acceptiren und zu seiner Zeit bezahlen will, ansonsten

er sich aller Gefahr aussetzet; 2) daß er die acceptation gebührend besorge; 3) daß, wenn die acceptation gar nicht, oder doch nicht nach Innhalt des Wechselbriefs schlechterdings, ohne Bedingnis geschiehet, oder die Bezahlung nicht zu rechter Zeit und auf die ganze Summ **) erfolget; oder von einem dritten, oder auch von dem Acceptanten selbst per honor acceptiret worden; er ohnverweilt darüber durch einen Kaiserl. geschwohrnen Notarium, in Beiseyn zweyer Gezeugen, protestiren und sich verwahren lasse, cap. II, §. 4. daß er seine Satisfaction sowol wegen der Wechselsumme, als Interessen, Kosten und Schäden, auch Gefahr, an dem Trassanten, auch allen und jeden, die an dem Wechsel Antheil haben, sich vorbehalten haben will. Und wenn der Innhaber des Wechselbriefs die Protestation in der bestimmten Zeit nicht beobachtete, mithin seinem debitori noch länger nachwartete, daraus aber Schade entstünde; solchenfalls soll die Gefahr ermelden Innhaber zuwachsen, und wann er schon hernach protestirte, dieses jedoch von Unkräften seyn; folglich ist er mit der diesfalls an gehörigen Orten, auf das Wechselrecht angebrachten Klage weiter nicht zu hören, sondern vielmehr abzuweisen, doch bleibt solcher Wechselbrief in der Kraft eines richtigen Schuldscheins des Acceptanten, und kan der Innhaber hernach die Nothdurft beobachten. cap. IV. §. 8. Daferne aber ein Innhaber des Wechsel-

briefs,

briefs, nach geschehener Protestation, sich dennoch vorsetzlich an den Acceptanten hielte, den Wechselbrief nebst Protest nicht ordentlich zurück schickte und daraus dem Giranten, oder auch dem Ausgeber ein Schaden entstünde, soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen und er alsdann einigen Regreß an jemand anders, als den Acceptanten zu nehmen, weiter nicht berechtiget seyn.

Wenn jemand einen Wechselbrief auf sich und an sich selbst zahlbar ***) bekommt und solchen nicht annehmen will, es hätte aber darunter ein dritter ein Interesse, so soll er gehalten seyn, protestiren zu lassen. Unterläßt er die Protestation, so ist der Wechselbrief für so gültig zu achten, als wenn er selbigen würklich acceptiret hätte. vid. cap. II. §. 8.

Wenn auch jemand Wechselbriefe in Handen hätte, wovon der Acceptant würklich fallirte, soll der Innhaber, so bald ihm solches bekannt wird, ohne die Verfallzeit zu erwarten, protestiren lassen und dabey ferner also, wie sich bey würklich verfallenen Wechselbriefen gebühret, verfahren.

Wenn der Trassat die acceptation nicht gänzlich, sondern nur wegen annoch ermangelnden avisо, abschlägt, oder der Trassant noch nicht Anweisung hätte, wegen des Betrags des Wechsels, oder der Trassat anderer Ursachen halben, zu acceptiren Bedenken trüge und den Präsentan-

sentanten dabey ersuchte, den Wechselbrief bis den zweyten Posttag noch allhier zu behalten, soll ihme solches zu thun frey stehen, jedoch dem Präsentanten obliegen, inzwischen den Protest fertigen zu lassen und selbigen mit erster Post an gehörigen Ort einzuschicken; und wenn die acceptation noch erfolgete, soll solche unter dem dato, da der Wechselbrief das erstemal präsentiret worden ist, geschehen; vid. cap. II. §. 3.

*) Befindet sich der Acceptant nicht an dem Ort des Präsentanten, so kan der Präsentant durch einen andern Freund dasigen Orts, mittelst Abschrift des Wechselbriefs, die Präsentation verrichten lassen. Der Acceptant hat aber auf der Abschrift des Wechselbriefs zu bemerken, daß er die Copie, statt des Originals, acceptiret habe.

**) Wiewol der Innhaber zwar gehalten ist, das, was der Acceptant an dem Wechsel bezahlen will, anzunehmen; es wäre dann, daß er expresse ordre hätte, solches nicht zu thun, cap. II. §. 4.

***) Nemlich durch Briefe von einem Auswärtigen, daß also der Präsentant zugleich Acceptant wird.

§. 629. Bey den Wechseln, die a dato, a uso, gestellet sind, muß der Präsentant noch **sechs Respect-** oder **Discretionstäge** zur Zahlung verstatten, welche mit dem nächsten nach dem Verfalltag anzurechnen und bis auf den sechsten Tag zu zählen sind, denn ehender kan er die Bezahlung von dem Acceptanten nicht würksam verlangen, cap. III. §. 4. Die Wechselbriefe,

briefe, welche a vista, oder 2, 3, 4 Täge Sicht oder Nachsicht, ja alle Wechselbriefe, die unter dem halben uso zu zahlen lauten, haben die Respecttäge nicht zu geniesen, cap. III. §. 5. Bey Wechselbriefen, welche die Respecttäge geniesen, soll dem Glaubiger verstattet seyn, so bald die Hälfte derselben verflossen, die Bezahlung von seinem Schuldner zu fordern, und wenn in währenden Respecttägen die Zahlung entweder ganz, oder auch zum Theil nicht erfolgte, kan der Glaubiger resp. wegen gänzlicher oder zum Theil unterbliebener Vergnügung, den letzten Tag und zwar bis Abends um 8 Uhr der kleinern, protestiren und wann nach geschehener Protestation der Acceptant, noch vor der Versendung des Protestes zahlen wollte, soll solches gegen erstattete Protestkosten, dem Innhaber anzunehmen frey stehen, cap. IV. §. 6.

Wenn aber Wechselbriefe auf einen gewissen benannten Tag zahlbar, anhero kämen, da bereits nicht nur der benannte, sondern wohl einige der Respecttäge verflossen wären, solchen Falls sind die sechs Nach- oder Respecttäge nicht nach der Präsentation oder acceptation, sondern nach dem in dem Wechselbrief benannten Tag zu rechnen, und hat sich der Schuldner der noch übrigen allein zu bedienen. Kommen sie aber allhier also an, daß neben dem darinnen benannten Tag, auch die völligen Nach- oder Respecttäge bereits verstrichen wären, alsdenn soll die Bezahlung

lung innerhalb 24. Stunden nach der acceptation, gleichwie bey den Wechselbriefen a vista, geleistet werden. Und da durch die zu späte Ankunft des Wechsels, inzwischen eine Gefahr zu Schulden kommt, hat solche derjenige zu tragen, welcher Ursache der Versäumnis ist, cap. III. §. 6.

Wenn also der Wechsel entweder wegen nicht geschehener acceptation, oder nicht erfolgter Bezahlung hat protestiret werden müssen; so muß 4) der Präsentant den erhobenen Protest mit dem Wechsel bey nächster Post oder nächster Gelegenheit, auch in dessen Ermanglung, per expressum an seinen Mann, von welchem ihm der Wechselbrief zugeschicket worden, zurück senden. Und wenn ein Dritter oder der Acceptant selbst den Wechselbrief per honor acceptiret hätte, kan der Innhaber denselben den Protest, gegen Erlegung der Kosten, verabfolgen, auch solches dem Protest beyfügen lassen; cap. II. §. 4. Er muß auch 5) wenn der Wechsel honorirt worden ist, das Geld in Empfang nehmen.

§. 630. Wenn aber der Wechsel unbezahlt bleibet und also hätte protestiret werden müssen; so ist der Präsentant befugt, seinen Regreß wegen des Capitals, Interessen, Provision, Kosten und Schäden zuförderst an dem Acceptanten durch schleunige Hülfe zu suchen, oder auch sich an den Trassanten zu wenden, und zwar nach seinem Belieben, welchen er will. Ist es

ein

ein girirter oder indossirter Wechselbrief, so hat er auch gleiches Recht an die sämtlichen Indossanten oder Giranten zu nehmen, vid. cap. IV. §. 8. und bleiben selbige seine Schuldner und ihm jederzeit in solidum verbunden, bis der Wechsel gänzlich bezahlet ist, cap. V. §. 4. Jedoch darf er die Ordnung der Giranten nicht überschreiten und allezeit nur den nächsten vornehmen. Er kan auch seinen Regreß durch einen Rückwechsel (§. 624.) nehmen.

§. 631. Auf die beschehene Präsentation folget nun die acceptation, welche eine von dem Acceptanten selbst, oder von seinem Gewalthaber (welcher diesfalls mit einer besondern Vollmacht oder Banco procura versehen seyn soll, cap. II. §. 10.) geschehene Erklärung ist, daß er die in dem präsentirten und auf ihn gestellten Wechselbrief bestimmte Summe zu seiner Zeit bezahlen wolle.

Der Trassat hat sich bey beschehener Präsentation noch selbigen Tags, oder längstens den folgenden Tag bis zwey Uhr Nachmittags zu erklären, ob er den Wechselbrief acceptiren oder protestiren lassen wolle. Würde aber selbigen andern Tags eine Post oder ein Both an dem Ort, von wannen der Wechselbrief gekommen, abgehen, so ist der Trassat schuldig, seine Erklärung annoch zu rechter Zeit zu thun, da man im Weigerungsfall sowol gegen den Trassaten, als auch allenfalls gegen denjenigen, welchem der Wechselbrief

selbrief recommandirt worden, füglich den Protest verfertigen und versenden kan, cap. II. §. 1. Sollte nun der Trassat den Wechselbrief sopra protesto oder gar nicht acceptiren, kan der Innhaber, ohne fernern Anstand protestiren, oder noch so lange warten, daß er den Protest vor Abgang der ersten Post oder Botens an den Ort, von wannen der Wechselbrief gekommen, noch könne fertig machen lassen und wann, nach erfolgter Protestation, die acceptation noch geschehe, so ist der Acceptant die Protest-Spesen zu ersetzen und den Wechselbrief unter dem dato, da selbiger präsentirt worden ist, zu acceptiren schuldig, cit. l. §. 2.

§. 632. Die acceptation soll schriftlich mit dem Wort **acceptirt**, geschehen, mit Bemerkung des Tags, wenn der Wechselbrief präsentiret *) worden und Beyfügung des völligen Namens des Acceptanten. Wenn ein Bevollmächtigter acceptirt, soll er sowohl seinen- als seines Gewaltgebers Namen unterschreiben, cap. I. §. 4. und auf die ganze Summe pure, ohne Vorbehalt und Bedingnis. cap. II. §. 10. Ein Fremder soll bey Wechselbriefen von- und auf sich selbsten verbunden seyn, allhier einen Acceptanten zu benennen und wenn dieses nicht geschiehet, sollen solche Wechselbriefe nicht angenommen, sondern mit Protest zuruck gesendet werden, cit. l. §. 6. Diejenigen Wechselbriefe, die auf einen hiesigen Bürger, in einer fremden

Messe

Messe zahlbar lauten, sind die Bürger allhier zu acceptiren nicht schuldig, cit. l. §. 7.

*) Wenn der Wechselbrief gehörig präsentiret worden ist, der Acceptant aber solchen nicht sogleich, sondern erst nachher acceptiret, so muß das datum der erstern Präsentation darauf gesetzet werden; vid. cap. II. §. 3.

§. 633. Eigentlich hat der Acceptant den präsentirten auf ihn trassirten Wechselbrief zu acceptiren; es tritt aber bisweilen, wenn derselbe von dem rechten Acceptanten nicht acceptiret wird, ein dritter an dessen Stelle, der entweder, weil ihn der Wechselbrief recommendiret ist, (par addresse), oder aus Freundschaft (per honor) gegen den Trassanten oder Giranten den Wechselbrief acceptiret. Im Fall aber dem Innhaber der dritte, welcher den Wechselbrief per honor acceptiren wollte, nicht anständig wäre, so ist er ihn anzunehmen nicht schuldig, es würde ihm dann, wegen der Bezahlung, hinlängliche Sicherheit gestellet, cap. II. §. 4.

Nicht allezeit ein dritter, sondern auch der Trassat selbsten, wenn der aviso noch nicht eingelaufen ist, oder ihm der Trassant noch keine hinlängliche Sicherheit zur Wiederbezahlung angewiesen hat, kan per honor di lettera oder del giro den Wechsel acceptiren. Will er nun aus Freundschaft den Wechsel acceptiren, so muß er alsdann den Wechselbrief protestiren lassen und davon den Trassanten alsbald benachrichtigen und

das, was ein anderer, der per honor acceptiret, zu beobachten hat, auch thun. Wenn nun der Innhaber den Wechsel selbst bezahlen will, so ist er einem dritten vorzuziehen, es wäre dann, daß der dritte die Bezahlung wegen eines vorhergängigen Giranten, oder des Trassanten selbsten, leisten wollte, cit. l. §. 4.

§. 634. Zur acceptation eines Wechsels kan zwar niemand gezwungen werden, obgleich einer ein Schuldner des Trassanten wäre; jedoch wenn der Trassat dem Trassanten ordre ertheilet hätte, daß er auf ihn trassiren soll, alsdann muß er auch den Wechsel acceptiren. Die acceptation per honor findet nicht eher statt, als wenn die eigentliche rechte acceptation nicht geschiehet und der Wechsel vorher protestiret worden ist.

§. 635. Die Pflichten eines Acceptanten gehen überhaupt dahin, daß er 1) die einmal von ihm geschehene acceptation nicht widerruffen kan, wenn auch gleich der Trassant inzwischen fallit worden oder gar gestorben wäre; daher muß er 2) nach einmal geschehener acceptation schlechterdings zu behöriger Zeit (§. 629.) und in der vorgeschriebenen Münzsorte, auch Art und Weise, ohne Ausflucht, bezahlen, obgleich der Wechselbrief den Empfang der valuta nicht enthält, cap. IV. §. 1. Der Trassant oder Girant kan aber, wenn ein Wechselbrief oder Giro blos und præcise an denjenigen, der solchen in Händen hat und nicht an ordre gestellet ist oder giriret

ret worden, auch sonst kein dritter darunter leidet, oder der Innhaber nicht erweisen kan, daß er dadurch zu Schaden käme, seine ordre widerruffen oder an jemand anders zahlbar verordnen; an welchem sodann der Acceptant zu bezahlen schuldig ist, cit. l. §. 2. Er ist aber 3) nicht verbunden, den Wechsel vor der Verfallzeit zu honoriren; denn wenn solches geschiehet, so gehet es auf seine Gefahr und er müste solchen, wenn der Präsentant inzwischen fallit würde, bey der Verfallzeit nochmals bezahlen. Im Fall aber ein hiesiger Burger oder Innwohner jemanden, so an einem auswärtigen Ort wohnhaft ist, Wechselbriefe allhier in Nürnberg zu bezahlen schuldig wäre, dieser Fremde aber begehrte, ihm die Bezahlung baar zu übersenden, ist der hiesige solches, ohne Abzug der Protest- und Bancospesen zu thun, keineswegs verbunden, sondern es mag der fremde Innhaber gleichwol jemand bestellen, welcher die Zahlung, hiesigen Gebrauch nach, einziehe; cit. l. §. 12. sodann muß er 4) sich den acceptirten oder honorirten Wechselbrief und tratta ausantworten lassen.

§. 636. Derjenige, welcher den Wechselbrief per honor acceptiret hat, muß sich 1) den Protest vorher, ehe er den Wechselbrief acceptiret, zustellen lassen; 2) von der geschehenen acceptation sogleich aviso geben, damit er sich gebührend wieder erholen kan; und 3) dem Innhaber bey der Bezahlung alle, wegen der,

von dem wahren Acceptanten nicht erfolgten acceptation und unterbliebener Bezahlung des Wechsels verursachte Kosten erlegen, cap. II. §. 4. Wenn ein Wechselbrief, aus ermanglender acceptation protestiret, von einem dritten aber per honor acceptiret worden, hingegen der Trassat sich noch vor der Verfallzeit zur Bezahlung resolviren würde, soll solche, nach vorher an den ersten Acceptanten vergnügten Protestspesen und Provision, angenommen werden, cap. IV. §. 10. Wenn ein Ausländer über seinen Wechselbrief also disponirte, daß er die Zahlung an mehr, als ein Haus, girirte, ist der Einheimische befugt, nach seiner Willkühr, bey diesem oder jenem, die Provision abzuziehen und innen zu behalten, cit. l. §. 13.

§. 637. Bey der Bezahlung des Wechselbriefs soll der Präsentant den acceptirten Wechselbrief dem Acceptanten aushändigen, (§. 635. in fin.). Sollte aber der acceptirte oder prima Wechselbrief nicht vorhanden, sondern etwan verlegt oder wohl gar verlohren gegangen, oder in dem acceptirten Wechselbrief, oder dessen Giro, einiger Mangel erweißlich befindlich seyn; so ist der Acceptant die Zahlung nicht ehender zu leisten verbunden, als bis der Innhaber hinlängliche Sicherheit mit Bürgen oder, Pfand dahin bestellet, daß er dem Acceptanten den Wechselbrief noch einhändigen, oder, wenn solcher nicht mehr beyzubringen wäre, einen zulänglichen Mortifica-

tifications-Schein ausstellen wolle, cap. VI. §. 1. & 2.

§. 638. Die Bezahlung kan nicht allein baar (per cassa,) sondern auch 1) durch Ueberweisung (per delegationem) geschehen, wenn nemlich der Schuldner seinen Glaubiger an andere Glaubigere zur Wechselbezahlung, an Zahlungs statt überweiset. Welches also eine würkliche Zahlung (oder datio in solutum) ist, dadurch der vorherige gänzlich ausser Verbindung kommt. Dabey wird aber nothwendig erfordert, daß der überwiesene Schuldner darein willige und der Glaubiger denselben annehme. Wenn nicht zugleich eine novation vorgehet, so bleibet das Wechselrecht unverändert. 2) durch Anweisung, wenn der Selbstschuldner seinen Glaubiger an einen dritten Mann, blos zum baaren Empfang des Wechsels, anweiset. 3) durch Gegen- oder Abschreibung (contrapositio, per scontro, riscontro,) wenn der Schuldner seinen Glaubiger, durch Vergleichung und Abschreibung anderer Schulden gegen den Wechsel vergnüget *). Endlichen 4) durch richtige Compensation, wenn der Schuldner die an dem Glaubiger habende Gegenschulden und Forderung dem Glaubiger abschreibet und ihn darüber quittiret.

*) Scontro und compensatio ist von einander darinnen unterschieden, daß zum scontro wenigstens drey Personen gehören und solcher eines andern Wechselschuld betrift; hingegen die Compensation

tion nur zwischen zwo Personen, nemlich dem Glaubiger und dem Schuldner, vorgehet und dadurch allerley Schulden aufgehoben werden können.

§. 639. Von dem Compensations- und Retentions-Recht ist in der hiesigen **Wechselordnung**, cap. V. §. 4. verordnet: daß, wenn der Acceptant vor- oder bey der Verfallzeit fallirte, der Innhaber des acceptirten Wechselbriefs aber ihm mit einer Schuld verhafter wäre, oder sonst etwas an Geld oder Waaren von ihm in Handen hätte, so soll demselben, im Fall er sich daran halten wollte, solches frey stehen (§. 630). Nicht weniger sollen demjenigen, welcher vor die mit Protest zurück gekommene Wechselbriefe oder sonsten liquide Forderungen hätte, die vor des Schuldners Austritt zu Handen bekommene Effecten zu seiner Befriedigung verbleiben und nicht mehr ad massam gezogen werden; es wäre denn, daß sich, nach vorgängiger billigmäßiger Schätzung, dabey ein Ueberschuß hervor thäte, oder man wollte solche Waaren mit baaren Geld auslösen, da in jenem Fall der Ueberschuß, in diesem aber das Ganze auszuhändigen ist. Jedoch sollen alle Argliſt und Gefährde, wie solche erdacht werden mögten, absonderlich aber alle wucherliche Contracte gänzlich ausgeschlossen werden.

Ingleichen, wann ein Handelsmann allhier von einem Ausländischen, einige Waaren oder andere Effecten in Handen oder unter Wegs-

dage-

dagegen für bezahlt sowol, als acceptirt, oder auch mit Protest zurück gekommene Wechselbriefe, auch sonsten liquide Forderungen hätte, soll derselbe bey des Fremden ausbrechenden Fallitment, sowol auf die in Handen, als zu gewarten habende Effecten das Compensations- und Rententionsrecht zu geniesen haben und weiter nichts, als was auf billigen Anschlag der Effecten, nach Abzug seiner liquiden Forderung übrig bleibet, herauszugeben schuldig seyn.

Und wenn einer von einem dritten Effecten in Handen und für seine eigene Rechnung sowol, als für einen andern an selbigem absonderlich zu fordern hat, solcher tertius aber vor seinem Austritt keine völlige Vergnügung leistet, so soll derjenige, so die Effecten in Handen hat, befugt seyn, sich vor jenem hievon bezahlt zu machen.

Ferner, da der Geber einen geschlossenen Wechsel in Banco schriebe und der Nehmer fallirte, ehe dieser noch darüber disponiret hätte und also das Geld sich würklich noch in Banco befände, so kan der Geber solches, als sein Eigenthum vindiciren und folglich muß ihm selbiges in Banco wieder zurück geschrieben werden.

§. 640. Alle Wechselbriefe, wie auch assignationes, welche die Kraft und Form eines Wechselbriefs haben, sie mögen gleich allhier geschlossen seyn, oder von aussen einlauffen, sollen nicht nur bey endlicher Zahlung, sondern auch,

so oft sie allhier wieder verhandelt werden; ingleichen diejenigen Wechsel, welche gegen einander geschlossen worden, wann so ein als anderer wenigstens 50. fl. beträgt, würklich in Banco geschrieben werden, bey Strafe zehn pro cento, auch gestalten Dingen nach, bey Verlust des Wechselrechts, vid. cap. IV. §. 16. Dabey soll aber der Innhaber diese Vorsicht gebrauchen, daß er nicht blos auf mündliche Anzeige oder Vorweisung einer Banco-procura, daß nemlich der Wechsel in Banco ge- und überschrieben sey, den Wechselbrief herausgebe, sondern vorhero in dem löbl. Banco-Amt nachfrage, ob es auch würklich geschehen sey und sonmit die Sache ihre Richtigkeit habe, cit. l. §. 3.

XII. Titel.

Wie die Verbindlichkeiten aus den Verträgen aufgehoben werden.

§. 641. Ein Contract kan aufgehoben werden mit beeder Theile Einwilligung oder **Erklärung**, daß sie den miteinander geschloßenen Contract aufheben und die Verbindlichkeit einander erlassen wollen. Dieses kan aber nur in dem Fall geschehen, wenn die Erfüllung des Contracts noch nicht erfolget und also res integra vorhanden ist. Wenn aber einmal eine Sache übergeben worden, so wird der erste Con-

tract nicht für aufgehoben, sondern als ein neuer, angesehen. Z. B. Es wäre ein Kauf geschlossen und von dem Käuffer die gekaufte Sache wieder zuruck gegeben worden, so wird es für einen neu geschloßenen Kaufscontract gehalten. Es giebt auch einige Contracte, welche nur durch eines Theils Erklärung aufgehoben werden, als das depositum, mandatum, die societaet.

§. 642. Ferner wird ein Contract aufgehoben durch die **Erfüllung** (solutio). Wenn dasjenige, was man zu leisten und zu geben versprochen hat, zu rechter Zeit und am rechten Ort genau geleistet wird, so höret die Verbindlichkeit auf.

§. 643. Derjenige, welcher über seine Güter zu schalten und zu walten, freye Macht hat, der kan eine Bezahlung leisten und auch annehmen. Weil aber Kinder, Minderjährige, Rasende, Blödsinnige, Verschwender ꝛc. ihre Güter nicht selbsten verwalten können, sondern unter eines andern Aufsicht und Pflege stehen, so können selbige weder eine Bezahlung leisten, noch annehmen.

§. 644. Wer etwas zu bezahlen schuldig ist, der muß 1) das, was versprochen worden ist *) und zwar 2) zu rechter Zeit, 3) miteinander, unzertrennt, 4) an dem bestimmten oder an demjenigen Ort, wo entweder der Contract geschloßen oder der Glaubiger wohnhaft ist, bezahlen.

*) Es

*) Es kan aber der Schuldner, wenn sein Glaubiger darein williget, z. E. statt baaren Geld, Mobilien ꝛc. zur Abtilgung der Schuld eigenthümlich übergeben und einräumen, welches datio in solutum genennet wird.

§. 645. Der Glaubiger ist nicht schuldig die Bezahlung vor der Verfallzeit, wenn anders die bis dahin gerechnete Zinnße nicht zugleich mit beygeleget werden, anzunehmen, desgleichen darf er auch keine Fristenzahlung verstatten, wenn solche nicht ausdrücklich bedungen worden.

§. 646. Wer das, was an ihm gefordert wird, für bereits bezahlet ausgeben will, muß die Zahlung beweisen. Um nun solches desto besser bewerkstelligen zu können, hat der Schuldner, wenn er seine Schuld würklich bezahlet hat, von seinem Glaubiger die an ihn ausgestellte Schuldverschreibung mit der Unterzeichnung, daß die Schuld getilget seye, zurück zu fordern, oder eine Quittung, worinnen der Glaubiger bekennet, daß er die Schuld empfangen und deswegen an seinem Schuldner nichts mehr zu fordern habe, anzuverlangen. Sollte die Schuldverschreibung verlohren gegangen seyn, so muß der Glaubiger seinem Schuldner einen Mortificationsschein ausstellen, darinnen er die verlohren gegangene Obligation für ungültig und kraftloß erkläret.

§. 647. Die Bezahlung kan auf unterschiedliche Arten geschehen: 1) durch Gegen- und Abrech-

rechnung, 2) durch gerichtliche würkliche Hinterlegung und Versieglung, 3) durch eine Neuerung, 4) durch An- und Ueberweisung, 5) durch Abtrettung, 6) durch die Erlassung.

§. 648. Durch eine Gegen- und Abrechnung (compensatio) wird eine Verbindlichkeit aufgehoben, wenn der Schuldner an seinem Gläubiger hinwiederum eine klare und lautere Forderung hat und der Schuldner gegen seinen Gläubiger dasjenige, was er an ihm zu fordern hat, abrechnet. Wann aber beede Partheyen ihre Forderungen und Gegenforderungen gegeneinander aufheben wollen, so wird erfordert: daß beederseitige Gegenforderungen von gleicher Art und Größe, auch lauter und unbedinget seyen und keine Forderung vor der andern einen Vorzug habe, daher lassen sich Steuern, obrigkeitliche Gefälle, hinterlegtes Gut, täglicher Lebensunterhalt, nicht compensiren.

§. 649. Eigentlich hat die Compensation nur zwischen gegenseitigen Schuldnern statt. Es giebt aber doch auch andere Fälle, wo sie Platz findet, nemlich: wenn der Bürg wegen der geleisteten Bürgschaft belanget wird, kan er dem Gläubiger nicht allein seine eigene, sondern auch des Hauptschuldners Gegenforderung entgegen setzen; auch kan ein Mitschuldner seines Mitschuldigen Forderung compensiren. Ferner, wenn ein Erbe den Schuldner seines Erblaßers belangen

gen will, kan der Schuldner mit des Erben Gegenschulden compensiren.

§. 650. Da durch die Compensation die Verbindlichkeit gänzlich aufgehoben wird, so hören auch die Zinnße auf und zwar zu der Zeit, da der Glaubiger seinen Schuldner schuldig worden ist. Daher kan dem Schuldner, wenn er seinen Glaubiger nicht befriediget, keine Saumseligkeit beygemessen werden. Dem Schuldner muß auch das seinem Glaubiger behändigte Pfand, wenn er eine gleiche Schuldforderung abzurechnen hat, zurück gegeben werden.

§. 651. Von der Compensation ist aber die Innen- oder Zurückbehaltung (retensio) unterschieden, vermög deren man befugt ist, eines andern Gut, welches man rechtmäßigerweise besitzet, dem Eigenthumsherrn so lange vorzuenthalten, bis dasjenige, was dieses vorenthaltenen Guts wegen zu entrichten ist, abgetragen worden. Dergleichen Recht hat der Hausherr auf den Gütern des Beständners, conf. §. 242. & 561. Die Sachwalter können auch die Acten so lange zuruck behalten, bis sie wegen ihres honorarii befriediget sind.

§. 652. Wenn der Schuldner sich von seiner Verbindlichkeit befreyen und die Schuld zu rechter Zeit und an dem gehörigen Ort, wo die Zahlung zu leisten versprochen worden ist, bezahlen, der Glaubiger aber die angebottene Zahlung nicht annehmen will, so kan der Schuldner

seinen Glaubiger vor Gericht fordern lassen, das Geld daselbst hinterlegen und versiegeln. Alsdann wird er von der Schuld befreyet und die Zinnße hören auf.

§. 653. Die vorige Verbindlichkeit wird auch durch die Verwandlung in eine neue (novatio), aufgehoben. Dieses geschiehet ohne Veränderung der Personen, da nemlich der Schuldner und Glaubiger zwar unverändert bleibet, aber eine neue Bedingnis hinzukommt; z. E. wegen der Zinnße, oder eine längere oder kürzere Zeit bestimmet, oder ein Bürg der Obligation hinzugesetzet, oder sonsten eine andere Veränderung vorgenommen wird.

§. 654. Auf gleiche Art wird eine Obligation aufgehoben, wenn an die Stelle des vorigen Schuldners eine andere Person, mit Vorwissen und Einwilligung sowol des Glaubigers, als des neuen Schuldners, tritt.

§. 655. Zu dieser Veränderung der Verbindlichkeit, delegatio genannt, wird besonders erfordert: daß 1) die Ueberweisung an den Glaubiger und zwar 2) mit Einwilligung des Schuldners, oder dessen, der überwiesen wird, und 3) mit Genehmhaltung des Glaubigers geschehe, 4) daß der neue Schuldner sich zur Schuld bekennet und 5) die Zahlung dem Glaubiger zu leisten verspricht, 6) daß sowol der Glaubiger, als der neue Schuldner den vorigen Schuldner quittire.

Eine

§. 656. Eine Verwandlung einer Verbindlichkeit kan auch dadurch geschehen, wenn einer seine an dem Schuldner habende Forderung, Schuld, Ansprüche und andere Rechte abtritt und eigenthümlich übergiebet (cessio), damit der neue Glaubiger, dem die Rechte des vorigen Glaubigers abgetretten worden sind, nach seinem Gefallen damit schalte und walte. Dieses kan ohne des Schuldners Wissen und Bewilligung vorgehen. Hiesige Bürger und Verwandten sollen ihre an andern hiesigen Bürgern, Inwohnern und Verwandten habende Gerechtigkeiten, Zusprüche und Anforderungen ꝛc. denen Fremden, Auswärtigen, Mächtigen, nicht cediren, abtretten, verkauffen oder übergeben, Tit. 1. Ges. 8. auch nicht an Juden verhandeln, vid. decret. de 21. Apr. 1729. pag. 195. sqq.

§. 657. Wie die beeden letztern Arten voneinander unterschieden sind, ergiebet sich daraus: 1) in der Delegation wird der Schuldner, in der Cession der Glaubiger verändert, 2) in der Delegation wird des abgetrettenen Schuldners Einwilligung erfordert, in der Cession aber nicht, 3) in der Delegation muß der angewiesene Schuldner dem neuen Glaubiger die Bezahlung der Schuld wiederholend versprechen, welches bey der Cession nicht nöthig ist, 4) in der Delegation verliehret der angewiesene Schuldner diejenigen Einreden, welche er an der Person des vorigen Glaubi-

gers

gers und wegen seiner Schuld hat, weil er in diese Veränderung gewilliget und sich seine Einreden nicht vorbehalten hat, in der Cession aber behält er alle an seinem vorigen Glaubiger gehabte Einreden und kan sich derselben wider seinen neuen Glaubiger bedienen.

*) Die Anweisung (assignatio), da einer angewiesen wird bey jemanden eine Schuld einzufordern, ist keine Bezahlung, mithin hebet sie, wenn die angewiesene Schuld unbezahlt bleibet, die Verbindlichkeit nicht auf, sondern der Anweiser bleibet noch länger Schuldner, es wäre dann, daß derjenige, dem die Schuld angewiesen worden ist, solche nicht zu rechter Zeit betrieben hätte.

§. 658. Wenn der Glaubiger seinem Schuldner die Schuld erläßet und sich dabey erkläret: daß er es also ansehen wolle, als wenn die Schuld baar bezahlet wäre und er das Geld würklich empfangen hätte, so wird die, unter dem Schuldner und Glaubiger vorhandene Verbindlichkeit geendiget (pactum remissorium).

§. 659. Es kan auch ferner ein Contract dadurch aufgehoben werden, wenn aus dem Glaubiger und Schuldner eine Person wird, z. E. wenn der Glaubiger des Schuldners, oder der Schuldner des Glaubigers Erbe wird, welches alsdenn eine Vermischung (confusio) genennet wird.

§. 660. Endlich erreichet auch eine Verbindlichkeit ihre Endschaft, wenn dasjenige Stuck,

oder

oder diejenige Sache *), welche einer dem andern zu geben schuldig ist, ohne Verwahrlosung dessen, der sie zu geben hat, verdirbet oder zu Grunde gehet (interitum rei).

*) Es muß nemlich eine gewiße, einzelne Sache (individuum) seyn; denn was in genere oder quantitate zu bezahlen ist, muß mit einer andern vergütet werden.

§. 661. Nicht allein durch vorerzählte Arten können die Contracte aufgehoben werden, sondern auch vermittelst einer Ausflucht und Einrede, als z. E. durch die Wiederherstellung im vorigen Stande, deren sich nicht alleine die minderjährigen Personen (§. 150. & 151.), sondern auch Republicken, alle Universitates und Collegia, milde Sachen, auch Abwesende, wann nemlich während ihrer Abwesenheit, zu ihrem Nachtheil und Schaden, etwas vorgenommen worden ist, zu erfreuen haben, oder wenn jemand arglistig hintergangen worden, oder aus Furcht etwas versprochen hat. Desgleichen durch die Verjährung (§. 188 — 196.); durch das SCtum Macedonianum (§. 511. seqq.) &c.

XIII. Titel.

Vom Gant oder concurs der Glaubiger.

Wagner de ordine creditorum in concursu.

§. 662. Wenn mehrere Glaubiger an einem gemeinen Schuldner Forderungen haben, gleichwolen aber das Vermögen des Schuldners nicht hinreichend ist, die Glaubiger insgesamt zu befriedigen, so entstehet ein **Concurs der Glaubiger**, wo das vorhandene Vermögen des Schuldners untersuchet, die contrahirten Schulden dagegen gehalten, die Glaubiger nach ihren Forderungen abgesondert und nach ihrem habenden Vorgangsrecht befriediget werden.

§. 663. Aeußert sich nun ein Unvermögens-Zustand, so wird von Gerichts wegen das Vermögen des Schuldners beschrieben und versiegelt, Tit. XII. Ges. 5. auch hierüber ein curator bonorum oder Massa-Vertretter *) bestellet. Die Glaubiger werden zur Liquidation und Beweisung ihrer Forderungen edictaliter vorgeladen, cit. tit. Ges. 8. sodann die Effecten des Schuldners öffentlich verkauffet und selbige, nach vollführten Proceß, aus dem erlößten Geld, nach der gefertigten location befriediget **).

*) Dieser hat alles, was zum besten der Concurs-Massa gereichen mag, zu besorgen, er muß die ausstehenden Schulden eintreiben, die wider den Schuldner angestellten Klagen beantworten und endlich von seiner Verwaltung richtige Rechnung ables-

+ Mz ayard dürgen Gericht v. Concurs Kellner, Kunst 1765.

ablegen. Wie in dem Curations-Proceß gehandelt werden soll, lehret die Curations-Ordnung de 15. Jan. 1627. pag. 396. und die dortselbsten weiters eingedruckten decreta.

**) Die währenden Proceß eingegangene Gelder werden in das aerarium publicum hinterleget, vid. decret. de 10. Jun. 1578. pag. 417. & de 10. Apr. 1709. pag. 381. aber auch bisweilen den vorgängigen Glaubigern, so viel ihre liquide Forderungen betrift, gegen Caution verabfolget, cit. l.

§. 664. Weil aber die Glaubiger nicht einerley Forderungen haben, so müßen selbige in der Location auseinander gesetzet und nach ihren habenden Vorgangsrecht befriediget werden.

I) werden diejenigen Güter, welche der Schuldner nicht eigenthümlich beseßen hat, sondern einer andern Person im Eigenthum zuständig sind, von der Concurs-Masse abgesondert, als da sind: 1) die Ehefrau nimmt ihre Einshandgüter (illata), wenn sie noch unverändert vorhanden sind, hinweg (§. 250. A.), so auch 2) die Kinder zweyter Ehe ihres Vaters oder Mutter zugebrachte Güter, welche noch unverändert vorhanden sind, Tit. XXII. Ges. 3. (§. 250. B.) und 3) ihre Sondergüter und 4) Pathengelder, wenn solche noch in natura vorhanden sind, 5) die Pupillen und Curanden ihre eigenen und diejenigen Sachen, welche ihr Vormund oder Curator mit der Pupillen Geld erkauffet hat (§. 250. C.), ferner 6) diejenige, welche ein Haus oder andere

dere Güter verkauffet, sich aber dessen Eigenthum so lange, bis solches bezahlet seyn wird, vorbehalten haben, können das verkaufte Gut vindiciren, 7) die dem Schuldner zu einem gewissen Gebrauch geliehene oder 8) im Pacht oder 9) sonst in Verwahrung gegebene und noch vorhandene oder 10) ihm verpfändete Sachen, so wie auch 11) die dem Schuldner gegen eine gewisse Provision zum Verkauf gegebene Commißions-Güter können nicht in dem Concurs gezogen werden, decret. de 24. Oct. 1662. pag. 382. weiters 12) vindiciret der Eigenthümer seine gestohlene Sachen, 13) diejenigen, welchen von des Schuldners Erblaßer etwas vermacht worden ist, ꝛc.

Nach diesen werden aus der Concurs-Masse

II) zuvörderst die zum Besten des ganzen Concurs-Wesens aufgewendete Curations-Kosten weggenommen, woran aber die Glaubiger nachmals bey Auszahlung der Capitalien und zwar nach der Größe ihrer Forderungen und Empfangs, ihren Antheil tragen müssen, damit die letztern solche nicht allein übernehmen dörfen und also um so viel, als selbige auswerfen, verkürzet werden, decret. de 8. Apr. 1646. de 6. Sept. 1720. & de 14. Jul. 1723. pag. 427. sqq. worunter die Gerichts- und Urthels- auch Sperr- Inventur- und andere Concurs-Gebühren, ferner das salarium des curatoris und was überhaupts zu Erhaltung

und Herbeyschaffung der Güter verwendet worden ist, Tit. XXII. Ges. 4. und 5.

Dann folgen

III) diejenigen, welche ein besonders Vorgangsrecht haben, als 1) die Leich- und Begräbnißkosten, auch einige Trauerkleider, welche aber nicht übermäßig seyn dörfen, 2) der Eigenherr, wegen des ruckständigen Erbzinnßes, Handlohns, Zehenden, Steuer, Reutergelder, extra Steuern und andern auf den Gütern, so wol auf dem Land als denen Städtlein, haftenden Prästationen und Collecten (§. 250. G.), ingleichen 3) die Eigen- und Gatterzinnße wegen der drey letztern Jahre (ibid. I.), ferner 4) die Nachfristen, selbige mögen besonders mit einer Hypotheck versehen seyn oder nicht, dann folgen 5) die Medici und Apothecker (ibid. N.), ferner die Bader und Barbierer (ibid. O.). Diese werden einer nach den andern befriediget. Wenn verschiedene Glaubiger einerley Vorrecht haben, z. E. wenn ihrer zween zu einer Leiche Geld vorgeschossen, oder sonst einerley data haben, Tit. XXII. Ges. 1. §. 4. so werden selbige pro rata zugleich bezahlet (§. 251.).

Nach diesen kommen

IV) die privilegirten Hypothekanten und zwar 1) der Hausherr wegen des verfessenen Hauszinnßes (§. 242. n. 1. & §. 250. F.), sodann 2) die Ehefrauen wegen ihres eingebrachten

aber nicht mehr vorhandenen Heyrathguts (§. 250. A. n. 2.), ferner 3) diejenigen, welche zu Erkauffung eines Haußes oder einer andern Sache, Geld geliehen und sich solche ausdrücklich haben verpfänden lassen (ibid. D.), 4) welche zu Erbau-, Besserung und Erhaltung eines Hauses oder andern Sache etwas hergeschossen (ibid. E. add. §. 242. n. 6.), endlich 5) die Kinder erster Ehe, welche wegen ihres vätter- oder mütterlichen Erbtheils vor denen Kindern zweyter Ehe einen Vorzug haben, wenn anders der Kinder zweyter Ehe ihr Vermögen nicht mehr in natura vorhanden ist (§. cit. B. add. §. 242. n. 2.).

Hierauf folgen

V) die Hypothekanten, welche ein bloses Pfandrecht haben und gehet hieben der ältere dem jüngern, die General- der Special-Hypotheck, so wol wegen des Capitals als der Zinnße, vor; darunter befinden sich 1) die Amts- und Eigenherrschaftlichen Consense, welche allen andern gemeinen Hypothecken vorstehen, decret. de 19. Febr. 1646. pag. 513. conf. §. 250. G. 2) der fiscus in Ansehung der dem Publico zugehörigen Güter, welche der Schuldner in Verwaltung gehabt und was dieser hievon noch ruckständig ist. Darunter sind auch die curatores bonorum zu zehlen, denn obgleich selbige ihrer Verwaltung wegen Caution leisten müßen, so sind jedoch ihre Gü-

ter denen Interessenten stillschweigend und gesetzmäßig verpfändet, decret. de 12. Jun. 1638. pag. 402. sq. 3) die Ehefrauen wegen ihrer zu- und eingebrachten paraphernal-Güter (§. 250. A. n. 2. add. §. 242. n. 4), ferner 4) die Kinder, wenn sie die Verwaltung ihres Vermögens den Eltern überlassen haben (§. 242. n. 2.), dann 5) die Pupillen und Curanden, wegen ihrer den Vormündern und Curatoren übergeben gewesenen Güter (§. 250. c. add. §. 242. n 3.). Selbige haben auch in denjenigen Sachen, welche von einer fremden Person, jedoch mit ihren Geld erkauffet worden, ein stillschweigendes Pfandrecht. 6) die Verlasser eines Feldes in denen auf dem Feld gewachsenen Früchten, cf. §. 242. n. 1. 7) die Pfandschaft auf der Metzger Haab und Güter (§. 242. n. 7.), dann 8) die Waidgäste oder Farbhändler auf der Färber Vermögen, cf. §. 250. L. 9) die an den oberherrl. confirmirten Wittwen-Cassen einiger Officianten theilnehmenden Mitglieder, an denen die Verwaltung habenden Personen (§. 242. n. 8.), endlich 10) der Mann wegen des versprochenen Heyrathguts, an denen, die solches versprochen haben (cit. l. n. 5.) &c.

Dann kommen

VI) die privilegirten Personal-Glaubiger, als welche, ohne Unterschied der Zeit, pro rata befriediget werden. Unter diesen befinden sich

1) der-

1) derjenige, so dem Schuldner etwas in Verwahrung gegeben, welches dieser aber verkauffet hat und mithin in natura nicht mehr vorhanden ist; 2) der Liedlohn, darunter auch das Biergeld, ingleichen der Buchhalter- und Gesellen-Lohn, Informations-Gelder ꝛc. zu rechnen sind, conf. §. 250. H. 3) der fiscus wegen der Losung, Zoll und anderer Abgaben (§. 250. I.). Ingleichen die Löbl. Aemter, als Zinnßmeister-Amt, Wald-Amt, Umgeld-Amt, Waitzenbräu-Amt, — 4) die Bierbräuer wegen der Bierschulden, wenn sie sich anders keine Hypotheck haben constituiren lassen, conf. §. 250. K. 5) die Apothecker, wegen der über drey Jahre angestandenen alten Reste, ibid. N. 6) diejenigen, so dem Schuldner zur Erkauffung, auch 7) zur Erbauung eines Guts Geld vorgelehnet, aber sich mit der erforderlichen Hypotheck darauf nicht versehen haben, ibid. D. & E. 8) die Advocaten, Notarien und Procuratoren mit ihren Gebühren, welche sie schon vorher und in andern, als Concurs-Angelegenheiten, verdienet und zu erfordern haben.

Endlich folgen

VII) diejenigen Glaubiger, welche nur mit einer blosen Handschrift versehen sind, oder andere gemeine Forderungen, so weder ein Vorgangs-Recht noch Hypotheck haben (chiro-

grapharii). Unter diesen gehen jedoch den andern wieder vor, 1) die auf des Schuldners Vermögen einen Arrest erlanget haben, oder demselben sogleich mit beygetretten sind, conf. §. 250. M. 2) die Ehefrauen wegen ihres Gegenvermächtnißes (donationis propter nuptias) und auch 3) wegen der Güter, darüber sie sich die Verwaltung vorbehalten haben (bonorum receptitiorum), ibid. A. dann folgen die übrigen, worunter auch die Wechsel-Glaubiger zu zehlen sind, wenn gleich den Wechselbriefen eine Hypotheck einverleibet worden wäre, vid. decret. de 1. Dec. 1713. pag. 507. In dieser letzten Claß werden die Glaubiger ohne Unterschied, nach Anzahl ihrer Forderungen, pro rata befriediget, Tit. XXII. Ges. 2. §. 7. in fin. wenn anders auswärtige Herrschaften, in Concurs-Fällen, ihre eigene Unterthanen denen hiesigen Bürgern und Unterthanen nicht vorziehen, wo alsdann gegen selbige vi decreti, de 24. Dec. 1662. pag. 523. das wohlgegründete ius retorsionis exerciret wird. Denn so haben sich unter andern a) die Stadt Basel, decret. de 3. Jun. 1676. & 17. Apr. 1678. pag. 527. sq. b) die Stadt Genf, decret. de 16. Dec. 1712. pag. 529. c) die löbl. Teutschordens-Commende, decret. de 27. Aug. 1736. pag. 530. so wie auch d) die Hochfürstl. Regierung zu Bamberg, decret.

de

de 25. Oct. 1756. pag. 530. sq. mit Nürnberg dieserwegen besonders verglichen.

§. 665. Die Zinnße, nemlich erlaubte, werden dem Capital gleich gesetzet und lauffen so lang, bis ein Curator oder Massa-Vertretter gesetzet worden ist, fort.

§. 666. Welche Glaubiger sich in der Edictal-Zeit der 45. Täge, bey dem Concurs nicht gemeldet haben, werden von der Bezahlung der Massa ausgeschlossen.

§. 667. Was die Person des Schuldners anbetrift, so ist darauf zu sehen, ob er flüchtig worden oder nicht; ferner, ob er ein muthwilliger Fallit, oder aber durch erlittene Unglücksfälle in den Unvermögens-Zustand gerathen ist.

§. 668. Hat der Schuldner sich auf flüchtigen Fuß gesetzet und sich etwan in ein fremdes Gelait oder Freyung begeben, so haben seine Glaubiger vordersamst die Anzeige hievon in dem Löbl. Burgermeisteramt zu machen, Tit. XII. Ges. 1. worauf sodann der Schuldner, wenn sein Auffenthalt bekannt ist, reclamiret wird und zwar, wenn er sich unter fremde Herrschaft begeben, mediate oder subsidialiter und wenn er sich unter hiesiger Jurisdiction aufhält, immediate. Ist dessen Auffenthalt unbekannt, wird er edictaliter vorgeladen, inzwischen aber seine Freunde und Anverwande vorgefordert und selbige eidlich vernommen, ob sie von des flüchtigen

Schuldners Auffenthalt, dessen Haab und Gütern, auch Rechnungen und Handelsbüchern ꝛc. keine Wissenschaft haben oder einige Auskunft geben können? welche dann anzuzeigen haben, was ihnen davon bekannt ist, cit. tit. Ges. 3.

§. 669. Erscheinet nun der trünnige Schuldner, so hat er vordersamst einen billanz von seinem activ- und paßiv-Vermögens-Zustand zu übergeben und Zahlung-Vorschläge zu machen, alsdenn aber zu gewärtigen, ob ihm ein sicheres Gelait ertheilet wird.

§. 670. Offenbaret sich, daß er, als ein boshafter und muthwilliger Fallit, zum Betrug seiner Glaubiger entwichen ist, so wird er, in dem Betrettungs-Fall, in das Gefängnis geführet und darauf in den Schuldthurn geworfen, Tit. XI. Ges. 1. & 2. add. Ges. 8. §. 4. Die Abtrettung der Güter an seine Glaubiger befreyet ihn hievon nicht, cit. tit. Ges. 6. §. 5. Ein solcher muthwilliger Fallit wird ferner seiner Ehren entsetzet und für infam erkläret, Tit. XII. Ges. 9. daher er keine Vormundschaft, auch nicht einmal über seine eigene Kinder übernehmen kan (§. 142.), und zu keiner Zeugschaft zugelassen wird, Tit. VII. Ges. 1. §. 5. Er kan auch überdies nach Beschaffenheit der Sachen, mit der Landes-Verweisung, Prangerstellen oder wol gar als ein öffentlicher Dieb mit dem Staubbesen oder andern Leibesstrafen beleget werden,

decret. de 1. Oct. 1717. pag. 442. sqq. & de 6. Febr. 1693. pag. 438. sqq.

§. 671. Der flüchtige Schuldner kan aller Orten verfolget werden und, wenn er habhaft gemacht wird, soll er allhier zur Frohnfeste gebracht werden, Tit. XII. Ges. 6. §. 4. add. Ges. 8. §. fin.

§. 672. Das Weib, wenn sie zu gefährlichen Aufborgen und Entrinnen geholfen, somit durch unziemlichen Kleiderpracht und Verschwendung des Mannes Güter durchgebracht hat, muß, unangesehen in was für Ehe sie mit ihrem Manne gelebet, von ihrem Vermögen auch die Schulden mit bezahlen, cit. tit. Ges. 4. §. 3. (§. 103).

§. 673. Ein durch wahre Unglücks-Fälle in Concurs gerathener Fallit leidet an seiner Ehre keinen Abbruch, cit. tit. Ges. 6. §. 2. und kan daher um ein sicheres Gelait anhalten, auch sich mit seinen Glaubigern vergleichen; da dann diesfalls der wenigere Theil der Personal-Glaubiger dem meisten, der Summe nach gerechnet, folgen muß, cit. tit. Ges. 7. add. decret. de 2. Apr. 1628. & de 27. Nov. 1634. pag. 389. sq. conf. decret. de 4. Mart. 1669. pag. 395.

§. 674. Diejenigen Personen, welche zur Flucht des trünnigen Schuldners einigen Vorschub gethan haben, werden mit demselben gleicher-

chergestalt ihrer Ehre entsetzet und mit anderweitiger empfindlicher Strafe angesehen, Tit XII. Ges. 4. §. 2. Hat jemand einige dem Schuldner zugehörige Güter vorsetzlich verhelet und zurück behalten, so fort selbige in bestimmter Zeit und am gehörigen Ort nicht angezeiget, so wird derselbe nicht allein zur Ausantwortung und wenn solche allenfalls schon veräußert worden, zur Ersetzung des wahren Werths angehalten, sondern er verliehret auch die auf des Falliten Güter gehabte Gerechtsame und macht sich noch einer arbitrarischen Strafe theilhaftig, cit. l. §. 1. & 2.

IV. Abtheilung.

Von dem Proceß.

I. Titel.

Von dem Proceß überhaupt.

§. 675.

Der **Proceß** ist eine gewisse Ordnung, nach welcher die in den gehörigen Gerichten vorkommende strittige Sachen vor dem ordentlichen Richter abgehandelt, von selbigen untersuchet und entschieden werden, auch das gesprochene Urthel vollstrecket wird.

§. 676. Er wird eingetheilet in den **bürgerlichen**, wo die Strittigkeiten der privat-Personen untersuchet und entschieden, und in den **peinlichen**, wo die Verbrechen wider die gemeine

meine Ruhe und Sicherheit untersuchet und bestrafet werden.

§. 677. Der **bürgerliche** Proceß wird wiederum eingetheilet: 1) in den **ordentlichen**, wo nach der vorgeschriebenen Ordnung in allen genau verfahren wird und in den **summarischen**, da nur die wesentlichen Hauptstücke des Proceßes zu beobachten sind.

§. 678. Ferner wird der Proceß in den **petitorischen**, wo fürnemlich wegen des Eigenthums und in den **possessorischen** getheilet, wo nur wegen des Besitzes gestritten wird, denselbigen entweder zu erhalten, oder wieder zu erlangen, oder zu bekommen.

§. 679. Der Ort, wo die strittigen Sachen angebracht, untersuchet und entschieden werden, wird das Gericht (iudicium) genennet.

§. 680. Die gerichtliche Verhandlung bestehet: in den Personen, die dazu gehören, in den Sachen, die daselbst vorkommen und in der Art und Weiß, wie verfahren werden soll, endlich in den Ausspruch des Richters und dessen Vollstreckung.

§. 681. Die Personen, welche daselbst vorkommen, sind **Hauptpersonen**, als: der Richter, der Kläger und der Beklagte, und **Nebenpersonen**.

§. 682. Der **Richter** (iudex) ist diejenige Person, welche Macht und Gewalt hat, der streittenden Partheyen Klage und Einreden anzu-

anzuhören, die Sachen behörig zu untersuchen, ferner nach den Rechten und der Billigkeit zu entscheiden und sodann das gefällte Urthel zu vollziehen.

*) Vom Schieds-Richter wird unten gehandelt werden. Die dem Herrn Stadt-Richter betreffende decreta befinden sich in der Sammlung der **Additional-***decreten* ꝛc. pag. 28 — 36.

§. 683. Der Richter muß also 1) hiezu geschickt seyn, 2) eine Gerichtsbarkeit haben und 3) sein Amt gerecht und treu verwalten.

§. 684. Zu einem Richter wird erfordert, daß selbiger nicht allein geschickt seye, die strittigen Sachen, den Rechten und der Billigkeit nach, zu entscheiden, sondern, daß er auch unpartheyisch seye; daher er nicht nach Gunst, oder aus Haß oder Neid sprechen, auch keinen Antheil an der Sache selbst haben soll; ansonsten, wenn die Parthey durch einen Eid (iuramentum perhorrescentiae) bestärket, daß sie befürchte, der Richter mögte ihr nicht durchgängige gleiche Gerechtigkeit wiederfahren lassen, die Sache von ihm weg und an den Ober-Richter gezogen wird.

§. 685. Die **Gerichtsbarkeit** (iurisdictio) ist diejenige Macht und Gewalt, welche der Richter hat, die vor Gericht angebrachte strittige Händel zu untersuchen und zu entscheiden und das ausgesprochene Urthel zu vollziehen, auch die nicht strittigen, auf Verlangen, zu bestättigen.

§. 686. Die Gerichtsbarkeit wird in die **obere, hohe, peinliche** (superiorem, altam, criminalem) und **niedere, vogtheyliche, Erb-** (inferiorem, bassam oder civilem) Gerichtsbarkeit getheilet.

§. 687. Zu der obern, peinlichen Halsgerichtsbarkeit gehören die Bestrafung aller grosen Laster und Verbrechen, als: Mord, Raub, Brand, Diebstahl, Aufruhr, Blutschande ꝛc.

§. 688. Zu der niedern, vogtheylichen Gerichtsbarkeit werden alle bürgerliche Händel, als Vormundschaften, Schulden, Erbschafts- Policey- Sachen, Frevel ꝛc. gerechnet; wiewol solches im allgemeinen nicht genau bestimmet werden kan.

§. 689. Die Gerichtsbarkeit wird ferner getheilet, in die **eigene** (propriam oder principalem), welche einer durch erlangtes Recht hat und in die **aufgetragene** (non propriam oder minus principalem), welche einer auf eines andern Erlaubnis oder Befehl exerciret. Diese letztere Art wird wieder in mandatam, welche jemand von einem andern, der sonsten die Jurisdicion hat, aufgetragen und in seinem Namen zu exerciren, anbefohlen wird und prorogatam getheilet, welche von streitenden Partheyen auf eine Obrigkeit, die zwar eine Gerichtsbarkeit, aber nicht über eben diejenigen Personen und Sachen hat, gebracht wird. Dieses geschiehet entweder freywillig von den Partheyen,

wenn

wenn sich selbige miteinander vergleichen, daß sie bey einem Richter, der sonsten in der vor ihm angebrachten Sache nicht zu sprechen hat, Recht nehmen wollen, Tit. 1. Ges. 1. §. 2. oder es geschiehet auch wider der Partheyen Willen, als z. B. bey der Reconvention.

§. 690. Zur Erstreckung der Gerichtsbarkeit wird besonders erfordert: 1) daß der Richter über die Sache erkennen will, 2) daß die Gerichtsbarkeit eine Gleichheit habe, 3) daß die Erstreckung mit der Partheyen Willen geschehe, 4) daß der Richter, dem man sich unterworfen, selbsten erkenne und keine Commißarien stelle. In Lehen- Appellations- und peinlichen Sachen findet sie nicht statt.

§. 691. Der Kläger muß aber allezeit des Beklagten Gerichtsstand (forum) suchen und demselben nachgehen, wenn er ihn rechtlich belangen will, Tit. 1. Ges. 1. §. 1. add. decret. de 18. Mart. 1656. pag. 1. Es wäre denn, daß 1) einer trünnig worden und Schulden oder eines Verbrechens halber entwichen, oder 2) sich anders wo niedergelassen hätte; wobey jedoch zu bemerken, daß ein Bürger, der sein Bürgerrecht förmlich aufgegeben (§. 16.), noch ein Jahr lang allhier zu Recht stehen muß, welches das Nachrecht heißt, Tit. 1. Ges. 1. §. 2. oder 3) sich erkläret hätte, daß er von einem andern, als seinem ordentlichen Gericht, Recht nehmen wol-

le, oder 4) wenn er die Bezahlung an einem andern Ort zu leisten versprochen hat, ibid.

§. 692. Der Gerichtsstand ist ein gemeiner, oder ein befreyter.

§. 693. Der gemeine Gerichtsstand (commune) äußert sich in Absicht 1) der Wohnung, 2) des Contracts, 3) des Verbrechens, 4) der gelegenen Sache, 5) des Zusammenhangs, wie bey dem Concurs, 6) der Erstreckung der Gerichtsbarkeit (§. 690).

§. 694. Die Wohnung ist derjenige Ort, an welchem jemand in der Meinung sich aufhält, allda beständig, oder auf eine gewiße Zeit, zu verbleiben. Bey diesem Gerichtsstand (forum domicilii) können alle, so wol dingliche als persönliche Klagen angebracht werden.

§. 695. Der Gerichtsstand des Contracts (forum contractus) entstehet, wenn jemand einen Handel an einem Ort vollzogen oder sich verbindlich gemacht hat, etwas an einem Ort zu leisten, oder zu geben, oder zu zahlen.

§. 696. Wo einer ein Verbrechen begehet, daselbst muß er auch Recht nehmen (forum delicti); wie denn auch die Injurien-Klagen allda angebracht werden können. Ein Verbrecher kan auch von dem Richter, unter welchen er wohnet, bestrafet werden.

§. 697. Wenn wegen einer Sache Kloge erhoben wird, so muß solche vor dem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit selbige lieget (forum

rum rei sitae), angestellet werden. Persönliche Klagen gehören hieher nicht. Die Verkümmerung so wol der Person als der Sachen, begründet ebenfalls diesen Gerichtsstand.

§. 698. Sachen, welche zusammenhängen und eine gewisse Verwandschaft miteinander haben, ob selbige gleich unter verschiedene Gerichtsbarkeiten gehören, können nicht getrennet werden (forum continentiae causarum), z. E. Vormünder, Handelsgenossen, Miterben, die unter verschiedener Botmäßigkeit stehen, müssen vor einem Richter belanget werden. So können auch von einer Hauptsache die davon abhängende Nebenpuncte nicht abgesondert werden; z. B. wenn bey der Ehescheidung wegen des Brautschatzes gestritten wird, oder eine Sache die andere vorbereitet, oder unmittelbar darauf folget, oder die Wiederklage betrift.

§. 699. Der befreyte Gerichtsstand (privilegiatum) fliesset entweder aus der Sache, oder der Person, welche befreyet ist, vor dem gemeinen Gerichtsstand Recht zu nehmen; also haben Kirchen- Lehen- Staats- Wechsel- Handwerks- Forst- Sachen ꝛc. so wie auch die Professores, Studiosi und andere Universitäts-Verwandte, fürstliche Räthe, Soldaten ꝛc. einen besondern befreyten Gerichtsstand.

§. 700. Hat der competirende Richter noch einen über sich, so wird der niedere Richter die erste- und der Oberrichter die zweyte Instanz

genennet. Ordentlicher weise muß der Beklagte bey der ersten Instanz belanget werden. Wenn eine Sache vor zwo Instanzen angebracht werden kan, so entstehet ein concurrirender Gerichtsstand. Hier findet aber in Ansehung des Richters eine praevention statt, daß man z. E. wenn der Beklagte einmal vor einem Richter vorgeladen worden ist, denselben in der nemlichen Sache nicht auch vor einen andern ziehen kan.

§. 701. Das Amt des Richters erfordert, daß er nach den Gesetzen und wohlhergebrachten Gewohnheiten spreche. Es theilet sich solches in das mildrichterliche (nobile), wenn der Richter aus eigener Bewegung nach der Billigkeit spricht, oder strengrichterliche (mercenarium), wo er in der Sache, nach der Natur der angestellten Klage, entscheiden muß.

§. 702. Der **Kläger** (actor) ist derjenige, welcher ein vollkommenes Recht vor dem Richter wieder jemand verfolget. In dem summarischen Proceß wird selbiger Implorant oder Impetrant genennet. Derjenige, welcher über sich und das seinige disponiren kan, kan Kläger seyn. Zum klagen wird ordentlicher weise niemand gezwungen, es wäre dann, daß jemand 1) gegen einen dritten stillschweigend dazu verbunden wäre; z. E. wenn bey einem Kaufcontract die verkaufte Sache jemand in Anspruch nimmt, muß der Verkäuffer wegen der, dem Käuffer geleisteten Gewährschaft, denselben

rechts-

rechtsbehörig vertretten; 2) es würde jemand hiezu besonders aufgefordert oder provocirt, wie bey dem Provocations-Proceß, ex lege diffamari 5. Cod. de ingen. & manum: und l. si contendat. 28. Dig. de fideiuss. Wenn jemand wider einen andern etwas nachtheiliges spricht, so kan dieser fordern, daß der Diffamant sein Vorgeben gebührend anbringen und darthun soll. So kan man auch 3) in dem Fall zum klagen gezwungen werden, wenn jemand befürchtet, daß bey unterbleibender Klage seine Einreden kraftloß werden oder gar dahin fallen mögten; z. E. wenn der Glaubiger seinen Schuldner nicht noch bey rechter Zeit, ehe und bevor selbiger sein Vermögen vollends durchbringet, belangen und somit seine Forderung retten will, so kan der Bürg den Glaubiger zum klagen auffordern.

§. 703. Der **Beklagte** (reus) ist derjenige, welcher von dem Kläger vor Gericht in Anspruch genommen wird und sich dawider zu vertheidigen suchet. Wer ein Kläger seyn kan, kan auch ein Beklagter seyn. Der Beklagte schließet das Verfahren.

§. 704. Kläger und Beklagte werden zusammen mit dem Namen Partheyen ausgedrucket. Mehrere Personen können eine Sache in Anspruch nehmen und viele können zugleich einer Ursache wegen belanget werden, alsdann werden sie Streitgenossen, Consorten (litis consortes),

unter sich selbst aber Mitkläger und resp. Mitbeklagte genennet.

§. 705. Unter den Nebenpersonen befinden sich auf Seiten des Richters: 1) die Beysitzer (Assessores) und Schöpfen (Scabini), welche nebst dem Richter die Gerechtigkeit verwalten, durch die Mehrheit der Stimmen nach den Gesetzen und wohlhergebrachten Gewohnheiten die Urtheile fällen; 2) der Gerichtschreiber, Protocollist (actuarius), welcher eine vereydete Person ist und dasjenige, was vor Gericht mündlich verhandelt wird, niederschreibet, die acten in Ordnung bringet, auf dieselben die Zeit, wenn sie übergeben werden, bemerket und was sonst in sein Amt einschläget, getreulich und fleißig besorget; 3) die Gerichtsboten und Diener (nuntii), welche das, was vor Gericht geschehen soll, den Partheyen, auf Befehl des Richters überbringen und ankünden. Sie sollen die Ladungen, Befehle, decreta und andere ihnen anvertraute Sachen ordentlich bestellen und besorgen. Das mehrere wird bey dem Titel **von der Ladung**, gehandelt werden.

§. 706. Auf Seiten der Partheyen *) befinden sich als Nebenpersonen: 1) die Advocaten, Sachwalter (patroni causſarum), welche rechtserfahrne Personen sind, die einer streitenden Parthey, mittelst gewöhnlichen Vortrages und rechtlicher Ausfechtung, Beystand leisten. Selbige werden zu ihrem Amt besonders ver-

verpflichtet. Sie dörfen die von der Principalschaft ihnen anvertraute acten nicht eher, bis sie dieserwegen bezahlet sind, heraus geben **). Die Advocaten sollen der Proceß- und Gerichts-Ordnung genau nachleben, decret. de 31. Mart. 1630. pag. 253. & de 8. Nov. 1704. pag. 268. alle unnöthige Weitläuftigkeiten vermeiden und in ihren Schriften keine Anzüglichkeiten gebrauchen, decret. de 29. Mart. 1627. de 18. Apr. 1628. de A. 1629. pag. 256. sq. de 15. Nov. 1706. de 18. Sept. 1721. de 10. Apr. 1733. pag. 276. de 11. Oct. 1752. pag. 301. sq. die Informations-Recesse nicht weitläuftig machen, de 4. Apr. 1755. pag. 258. & de 20. Apr. 1759. pag. 275. die exhibita zeitlich fertigen und den procuratoribus überschicken, de 5. Apr. 1632. & de 15. Apr. 1746. pag. 254. sq. sich überhaupts der Kürze bedienen, de 6. Maii, 1671. pag. 260. de 11. Apr. 1687. pag. 273. de 2. Apr. 1717. pag. 255. von den gerichtlichen Bescheiden nicht freventlich appelliren, de 20. Apr. 1677. pag. 254. bey Gericht und andern Justanzen in erbarer Kleidung erscheinen, decret. de 1. Apr. 1712. de 2. Apr. 1717. de 5. Apr. 1720. de 11. Apr. 1738. de 3. Apr. 1739. de 30. Apr. 1734. de 15. Apr. 1735. de 3. Apr. 1750. & de 3. Apr. 1744. pag. 255. sqq. die Instructionen der Procuratoren nicht bis zur Audienz verspahren, de 3. Apr. 1744. in ihrer Abwesenheit einen an-

dern substituiren, de 27. Apr. 1764. die Partheyen nicht übernehmen, de 23. Apr. 1652. pag. 266. dörfen nur fremden Personen die arrham doppelt anrechnen, decret. de 20. Apr. 1655. pag. 260. de 23. Apr. 1652. & de 21. Apr. 1713. pag. 266. sq. sollen nach der Submißion ihre labores specificiren und taxiren lassen, de 9. Apr. 1706. pag. 267. in den Schriften ihre beyderley Namen und Character unterschreiben, de 6. Dec. 1713. pag. 304. sich des Schulden einklagens in dem löbl. Burgermeisteramt enthalten, de 11. Oct. 1755. pag. 372. Fremde Advocaten werden hier nicht zugelassen, de 18. Apr. 1628. pag. 261. Was sie versehen, müssen sie aus ihren eigenen Mitteln bezahlen, de 1. Dec. 1570. pag. 261. Offenbar unbillige Sachen sollen sie nicht annehmen, decret. de 9. Nov. 1614. pag. 266. vid. Tit. VI. Ges. 1.

*) Denen Armen, welche jedoch solche ihre Armut eydlich zu erhärten haben, wird das Armenrecht ertheilet, so fort deren Proceßkosten aus dem Aerario publico bestritten, vid. decret. de 22. Nov. 1723. pag. 88.

**) Bisweilen wird auch ein Advocat von richterlichen Amts wegen ernennet, besonders in peinlichen Sachen, oder hier, bey dem Inzicht-Proceß, wo derjenige Advocat, welcher den Inzichter anklaget, fiscalischer Anwald (advocatus fisci), genennet wird.

§. 707. 2) die Procuratores, welche auf Befehl ihrer Partheyen die Rechtssachen bey Gerichte

richt besorgen. Von deren Vollmacht ist bereits (§. 570 —— 578.) gehandelt worden. Selbige sollen sich zu rechter Zeit bey Gericht einfinden, decret. de 2. Jul. 1634. pag. 54. de 18. Apr. 1727. pag. 283. und bey der Audienz verbleiben, de 3. Apr. 1744. pag. 288. auch ordentlich receßiren, de 30. Apr. 1734. pag. 290. sich von ihren Partheyen hinlänglich instruiren lassen, de 8. Aug. 1758. ibid. ihre Gewälte zeitig beybringen, de 11. Aug. 1762. pag. 59. de 15. Dec. 1749. pag. 250. de 12. Jun. 1652. pag. 305. und solche gleich bey der Klage und resp. Kriegs-Bevestigung gerichtlich erzeugen lassen, de 11. Aug. 1762. alle Weitläuftig- und Anzüglichkeiten vermeiden, de 10. Apr. 1733. pag. 276. sich in ihrer Abwesenheit vertretten lassen und den Vertretter diesfalls mit einer scheda versehen, de 19. Apr. 1754. pag. 274. de 13. Sept. 1605. pag. 277. sich der Anwaldschaft nicht unzeitig und nach ihren Gefallen begeben, de 8. Aug. 1758. pag. 290. sich der vielen Nebenpuncten enthalten, de 18. Apr. 1727. pag. 291. im recessiren nicht zu weitläuftig seyn, de 19. Apr. 1754. pag. 274. & de 2. Apr. 1690. pag. 293. die Schriften nicht als nudi producentes einreichen, de 23. Mart. 1729. pag. 285. &c. Ein mehrers hievon kan in der öfters angezogenen Sammlung der *additional*-Decreten bey dem VI. Titel, 1. Ges. nachgesehen werden.

§. 708. Die Syndici werden von einer Stadt, Gemeinde, oder einem ganzen collegio, durch die Mehrheit der Stimmen bestellet.

*) Was die bey Einem Ehrlöbl. Stadt- und Unter- auch Land- und Bauern-Gericht angestellte Personen zu beobachten und wie sich selbige zu verhalten haben, lehret die in des Herrn Conf. Carl Laz. v. Wölkern *comment. succincta in Cod. iuris statutarii Norici* part. I, pag. 492. sqq. und weiters pag. 714. sqq. befindliche **Gerichts-Ordnungen**; desgleichen die in der **Sammlung oberherrl.** *additional-decreten*, bey dem I. Tit. 1. Ges. und ferner VI. Tit. 1. Ges. eingedruckte decreta.

II. Titel.

Von den gerichtlichen Instanzen.

§. 709. Weilen nicht alle Sachen vor eine Instanz gehören, sondern vielerley departements in allhiesiger Stadt angeordnet sind; so wird auch kürzlich abzuhandeln seyn, was bey jeder Instanz für Sachen vorkommen, an welchen Orten solche angebracht und wie sie verhandelt werden.

§. 710. Unter denen Löbl. gerichtlichen Instanzen, bey welchen die meisten strittigen Sachen untersuchet und entschieden werden, befindet sich das

Ehrlöbliche Stadt- und Ehegericht.

Daselbst können alle bürgerliche Sachen angebracht werden, welche an der Hauptsumme über 150. fl.

150. fl. betragen und kein besonders forum haben; sodann alle causae voluntariae iurisdictionis, z. E. testamenti factio, donationes &c. und gewissermassen auch Pupillen-Sachen, welche von dem Vormundamt dahin verwiesen werden, z. B. die Bestättig- und Verpflichtung der Vormünder; auch werden die zur Veräusserung der liegenden Güter der Minderjährigen erforderlichen decreta daselbst gesuchet und ertheilet; ferner die Bestättigung der Contracte, Insinuationen der Testamenten, Schenkungen, Concurs-Sachen ꝛc. decret. de 27. Nov. 1722. pag. 18. Inventurs-Betheuerungen; die auf die actionem ex lege Aquilia utilem (§. 714.) sich gründende Injurien-Klagen, decret. de 14. Aug. 1704. pag. 5. Bisweilen exerciret dieses Gericht auch delegatam iurisdictionem, wenn von einer andern Instanz, z. E. von dem Vormund-Burgermeister-Amt ꝛc. die Zeugen-Verhören und Eideslei-stungen dahin verwiesen werden.

Mit dieser Instanz hat das löbl. Burgermeister-Amt concurrentem iurisdictionem, daß also die bey einer solchen Instanz einmal anhängigen Sachen von der andern nicht mehr angenommen werden sollen, decret. de 25. Apr. 1746. pag. 5. Ueberhaupt soll das Stadtgericht keine, die andern hiesigen Aemter betreffende Sachen, ohne Remission, annehmen, decret. de 30. Mart. 1754. pag. 9.

Auch

Auch gehören dahin die **Ehesachen**, nemlich alle Ehescheidungs-Klagen, so wol die gänzliche Zertrennung, als nur die Absonderung zu Tisch und Bett betr. die Bestättigung oder Aufhebung der Eheverlöbnisse, die Klagen wegen der Vaterschaft, des Brautschatzes, der Ausstattung und Hinwegrichtung der Geschwächten, der Alimentation u. d. m. Wie bey den Ehesachen überhaupt summarisch verfahren wird, so ist insbesondere von den Ehe-Anspruchs-Klagen zu merken, daß selbige, vermittelst eines gewöhnlichen Ehevorstandes, da die Anwälde in persönlicher Gegenwart ihrer Partheyen, decret. de 10. Febr. 1761. pag. 82. bey einer Seßion und in einem Tag, die Klage, Exception, Replic und Duplic mündlich ad acta dictiren, abgehandelt und wenn die Sache durch obbestimmte Sätze in das klare gesetzet worden ist, annoch selbigen Tages das Urthel geschöpfet und publicieret wird; daferne aber die Sache weiterer Ausführung bedarf, so wird nur interloquiret und die Partheyen zur weitern Ausführung angewiesen; die beschehene Submißion wird von Amtswegen aufgehoben und noch eine Neuerungs-Ahndung zugelassen. Die von einem oder dem andern Theil vorgeschlagene Zeugen werden, wenn zumal wider selbige nichts erhebliches eingewendet worden ist, zugelassen und summarisch sub sipario abgehöret, auch so fort deren Aussagen, nach weitern Befinden, beeden Theilen eröfnet; ausser-

dem

dem aber und da der Beweiß ohnehin nur dem Richter geschiehet, solche nur ad acta notiret, mithin nicht ordentlich publiciret, auch vor der Urthels-Eröfnung gar nicht abgelesen. Auf diese Weise kan also der Proceß so wol ordentlich als summarisch, wenn anders die Sache auf Beweis durch Zeugen beruhet, auch articulirt geführet werden. Die Eheproceße sollen nach Innhalt des decret. de 27. Jan. 1697. pag. 75. de 9. Nov. 1614. pag. 78. & de 6. Apr. 1736. schleunig befördert und darinnen von acht zu acht Tagen gehandelt werden, decret. de 12. Aug. 1706. und 15. Sept. 1704. pag. 76. Zu einem Ehegericht soll nicht jederman eingelassen werden, decret. de 31. Jan. 1653. & de 19. Febr. 1653. pag. 81.

Wenn in Ehe-Anspruchs-Sachen der Beklagte weder der fleischlichen Vermischung noch des Ehe-Versprechens geständig ist, wird der Klägerin der Eid nicht leicht anvertrauet, sondern, daferne etwann der Beklagte des Beyschlafs halber verdächtig wäre, wird selbigem vielmehr der Reinigungs-Eid auferleget, decret. de 9. Jun. 1668. pag. 80. Von den entschiedenen Vaterschafts-Klagen soll dem löbl. Kirchen-Amt Nachricht gegeben werden, damit die lacunen in den Taufbüchern, wegen der Väter der Kinder ausgefüllet werden können, decret. de 1. Sept. 1696. de 16. Mart. 1715. de 19. Nov. 1748. & de 17. Nov. 1755. pag. 662. sq. Bey Ehe-Vorstän-

den

den soll ohne erhebliche Ursache nicht appelliret werden, decret. de 7. Febr. 1763. pag. 87. Bey gänzlichen Ehescheidungen soll das von dem Stadt- und Ehe-Gericht verfaßte Urthel annoch vor der Publication dem Hochlöbl. Rath zur Bestättigung vorgeleget werden, decret. de 22. Sept. 1579. de 17. Mart. 1586. de 9. Jun. 1752. pag. 90. sq. In Ehescheidungs-Sachen soll nur eine peremtorische Citation von 45. Tägen und eine zu Anhörung des Urthels ertheilet, auch der Beweis der Unschuld nur von dem Herrn Beichtvater angenommen werden, wenn der Ehebruch des einen Ehegatten offenbar ist, decret. de 16. Jul. 1716. pag. 87. Wie es in Ehescheidungs-Fällen mit Abtheilung des vorhandenen Vermögens gehalten wird, kan §. 116. nachgesehen werden.

§. 711. Bey dem **Ehrlöbl. Unter-Gericht** oder, nach der alten Benennung, **Frohnboten-Gericht** werden in der Vor-Klage (conventio) alle bürgerliche Sachen *), so die Summe von 150. fl. an Capital (denn die allenfalls davon verfallene Zinnße sind darunter nicht verstanden, decret. de 20. Apr. 1635. pag. 5. add. de 14. Apr. 1637. pag. 106.) nicht übersteigen, vid. decret. de 21. Apr. 1713. pag. 117. angebracht und entschieden. In der Nach-Klage (reconventio) aber kan auf eine weit höhere und so gar unbestimmte Summe geklaget werden, conf. decret. de

14. Jul.

14. Jul. 1692. pag. 118. jedoch muß selbige entweder bey, oder doch wenigstens sogleich nach der Kriegs-Bevestigung angestellet werden. Die Sachen sollen summarisch und schleunig tractiret, Tit. 1. Ges. 2. decret. de 27. Jun. 1688. add. de 10. Apr. 1733. pag. 120. sq. dabey aber doch, nach Erfordernis der Sache, ordentlich gehandelt werden. Auch können daselbst ganze Concurs-Sachen angebracht werden, jedoch nicht anders, als wenn in liquiden oder bereits abgeurtheilten Sachen und zwar allererst bey der Execution einige Glaubiger, es mögen auch deren Anforderungen sich höher, als auf 150. fl. belaufen, ex incidenti und interveniendo sich melden würden; denn in diesem Fall kan das Unter-Gericht, nach Befinden der unumgänglichen Nothdurft, einen curatorem bestellen, edicta liquidationis erkennen und ratione prioritatis cognoscieren, vid. decret. de 27. Nov. 1722. pag. 18.

*) Auch die von dem Burgermeister- und Stadtpfänder-Amt wegen Abspannung der Ehehalten anhero verwiesene Sachen werden daselbst entschieden, decret. de 5. Apr. 1646. pag. 113. desgleichen die persönlichen Klagen der Bauersleute, jedoch auf vorhergegangene Eigenherrschaftl. remission, decret. de 5. Oct. 1713. ibid. denn die dinglichen Klagen derselben gehören an das Ehrlöbl. Land- und Bauern-Gericht, decret. de 21. Apr. 1576. pag. 114. geringfügige Sachen sollen nur mündlich abgehandelt werden, decret. de 18. Apr. 1721. pag. 115.

§. 712. Vor das **Ehrlöbl. Land- und Bauern-Gericht** gehören alle Sachen, welche

che die auf dem Land wohnende Unterthanen, Erbleute und Hintersassen Eines Hochlöbl. Raths und gemeiner Stadt, oder deren Bürger, für ihre Person oder deren Haab und Güter betreffen, Tit. I. Ges. 3. mithin können daselbst so wol persönliche als dingliche Klagen angestellet werden. Doch ist dabey zu merken, daß in den dinglichen Klagen das Kaiserl. Land-Gericht zu Anspach, nach Innhalt des Harraßischen Vertrags de A. 1496. in persönlichen Klagen aber das Stadt- und Unter-Gericht, nach Beschaffenheit der Sachen und der Summe, concurrentem iurisdictionem hat, decret. de 21. Apr. 1576. pag. 114. Die Eigenherrschaften haben in den Sachen ihrer Unterthanen und Erbleute auf dem Land die erste Erkenntnis, deswegen sollen auch keine dergleichen Klagen, ohne Eigenherrliche Remission, daselbst angenommen werden, decret. de 5. Oct. 1713. pag. 118.

§. 713. Bey dem **Löbl. Bau-Gericht** kommen diejenigen strittige Bausachen vor, welche wegen Reparation oder neuen Erbauung der Häußer in so ferne entstehen, da ein Nachbar zum Nachtheil des andern, z. E. durch Verbauung der Lichter oder deren neue Einrichtung, Anstellung neuer Privete, Altanen, Erker, Schlöte und Feuerrechte, Auflegung oder Einschiebung seines Gebäudes in des andern Mauern, oder auf andere in der Reformation Tit. XXVI. p. tot. (§. 229 sqq.) erzählte Wege, etwas neues

bauen

bauen und vornehmen will, Tit. I. Ges. 4. und zwar, wenn der Streit sich entweder inn- oder vor der Stadt ereignet, denn was auf dem Land vorfällt, gehöret vor das Wald-Amt. Dieses Gericht wird, nebst Zuziehung der geschwohrnen Werkleute, jederzeit an dem strittigen Ort, auf der Mahl- oder Scheinstatt eröfnet. Die Anwälde der Partheyen handeln daselbst in der Sache bis auf die Duplic mündlich ad acta und beschließen in der Sache. Darauf wird der Augenschein von den vier geschwornen Meistern genommen und deren Relationen ad acta gegeben; vid. decret. de 4. Maii, 1618. p. 629. de 31. Mart. 1630. & de 5. Apr. 1632. p. 130. & de 11. Jun. 1649. p. 629. Nach diesem wird, wenn die Sache lauter und klar gemacht worden ist, annoch selbigen Tags ein endlicher Ausspruch gemachet, oder, auf Befinden, interloquiret und die Partheyen zur weitern Handlung und Ausführung angewiesen.

Der Herr **Baumeister** hat die Besorgung der öffentlichen Gebäude; und ist dahero bey vorkommenden Bau-Streitigkeiten, welche keiner weitläuftigen Untersuchung bedürfen, entweder um dessen gütliche Verwendung oder summarisches Erkenntnis zu ersuchen.

§. 714. Vor das **Löbl. Fünfer-Gericht** gehören die thätlich- und wörtlichen Beschimpfungen, wie auch alle Uebertrettungen der hiesigen Policey-Gesetze und Ordnungen, Ge-

und Verbote, als welche daselbst gehörig untersuchet und bestrafet werden, Tit. 1. Gesetz 5. *). Und weilen das **Pfänder-Amt** überhaupt zur Beobachtung der Policey-Gesetze die Besorgung über sich hat, so schläget auch selbiges hier mit ein und wird von daher, auf eingeholte Kundschaft, auch zuvor übergebenen Bericht und Anzeige, die Stelle des Klägers zum öftern vertretten. Vor dieser Instanz wird kein Anwald zugelassen, sondern die Partheyen müssen jederzeit in Person erscheinen. Die Sachen werden auf das kürzeste und gemeiniglich nur in einer Session abgehandelt; wie denn auch die Eigenherrlichen Unterthanen in dergleichen Fällen, jedoch auf vorhergehende Remission, sich dahin zu stellen haben, cit. l. §. 3.

*) Das decret vom 14. Aug. 1704. pag. 6. bestimmet deutlich, daß die actiones iniuriarum ad palinodiam (a) & aestimatoriae ex sola affectione (b), von dem Fünfergericht, und die actiones iniuriarum, die sich auf die actionem ex lege Aquilia utilem (c) gründen, von dem Stadtgericht angenommen werden sollen. Auffer diesen hat sich das Stadt-Gericht keiner Iniurien-Klagen, ohne ausdrückliche Remission anzumassen, auch nicht unter dem Vorwand der Rechtsmittel ex lege diffamari &c:

(a) wo der Kläger auf einen öffentlichen Widerruff, samt den verursachten Kosten klaget.

(b) wenn der Kläger seine ihm zugefügte Beschimpfung, nach seinem darüber empfindenden Gemüthsschmerz, für eine gewisse Summe Geldes in Anschlag bringet.

(c) da der Kläger bey Verwundung eines freyen Menschen, auf den Arztlohn, die Versäumnis-Kosten und Alimentation, ingleichen auf das Schmerzengeld klaget.

§. 715. **Das Wohllöbl. Rug-Gericht.** Vor dieses Gericht gehören die Handwerker, Tit. 1. Ges. 6. nicht allein in der Stadt, sondern auch in der Vorstadt Wöhrd, decret. de 29. Jul. 1721. & de 7. Oct. 1734. pag. 155. sq. auch die Handels-Leute und andere Personen werden dahin gefordert, und wenn sie den Handwerks-Ordnungen zuwider handeln, daselbst geruget. Besonders wird von dieser Instanz die Handhabung der Reichs-edicten von den Jahren 1731. 1764 und 1772. wie auch anderer heilsamen Ordnungen, besorget und überhaupt dahin gesehen, daß bey den Handwerkern keine Mißbräuche eingeführet und die eingerissenen abgestellet werden, decret. de 1. Dec. 1764. p. 152. Die Handwerker sollen die von andern Orten oder Innungen an sie einlauffende Schreiben nicht erbrechen, sondern solche zur Entsieglung in dieses Amt liefern und darüber Bescheids erwarten. Die Eigenherrlichen Unterthanen, welche land-Handwerker sind, sollen bey demselben der land-Ordnung einverleibet und zum Angeloben gestellet werden, decret. de 29. Sept. 1699. & 2. Jun. 1723. p. 156. sq. Unzünftige Handwerker sollen weder in den beeden Vorstädten noch in denen um hiesige Stadt

liegenden Gärten eingenommen werden, decret. de 17. Febr. 1725. p. 157. add. de 13. Sept. 1741. p. 159. Die Handwerkssachen werden durch persönliche Vorstände der Partheyen selbst mündlich abgehandelt. Auch in Sachen, welche entweder von besonderer Bedenklichkeit und Folgen oder zweifelhaft sind, werden die Berichte des Rug-Amts, oder, wo eine Parthey sich beschwehrt zu seyn erachtet, durch schriftliches Vorstellen an den Hochlöblichen Rath gebracht und daselbst entschieden. Die Rugsamtlichen Bescheide haben, nach Ablauf des zehntägigen fatalis, die Eigenschaft eines in die Rechtskraft erwachsenen Urthels, decret. de 4. Aug. 1752. pag. 141.

§. 716. Das **Wohllöbl. Forst- und Zeidel-Gericht.** Dem Forstgericht, darunter die beeden löbl. Wald-Aemter Sebaldi und Laurenzi stehen, sind unterworfen: 1) Die Erb- und Stockforster, wie auch deren Forsthuben, Häußer und dazu gehörigen Güter; ingleichen die Waldhauer und Grabenmeister. Alle diese Personen müssen nicht allein in Ansehung ihrer Güter, sondern auch wegen ihrer Personen, desgleichen in Contracten, Erbschaftssachen und allen bürgerlichen Handlungen daselbst Recht nehmen und dieserwegen belanget werden. 2) Diejenigen, welche von den Wald-Aemtern einige Güter wirklich besitzen und bewohnen, auch als Unterthanen mit ihren Gütern dahin gehören.

Die Waldgenossen sollen keine schädliche Holzträger und Beständner einnehmen, decret. de 13. Aug. 1617. p. 163. ferner bey entstehenden Waldbrünsten sich unverweilt einfinden und fleissig retten, pag. 169. 3) Diejenigen, welche mit Aeckern und Wiesen belehnet oder vererbet sind, sonst aber zum Reichsboden gehören und Fürreuth oder Fürreuthfelder genennet werden. Ueberhaupts müssen alle Waldgenossen, unter was für Herrschaft selbige auch gehören, in Forstsachen bey diesem Gericht Red und Antwort geben. In dem Wald soll niemand ohne sonderbare Erlaubnis holzen, decret. de 12. Maii, 1636. p. 166. denn wenn jemand, der das Waldrecht nicht hat, dem Wald schadet, selbigen verwüstet oder darinnen hauet, der kan als ein Dieb peinlich bestrafet werden; auch soll man darinnen kein Wildpret schiessen, decret. de 21. Maii, 1704. p. 167. ingleichen keine brennende Lunten, Kohlfeuer oder Fackel bey sich tragen, auch nicht Toback rauchen, pag. 169. ferner sollen die grünen Waldbäumlein nicht abgehauen und hier verkauffet werden, decret. 26. Apr. 1768. pag. 172. sq.

Die in diesem Gericht vorkommende Sachen sind: Das holzen *), das Zeidelrecht auf der Sebalder Seite, das Vogel-Waidwerk, das weiden, treiben und hüten auf dem Reichsboden, das Eichelschlagen, das Leimen- und Thongraben, das Steinbrechen, die schädliche Verwüstung

stung der Wälder, die Pfandung, auch andere Rechte und Forststreitigkeiten. Alle Uebertretter der Wald- und Forstordnungen werden daselbst bestrafet. Hieher gehören auch die Bausachen. Um und ausser der Stadt, bevorab auf dem Reichsboden oder den beeden Reichswäldern, soll ohne des Hochlöbl. Raths Erlaubnis innerhalb einer Meil, einige Gebäude, selbige mögen Namen haben, wie sie wollen, nicht aufgeführet, sondern allenfalls wieder abgethan und sonst mit behörigen Ernst dagegen verfahren werden, vid. privileg. Imp. Caroli IV. de a. 1353. Da übrigens mit diesem Gericht kein anderes concurriret, so sollen die dahin gehörigen Sachen sogleich dahin verwiesen werden, Tit. I. Ges. 7. doch sind die, dem Forst- und Zeidelgericht unterworfene Personen schuldig, in Sachen, so den Wald und dieselbigen Zeidel nicht anbetreffen, wegen abzulegen habender Zeugschaft sich vor das Ehrlöbl. Stadt- auch Land- und Bauern-Gericht zu stellen und daselbst Kundschaft abzulegen, decret. de 12. Jun. 1638 p. 162.

Das **Zeidelgericht** wird zu Feucht gehalten und werden daselbst alle Streitigkeiten, bey welchen denen, den Besitzern der Zeidelgüter zustehenden Privilegien und Freyheiten, zuwider gehandelt worden, erörtert und entschieden. (§. 220 — 225).

*) Die

*) Die Waldpfande haften auf den Gütern, welche das Waldrecht haben und wenn selbige nicht richtig abgeführet werden, so wird den Besitzern, bis zu deren Bezahlung, der Wald gesperret, decret. de 12. Jan. 1576. & 9. Sept. 1728. pag. 161.

§. 717. Ausser diesen bisher erzählten — und in der Reformation benannten Gerichten, ist noch von unterschiedlichen andern Instanzen etwas zu gedenken.

§. 718. In dem **Wohllöbl. Burgermeister-Amt** werden von denen dortselbst angestellten Sollicitatoribus, nach Innhalt des decreti, vom 11. Oct. 1755. p. 373. oder auch von den Partheyen selbst alle Schuld- ingleichen Wechsel- Arrest- und Concurs-Sachen, decret. de 16. Mart. 1768. add. de 5. Oct. 1768. p. 380. ferner Viehmarkts-Sachen, de 1. Sept. 1733. und 10. Jul. 1719. pag. 371. welche letztere ohnehin die bereiteste Hülfe haben, decret. de 1. Sept. 1733. angebracht und, wenn solche lauter und klar sind, es mag sich die Summe auch noch so hoch belauffen, entschieden, decret. de 31. Aug. 1649. pag. 369. In Schuld-Sachen soll der Termin von 24. Stunden, höchstens nur zweymal wiederholet, wider die einmal erkannte Execution aber keine Schrift angenommen werden, decret. de 11. Aug. 1713. pag. 370. Die unlautern — auf Beweiß und Gegenbeweiß oder Eidesleistung beruhende Sachen, werden an die ordentliche

Gerichte verwiesen, de 31. Mart. 1630. de 16. Apr. 1762. de 27. Mart. 1761. pag. 379. Wenn in einer bey dem Burgermeister-Amt anhängigen Schuldsache bey E. E. Stadtgericht ein edictum liquidationis erkannt und angeschlagen worden ist, soll mit Vollstreckung der Execution so lang innegehalten werden, bis nach Verfluß der Edictal-Zeit erhellet, ob sich ein Concurs ereignet, decret. de 28. Maii, 1768. pag. 380. Die bey diesem Amt einmal angebrachte und entschiedene Sachen sollen weder von dem E. Stadt- noch Untergericht, ohne Remissions-Schein, decret. de 11. Sept. 1657. p. 377. de 25. Apr. 1746. p. 5. de 19. Febr. 1694. pag. 370. nach einmal beschehener Remission aber, von dem Burgermeister-Amt keine Handlung oder Schrift mehr angenommen werden, de 29. Apr. 1707. p. 378. add. de 11. Sept. 1657. Von dem Burgermeisteramtlichen Ausspruch wird an Einen Hochlöblichen Rath recurriret.

Dem jedesmalig- in der Regierung stehenden Herrn Burgermeister werden die an Einen Hochlöblichen Rath gehende Provocationen und Appellationen insinuiret, auch andere an Denselben gerichtete Memorialien übergeben.

§. 719. Das **Wohllöbl. Kriegs-Amt.** Hier kommen alle zum Kriegswesen gehörige Sachen vor und werden auch alda entweder sogleich, oder nach Beschaffenheit der Umstände,

stände, auf geschehene Berichts-Erstattung an Einen Hochlöblichen Rath, mittelst publication der ergangenen Oberherrl. Verordnungen und Verläße, entschieden. Es sind diesem Amt alle, in den Nürnbergischen Kriegsdiensten stehende Personen unmittelbar unterworfen und müssen also selbige zu erst alda belanget- oder, wenn sie vor ein anders Gericht gezogen oder auch nur vorgeladen werden wollen, dieserwegen die gewöhnliche Requisition anhero erlassen werden. Es gehöret auch dahin alles, was die hiesigen Burger-Compagnien betrift. Ferner ist auch, wenn bey vorkommenden Verheirathungen und Beerdigungen, Soldaten — gebraucht werden wollen, daselbst anzusuchen. Ingleichen gehören dahin alle Werbungssachen, wie auch die Examinirung der Frembden unter den Thoren, Einlassung der Juden in die Stadt, die Thorzettel betreffende Angelegenheiten ꝛc. Keiner von denen in hiesigen Diensten stehenden Soldaten, wer der auch seyn mögte, soll ohne Vorbewust der Herren Kriegs-Räthe sich in ein Ehegelübd einzulassen, oder sich zu verehelichen, befugt seyn, sondern alle dergleichen ohne Kriegsamtliche dispensation vorgegangene Ehe-Versprechungen sind nicht allein an und für sich unkräftig und ungültig, sondern auch die geschwächten Weibspersonen, welche den Soldaten nachlaufen und ihnen zur Unzucht selbst Anleitung geben, sollen mit ihren darauf anstellenden Ehe-

oder auch Schaden- und alimentations-Klagen nicht gehöret, auch dergleichen Sachen bey dem E. Stadtgericht, als wohin sonst diese Klagen gehen, nicht angenommen werden; welches alles jedoch auf diejenigen Personen, welche entweder vor angetrettenen oder auch nach verlassenen Kriegsdiensten dergleichen Ungebühr zu schulden gebracht haben, nicht zu ziehen ist; decret. de 17. Mart. 1683. de 19. Nov. 1695. de 19. Mart. 1696. & de 12. Febr. 1724. pag. 654. sqq.

§. 720. Das **Wohllöbl. Vormund-Amt.** Alhier werden alle Sachen, welche die Pupillen und Erbschaften, auch executionem testamentorum betreffen, angebracht und entschieden, bey welchen letztern jedoch E. E. Stadt-Gericht concurrentem iurisdictionem hat, allwo auch die curatores verpflichtet und die decreta alienationis gesuchet und ertheilet werden (§. 710).

Dieses Amt ist eine ordentliche Instanz, decret. de 19. Oct. 1633. pag. 726. dahero den Bescheiden die Stunde der publication beygesetzet wird, decret. de 11. Aug. 1704. p. 309. Die Appellation gehet nicht an das E. Stadt- sondern an das Ehrpreißl. Appellations- und Ober-Gericht, so, daß alle wesentliche Stücke des Processes dahier zu beobachten sind, ausser daß summarisch und gemeiniglich nur bis zur duplic gehandelt, die förmliche Kriegsbevestigung

stigung aber, nebst der mündlichen submission und andern Formalitäten nicht ausdrücklich erfordert wird. Die eidliche Abhörung der Zeugen, ingleichen die von den streitenden Partheyen zu leisten habende Entscheidungs-Eide werden zum abschwöhren an E. E. Stadtgericht verwiesen (§. 710). Zur Verfertigung der Streitschriften werden alle zur praxin angenommene Personen zugelassen und solche von den Partheyen selbst unterschrieben.

Diesem Amt ist auch das Wohllöbl. Scholarchat anhängig, welches so wol über das gymnasium aegidianum, als über die, in den beeden Haupt- und der Jacober-Kirche befindliche lateinische Trivial-Schulen (denn die teutschen Schreib- und Rechen-Schulen haben besondere Herren Deputirte,) die Ober-Aufsicht hat, so fort die hierinnen sich ereignende Vorfallenheiten besorget, die erledigten Stellen der Schulbedienten ersetzet und nebst den Herren Predigern denen Schul-examinibus beywohnet.

Es ist Demselben ferner die Curatel der Universität Altdorf anvertrauet; zu dem Ende ist ein Herr Procancellarius Vniversitatis Altorfinae aus den vordersten Herren Consulenten zugeordnet, welcher sowol den Canditaten der akademischen Würden das Examen eröfnet, als auch bey feyerlichen Promotionen concurriret. Der jedesmalige Herr Procancellarius ist, vermög Kaiserl. privilegii de A. 1697. zugleich Co-

mes

mes Palatinus Caesareus und hat die damit verknüpfte Gerechtsame in dem nürnbergischen Gebiet alleine zu exerciren.

Der jedesmalige Hochansehnliche Herr Kirchen-Pfleger hat auch die Obsorge des Kirchen-Amtes über sich, welches sich auf alle Kirchensachen, insbesondere die mit keinen besondern Herren Pflegern versehene Kirchen in der Stadt, so wie auf die bey denselben angestellte Herren Geistliche und andere dahin gehörige Personen, ingleichen auf die öffentlichen Verkündungen und copulationes der Brautsleute, Leichen und Kirchhöfe erstrecket. Das Kirchenamt soll bey denen, von dem Stadt- und Ehegericht erkannten Copulationen, Inhibitionen der Verkündungen, Auslassung der Namen der angegebenen Vätter in den Taufbüchern und nachmaliger Ausfüllung der lacunen, admission ad sacram coenam, Eidesbelehrung- und Gewissensrührungen ꝛc. um die erforderliche Weisung an die Herren Schaffer und Geistlichen, was denenselben, nach gerichtlicher Erkenntnis, zu thun oder zu lassen oblieget, durch einen actuarium requiriret werden, decret. de 8. Apr. 1767. pag. 85.

§. 721. Die dem **Wohllöbl. Landpfleg-Amt** competirende Befugnisse bestehen meistentheils darinnen, daß dasselbe alle Einem hochlöblichen Rath und gesammter Stadt auf Dero und der Ihrigen Angehörigen auser

der

der Stadt zustehende territorial-Gerechtsame, vornemlich aber die von den Unterthanen und Beständnern zu entrichten stehende und jederzeit durch benante Steuerhauptleute einzutreibende so ordentliche als ausserordentliche Steuern und allgemeine Landes-Anlagen, cf. decret. de 18. Dec. 1700. p. 553. ingleichen Reiß, Folge, Musterung ꝛc. Einquartierung, Marsch- und Stillläger der Soldaten, nebst denen gemeiner Stadt zustehenden Lehen und andern dergleichen iuribus, besten Fleißes beobachter. Ausser diesen hat dasselbe auch insonderheit die Ober-Aufsicht über die Städtlein oder Pfleg-Aemter auf dem Land, welche unmittelbar der Republic zugehören; ingleichen über die jedem Pfleg-Amte oder Städtlein zustehende Fraiß- und andere Gerechtsame. Die Herren Pfleger auf dem Land haben ihre Berichte dahin zu erstatten und da das Landpfleg-Amt in Ansehung der Pfleg-Aemter, als eine Ober-Instanz anzusehen ist, decret. de 26. Mart. 1768. pag. 26. so werden auch die von den Unterthanen und andern Angehörigen, wegen der von den Pfleg-Aemtern wider sie ergangenen Bescheide, allenfalls zu führen habende Beschwerden und appellationes per modum recursus dahin gerichtet. v. Vogelii Scia. g. aph. cur. p.

§. 722. Das **Wohllöbl. Fraiß- und Frevel-Amt** ist unter andern hauptsächlich zur Besorgung derjenigen nachbarlichen differenzien angeordnet, welche (ausser denen von dem Landpfleg-

Amt (§. 721.) respicirt werdenden Steuer- und andern territorial-Gerechtsamen,) einer Seits so wol wegen der hohen fraißlichen Obrigkeit auf dem nürnbergischen Reichswälder-District, als wegen derer der Stadt auf ihren und der ihrigen, innerhalb dieses Districts befindlichen Unterthanen zustehenden civil- und niedergerichtbarlichen Jurisdictions-Gerechtsame mit dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg allein- anderer Seits aber wegen der- der Stadt, auf allen ihren und der ihrigen ausserhalb jenes nürnbergischen Reichswälder-Districts, in anderer Herrschaften fraißlichen Obrigkeit wohnhaften Unterthanen competirenden civil- und nieder- oder vogtheiligen Gerichtsbarkeit, mit den Hochfürstl. Brandenburgischen und andern benachbarten Fraiß-Aemtern vorfallen. Zu welchem Ende alle nürnbergische Angehörige und Unterthanen angewiesen sind, die in bemerkten Fällen vorkommende Eingriffe und dießorts nachtheilige Neuerungen bey diesem Amte in beschwehrende Anzeige zu bringen; so, wie die an allen der Stadt, innerhalb des schon gedachten Reichswälder-Districts urthelsmäßig mit der hochfraißlichen Obrigkeit unstrittig unterworfenen Enden, Orten und Gegenden, sich ereignende Fraißfälle, nach Beschaffenheit der Lage, bey denen beeden diesseitigen Fraiß-Aemtern zu Wöhrd und Gostenhof, zu erst angezeiget und sofort bey dem Fraiß- und Frevel-Amt, nach Erfordernis, weiters besorget werden.

§. 723.

§. 723. Was bey dem **Wohllöbl.** *Banco-***Gericht** für Sachen angebracht und erörtert werden, bestimmet die den 21. Oct. 1697. ergangene Mercantil- und Banco-Gerichts-Ordnung §. 2. nemlich, alle entweder zwischen Kauf- und Handelsleuten, oder, da der Beklagte allein ein Handelsmann, Krämer oder einer mit seiner Manufactur auswärtig handelnder Handwerksmann, oder, in gewissen Fällen ein Fuhrmann ist, entstandene Irrungen, welche herrühren von Kauffen und Verkauffen, auch Tausch der Waaren, von prätendirten unbilligen Schäden, ungerechten Vervortheilungen, von Buchhalten, Rechnungen, bilanzen, streitigen Handelsbüchern und Beweisungen mit selbigen Wechseln und Gegenwechseln, acceptation der Wechselbriefe oder derselben Protesten, oder üblen Bezahlung, Verpflichtung oder vernachläßigte Schuldigkeit der Factoren und Handelsbedienten, (Verabschiedung der Lehrjungen,) bedingten Gewinn und Verlust, Fleiß und Unfleiß, obligation und Bezahlung der Gesellschaften, auch derselben oder deren Erben Auffkündigung der Gesellschaft, Abtheilung der Capitalien, auch Abrichtung der sogenannten depositO-Gelder, deren man sich im Handel zum Gewinn und anderer Nothdurft gebrauchet, der Kauf- und Handelsleute Bürgschaft und Gutsprechen, von der hiesigen, oder, je zuweilen rechtlich verarrestirten Fuhrleute, nicht zu rechter Zeit oder nicht wohl,

abgän-

abgängig oder schadhaft gelieferten Gütern und dergleichen Fällen, und in Summa allen Sachen, welche von Kaufmanns-Handel und Wandel herrühren und darinnen bestehen; vid. decret. d. 23. Jul. 1701. d. 7. Apr. 1747. de 14. Nov. 1763. & de 4. Jan. 1764. pag. 7. sq. Wolte denn ein oder der andere Theil vermeynen, seine Prätension und Anforderung vor den Herren Marktsvorstehern, in des Handelsplatz Gewölb, de simplici & plano, mit oder ohne Beyständen, zumal in Wechsel- und andern keinen Verzug leidenden Sachen anzubringen und sich entscheiden zu lassen, soll ihme dasselbe unbenommen seyn, cit. l. §. 5.

§. 724. Die beeden Vorstädte **Wöhrd** und **Gostenhof** haben auch ihre besondere Gerichte. Diese erkennen blos über bürgerliche oder Schuld- und Frevelsachen, wozu die Concurs-Processe zu rechnen, vid. decret. d. 11. Jun. 1679. p. 132. ingleichen über die ihnen untergebene Personen und Sachen. Ehesachen gehören vor das Stadt- und Ehegericht, so wie auch die Fraiß- und peinlichen Sachen vor das Schöpfen-Amt. Doch haben beede Aemter primam notionem & capturam. Von diesen beeden Gerichten wird regulariter, wenn zumal in den Sachen gerichtlich verfahren worden ist, an den **Hochlöblichen Rath** provocirets bey andern Vorfallenheiten aber wird das Losungamt, als die Ober-Instanz, angegangen.

Wegen

Wegen des Wöhrder-Amts sind besondere oberherrl. Verordnungen vorhanden: daß dasselbe bey curations-Sachen und concursu creditorum zwar zu erkennen, wenn aber ein Gut in der Stadt sich befindet, die vorzunehmende licitation, auch Execution und Immißion alhier am Stadt-Gericht, hingegen wenn ein Gut nach Wöhrd gehörig wäre, solches von dem Wöhrder-Gericht vollzogen werden solle, vid. decret. de 2. Aug. 1651. conf. de 9. oct. & 15. NOV. 1769. pag. 23. sqq. die Injurien-Sachen vor dem Wöhrder-Gericht, decret. de 28. Mart. 1638. pag. 131. sollen von den Partheyen persönlich, keineswegs aber durch die PROCURATORES schriftlich angebracht, decret. de 18. DEC. 1728. & 14. Jan. 1729. pag. 134. sqq. die Handwerks-Sachen aber (ausser was die Tuchmacher betrift,) vor dem alhiesigen Rugs-Amt verhandelt werden, decret. de 11. Jun. & 1. Aug. 1679. pag. 132. sqq. add. de 29. Jul. 1721. & de 7. oct. 1734. pag. 155. sq. Ohne vorhergehende Besichtigung des Wald-Amts soll weder inn- noch ausser der Vorstadt Wöhrd kein neues Gebäude, auch ohne desselben besondere Bewilligung kein neues Feuerrecht errichtet werden; dem Amte Wöhrd soll nur die Erkänntnis in denen, über die im Markt Wöhrd befindliche Gebäude, entstehenden Irrungen der Lichten, Trüpfen und dergleichen Servituten halben, zustehen, vid. decret. de 17. Aug. 1681. pag. 589.

§. 725. Das **Wohllöbl. Schöpfen-Amt** und **Inzicht-Gericht.** In dem Schöpfen-Amt *) werden alle Leibs- und Lebens- auch eine nahmhafte Geldstrafe nach sich ziehende Verbrechen und Mißhandlungen, als Mord, Raub, Diebstahl, Gotteslästern, Ehebruch und andere Unzucht, vid. decret. de 16. Jun. 1753. pag. 210. sqq. Eidbrüche, wohin auch die Brechung der Urphede zu rechnen, decret. de 22. Jul. 1720. pag. 208. angezeiget, ausgeforschet und generaliter untersuchet, so fort aber mit jedesmaligen Vorwissen und Genehmhaltung des gesammten Hochlöblichen Raths, den Rechten gemäß, deshalb weiters verfahren und endlich die behörigen Strafen erkannt und vollzogen. Auch werden bisweilen die Uneinigkeiten der Eheleute daselbst tractiret und selbige zur Aussöhnung zu bringen gesuchet, vid. decret. de 21. Apr. 1723. pag. 210. & de 16. Mart. 1768. pag. 26.

*) Mit diesem Amt ist aber das Fünfer- und Inzicht-Gericht nicht zu vermengen, denn dem erstern stehet nur die Erkänntnis und Bestrafung der von nicht alzugroser Erheblichkeit seyenden Injurien zu; hingegen bey dem Inzicht-Gericht kommen meistens Todschläge vor, wo eine Nothwehr vorgeschützet werden will. Das Stadt-Gericht concurriret mit dem Schöpfen-Amt in so ferne, daß die Ehesachen, wenn solche daselbst nicht gütlich beygeleget werden können, zur rechtlichen Verhandlung an das Stadt- und Ehe-Gericht verwiesen, so wie auch diejenigen Sachen, welche nicht die in hiesigen Verhaft liegende Inquisiten, sondern Fremde, zumal aber die um Abhörung der Zeugen anhero ergehende

sub-

subsidiales allein betreffen, von dem Stadt-Gericht vorgenommen, decret. de 28. & 31. Dec. 1734. hingegen die bey dem Inzicht-Gericht durch Zeugen zu vollführende Beweiße alda selbst besorget werden.

Das **Wohllöbl. Inzicht-Gericht** ist dazu angeordnet, daß, daferne jemand bey einem geschehenen Mord eine Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae) vorschützet, oder die Sache sonst von sonderlicher Beschaffenheit scheinet, der Inquisit, auf vorhergehende förmliche Anklage, seine Vertheidigung führen darf.

III. Titel.

Von den gerichtlichen Klagen.

§. 726. Das erste Stück des Proceßes ist die **Klage** (actio), welche überhaupt ein Rechtsmittel ist, wodurch man sein vollkommenes Recht wider jemanden vor dem gehörigen Richter verfolget.

§. 727. Die Klagen sind theils solche, bey welchen über annoch zuständige Rechte, theils solche, da über bereits verlohrne Rechte, welche man durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder zu erlangen suchet, gestritten wird.

§. 728. Die Klagen, welche wegen annoch zuständiger Rechte angestellet werden, ge-

hen entweder auf das Recht der **Sachen**, oder der **Personen**. Bey beeden wird entweder über den Besitz, oder über das Recht selbst gestritten.

§. 729. Wenn über den **Besitz** gestritten wird, so wird dieselbe eine **Possessorien-Klage** oder Interdict genennet; welche diejenigen Klagen sind, die hauptsächlich den Besitz betreffen. Durch diese Klagen suchet man entweder den Besitz, den man noch niemalen gehabt, zu erlangen, oder, wenn man im würklichen Besitz ist, darinnen zu verbleiben, oder, wenn man denselben verlohren, wieder zu erlangen. Entstehet ein Streit über das Recht und den Besitz zugleich, so muß zuerst und zwar auf das schleunigste, der Streit über den Besitz entschieden werden und derjenige, dem der Besitz abgesprochen worden ist, muß sein Recht in dem petitorio ausführen und derselbe wird alsdenn Kläger.

§. 730. Wird über das **Recht** selbst gestritten, so wird es eine **Petitorien-Klage** genennet. Bey diesen wird entweder das Recht **der Personen** oder **das Recht der Sachen** verfolget. Diejenigen Klagen, welche bey dem Recht der Personen statt finden, werden **Präjudicial-Klagen** und die bey dem Recht der Sachen statt findende Klagen, **Sachklagen, Nichtpräjudicial-Klagen** genennet.

§. 731. Bey den Klagen, wodurch das Recht der Sachen gesuchet wird, ist das Recht

ent-

entweder ein **dingliches** Recht und die daraus entspringende Klagen werden dingliche Klagen (actiones reales) genennet; oder ein **persönliches** Recht; diese Klagen werden persönliche Klagen (actiones personales) genennet, oder es wird über **beedes** zugleich gestritten, welche alsdann **vermischte Klagen** (actiones mixtae) genennet werden.

*) Eine jede Klage ausführlich abzuhandeln, würde hier zu weitläuftig werden, selbige aber nur zu benennen, von geringen Nutzen seyn; man kan daher meinen **tabellarischen Entwurf von gerichtlichen Klagen** (Fol. 1770.) nachsehen.

§. 732. Die Klagen, wodurch man sein Recht vor dem Richter verfolget, werden demselben mündlich oder schriftlich vorgetragen. In geringfügigen Sachen, desgleichen in Sachen, welche keinen Verzug leiden, findet ein mündliches Vor- oder Anbringen statt, welches bey Gericht protocolliret. Tit. VI. Ges. 2. §. 2. und dem Beklagten Abschrift davon zugestellet werden soll, damit er seine Verantwortung machen kan. Ein schriftlicher Vortrag geschiehet mittelst eines Klaglibells.

§. 733. Der Vortrag im Klaglibell geschiehet entweder articulirt, auf Art einer Frage abgefasset, wie alhier in dem Eheproceß, oder in einer aneinander hängenden Rede.

Wenn sich in der Klagschrift auf lebendige Kundschaft bezogen wird, so sollen die Artikel

auf die Geschichte und nicht auf die iura gestellet, mit möglichster Kürze vorgebracht und solchen articulis eine förmliche Bitte angehänget, auch zugleich die Specification oder der Beweis mit angehänget werden, decret. de 2. Jul. 1634. pag. 103.

*) Die Wiederklage (reconventio) wird auf eben solche Art verfaßet.

§. 734. Bey Verfaßung eines Klagschreibens hat man sowol auf die **wesentliche**, als **zufälligen** Stücke zu sehen. Die wesentliche Stücke bestehen aus dem **Eingang, Vortrag** und **Schluß**. Unter die zufälligen gehören die denen Klagschreiben einverleibt zu werden pflegende nützliche Claußeln.

§. 735. Das erste wesentliche Stück, nemlich der **Eingang** des Klagschreibens, bestehet aus der Ueberschrift und dem Anfange. Jene enthält den Titel des Richters oder Gerichts, die genaue Benennung des Klägers und Beklagten *), Tit. VI. Ges. 2. §. 1. und des Gegenstands des Streits. Der Richter wird ganz kurz angeredet, z. B. **Euer ꝛc. geruhen klagend vorbringen zu lassen ꝛc.**

*) Sind deren mehr als eine Person, so müssen selbige in der Klage benennet werden, hingegen in den übrigen Schriften kan man sich des Ausdrucks, Consorten, Interessenten ꝛc. bedienen.

§. 736. Das zweyte wesentliche Stück ist der **Vortrag**. Dieser bestehet wieder aus

dreyen

dreyen Stücken: 1) aus dem Gesetz, welches den Kläger zu klagen berechtiget; 2) aus der Geschichtserzählung und 3) aus dem Grund der Klage. Weil aber dem Richter die Gesetze schon bekannt sind, so werden die bekannten weggelassen, es wäre denn, daß der Kläger sich auf eine Gewohnheit, oder auf ein Privilegium, oder auf ein selten vorkommendes Gesetz oder landes- und statutarische Rechte beruft, im Fall von einem auswärtigen Rechtscollegium erkannt werden sollte.

§. 737. Die Geschichtserzehlung ist ein kurzer und deutlicher Vortrag aller zum Grund der Klage und des Gesuchs dienenden Umstände, Tit. VI. Ges. 2. §. 1. so wie selbige der Zeitordnung nach sich zugetragen haben. Man muß bey derselben alle Weitläuftigkeit, Dunkelheit und Unordnung vermeiden.

§. 738. Der Grund der Klage bestehet in demjenigen, ohne welchen man, ausser den Beystand der Rechte, wider den andern zu klagen nicht befugt ist. Dieses ist entweder das vollkommene Recht selbst, welches man wider den andern verfechtet und wird der nächste Klaggrund (causa agendi proxima) genennet, oder die Ursache, wodurch das Recht erworben worden, nemlich der entfernte Klaggrund (causa agendi remota).

§. 739. Bey Possessorien- Präjudicial- und dinglichen Klagen muß der nächste, bey Personal-

Klagen aber der entfernte Klaggrund angezeiget werden: weil sich sonst der Beklagte nicht gehörig verantworten kan und mithin das Klagschreiben nicht bestimmt genug abgefaßet seyn würde. Dem Kläger wird es sehr nützlich seyn, wenn er bey Präjudicial- und Real-Klagen, nebst dem nähern, auch zugleich den besondern entfernten Klaggrund, welchen er in der Folge zu beweisen im Stande ist, mit anführet.

§. 740. Das dritte wesentliche Stück des Klaglibells ist der Schluß. Selbiger bestehet in dem Gesuch (petito), oder in der aus dem Grunde der Klage und der Geschichtserzählung gezogenen und auf den Gegenstand des Rechtsstreits genau angewendeten Bitte des Klägers. Die Bitte muß also schlüßig seyn und auf etwas gewisses und bestimmtes gehen.

§. 741. Unter diejenigen Stücke, welche bey einer Klagschrift zwar nicht wesentlich, aber doch nützlich sind, werden gewiße Claußeln gerechnet, dergleichen sind:

1) „ daß man von dem Beklagten, aller „ gütlichen Erinnerungen ungeachtet, „ nichts erhalten können.

) „ daß man bey Possessorien-Klagen (wenn man zugleich einen Grund der Befugnis anführet,) „ sich durch eine Protestation verwahret, wie man dieses „ keineswegs, um hierdurch die Possessorien-Klage in eine Petitorien-

„ Klage

„ Klage zu verwandeln, sondern blos
„ zur bessern Information des Rich-
„ ters, oder zu Colorirung des Be-
„ sitzes, angezogen haben wolle.

3) „ daß man mit dem Hauptgesuch das
„ Nebengesuch der Klage, z. E. um
„ Ersetzung der Schäden, Kosten,
„ Interessen ꝛc. bitte, verbinde.

4) daß man das Klaglibell mit der heilsamen Claußel beschließet: „ Uebrigens, was
„ sonst nach Maasgebung der Rechte
„ am füglichsten hätte gebetten wer-
„ den können, sollen oder mögen,
„ darüber will das Mildrichterliche
„ Amt in bester Form Rechtens, hie-
„ mit geziemend angeruffen haben.

§. 742. Bey Verabfaßung eines Klaglibells soll alle Undeutlichkeit (obscuritas) vermieden werden. Wenn die Bitte auf etwas unbestimmtes oder auch ungereimtes gehet, oder abwechslend eingerichtet ist, oder der Kläger mehr bittet, als er bitten soll und kan, so kan die Klage nicht bestehen, sondern wird verworfen und zurück gegeben.

§. 743. Zu viel aber kan begehret werden: 1) in Ansehung der Zeit, wenn etwas eher gefordert wird, als man solches zu geben schuldig ist, Tit. VI. Ges. 5. §. 2. In diesem Fall, wenn der Kläger seinen Schuldner vor der Verfallzeit belanget,

langet, wird er in die Kosten und Schäden und dabey zu einer doppelten Nachfrist, so viel er zu früh geklaget hat, verwiesen, cit. l. §. 6. es wäre dann, daß der Schuldner wegen der Flucht verdächtig, oder die Glaubiger vor Gericht zur Liquidation aufgefordert worden, cit. l. §. 7. oder 2) in Ansehung der Sache, ibid. §. 3. wenn z. E. der Schuldner nur 1000 fl. schuldig wäre, der Kläger aber 2000 fl. forderte; oder 3) in Ansehung des Orts, z. E. ich hätte etwas zu Leipzig an der Meß zu zahlen versprochen, der Kläger wollte aber die Schuld zu Frankfurt bezahlet haben, cit. l. §. 4. Es kan auch 4) darinnen zu viel begehret werden, wenn ich etwas in genere, z. E. 1000 fl. in Conventions-Münz zu zahlen versprochen und der Glaubiger wollte die Sache in specie, z. E. Ducaten haben, ibid. §. 5. In den drey letztern Fällen wird der Kläger zur Ersetzung dreyfacher Gerichtskosten und Schäden verurtheilet, ibid. §. 8.

§. 744. Jedoch ist dem Kläger erlaubet, seine angebrachte Klage zu verändern und zu verbessern.

§. 745. Die Veränderung der Klage ist, wenn ein ganz anderer Klaggrund erwählet oder aber eine andere Sache von dem Beklagten gefordert wird. Diese Veränderung stehet dem Kläger noch vor der Kriegsbevestigung frey, jedoch muß dem Beklagten und zwar annoch in dem Beantwortungs-Termin Nachricht davon ertheilet

theilet werden. Wenn aber der Krieg Rechtens einmal bevestiget ist, so muß der Kläger den Proceß von neuen anfangen und den Beklagten die Unkosten ersetzen.

§. 746. Die Verbesserung der Klage geschiehet bey accidentellen Umständen, wenn der Kläger seiner Klage zwar etwas hinzusetzet oder weglässet, oder mit mehrern Umständen erläutert, dabey aber doch die angestellte Klage mit der cauſſa petendi bleibet. Und dieses ist dem Kläger, bis zum Endurthel, zu thun erlaubet.

IV. Titel.

Von der Ladung.

§. 747. Die Ladung (citatio) überhaupts genommen, ist ein Befehl des Richters, vor ihm zu erscheinen. Hier aber, da die Klage vorhergehet, ist selbige ein, auf Ersuchen des Klägers *) von dem gehörigen Richter, durch einen geschwohrnen Gerichtsdiener erlaßener Befehl an den Beklagten, Tit. II. Ges. 1. §. 1. daß er an dem ihm bestimmten Tag vor Gericht erscheinen und auf die wider ihn angebrachte Klage seine Nothdurft vorbringen soll.

*) Bisweilen läßet der Richter auch jemanden, wenn es das Interesse eines dritten betrift, von richterlichen Amtswegen vorfordern, Tit. II. Ges. 4. §. fin.

Kein

Kein Burger soll den andern vor ein fremdes Gericht ziehen, Tit. 1. Ges. 1. add. decret. de 18. Mart. 1656. pag. 3.

§. 748. Es wird die Ladung eingetheilet 1) in die thätliche (realem), wenn man sich der Person versichert. Diese findet aber in bürgerlichen Sachen nicht leicht statt, es wäre denn, daß der Beklagte wegen der Flucht verdächtig oder so ungehorsam wäre, daß er auf öfters wiederholtes Vorfordern nicht erschiene; und **wörtliche** (verbalem). Solche geschiehet entweder a) **öffentlich**, wenn der Beklagte abwesend und dessen Aufenthalt unbekannt ist, durch öffentlichen Anschlag unter dem Rathhauß, Tit. II. Ges. 2. §. 5. Ges. 3. §. 2. oder Bekanntmachung in den Zeitungen. Eine dergleichen edictal-Citation kan auch in concursu creditorum ergehen. Wenn man bey Erkauffung eines Guts befürchtet, daß solches schon verschuldet und verpfändet seyn möchte, kan man um ein edictum liquidationis bitten. Selbige findet auch bey der Provocation ex lege diffamari gegen Fremde statt; decret. de 30. Apr. 1583. pag. 235. oder b) **privatim**. Diese gelanget an den Beklagten entweder selbst unter Augen, wenn er gegenwärtig und zu finden ist, cit. tit. Ges. 1. §. 1. & 3. Ges. 3. §. 1. & 2. oder in dessen Abwesenheit an seine Frau, Kinder, Gesind oder Nachbarn, auch wird solche, nach Befinden, an das Hauß genagelt, Ges. 1. §. 3. & 4. Ges. 2. §. 1.

§. 749.

§. 749. Die Citation wird auch eingetheilet 2) in diejenige, welche auf die ganze Sache gehet (generalem) und in diejenige, welche blos dieses oder jenes dabey zu besorgende Geschäft betrift (specialem). Diese wird so oft wiederholet, als eine neue Handlung vorgehet.

§. 750. In Ansehung des Rechts, die Ladung zu erkennen, ist die Citation 3) entweder *directa*, welche der Richter, Kraft seiner Gerichtsbarkeit erkennet, oder *subsidiaria*, wenn man einen andern Richter, unter welchem der citandus stehet, um die Erkennung der Ladung ersuchen muß. Die letztere kommt vornemlich bey Zeugen in Anwendung, welche einer auswärtigen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Wenn der requirirte Richter den an ihn ergangenen Requisitorialschreiben willfähret, so werden ihm dagegen reversales ausgestellet.

§. 751. In Ansehung der Insinuation ist die Ladung 4) unmittelbar, welche vom Richter selbst erkennet und der unter seinem Gerichts-Zwang stehenden Person insinuiret wird; oder mittelbar, welche der requirirende Richter zwar selbst erkennet, aber einen fremden Richter, unter dessen Jurisdictions-Bezirk der citandus sich aufhält, um die Insinuation ersuchet. Der fremde Richter wird zugleich gebetten, wegen der geschehenen Insinuation, einen Recognitions-Schein zu ertheilen. Der hiesige Hochlöbl. Rath ist befugt, die Eigenherrlichen Unterthanen

nen unmittelbar und ohne Requisition zu citiren, decret. de 13. oct. 1653. pag. 128.

§. 752. Die Ladung ist ferner 5) entweder monitorisch, wodurch dem Geladenen nur bekannt gemacht wird, daß dieses oder jenes in einem dazu angesetzten Termin in dem Gericht vorgehen werde, wobey er, wenn er wolle, erscheinen könne; oder arcratorisch, wodurch dem Geladenen selbst, etwas in dem Gerichte zu verrichten, aufgeleget wird, er also erscheinen muß, oder, wenn er nicht erscheinet, in die Strafe des Ungehorsams verfällt. Ist diese Strafe blos die gemeine Strafe des Ungehorsams, so heist die Ladung dilatorisch. 6) Der Citirte wird auf sein Aussenbleiben nochmal vorgeladen und ihm ein Zeitraum von 14. Tagen, von dem ersten Fürbot an gerechnet, anberaumet, Tit. II. Ges. 1. §. 3. Ges. 2. §. 1. Tit. VI. Ges. 2. §. 6. Bey einer dilatorischen Citation kan der Beklagte auch um Verlängerung und Aubschub bitten. Ist sie aber eine besondere Strafe des Ungehorsams, d. i. erwächst aus dem Nichterscheinen ein Nachtheil in Ansehung der im Gericht vorzunehmenden Handlung selbst, so ist die Ladung peremtorisch. Diese verstattet keine Verlängerung, sondern, wenn die citirte Person außen bleibet, wird in der Sache fortgefahren und ergehet darinnen, was Rechtens ist. Sie enthält drey dilatorische Fristen, jede von 14. Tagen, Tit. II. Ges. 1. §. 2. & 3. Tit. VI. Ges. 2. §. 5. & 6. und also

einen

einen Zeitraum von 45. Tagen, Tit. II. Ges. 2. §. 5.

§. 753. Wenn eine Ladung schriftlich verfaßet wird, sind nachstehende Erfordernisse dabey nöthig: 1) der Name oder das Amt des Richters, 2) der Vor- und Zuname des Beklagten und 3) des Klägers, 4) die Ursache, warum er vorgeladen wird, in so ferne der Vorgeladene zubereitet erscheinen muß, oder es wird die Klage mit beygeleget, wie dann bey Gericht alle exhibita in duplo übergeben werden, davon das eine bey Gericht verbleibet, das andere aber dem Gegentheil hinaus gegeben wird, 5) der Ort und 6) der Tag, an welchen er zu erscheinen hat, 7) der Tag, wenn die Ladung ausgegangen ist und 8) des Richters oder Gerichts. Innsigel und Unterschrift, Tit. II. Ges. 2. §. 4.

§. 754. Der Gerichtsdiener, welchem die Ladung zu verrichten, aufgetragen worden ist, soll dem Beklagten nicht zu unschicklicher Zeit, nemlich nicht an einem Feyertage, cit. tit. Ges. 1. §. 6. & 7. oder an einem unbequemen Ort, als z. E. in der Kirche, vorfordern und seinen aufhabenden Befehl ausrichten, Ges. 2. §. 3.

§. 755. Wenn nun der Gerichtsdiener die Ladung vollzogen, soll er von seiner Verrichtung bey Gericht Bericht erstatten, was er zur Antwort erhalten und wenn der Citirte abwesend gewesen, anzeigen, wenn seine Rückkunft zu gewarten oder wohin er gezogen, welches alles so-

dann

dann bey Gericht niedergeschrieben werden soll, Tit. II. Ges. 1. §. 5. Ges. 2. §. 2. & 5. add. Tit. VI. Ges. 2. §. 5. und weil selbige hiezu besonders verpflichtet sind, so ist auch ihren Relationen in allem, was zu ihrem Amt gehöret, Glaube beyzumessen, decret. de 5. NOV. 1568. pag. 127. & de 21. Apr. 1576. pag. 234.

§. 756. Die einmal vorgegangene Ladung ziehet 1) die Befolgung oder die Strafe nach sich, 2) würket sie eine Prävention, daß diejenige Sache, worüber die Ladung ausgegangen ist, nicht vor ein anderes Gericht gezogen werden kan und machet 3) die Sache rechtshängig, daher solche 4) die Verjährung unterbricht, 5) wird durch die Ladung die Jurisdiction bevestiget.

§. 757. Auf die ausgegangene Ladung ist der Beklagte, in dem ihm bestimmten Zeitraum, vor dem Richter zu erscheinen schuldig, sollte er aber in dem ihm angesetzten Termin nicht erscheinen und wider die angebrachte Klage seine Nothdurft nicht behörig vorbringen können, so hat er und zwar annoch vor Ablauf des Termins, um Verlängerung desselben nachzusuchen.

§. 758. Die **Fristen** (dilationes) werden eingetheilet: 1) in die gesetzlichen, wohin die Nothfristen (fatalia), Beweißfristen ꝛc. gehören, als welche nicht verlängert werden sollen und daher peremtorische Fristen genennet werden, 2) in die richterlichen, welche von dem Richter angesetzet und auch verlängert werden können und

3) in

3) in die willkührlichen, wenn sich die Partheyen vor Schiedsrichtern selbst Fristen setzen, oder sonst die Sache auf ihren Willen beruhet, z. E. wenn ein Glaubiger seinem Schuldner einige Nachsicht giebet.

§. 759. Damit die Sache nicht so sehr verschleifet werde, so sollen keine überflüßige Fristen gestattet werden, daher höchstens nur drey Fristen zu verstatten sind. Die erste ertheilet der Richter auf bloses Anführen, die andere aber mit Bedingnis, wofern die angezogene Bedingung behörig bescheiniget werden kan, die dritte wird nicht anders ertheilet, als wenn die angeführte noch fortwährende Behinderung ordentlich erwiesen oder beschwohren wird.

§. 760. So lange die Fristen lauffen, kan bey Gericht in der Sache, worüber selbige ertheilet worden sind, nichts vorgenommen werden, widrigenfalls ist solches nichtig und man kan dieserhalben appelliren. Wenn um weitere Frist nachgesuchet worden ist, kan man auch des Ungehorsams nicht beschuldiget werden.

V. Titel.

Von den verzögerlichen Schutzreden.

§. 761. Eine gerichtliche **Schutzrede** oder **Ausflucht** (exceptio) ist, überhaupt genommen, ein Rechtsmittel, wodurch man sein

Recht wider die Absicht seines Gegners aus einem gewissen Grunde vor dem Richter vertheidiget. Insbesondere und so, wie es hier gemeynet ist, suchet sich der Beklagte wider des Klägers Anbringen zu vertheidigen und loszuwickeln.

§. 762. Zum Wesen einer Schutzrede wird erfordert: 1) ein gerichtlicher Anspruch von dem Kläger wider den Beklagten, 2) eine dem Beklagten dawider zustehende Rechtshülfe, 3) ein dem Beklagten dawider zuständiges Recht, 4) ein gewisser Grund, aus welchem der Beklagte sich wider des Klägers Anspruch vertheidiget, und 5) das Gesuch des Beklagten.

§. 763. Die Schutzreden werden in **verzögerliche** (dilatorias) und **zerstörliche** (peremtorias) eingetheilet.

§. 764. Durch die verzögerlichen Schutzreden suchet der Beklagte sich wider die Absicht des Klägers, in Ansehung der Einlassung auf die Klage, dahin zu vertheidigen, daß er sich wenigstens dermalen noch nicht dazu schuldig erachte, Tit. VI. Ges. 2. §. 7.

§. 765. Durch die verzögerlichen Schutzreden suchet der Beklagte sich entweder von dem Gericht gänzlich loszuwickeln (exceptiones fori declinatoriae), oder doch so viel zu bewürken, daß er nicht verbunden seye, sich zur Zeit auf die Sache einzulassen und den Krieg Rechtens

tens zu bevestigen (exceptiones dilatoriae in specie sic dictae), cit. l. §. 8.

§. 766. Wenn der Beklagte sich von dem Gericht loswickeln und solches von sich ablehnen will, so muß er durch seine Schuzreden darthun, daß der Richter keine Macht habe, über die bey ihm angebrachte Sache zu erkennen. Dieses kan geschehen, wenn er die Schuzreden vor sich hat, daß z. E. der Richter keine Gerichtsbarkeit über ihn habe, cit. l. §. 8. oder, wenn der Kläger die erste Instanz übergangen, oder schon eine Ladung in der Sache von einem andern Richter vorgegangen wäre, oder die Sache schwebete schon an einem andern Gericht, oder der Richter hätte sich verdächtig gemachet, daß er dem Gegentheil mehr zugethan wäre ꝛc.

§. 767. Die besondern verzögerlichen Schuzreden betreffen entweder die streitenden Partheyen, oder den Proceß, oder die strittige Sache selbst.

§. 768. Bey den Partheyen ereignen sich folgende Schuzreden und zwar auf Seiten des Klägers: daß er sich noch nicht legitimiret habe, wie er zu dieser Sache gekommen; daß er wegen der Wiederklage und der Unkosten noch nicht Vorstand geleistet habe ꝛc. wiewohl die Cautions-Begehren die Hauptsache nicht aufhalten dörfen, decret. d. 21. Apr. 1576. p. 265. auf Seiten des Beklagten, wegen des nicht geleisteten Vorstandes; daß er jederzeit vor diesem Gericht ste-

hen und Recht nehmen, auch dem Urthel ein Genügen leisten wolle; daß er den Kläger nicht mehr turbiren wolle ꝛc. Beede Partheyen können folgende Schuzreden vorbringen: daß der streitende Theil nicht geschickt und vor Gericht zulässig seye; die Beschuldigung des Ungehorsams, Tit. III. Ges. 1. 2. & 3. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; eine rechtmäßige Behinderung, vid. cit. tit. Ges. 4.

§. 769. Auf Seiten der Partheyen können unter andern wegen ihrer Beystände, nachstehende Schuzreden entgegen gesetzet werden: daß der Sachwalter keine oder doch nicht hinlängliche Vollmacht habe; daß der Vollmacht die Substitution mangle; daß in dieser Sache kein Anwald zulässig seye ꝛc.

§. 770. Unter denen, den Proceß betreffenden verzögerlichen Schutzreden befinden sich: daß der Termin zu eng, mithin sich der Beklagte nicht genugsam hätte vorbereiten können ꝛc. daß das Klaglibell nicht in gehöriger Art, sondern ungeschickt und unförmlich abgefasset sey, Tit. VI. Ges. 2. §. 8. in der Sache wäre nicht nach der vorgeschriebenen Proceß-Ordnung verfahren worden ꝛc.

§. 771. Wegen der strittigen Sache entstehen verschiedene Schuzreden, z. E. daß der Kläger mehr bittet, als er zu bitten befugt ist, (§. 743.), daß der Beklagte von dem Kläger des Besitzes entsetzet und vor Einsetzung in denselben,

selben, sich nicht einlassen wolle; daß der Schuldner vor den Bürgen ausgeklaget werden soll, Tit. XIX. Ges. 1. daß der Bürg nicht mehr als seinen Antheil zu bezahlen habe ꝛc. Diese Schutzreden können nicht allein als verzögerliche, sondern auch als zerstörliche eingewendet werden.

§. 772. Weil die verzögerlichen Schutzreden dahin abzielen, daß der Beklagte die Kriegsbevestigung gänzlich von ihm abgelehnet, oder solche doch wenigstens aufgeschoben werden soll, so müssen dieselben, so viel der Beklagte vor sich hat, alle zugleich, Tit. VI. Ges. 2. §. 8. vor der Kriegsbevestigung bey Verlust, vorgebracht und behörig erwiesen, cit. l. §. 9. dabey aber eine gute Ordnung gehalten werden, damit man nicht zu seinem Nachtheil handle. Vor allen sind diejenigen vorzuschützen, wodurch der Proceß von dem Beklagten gänzlich abgewelzet wird; dann folgen die, welche des Richters Person betreffen, weiters diejenigen, welche den Proceß und endlich die strittige Sache selbst angehen. Sind mehrere Schutzreden von einerley Art vorhanden, so muß man diejenige, welche am vortheilhaftesten ist und dadurch man allenfalls die übrigen entbehren kan, am allererstен vorbringen.

§. 773. Jedoch können auch einige Schutzreden nach der Kriegsbevestigung vorgeschützet werden, wenn sie z. E. dem Beklagten allererst nach derselben bekannt worden wären, oder sich erst ereignet hätten, cit. l. §. 12. oder, im Fall

sie weggelassen würden, eine Nichtigkeit nach sich zögen, oder eine fortwährende Beschwehrde daraus erwachse, oder solche Personen, welchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zukommet, betreffen ꝛc.

§. 774. Eine Exceptionsschrift, welche exceptivische Nothdurft betitelt wird, ist also abzufassen: 1) trägt man die Veranlassung zu dieser Verhandlung kürzlich vor; 2) führet man die, dem Beklagten zustehende Schutzreden in einer guten Ordnung (§. 772.) an und füget einer jeden den Grund bey, warum man dem Vorbringen des Klägers widerspricht; 3) folget eine den Schutzreden angemessene Bitte, welcher noch eventualiter die Kriegsbevestigung und die gewöhnliche salutarische Clausel (§. 741.) angehänget wird. Die Bitte wird entweder allgemein, oder besonders eingerichtet. Die allgemeine ist bey ein oder mehrern Ausflüchten, von einerley Art, hingegen nach deren Verschiedenheit, auch verschieden. Bey den verzögerlichen Schutzreden und zwar, wenn sie gerichtsablehnend sind, wird zu erkennen gebetten: „daß Beklagter „auf die erhobene Klage, vor diesem Ge„richt, sich einzulassen nicht schuldig und „Kläger ihm daher die muthwillig verur„sachten Unkosten zu erstatten verbunden. Bey den besondern verzögerlichen Schutzreden, welche den Beklagten von der Einlassung gänzlich befreyen, wird gebetten: „daß Beklagter

„sich einzulassen schlechterdings nicht schul„dig; bey denjenigen aber, welche ihn von der Einlassung nicht befreyen, ist die Bitte dahin zu stellen: „daß Beklagter vor Erledigung der „eingewandten Schuzrede, auf die Klage „sich einzulassen nicht schuldig.

§. 775. Die besondere Bitte richtet sich nach Beschaffenheit einer jeden besondern Schutzrede, von einer gewissen Art, z. E. bey der Schutzrede, daß Kläger wegen der Kosten und Schäden noch nicht Sicherheit geleistet habe, wird gebetten, zu erkennen: „daß, weil Klä„ger nicht anseßig ist, er der Kosten und „Schäden halber, Vorstand zu leisten schul„dig seye.

§. 776. Ueber die Schutzreden soll kürzlich von 14. zu 14. Tagen verfahren und über deren Beweiß jedem Theil nur eine Schrift verstattet werden, Tit. VI. Ges. 2. §. 9. & 10. add. §. 13.

VI. Titel.

Von der Kriegsbevestigung.

§. 777. Die **Kriegsbevestigung** (litis contestatio) ist eine verständige Antwort des Beklagten auf die erhobene Klage. vid. Tit. VI. Ges. 2. §. 16. 17. & 18.

§. 778. Sie wird eingetheilet 1) in die, welche ohne Beding geschiehet (pura), diese findet statt, wenn zuvor keine Schutzreden abzuwandeln sind; und in die, welche mit Vorbehalt geschiehet (eventualis), wenn nemlich der Beklagte einige Schutzreden der Klage entgegen setzet und sich auf die Klage z. E. mit diesem Vorbehalt einlässet, „daß er sich zwar „vor Erledigung seiner dilatorischen Schutz„reden, auf die erhobene Klage einzulassen „nicht schuldig erachte, er gleichwol, je„doch mit Vorbehalt seiner Schutzreden, „blos der Ordnung gemäß eventualiter den „Krieg Rechtens bevestigen wolle.

§. 779. Ferner wird selbige eingetheilet 2) in die bejahende (affirmativa), wenn der Beklagte die Klage in allen zugestehet; und verneinende (negativa), wenn der Beklagte die Klage, so wie sie angebracht worden, widerspricht; auch in die gemischte (mixta), wenn der Beklagte einige Stücke der Klage bejahet, einige aber in Abrede stellet.

§. 780. Dann wird sie 3) in die allgemeine (generalis), wenn der Beklagte auf die Klage überhaubt antwortet, (welche aber nicht zu gestatten ist,) und in die besondere (specialis) eingetheilet, da der Beklagte auf alle Stücke der Klage antwortet.

§. 781.

§. 781. Weiters theilet sich selbige 4) in die wahrhafte (vera) und erdichtete (ficta), wenn z. E. der Beklagte nicht erscheinen und also den Krieg Rechtens nicht bevestigen will. Wird er darüber des Ungehorsams beschuldiget, so wird der Krieg für verneinend bevestiget angenommen. Unterlassen beede Theile die litis contestation, so werden sie von richterlichen Amtswegen dazu angehalten.

§. 782. In der Kriegsbevestigung wird die Klage in lautere, kurze Sätze eingetheilet und ein jeder Satz insbesondere mit ja oder nein beantwortet. Zweifelhafte Ausdrücke werden dabey nicht zugelassen. Ueberhaupt bestehet das Wesen der Kriegsbevestigung darinnen, daß alle zur Entscheidung und Erläuterung der That dienende Umstände von dem Beklagten herausgesuchet, und auf jeden derselben insonderheit dergestalt geantwortet werde, daß man sogleich ersiehet, was er eingestehet, oder abläugnet. Bey fremden Thaten kan der Beklagte, glaube, glaube nicht; weiß, weiß nicht, antworten.

§. 783. Die Kriegsbevestigung ziehet folgende Würkungen nach sich: 1) machet sie die Sache rechtshängig, 2) schließet sie die Gerichtsablehnende auch andere verzögerliche Schutzreden aus, 3) werden die Vormünder und der Gewalthaber Herren des Kriegs, 4) unterbricht sie die Verjährung, 5) machet sie bey persönlichen Kla-

gen die Sache strittig, und 6) der Besitzer wird unächt, 7) bringet sie diejenigen Klagen, welche sonst nur der Kläger anstellen kan, auf dessen Erben, 8) verewiget sie die zeitlichen Klagen, 9) kan nach der Kriegsbevestigung die Klagschrift nicht geändert werden.

VII. Titel.

Von den zerstörlichen Schutzreden.

§. 784. Durch die **zerstörliche Schutzreden** (exceptiones peremtorias) suchet der Beklagte den Grund der Klage entweder sogleich vor- oder nach der Kriegsbevestigung, zu zernichten.

§. 785. Die zerstörlichen Schutzreden werden eingetheilet 1) in die, welche den **Proceß verhindern** (litis ingressum impedientes), wohin diejenigen zu rechnen, welche sogleich liquid sind und keines Beweißes bedürfen, wohin auch die verneinende Schutzreden gehören, welche den Beweiß auf den Gegner wälzen, als z. E. die Schutzrede des nicht erfüllten Contracts; item, die auf der Kundbarkeit beruhen, z. E. wenn vorgeschützet wird, daß etwas in der Raserey geschehen ist, ingleichen werden hieher gezehlet, die Schutzreden der Verjährung, der abgeurtelten Sache, des darüber getroffenen Vergleichs, des gegentheiligen Geständnißes ꝛc. 2) in

die

die gemeine zerstörlichen Schutzreden, welche nicht sogleich liquid sind, sondern einer weitern Ausführung vonnöthen haben.

§. 786. Diezerstörlichen Schutzreden entstehen entweder aus der Sache, oder wegen der Person, oder wegen der Geschäfte.

§. 787. Unter diejenigen, welche in Ansehung der Sache entstehen, werden gezehlet, die Schutzreden der Gefährde, der Furcht, des Irrthums, böslichen Ueberredung, Scheinhandels, daß die Sache nicht so, sondern anders sich verhalte, daß zu viel gefordert werde, des nicht bezahlten Geldes ꝛc.

§. 788. Diejenigen, welche bey der Person des Beklagten sich äussern, sind die Schutzreden der Minderjährigkeit, des vellejanischen und macedonianischen Rathschlußes, compensationis, Abtrettung der Güter ꝛc.

§. 789. Nach vollzogenen Geschäft entspringen die Schutzreden des Vergleichs, des nicht erfüllten Contracts, der nicht erfolgten Bezahlung, der Ab- und Gegenrechnung, der Verjährung, der Rechtskraft ꝛc.

§. 790. Es werden auch die zerstörlichen Schutzreden in die dinglichen, welche auf die Erben, Bürgen und besondern Nachfolger übergehen, z. E. des rechtskräftigen Urthels, der Gefährde ꝛc. und persönlichen getheilet, welche nur dem Vorschützenden zu statten kommen

und

und mit demselben wieder erlöschen, als die Schutzrede eines eisernen Briefs, competentiae ꝛc.

§. 791. Alle zerstörliche Schutzreden, so viel man deren vor sich hat, müssen der Kriegsbevestigung sofort angehänget werden, Tit. VI. Ges. 2. §. 11. ansonst sie für verlohren gehalten werden. Sie werden aber erst nach der Kriegsbevestigung und zwar eigentlich in dem Gegenbeweiß erwiesen. Diejenigen, welche den Anfang des Proceßes hindern, können auch vor der Kriegsbevestigung vorgeschützet werden, und wenn sie klar sind, den Beklagten von der Einlassung befreyen. cit. l. §. 11. & 13. So können auch die verneinende vor der Kriegsbevestigung, ob sie gleich nicht liquid sind, entgegen gesetzet werden, gestalten sie die Last des Beweises auf den Kläger wälzen.

§. 792. Wenn der Beklagte allgemeine Schutzreden, z. E. es competire dem Kläger die Klage nicht; es interessire ihn die Sache nicht; es wäre die Sache anders abgehandelt worden ꝛc. vorschützet, muß er auch zugleich die Ursachen, warum der Kläger kein Recht zu klagen habe, anführen, ingleichen worin die Sache sich anders verhalte, ansonst er damit nicht gehöret wird.

§. 793. Einige zerstörliche Schutzreden können auch nach eröfneten Urthel noch vorgeschützet werden, z. E. 1) wenn von dem Urthel appelliret worden, können diejenigen Schutzreden, welche

welche in der ersten Instanz nicht gebraucher worden, in der Appellations-Instanz noch vorgebracht werden; 2) wenn die Wiedereinsetzung statt hat; 3) alle diejenige Schutzreden, wodurch der Proceß verhindert nnd das Gericht abgelehnet wird; gleiche Freyheit genieſen auch 4) die beeden römischen Rathsschlüße exceptio scti Macedoniani und vellejani; 5) wenn sie wider die erkannte Execution vorgeschützet werden.

§. 794. In der Exceptionsschrift (§. 774.) wird bey denen den Proceß verhinderenden Schutzreden, die Bitte dahin gerichtet: „den Kläger „mit seiner unstatthaften Klage abzuweisen „und ihn zugleich in die Unkosten zu verur„theilen. Bey den gemein zerstörlichen Schutzreden wird gebetten: „den Beklagten von der „Klage gänzlich zu entbinden und loszuzäh„len, auch Klägern in die Unkosten des „Proceßes zu verurtheilen.

§. 795. Die von dem Beklagten übergebene exceptivische Nothdurft wird dem Kläger mitgetheilet, unter der Bedeutung, in dem ordentlichen Termin der 14. Tage hierauf zu repliciren, vid. Tit. VI. Ges. 2. §. 10.

VIII. Titel.

Von den Positionen oder Saz-stücken.

§. 796. Wenn der Kläger befürchtet, daß der Beklagte auf die angebrachte Klage alzu allgemein, oder verwirrt und dunkel antworten mögte, so kan er aus der Klage gewisse kurze, deutliche und der Sache angemessene Sätze (positiones) ziehen.

§. 797. Der Beklagte hat hierauf alle und jede Sätze und zwar, was seine eigene Geschichte betrift, mit **wahr** oder **nicht wahr**; die fremden Geschichte aber mit **glaube wahr** und **glaube nicht wahr**, zu beantworten. Tit. VI. Ges. 2. §. 36.

§. 798. So wie der Kläger aus seiner Klage dergleichen Säze ziehen kan; so kan auch der Beklagte aus seinen Schuzreden Säze ziehen, welche alsdenn Vertheidigungs-Säze (defensionales) genennet werden und von dem Kläger eine unbewundene Antwort hierauf erfordern.

*) Derjenige, welcher die Säze stellet, wird Ponent und der darauf antwortet, Ponat genennet.

§. 799. Sie sind also das Mittel, von dem Gegner eine deutliche Antwort herauszubringen.

§. 800. Der Ponent hat den Eid dahin abzuschwören, daß die von ihm übergebene Säze,

so

so viel seine eigene Geschichte betreffen, wahr sind, so viel sie aber anderer Geschichte belangen, er solche wahr zu seyn glaube (juramentum dandorum), und der Ponat hat den Eid dahin zu schwören: daß er auf die übergebene Säze, jeden besonders die Wahrheit und zwar, so viel seine eigene Geschichte mit wahr, oder nicht wahr und die fremde Thaten mit glaube wahr und glaube nicht wahr, antworten wolle (juramentum respondendorum).

§. 801. Nach abgeschwohrnen Eid muß der Ponent das, was der Ponat verneinet, beweisen. Dasjenige, was der Ponat eingeräumet und der Ponent vorgegeben hat, wird für ein gerichtliches Geständnis gehalten. Antwortet der Ponat auf die gestellten Säze nicht, so werden selbige für eingeräumet angenommen, Tit. VI. Ges. 2. §. 38. Die Positiones sind aber heutiges Tages selten mehr im Gebrauch.

IX. Titel.

Von dem Beweiß überhaupt.

§. 802. **Beweisen** heist, den Richter von einer streitigen Thatsache überzeugen.

§. 803. Der Beweiß (probatio) wird verschiedentlich eingetheilet: 1) in den ordentlichen (regularem), welcher nach der Kriegsbevestigung angehet, und ausserordentlichen (irre-

(irregularem), welcher vor der Kriegsbevestigung angetreten wird; 2) in den künstlichen (artificialem), wenn das, was zu beweisen ist, durch richtige Schlüsse, aus solchen Handlungen, welche bereits erwiesen, oder anderswoher gewiß sind, dargethan wird; und nicht künstlichen (inartificialem), wenn die zu beweisende Thatsache gerade zu erwiesen wird. Dieser Unterschied beruhet also nicht auf den Beweißmitteln. 3) in den zierlich- oder feyerlichen (solennem), wo alle Erfordernisse des Beweises beobachtet werden müssen, als die Ladung, Beeidigung der Zeugen, die Fragstücke ꝛc. und summarischen (minus solennem), wo die erforderlichen Feyerlichkeiten übergangen werden. Davon findet sich ein Beyspiel im III. Tit. 4. Ges. da der aussenbleibende Theil seine Behinderung nur anzuzeigen und zu bescheinigen hat. Ferner 4) in den vollständigen (plenam), wenn selbiger durch so viele Beweißmittel, als die Gesetze zu einer vollkommenen Ueberzeugung erfordern, geführet wird, und unvollständigen (minus plenam), wenn die Beweißmittel unvollkommen und also nicht hinlänglich sind.

§. 804. Der Beweiß wird ordentlicher weise vor der Kriegsbevestigung geführet. Doch ist dem Kläger nachgelassen, den Beweiß seiner Klage sogleich beyzulegen, welches aber ein nicht regelmäßiger Beweiß ist. Dahin gehöret auch der Beweiß zum ewigen Gedächtnis (probatio

ad

ad perpetuam rei memoriam). Dieses Hülfsmittels kan sich aber der Kläger nur in dem Fall bedienen, wenn er befürchtet, es mögte ihn dieser Beweiß entgehen; z. E. wenn der Zeug sich an einen entfernten Ort begeben will und seine Rückkunft so bald nicht zu vermuthen ist, Tit. VII. Ges. 7. §. 1. oder wenn er gefährlich krank, oder wegen hohen Alters sein Tod zu besorgen ist, ibid. §. 2. oder wenn in dem Ort eine ansteckende Krankheit eingerissen wäre, ibid. §. 3. Wenn der Beweißführer sich eines solchen ausserordentlichen Beweises bedienen will, muß der Gegentheil hievon benachrichtiget werden, damit er seine Fragstücke darnach einrichten und solche zur Abhör mit übergeben kan; welcher auch zur Beeidung der Zeugen vorgeladen werden muß, cit. l. §. 4. Bleibt der vorgeladene Gegentheil aussen, so wird das Zeugenverhör dennoch vorgenommen, die Aussagen aber nach der Kriegsbevestigung erst eröfnet.

Der Kläger, welcher sich dieses Hülfsmittels bedienet, muß aber innerhalb einem Jahr die Klage wider den Beklagten anstellen, da ausserdem der Beweiß erlöschet und kraftloß wird, cit. l. §. 6. Der Beklagte kan sich solcher Zeugschaft jederzeit nach seiner Nothdurft bedienen, ibid. §. 7.

§. 805. Bey dem künstlichen Beweiß wird der Richter durch wahrscheinliche Argumente, welche aus der Sache und deren Umständen gezogen werden, überzeuget.

Eine **Vermuthung** (praesumtio) ist die Behauptung einer Thatsache, welche auf wahrscheinliche Schlüsse gegründet ist. Wenn selbige auf den Gesetzen beruhet, so ist sie eine **rechtliche Vermuthung** (praesumtio iuris). Ausserdem ist es eine **bloße Vermuthung** des Richters (praesumtio hominis), deren Stärke nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit beurtheilet wird.

§. 806. Was sich auf eine rechtliche Vermuthung gründet, wird unter den Partheyen so lange für wahr gehalten, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die sogenannte praesumtiones iuris & de iure leiden keinen Beweiß des Gegentheils und sind eigentlich Rechtsregeln. So wird z. E. ein in die Rechtskraft gegangenes Urthel für Wahrheit angenommen.

§. 807. Wer sich auf eine rechtliche Vermuthung gründen kan, ist entweder ganz oder zum Theil vom Beweiß frey. Schwächere Vermuthungen müssen den stärkern weichen.

§. 808. Der summarische Beweiß wird eine Bescheinigung genennet, da der Richter von einer ungewissen Sache, ohne Feyerlichkeit überführet wird. Diese weichet von dem ordentlichen Beweiß darinnen ab, daß es hiebey a) keiner Artikeln bedarf, b) das Zeugenverhör, ohne den Gegentheil vorzuladen, oder ihn mit Fragstücken zu hören, vorgenommen werden kan, c) ist die feyerliche Eröfnung des rotuli nicht nöthig und

d) dör-

d) dörfen die Partheyen nicht weiters darüber verfahren.

§. 809. Der völlige Beweiß wird geführt durch zweyer untadelhafter Zeugen Aussagen, oder durch eine öffentliche Urkunde, oder durch den zugeschobenen Haupt-Eid, oder durch eine rechtliche Vermuthung, welche keinen Gegenbeweiß zuläßet. Wenn nun an demselben etwas ermangelt, so ist es ein unvollständiger Beweiß.

§. 810. Wer seine Sache vollständig bewiesen, dem wird alsdann die zweifelhafte Sache zugesprochen; er darf solches nicht mit einem Eid bestättigen und der Gegner wird auch mit dem Reinigungs-Eid nicht zugelassen.

§. 811. Der unvollständige Beweiß hat wieder seine Stuffen. 1) er kan mehr als halb seyn (semiplena maior) und doch den Grad des vollständigen Beweisses nicht gänzlich erreichen, z. E. wenn ein untadelhafter Zeug (testis omni exceptione maior) und ein tadelhafter Zeug vorhanden ist; 2) der Beweiß kan nur halb (semiplena) seyn, wenn die Gesetze noch einmal so viel Beweißmittel erfordern, z. E. wenn der Beweiß nur durch einen und zwar untadelhaften Zeugen geführet worden ist. Diesen Grad des Beweisses haben die von den Kaufleuten ordentlich geführte Handlungsbücher, Tit. VIII. Ges. 7. Der Abgang dieser beeden Beweißstuffen wird durch den Erfüllungs-Eid (iuramentum suppletorium) ersetzet. Ferner kan 3) der Beweiß

weniger, als halbvollständig (semiplena minor) seyn, wenn dem halben Beweiß noch etwas abgehet, z. E. es hat nur ein Zeuge, gegen den noch manches einzuwenden ist, etwas ausgesagt. Ein solcher Beweiß wird durch den Reinigungs-Eid des Gegentheils (iuramentum purgatorium) entkräftet.

§. 812. Die Thaten, Geschichte und Handlungen müssen erwiesen werden. Der sich nun auf eine That gründet, muß solche erweisen. Rechtssätze und kundbare Sachen (notorium) dörfen nicht bewiesen werden, ausser, wenn verneinet wird, daß es eine kundbare Sache ist, oder das Gesetz in Ansehung der Gültigkeit bezweifelt oder eine Rechtsgewohnheit bestritten wird. Eigentlich muß derjenige beweisen, der etwas bejahet, Tit. VII. Ges. 2. §. 1. welches ordentlicherweiße der Kläger ist, denn wer etwas schlechterdings verneinet, ist des Beweißes überhoben. Ein anders ist, wenn die Verneinung zugleich etwas bejahet, ibid. §. 2. z. E. der Beklagte saget, er wäre zu der Zeit, da der Contract geschlossen worden, nicht hier gewesen, alsdann wird dem Beklagten der Beweiß, daß er zu selbiger Zeit an einem andern Ort gewesen ist und hingegen dem Kläger der Gegenbeweiß, daß der Beklagte würklich hier war, auferleget. Wenn derjenige, welcher sonst zu erweisen hat, eine rechtliche Vermuthung für sich hat, so wird der Beweiß auf den Gegentheil gewälzet.

§. 813. Der Beklagte hat alsdann den Beweiß zu führen, wenn er sich auf etwas gründet, z. E. er schützet eine zerstörliche Schutzrede vor, so muß er solche beweisen.

X. Titel.

Von dem Beweiß durch Zeugen.

§. 814. Ein **Zeuge** (testis) ist eine glaubwürdige Person, durch deren beschworne Aussage man den Richter, von der Wahrheit einer zweifelhaften Geschichte, überführen will.

§. 815. Diejenigen Personen, welche von einer Sache hinlängliche Wissenschaft haben und in der Vermuthung stehen, daß sie die Wahrheit sagen wollen, können ein tüchtiges Zeugniß ablegen, Tit. VII. Ges. 1. §. 1.

§. 816. Zur Zeugschaft können nicht gelassen werden, 1) Minderjährige, welche das vierzehende Jahr noch nicht zurückgeleget haben, cit. l. §. 2. ferner 2) die ihrer Sinnen nicht mächtig sind, ibid. §. 3. wie auch 3) zugleich Taub- und Stumme, 4) die Beamten, welche wegen eines begangenen Verbrechens ihres Amtes entsetzet worden sind, 5) Ehrlose, welche schon unter des Nachrichters Händen gewesen, ibid. §. 4. ingleichen 6) die zum Betrug ihrer Glaubiger aus der Stadt entwichen und nachmals wieder eingelassen worden sind, ibid. §. 5. sodann können keine tüchtige Zeugschaft ablegen, 7) diejenigen,

welche an der Sache selbsten Antheil nehmen, cit. l. §. 9. wie auch 8) die mit dem Zeugenführer in einer besondern Freund- oder Feindschaft stehen, als Eltern für und wider ihre Kinder, Kinder für und wider ihre rechtleibliche Eltern, desgleichen Eheleute und Geschwistrigte, ibid. §. 7. ausser wenn sie mit Bewilligung des Gegners zugelassen werden, oder sonst kein anderer Beweiß vorhanden wäre, ibid. §. 8. das Gesind für ihre Herrschaft, ingleichen wenn die Zeugen bestochen worden, ist ihre Aussage ungültig ꝛc.

§. 817. Sind die Zeugen schlechterdings untüchtig, so dörfen sie gar nicht zugelassen werden, sind selbige aber nur einigermassen untüchtig, so können sie, mit Vorbehalt der Einwendung wider ihre Person und Aussagen, zugelassen werden.

§. 818. Der Zeugschaft kan sich niemand entziehen. Wenn jemand hierinnen ungehorsam ist, so werden Zwangsmittel wider ihn vorgekehret, als Geld- oder Gefängnißstrafe, ingleichen die Ersetzung des dem Zeugenführer dadurch zuwachsenden Schadens, cit. tit. Ges. 3. §. 2 & 3. add. decret. de 31. Oct. 1718. & 23. Mart. 1724. pag. 313. zumal wenn solches aus Bosheit geschiehet, oder die Sache von Erheblichkeit ist und man auf keine andere Weise hinter die Wahrheit kommen kan.

Aber die Herren Burgermeistere dörfen in Sachen, welche bey ihnen vorkommen und re-

+ Lunze Detestibus amicis. mittiret

mittiret worden sind, cit. tit. Ges. 5. decret. de 8 Jan. 1650. pag. 318. sq. ingleichen Eltern wider ihre rechtleibliche Kinder und diese wider jene; ferner Eheleute, Geschwistrigte, Streitgenossen wider einander, denn alle diejenigen Personen, welche von dem Ausgang des Processes entweder Schaden oder Nutzen zu gewarten haben, cit. tit. Ges. 1. §. 7. & 9. wie auch die Beichtvätter, denen sub sigillo confessionis etwas anvertrauet worden, keine Zeugschaft geben.

§. 819. Bey dem Beweiß durch Zeugen ist 1) auf den Beweißführer (producenten), 2) auf den Producten, 3) auf die Zeugen und 4) auf den Richter zu sehen.

§. 820. Der Producent hat Artikel oder Sätze (articuli probatoriales), dadurch er den Grund seines Vorgebens zu erhärten und seines Gegners vermeinten Grund abzulehnen suchet, zu fertigen und innerhalb der Beweißfrist bey Gericht zu übergeben, auch dabey um die Citation und nach vorgängiger Beeidigung, um Abhör der Zeugen zu bitten.

§. 821. Diese Artikel aber müssen also abgefasset seyn, daß sie 1) des Klägers Vorgeben und den Grund der Klage bestärken, 2) sollen selbige bejahend, mit dem Wort wahr, gestellet seyn; es wäre denn, daß der Kläger einen Verneinungssatz zu erweisen hätte. Zugleich ist beyzusetzen, ob dieselben durch Zeugen, Urkunden oder Eid erwiesen werden sollen, 3) muß ein Artikel

tikel nur einen einzigen Satz oder Umstand und zwar kurz, doch dergestalt bestimmt in sich halten, daß dem Gegentheil keine Fragstücke übrig bleiben. Werden von dem Beklagten einige Artikel auf seine Schutzreden, oder auf die Replic des Klägers gestellet, so heissen selbige Ablehnungs- oder elisiv-Artikel. Besorget der Beweißführer, es möchte der Gegentheil sich eines Gegenbeweißes anmassen, so muß er zugleich solche Artikel einschalten, die den Gegenbeweiß ablehnen, welche alsdenn articuli reelisivi genennet werden. Vor Ablauf des Beweiß-Termins kan der Beweißführer noch andere Artikel (additionales) übergeben. Am Ende der Artikel wird das directorium oder eine specification beygefüget, welches die Tauf- und Zunamen der Zeugen, nebst deren Gewerb und Condition enthält, auch die Weisung giebt, über welche Artikel der Zeuge abgehöret werden soll. Wenn sämtliche Zeugen über alle Artikel vernommen werden sollen, so setzet man: *Singuli ad omnes.* Zu denjenigen Artikeln, die sich auf das Recht beziehen, setzet man: sind *iuris.* Bey Artikeln, welche etwas verneinen, setzet man: ist *negativus.* Wenn ein Artikel aus den vorhergehenden gefolgert wird: ist er illativus oder consequentiae.

§. 822. Diese bey Gericht übergebene Artikel werden den Producten hinaus gegeben; worauf sich derselbe zu erklären hat, ob er die von seinem Gegentheil, dem Producenten, ein-

gereich-

gereichte Artikel und gestellte Zeugen, oder aber seine specification des Beweises zulassen wolle oder nicht. Im Fall der Product wider die Zeugen einige Einwendungen machet und solche nicht zulassen will, so entstehet ein Nebenpunct, welcher zuvor entschieden werden muß, Tit. VI. Ges. 2. §. 42. & 43. Wann nun von diesem Bescheid nicht appelliret wird, oder die Appellation erloschen oder abgeschlagen worden ist, oder im andern Fall, wenn der Product die Zeugen zulässet, welches gemeiniglich unter dieser Verwahrung geschiehet, daß er sich seine Einreden sowol wider der Zeugen Person und ihre Aussagen, als wider die Artikel vorbehalten haben — die Ausführung selbst aber bis zum Verfahren des Beweises ausgesetzt seyn lassen wolle, so hat der Product innerhalb 10. Tagen *) seine auf die Artikel zu machen gewillte interrogatoria zu übergeben, cit. l. §. 41.

*) Welches ein terminus fatalis und praeclusivus ist, der niemals verlängert wird. Wenn sich nun ein Theil hieran verkürzet hat, so kan er sich noch damit helfen, daß er seine versäumten interrogatoria in Reprobatorial-Artikel verwandele.

§. 323. Die **Fragstücke** (interrogatoria) sind die, von dem Producten auf des Producenten eingereichte Artikel gefertigte, in Fragen abgefaste Sätze, darüber des Zeugenführers Zeugen, nebst den Artikeln abgehöret werden sollen.

§. 824. Die interrogatoria werden in *generalia* und *specialia* eingetheilet.

§. 825. Die *generalia* sind überhaupt auf einige gemeine Umstände des gegentheiligen Beweißes gerichtet, deren aber nicht über fünf oder sechs seyn sollen, cit. l. §. 44. Sie werden auch von richterlichen Amts wegen gestellet und begreifen gemeiniglich die Fragen: Wie Zeug heiße? wie alt er sey? was für Gewerb er treibe? ob er einem Theil verwandt seye? ob er an der Sache einigen Antheil habe? ꝛc.

§. 826. Die *specialia*, deren nicht mehr als zwey und zwar der Sache angemeßen, auch nicht mehr als zwey Absätze in sich haben sollen, gehen auf die Hauptsache, dadurch die Wissenschaft der Zeugen und deren Gewißheit erforschet wird. Sie werden auf jeden Artikel besonders gerichtet und enthalten genauere Umstände von der Sache Beschaffenheit.

§. 827. Wenn die interrogatoria eingereichet sind und die Zeugen zugelassen werden, so wird die Ladung der Zeugen verfüget. Stehen die Zeugen unter des Richters Jurisdiction, so werden sie durch die Gerichtsdiener oder Frohnboten zur Abhör vorgeladen, Tit. VII. Ges. 3. §. 1. sind selbige aber einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen, so hat der Richter, der die Zeugen abzuhören hat, diejenige Obrigkeit, welcher der Zeuge unterworfen ist, zu requiriren, daß dieselbe den Zeugen zur Vereidung und Abhör

hör stellen, oder diesen über die dem Requisitorial-Schreiben beygeschlossene Artikel und Fragstücke, nach vorgegangener Ablegung des Zeugen-Eides, abhören, die Aussagen niederschreiben lassen und dieselben so, wie sie ausgefallen, verschlossen einsenden möge, mit dem Erbieten, daß man in dergleichen vorkommenden Fällen wieder willfährig seyn wolle, Tit. VII. Ges. 8. §. 1. Tit. IX. Ges. 5 §. 2. cf. decret. de 4. Apr. 1736. pag. 324. add. decret. de 25. Apr. 1687. & 23. Jun. 1758. pag. 323.

§. 828. Wenn die Zeugen auf die an sie ergangene Ladung erscheinen, alsdenn müssen selbige vor der niedergesetzten Deputation den gewöhnlichen Zeugen-Eid mit aufgehabenen Fingern abschwören, vid. Tit. VII. Ges. 4. §. 2 —— 4. dabey ihnen auch die Wichtigkeit des Eides vorgehalten und selbige vor dem Meineid gewarnet werden, cf. decret. de 4. Jan. 1744. pag. 314.

*) Die Partheyen werden zwar zur Vereidung der Zeugen nach hiesiger observanz nicht vorgeladen, decret. de 23. Dec. 1719. pag. 313. jedoch ist selbigen, dabey zu erscheinen, unbenommen, cit. leg. §. 1.

§. 829. Des Zeugen-Eides kan sich niemand weigern, auch nicht die Herren Geistlichen, decret. de 29. Sept. 1711. p. 319. dann de 16. Maii, 1752. de 27. Dec. 1754. de 8. Jan. 1755. & de 5. Nov. 1756. pag. 321. sq. Es wäre denn, daß die Partheyen einander solchen

chen erlassen und die Zeugen nur unter eidlichem Angeloben zulassen wolten, Tit. VII. Ges. 4. §. 5. & 6. add. decret. de 23. Febr. 1718. pag. 315. Die Herren Burgermeister und andere Raths-Personen sollen in Sachen, die vor ihnen vorgegangen sind, mit Zeugschaft nicht beschweret werden, cit. tit. Ges. 5. §. 1. & 2. decret. de 8. Ian. 1650. pag. 318. sq. so wie auch die zu ihrem Amt besonders verpflichtete Personen, z. E. die Gerichtsschöpfen, Gerichtsschreiber, Genannte des grösern Raths, geschworne Frohn- und Landboten ꝛc. jedoch nur in denjenigen Sachen, welche ihr Amt betreffen, cit. l. §. 3. & 4. ingleichen die geschworne Meister in ihren Handwerkssachen werden nur bey ihren Amtspflichten abgehöret, cit. tit. Ges. 6. ausser diesen aber haben selbige, wie andere Personen, den Zeugen-Eid abzuschwören, vid. decret. de 10. Sept. 1657. de 29. Maii, 1694. de 29. Sept. 1711. & de 10. Oct. 1729. pag. 319. sqq. jedoch bleibet den Partheyen, wider diese Personen, nach vollführter und eröfneter Zeugschaft, ihre Einreden und Nothdurft unbenommen.

*) Die Formel des Zeugen-Eides ist in der **Reformation** Tit. VII. Ges. 4. §. 2 — 4. eingedrucket.

§. 830. Nach geschehener Vereidung der Zeugen nimmt der Richter einen jeden Zeugen insbesondere zur Abhör vor, und wird sodann von den allgemeinen Fragstücken, die gemeiniglich

glich vom Richter gestellet werden, der Anfang gemachet, nach diesem wird zu den Artikeln und den beygefügten Special-Interrogatorien geschritten.

*) Die Zeugenverhöre sollen Vormittag vorgenommen werden, decret. de 25. Jun. 1660. pag. 312. und dabey alle andere Personen abtreten, decret. de 14. Apr. 1724. pag. 314. dabey wird auch kein Adiunctus zugelassen, de 7. Aug. & 17. Dec. 1602. pag. 315. sq.

§. 831. Der Zeuge hat auf die ihm vorgelegte Fragen mit deutlichen und unverschraubten Worten zu antworten. Wenn der Zeuge bey seiner Antwort sich entfärbet, stammelt, stocket, ist er an seinen abgelegten Zeugen-Eid und desselben Wichtigkeit zu erinnern. Nach geendigter Verhör wird dem Zeugen die Aussage vorgelesen, und, nachdem er solche nochmalen bestätiget und darauf beharret, wird selbiger mit der Auflage, seine Aussage verschwiegen zu behalten, erlassen.

§. 832. Die von dem Zeugen gethane Aussagen werden so, wie sie aus dessen Munde geflossen, niedergeschrieben, cf. decret. de 17. Oct. 1618. pag. 316. Eines jeden Zeugen Aussage soll auf einen besondern Bogen geschrieben werden.

§. 833. Die Artikel und Fragstücke werden sodann, nebst den Aussagen der Zeugen in einen rotulum gebracht, welcher in dem Ein-

gang die Zeit und den Ort des geschehenen Zeugenverhörs, sodann die Sache, über welche die Zeugen abgehöret worden sind, auch den Namen der Parthey, welche die Zeugen führet und vorgeschlagen hat, enthält. Hierauf werden die Zeugen mit ihren Tauf- und Zunamen, auch wessen Standes sie sind, benennet und dabey bemerket, daß sie gerichtlich citiret, ordentlich vereidet und vor dem Meineid gewarnet worden sind. Alsdann folgt der rotulus selbst. Bey jeder Frage werden die Aussagen aller und jeder Zeugen hingeschrieben, decret. de 4. Maii, 1681. pag. 316. sq. Das Papier wird zur Helfte gebrochen und auf der einen Seite die Frage, auf der andern aber alle und jede dazu gehörige Antworten gesetzet. Am Ende wird angefüget, daß den Zeugen das Stillschweigen auferleget worden sey.

§. 834. So lange der Zeugenrotul von dem Richter uneröfnet bleibet und den Partheyen nicht hinaus gegeben worden ist, kan der Zeugenführer, wenn keine Beweißfrist vorgeschrieben ist, noch andere Zeugen stellen, auch der Gegner den Gegenbeweiß antreten.

§. 835. Beede Theile haben um Eröfnung des Zeugenverhörs zu bitten.

XI. Titel.

Von dem Beweiß durch Urkunden.

§. 836. Eine **Urkunde** (documentum, instrumentum) ist eine Schrift, welche über eine geschlossene Handlung, zum Beweiß niedergeschrieben worden ist.

§. 837. Die brieflichen Urkunden, welche dem Richter von einer zweifelhaften Sache überführen sollen, werden in öffentliche und gemeine, in die Urschriften und Copeyen, in vollständige und unvollständige eingetheilet.

*) Alle gerichtliche exhibita und andere bey Löbl. Aemtern und Eigenherrschaften einzureichende Schriften sollen mit dem gehörigen Stampf bezeichnet übergeben werden, decret. de 1. Apr. 1712. pag. 270. in fin. de 23. Aug. 1742 pag. 223. & de 21. Aug. 1770. pag. 228.

§. 838. Unter die **öffentlichen** (publica) Urkunden, welche vollkommenen Glauben haben, werden gerechnet: alle Schriften, welche durch richter- oder obrigkeitliche Autorität ausgefertiget worden, nemlich Gerichts- und Amts-Protocolle, gerichtliche Acten, Tit. VIII. Ges. 4. §. 1. & 2. die von zween Genannten des grössern Raths gefertiget worden sind, cit. tit. Ges. 5. der gemeinen Stadt-Amtleute Bücher, Ges. 6. die Gerichtsbücher, worein die Käuffe und Verkäuffe, Obligationen und Consense eingetragen sind, Ges. 4. ferner Steuer- Zinnß- Saal- Lehen-

hen ꝛc. Bücher, die Notariats-Instrumenten, vid. Ges. 2. Die **gemeinen** Urkunden (privata, chirographa) vid. Ges. 8. sind blose Handschriften, Briefe, Rechnungen, Kaufmannsbücher, vid. Ges. 7.

§. 839. Die **Urschriften** (originalia) sind diejenigen Schriften, welche von denen Partheyen unterschrieben oder selbst gefertiget und besiegelt worden sind. Die **Abschriften** (copiae) werden eingetheilet a) in beglaubte (vidimirte), wenn von einer glaubwürdigen Person, z. E. von einem Notario, Gerichts- oder Amtsschreiber ꝛc. bezeuget wird, daß die Abschrift mit dem Original einstimmig sey, vid. Ges. 3. und b) schlechte Abschriften.

§. 840. Eine **vollständige** Schrift (guarentigiatum) ist eine solche Urkunde, woraus sogleich ersehen werden kan, wer, was, wie viel, wem und warum man schuldig ist, sonst auch klare Brief und Siegel genannt. Selbige wirket so viel, daß der Aussteller die Urkunde entweder anerkennen oder abschwören muß, daß sie von ihm nicht ausgestellet worden ist; hiebey wird, zumal wenn der Schuldner in dem Document seinem Glaubiger solches eingeräumet und ein Unterpfand verschrieben hat, executivisch gehandelt. Wenn also eine Urkunde ersterzehlte Eigenschaften nicht hat, so wird sie für **unvollständig** gehalten.

§. 841. Die öffentlichen, Original-Urkunden haben völligen Beweiß, cit. tit. Ges. 5. & 6. und brauchen nicht von dem Gegentheil anerkannt zu werden, es äussere sich denn ein besonderer Verdacht, Ges. 1. so wie auch das vor Gericht beschehene und daselbst niedergeschriebene Bekänntnis einen vollkommenen Beweiß ausmachet, Ges. 4. §. 2. In wie ferne aber eine vidimirte Abschrift Glauben verdienet und zum Beweiß angenommen werden kan, wird dem richterlichen Ermeßen anheim gestellet. Eine blose Abschrift beweiset nichts.

§. 842. Eigene Handschriften oder Briefe geben für den, der sie geschrieben, keinen Beweiß; wider den Aussteller aber, wenn selbige für seine Handschrift anerkannt worden, beweisen sie vollkommen, cit. tit. Ges. 8. §. 1. & 3.

§. 843. Der Kaufleute und Krämer Handlungsbücher machen, wenn sie ordentlich geführet sind, einen halben Beweiß. Die andere Helfte des Beweißes wird durch den Erfüllungs-Eid, oder durch einen tüchtigen Zeugen ersetzet, Ges. 7.

§. 844. Die Handlungsbücher, wenn selbige einen Beweiß abgeben sollen, müßen 1) von einem Kaufmann, der guten Leumuths ist, geführet, 2) darinnen die Handlungs-Sachen ordentlich eingetragen seyn, 3) die Ursache, woher die Schuld rühret, nemlich den Debit und Credit enthalten, 4) sollen keine andere, als Handlungs-Sachen, darinnen befindlich seyn.

Der Juden und Banquerotiers Handlungsbücher verdienen keinen Glauben.

§. 845. Eine Schrift oder Urkunde, die beweisen soll, muß ohne einigen Mangel seyn. Wenn mehrere Urkunden einzureichen sind, müssen selbige mit gewißen Zahlen oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 846. Eine Urkunde bleibet so lang in ihrer Gültigkeit, bis das Gegentheil erwiesen ist. Hingegen verliehret sie die Kraft 1) durch die Schutzrede des Scheincontracts (simulationis), 2) des Betrugs, 3) wenn sie durchstrichen, oder 4) ausgekratzet ꝛc. worden ist.

§. 847. Diejenige Schrift, welche jemand zu seinem Beweiß angeführet hat, muß selbiger auch wider sich gelten lassen.

§. 848. Der Producent hat die Urkunden in beglaubter Abschrift zweyfach zu übergeben, davon die eine dem Gegentheil hinaus gegeben wird; darauf sodann und gemeiniglich nach der Kriegsbevestigung die Vorlegung (productio) der Urschrift folget, welche der Gegner entweder anzuerkennen (recognosciren) oder abzuschwören (diffitiren) hat. Befinden sich die Urkunden in des Gegners Händen, so muß er solche ausantworten (ediren).

§. 849. Es dienet zur großen Erleichterung der Sache, wenn der Beweiß durch Urkunden in gewisse Artikel gebracht und denselben ein directorium beygefüget wird.

§. 850. Die vorgelegte privat Urkunde hat der Gegner vor Gericht anzuerkennen, Tit. VIII. Ges. 1. add. decret. de 5. Apr. 1632. & de 29. Febr. 1716. pag. 325. daß er solche entweder eigenhändig geschrieben, oder doch zu dem Innhalt seine Einwilligung gegeben und selbige unterschrieben und also zu erklären habe, daß das darinn niedergeschriebene wahr sey; welches auch von einem, der des schreibens unerfahren ist, geschehen muß. Beziehet sich die vorgelegte Urkunde noch auf eine andere Schrift, so muß auch selbige mit vorgeleget werden. Oeffentliche Urkunden dörfen nicht recognosciret werden, so, wie solches auch bey zerrissenen, durchstrichenen, ausgelöschten, ingleichen bey blosen Abschriften nicht nöthig ist.

§. 851. Die Recognoscirung geschiehet 1) entweder ohne Anhang, oder mit Vorbehalt der wider die Urkunden habenden Ausflüchte, cit. tit. Ges. 1. sodann 2) überhaupt auf den ganzen Innhalt, oder nur auf einige besonders darinn befindliche Umstände; wenn die Urkunde nicht angefochten wird, so wird sie 3) für stillschweigend anerkannt gehalten.

§. 852. Der Beweißführer hat alsdenn die vor Gericht beschehene Anerkennung anzunehmen; darauf werden ihm die Original-Urkunden zurück gegeben und nur vidimirte Abschriften bey den Acten behalten.

§. 853. Will der Gegner nicht recognoscieren, so wird die Urkunde für anerkannt angenommen. Auf die geschehene Recognition folget das Verfahren der Partheyen mit ihren Deductions-Schriften, oder der Product führet seine Schutzreden rechtlich aus. Läugnet er die Handschrift, wird aber dessen nachher genugsam überwiesen, so wird er des freventlichen Abläugnens wegen bestrafet, Ges. 8. §. 2.

§. 854. Die Anerkennung der Urkunden kan vermieden werden, wenn entweder wider die Urkunde rechtliche Schutzreden (§. 846.) eingewendet werden, oder der Gegentheil vor Gericht schwöret, daß die vorgelegte Urkunde nicht diejenige sey, für welche sie angegeben worden.

§. 855. Der Product hat durch den Diffessions-Eid zu erhärten, daß er entweder an der Urkunde selbst ganz keinen Antheil habe, oder, daß er zwar die Unterschrift derselben für die seinige erkenne, deren Innhalt aber wider sein Wissen und Willen geschrieben sey.

§. 856. Weigert sich der Product den Diffessions-Eid abzuschwören, so wird die Urkunde für anerkannt angenommen.

§. 857. Dieser Eid findet nicht statt 1) bey öffentlichen Urkunden und bey Notariat-Instrumenten; 2) bey Urkunden, welche nichts beweisen und nichts zur Sache dienen; auch 3) nicht in dem Fall, wenn der Product vorgiebt, daß er das Document zwar unterschrieben, solches aber vor-

vorher nicht gelesen habe; indem diese Ausflucht in dem Gegenbeweiß ausgeführet werden muß.

§. 858. Wenn der Producent befürchtet, der Product mögte diesfalls einen Meineid begehen, so kan er, wenn keine andere Beweißmittel vorhanden sind, sich der Vergleichung der Handschrift bedienen, oder die Urkunde durch Zeugen anerkennen lassen; wobey aber doch dem Producten der Gegenbeweiß offen bleibet.

§. 859. Zur Vergleichung der Handschrift (comparatio litterarum) wir nothwendig eine andere Handschrift des Producten erfordert, zu deren Untersuch- und Beurtheilung zween Schreibverständige gezogen und hiezu besonders verpflichtet werden. Befinden selbige nun, daß beede Handschriften einander vollkommen gleichen, so hat der Producent einen halben Beweiß vor sich und wird sodann mit dem Erfüllungs-Eid zugelassen. Sind die Schreibverständigen nicht einerley Meinung, so wird dem Producten der Reinigungs-Eid auferleget. Erkennen selbige aber die vorgelegte Handschrift gar nicht für des Producten seine Hand, so hat derselbe den Diffessions-Eid zu leisten. Dieses gehet aber am Ende auf eines hinaus. Denn wenn der Product einen Meineid begehen will, so ist es ihm einerley, ob er solchen unter diesen oder jenen Namen abschwöret. Ein anders Beweißmittel wird daher allezeit sicherer seyn.

§. 860. Will der Producent die Urkunde durch Zeugen anerkennen lassen, so haben selbige in der Hauptsache den Eid dahin abzuschwören, daß sie des Producten Hand sehr wohl kennen, auch gewiß glauben und dafür halten, daß selbiger die vorgelegte Urkunde würklich geschrieben oder unterschrieben habe. Der Beweißführer kan auch einige zuläßige auf obigen Innhalt zweckende Artikel auf die Zeugen stellen. Weil selbige aber hier nur von dem, daß sie glauben (de credulitate), zeugen, so ist es besser, wenn die Zeugen eidlich erhärten können, daß sie mit angesehen, wie der Product die Urkunde selbst gelesen und selbige sodann eigenhändig unterschrieben oder von ihm gehöret haben, daß er sich zu deren Innhalt bekennet habe.

§. 861. Befinden sich diejenigen Urkunden, wodurch die strittige Sache in das Licht gestellet werden kan, nicht in des Beweißführers eigenen Händen, so kan er deren Ausantwortung (editionem) fordern.

*) Dahero wird unter diejenigen Artikel, welche durch die Urkunde erwiesen werden sollen, gesetzet: „diesen Artikel beweiset das Document „sub Lit. A. dessen Ausantwortung von dem „Gegner gefordert wird.

§. 862. Wenn der Beweißführer entweder erwiesen, oder durch genugsame Vermuthung dargethan hat, daß der Gegentheil die Urkunden in seiner Verwahrung habe, so muß

er

er solche heraus geben, oder aber eidlich erhärten, daß er sie nicht habe und selbige auch gefährlicher weise nicht von Handen habe kommen lassen.

§. 863. Eigentlich ist der Kläger die Urkunden, auch diejenige, welche er nicht für sich gebrauchen will, z. E. eine Quittung, herauszugeben verbunden. Der Beklagte ist nicht schuldig seinem Gegner, den Vortheil wider sich in die Hände zu geben und die Urkunden auszuantworten, ausser wenn 1) der Kläger seine Replick mit der Urkunde beweisen wollte, 2) wenn die Urkunden gemeinschäftlich sind, Tit. VIII. Ges. 9. oder selbige 3) dem Kläger eigenthümlich wären, sodann 4) bey milden Sachen, 5) bey erbarmungswürdigen Personen, auch 6) zum Beweiß der Ehe, 7) des Brautschatzes, 8) der Freyheit und 9) der Alimentation, ferner 10) wenn der Fiscus in bürgerlichen Sachen klaget.

§. 864. Wenn von jemand wahrscheinlich vermuthet wird, daß er die Urkunde besitzet, so muß selbiger den Ausantwortungs-Eid (iuramentum editionis) abschwören, daß er nemlich die herauszugeben verlangte Urkunde nicht besitze, auch selbige gefährlich- oder vorsetzlicher weise nicht von Handen habe kommen lassen.

*) Wenn sich hiebey ein starker Verdacht veroffenbahret, kan dieser Eid auch geschärfet und deme noch angefüget werden: daß er, alles angewanden Fleißes ohngeacht, die Urkunde nicht ha-

be finden können, auch nicht wisse, wer selbige sonst in Händen habe.

Dieser Eid kan nicht zurückgeschoben werden.

§. 865. Wolte der Kläger die Herausgab der Urkunden boshafter weise verweigern und auch den Eid der Ausantwortung nicht abschwören wollen, so wird ihm solches unter der Verwarnung auferleget, daß er, im beharrlichen Ungehorsams-Fall, mit seiner Klage nicht weiter gehöret werden soll.

§. 866. Wenn der Beklagte dem Kläger die Urkunden geflissentlich und boßhafter weise vorenthält, alsdenn werden die Urkunden für ausgeantwortet und anerkannt gehalten, auch die etwan darauf gestellten Artikel für eingestanden geachtet.

§. 867. Jedoch bleibet den angegebenen Besitzern der Urkunden, der Ausantwortungs-Eid, sich von dem wider sie erhobenen Verdacht zu reinigen, unbenommen.

§. 868. Wenn ein dritter die Urkunden in Händen hat und selbiger unter eben dem Richter stehet, wo der Streit anhängig ist, so wird ihm von daher die Auflage (compulsoriales) gethan, die der Parthey zugehörige Urkunden auszuantworten. Anfänglich geschiehet solches ohne Androhung einer Strafe, nachgehends aber und bey beharrlichen Ungehorsam, unter Andictirung einer Geld- oder Gefängnißstrafe. Ist der Besitzer der Urkunde unter andere Herrschaft gehörig,

rig, so wird alsdenn selbige zur Hülfe Rechtens darum ersucht. Auch der dritte angegebene Besitzer kan sich auf gleiche Art durch den Ausantwortungs-Eid von einem wider ihn geschehenen Vorgeben erledigen und reinigen.

§. 869. Sind die Urkunden würklich verlohren oder auch zu Grunde gegangen, so muß dieses Vorgeben vorderſamſt bescheiniget und mit dem Erfüllungs-Eid bestärket werden; worauf sodann der Beweißführer zur eidlichen Erhärtung des urkundlichen Innhalts zugelassen wird.

XII. Titel.

Von dem Beweiß durch den Eid.

§. 870. Da hier von dem Proceß und der Art des Beweißes gehandelt wird, so wird auch disfalls nur von denjenigen Gattungen der Eide, welche in dem Proceß als Beweißmittel vorkommen, geredet werden.

§. 871. Der **Eid** (iuramentum) ist eine Anruffung GOttes, als Zeugen der Wahrheit und Rächer des Falschen.

§. 872. Derjenige kan einen kräftigen Eid ablegen, welcher eine reife Ueberlegung von dieser wichtigen Sache hat und sonst guten Rufs und Leumuts ist, Tit. VII. Ges. 9. §. 1. Ueberhaupt ist zur Regel anzunehmen: wer rechtskräftig contrahiren kan (§. 472.), der wird auch zu

einem Eidschwur zugelassen. Diejenigen Sachen und Thaten, worüber zu schwören ist, sollen erbar und möglich, auch überhaupt solche seyn, worüber man sich vergleichen kan (§. 495).

§. 873. Der Eid wird vor Gericht, mit Aufhebung der drey vordern Finger der rechten Hand und Kehrung der Fläche gegen den Richter, abgeschworen.

§. 874. Der Eid wird in den **willkührlichen** (voluntarium), wenn nemlich beede Theile darüber einig werden, daß die strittige Sache durch einen Haupt-Eid entschieden werden soll; und **nothwendigen** (necessarium) eingetheilet, der von dem Richter auferleget wird. Unter die letzte Gattung wird gezehlet: 1) der Reinigungs- 2) der Erfüllungs-Eid; 3) der Eid für Bosheit überhaupt und 4) insbesondere oder der Eid für Gefährde; 5) der Erlösungs-Eid; 6) der Eid *in litem* und 7) der Zeugen-Eid (§. 828. sq.).

§. 875. Das kürzeste Mittel, Streittigkeiten zu beendigen, ist, wenn beede Theile darinnen übereinkommen, daß sie ihre andern Beweißmittel fahren lassen, oder wenn sonst keine andere vorhanden sind, die Entscheidung der Wahrheit auf den **Haupt-Eid** (iuramentum litis deciſorium) ankommen lassen wollen.

Wenn nun beede Partheyen hierinnen einig sind und der eine Theil von seinem Gegner den

Haupt-

Haupt-Eid fordert, dadurch nemlich die Sache entschieden werden soll, so wird gesagt, daß er den **Eid zuschiebe** oder das Gewissen rühre.

In eigenen und gemeinschäftlichen Thaten wird der Eid der Wahrheit und Gewißheit (veritatis) und in fremden Handlungen oder Thaten der Eid des Glaubens (credulitatis) geschworen. Der erstere wird dem Gegner in sein Gewissen geschoben, daß es würklich wahr und an dem sey, oder nicht wahr sey; in dem letztern wird ihm die Sache in seine Wissenschaft und Wohlbewust gestellet, daß er glaube und gewiß dafür halte, oder nicht glaube ꝛc. Betrift es theils eigene, theils fremde Thaten, so wird ihm die Sache in sein christliches Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewust gegeben.

*) Bey denjenigen Schutzreden, welche den Anfang des Processes verhindern (§. 765. fgg.), findet dieser Haupt-Eid nicht Platz, auch nicht über solche Puncte, die zur Entscheidung der Sache nichts beytragen.

§. 876. Wer seinem Gegner den Eid zuschieben (deferiren) will, der muß eine ansehnliche Vermuthung *) oder einen andern unvollkommenen Beweiß vor sich, oder auch nur etlichermaßen etwas erwiesen haben, ansonst der Gegner den Eid anzunehmen nicht schuldig ist, sondern ihn schlechterdigs ausschlagen kan, Tit. VII. Ges. 9. §. 1. Ges. 10. §. 1.

*) Nemlich hominis oder iuris (§. [illegible]).

§. 877.

§. 877. Wenn jemand seinem Gegner das Gewissen gerühret und den Eid zugeschoben, auch der Richter darüber erkennet hat, daß die Zuschiebung des Eides statt haben soll, so sind diejenigen Puncte, welche beschworen werden sollen, genau herauszusetzen und wird sodann gebetten, daß dem Kläger (oder Beklagten) anbefohlen werden möge, sich auf den ihm zugeschobenen Eid in balden zu erklären. Darauf wird dem Gegner das eingereichte exhibitum, worinnen ihm der Eid zugeschoben worden ist, hinaus gegeben, mit der Auflage, sich binnen einem kurzen Termin hierauf einzulassen.

§. 878. Diesemnach hat sich derjenige, dem der Eid zugeschoben worden ist, auf das ihm communicirte exhibitum zu erklären, ob er den ihm zugeschobenen Eid annehmen und abschwören, oder, in zulässigen Fällen, denselben zurück schieben, oder auch sein Gewissen mit Beweiß vertretten wolle.

§. 879. Im Fall nun der Gegner sich nicht schuldig erachtete, auf den Eid sich einzulassen, so hat er die Verweigerungs-Ursachen umständlich und gründlich anzuführen und dabey zu bitten, den Eid für unzuläßig und unerheblich zu erklären. Sind die vorgebrachten Ursachen erheblich, so ist er von der Einlaßung, mit Beyfügung der Ursachen, warum er sich nicht einzulassen habe, loß zu sprechen.

§. 880. Würde aber der Gegner sich erklären, daß er sich auf den Eid einlassen wolle, so hat er den zugeschobenen Eid entweder anzunehmen (zu acceptiren), oder solchen auf denjenigen, der ihn zugeschoben hat, zurückzuschieben (zu referiren), Tit. VII. Ges. 10. §. 2.

§. 881. Wird der Eid angenommen, so wird ein Tag anberaumet, an welchen er solchen abzuschwören hat.

§. 882. Dabey ist ferner zu merken, daß 1) der zugeschobene und angenommene Eid nicht zurückgeschoben werden kan; 2) daß der Eid in derjenigen Form, wie solcher von dem Richter vorgeschrieben worden ist, cit. tit. Ges. 9. §. 1. und zwar 3) in eigener Person abgeschworen werden muß. Aus einer Gemeinde und mehrern Streitgenoßen müssen diejenigen, welche die beste Wissenschaft haben, erwählet werden; 4) so lange der zugeschobene Eid von dem Gegentheil noch nicht angenommen worden ist, kan derselbe wieder zurück genommen werden. Daß, wenn 5) derjenige, welcher den Eid zu schwören, über sich genommen hat, noch vor der Abschwörung desselben verstorben wäre, der Eid für abgeschworen geachtet wird, cit. l. §. 4. und 6) wenn der Gegner den einmal angenommenen Eid zu schwören sich weigert, solcher für abgeschworen angenommen, mithin die Sache für eingestanden gehalten wird, cit. tit. Ges. 10. §. 2. 7) nach abgeschwornen Haupt-Eid weder ein weiteres

Verfahren oder anderer Beweiß, noch die Appellation oder ein anderes Rechtsmittel statt findet. Und wenn der Schwörende nachher würklich überführet wird, daß er falsch geschworen, so wird nur der Meineid bestrafet.

§. 883. Derjenige, dem der Eid zugeschoben worden ist, kan, wenn er ihn noch nicht angenommen hat, denselben seinem Gegner über die strittigen Puncte zurück in sein Gewissen schieben (referiren); da alsdann derjenige, welcher seinem Gegentheil den Eid zuerst zugeschoben hat, den auf ihn wieder zurückgeschobenen Eid abzuschwören hat, cit. l.

§. 884. Die Zurückschiebung des zugeschobenen Eides findet aber nur bey des zuerst zuschiebenden Theils eigenen, oder beeden Theilen gemeinschäftlichen Handlung statt. Wird der Eid in fremden Handlungen zurückgeschoben, so wird nur der Eid des Glaubens darunter verstanden.

§. 885. Der zurückgeschobene Eid ist in derjenigen Form, wie er zugeschoben worden ist, abzulegen. Der einmal zurückgegebene Eid kan von dem, der ihn schon zugeschoben hat, nicht wieder zurück gegeben werden, sondern muß nothwendig auf die Zurückschiebung abgeschworen werden. Auch kan der von dem Richter auferlegte, oder ein anderer gesetzmäßiger Eid nicht auf den Gegner zurückgeschoben werden. Dem der Eid zurückgeschoben worden ist, der kan sich

der

der Gewissensvertrettung nicht mehr bedienen. Weigert sich der Deferent, den zurückgeschobenen Eid abzuschwören, so wird er verurtheilet und der Referent entbunden, Tit. VII. Ges. 10. §. 2. Ist der Deferent bereit gewesen, den ihn zurückgeschobenen Eid abzuschwören, der Referent aber erlässet ihn solchen, so hat diese Erlassung die nemliche Würkung, als wenn der Deferent den Eid würklich abgeschworen hätte, nemlich die Kraft eines vollkommenen Beweißes.

§. 886. Erkläret sich aber derjenige, dem der Eid zugeschoben worden ist und zwar, ehe er denselben abzuschwören angenommen hat, dahin: daß er dasjenige, worüber er schwören soll, auf eine andere Art beweisen will, so wird solches die **Vertrettung des Gewissens mit Beweiß** genennet. Auf diese Erklärung wird ordentlich, wie bey andern Arten des Beweißes verfahren. Ist die Sache summarisch, so ist auch hier, wie bey dem summarischen Proceß, eine Bescheinigung hinlänglich. Der Gegentheil wird diesfalls mit keinen Beweiß zugelassen. Der Beweißführer muß vollständig beweisen. Ist hierinnen nichts bewiesen worden, so ist der Haupt-Eid noch abzuschwören. Wenn aber der Beweißführer sich mit seinem Beweiß versäumet hat, alsdenn kan er auch den Haupt-Eid nicht mehr ergreifen. Ist der Beweißführer vor Ausführung seines Beweißes verstorben, so können dessen Erben zu dem Eid des Glaubens zugelassen werden.

§. 887.

§. 887. Die Gewissens-Vertrettung findet statt 1) bey dem Reinigungs-Eid, 2) bey dem Eid in litem, 3) wegen neuerlich gefundener Urkunden, auch 4) bey den Erben.

§. 888. Hingegen ist selbige unzulässig, wenn a) Urkunden abgeschworen oder b) selbige ausgeantwortet werden sollen, oder c) der Erfüllungs-Eid zu leisten, oder d) der zugeschobene Eid angenommen, oder e) solcher zurückgeschoben worden ist.

§. 889. Hat der eine Theil sich gleich Anfangs des ordentlichen Beweißes, z. E. durch Zeugen ꝛc. bedienet, sein Vorgeben aber nicht vollständig erwiesen, so wird der Beweiß entweder durch den Erfüllungs- oder durch den Reinigungs-Eid vollendet.

§. 890. Der **Erfüllungs-Eid** (iuramentum suppletorium) wird dem Beweißführer von dem Richter auferleget, daß er nemlich dasjenige, was ihm an seinen zu führen gehabten vollständigen Beweiß noch abgehet, dadurch ergänzen soll.

§. 891. Diesfalls muß aber allezeit ein halber Beweiß *) vorhanden seyn.

*) Es wird zwar ein halber Beweiß durch einen Zeugen nicht ausdrücklich erfordert, sondern, wenn der Kläger guten Leumuts ist, auch die Sache an und für sich selbst die Wahrheit bey ihm vermuthen lässet, so ist schon eine starke Vermuthung hinlänglich, Tit. VII. Ges. 9. §. 1. wegen des Beklagten aber ist ausdrücklich verordnet, daß selbiger einen halben Beweiß vor sich haben

haben müsse, cit. l. §. 2. Wenn beede Theile gleiche Sachen vor sich haben, alsdenn hat der Richter zu entscheiden, wem der Eid am ersten anzuvertrauen ist, ibid. §. 3.

§. 892. Derjenige Theil, welcher von der Wahrheit selbst schwöret, wird demjenigen, der nur von dem Glauben schwöret, vorgezogen. Auch die Erben werden hier zugelassen zu schwören, daß sie es nicht anders wissen oder glauben. Wenn beede Theile gleiche Vermuthung vor sich haben, wird derjenige, welcher am meisten Glauben verdienet, zugelassen; ausserdem aber und wenn kein Theil vor dem andern einigen Vorzug hat, wird der Eid dem Beklagten zuerkannt.

§. 893. Dieser Eid kan weder zurückgeschoben, noch dem Beweißführer, diesfalls sein Gewissen mit Beweiß zu vertretten, verstattet werden, auch kan man sich dessen nicht weigern. Wenn dieser Eid einmal abgeschworen ist, findet kein neuer Beweiß statt, ausser, wenn der Gegner neue Urkunden, welche ihm vorher unbewust waren, gefunden hätte.

§. 894. Nachdem der Beweißführer den Eid abgeschworen, folget für ihn ein obsiegliches Urtheil. Könnte aber der Gegentheil, nach abgeschwornen Eid und zwar durch einen vollständigen Beweiß, (denn ein halber Beweiß ist diesfalls nicht hinlänglich,) das Gegentheil darthun, so wird er damit zugelassen.

§. 895. Streiten wider den einen Theil einige beschwerliche Vermuthungen, so kan er solche durch den **Reinigungs-Eid** (iuramentum purgatorium) von sich ablehnen.

§. 896. Dieser Eid findet sowol in bürgerlichen als peinlichen Sachen statt; in bürgerlichen aber nur alsdann, wenn 1) der Beweißführer weniger, als einen halben Beweiß, für sich hat und zum Erfüllungs-Eid noch nicht zugelassen werden kan; 2) wenn kein anderes Beweißmittel vorhanden ist und 3) wenn beede Theile gleich halben Beweiß vor sich haben, als in welch letztern Fall auf den Beklagten, wie auch auf die wahrscheinlichsten und mit keiner Vermuthung unterstützte Zeugen-Aussagen, desgleichen auf die Sachen und die dabey vorkommende Personen, ob nemlich deren nicht eine vor der andern einen Vorzug oder irgend eine Begünstigung hat, zu sehen ist, cit. tit. Ges. 9. §. 3.

§. 897. Bey diesem Eid findet die Zurückschiebung nicht statt, jedoch kan diesfalls das Gewissen mit Beweiß vertretten werden. Wenn hierinnen nichts erwiesen worden ist, stehet demjenigen Theil, der sich zu reinigen hat, der Weg zum Reinigungs-Eid wieder offen. Der Beweißführer muß solchen in eigener Person abschwören. Der Richter hat den Schwörenden, zumal verdächtigen Personen, denen nemlich vor Ablegung des Eides, auf Begehren des Gegentheils, das sogenannte Eides-Täfelein vorgelesen wird,

das

das Gewissen zu schärfen und selbige für den Meineid zu warnen; auch kan in dem Fall, wann es nöthig erachtet wird, daß die schwörende Person von dem Eid und dessen Wichtigkeit unterrichtet werde, ein Geistlicher dazu gezogen werden. Nach geschehener Abschwörung kan der Gegentheil den ihm vorhin unbekannt gewesenen Gegenbeweiß führen. Wer sich der Abschwörung des Eides weigert, wird angesehen, als wenn er das gegenseitige Vorgeben eingeräumet hätte und mithin für überwunden gehalten.

§. 898. Unter die Gattungen dieses Eides gehöret auch der **Eröfnungs-Eid** (iuramentum manifestationis), den diejenigen, welche fremde Sachen übernommen, dahin abzulegen haben: **daß sie alles getreulich angezeiget und gefährlicher weise nichts haben ab Handen kommen lassen.** Diesen Eid sind zu schwören verbunden, welche a) fremde Sachen in Verwaltung gehabt, b) eine Erbschaft übernommen, oder dieselbe würklich überkommen haben und wovon das herkommliche Abzugsgeld zu entrichten ist, c) die aus hiesiger Stadt hinwegziehende Bürger, wegen der diesfalls zu bezahlen habenden Nachsteuer, cit. l. §. 16. Ferner d) diejenigen Schuldner, bey denen ein Fallument ausgebrochen ist und e) die miteinander in Gesellschaft stehende Mitglieder. Dieser Eid muß auf jedesmaliges Begehren und ohne daß vor-

her der Eid für Gefährde abgeschworen werden darf, geleistet werden.

§. 899. Wenn entweder aus Versehen oder auch aus Verschulden des Beklagten, eine Sache nicht ausgeliefert oder wieder zurückgegeben werden kan, so mag der Richter, um den Werth der Sache zu bestättigen, dem Kläger den **Eid über den Betrag** (iuramentum in litem), entweder nach der Wahrheit, oder nach dem Vorzug (pretium affectionis) zu schwören, auferlegen, diesfalls ist aber darauf zu sehen, ob sich ein grobes Versehen dabey zeiget oder nicht. In jenem Fall hat der Kläger, wenn er einen tüchtigen Grund seines Vorzugs anzuführen hat, den Eid wegen des Vorzugs (affectionis), in diesem aber den Eid wegen des gemeinen wahren Werths (veritatis) abzulegen, welchen man aber öfters auf andere Art erfahren kan.

§. 900. Um die Wahrheit einer zweifelhaften Sache desto ehender herauszubringen und der Streitsucht Einhalt zu thun, auch alle Gefährde abzuwenden, ist in dem Proceß der **Eid für Gefährde** (iuramentum calumniae) eingeführet. Dieser Eid ist 1) **allgemein** und wird im Anfang des Rechtsstreits, auf Verlangen ein oder der andern Parthey, (denn wenn selbiger nicht begehrt wird, wird er stillschweigend übergangen,) nach geschehener Kriegsbefestigung, Tit. VI. Ges. 2. §. 18. dahin geleistet, daß man glaube eine gerechte Sache zu haben, cit. l. §. 19.

§. 19. daß, wenn man in Rechten gefraget wird, die Wahrheit bekennen, ibid. §. 20. sein Recht nicht durch Geschenke suchen, §. 21. auch sich keines falschen Beweißes bedienen, §. 22. und die Sache nicht muthwillig verschleifen wolle, §. 23.

§. 901. Oder 2) **besonder**, auch der Eid der **Boßheit** (iuramentum malitiae) genannt. Dieser kan währenden Proceßes, wenn auch schon vorher der allgemeine Eid für Gefährde abgeschworen worden, so oft sich ein Verdacht einer Gefährde hervor thut, gefordert werden, Tit. VII. Ges. 8. §. 2. denn der Richter suchet dadurch der zu besorgenden bösen Gesinnung des litigirenden Theils vorzubeugen. Er wird so wol von dem Kläger als dem Beklagten und zwar, wenn sie anwesend sind, in eigener Person, in deren Abwesenheit aber von den Procuratoren geleistet, Tit. VI. Ges. 2. §. 5. welche sodann in ihre eigene und ihrer Principalen Seele zu schwören haben, cit. l. §. 26. Tit. V. Ges. 1. §. 1. wohingegen diejenigen Personen, welche eine vermuthete Vollmacht (§. 576.) vor sich haben, als z. E. Vormünder, Kinder und andere gesipte Personen, in ihre eigene Seele zu schwören haben, Tit. VI. Ges. 2. §. 27. Wenn die Advocaten eine offenbar unbillige Sache vertheidigen wollen, kan ihnen dieser Eid auferleget werden, cit. l. §. 31.

§. 902. Weigert sich der Kläger diesen Eid abzuschwören, so wird er in die Kosten verurthei-

let und der Beklagte von der angestellten Klage entbunden; will sich hingegen der Beklagte zu diesem ihm auferlegten Eid nicht bequemen, so wird des Klägers Vorgeben als eingestanden angenommen, cit. l. §. 28. & 29.

§. 903. Unter Kindern und Eltern, auch Lehnherren und Vasallen, ingleichen unter Vormündern und ihren Pupillen, wenn selbige widereinander streiten, ist dieser Eid nachgelassen.

§. 904. Der besondere Eid für Gefährde hat verschiedene Gattungen, nemlich die Eide *dandorum et respondendorum* (§. 800.), den Verabscheuungs-Eid (§. 684.), den Diffessions-Eid (§. 854.), den Appellations-Eid, von welch letztern unten (§. 989.) gehandelt werden soll.

XIII. Titel.

Von dem Beweiß durch den Augenschein und der Sache Verständigen.

§. 905. Zur Ueberzeugung des Richters von der Sache, wird von Gerichtswegen eine Besichtigung der in dem Rechtsstreit verfangenen Sache veranstaltet.

§. 906. Ein **Augenschein** (inspectio ocularis) wird bey solchen Dingen vorgenommen, welche in die äusserlichen Sinnen fallen

und wovon sich nicht wol urtheilen lässet, bevor sie gesehen werden, z. E. in Gränzstreitigkeiten, Dienstbarkeiten, Bausachen, Schatzung der Güter ꝛc.

§. 907. Es geschiehet solcher entweder von dem Richter von Amts wegen, oder auf Anruffen der beeden streitenden, oder nur des einen Theils. Im letztern Fall hat derjenige, welcher darum angesuchet hat, die Kosten allein zu tragen.

§. 908. Dieser Beweiß wird ordentlicher weise nach der Kriegsbevestigung angestellet und sind nebst den Partheyen, auch die an der Sache Theil nehmende Personen, cf. decret. de 17. Jan. 1720. & 16. Nov. 1762. pag. 572. sq. dazu vorzuladen. Er kan sogar, wenn die Sache dadurch eine andere Gestalt und Lage bekommt, auch bey der Rechtshülfe geführet werden.

§. 909. Der Augenschein wird in Gegenwart des Richters oder der von ihm abgeordneten Personen (Commissarien) und des Actuarii, als welcher den ganzen Vorgang und was von beeden Theilen dabey sonst erwehnet worden ist, genau niederzuschreiben hat, vorgenommen. Wenn es nöthig ist, werden auch Feldmeßer, Mahler und andere der Sachen verständige Personen, welche insgesamt hiezu besonders vereidet seyn müssen, dazu gezogen. Bisweilen wird zum nähern Unterricht des Richters, von jeder Parthey ein Abriß beygebracht.

§. 910. Wenn nebst dem Augenschein auch ein Beweiß durch Zeugen geführet wird, so kan die Zeugenverhör vor der Besichtigung angestellet werden. Besser ist es aber, daß die Zeugen, zumal wenn selbige die vorgelegte Artikel, ohne die Sache vorher in Augenschein genommen zu haben, nicht verstehen könnten, vordersamst vereidet, sodann an den strittigen Ort geführet und hierauf abgehöret werden.

§. 911. Nach eigenommenen Augenschein haben die Abgeordneten ihren Bericht, nebst dem aufgenommenen Zeugenrotul und Protocoll einzusenden, welches dann auch den Partheyen, zu Einbringung ihrer Nothdurft, hinaus gegeben wird.

§. 912. Bey Beurtheilung der Sache selbst ist auf die Mehrheit der Stimmen der Kunsterfahrnen, welche die Sache besichtiget haben, zu sehen; sind selbige aber gleich, so werden die Stimmen der erfahrensten und geschicktesten vorgezogen.

§. 913. Um den Richter von der Beschaffenheit einer strittigen Sache zu überführen, oder den wahren Werth derselben zu bestimmen, werden gemeiniglich drey der Sachen verständige Personen darüber geführet, welche die Sache zu untersuchen und ihre Meinung darüber zu ertheilen haben.

§. 914. Diese Personen müssen, wenn selbige zu dergleichen Sachen nicht ohnehin schon

ver-

verpflichtet sind, hiezu besonders beeidiget werden.

§. 915. Nach vorgegangener Beeidigung und ertheilter Instruction, was nemlich für Sachen untersuchet werden sollen, werden selbigen die strittigen Sachen angewiesen, welche dann, nach genugsamer Ueberlegung, ihre Meinungen bey Gericht oder bey der dazu niedergesetzten Deputation abzulegen haben. Ihr Gutachten wird entweder schriftlich überreichet, oder, welches auch vortheilhafter ist, sie werden über die in der Instruction enthaltene Puncten besonders vernommen, vid. decret. de 5. Apr. 1632. pag. 130. Damit man aber in der Entscheidung der Sache die beste Meinung erwählen könne, so ist es nöthig, daß jeder Schätzmann die Ursache seines Gurachtens beyfüge.

§. 916. Ist der Werth einer Sache zu bestimmen, die Schätzmänner aber können sich darüber nicht vereinbaren, so werden die Summen sämtlich einzelner Schätzer zusammen geworfen, selbige durchschnitten und eine gleiche Summe herausgezogen.

§. 917. Das hierüber geführte Protocoll wird beeden Theilen mitgetheilet. Ist die Besichtigung oder Schätzung zum offenbaren Nachtheil der einen Parthey ausgefallen und dieselbe kan gründlich darthun, daß ein beträchtlicher Fehler vorgegangen, oder die von den Kunstverständigen angegebene Ursachen beziehen sich gar nicht

auf die Sache; oder der ausgesetzte Werth wäre entweder zu hoch oder zu gering angegeben, so kan, wenn ein solcher vorgeblicher Punct genugsam ausgeführet worden ist, eine neue Besichtigung oder Schätzung vorgenommen werden; wohingegen ein solches Vorgeben, bey dessen offenbar ungegründeten Befund, sogleich zu verwerfen, in zweifelhaften Fällen aber auch der Gegentheil darüber zu hören ist.

XIV. Titel.

Von dem Beweiß durch das gegentheilige Eingeständnis.

§. 918. Die beste Art des Beweißes ist das **Eingeständnis** des Gegentheils (confessio). Dieses geschiehet nun entweder gerichtlich oder aussergerichtlich; sodann würklich oder vermuthet.

§. 919. Wenn der Gegentheil diejenige Geschichte, welche bey Gericht vorgebracht worden ist, freywillig und mit guten Bedacht einräumet, dieses Eingeständnis auch von dem Gegner angenommen wird, so hat dieses gerichtliche Geständnis die Kraft eines völligen Beweißes, Tit. VIII. Ges. 4. §. 2. worauf sogleich die Verurtheilung und die Hülfsvollstreckung folget. So lange dieses Geständnis von dem Gegentheil nicht förmlich angenommen worden ist, kan solches wieder zurück genommen werden.

§. 920. Ein aussergerichtliches Eingeständnis würket nur einen halben Beweiß. Ist aber solches vor zween Genannten des größern Raths geschehen, so würket es auch einen ganzen Beweiß, cit. tit. Ges. 5.

§. 921. Von dem Gegentheil wird vermuthet, daß er die Sache eingestehet, wenn er den abzulegen habenden Eid nicht abschwöret, Tit. VII. Ges. 10. §. 2. (§. 885.) oder gar nicht antwortet, Tit. III. Ges. 1. & 2. add. Tit. VI. Ges. 2. §. 38. oder doch dem Vorgeben des andern nicht ausdrücklich widerspricht.

XV. Titel.

Von dem Gegenbeweiß.

§. 922. Durch den **Gegenbeweiß** (reprobatio) suchet der Beklagte seine wider die Klage vorgebrachte Schutzreden zu unterstützen und des Klägers Vorgeben zu entkräften.

*) Der den Gegenbeweis führet, wird Reproducent und der Gegentheil Reproduct genennet. Der Gegenbeweiß wird nicht allezeit von dem Beklagten, sondern auch von dem Kläger geführet; denn, wenn der Beklagte des Klägers Vorgeben zwar bejahet, dagegen aber zerstörliche Schutzreden vorbringet, so hat der Beklagte seine Schutzreden zu beweißen und der Kläger den Gegenbeweiß zu führen.

§. 923. Der Gegenbeweiß findet in allen Klagen statt, ausser 1) in dem Executions-Proceß;

ceß; 2) bey der Gewissensvertrettung; 3) wenn der Beweißführer nichts erwiesen, oder seiner Beweißung gar entsaget hat; 4) bey denjenigen Schutzreden, welche der Kriegsbevestigung anzuhängen gewesen, aber nicht beygebracht worden sind; es wäre denn, daß entweder solche Schutzreden sich allererst nach der Kriegsbevestigung hervorgethan, oder aber neue dem Beklagten vorhin unbekannt gewesene Urkunden, welches letztere er jedoch eidlich zu erhärten hat, sich vorgefunden hätten, in welchen Fällen alsdann dem Kläger der Gegenbeweiß des Gegenbeweißes verstattet wird.

§. 924. Was bey dem ordentlichen Beweiß gewöhnlich ist, hat man auch bey dem Gegenbeweiß zu beobachten. In dem summarischen Proceß wird auch eine Gegenbescheinigung zugelassen.

§. 925. Wenn die Partheyen den Beweiß von selbst und ohne daß der Richter ihnen solchen auferleget, oder einen Termin hiezu anberaumet hat, angetretten und geführet, ihr Vorgeben aber diesfalls nicht hinlänglich bewiesen haben, so müssen selbige einen abermaligen Beweiß unternehmen und besser, als zuvor geschehen, beweisen.

XVI. Titel.

Vom dem Verfahren über den Beweiß.

§. 926. Nach vollführten Beweiß und Gegenbeweiß folget das Verfahren oder der Schriftwechsel der Partheyen über denselben, als wodurch ein jeder Theil seinen geführten Beweiß zu begründen und des Gegentheils seinen zu vernichten suchet.

§. 927. Der Product verfertiget eine Exceptions- und der Producent eine Salvations-Schrift, welch beede Schriften (wobey aber alle unnöthige Weitläuftigkeiten zu vermeiden sind, Tit. VI. Ges. 2. §. 50.) die Partheyen miteinander auf den sechsten Gerichtstag, nach der Eröffnung des Beweißes, zugleich einzureichen haben, cit. l. §. 47. Wäre der geführte Beweiß zu weitläuftig und solche Schriften erforderten eine längere Zeit; so wird dieser Termin, auf Anrufen der Partheyen, verlängert, ibid. §. 48.

§. 928. In der Exceptions-Schrift beleuchtet der Product die Formalien des Beweißes, untersuchet den Grund der Klage, gehet des Producentens Beweiß, in Ansehung der Zeugen Personen und deren Aussagen, auch der Urkunden und deren Mängel, durch, bemühet sich, solchen Beweiß zu widerlegen und salviret seinen Gegenbeweiß. Hierauf zeigt er, daß seine Schutz-

reden

reden erwiesen und der gegenseitige Beweiß dadurch gänzlich entkräftet worden, bittet zugleich, daß er von der angestellten Klage entbunden und dem Gegentheil die Erstattung der Kosten auferleget werden möge.

§. 929. In der Salvations-Schrift behauptet der Producent die Formalien seines geführten Beweißes, erzehlet kürzlich die Geschichte, setzet die zu entscheidende Frage und den zu beweisenden Satz, worauf die Sache beruhet, vest, widerleget des Producten Schutzreden, suchet die Aussagen der Zeugen zu behaupten und solche von den gegenseitigen Anfechtungen zu befreyen, und zeiget, daß sein Beweiß hinlänglich geführet worden, der Gegenbeweiß aber gänzlich kraftlos sey. Endlich aber bittet er, daß, nachdem er dasjenige, was er zu erweißen gehabt, zur Nothdurft erwiesen, Beklagter also —— —— auch alle verursachte Kosten und Schäden, Klägern zu erstatten, schuldig sey.

§. 930. Auf diese beeden reciprocirlichen Deductions-Schriften folget die Conclusions-Schrift, welche beede Theile in einem Termin, nemlich den vierten Gerichtstag darauf, übergeben und die Anwälde auch zugleich beschließen müssen, Tit. VI. Ges. 2. §. 49. Wenn sich beede Partheyen in diesem bestimmten Termin mit ihren Conclusions-Schriften, ohne erhebliche Ursache versäumen, so werden sie damit nicht mehr zugelassen, sondern es soll in der ganzen Sache

auf

auf nächstes Gericht mündlich beschlossen werden, cit. l. §. 51. ist aber hierinnen nur der eine Theil erschienen, der andere aber nachläßig gewesen, alsdenn wird diese eingereichte Schrift dem Gegentheil hinausgegeben, keineswegs aber in der Absicht, solche zu beantworten, sondern nur zu sehen, ob nicht der Gegentheil darinnen etwas neues habe vorkommen lassen, welches denn der saumselige Theil bey Gericht nur mündlich anzuzeigen und sodann zu beschließen hat, ibid. §. 52. & 53.

XVII. Titel.

Von der Replick und Duplick.

§. 931. Nach beschehener Kriegsbevestigung wird von den Partheyen über die im Streit verfangene Sache entweder ein Beweiß geführet, oder sie fahren in ihrer Handlung sogleich weiters fort und wollen es der richterlichen Entscheidung überlassen. Von dem erstern ist bisher gehandelt worden.

§. 932. Auf das Klaglibell übergiebt der Beklagte seine Exceptions-Schrift. Diese wird dem Kläger zur Beantwortung mitgetheilet, als welcher sich hierauf replicando vernehmen lassen muß.

§. 933. Die **Replick** ist diejenige schriftliche Verhandlung des Klägers *), wodurch er

des

des Beklagten Einwendungen auf seine Klage zu widerlegen und sein Vorgeben zu bestättigen suchet.

*) Nemlich in der Convention; denn in der Reconvention repliciret der Beklagte.

§. 934. In der Replick sind vor allen die exceptiones fori declinatoriae aus dem Weg zu räumen, sodann werden die litis ingressum impedientes möglichst entkräftet und hierauf eine jede exceptio dilatoria in eben der Ordnung, wie solche von dem Beklagten vorgetragen worden, entweder beantwortet und deren Unerheblichkeit gezeiget, oder selbiger abgeholfen und nunmehr gebetten, daß Beklagter, seines Einwendens ohngeachtet, sich auf die Klage einzulassen und den Krieg Rechtens zu bevestigen, angehalten werden möge.

§. 935. Hat der Beklagte den Krieg Rechtens bevestiget, so werden die eingestandenen Umstände in der Replick angenommen, der Abgang der Kriegsbevestigung, auch sonst alles andere, was bey dem Proceß zu erinnern vorfällt, berühret und deren Abstellung unter der Strafe des Ungehorsams, nebst Ersetzung der Kosten, gebeten. Ist der Krieg Rechtens von dem Beklagten negative bevestiget worden, so stellet man die Sache zum Interlocut über den Beweiß. Darauf wird zu denen zerstörlichen Schutzreden, (wenn anders der Gegentheil dergleichen entgegen gesetzet hat,) geschritten und somit eine nach

der

der andern, in eben der Ordnung und nach eben den Zahlen, wie selbige von dem Beklagten vorgetragen worden, in der Geschichte gehörig beantwortet, oder aus den Rechten widerleget; endlich aber in der Hauptsache die in der Klage bereits vorgebrachte Bitte wiederholet und zugleich auf den Fall, wenn von dem Gegentheil in seiner Beantwortung nichts neues vorgebracht werden sollte, zu einem gedeihlichen Urtheil beschlossen.

§. 936. Ist von dem Beklagten eine Gegenklage vorgebracht worden, so ist deren Unzuläßigkeit bestmöglichst zu zeigen, im übrigen aber auf die Geschichte eben so zu antworten und der Krieg Rechtens zu bevestigen, wie bey der Convention.

§. 937. Diese Replick wird alsdann dem Beklagten communiciret und die Sache von Seiten des Klägers, wenn er alles darinnen deutlich und ordentlich beantwortet hat (ausser dem Fall der Reconvention,) vor beschlossen angenommen.

§. 938. Der Beklagte hat hierauf duplicando zu handeln; bey einer angestellten Gegenklage aber zu repliciren.

§. 939. In der **Duplick** wird dem Verfahren des Klägers, in Ansehung der exceptionum fori declinatoriarum, der litis ingressum impedientium und der dilatoriarum widersprochen, eine nach der andern vorgenommen, deren Rechtmäßigkeit entweder gezeiget, oder

auch, nach deren Beschaffenheit, auf bessere Abhelfung der dilatoriarum, z. E. auf bessere Legitimation zur Sache, oder auf Bestellung einer bessern Caution ꝛc. gedrungen; im übrigen aber, wenn die Krigsbevestigung noch nicht behörig eingerichtet gewesen, das nöthige nachgeholet. Hierauf ist der Grund der exceptionum peremtoriarum, (woferne selbiger von dem Kläger in der Replick angefochten worden ist,) zu deduciren und zu retten. Bey sothanen Exceptionen hat sich Beklagter, in Ansehung der Geschichte, wie der Kläger bey der Kriegsbevestigung, zu verhalten, weil die peremtorischen Exceptionen als eine Klage anzusehen sind. Endlich beziehet man sich auf die in der Exceptionsschrift bereits gethanene Bitte und beschließet zum Urtheil.

§. 940. Daferne der Kläger seine Klage in der Replick verändert hätte, muß der Beklagte solches bemerken, sich aber nicht darauf einlassen. In einer angestellten Gegenklage wird hierauf replicando geantwortet.

§. 941. Dieses exhibitum wird dem Kläger mitgetheilet. Ist von dem Beklagten in der eingereichten Duplick eine in der Geschichte erhebliche Neuerung vorgebracht worden, so wird dem Kläger die Triplic und dem Beklagten die Quadruplic verstattet. Bey einer Gegenklage hat der Kläger und der Wiederbeklagte die Duplick hierauf einzubringen, dabey aber die Vorklage nicht zu berühren.

XVIII. Titel.

Von dem Beschluß.

§. 942. Nachdem die Partheyen ihre Nothdurft hinlänglich vorgebracht und ihren Rechtsstreit vollführet haben, so wird die Entscheidung desselben dem Richter anheim gegeben und mithin der Streit beschlossen.

Der **Beschluß** (submissio, conclusio) ist eine gerichtliche Handlung, da die Partheyen vor dem Richter sich erklären, wie sie dafür halten, daß die Sache genugsam ausgeführet sey, mithin sich aller fernern Verhandlungen, Beweißes und Schriftwechsels begeben wollen.

§. 943. Der Beschluß geschiehet entweder über die ganze Sache, oder über einen Nebenpunct. Ferner, in der gewöhnlichen Form: **Man wolle** *repetitis repetendis & contradictis contradicendis*, **in der Sache zu einem gedeihlichen End-Urtheil beschlossen haben;** oder stillschweigend, wenn nemlich ein jeder Theil die ihm erlaubten Schriften eingebracht hat, oder die gesetzte Frist verflossen ist; da denn die Sache von richterlichen Amts wegen für beschloßen angenommen wird, Tit. VI. Ges. 2. §. 54. Bisweilen wird schlechterdings, zumal wenn man den letzten Satz hat, zum Urtheil beschloßen; bisweilen aber unter der Bedingung, bey unterbleibender Neuerung (nisi quid novi), wenn nemlich der Gegner in seiner Schlußschrift in der

Geschichte nichts neues vorbringen würde. Obgleich in der Conclusionsschrift bereits ausdrücklich submittiret worden ist, so muß doch solches vor Gericht mündlich wiederholet werden, cit. l. §. 49. & 54.

§. 944. Nach einmal beschehenen Beschluß wird von den Partheyen keine weitere Verhandlung in der Sache zugelassen. Der Richter kan den Schluß der Sache hinwieder aufheben, theils von Amts wegen, wenn er findet, daß die Sache zum Endurtheil noch nicht reif ist; theils auf Ansuchen des einen oder des andern Theils, wenn entweder der Gegner in der letztern Schrift etwas neues in der Geschichte vorgebracht hat, oder sich neue Urkunden vorgefunden hätten, davon der Producent vorher nichts gewust, welches er aber eidlich zu bestärken hat, decret. de 6. Maii, 1671. pag. 106. oder wenn in Ehesachen ein auf die Vollziehung der Ehe gehender neuer Beweiß sich hervorgethan, oder wenn die Sache solche Personen, welchen die Rechte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verstatten, z. E. Unmündige ꝛc. angehet.

§. 945. Hat der eine Theil in seinem letzten Satz etwas neues, in der Geschichte erhebliches vorgebracht, so wird dem Gegentheil zu dessen Verantwortung eine Neuerungsahndung verstattet, decret. de 2. Jul. 1634. pag. 291. in fine.

§. 946. Wenn nun beede Partheyen ihre Sachen genugsam vorgetragen haben, so wird sie dem

dem Richter zur Entscheidung überlassen. Dieser verabscheidet entweder die Sache selbst, oder die Acten werden, auf Anhalten einer oder der beeden Partheyen, an ein Rechts-Collegium versendet.

§. 947. Wird den streitenden Theilen mit **Verschickung der Acten** (transmissio actorum) willfahret, so werden beede Partheyen zur Inrotulirung der Acten vorbeschieden und denenselben zur Bestreitung der diesfalßigen Kosten ein Vorschuß abgefordert. Auf Erscheinen der Partheyen und erlegten Vorschuß, werden die verhandelten und bey Gericht übergebenen Actenstücke sämtlich zur Durchsehung vorgeleget, sodann aber und wenn sich hieran kein Abgang befindet, selbige in Gegenwart der Partheyen versiegelt. Beede Theile dörfen einige Collegien ausnehmen, wohin nemlich die Acten nicht verschicket werden sollen. Ueber den Vorgang wird ein Protocoll geführet und selbiges den Acten beygeschloßen. Diese werden mit einem Schreiben begleitet, worinnen die Zahl der Actenstücke bemerket und gebetten wird, ein dem Befund der Acten und den Rechten gemäßes Urtheil abzufaßen und solches, nebst den Entscheidungs-Gründen, gegen die Gebühr mitzutheilen. Wohin die Acten verschicket werden, soll ein Geheimnis bleiben. Gelangen selbige wieder zurück, so müssen sie unter dem Facultäts-Siegel verschloßen liegen bleiben und den Partheyen, zur Er-

öfnung des Urtheils, ein Termin angesetzet werden. Auf deren Erscheinung wird ihnen der verschlossene Fascicul zur Anerkennung des Facultäts-Siegels vorgeleget, solches hierauf eröfnet und das ausgefallene Urtheil vorgelesen. Die Verschickung der Acten hat auch, nach eröfnetem Urtheil noch statt, wenn dawider ein Rechtsmittel eingewendet worden ist.

XIX. Titel.

Von dem Urtheil.

§. 948. Das **Urtheil** (sententia) ist eine rechtmäßige Entscheidung einer strittigen Sache.

§. 949. Das Urtheil entscheidet entweder die ganze Streitsache, welches ein **End-Urtheil** ist; oder einen Nebenpunct, welches ein **Bey-Urtheil** oder **Interlocut** genennet wird. Davon soll nicht freventlich appelliret werden, decret. de 20. Apr. 1677. pag. 254.

§. 950. Das End- (difinitiv-) Urtheil verdammet (condemniret) entweder den Beklagten; oder es entbindet (absolviret); oder es verurtheilet und befreyet zugleich, in Ansehung verschiedener Puncten, woraus ein gemischtes Urtheil entspringet.

*) Eine **provisional-Verordnung** oder **Interims-Bescheid** heisset, wenn währenden Rechtsstreit, wegen vorwaltender Gefahr, einsweilen die Vorsehung ergehet, was zur Zeit geschehen soll.

Ein

Ein mandatum ſine clauſula iſt kein eigentlicher Rechtsſpruch; daher auch kein Suſpenſivmittel, ſondern nur exceptio ſub- & obreptionis vorgeſchützet werden kan.

§. 951. Ein Urtheil ergehet entweder in der erſten oder zweyten Inſtanz. In der zweyten Inſtanz wird der vorhergehende Spruch entweder beſtättiget (confirmiret), oder geändert (reformiret), oder erkläret (declariret).

§. 952. Das Urtheil muß nach dem Inhalt der Klage und zwar 1) in Rückſicht auf die Sache, welche gebeten worden iſt und genau beſtimmet ſeyn, 2) nach dem Grund der Klage (cauſſa petendi) und 3) nach der angeſtellten Gattung der Klage, auch der Nutzungen und gebetenen Koſten halber, abgefaſſet werden. Es ſoll ſelbiges ohne Bedingung abgefaſſet ſeyn, es wäre denn, daß es kein anderweitiges Urtheil erfordere, z. E. wenn auf den Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid erkannt wird, daß, wenn Beklagter denſelben gehörig abſchwören würde, er von der angeſtellten Klage entbunden ſeyn ſoll. In dieſem Fall iſt kein weiteres Verfahren nöthig. Ein Urtheil, welches eine Bedingung enthält, gehet nicht ſogleich in die Rechtskraft, ſondern erſt alsdann, wenn die Bedingung erfüllet iſt; ſo bald aber dieſe Bedingung in die Erfüllung gehet, kan der Gegentheil innerhalb zehn Tagen ein Suſpenſivmittel einwenden.

§. 953. Die wesentlichen Stücke eines Urtheils bestehen darinnen: daß es 1) von dem gehörigen Richter geschöpfet sey; 2) die Partheyen zu dessen Anhörung vorgeladen, 3) die Sache genugsam ausgeführt und untersuchet, auch 4) in der Sache, nach gewechselten Schriften entweder beschloßen, oder der ungehorsame Theil contumaciret worden, 5) daß solches an dem gewöhnlichen Ort und zur gehörigen Zeit eröfnet, 6) selbiges den Acten und dem Beweiß gemäß und zwar 7) nach dem Gerichtsstil abgefasset sey. Am Ende ist selbigen anzufügen 8) das Jahr und der Tag, auch die Stunde, decret. de 7. Febr. 1689. & 11. Aug. 1704. pag. 309. und endlich 9) die Namen derjenigen Personen, denen es eröfnet worden ist. Wenn sogleich bey der Publication ein Suspensiv-Mittel, als wodurch die Vollstreckung desselben gehindert wird, eingewendet worden ist, muß solches zugleich bemerket werden.

§. 954. In dem Urtheil wird bisweilen dem verliehrenden Theil der Regreß, sich an einem dritten erholen oder auch sein Recht in einer besondern Klage ausführen zu dörfen, vorbehalten. Zuweilen werden die Schriftsteller und die Partheyen wegen anzüglicher Schreibart bestrafet, oder ihnen solches mißfällig verwiesen.

§. 955. Das Urtheil soll auch zugleich entscheiden, wie es wegen der Zinnße, Kosten und Schäden gehalten werden solle, obgleich nicht aus-

ausdrücklich darum gebeten, sondern das Mild-richterliche Amt nur überhaupt angeruffen worden ist. Die Proceßkosten sind entweder gerichtliche oder auffergerichtliche. Ordentlicher weise soll der überwundene Theil die Proceßkosten erstatten. Die muthwilligen Zänker und die, welche den Proceß verzögern oder verschleifen, sind billig in die Kosten zu verdammen. Hätte aber der unterliegende Theil einen Grund der Klage, z. E. einen Bescheid oder rechtliches Gutachten, oder sonst wahrscheinliche Einreden vor sich, so werden selbige gegeneinander aufgehoben (compensiret).

§. 956. Ein gesprochenes Urtheil erlanget erst nach verflossenen fatale der zehn Tage, welches von dessen Eröfnung und Bekanntwerdung und zwar von einem Augenblick zu dem andern lauffet, seine Rechtskraft (transit in rem iudicatam). Diese Rechtskraft erlanget erst das Urtheil, wenn der condemnirte Theil selbiges dadurch billiget, wenn er binnen dieses gesetzlichen fatalis, welches weder verlängert noch verkürzet werden kan, sich nicht gemeldet und dawider kein Rechtsmittel eingewendet hat. Diejenigen Urtheile, davon nicht appelliret werden kan, gehen sogleich in ihre Rechtskraft.

§. 957. Wenn ein Urtheil die Rechtskraft einmal beschritten hat, so wird selbiges für eine unumstößliche und unabänderliche Wahrheit ge-

halten und würket unter den Partheyen ein unhintertreibliches Recht.

§. 958. Aus einem rechtskräftigen Urtheil erlanget der obsiegende Kläger die Klage der Rechtskraft (actionem iudicati), der Beklagte aber die Ausflucht der Rechtskraft (exceptionem rei iudicatae).

§. 959. Ist ein Urtheil dunkel oder zweydeutig abgefasset, so kan man um dessen Erklärung bey dem Richter, der solches gefället hat, dahin nachsuchen, daß der Richter sich genauer und bestimmter erkläre, wie er solches verstanden wissen wolle. Weil man nicht weiß, wie die Erklärung ausfallen wird, so wird mehrentheils auf den Fall, wenn die Erläuterung nicht günstig ausfallen sollte, ein Hemmungsmittel, innerhalb der zehn Tage, mit angefüget. Denn an und für sich ist die declaratio sententiae kein remedium suspensivum. Ist der Innhalt des Urtheils an sich schon klar, so wird die gebetene Declaration alsbald abgeschlagen.

§. 960. Findet ein Theil durch ein, in seiner Rechtsstreitsache ergangenes Urtheil sich beschwehret, muß er solches anfechten.

*) Durch eine Protestation wird der Lauf der Rechtskraft eines Urtheils nicht gehemmet.

§. 961. Die Beschwerden gehen entweder wider die Sache selbst, daß nemlich das Urtheil wider die Billigkeit und Rechte gehe (iniqua), oder

oder wider das Verfahren, daß ein wesentliches Stück des Processes übergangen worden seye, aus welch letztern sodann eine Nichtigkeit (nullitaet) entstehet.

§. 962. Ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil wird durch ein hemmendes Rechtsmittel (remedium suspensivum), z. E. durch die Appellation, bestritten; ein die Rechtskraft beschrittenes Urtheil aber wird durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stande (restitutionem in integrum) angefochten. So bald ein die Rechtskraft hemmendes Mittel eingewendet worden ist, kan mit der Hülfsvollstreckung des Urtheils nicht fortgefahren werden.

§. 963. Die Wiedereinsetzung in dem vorigen Stande und die Beschwerden über eine Nichtigkeit, kan so wol bey dem Unter- als Oberrichter angebracht werden. Die Verschickung der Acten statt der Revision, bleibet bey dem Unterrichter. Hingegen die Appellation und die Beschwerde über offenbar versagtes oder verzögertes Recht (quaerela protractae vel denegatae iustitiae) und die Syndicats-Klage kommen vor dem Oberrichter.

XX. Titel.

Von den Appellationen.

v. Forster de appellat. sec p. hor.

§. 964. Die **Appellation** ist das Rechtsmittel, wodurch der Oberrichter angegangen wird, daß er die von dem Unterrichter zugefügte Beschwehrde abthun möge.

*) Der beschwehrte Theil, welcher die Appellation ergreifet, wird **Appellant** und der, wider welchen appelliret worden ist, **Appellat** genennet.

§. 965. Alle diejenigen Personen, welche durch einen richterlichen Ausspruch beschwehret worden sind, Tit. x. Ges. 1. und an der Beschwehrde einigen Antheil haben, können appelliren; daher kan ein jeder Streitgenoß, auch ein dritter, z. E. ein Bürg, ein Legatar, ingleichen der Vater für seinen Sohn, ein Mann für seine Ehefrau und diese für jenen, appelliren.

Hingegen kommt dem, der sich zu einer Sache bekennet und das gegentheilige Vorgeben eingestanden hat, wie auch demjenigen, welcher des Ungehorsams rechtmäßig beschuldiget und deswegen verurtheilet worden ist, ferner dem, der sich der Appellation entweder freywillig begeben, oder auch selbige vernachlässiget hat, dieses Rechtsmittel nicht zu statten.

§. 966. Es kan von allen bürgerlichen Sachen, die nicht besonders befreyet sind, appelliret werden. So kan also nicht appelliret werden

I) in

I) in Bau- und II) in Kaufmannssachen, vid. privileg. Imp. Maximil. I. de A. 1508. zu welch letztern alles kauffen und verkauffen, Gesellschaften und dergleichen gerechnet wird, Tit. X. Ges. 3. §. 1. *Banco*-Ordnung de A. 1721. §. ult. decret. de 24. Mart. 1734. pag. 202. III) in Sachen, welche an der Klage, Hauptsache und Handlung die Summe über 600. Thaler, oder 900. Gulden am gemeinen Werth nicht übersteigen, cit. tit. Ges. 3. §. 2. decret. de 3. Dec. 1660. pag. 339. add. privileg. Imp. Ferdinand. III. de A. 1657. ferner IV) in Injurien-Sachen, vid. privileg. Imp. Friderici, de A. 1470. auch allen Eines Hochlöbl. Raths und gemeiner Stadt Gebot und Verbot, Frevel und dergleichen betreffenden Sachen, cit. leg. 3. §. 3. add. Tit. 1. Ges. 5. §. 2. V) in Forst- und Zeidelgerichtssachen, Tit. I. Ges. 7. VI) in Ehe- VII) in Kirchendisciplin- und VIII) academischen Sachen, auch IX) in Sachen, worauf die Execution erkannt worden, ingleichen kan X) von einem bereits abgeschwohrnen Eid nicht appelliret werden; wenn anders dabey keine offenbare Nullität zu schulden gekommen ist, oder die Sache durch die Beschwehrde der verweigerten oder verzögerten Gerechtigkeitspflege, oder durch einen Nebenpunct an den Oberrichter (nemlich an eines der höchsten Reichsgerichte) gebracht wird; denn in diesen Sachen ist die Appellation an Einen Hochlöbl. Rath zugelassen.

*) Die-

*) Diejenigen Sachen, davon nicht appelliret werden kan, sollen bey der Signatur und in dem Urtheil bemerket werden, decret. de 28. Sept. 1667. pag. 338.

§. 967. Die Appellation theilet sich a) in die gerichtliche, welche wider ein Bey- und Endurtheil, auch wider strittige und bey Gericht anhängige Handlungen erhoben wird und, b) aussergerichtliche, die nemlich wider ein jedes unrechtmäßiges Unternehmen des Richters, oder einer Parthey, in einer in dem Proceß nicht verfangenen Sache, ergriffen wird, z. E. bey einem gebetenen Arrest, oder wenn vor der Kriegsbefestigung etwas unternommen wird, auch wenn der Richter einen nicht hören will, oder jemanden in Besitz setzet.

§. 968. Entweder es wird von dem ganzen Urtheil, oder nur von einigen Puncten appeliret, Tit. X. Ges. 5. §. 4. Hat der Appellant von dem ganzen Urtheil appelliret, so kan der Appellat, wenn das Urtheil eine gemeine Beschwehrde *) in sich enthält, an der Appellation mit Theil nehmen und derselben anhangen (adhäriren); wenn aber nur von einigen Puncten appelliret worden ist, darf der Appellat nur denjenigen, von welchen appelliret worden ist, adhäriren; denn der übrigen Puncten wegen muß er besonders appelliren.

*) Eine gemeine Beschwehrde ist z. E. wenn der Beklagte zur Bezahlung schuldiger 10000 fl. Rhein. verurtheilet worden wäre, der Kläger aber vermeynen

meynen wollte, solche Summe Fränk. nemlich 12000 fl. zu erhalten.

§. 969. Die Appellation geschiehet entweder schriftlich oder mündlich, Ges. 2. §. 1. & 2.

§. 970. Schriftlich muß appelliret und zugleich die Beschwehrden ausdrücklich angeführet werden, 1) bey einem Beyurtheil oder Bescheid, Ges. 1. wobey auch die übrigen Solennien zu beobachten sind, indem eine solche Appellation allhier ohne Unterscheid effectum suspensivum hat, 2) in Fällen, von welchen man, ohne erhebliche Ursachen, sonst nicht appelliren soll, 3) bey aussergerichtlichen Beschwehrden, 4) wenn ein dritter appelliret, 5) wenn wegen der Hülfsvollstreckung appelliret wird.

§. 971. Bey einem Endurtheil kan sowol schriftlich als mündlich appelliret werden. Das letztere geschiehet sogleich bey der Eröfnung des Urtheils, stehenden Fusses (stante pede) und mit lauten Worten (viva voce), cit. tit. Ges. 2. §. 1. welche Erklärung von dem Actuario sogleich zu Protocoll zu bringen ist.

§. 972. Schriftlich geschiehet die Appellation vermittelst Ueberreichung eines an den Unterrichter, cit. l. §. 2. oder an einen Notarium gestellten Appellations-Zettel (schedae appellationis), worinnen gemeldet wird, daß man in dem Urtheil graviret sey, solches aber mit Vorbehalt richterlichen Ehren gesaget haben wolle und nun davon appellire, wobey man sich zugleich

zur

zur Beobachtung aller erforderlichen Feyerlichkeiten erbietet, annebst mit wenigen Worten um die in der Sache verhandelten Acten nachsuchet und zugleich um Ertheilung der Apostoln bittet. Wenn von einem Beyurtheil appelliret wird, müssen auch die Beschwehrden darinnen angeführet werden, cit. tit. Ges. 1.

§. 973. Bisweilen geschiehet die Appellation unter einer Bedingnis. Z. E. man bittet um Abthuung einer Beschwehrde, im Fall aber solche nicht abgethan werden sollte, so wolle man hiemit förmlich appelliret haben. So lange keine Resolution ergehet, ist auch keine Appellation vorhanden. Willfähret der Richter der Bitte, so fället die Appellation von selbst hinweg; wird aber die Bitte abgeschlagen, alsdann fänget die erhobene Appellation an zu lauffen.

§. 974. Wer wider einen beschwehrlichen Spruch eine Appellation zu erheben gesonnen ist, der muß die dabey vorgeschriebene Formalien und Feyerlichkeiten, bey Verlust der Appellation, genau beobachten, Ges. 2. §. 5. Wer sich hieran versäumet, muß seine Zuflucht zu dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stande (§. 151.) nehmen, worüber dann der Oberrichter zuvor und ehe in der Hauptsache weiter verfahren wird, zu erkennen hat, vid. decret. de 5. Febr. 1735. pag. 351.

§. 975. Das erste Formale ist: die Appellation soll von dem Unter- an den nächsten Oberrichter

richter und mithin stuffenweiß gehen. Hiesigen Orts kan die Appellation per saltum geschehen, das ist, der nächstfolgende Richter kan übergangen werden; daher kan man von einem, an E. Ehrlöbl. Stadt- oder andern Löbl. Gericht und Instanz ergangenen Spruch, (wenn anders die Summe und Sache an sich appellabel ist,) sogleich und mit Umgehung Eines Hochlöbl. Raths Appellations-Gerichts, an eines der höchsten Reichsgerichte provociren, cit. tit. Ges. 2. §. 3. & Ges. 4. jedoch soll Einem Hochlöbl. Rath hievon Nachricht ertheilet werden, decret. de 6. Febr. 1692. pag. 342.

§. 976. Das zweyte Formale ist, daß die Appellation schriftlich oder mündlich geschehe (§. 969 — 972).

§. 977. Bey dem dritten Formale sind die **Nothfristen** (fatalia) zu beobachten, als 1) das fatale interponendae appellationis, 2) requisitionis actorum, 3) introducendae und 4) prosequendae appellationis.

§. 978. Das *fatale interponendae appellationis* ist eine gesetzliche Nothfrist, welche von der Ablesung und Eröfnung des Urthels an, zehn Tage, von der Stunde zu Stunde, Ges. 2. §. 2. lauffet, deswegen auch dem Urthel die Stunde der Eröfnung beygesetzet wird, vid. decret. de 7. Febr. 1689. & 11. Aug. 1704.

pag. 309. In diesem Zeitraum hat sich der beschwehrte Theil zu erklären, ob er das Urthel in die Rechtskraft erwachsen lassen, oder davon an den Oberrichter appelliren wolle, Ges. 1. Ist von einem Urthel sogleich bey Eröfnung desselben, noch vor sitzenden Gericht appelliret (§. 971.) worden, so hat sich der Appellant mit dem darüber abgehaltenen Protocoll, in glaubwürdiger Abschrift, bey dem Oberrichter zu legitimiren. Ausser diesen kan er solches entweder mit einem Notariats-Instrument, oder auch mit dem auf die interponirte Appellation ergangenen decret bescheinigen.

§. 979. Das *fatale requisitionis actorum* bestehet darinn, daß der Appellant die Acten mit den Entscheidungsgründen (rationibus decidendi), conf. decret. de 6. Sept. 1770. & 5. Apr. 1771. pag. 46. innerhalb dreyßig Tagen, von der erhobenen Appellation an gerechnet, auf das inständigste (instanter, instantius & instantissime) zu requiriren, Tit. x. Ges. 2. §. 1. & 2. und sich anbey zur Leistung der vorgeschriebenen Feyerlichkeiten ꝛc. schriftlich anzuerbieten hat. Damit aber die Acten, in Desertions- und andern Fällen, nicht vergeblich ausgefertiget werden; so hat der Appellant eine gewisse Summe Geldes, (so viel nemlich der Tax ohngefehr auswerfen mag,) in Löbl. Canzley zu hinterlegen, decret. de 31. Oct. 1698. pag. 348.

§. 980.

§. 980. Hierauf ergehen von dem Unterrichter die **Apostelen.** Lässet selbiger die Appellation zu, so werden die von ihm ertheilte Apostelen *referentiales* genennet, darinnen gemeldet wird, daß der Unterrichter, aus Ehren des Oberrichters, die Appellation geschehen lasse. Ist die Appellation an sich offenbar unzulässig und unerheblich, oder es sind Fatalien versäumet worden, so wird selbige schlechterdings abgeschlagen und ergehen in diesem Fall *apostoli refutatorii*, daß nemlich die Appellation wegen ihrer Unerheblich- und Unzulässigkeit nicht statt finden könne. Ausser diesen sind noch die *apostoli testimoniales* übrig, welche in einem von dem Notario über die bey ihm eingewande Appellation und hierauf von ihm in Beyseyn seiner beeden Gezeugen geschehene Insinuation, errichteten Instrument bestehen.

§. 981. Bey erfolgten zulässigen Apostelen hat der Appellant (wenn die Appellation an Eines Hochlöbl. Raths Obergericht gehet,) um Bestimmung eines Termins, zur Einführung der Appellation, zu bitten; worauf sodann der Richter einen nach dem Abschreiben der angewachsenen Acten erforderlichen Termin ansetzet, binnen welchen er seine Appellation bey dem Obergericht anzubringen hat, cit. tit. Ges. 5. §. 1. add. Ges. 4. §. 6. & 7. decret. de 23. Aug. 1576. pag. 141. sqq. & de 21. Apr. 1576. pag. 342. sqq.

§. 982. Indessen werden die Acten inrotuliret (§. 947.) und solche dem Obberrichter versiegelt eingesandt.

§. 983. Im Fall aber die Appellation abgeschlagen wird und *apostoli refutatorii* ertheilet werden, so hat der Appellant sich an Einen Hochlöbl. Rath zu wenden und innerhalb dreyßig Tagen, eine Schrift um Zulassung der Appellation (pro admittenda appellatione) decret. de 2. Iul. 1634. pag. 344. nebst den Beylagen, decret. de 11. Oct. 1752. pag. 350. zu überreichen, darinn er seine Beschwerden (gravamina) besonders, nebst allen dem, was in zweyter Instanz auszuführen ist, anzuzeigen hat, decret. de 20. Dec. 1626. & de 20. Apr. 1677. pag. 348. sq. darauf alsdann der Appellat, nach erhaltener Schrift des Appellanten, ebenfalls innerhalb dreyßig Tagen, mit einer Schrift, worinnen er die Unerheblich- und Unzulässigkeit der eingewandten Appellation zu zeigen, sich bemühet, (pro deneganda appellatione), einkommt und seine Gegennothdurft vorträget.

Dieser Termin der dreyßig Tage ist sowol von dem Appellanten, als den Appellaten, als ein fatale genau zu beobachten, wenigstens muß das Concept signiret und das mundum längstens innerhalb acht Tagen beygebracht werden, decret. de 25. Oct. 1720. pag. 349.

§. 984. Auf diese beeden Schriften ergehet nun von Einem Hochlöbl. Rath die Entscheidung,

ob

ob die Appellation zugelassen oder abgeschlagen werde.

§. 985. Wenn an Eines der höchsten Reichsgerichte appelliret worden, so wird von Eines Hochlöbl. Raths wegen, dem Appellanten eine Urkunde *) ertheilet, um sich bey dem Oberrichter legitimiren zu können, daß er die Appellation zur behörigen Zeit eingewandt und richtige Anzeige davon gemachet, auch um die Acten requiriret und zur Leistung der Feyerlichkeiten sich anerboten habe.

*) *Documentum factae insinuationis, interpositae appellationis, requisitionis actorum & oblationis ad solennium praestationem.*

§. 986. Ist nun die Appellation so weit gediehen, so hat sich der Appellant zur Einführung und weiterer Verfolgung der Appellation (ad introducendam & prosequendam appellationem) bey dem Oberrichter anzuschicken.

§. 987. In dem von dem Unterrichter, oder schon in den Gesetzen bestimmten Termin *) hat der Appellant bey dem Oberrichter eine Bittschrift einzureichen, darinnen er um Annehmung der Appellation und Einführung des Processes, dann um die Ladung des Gegners und um Zwangsbriefe oder Verbote bittet. Dieser Schrift sind die Decrete und Urthel in beglaubter Form beyzulegen, decret. de 29. Apr. 1687. pag. 340. Hierauf wird nun von dem Oberrichter der Appella-

pellations-Proceß entweder erkannt, oder, wenn die Nothfristen und feyerlichen Handlungen nicht gehörig beobachtet worden sind, abgeschlagen.

*) Bey erhaltenen referential-Apostеln bestimmet der Unterrichter, (wenn die Appellation an Eines Hochlöbl. Raths Obergericht gehet,) das fatale introducendae; bey dem Höchstpreißl. Reichshofrath aber muß die Appellation innerhalb drey Monaten eingeführet werden.

§. 988. Die bey der Appellation vorkommende **Feyerlichkeiten** (solennia) sind: 1) der Appellations-Eid, 2) der Vorstand und 3) die Bezahlung des Appellationsgulden.

§. 989. Der **Appellations-Eid** (iuramentum appellationis) ist eine eidliche Versicherung, daß man aus guten Grund die Appelation ergriffen und zu keiner Gefährde seines Gegentheils, noch Verschleif der Sache, dieselbe unternommen habe, auch daß man die Appellation vollführen und dem, was darinn erkannt wird, in allen nachkommen wolle, Tit. X. Ges. 2. §. 3. Diesen Eid haben alle diejenige, welche sich des Mittels der Appellation bedienen wollen, bey Verlust derselben, Ges. 4. §. 1. & 4. abzuschwören, cf. privil. Impp. Friderici de A. 1464. & 1470. Maximil. I. de A. 1495. & 1508. Ferdinand. III. de A. 1657. Die Formel des Appellations-Eides ist in der öfters angezogenen Sammlung der *additional-decreten* pag. 335. eingedrucket. Dieser Eid kan nicht erlassen wer-

den, decret. de 16. Aug. 1616. & de 1. Febr. 1720. pag. 335. sqq.

§. 990. Der Vorstand oder Sicherheit (cautio) wird von dem Appellanten durch Bürgen oder Pfand dahin geleistet, daß er dem Urthel, welches in der Appellations-Instanz wider ihn ergehen wird, in allen Folge und Genügen leisten wolle, Ges. 2. §. 4. wenn aber der Appellant keine solche Sicherheit auf hinlängliche Weise verschaffen könnte, so wird selbiger mit der eidlichen Sicherheit zugelassen, cit. l. §. 6.

*) Bey Appellattonen an ein Ehrpreißliches Appellationsgericht hat der Appellant den Eid und Caution daselbst zu leisten; aber in Appellationen an die höchsten Reichsgerichte, wird der Eid bey sitzenden Rath abgeleget, vid. **Appellations-Gerichts-Ordnung.**

§. 991. Bey Introducirung der Appellation muß der Appellant den Appellations-Gulden *) erlegen.

*) Nemlich ein Gulden Courr.

§. 992. Wenn der Appellation in ihren Formalien in allen ein Genügen geschehen ist, so schreitet der Appellant zu seiner Appellationsklage (libellum gravatorialem), darinnen er eine Geschichtserzählung der Sache, nebst einer Erzählung des Proceßes, wie in der Sache verfahren worden ist, vorausschicket; das Urthel, oder die beschwerlichen Stellen desselben anführet und dabey zeiget, daß die Formalien richtig beobachtet

worden, daß ferner die Appellation in Ansehung der Summe, oder, wenn solche nicht hinreichend wäre, des aus dem ergangenen Urthel ihm erwachsenden Nachtheils, oder der versagten Gerechtigkeit wegen, bey dem Oberrichter bestens gegründet sey. Solchemnach werden die Beschwerden nacheinander in guter Ordnung, Ges. 5. §. 2. vorgetragen, so, daß diejenigen vorausgeschicket werden, aus welchen die andern fliessen; vor allen aber sind die Worte des Urthels, dadurch man sich beschwehret findet, anzuführen und zur Beschwehrde zu machen. Sodann ist zu berühren, was in dem Urthel übergangen worden und worauf doch hätte erkannt werden sollen. Dann gehet man zur Ausführung der Sachen, führet die Beschwehrden an, füget die Ursache und den Grund bey, woraus selbige gerechtfertiget werden sollen; auch kan man dasjenige, was in erster Instanz nicht hinlänglich beygebracht und erwiesen worden, noch beybringen und besser beweisen, cit. l. §. 8. Am Ende wird um Abänderung des beschwehrlichen Urthels erster Instanz, gebeten, nemlich zu erkennen, daß in erster Instanz übel gesprochen und wol davon appelliret worden sey, ibid. §. 3.

*) Die vorige Klage kan zwar in der Appellationsklage verbessert, aber nicht verändert werden (§. 744. sqq.).

§. 993. Auf diese Verhandlung lässet der Oberrichter an den Unterrichter entweder Zwangsbriefe oder ein Verbot ergehen.

§. 994. In den Zwangsbriefen (compulsatorialibus) machet der Oberrichter dem Unterrichter die eingewandte und anhängig gemachte Appellation bekannt und befiehlet, die bey ihm verhandelten Acten, mit den Entscheidungsgründen, binnen einer gewissen Zeit, auf des Appellanten Kosten, einzusenden und hierüber Bericht zu erstatten.

§. 995. In dem Verbot (inhibitorialibus) befiehlet der Oberrichter dem Unterrichter und den Partheyen, daß sie alles in dem vorigen Stande (statu quo) belassen und in der Sache nichts vornehmen sollen.

§. 996. Da nun die Sache in unverrückten Stande bleiben soll und mithin die Gewalt des Unterrichters, durch die erhobene Appellation, aufhöret, so wird alles, was von dem Unterrichter, oder den Partheyen selbst, nachtheiliges vorgenommen oder in der Sache verändert wird, für einen Eingrif in des Oberrichters Gewalt angesehen.

§. 997. Begehet der Unterrichter einen Eingrif in des Oberrichters Gewalt, so wird dasjenige, was er vorgenommen hat, für nichtig geachtet.

§. 998. Unternimmt der Appellat etwas der Appellation nachtheiliges, so wird solches als eine Entsetzung (spolium) angesehen und muß die spolirte Sache, oder deren Besitz, nebst den erhobenen und zu erheben gewesenen Nutzungen, samt den verursachten Kosten und Schäden, dem Entsetzten zurückgegeben und vergütet werden.

§. 999. Durch einen von dem Appellanten allenfalls begangenen Eingrif erlöschet die von ihm erhobene Appellation und die Sache gelanget wieder an den Unterrichter. Der Appellat darf sich nicht eher, bis die Eingrifssache geendiget ist, auf die Appellation einlassen. Er wird, wie der Appellat, ein Spoliant.

§. 1000. Die Eingriffe, wenn sie gehörig bescheiniget worden sind, werden von dem Oberrichter durch ein Gebot (mandatum sine clausula), oder durch Anordnung einer Commission, oder durch einen Erhaltungsbrief (conservatorium) abgethan, oder es wird der Fiscal aufgefordert.

§. 1001. Die Beschwehrung des Eingrifes muß schriftlich vorgetragen und darinnen gezeiget werden, was nachtheiliges vorgenommen worden ist, wo es geschehen, worinnen der Eingrif bestehet und wie er abgestellet werden soll; worüber alsdenn, wenn anders solcher Eingrif nicht aus den Acten selbst zu ersehen ist und der Oberrichter solchen von Amts wegen sogleich auf-

aufhebet, der Gegentheil zu hören ist. Darauf wird sodann erkannt, daß der Eingrif aufgehoben und der Impetrant bey Strafe wieder hergestellet werden soll, auch zugleich befohlen, daß der Impetrat anzeige, wie er dem Befehl nachgekommen.

§. 1002. In denjenigen Fällen aber, wo die Sache nur an den Oberrichter gebracht wird (in effectu devolutivo §. 1013.) und darinnen keine Appellation zulässig ist, findet auch keine Eingrifsklage statt.

§. 1003. Auf die eingelangten Zwangsbriefe verfertiget der Unterrichter seinen Bericht an den Oberrichter, beziehet sich darinnen auf die zugleich einsendende Acten, benennet die Zahl solcher Actenstücke und zeiget dabey an, in wie ferne der Appellant den Solennien ein Genügen geleistet habe, cit. tit. Ges. 4. §. 5. sodann werden die Entscheidungsgründe, wenn anders solche nicht bey den Acten besonders liegen, beygefüget, am Ende aber alles Verfügen dem Oberrichter anheim gestellet.

§. 1004. Der bey dem Oberrichter eingelauffene Bericht wird beeden Theilen, jedoch blos zur Nachricht (ad notiam) hinausgegeben.

§. 1005. Wenn die Appellation zur weitern Verhandlung angenommen wird, so wird der Appellat mit seiner exceptivischen Nothdurft zugelassen, in welcher er zeiget, wie der Appellant

lant den Solennien noch kein vollkommenes Genügen geleistet habe, bevestiget hierauf den Krieg Rechtens, begegnet denen von dem Appellanten vorgebrachten Beschwehrden und suchet solche zu zernichten, bittet daher zu erkennen, daß in voriger Instanz wol gesprochen und übel davon appelliret worden sey. Die Partheyen können auch, wenn sie gedenken, ihre Sache in erster Instanz schon hinlänglich ausgeführet zu haben, sogleich bey der ersten Appellations-Verhandlung auf die vorigen Acten beschliessen.

Wird die Appellation gleich anfangs für unerheblich und ungegründet gehalten, so wird sie schlechterdings verworfen.

§. 1006. Das weitere Verfahren in der Appellations-Instanz kommet mit dem Verfahren in der ersten Instanz überein, Ges. 5. §. 5. sq.

§. 1007. In dem allhiesig Ehrpreißl. Appellations-Gericht wird von 14. zu 14. Tagen gehandelt, dergestalt, daß der erste Termin für den ordentlichen (terminus ordinis), der zweyte unter Verwarnung (sub comminatione) und der dritte bey Strafe der Ausschliessung der Verhandlung (sub poena exclusionis) gegeben wird.

§. 1008. Auf den von beeden appellirenden Theilen in der Sache geschehenen Beschluß, werden die verhandelten Acten Einem Hochlöbl. Rath übergeben, so fort das Urtheil daselbst

ver-

verfasset und solches vor sitzenden Rath publiciret; die Bescheide und Beyurtheile aber in dem Ehrpreißl. gedachten Appellationsgericht selbst geschöpfet und eröfnet.

§. 1009. Ist nun die Sache in der Appellations-Instanz völlig entschieden und das Appellations-Urthel in die Kraft Rechtens (§. 956.) gegangen; so wird selbige zur Hülfsvollstreckung wieder an den Unterrichter verwiesen.

§. 1010. Von den Appellationen an die höchsten Reichsgerichte ist noch folgendes zu erinnern. Dem Appellanten stehet frey, an welches der beeden höchsten Reichsgerichte er sich wenden wolle (salva electione); wenn er aber eines von beeden erwählet und die Sache einmal dortselbst anhängig gemachet hat, so kan er nicht mehr davon abgehen, sondern es hat die Prävention statt.

§. 1011. Die Appellation an beede Reichsgerichte geschiehet gemeiniglich vor einem kaiserl. geschwohrnen Notario. Nemlich der Appellant, oder dessen genugsam bevollmächtigter Sachwalter, interponiret innerhalb zehn Tagen vor dem Notario, in Beyseyn seiner beeden hiezu erbettenen Instrumentszeugen, die Appellation, übergiebet demselben eine schedam appellationis & resp. requisitionis, in duplo, darinnen der Appellant das Urtheil in Worten anführet, einige dawider habende Beschwehrden kürzlich

lich nahmhaft machet, so fort aber und weil er das Urthel nicht in die Rechtskraft erwachsen lassen kan, er hiemit davon förmlich appelliren und den Notarium ersuchen wolle, die von ihm eingewande Appellation anzunehmen und selbige noch vor Ablauf der zehn Tage Einem Hochlöbl. Rath, bey dem regierenden jüngern Herrn Burgermeister zu insinuiren, auch ihn, den Appellanten, zur Leistung aller gewöhnlichen Solennien zu erbieten, vid. decret. de 12. Maii, 1581. add. de 8. Nov. 1762. & de 25. Sept. 1650. pag. 345. sqq. ferner die verhandelten Acten auf das inständigste nachzusuchen und um Ertheilung der Apposteln und einer Resolution zu bitten.

Der Notarius hat sodann und zwar innerhalb der zehn Tage, bey dem regierenden jüngern Herrn Burgermeister, von der vor ihm beschehenen Appellation die Anzeige zu machen und ein Exemplar der ihm behändigten schedae zu insinuiren. Diese insinuirte Appellation wird von dem Herrn Burgermeister salvo iure salvisque privilegiis angenommen, decret. de 7. Dec. 1717. pag. 344. auch hierüber ein Amts-Protocoll gefertiget und die Sache Einem Hochlöbl. Rath vorgeleget. Ferner hat der Notarius bey Hochlöbl. gedachten Rath innerhalb dreyßig Tagen eine Schrift um Ertheilung der Acten einzureichen, worinnen er die eingewandte Appellation nochmalen wiederholet, seinen Requirenten

(den

(den Appellanten) zu den gewöhnlichen Solennien erbietet und anbey um die in der Sache verhandelte Acten auf das innständigste nachsuchet, auch um Ertheilung einer Urkunde (§. 985.), daß nemlich den Appellations-Erforderlichkeiten in allen ein vollkommenes Genügen geleistet worden seye, bittet. Hierauf wird von Einem Hochlöbl. Rath, durch den regierenden jüngern Herrn Burgermeister, dem Notario die Resolution ertheilet, auch die Urkunde in der Wohllöbl. Canzley gefertiget und dem Notario hinausgegeben. Ueber diesen gesammten Vorgang hat der Notarius ein öffentliches Instrument auszufertigen, welchem sowol die Schedul und die um Ertheilung der Acten eingereichte Schrift, als auch das erhaltene Document, sammt der ergangenen Resolution wörtlich einverleibet und solches dem Appellanten, statt der apostolorum testimonialium, mitgetheilet wird.

Die Notarien sollen bey denen löbl. Instantien, von welchen appelliret wird, künftighin die Appellation nicht mehr insinuiren, decret. de 18. Mart. 1779.

§. 1012. Die Appellationen sollen aber keinwegs gemißbrauchet oder zum Verschleif der Sachen freventlich unternommen werden, ansonst sowol die Advocaten, als die Partheyen, nachdrücklich bestrafet werden, vid. decret. de 13. Jun. 1601. de 20. Apr. 1677. de 25. Febr. 1698.

1698. de 5. Apr. 1709. de 1. Apr. 1712. de 12. Iun. 1652. pag. 332. ſqq. & de 7. Febr. 1763. pag. 87.

§. 1013. Die Appellation hat die Würkung, daß das Urthel nicht in die Rechtskraft gehet; denn ſelbige hebet des Unterrichters Gerichtbarkeit und Gewalt auf *), er kan ſeinen Ausſpruch nicht in Vollzug bringen **). Wenn von daher etwas vorgenommen wird, ſo iſt es ein Eingriff (attentatum) (§. 1000 ſq.) in in des Oberrichters Gewalt. Die Sache bleibet in den Zuſtand, wie ſie zur Zeit der Kriegsbeveſtigung war, daher kan in der Appellations-Inſtanz dasjenige, was in der erſtern noch nicht hinlänglich, oder gar nicht ausgeführet und bewieſen worden iſt, beſſer ausgeführet und bewieſen werden. Die vor der Kriegsbeveſtigung einzuwenden geweſene verzögerlichen Schutzreden, wenn ſolche in der erſten Inſtanz verſäumet worden ſind, fallen auch in der zweyten Inſtanz hinweg.

*) Effectus devolutivus, Tit. x. Geſ. 5.

**) Effectus ſuſpenſivus.

XXI. Titel.

Von den übrigen Rechtsmitteln, welche wider ein Urtheil eingewendet werden können.

§. 1014. Nicht allein durch die Appellation, sondern auch durch andere Rechtsmittel kan die Vollziehung des durch den Unterrichter gefällten Spruchs gehemmet werden. Dergleichen Mittel sind 1) die Revision, 2) die Nichtigkeits-Klage und 3) die Wiedereinsetzung in dem vorigen Stande. *Speidel trans. actorum in rev.*

§. 1015. Die **Revision** (revisio) ist dasjenige Rechtsmittel, da der beschwehrte Theil die Acten nochmals zu untersuchen, seine Beschwehrden zu erwegen und das ergangene Urthel abzuändern, bittet.

§. 1016. Dieses Mittels bedienet man sich gemeiniglich in dem Fall, wenn von dem ausgesprochenen Urtheil, entweder wegen geringer Summe, oder wegen Freyheit der Sache, nicht appelliret werden kan; statt dessen ist nun die Verschickung der Acten (§. 947.) eingeführet, welche jedoch innerhalb zehn Tagen eingewendet werden muß. Die Sache selbst aber bleibet vor eben dem Richter, wo sie verhandelt worden ist. Es sind nur zween Sätze zugelassen und darf nichts neues dabey vorgebracht werden.

§. 1017. Von dieser ist die Revision bey den höchsten Reichsgerichten unterschieden, als welche zu dem Reichsgerichts-Proceß gehöret.

§. 1018. Ist bey einem Proceß ein Fehler vorgegangen, daß nemlich in dem rechtlichen Verfahren ein wesentliches Stück versäumet worden wäre, so entstehet hieraus eine Nichtigkeit.

§. 1019. Die Nichtigkeiten (nullitates) werden in die heilbaren und unheilbaren getheilet.

§. 1020. Eine unheilbare Nichtigkeit (nullitas insanabilis) entstehet entweder 1) aus der Person des Richters, wenn derselbe incompetens oder inhabilis ist, oder 2) der Partheyen, z. E. wenn der Kläger oder Beklagte noch unter Vormündern stehet und ohne deren Vorbewust und Einwilligung die Sache geführet worden ist ꝛc. oder aber 3) wenn ein wesentliches Stück des Processes mangelt, z. E. wenn jemand nicht wäre gehöret oder ohne genugsamen Beweiß und ohne Vertheidigung verdammet worden, ingleichen wenn das Urthel den Rechten zuwider verfasset, oder wenn wider ein schon in die Rechtskraft ergangenes Urthel gesprochen worden ꝛc.

§. 1021. Wider eine offenbare Nichtigkeit kan zwar die Nullitäts-Klage innerhalb dreyßig Jahren angestellet werden; doch ist es besser gethan, wenn man selbige sogleich mit der Appellation verbindet. Denn bey der bloßen Nullitäts-

Klage

klage kan der obsiegende Theil die in dem Streit verfangene Sache, unter der Caution, daß, wenn ihm solche abgesprochen werden sollte, er sie allezeit wieder zuruckgeben wolle, beziehen; bey der Appellation aber bleibt die Sache unverändert (§. 1013.).

§. 1022. Der beschwehrte Theil kan seine Nullitätsklage entweder bey dem vorigen oder bey dem Oberrichter anstellen, jedoch, wann selbige einmal mit der Appellation verbunden wird, muß sie bey dem Oberrichter angestellet werden.

§. 1023. Der Impetrant bringet in seinem Restitutions-Gesuch seine Beschwehrden, eine nach der andern vor, welche Puncte causales genennet werden. Es wird damit, wie bey den gravaminibus verfahren, die neuen Umstände aber besonders bemerket.

§. 1024. Wenn bey einer unheilbaren Richtigkeit die Appellation mit angefüget worden ist, der Appellant aber lässet die Appellation desert werden, so schadet die Erlöschung der Appellation der Nullitätsklage nichts, sondern es wird dem ohngeachtet über die Richtigkeit erkannt; hat sich aber bey einer heilbaren Nullität der Appellant mit der Appellation versäumet, so erlöschet mit derselben auch zugleich die Nullitätsklage.

§. 1025. Unter die Rechtsmittel, welche wider ein ergangenes Urthel eingewendet werden können, gehöret auch die Wiedereinsetzung in

dem vorigen Stande (restitutio in integrum).

§. 1026. Wenn nemlich jemand, wegen vorgefundener neuer und zuvor noch nicht bekannt gewesener sachdienlicher Umstände, das ergangene Urthel abzuändern bittet und das entzogene Recht wieder herzustellen suchet.

§. 1027. Dieses Rechtsmittel kan sowol vor dem Unter- als dem Oberrichter angestellet werden.

§. 1028. Der Impetrant suchet in seinem Restitutions-Gesuch die Sache wieder in dem vorigen Stande, in welchem selbige vor dem ergangenen Urthel war, zu stellen.

§. 1029. Dieses Gesuch wird dem Gegentheil zu seiner Nothdurfts-Beobachtung mitgetheilet.

§. 1030. Der Impetrat bemühet sich, in seiner Beantwortung das jenseitige Herstellungs-Gesuch zu entkräften und bittet solchemnach, daß der Impetrant damit abgewiesen, somit aber die Vollstreckung des Urthels vorgekehret und dem Gegner zugleich der Ersatz aller Kosten und Schäden auferlegt werden möchte.

§. 1031. Im Fall nun der Impetrat dem Herstellungs-Gesuch widerspricht, muß sich der Impetrant zu dem Beweiß seines Vorgebens und zu dem Herstellungs-Eyd anschicken.

§. 1032. Die Herstellung geschiehet auch bisweilen, z. E. bey einem Beyurthel, oder bey ver-

verschienener Nothfrist, ohne einigen Umschweif, wenn nemlich der Richter für sich, ohne daß er den Gegentheil darüber höret, dieselbe erkennet.

§. 1033. Gegen die Herstellung kan nicht, wol aber von der abgeschlagenen Wiedereinsetzung appelliret werden.

§. 1034. Wird jemand die Gerechtigkeitspflege entweder verweigert, z. E. daß der Richter, auf des Klägers bitten, die Ladung seines Gegentheils nicht erkennet, oder verzögert, wenn nemlich der Richter die Sache, des Betriebs ohngeachtet, gefliessentlich liegen lässet, so können die Partheyen bey dem Oberrichter dieserwegen Beschwehrde (querelam denegatae vel protractae iustitiae) führen.

§. 1035. Im letzten Fall, wenn nemlich das Recht verzögert wird, gelanget die Sache nicht sogleich an den Oberrichter zur weitern Verhandlung, sondern selbiger lässet nur bisweilen an den Unterrichter Gebots- (mandata) oder Beförderungs-Briefe (promotoriales) ergehen, darinnen er diesem befiehlet, daß er dem Impetranten, in gewisser Zeit, Recht angedeihen lassen soll; wird aber solcher nicht befolget, so ergehet von dem Oberrichter entweder ein Strafgebot zur Verwaltung der Gerechtigkeit, oder er nimmt dem Unterrichter die Sache ab.

§. 1036. Wenn der Unterrichter einen zur Verzögerung der Sache abzielenden Bescheid ertheilet, so kan diese Beschwehrde nicht so schlech-

terdings geführer, sondern es muß vielmehr von dem Bescheid förmlich appelliret werden.

XXII. Titel.

Von der Hülfsvollstreckung.

§. 1037. Wenn von dem ausgesprochenen Urtheil nicht appelliret worden ist und mithin solches die Rechtskraft beschritten hat, Tit. XI. Ges. 1. §. 1. der überwundene Theil aber demselben die schuldige Folge nicht leisten will; so muß der Richter dem obsiegenden Theil zu dem, was ihm in dem Urtheil zugesprochen worden ist, verhelfen.

§. 1038. Die **Hülfe** (executio) ist dasjenige Mittel, welches der Richter *) auf Anruffen des obsiegenden Theils, gegen den verliehrenden Theil, zur Befolgung des in die Rechtskraft **) erwachsenen Urtheils, nach Verlauf der zehn Tage, vid. decret. de 21. Apr. 1576. pag. 342. §. Und wiewohl ꝛc. vorgekehret.

*) Befindet sich die Person oder die Sache nicht unter der Gerichtbarkeit des Richters, von welchem das Urtheil gesprochen worden, so wird der andere Richter um den Vollzug des ergangenen Urthels, ersuchet.

Die Eigenherren sollen es an der ihnen heimgewiesenen Hülfe nicht erwinden lassen, decret. d. 9. Apr. 1706. & 17. Jun. 1752. p. 367. sq.

**) Ein gerichtliches Versprechen sowol, als das gerichtliche Eingeständnis haben die Kraft eines rechtskräftigen Urthels und ziehen also die Hülfe nach sich.

§. 1039. Die Hülfe gehet entweder auf die Güter des Ueberwundenen, oder, wenn der Glaubiger daraus nicht befriediget werden kan, auch auf die Person; der Schuldner wird nemlich in das Gefängnis geworfen, davon ihn auch die Abtrettung seiner Güter (cessio bonorum) nicht befreyet, cit. tit. Ges. 6. add. Ges. 2. §. 14. & Ges. 8. §. 40. (§. 670.).

§. 1040. Die Zwangsmittel, deren sich der Richter, bey Vollstreckung des Urtheils bedienet, bestehen entweder 1) in Bestimmung einer Geldstrafe; oder 2) in der Auspfändung und der damit verbundenen gerichtlichen Feilbietung oder Zuschlagung; oder 3) in dem Gefängnis; oder 4) wenn durch die Gerichtsdiener dasjenige, welches dem obsiegenden Theil zugesprochen worden ist, abgenommen wird.

§. 1041. In denjenigen Fällen, worinnen dem verliehrenden Theil, etwas zu unterlassen, anbefohlen worden ist, wird eine willkührliche Strafe gesetzet, daß er sich dessen enthalten soll, oder auch ein kurzer Termin anberaumet, in welchen er Vorstand leisten muß, daß er den andern nicht weiter behindern oder stören, oder Eingriffe thun wolle; worauf sodann, wenn der Sachfällige dawider handelt, die Rechtshülfe auf die verwürkte Strafe ergehet.

§. 1042. Hat der Kläger auf eine gewisse Sache, z. E. auf ein hinterlegtes, gekauftes oder zu einem gewissen Gebrauch gelehntes Gut, oder

auf ein Unterpfand Ges. 3. geklaget und ist ihm solche zugesprochen worden, der Beklagte aber wollte dem wider ihn ergangenen Urtheil keine Folge leisten; so wird alsdann dem obsiegenden Kläger die bewegliche Sache ausgeantwortet, bey unbeweglichen Gütern aber der verlustigte Beklagte aus denselben geworfen (exmittiret) und der obsiegende Kläger dagegen eingesetzet (immittiret).

§. 1043. Im Fall der Kläger auf die Quantität einer z. E. verzehrlichen Sache (§. 510.) klaget, auch darauf erkannt worden ist, so werden des Ueberwundenen Güter ausgepfändet.

§. 1044. Bey Auspfändung der beweglichen Güter (§. 160.) wird der Anfang mit solchen Sachen gemachet, deren Wegnahm dem Schuldner am wenigsten Schaden bringet, Ges. 1. §. 3. und die er am ersten entbehren kan. Der Handwerkszeuch, tägliche Kleider, Betten, ingleichen die Bücher der Gelehrten, das Zugvieh, Ackerwerkzeuch, Saamgetraid ꝛc. werden erst alsdann angegriffen, wenn keine andern Mittel der Befriedigung, an liegenden oder fahrenden Gütern, ausstehenden Schulden ꝛc. vorhanden sind, Ges. 2. §. 14. cf. Ges. 1. §. 4. & 5. jedoch sollen der Kindbetterinnen und Kranken ihre Betten und nothdürftige Stücke verschonet bleiben, Ges. 1. §. 6.

§. 1045. Wenn die beweglichen Güter nicht mehr zulangen, so wird zu den unbeweglichen (§. 160.) geschritten.

§. 1046. Würde nun der Glaubiger weder durch bewegliche noch unbewegliche Güter seine Befriedigung erhalten können, alsdann gehet die Hülfe auf die ausstehenden Schulden und sodann auf die Gerechtsame, Handwerks- und Ackergeuch ꝛc. des Schuldners, Ges. 2. §. 14. cf. Ges. 6. §. 1. die Schulden müssen aber liquid und leicht einzutreiben seyn, Ges. 1. §. 5. dem Schuldner wird die Heimzahlung der Schuld an seinen Glaubiger untersaget und ihm befohlen, das Geld in das Gericht zu liefern.

§. 1047. Die beweglichen Güter werden durch die Gerichtsdiener ausgepfändet, Ges. 1. §. 2. ordentlich beschrieben und von dem Pannerkäufel geschätzet. Nachdem nun solche Sachen in Verwahrung gebracht worden sind, wird dem verlustigten Theil zu deren Auslösung ein acht- auch zehn tägiger Termin anberaumet; wenn aber selbige innerhalb dieses Zeitraums nicht ausgelöset worden, so werden sie an den Meistbietenden öffentlich verkauft, cit. l. §. 7 — 11. Findet sich hiezu kein Käuffer, kan der Glaubiger solche um den Schätzungspreiß wieder annehmen, Ges. 1. §. 12. cf. Ges. 2. §. 12. add. decrer. de 30. Jun. 1569. pag. 360. sq. Ist ein mehrers, als zu der Schuld vonnöthen gewesen, ausgetragen worden, so wird der Ueberrest dem Schuldner

zurück gegeben, Ges. 2. §. 10. wären aber die ausgepfändeten Sachen zur Abtragung der Schuld nicht hinreichend, alsdenn wird zu andern unbeweglichen Gütern geschritten, Ges. 1. §. 13. cf. Ges. 2. §. 1. & 14.

§. 1048. Die Hülfe auf liegende Güter geschiehet durch die Vergantung oder Feilbietung, vid. Ges. 2. §. 2—8. Selbige werden, wenn es Stadtgüter betrift, durch die edicta licitationis unter dem Rathhauß angeschlagen, darinnen nemlich das zum Verkauf ausgesetzte Gut nach seiner Lage, Beschaffenheit, Gerechtsamen, Zugehörungen und Beschwehrden genau beschrieben und diejenigen, welche aufzubieten Lust haben, innerhalb eines fünf und vierzigtägigen Termins vorgeladen werden; diesen pflegen auch die edicta liquidationis angehängt zu werden, worinn allen und jeden Glaubigern, welche eine Forderung hieran haben, zu deren liquidation dieser nemliche Termin anberaumet, Tit. XII. Ges. 8. §. 2. denjenigen aber, welche sich innerhalb dieser Zeit nicht gemeldet haben, ein ewiges Stillschweigen auferleget wird.

Auf dem Land geschiehet die Verkündung von den Kanzeln, oder durch Anschlagung an die Kirchen, Tit. XI. Ges. 2. §. 6. Hat das Gut eine Eigenschaft, so muß dem Eigenherrn von dessen Verkauffung Nachricht gegeben und ihm dasselbe zum Kauf angeboten werden. Will er das Gut nicht annehmen, so mag er solches nach

Ent-

Entrichtung des verfallenen Eigengeldes, vid. Tit. XXIII. Ges. 5. §. 2. und von Gütern auf dem Land, nach Abzug der verfallenen Gült, Zinnß und Handlohns, cit. tit. Ges. 13. §. 4. verleihen, Tit. XI. Ges. 2. §. 9. & 12. add. Tit. XXIII. Ges. 5. & 12. Der Eigenherr kan ein solches hinter ihn gehöriges Gut selbst verkauffen, decret. de 19. Maii, 1634. pag. 431.

§. 1049. Nach Verfliessung des in dem Edict bestimmten Termins wird das Gut dem Meistbietenden und zwar demjenigen, der gleich baare Bezahlung gebotten, vor dem, welcher nur Anweisung macht, decret. de 10. Iun. 1651. pag. 367. heimgeschlagen. Wenn nun, wie insgemein zu geschehen pfleget, zugleich ein edictum liquidationis angeschlagen gewesen ist, wird denjenigen Glaubigern, welche sich innerhalb der fünf und vierzig Tage nicht gemeldet haben, ein ewiges Stillschweigen auferleget. Ist der Glaubiger selbst der höchste licitant und zwar ein hiesiger Burger, so wird dem Schuldner das Einstandrecht (ius retractus), nach welchem er das Gut innerhalb drey Jahren wieder einlösen kan, vorbehalten, decret. de 3. Apr. 1650. pag. 365. einem Fremden aber wird es nicht adjudiciret (§. 20.), ausgenommen, daß er solches innerhalb zwey Jahren, nach seinem Vortheil, wieder an einen hiesigen Burger verkauffen wolle, decret. de 11. Dec. 1638. pag. 479. & de 9. Maii, 1560. pag. 767.

Findet

Findet sich zu diesem feilgebotenen und exequirten Gut gar kein Käuffer, so wird solches, nach vorhergegangener billigmässiger Schätzung sogleich dem Glaubiger zuerkannt, damit beede nicht verkürzet werden, vid. decret. de 3. Maii, 1632. add. decret. de 1. Aug. 1635. de 9. Oct. 1637. de 2. Iul. 1643. de 5. Dec. 1649. pag. 362. sqq. Nach geschehener Adjudication wird der Schuldner, wenn er das Gut nicht freywillig verlassen will, herausgeworfen und der Glaubiger, als künftiger Besitzer und Eigenthümer, dagegen eingesetzet, Tit. XI. Ges. 5.

§. 1050. Die Executionen sollen, ohne erhebliche Ursachen, nicht gehemmet und um deren Aufhebung keine Schrift gefertiget werden, decret. de 12. Iun. 1652. de 8. Iun. 1692. de 15. Apr. 1699. de 30. Sept. 1704. de 1. Iul. 1711. de 14. Ian. 1715. & de 30. Apr. 1734. pag. 554. sqq.

§. 1051. Bey der Execution selbst können noch einige Exceptionen vorgebracht werden, z. E. die Exception der Bezahlung, der Compensation, des Vergleichs und der abgeurtheilten Sache ꝛc. diese müssen aber sogleich erweißlich seyn, denn ausserdeme wird man zu deren weitern und besondern Ausführung verwiesen.

XXIII. Titel.

Von dem Arrest.

§. 1052. Eine Art der Execution ist der **Arrest**, auch **Kummer**, **Beschlag**, **Verbot**, **Verstrickung** genannt, welcher ein Befehl von der Obrigkeit, etwas an dem Ort seiner Gerichtbarkeit unverändert zu lassen.

*) Derjenige, welcher den Arrest bittet, wird **Arrestant** und der, wider welchen der Arrest verhänget wird, wird **Arrestat** genennet.

§. 1053. Der Arrest gehet entweder auf die Person oder auf derselben bewegliche Güter; denn bey unbeweglichen Gütern ergehet das Verbot, selbige nicht zu veräussern, cf. Tit. IV. Ges. 1. §. 1.

§. 1054. Der persönliche Arrest wird verhänget, 1) wenn jemand etwas strafbares begangen hat. Es wird solcher nach Befinden, auf die Stadt, auch auf das Hauß und die Stube eingeschränket, oder die Person wird in das Gefängnis geleget. 2) wenn der Schuldner wegen der Flucht verdächtig ist; 3) wenn selbiger sich an ein anders Ort begeben will und an Vermögen nichts zurück lässet; 4) wenn jemand die Nachsteuer nicht entrichtet hat; 5) wenn ein Fremder einen hiesigen Burger schuldig ist und der Schuldner nicht leicht irgendwo anzutreffen ist, oder dem Glaubiger die Gerechtigkeit auswärts versaget worden, der Fremde aber hier betret-

betretten wird. Einem Fremden wider einen Fremden, einen Arrest zu ertheilen, ist Ein Hochlöbl. Rath, vermög Kaiserl. privilegii de A. 1440. nicht gehalten. 6) wenn Reisende ihren Gastwirth wegen der Zehrung nicht befriedigen; 7) wenn ein Zinnßmann oder Beständner eines Hauses, Ladens, Ackers, Wiesen ꝛc. den Zinnß nicht geben und entweder wegziehen oder die Früchte wegschaffen will; vid. Tit. XXI. Ges. 1. §. 2. ferner 8) wider die Zoll- und Accis-Betrüger; auch 9) wenn sich jemand zum Arrest selbst verbindlich gemachet hat.

§. 1055. Von dem persönlichen Arrest sind befreyet a) Unmündige, b) Geistliche, c) Professoren, d) Studenten, ausser wenn sich letztere rechtmäßiger Schulden halben davon machen wollen, ferner e) Gesandte und Commissarien, f) Kaufleute in der Meßfreyheit, g) der Leichnam eines Verstorbenen, dann h) wenn jemand unbewegliche Güter besitzet und i) wenn man wegen der angeforderten Schulden hinlänglichen Vorstand leisten kan.

§. 1056. In Ansehung der Sachen wird der Arrest entweder dem Schuldner selbst auferleget, oder er wird gegen einen dritten, wegen des Schuldners Sachen oder wegen der Forderung, die er an den Schuldner hat, erkannt. Der dritte, welchen der Arrest angekündiget worden, hat diesfalls seiner Obrigkeit den schuldigen Gehorsam zu leisten; jedoch ist selbiger mit seinen

Einwendungen und Ursachen, warum er den Arrest nicht annehmen könne, zu hören. Nachdem er aber den Arrest einmal angenommen hat, muß er wegen der von des Arrestaten in Beschlag genommenen Waaren und daraus erlöst werden den Gelder genugsame Sicherheit stellen, oder die Waaren in das löbl. Zoll und Waagamt liefern, oder die Gelder sogleich in dem EE. Stadtgericht hinterlegen, decret. de 5. Maii, 1682. pag. 247. sq.

§. 1057. Von den Sachen sind des Arrestes befreyet: 1) die Kirchensachen, 2) alle dem Schuldner nicht eigenthümlich zustehende Sachen, 3) die Gewehr und Waffen, auch Pferde der Soldaten und deren Sold, 4) was zur Begräbnis erforderlich ist, 5) die Alimenten, 6) die, den Wittwen und Kindern derer, an der oberherrl. confirmirten erstern und zweyten Wittwen-Casse Theil habenden Officianten, daraus abgereicht werdende Gelder, decret. de 15. Dec. 1766. & 18. Febr. 1771. pag. 694. sq. 7) die in Banco liegende Gelder, vid. Banco-Ordnung, de A. 1722. §. Eilftens ꝛc. ingleichen 8) die Bücher der Gelehrten, wie auch die Instrumenten der Handwerksleute, 9) die Stipendien der Studenten, 10) was zum Ackerbau erforderlich ist ꝛc.

§. 1058. Weil der Arrest eine Gattung der Rechtshülfe ausmachet, so ist damit behutsam zu verfahren, decret. de 21. Aug. 1743. pag. 119. damit der Proceß nicht mit der Execution ange-

angefangen werde. Diesfalls kan zur Regel angenommen werden, daß, wenn eine Sache Sicherheit und Vorstand erfordert, solcher aber nicht hinlänglich geleistet werden kan, alsdann mit dem Arrest vorgeschritten werden könne.

§. 1059. Bey Ansuchung eines Arrestes ist hauptsächlich darauf zu sehen: 1) ob die Sache, bey einem Verzug, Gefahr laufe? 2) ob diejenige Sache, worauf der Arrest gesuchet wird, demjenigen, an welchen man Forderung machet, eigenthümlich zugehöre? 3) ob solche Forderung auch gewiß sey? welches letztere entweder mit einer urschriftlichen Urkunde, (denn eine blose Abschrift ist nicht hinlänglich,) oder auf andere Weise glaubwürdig zu bescheinigen ist.

§. 1060. Der Arrest gehet auf die Gefahr des Impetranten oder Arrestanten, welcher alsdenn, nach erkannten Arrest, so wol wegen Schadloßhaltung der Gerichte, als auch wegen nothdürftiger Verpflegung des Arrestaten, anzugeloben oder Vorstand zu leisten hat.

§. 1061. Ein Arrest wird bey dem regierenden jüngern Herrn Burgermeister gesuchet, Tit. IV. Ges. 1. §. 1. und wenn derselbe erkannt worden ist, muß der Arrestant innerhalb dreyen Tagen bey Einem Hochlöbl. Rath in einer Schrift, darinn er die Geschichte und woher er eine Forderung an dem Arrestaten hat, auch warum er sich bemüßiget siehet, einen Arrest zu suchen, kürzlich vorträget, so fort um Bestätigung des von

dem

dem regierenden Herrn Burgermeister bereits erkannten und verhängten Arrests bitten, decret. de 18. Apr. 1628. pag. 245. auch sich zugleich zur Leistung der Sicherheit erbieten; wenn aber diesel-be Sache entweder bey Gericht verhandelt worden, oder noch daselbst anhängig wäre, kan solcher Arrest auch dortselbst gesuchet und erkannt werden, decret. de 9. Iun. 1747. pag. 424. cit. tit. Ges. 1. §. 2. Ges. 5. §. 2.

§. 1062. Der erhaltene Arrest muß innerhalb vierzehn Tagen, von der Zeit der Bestättigung an, Tit. IV. Ges. 2. & 3. add. Tit. XXII. Ges. 11. prosequiret werden. Diese Prosecution ist eine gerichtliche Handlung, Tit. IV. Ges. 1. §. 2 —— 4. Ges. 2. §. 1. Ges. 3. & 4. kraft deren derjenige, welcher einen Arrest ausgewürket, die diesfalls gehabte Befugnis umständlicher ausführet und solche wider seines Gegentheils allenfalßige Einwendungen zu behaupten suchet, cit. tit. Ges. 2. §. 1. Ist der Arrestat der Schuld schlechterdings geständig und begehret also nichts dagegen einzuwenden, so ist auch keine weitere Prosecution nöthig, sondern es wird die Execution sogleich darauf erkannt.

§. 1063. Der Arrest ziehet weder vor- noch nach dem Concurs ein Vorgangsrecht nach sich, wenn auch solcher zum besten der ganzen Creditorschaft gereichen würde, sondern der Arrestant darf diesfalls nur die ausgelegten Kosten und was zum besten der Masse sonst verwendet wor-

den ist, fordern und abziehen (§. 250. M. add. §. 664, n. VII). Wenn aber ein hiesiger Bürger das ius arresti, nemlich einen Vorgang wegen des geschlagenen Arrestes bey einer fremden Herrschaft erlanget hätte, so wird in dergleichen Fällen auch allhier das reciprocum beobachtet, decret. de 12. & 14. Apr. 1656. pag. 245. sq.

§. 1064. Der Arrest wird aufgehoben: 1) durch die Bezahlung, 2) durch pfand- oder bürgschaftliche Sicherheit, cit. tit. Ges. 1. §. 3. Wenn die Sache noch unlauter ist, so muß der Arrestant die geleistete Sicherheit *) ohnehin annehmen; wäre aber die Sache an sich sehr wichtig, auch der Schuldner der Flucht halben verdächtig, so wird der Arrestat, auf Bitten seines Glaubigers, bis zum Ausgang der Sache, in fernere Sicherheit gebracht, cit. l. §. 4. Bey einer liquiden oder wol gar schon abgeurtheilten und die Rechtskraft beschrittenen Sache, kan der Impetrant zur Annahm der Caution nicht gezwungen werden. 3) wenn innerhalb dreyen Tagen nicht um Bestättigung des Arrestes gehörig nachgesuchet worden, oder 4) die Prosecution unterblieben wäre; 5) wenn der Arrestant den Arrest unbilliger oder unrechtmäßiger weise gesuchet hat, so hebt sich selbiger nicht allein eo ipso wieder auf, sondern es verliehret selbiger auch die Hälfte seiner angemaßten Forderung und wird zu Erstattung aller Kosten und Schäden verurtheilet, wobey er noch überdies eine arbitrarische

Stra-

Strafe zu gewarten hat, cit. tit. Ges. 4. Endlich 6) wenn der Schuldner vorher schon das sichere Gelait (salvum conductum) erhalten hat.

*) Wenn nemlich der Arrestat cautionem de iudicio sisti & iudicatum solvi gestellet hat.

XXIV. Titel.

Von den Nebenstücken des Processes.

§. 1065. Unter die Nebenstücke des Processes werden gerechnet: 1) die **Wiederklage**, 2) die **Darzwischenkommung**, 3) die **Kriegsankündigung**, 4) die **Wiederannahm des Processes**, 5) der **Ungehorsam der Partheyen**, 6) das **Compromiß**.

§. 1066. Die **Wiederklage** (reconventio) ist eine von dem Beklagten, bey eben demselben Richter, vor welchen er beklaget wird, angestellte Klage. Selbige soll von dem Beklagten, wo nicht vor, doch wenigstens alsbald nach der Kriegsbevestigung an und fürgebracht werden; als worauf der Vorkläger und zwar ohne vorhergegangene Ladung, zu antworten hat, so, daß beede Sachen in gleichen Proceß miteinander ausgeführet und erörtert werden, Tit. VI. Ges. 2. §. 14. jedoch sind einiger benachbarten Herrschaften Unterthanen (wo es nemlich durch be-

sondere Verträge hergebracht ist,) davon befreyet, cit. l. §. 15.

§. 1067. Die Wiederklage unterscheidet sich von den zerstörlichen Schutzreden darinnen: Bey der Wiederklage gehet die Bitte dahin, daß der Gegentheil zu etwas verurtheilet, bey den Schutzreden aber, daß der Beklagte von der Klage entbunden werden möchte.

§. 1068. Was bey der Klage zu beobachten, ist auch bey der Reconvention in Obacht zu nehmen.

§. 1069. Die **Darzwischenkommung** (interventio) ist, wenn ein dritter, dem die Sache mit angehet, darzwischen kommet und sein dabey habendes Interesse mit besorget.

§. 1070. Solche geschiehet entweder a) accessorie, wenn der Intervenient kein eigenes Recht für sich suchet, sondern nur einer Parthey beystehet und b) principaliter, wenn der Intervenient ein ganz besonders Recht für sich fordert; alsdenn fängt der Proceß von neuen an und der Intervenient bekommt zween Gegner. Selbiger bittet entweder, den Kläger abzuweisen, oder den Beklagten zu verurtheilen, oder ihm, dem Intervenienten selbst, das Recht an der Sache zuzusprechen und beede Theile davon auszuschliessen.

§. 1071. Die **Kriegsankündigung** (litis denunciatio) ist eine Benachrichtigung an denjenigen, von welchem wir eine Sache über-

kom-

kommen haben, daß dieselbige Sache im Streit gekommen ist und mithin er den Denuncianten bey Gericht vertretten und schadloß halten solle, Tit. XVI. Ges. 5. §. 5. add. Tit. II. Ges. 4.

*) Derjenige, welcher den Krieg ankündiget und dem andern von dem Streit Nachricht giebt, wird **Denunciant**; derjenige aber, dem der Streit angekündiget wird und welcher der Sache wegen die Gewährschaft zu leisten versprochen hat, wird **Denunciat** genennet.

§. 1072. Selbige geschiehet vor der Kriegsbevestigung, Tit. XVI. Ges. 5. §. 3. auf bitten des Denuncianten, Tit. II. Ges. 4. §. 1. auch bisweilen von Amtswegen, c. l. §. 4.

§. 1073. Diese Verkündigung kan geschehen, in allen Kaufs- Pachts- Tausch- Erbzinnßlehens- Contracten, auch bey einem Vergleich, bey Gebung an Zahlungs statt ꝛc.

§. 1074. Wenn der Denunciant die Verkündigung unterlässet und endlich sachfällig wird, so darf ihn der Denunciat nicht schadloß halten, Tit. XVI. Ges. 5. §. 4. ist aber dem Denuncianten von der Streitsache Nachricht gegeben worden und dieser wollte selbiger bey Gericht nicht beystehen, so hat der Denunciant und zwar auf Gefahr des Denunciaten, die Sache fortzuführen, cit. l. §. 6. add. Tit. II. Ges. 4. auch, wenn ihm solche gerichtlich abgesprochen worden, bey Verlust seines Rechts von dem Urtheil zu appelliren, Tit. XVI. Ges. 5. §. 7. Wird dem

Denuncianten die Sache zuerkannt, so hat der Denunciat diesfalls die Kosten zu erstatten, cit. l. §. 9. wenn aber dem Denuncianten die Sache in appellatorio auch abgesprochen werden sollte, alsdenn muß der Denunciat, z. E. als Verkäuffer, jenem nicht allein die Sache, sondern auch alle gehabte Kosten und Schäden ersetzen, ibid. §. 8.

§. 1075. Die **Wiederannahm** des Processes (reassumtio) ist eine Erklärung der Erben, daß sie den bisher von ihrem Erblasser geführten Proceß in derjenigen Lage, worinnen sich selbiger befindet, annehmen und fortführen wollen.

§. 1076. Diese Erklärung ist nöthig, wenn 1) jemand den Streit selbst geführet und keinen Anwald hinterlassen hat, 2) wenn in der von dem Verstorbenen gegebenen Vollmacht nicht auch der Erben ausdrücklich gedacht worden, 3) der Proceß auf einen besondern Nachfolger gelanget, 4) der Anwald, ehe er die Vollmacht eingebracht und einstweilen cautionem rati & grati geleistet hat, gestorben ist, 5) der Sohn für seinen Vater, oder auch eine andere ein vermuthetes Mandat vor sich habende Person (§. 576.) den Proceß geführet hätte und verstorben wäre.

§ 1077. Der **Ungehorsam** (contumacia) ist eine Unterlassung dessen, was jemand im Pro-

Proceß zu einer bestimmten Zeit hätte vornehmen sollen.

§. 1078. Es ereignet sich selbiger entweder auf Seiten des Klägers, oder des Beklagten, oder beeder Partheyen zugleich.

§. 1079. Bleibet der Kläger vor der Kriegsbevestigung aussen, so wird der Belagte, auf sein Anruffen, von der Ladung entbunden, der Kläger aber in die gerichtlichen Kosten verurtheilet, Tit. III. Ges. 1. §. 1. jedoch stehet dem Kläger frey, seine Klage diesfalls von neuen anzubringen, selbiger muß aber, wegen Fortsetzung seiner Klage, Caution stellen, da ihm sodann zur Fortsetzung derselben ein anderweiter Termin gegeben wird, cit. l. §. 2. Bleibet selbiger an den bestimmten Tag abermals aussen, so wird der Beklagte nicht allein von der Instanz losgesprochen, sondern auch der Kläger in die verursachten Kosten und Schäden condemnirt, cit. l. §. 3. Wird nun der Kläger zum drittenmal vorgeladen und ist fernerweit ungehorsam, alsdenn wird der Beklagte, auf sein Gesuch, von der angestellten Klage und zwar mit Abtrag Kosten und Schäden, gänzlich entbunden, ibid. §. 4.

§. 1080. Wenn der Kläger nach der Kriegsbevestigung ungehorsam ist, so wird der Beklagte mit seiner Nothdurft gehöret und auf ferners Aussenbleiben des Klägers, in der Sa-

che dennoch fortgefahren, cit. l. §. 5. Das Urtheil mag nun für oder wider den Kläger ausfallen, so wird selbiger nichts destoweniger zur Erstattung der Kosten verurtheilet, ibid. §. 6.

§. 1081. Bey dem Beklagten ist wieder darauf zu sehen, ob er vor- oder nach der Kriegsbevestigung ungehorsam ist. Im erstern Fall und wenn selbiger peremtorisch vorgeladen worden wäre, kan der Kläger, wenn der Gerichtsdiener ausgesaget, daß er den Beklagten würklich vorgeladen habe, bitten, daß die von dem Kläger vorgebrachte Klage, für eingestanden angenommen werden möchte. Darauf wird dem Beklagten, zu seiner Vernehmlassung, ein nochmaliger Termin auf das nächste Gericht (ad proximam oder primam) anberaumet; ist er nun abermals ungehorsam, so wird der Krieg Rechtens für verneinend bevestiget und nach weitern Verhandlungen die Execution erkannt, Ges. 2. §. 1. cf. decret. de 1. Nov. 1572. pag. 237. sqq. Der ungehorsame Beklagte verlieret nicht allein seine verzögerlichen- sondern auch seine zerstörlichen Schutzreden und der Kläger wird zum Beweiß zugelassen.

§. 1082. Lässet der Beklagte nach der Kriegsbevestigung einen Ungehorsam zu schulden kommen, so wird demselben angedeutet, sich in gehöriger Zeit vernehmen zu lassen, ansonst bey

dessen

dessen Unterbleibung, in der Sache dennoch gesprochen und das Urtheil vollzogen werden solle, cit. l. Dieser Ungehorsam ziehet den Verlust der Sache noch nicht nach sich, sondern der Beklagte kan, ob er gleich diesfalls in die Unkosten verurtheilet worden, in der Hauptsache dennoch obsiegen.

§. 1083. Sind beede Partheyen zugleich ungehorsam, so wird der Ungehorsam gegeneinander aufgehoben.

§. 1084. Zur Beschuldigung des Ungehorsams wird erfordert, daß der anklagende Theil behörig erschienen und alles, was ihm oblieget, gethan habe, der aussenbleibende Theil aber entweder dreymal dilatorisch, oder einmal peremtorisch vorgeladen und wegen seines Nichterscheinens ordentlich angeklaget worden sey; der Richter ihm auch würklich für ungehorsam erkläre und dem gehorsamen Theil aus dem Ungehorsam ein Nachtheil zuwachse.

§. 1085. Hingegen findet keine Ungehorsams-Beschuldigung statt: wenn a) die Ladung nicht behörig insinuirt, oder b) der aussenbleibende Theil an einem Feyertag vorgeladen worden, Tit. VI. Ges. 3. §. 8. c) der Vorgeladene um Nachfrist gebeten, d) der gehorsame Theil den ungehorsamen wegen des Ungehorsams nicht an-

geklaget hat, Ges. 2. §. 2. e) wenn beede Partheyen aussen bleiben, Ges. 3. oder f) der aussenbleibende Theil erhebliche Ursachen anführen kan.

Wird der Aussenbleibende hinlänglich darthun können, daß er nicht habe erscheinen können, so werden die in seiner Abwesenheit vorgenommene Handlungen aufgehoben und der Proceß von neuen angestellet, cit. tit. Ges. 4. §. 2. doch muß er die seines Aussenbleibens halber verursachten Kosten tragen, cit. l. §. 3. Kan selbiger aber keine erhebliche Ursachen vorschützen und darthun, alsdann wird der Ungehorsame angesehen, als hätte er die Sache eingestanden und alles dasjenige, was in seiner Abwesenheit verhandelt oder wider ihn verhänget worden ist, unabänderlich gelassen, ibid. §. 4. & 5. mit Abtrag Kosten und Schäden.

§. 1086. Bisweilen vergleichen sich die streitenden Theile dahin, daß sie ihre Rechtsstreitigkeiten einer gewissen Person vortragen und solche von derselben untersuchen und entscheiden lassen wollen, cf. decret. de 12. Iun. 1652. pag. 330. Diese von beeden Partheyen hiezu erwählte Person wird ein **Schiedsrichter** (arbiter compromissarius) genennet. Von diesem ist ein **Schiedsmann** (arbitrator) dadurch unterschieden, daß jener bey seiner Entscheiden

scheidung die Proceßordnung, dieser aber solche nicht zu beobachten hat; denn der Schiedsmann wird gemeiniglich nur zur Bestimmung des gewissen Werths einer Sache erkieset.

§. 1087. Es kan zwar niemand gezwungen werden, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen; wer aber solches einmal über sich genommen hat, der kan sich dessen nachher, ohne erhebliche Ursachen, nicht leicht entschlagen, ansonst er von dem ordentlichen Richter hiezu angehalten werden kan, Tit. IX. Ges. 2. §. 2. Eine substitutio findet hier nicht statt, Ges. 4. §. 6. auch kan die Wiederklage, wenn anders das Compromiß nicht ausdrücklich damit versehen ist, hier nicht angestellet werden, Ges. 3. jedoch kan der Schiedsrichter, wenn das iudicium possessorium vor ihm angestellet worden ist, auch über das petitorium und über die anhängigen Stücke erkennen.

§. 1088. Das von dem Schiedsrichter gefällte Urtheil wird laudum genennet. Sind zween Schiedsrichter erwählet worden, beede aber in der Sache ungleicher Meinung, so kan der dritte, als Obmann, dazu gezogen werden, welcher alsdann der Sache den Ausschlag giebet. Wenn mehrere Schiedsrichter erkieset worden sind, so kan keiner, ohne des andern Einwilligung, in der Sache etwas vornehmen oder in der

Sache

Sache sprechen, cit. tit. Ges. 7. §. 1. & 3. es wäre dann in dem Compromiß ein anders versehen, ibid. §. 4. Sind die Stimmen der Schiedsrichter gleich, so hat das laudum keinen Bestand.

§. 1089. Hier wird, wie bey einer ordentlichen Instanz, nach der gewöhnlichen Proceß-Ordnung verfahren, zumal wenn von den streitenden Theilen nichts anders beliebet worden ist. Es werden auch Anwälde zugelassen und die Partheyen ordentlich vorgeladen. Auch kan die bey Gericht gewöhnliche Caution gefordert werden. Es wird ein förmliches Klaglibell übergeben; der Krieg Rechtens bevestiget; der Beweiß sowol durch Urkunden als Zeugen geführet, die Zeugen aber von dem ordentlichen Richter abgehöret, cit. tit. Ges. 5. §. 1. Sind selbige einer fremden Gerichtbarkeit unterworfen, so pfleget der ordentliche Richter, sie vermittelst der Compas-Briefe vernehmen zu lassen; den Zeugen-Rotul aber kan der Schiedsrichter publiciren, cit. l. §. 2. add. Tit. VII. Ges. 8. Ferner wird der Eid zugeschoben, auch der Eid für Gefährde geleistet, endlich aber das in Schriften verfaßte Urtheil, nach vorgängiger Ladung zur Anhörung desselben, Tit. IX. Ges. 4. §. 5. Ges. 7. §. 2. an dem, von denen Partheyen erwählten Tag und Ort, förmlich eröfnet, Ges. 4. §. 5. Diesem Spruch müssen nun beede Partheyen nachkommen, indem dagegen weder die Appellation

noch

noch Reduction statt findet, Ges. 1. §. 5. es wäre denn, daß solcher Ausspurch wider das klare Recht und die Billigkeit liefe, oder aber wider den Innhalt und über die Gränzen des Compromiß gesprochen worden wäre, cit. l. §. 6. Die Execution wird von dem ordentlichen Richter vollzogen, Ges. 8. add. Ges. 1. §. 4.

§. 1090. Dem Compromiß kan auch eine Strafe beygefüget werden, unter welcher man, dem Ausspruch ein Genügen zu leisten, verspricht. Wenn nun die Strafe bezahlet wird, so hebet sich der Hintergang auf, Ges. 1. §. 2. es müste denn seyn, daß die Strafe, ohnbeschadet des Ausspruchs, gesetzet worden wäre, als in welchem Fall das Compromiß, solcher Bezahlung ohngeachtet, seinen Fortgang hat, cit. l. §. 3. Die Strafe wird vor dem ordentlichen Richter gesuchet und die ganze Sache dahin gebracht, ibid. §. 4.

§. 1091. Das Compromiß endiget sich 1) durch den Tod des Schiedsrichters, oder der streitenden Partheyen, Ges. 6. §. 1. wenn selbige anders nicht auch der Erben ausdrücklich gedacht haben, cit. l. §. 3. sodann 2) nach Ablauf der von den Partheyen angesetzten Zeit, wenn der Ausspruch innerhalb derselben nicht erfolgt ist, ob gleich die Sache dazu reif war, Ges. 4. §. 1. Ist die Zeit nicht bestimmt worden, so erlöschet

löschet solches nach dreyen Jahren, cit. l. §. 2. da alsdann beede Partheyen entweder anderweit compromittiren, oder die Sache vor dem ordentlichen Richter ausmachen können, ibid. §. 4. ferner 3) wenn von den Partheyen die in dem Compromiß gesetzte Strafe bezahlet wird, (§. 1090.) ingleichen 4) wenn sich beede Partheyen gegeneinander des Compromisses begeben und die Sache vor dem ordentlichen Richter ausführen wollen, 5) durch das gesprochene Urtheil.

Register.

(Die Zahlen zeigen die Seite an.)

A.

Abrechnung 315.
Abschiede 13.
Abschriften, deren Eintheilung 416. wie sie beweisen 417.
Abtheilung des Vermögens 37. 50. 58. 350.
Abzugsgeld s. Nachsteuer.
Acceptant, dessen Beschreibung 288. Obliegenheit 306. ein mehrers s. Wechsel.
Accessio s. Zuwachs.
Ackerwerkzeuch kan nicht verpfändet werden 112.
Actio s. Klage.
Actuarius 342.
Adiectio s. Anwurf.
Adoptio s. Wahlkindschaft.
Advocaten 342. sqq.
Aemter, deren Vorgang, 327. wie sie sich bey Auszahlung verhalten sollen 237. Entsetzung derselben 20.
Agenten 14.
Albinagialrecht 15.
Alimenten, wem sie zu reichen 29. 130. 348.
Allodialgüter 68.
Alluvio s. Anwachs.
Altanen 101.
Alter, dessen Eintheilung 9.
Anlehen 236. sq.
Ansprüche, deren Abtretung 18.
Anverwande 31. die Vormundschaft derselben betreffend 56.
Anverwandschaft, wie sie zu rechnen 32.
Anwachs 74.
Anweisung 319. in Banco 311.
Anwurf vom Wasser 75.
Apostelu 467. sq.
Apothecker, Vorgangsrecht 324. 327. deren Auszüge Beschwörung 120.
Appellation 460. sqq. Appellant ibid. Appellat und Appellant ibid.
Arbiter s. Schiedsrichter.
Armen- und Arbeitshaus 162.
Armenrecht 344.
Arrest 493. sqq. erster Arrest ob er ein Vorgangsrecht hat 120. Arrestant und Arrestat, deren Beschreibung und Obliegenheit 493.
Arrogatio s. Wahlkindschaft.

Assessor

Register.

Assessor s. Beysitzer.
Assignatio s. Anweisung.
Asyla s. Freystätte.
Aufträge 267.
Augenscheine 438. sqq.
Ausflucht s. Schutzreden.
Ausladungen 101.
Aussteuer, worinn solche bestehe 48. ferner 203.

B.

Baarschaft 68. verschwiegene 212.
Bader, deren Vorgangsrecht 120. 324.
Bambergischer Vergleich wegen der Nachsteuer 15.
Bancogericht 367.
Banco procura 294.
Band- Ried- und Nagelvest 69.
Bannrechte 108.
Banquerotirer, muthwillige 21. deren Handlungsbücher 418.
Barbierer, Vorgangsrecht 120. 324.
Bauen, wie hoch man darf 102. sq.
Baugericht 352. sq.
Bausachen, davon kan nicht appelliret werden 461. strittige auf dem Land 353. 358.
Begräbniß 20. deren Kosten Vorgangsrecht 324.
Behälter, eingemauerte 69.
Beklagter, dessen Beschreibung 341.
Beneficia der Bürgen, s. Bürgen.
Bescheide, Rugsamtliche 356.
Beschluß, was er sey und wie solcher geschiehet 451.
Beschreitung des Ehebetts 38.
Besitz, dessen Beschreibung und Eintheilung 221. sqq.
Besserung eines Guts, wer dazu Geld vorgelehnet, dessen Vorgangsrecht 118.
Bestand, dessen Endigung 262. Beständner 84. 90. 261. sq.
Betrug 26. 230.
Betrunkene 226.
Beweiß, dessen Beschreib- und Eintheilung 399. durch den Augenschein 438. durch den Eid 425. durch Eingeständnis 442. durch Urkunden 415. durch Zeugen 405. worauf dabey zu sehen 407.
Beyschlaf 38. sq.
Beysitzer, dessen Beschreibung 342.
Beyurtel 454.
Bezahlung 314. an die Unmündigen 10.
Bienen 71.
Bierbräuer, Vorgangsrecht 119. 327.
Biergeld der Dienstboten, Vorgangsrecht 327.
Blinde, deren Handlungen betreffend 11.
Blödsinnige 313.

Bona dotalia, paraphernalia, receptitia, ſ. Heyratsgüter.
Brautſchatz, deſſen Ruckfall 205. derſelben Klagen 348. mehrers ſ. Heyratsgüter.
Briefe 417.
Brunnenketten 69.
Buchhalterlohn, deſſen Vorgangsrecht 327.
Bücher, ſchändliche 213.
Bürgen, deren Beſchreibung 274. deren Rechtswohlthaten 276. 341.
Bürgſchaft, deren Beſchreib- und Eintheilung 228. 273. der Unterthanen 89. 274. der Weibsperſonen 8. Endigung 279.
Burger, deſſen Beſchreibung, deſſen Pflicht und Obliegenheit 13. ſqq. Copulation derſelben betreffend 37. ſq. iſt nicht ſchuldig ein erkauftes Landgut ſelbſt zu bauen 86. ſq. das Einſtandrecht 256. ausgetretener 15. ſq.
Burgermeiſteramt, die Sachen dortſelbſt betr. 292. 329. 344. 347. 359.
Burgerrecht 14. ſqq.
Burgfriede 66. ſq.

C.

Capitalien, Heimzahlung 236.
Caſtraten 36.
Caution der Eheleute in verdingter Ehe 43. des Appellantens 471. cautio muciana 171. 189.
Ceſſion, deren Beſchreibung 318.
Chirographariſcher Contract 228.
Chör an den Häuſſern 101.
Citatio ſ. Ladung.
Codicille 166. clauſula codicillaris 191. ſq.
Commißionsgüter bey Falimenten betr. 323.
Commodatum ſ. Leihen zum ziemlichen Gebrauch.
Comparatio litterarum 421.
Compenſatio ſ. Abrechnung.
Compulſatoriales ſ. Zwangsbriefe.
Computatio ſ. Grad.
Concluſio ſ. Beſchluß.
Concurs, wenn er entſtehet 321. ſq. deren Sachen betreffend 351. 359.
Confeſſio ſ. Eingeſtändnis.
Confuſio 319.
Conſens, eigenherrliche 85. 89. deren Vorgangsrecht 122. 325. bey Verheyrathung der Kinder 27.
Conſtitutio poſſeſſorium 78.
Contract, deſſen Beſchreibung 226. Eintheilung 227. ſq. Vorbereitung 230. wucherlicher 237. wie er aufgehoben wird 312.
Contumacia ſ. Ungehorſam.

Copulation betr. 37. sq.
Culpa 231. 242. sq.
Curanden, deren Vorgangsrecht 322. 326.
Curatel, Beschreibung derselben 55.
Curationskosten 323.
Curator, wenn er gesetzt wird 11. 27. 57. dessen Beschreibung 63. sq. kan von seines Curanten Sachen nichts kauffen 248. curator bonorum 321. 326.

D.

Darlehen 236. sq.
Darleyher 242.
Darzwischenkommung s. interventio.
Datio in solutum 314.
Declaratio sententiae, was solches für ein remed. suspensiv. ist 458.
Decretum alienat. 61. 248.
Delegatio 317.
Depositum 243. sqq.
Descendenten, deren Erbfolge 123. sq.
Desertio s. Ehescheidung.
Dienstbarkeiten, deren Beschreibung und Eintheilung 100. wie sie erlanget 105. und verlohren werden 108. können auch vergünstiget werden 243.
Dienstbothen, deren Pflichten 259.
Diffessions-Eid 420.
Dilationes s. Fristen.
Dingliches Recht 69.
Dispensation 33. sqq.
Divortium s. Ehescheidung.
Documentum appellationis 469. mehrers s. Urkunden.
Dominium, dessen Beschreibung und Eintheilung 70. dominus directus und utilis ibid.
Donatio s. Schenkung.
— propter nuptias s. Gegenvermächtnis.
Duplick 447. sqq.

E.

Eheberedungen, deren Beschreibung 199.
Ehebetts-Beschreitung 38.
Ehebruch 49.
Ehefrau, deren Vorgangsrecht 111. 116. sq. 322. 325. sq. wenn sie die Schulden mit zu zahlen hat 331.
Ehegatt, wenn er sich nach des andern Absterben wieder verheyrathen darf 44. wie viel einer dem andern verschreiben oder vermachen kan 46. deren statutarischen Antheil 123. wenn er zu einen Kindstheil zugelassen wird 46.
Ehegericht, welche Sachen dahin gehören 346. sqq.
Ehehalten s. Dienstbothen.
Eheleute Pflichten gegen einander 38. Güter 39. 47. wenn sie in solidum zu zahlen verbunden 45. sq.

sq. Renuncirung ihrer auf des andern Vermögen zustehenden Vortheile 202. Uneinigkeiten 370.
Ehelichmachung 26. 53.
Ehemann, wenn er seiner Frau Caution zu leisten hat 43.
Ehen, Beschreibung 36. wie solche eingegangen werden 27. sqq. welche verbotten 33. sqq. was dazu erfordert wird 36. deren Eintheilung 38. rechtmäßige und unrechtmässige 49.
— versamte, deren Beschreibung und was dabey für eine Gemeinschaft der Güter statt findet 39. die Erbschaft auch contrahiren der Eheleute 40. den Genuß des Vaters betreffend 58.
— verdingte, deren Beschreibung und was für Gemeinschaft der Güter statt findet 41. sqq. den Genuß des Vaters betreffend 58.
— zweyte, wie es darinnen gehalten wird 44. die Erbfolge der Eheleute betreffend 46.
Ehepacten 199. sqq.
Ehepfänder 26.
Ehesachen, wo sie verhandelt werden 348. darinn soll schleunig verfahren werden 349. davon kan nicht appelliret werden 461. zu Wöhrd betreffend 368.
Ehescheidung 49. wie es mit Abtheilung des Vermögens zu halten 50. 201. Bestättigung der Urteln 350. die Ladung in Ehescheidungssachen betr. ibid.
Ehestiftung 199.
Eheverlöbnisse, Beschreibung 26. Eintheilung 27. sq. verbottene 28. deren Würkung 29. wie solche getrennet werden sollen 30. 348.
Eheverträge 31.
Ehevorstand, wie dabey verfahren wird 348. sq. die Appellation davon betr. 350.
Ehrloß s. infamia.
Eid, dessen Beschreib- und Eintheilung 426. wer solchen abschören kan 425. Erfüllungs- 432. Eröfnungs- 435. Reinigungs- Eid 434. über den Betrag 436. für Gefährde 436. sqq. der Boßheit 437. Eidesszuschiebung 434. Eidestäfelein ibid. davon kan nicht appelliret werden 461.
Eichelschlagen 357.
Eigenherr, dessen Rechte auf die Unterthanen 83. sqq. hat das Einstandsrecht 255. Vorgangsrecht wegen des Erbzinses

ses 324. deren Execution 486.
Eigenherrschaft, deren Vorgangsrecht 119 122. daselbst sind zuerst die Unterthanen zu belangen 352.
Eigenschaften in der Stadt 96. Ablösung ibid.
Eigenthums Beschreib- und Eintheilung 70. wie solches erlanget wird 77. sqq. der Kinder Pathengeschenk 25.
Eigenzinnß, dessen Vorgangsrecht 324.
Eimer, zu welchen Sachen sie gehören 69.
Einbuß, wer solchen zu tragen 45.
Eingeständnis 442. sq. 486.
Eingriff währender Appellation 474. sq.
Einkindschafts - Beschreibung 52. sq. 199.
Einsatz in des verstorbenen Güter 218. sq.
Einsegnung, priesterl. 30.
Einshandgüter, deren Beschreibung und Eigenschaften 48. Vorgangsrecht 322.
Einstandsrecht, wem es zukommet 255. des Eigenherrn 86. des Erbzinnßmanns ibid. des Schuldners 491 der Anverwandten 256.
Einwerfung in die Erbschaftsmassa 216. sqq.
Einwilligungs - Contract 248.
Eltern, deren Rechte und Pflichten 22. 25. Erbschaft derselben 131. 206.
Enterbung 178.
Emancipatio 54.
Emphytevsis s. Erbzinnßlehen.
Emtio s. Kauf.
Enkel, deren Erbschaft 124. sqq.
Endurtheil s. Urtheil.
Enterbung der Kinder 174. der Eltern 178.
Entlehners Obliegenheit 241.
Erb, dessen Beschreibung 168. wer kein Erbe seyn kan 169. was er für einen Schaden zu tragen hat 189.
Erbeinsetzung, Beschreibung 168. Eintheilung 171. der Kinder und Eltern 22. Aftererbeinsetzung 180.
Erbleute sollen sich unter keinen fremden Schutz begeben 84. 88. können ohne Vorwissen ihrer Eigenherren ihre Güter nicht verpfänden 121. sq.
Erbpflicht des Erbzinnßmanns 89.
Erbschaft Antrettung 207. gesetzliche 122. der Ascendenten 130. der Descendenten 123. der Geschwistrigte 131. sqq. der Eheleute 137. in ver-

versamter Ehe ibid. sqq.
in verdingter Ehe 144. sqq. des fisci 152. Theilung 213. durch Verträge 198.
Erbstücke, an wen sie zu verleihen 94.
Erbverbrüderung 199.
Erbvertrag 198. 200. 206.
Erbzinnß 85. 87. Vorgangsrecht 324. Bestand 228. Erbzinnßgut 85. in welchen Fällen es dem Eigenherrn heimfällt 88. Erbzinnßherr, dessen Rechte 83. Erbzinnßleben Beschreibung ibid. Eintheilung 70. wenn es verlohren wird 90. Erbzinnßmannsrechte 86. sqq.
Erkaufung eines Gut, wenn darzu Geld vorgelehnt worden, dessen Vorgangsrecht 118.
Erker, wie sie zu bauen 101.
Evictio s. Gewährschaft.
Exceptionsschrift 390. exceptio non numeratae pecuniae 240. mehrers s. Ausflucht.
Executio, Beschreibung 486. wie sie zu vollziehen 487. sqq. soll nicht gehemmet werden 492. wie davon appelliret werden kan 461.
Executor testamenti 194.

F.

Fahrrecht, eine Dienstbarkeit 104.
Fallit 330.
Familiengüter sind in versammten Ehen von der Gemeinschaft ausgeschlossen 40.
Farbhändler, deren Vorgangsrecht 120.
Fatale kan nicht verlängert werden 457. interponendae appellat. 465.
Fensterrecht 102.
Feudum s. Lehen.
Feyerlichkeiten bey Appellationen 470.
Fideicommiß 182. sqq können nicht verpfändet werden 113.
Fideiussio s. Bürgschaft.
Finden, was dieserhalben verordnet 72. sqq.
Fische 68. 72.
Fiscus, dessen Vorgangsrecht 325. dessen Erbschaft 152.
Fleischbänke zu Wöhrd 113.
Flußbette, verlassene 75.
Forderungen sollen keinen Fremden übergeben werden 18.
Formalien bey der Appellation 464.
Forstgericht 339. 356. davon kan nicht appelliret werden 461.
Forum, Beschreib. und Eintheilung 338. sqq.
Fragstücke 409.
Fraiß- und Frevelamt, welche Sachen dahin gehören 365.

Frau, wenn sie dem Mann Caution zu leisten 43. die Schulden zu bezahlen 40. sq. 46. den Einbuß zu tragen oder nicht 45. in welchen Gütern sie das Eigenthum behält 48. deren Pflicht in der Ehe 38.
Fremde, wenn sie den Gesetzen unterworfen 5. wer sie sind 18. soll kein unbeweglich Gut zu kaufen gegeben werden ibid. denselben soll keine Forderung abgetretten werden ibid. sollen unter den Stadtthoren examinirt werden 19. deren Arrest 494.
Freyheiten können vergünstiget werden 243. bürgerliche 18.
Freyer Mensch, wer er ist 12.
Freystätte, was sie sind 67.
Friedensbrüchige, wer sie sind 16.
Fristen, deren Beschreib- und Eintheilung 384. sq.
Frohnboten-Gericht s. Untergericht.
Frohndienste 68.
Früchte, deren Beschreib- und Eintheilung 76. unter welche Güter sie zu zehlen sind 68.
Fuhrleute, wofür sie haften 263.
Fünfergericht, die dahin gehörigen Sachen 353. sq.
Fürreuth, dessen Beschreibung 357.
Fußsteig 104.

G.

Gärten, in selbige sollen keine Stümpler eingenommen werden 355.
Gallerien, wie sie gebauet werden sollen 101.
Ganerbschaft 199.
Gantproceß 321.
Gästen wider Gästen, wird kein Arrest erkennet 19.
Gastrecht 19.
Gastwirthe, wofür sie haften 263.
Gatterherr, dessen Rechte 97.
Gatterzinnß, was sie sind 96. deren Vorgangsrecht 324.
Geächte werden nicht aufgenommen 14.
Gebrauch 105. 107.
Gebühren der Advocaten, Notarien, Procuratoren Vorgangsrecht 327.
Geburt 9. aus verdammter Geburt erzielte Kinder, deren Erbfolge 130.
Geding, dessen Beschreibung 226. bey Eheverlöbnissen 31.
Gegenbeweis 443.
Gegenvermächtnis 48.
Gehorsam eines Burgers 14. der Kinder 22. der Frauen 38.
Geld, soll kein Sohn entnehmen 23. kan bey Concursen

cursen den vordersten Glaubigern gegen Caution ausbezahlet werden 322.
Geleit, sicheres, wem und wenn es zu ertheilen 16.
Gelübd 226.
Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten betreffend 39. 44. der Erbschaftsgüter 215.
Gemeindsgüter 66.
Gemeiner Nutze, dessen Vorgangsrecht 119.
Genuß des Vaters von der Kinder Sondergüter 26. des Mannes in der Frauen dote 42.
Gerechtigkeiten, deren Verkaufung 250. Vergünstigung 243.
Gerichte, Stadt- 346. Ehe- ibid. sqq. Unter- 350. Frohnboten- ibid. Bauern- 351. Bau- 352. Fünfer- 353. Rug- 355. Forst- und Zeidel- 356. sqq. Banco- 367. Wöhrder- 368. Inzicht- Gericht 370. Schreiber 342. Both ibid.
Gerichtsbarkeit, deren Beschreibung 335. Eintheilung 336. sqq. vogteyliche 83.
Gerichtsstand 338.
Geschäft, dessen Bedeutung 154.
Geschwächte, wenn sie der stuprator zu ehelichen oder zu dotiren 28. sq.
Geschwistrigte, deren Erbschaft betreffend 131. 134. deren Kinder 131. sqq. sind keine Notherben 179.
Gesellenlohn, dessen Vorgangsrecht 327.
Gesellschaft, bürgerliche 4. Gesellschafts- Contract 228. Beschreibung 264. wenn sie sich endiget 266.
Gesellschaftere, zu was sie einander verbunden 64. sind in solidum gehalten 266. haben das Einstandsrecht 256.
Gesetze, bürgerliche 4. sqq. 14.
Gesind, dessen Vorgangsrecht 119.
Gestohlne Sachen 252. 323.
Gewährschaft, wer sie zu leisten 251. sqq.
Gewalt, väterliche 22. bey Gericht ibid. der Ehemänner über die Frauen 38. deren Beschreibung 267. elterliche, deren Endigung 54.
Gewaltgeber 267. und Gewalthaber, wer beede sind 271.
Gewinnung, was darunter zu verstehen 44. in versamten Ehen 40. in zweyter Ehe 44.
Gewohnheitsrecht 5.
Giro, auf Wechseln 284. 288.
Glaubiger, dessen Gerechtsame 113. hat die Curations-Kosten zu tragen 323. darf die Bezahlung

nicht vor der Verfallzeit annehmen 314 hat sich in der edictalzeit zu melden 329. des Pupillen, wenn er die Vormundschaft übernehmen kan 58. deren Location 322. sqq.

Goldschmiedte, wenn sie die erkauften Sachen umarbeiten dörfen 252.

Gostenhof, was für Sachen vor selbiges Gericht gehören 368.

Grade der Verwandschaft 31. sqq.

Gült 68. 85. 87.

Güter, Verwaltung ist den Verschwendern untersaget 11. der Ausgetrettenen 16. liegende 17. 19. Sonder-Güter der Kinder 23. Güter-Gemeinschaft der Eheleute 39. 41. sq. deren Eintheilung 47. der Pupillen liegende Güter sollen nicht ohne obrigkeitl. Consens veräussert werden 61. von Kindern im Krieg erworbene 72. Uebergebung 78. Verjährung 80. sollen nicht zertheilet werden 89. welche Handlohnbar sind 91. Vergünstigung 243. was darzu zu rechnen 248. fahrende, was darunter zu rechnen 68.

Gymnasium aegidianum 363.

H.

Haab, unbewegliche und fahrende, s. Güter.

Habitatio s. Wohnung.

Handelsleute sollen die Handwerksleute mit baaren Geld bezahlen 259. wenn sie zum Ruggericht gehören 355.

Handlohn, Beschreibung 91. wann und von wem es zu entrichten ist 85. 88. 91. sq. der Zeidler 99. dessen Vorgangsrecht 324. Handroßhandlohns Beschreibung 93.

Handlungen, rechtliche 11. sq. der Kinder 22. sq. worüber zu contrahiren 227.

Handlungsbücher 417. sq.

Handschriften 417.

Handwerker 355. Sachen 339. wie sie abzuhandeln 356.

Haußfriede 67.

Haußherr, dessen Vorgangsrecht 110. sq. 118. 316. 324. dessen Obliegenheit 260. sq.

Hereditas s. Erbschaft.

Heyrathen, welche verbotten 31. sqq.

Heyrathgüter, deren Beschreibung 47. des Mannes Gerechtsame darüber 47 sq. der Mann kan sie nicht verpfänden 113. davon ist die Nachsteuer zu entrichten 15. wer sie zu geben schuldig 28. Einwerfung 217.

Heyrathsabrede 198.
Heyrathsbrief 199.
Hinlassers Obliegenheit 259.
Hinterlegung zu treuen Handen 228. 243.
Hochzeit 26.
Höfe, sollen nicht zertheilet werden 89.
Holz, wie viel hiervon aus den Waldungen der Unterthanen dem Eigenherrn gebühret. 85. 89. Holzen 357.
Honiggeld der Zeidlere 99.
Hülfsvollstreckung 486. ein mehrers s. executio.
Hut und Weide 105. 357.
Hypotheca 109. privilegirte 324. wie sie in der Ordnung bey Concursen folgen 325.

J.

Jagdgerechtigkeit 71.
Illata, deren Vorgangsrecht 322.
Impetrant, dessen Beschreibung 340.
Implorant, dessen Beschreibung 340.
Indossament, dessen Beschreibung 284. was dazu erfordert wird 285. Indossant 284. Indossatarius ibid.
Infamia, deren Beschreibung und Eintheilung 20 sq.
Informations-Gelder, deren Vorgangsrecht 327.
Inhibitoriales 473.
Injurien-Klagen, wo sie anzubringen 338. 354. Appellation betreffend 461.
Innwohner 37.
Inseln, neu entstandene 74.
Inspectio ocularis s. Augenschein.
Instanzen 346. sqq.
Instrumentum quarentigiatum 416. ein mehrers s. Urkunden.
Interessen 237.
Interlocut 454.
Interpretatio, deren Eintheilung 5. sq.
Interrogatoria s. Fragstücke.
Interdict 372.
Intervention 500.
Inventur, deren kan ein Ehegatt den andern nicht erlassen 210. welchen Eigenherrschaften es zukommet 211. deren Betheurung ibid. Einreden 213. wenn inventirt werden soll 15. 37. 58.
Inzichtgericht 371.
Juden betreffend 14. 89. 237. 249. 361. 418.
Juramentum s. Eid.
Jurisdictio s. Gerichtbarkeit.
Jus, dessen Eintheilung 69. retorsionis 19. 328. retractus 255.

K.

Käserskräm, dereu Verkauf 113. und Verpfändung 249.

Kannengieser, wenn sie die von ihnen erkaufte Sachen einschmelzen dürfen 252.
Kauf-Cotract 228. 247. sq. Kaufbrief 250. sq. Käufers Obliegenheit ibid. liegender Güter 17. sq.
Kaufleute s. Handelsleute.
Kaufmannssachen, davon kan nicht appellirt werden 461.
Ketzer 14. 59.
Kinder, deren Geburt betreffend 9. 13. deren Pflichten 22. sq. Güter 25. sqq. Vormundschaft 37. wenn sie das Handlohn zu reichen haben 92. deren Vorgangsrecht 111. 117. sq. 322. 326. deren Erbschaft 123. 125. geehlichte 128. von zweyen Verlobten 128. legitimirte 129. natürliche 21. 29. 130. 133. aus verdammter Geburt 130. die Enterbung derselben 174. sqq deren Pflichtheil 198. Erlassung der Inventur, Betheurung 211. Erbtheilung 215. Einwerfung 216. Contrahiren 226. Bezahlung 313. väterliche Gewalt 54. 55. Wegrichtung 55.
Kindheit 10.
Kindstheil, wenn der hinterbliebene Ehegenoß zugelassen wird 46.
Kirchensachen 339. 349. davon kan nicht appelliret werden 461.
Klagen 6. 23. 371. Kläger 337. 340. 371. Klaglibell 373. sqq.
Kosten, deren Beschreib- und Eintheilung 77.
Kram und Markt, zu offenen sitzen, dessen Bedeutung 45. sq.
Kranke 11. Krankheit, ansteckende 30.
Kriegsamt, welche Sachen dahin gehören 360. sqq.
Kriegsankündigung s. litis denunciatio.
Kriegsbevestigung 391. sqq.
Kummer s. Arrest.
Kupferschmidt, wenn sie die erkauften Sachen einschmelzen dörfen 252.

L.

Ladung, deren Beschreibung 379. Eintheilung 380. Erfordernisse 381. sqq. eines ausgetretenen Burgers 16.
Land-Dienstbarkeiten 104. Land- und Heer-Dienstbarkeiten ibid. Land- und Bauerngericht 351. sq. kaiserl. Landgericht 352. Landes-Obrigkeit 21. Landpflegamt 364. Landhandwerker 355. Landverwiesene 14.
Laster 20.
Laudum 507.
Legata s. Vermächtnis.

Legitima

Register.

Legitima ſ. Pflichttheil.
Legitimatio ſ Ehelichmachung.
Lehen 70. 82. ſq. Lehenſachen 339. Güter 39. ſq. 113. 128. 182. 203. Lehenmann, wie es nach deſſen Abſterben zu halten 136.
Leibeigenſchaft 12.
Leichkoſten, deren Vorgangsrecht 324.
Leihen 228. 231. zum ziemlichen Gebrauch 241. unregelmäßiges 243.
Leimen graben 357.
Leykauf, deſſen Beſchreibung 256.
Lex commiſſoria, deſſen Beſchreibung 115. 254. ein mehrers ſ. Geſetz.
Lichtrecht, Beſchreibung 102.
Liedlohn, deſſen Vorgangsrecht 327.
Liegende Güter ſ. Güter.
Linie der Verwandſchaft 32.
Litis conteſtatio ſ. Kriegsbeveſtigung.
— denunciatio, deren Beſchreibung 500.
— conſortes 341.
Locatio conductio 258.
Locator ſ. Hausherr.
Location der Glaubiger 322. ſqq.
Loſung, deren Vorgangsrecht 327.
Luft 65.

M.

Mackel, wer ſelbige an ſich trägt 21.
Mäckler, deren Gebühren 258.
Maiorennes ſ. Volljährige.
Mandatum ſine clauſula 455. praeſumtum 270. ein mehrers ſ. Vollmacht.
Mann, deſſen Rechte über die Frau 38. über ihre Güter 326. deſſen Obliegenheit 38 ſqq. Mannsperſonen, wenn ſie aus der Unmündigkeit gehen 10.
Mannlehen 125.
Marksgewölb, was für Sachen dahin gehören 368.
Markungsſtrittigkeiten 84.
Maſſavertretter, deſſen Obliegenheit 321.
Medici, deren Vorgangsrecht 120. 324.
Menſchen, deren Zuſtand 7. ſqq.
Metzger 105. 112.
Mieth-Contract 228. 258. ſq.
Minderjährige 9. 58. ihnen kommet das remed. reſtit. zu 64. wie es bey Antrettung der Erbſchaft zu halten 207. contrahiren 227. 238. 313. Bevollmächtigung 270. Zeugſchaft 405.
Miſſethaten, ſo die infamia nach ſich ziehen 20.
Mortificationsſchein 314.

Mindigkeit 10. 30.
Mutter, bey Vormundschaften 56. 59. wie viel sie Handlohn zu bezahlen hat 94. deren Erbschaft 131. Consens 27. Muttergeschwistrigte, deren Erbschaft 131. 135.
Mutuum s. Vorlehen.

N.

Nachbarn, kommt das Einstandrecht zu 255.
Nacherbeinsetzung, deren Beschreibung 23. 180.
Nachfristen, deren Vorgangsrecht 324.
Nachsteuer 15. 37.
Nachzinnse s. Gattergeld.
Nachtzettel 19.
Näherrecht 255.
Nahrungsgeschäfte 22.
— — Haus 18.
Negotiorum gestio 229.
Nichtigkeits-Beschwehrde 482.
Niederkunft 9.
Nießbrauch 106.
Notarius, was er bey Appellationen zu beobachten 477. sq.
Notherben 169. Notherbeinsetzungen 171.
Nothfristen bey Appellationen 465.
Nullitäten s. Nichtigkeitsbeschwehrden.
Nutzen, gemeiner, dessen Vorgangsrecht 119.
Nutznießung 106. sq.

O.

Obereigenthum 83.
Obligatio s. Verbindlichkeit.
Obristvormündere 57. ein mehrers s. Vormundamt.
Observanz s. Gewohnheit.
Obst 68.
Occupatio s. Ueberkommung.
Originalia s. Urschriften.

P.

Pachtcontract 228. 258. sqq.
Pactum antichreticum 115. successorium s. Erbvertrag. Pacta dotalia s. Eheberedung. Pactum addictionis in diem 254. retrovendendo ibid. remissorium 319.
Paraphernalia s. Einshandgüter.
Parthey 342.
Pathenschenk 25. deren Vorgangsrecht 322.
Peculium, dessen Beschreib. und Eintheilung 23. sqq.
Permutatio s. Tausch.
Person 7. welche zusammen heyrathen können 31. persönliches Recht 69. Dienstbarkeiten 105. personal-Glaubiger, wie sie beym Concurs ihre Befriedigung erhalten 326. 328. sq. 331. privilegirte 326.
Petitorien-Klagen 372.

Pfänder-Amt 354.
Pfandrechte 109. sq. 116.
Pfandschaften, deren Eintheilung 109. sq.
— Contract 115. 228.
Pferde, deren Gewährschaftszeit 253.
Pflichten der Unterthanen 4. 7. der Schutzverwandten 17.
Pflichttheil, dessen Beschreibung 171. wie er zu rechnen 172. Kinder sollen hieran nicht beschwehret werden 182. 198.
Platzrecht 70. 100.
Pignus, wie solches von der hypothec unterschieden 109. mehrers s. Pfandschaften.
Policey-Gesetze, deren Bestrafung 353.
Pollicitatio s. Verheisung.
Polygamia 36.
Positionen oder Satzstücke 398.
Possessio s. Besitz.
Possessorien-Klagen 372.
Präjudicial-Klagen 372.
Praescriptio s. Verjährung.
Praesentant, dessen Beschreibung 288. Obliegenheit 297.
Praesentatio des Wechsels 300.
Praesumtio s. Vermuthung.
Precarium, was es sey 243.
Priesterliche Einsegnung 30.
Privatgüter, deren Beschreibung 67. Handlungen 14.
Privilegium, wegen unentledigter Bürger 16. appellationis s. Appellation.
Probatio s. Beweiß.
Proceß, dessen Beschreibung und Eintheilung 333. sqq.
Proclamatio 37. 58.
Procuratores, deren Beschreibung und Obliegenheit 344. sq.
Professores, deren forum betreffend 339.
Prosecutio arresti 497.
Protestatio der Wechsel 298.
Provisional-Verordnung 454.
Provocations-Proceß 341.
Pubertas s. Mündigkeit.
Pupillen, deren Güter-Veräusserung betreffend 61. deren Pfandschafts- und Vorgangsrecht 60. 111. 118. 322. Antretung der Erbschaft 207. contrahiren 238. Bevollmächtigung 270.

Q.

Quartiergelder 84.
Quasi contractus, dessen Gattungen 229.
Querela inofficiosi testamenti 20.

R.

Rasende, deren rechtliche Handlungen betr. 11. 58. 269. 313.

Register.

Räthe, in hiesigen nexu stehende betreffend 14. fürstliche 339.
Reassumtio s. Wiederannahm des Processes.
Recht, bürgerliches 3. dingliches 69. 373. persönliches 69 225. sqq 373. Gegenstände 6. sq. Rechte sind bisweilen den Weibspersonen günstiger 8. der Eltern über die Person, Handlungen und Güter der Kinder 22. sqq. des Erbzinnßherrn 83. des Erbzinnßmanns 86. des Gatterherrn 97. der Zeidler 98. der Sachen 65. 69.
Rechtsmittel wider die Urtheile 481.
Recognoscirung der Urkunden 419.
Reconventio s. Wiederklage.
Regalien 66.
Regredienterben 205.
Remissionen der Instanzen betr. 84. 347. 352.
Remittent, dessen Beschreibung 287. dessen Obliegenheit 292. sqq.
Replicschrift, deren Beschreibung 3. sq. 447.
Reprobatio s. Gegenbeweiß.
Requisitio actorum 466.
Res fungibilis 69. ein mehrers s. Sachen.
Respecttäge 286. 291. 300.
Respectus parentelae 35.
Restitutio in integrum 64. 69. 459. 481.
Retensio 316.
Retorsio 19.
Reukauf 256.
Reus s. Beklagter.
Reutergelder, deren Vorgangsrecht 324.
Revers der Bürger, die das Burgerrecht aufgeben 15. der Schutzverwandten 17.
Revision 481.
Revocation des Schuldners Güter 82.
Richter, dessen Amt 246. 335. 340.
Rindvieh, dessen Gewährschaftszeit 253.
Ruckbürgschaft 273.
Ruckwechsel 291.
Ruggericht oder Rugsamt 355. sq.

S.

Sachen, deren Bedeutung 65 Eintheilung 66. sqq. befriedete 66. strittige 69. 113. 246. sq. heilige 66. gestohlene 323.
— der Trünnigen 17.
— deren Occupation 71. Verjährung 81. Verpfändung 112. Erkaufung 248. sqq. Verpachtung 258. Klagen 372.
Sachwalter, haben das ius retorsionis 316. dessen Beschreibung 342. Obliegenheit 343.
Saifensieders-Kräme 113. 249.
Salzfischers-Kräme 113. 249. sq.

Scabini

Scabini ſ. Schöpfen.
Schaaftrieb 105.
Schadloßbürgſchaft 273.
Schatz 73. 86.
Scheidung zu Tiſch und Bett 51.
Schiedsrichter 506. ſqq.
Scholarchat 363.
Schenkung zwiſchen Vater und Sohn 25. unter Eheleuten 49. 234. Beſchreib- und Eintheilung 233. Schenkungsbriefe ibid.
Schöpfen 342. Schöpfenamt 368. ſqq.
Schulden der Unmündigen 10. der Bürger, die das Burgerrecht aufgegeben 15. der Eheleute 40. 41. 46.
Schuldner, trünnige 17. des Pupillen 58. die Veräuſerung ſeiner Güter 81. ſq. Gerechtſame bey Pfandſchaften 114. deſſen Obliegenheit 115. kommt das Einſtandrecht zu 256. beym Concurs 329.
Schutzreden, deren Beſchreibung 385. Eintheilung 386. verzögerliche ibid. zerſtörliche 394.
Schutzverwandte, deren Beſchreibung und Obliegenheit 17.
Schwägerſchaft 33 ſq.
Schwangere Weibsperſonen ſollen nicht torquirt werden 9.
Schweine, deren Gewährſchaftszeit 253.
Scontro 309.
Seitenfreunde, deren Erbſchaft 132. 135. welche davon ausgeſchloſſen oder zugelaſſen werden 18. ſq. 142. ſq. das Handlohn derſelben betr. 93.
Seitenlinie 32.
Senatus Conſultum Velleian. 8. 274.
— Macedon. 23. 238. ſq.
Sententia ſ. Urtheil.
Separatio quoad thorum & menſam 51.
Sequeſtrum 246.
Servitus ſ. Dienſtbarkeit.
Sinnloſe, deren Handlungen betr. 11.
— Vormundſchaft 18.
Societas ſ. Geſellſchaft.
Sohn, deſſen Rechte 23. 25.
Söhne, deren Vorraus 124.
Sola-Wechſel 289.
Soldaten, deren forum 339. 361. ſ. Kriegsamt.
Solennia appellationis 464. ſqq.
Sondergüter der Kinder 25. deren Vorgangsrecht 322.
Specerey-Gerechtigkeiten, deren Verkaufung 250.
Spiel-Schulden 238.
Spillgelder der Frauen 48.
Spolium 474.
Sponſalia ſ. Eheverlöbniſſe.
Spurius, deſſen Erbſchaft 130.

Stadtgericht 346. 362.
Stamm, dessen Beschreibung 32. Güter 203. 205.
Stampf 415.
Status s. Zustand.
Sterbhandlohn 92.
Steuer der Unterthanen 84. 88. deren Vorgangsrecht 324.
Stipulatio 228.
Stiefgroßeltern, deren Erbschaft 127.
Stirps s. Stamm.
Stören 16.
Strittigkeiten der Unterthanen 84.
Stumme, deren Handlungen 11. Vormundschaft 57. 59. Bevollmächtigung 269. Zeugschaft 405.
Stuprator, dessen Schuldigkeit 28 sq.
Studenten, deren forum 339.
Submissio s. Beschluß.
Substitutio s. Nacherbeinsetzung.
Superficies s. Platzrecht.
Syndici 346.

T.

Taglöhner, dessen Vorgangsrecht 119.
Taube, deren Handlungen 11. Vormundschaft 57. Bevollmächtigung 269. Zeugschaft betr. 405.
Tausch, was er sey 229. 249. 257. sq.
Testament eines Fremden 5. Beschreibung und wer solches errichten kan 154. sq. Eintheilung 156. dessen Clauseln 191. sqq. Entkräftung desselben 20. sq. 195. sq.
Testamentsfertiger 186. Ausrichter s. executor. testam. Aufhebung der reciprocirlichen Testamenten 197. sq. Eröfnung 208. Zettul 166.
Testis s. Zeug.
Theilung der Erbschaft 207.
Theilhabern einer Sache, kommet das Einstandrecht zu 256.
Thörigte können nicht contrahiren 226.
Tobackrauchen 257.
Töchter, Verzicht 203. Voraus 125.
Tractaten 230.
Traditio s. Uebergab.
Tramrecht 101.
Transactio s. Vergleich.
Transmissio actorum s. Verschickung der Acten.
Trassant 287. dessen Obliegenheit 294.
Trassat 288.
Trauerkleider, deren Vorgangsrecht 324.
Traufrecht 101. sq.
Trödel-Contract 258.
Trunkenheit 26.
Trünnige Schuldner 17. 58.
Tutela s. Vormundschaft.

Register.

U.

Uebergab, deren Beschreibung und Eigenschaften 77. sq.
Ueberkommung, Beschreibung derselben und dessen Erfordernisse 71.
Umgeld, wer dafür zu haften 260.
Unburger 15. 18.
Ungehorsam, dessen Beschreibung 502. was dazu erfordert wird 505.
Unio prolium s. Einkindschaft.
Universitäts-Verwandte, deren forum 339.
Unmündigkeit, wenn sich selbige endiget 10. der Unmündigen Vormundschaft 57.
Unsinnige, deren contrahiren 226.
Untergerichts-Jurisdiction 350.
Unterpfand s. Hypotheck und Pignus.
Unterthanen, deren Pflichten 4. sollen sich an keinen fremden Orten copuliren lassen 38. müssen zuerst bey ihren Eigenherren belanget werden 83. in keinen fremden Schutz begeben 84. können ihre Güter nicht verpfänden 121. sq. keine Bürgschaft leisten 274. deren Handlungen mit den Juden betreffend 249. die Injurien sachen derselben 84. 354. deren Ladung 84. 383. die Nachsteuer betr. 15.
Urenkel, deren Erbschaft 124. 126. 127.
Urkunden, gemeinschaftliche, wer solche bey Erbtheilung behält 215. deren Eintheilung 417. deren Beweisung 417. sqq. Edirung 418. 422. Recognoscirung 419.
Urschriften, deren Beschreibung 416.
Urtheil, dessen Beschreib- u. Eintheilung 454. sqq 465.
Usucapio s. Verjährung.
Usus s. Gebrauch.
Ususfructus s. Nießbrauch.

V.

Vasall, wie es nach dessen Absterben wegen der Nutznießung gehalten wird 136.
Vater, wie lang ihm der Erwerb von Kindern zustehet 23. dessen Einwilligung bey Verheyratung ibid. dessen Gerechtsame in der Kinder Sondergüter 25. sq. dessen Genuß in der Kinder mütterlichen Erbschaft 58. ob er nicht Vormund über seine Kinder seyn kan 57. sq. 63. in welchen Fall er kein Handlohn zu entrichten hat 94. Vatergeschwistrigte, deren Erbschaft 131. 135. Vaterschaftsklage 348.

Register.

Väterliche Gewalt 22. wie selbige erlanget wird 26. wenn sie sich endiget 54.
Veräusserung der Unmündigen 10.
Verbindlichkeit, deren Beschreibung 225. wie selbige aufgehoben werden 312. Verbindung in solidum 7. 8. 46.
Verbote im Heyrathen 31. Verbot s. Arrest. bey der Appellation 453.
Verehelichung der Kinder 27.
Verfahren über den Beweiß 445.
Vergewaltigere, wer sie sind 16.
Vergleich 231. sq.
Verheißung 226.
Verjährung 80. sq.
Verkauf-Contract 228.
Verkäuffers Obliegenheit 250.
Verkündzettel 37.
Verlasser eines Haußes s. Haußherr. eines Grundstückes 111. boßhafte Verlassung eines Ehegattens 49.
Verletzung über die Hälfte 257.
Vermächtnisse 185.
Vermiethen 258.
Vermischung, fleischliche 28 sqq.
Vermögens-Nachsteuer 13. sq. ein mehrers s. Nachsteuer 30.
Vermuthung 402.
Verpachten 258. die Obliegenheit des Verpachters ibid.
Verschickung der Acten 453.
Verschwender 11. 21. 58. 207. 227. 270. 313.
Versprechen, gerichtliches, dessen Würkung 486.
Verstrickung s. Arrest.
Verträge 225. erbschaftliche 198. sqq. Beschreibung 226.
Vertrettung des Gewissens mit Beweiß 431.
Verwandschaft-Rechnung 31. sq.
Verzichte 204. sq.
Viehtrieb 104. Viehtränke ibid.
Vogel-Waidwerk 357.
Vogtheiliche Gerichtsbarkeit, wer solche ausübet 83.
Volljährige 10.
Vollmacht, Beschreibung derselben 228. 267. deren Eintheilung 268. der Fremden 269. deren Endigung 270. der Eltern 23.
Voraus der Kinder 124. sqq. 186.
Vorgangsrecht 116. sqq. 322. sqq. der Wiederlage 43.
Vorlehen 228. 236.
Vormundamt 37. welche Sachen dahin gehören 362.
Vormundschaft, deren Beschreib.

schreib- und Eintheilung 55. sqq. mütterliche 59.
Vormündere, deren Amt 60. sq. sollen von den Sachen ihrer Pupillen nichts kauffen 248. deren Bevollmächtigung 270. deren Einwilligung zur Ehe 27. 37. sind in solidum gehalten 62.
Vorschickungen 183.
Vorstädte, allda sollen keine unzünftige Handwerker eingenommen werden 355.
Votum s. Gelübd.

W.

Waffen der Soldaten können nicht verpfändet werden 112.
Wahlkindschaft, deren Beschreib- und Eintheilung 52. dadurch wird die väterliche Gewalt erlanget 26.
Wahnwitzige, deren Handlungen betr. 11.
Waidgäste, deren Vorgangsrecht 120. 326.
Wald-Aemter, die dahin gehörigen Sachen betr. 353. das holzen im Wald betr. 357. darinn soll kein Wildpret geschossen ibid. kein brennender Lunden, Fackel getragen, auch kein Toback geraucht werden ibid. der Zeidler Aufsicht betr. 99. kein anders Grundstück soll darzu geschlagen werden 89. Waldgenossen sollen keine Holzträger und Beständner einnehmen 357. haben sich bey dem Forstgericht zu stellen ibid. sollen sich bey Waldbrünsten einfinden und retten helfen ibid. Verwüstung des Waldes betr. ibid. Waldpfande haften auf den Gütern 359.
Walzende Stücke, deren Verkaufung 89.
Wasser, fliessendes 65.
Wasserleitung und Wasserschöpfen 104.
Wechsel, dessen Beschreibung 281. — Arten ibid. eigene ibid. sq die Verpfändung der Haab und Güter darinn 113. 282. trassirte betr. 281. sqq. indossirte 283. a vista 290. 301. a uso 290. a dato 300. Acceptation 304. sq. per honor 305. sqq. des Ausstellers Verbindlichkeit 286. Protestation 298. Bezahlung 308. 309. 311. Glaubigers Obliegenheit ibid. in welche Classe sie bey Concursen gesetzet werden 328.
Wechselbriefe 282. sqq.
Wechselordnung 310.
Wechselrecht, wenn solches verlohren wird 287.
Wechselsachen, wohin sie gehören 339. 359. die Com-

Compensation und Retention betr. 310.
Weg-Dienstbarkeit 104.
Wegrichtung der Kinder 55.
Weibspersonen, deren Rechte und Handlungen betr. 8. sqq. schwangere sollen nicht torquirt werden 9. wenn sie mündig werden 10. können Fideicommisse stiften 184. deren Bürgschaften 274.
Weiden, wohin solches gehört 357.
Werbungen 361.
Werkzeuch 68.
Weysat 68. deren Veräusserung 85. 87. Entrichtung 87.
Wiederannahm des Processes 502.
Wiederbelehnung 83.
Wiedereinsetzung in vorigen Stand 64. 459. 483.
Wiederklage 374. deren Beschreibung 499. was dabey zu beobachten 500.
Wiederlage 28. deren Vorgangsrecht 43. worinn selbige bestehe 48. deren Einwerfung 217.
Wiesen 68.
Winkel, dessen Vorbehaltung 256.
Winkelehen s. Ehen.
Wirthe sollen die Nachtzettel von den Fremden einschicken 19.
Wittwencassen der Officianten 112. deren Gelder Vorgangsrecht 326.
Wöhrder-Amt, die dahin gehörige Sachen 369.
Wohnung 105. sqq.

Z.

Zechschulden der Männer dörfen die Frauen nicht zahlen 40. sq.
Zehenden, dessen Beschreib- und Eintheilung 95. Vorgangsrecht 324.
Zeidelgüter, deren Beschreib- und Eintheilung 97. der Zeidler Rechte 98. Zeidelgericht ibid. 358.
Zeit der Niederkunft 9.
Zeugen bey einem Testament 8. Eheversprechungen 27. deren Beschreibung 405. Eid 411. Verhör 413. Rotul ibid.
Zeugschaft der Unmündigen 10. Ehrlosen 21. der Kinder 22. wer Zeugschaft geben und dazu angehalten werden kan 406. sq.
Zinnße, deren Rechte 121. wie lange sie lauffen beym Concurs 329.
Zoll, dessen Vorgangsrecht 327.
Zucht, junge, wenn solche gehört 74.
Zufall, unverhofter 231.
Zugehörungen, was solche sind 69. wie sie erlanget werden 74. sq.
Zustand des Menschen 7. natürlicher ibid. bürgerlicher 12.
Zuwachs einer Sache 74.
Zwangsbriefe 473.
Zwangsrecht 108.
Zwitter 9.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lahner, Leonhard Christoph,

Einleitung in die bürgerlichen Rechte besonders die Nürnbergischen

Frankfurt u.a. 1785

J.germ. 109 hn
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551815-6
VD18 14485907-001